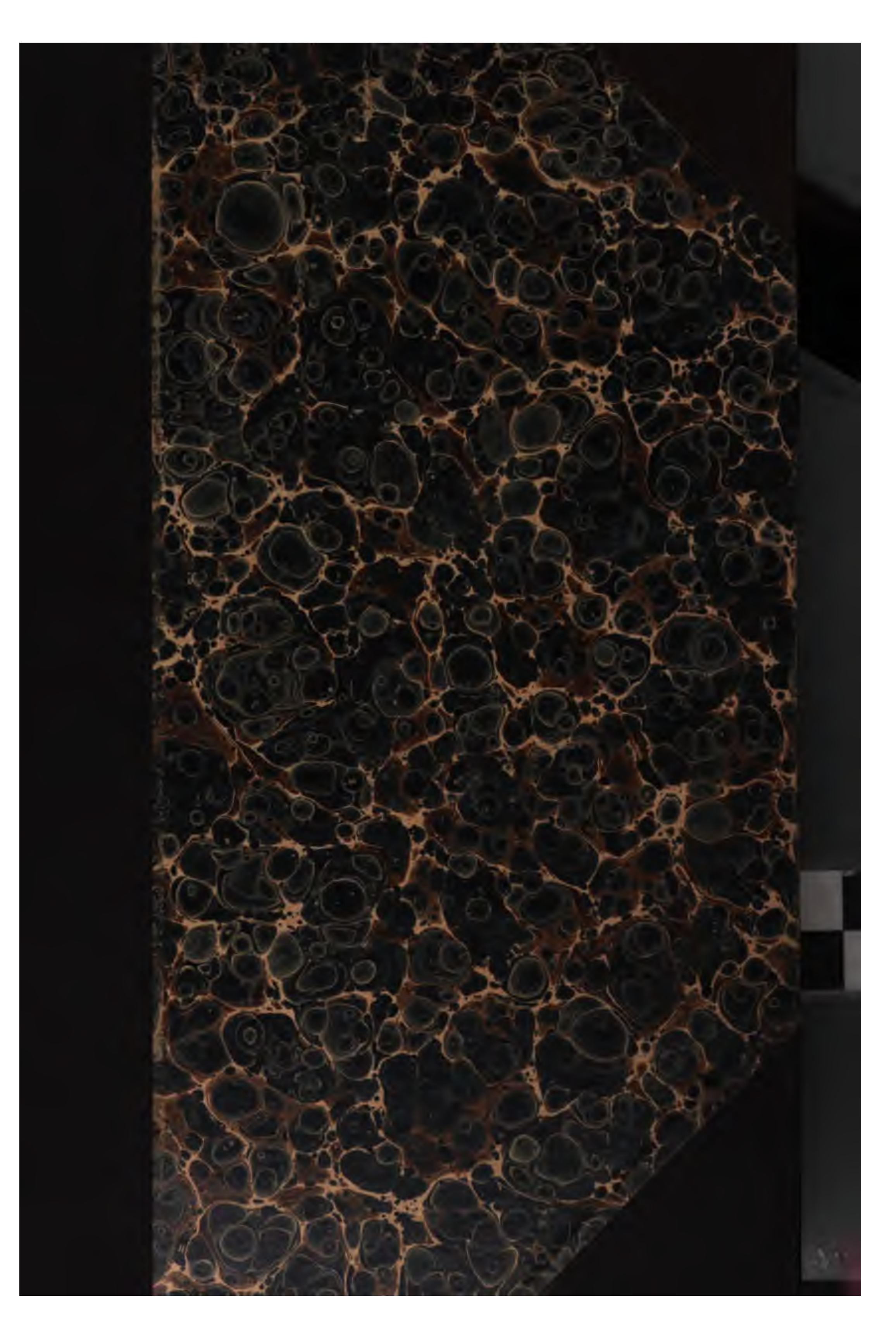








Historische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Heinrich von Sybel.

Der ganzen Reihe 52. Band.
Neue Folge 16. Band.

München und Leipzig 1884.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Inhalt.

Aufsätze.



Verzeichnis der besprochenen Schriften.



I.

Crétineau = Joly.

Von

August v. Druffel.

Crétineau-Joly, der Eber, der Brigant der Vendée, wie er sich zu nennen liebte, gehört zu den fruchtbarsten Schriftstellern des modernen Frankreich. Er ist bekannt als der eifrige Verfechter des Königthums von Gottes Gnaden, des römischen Papstthums und der Jesuiten. Seine Geschichte der Gesellschaft Jesu in sechs Bänden hat allgemeine Beachtung gefunden, sie gilt als die offizielle Darstellung, welche der Orden von seiner eigenen Wirksamkeit gegeben hat, und obgleich man sich wohl nie verhehlte, daß dieselbe parteiisch sei, so wurde dieselbe doch mit Recht wegen des in ihr enthaltenen Materials geschätzt. Von Crétineau-Joly wurden ferner die Memoiren des Kardinals Consalvi der Welt bekannt gemacht. Den gegen ihre Echtheit erhobenen Bedenken hat kein Geringerer als Ranke widersprochen und von Crétineau's Arbeit in seinem Aufsatze über Consalvi mehrfach Gebrauch gemacht. Auch andere Schriften des Verfassers werden noch immer als Quelle benutzt, obgleich dieselben alle in erster Linie zu politischen und religiösen Agitationszwecken bestimmt waren. Kurz, der Name Crétineau-Joly's nimmt noch immer eine bekannte, ja geachtete Stellung ein, obgleich seine bedeutendsten Werke schon vor 30—40 Jahren erschienen sind.

Über diesen am 4. Januar 1874 verstorbenen Schriftsteller liegt ein Buch vor, welches bereits im Jahre 1875 ein Kanonikus

zu Poitiers, Maynard[1]), der Verfasser zahlreicher erbaulicher und historischer Werke, erscheinen ließ. Dasselbe scheint diesseits wie jenseits der Vogesen kaum Beachtung gefunden zu haben[2]), obgleich es dieselbe in hohem Grade verdient. Die Persönlichkeit Crétineau's wird uns darin in anschaulichster Weise vorgeführt, Maynard war mit demselben persönlich bekannt und befreundet, zudem lagen ihm Memoiren und Briefschaften vor. Wir erhalten Einblick in die Entstehungsgeschichte der verschiedenen Werke, welche Crétineau verfaßt hat. Indem Crétineau eine nicht unbedeutende Rolle in den royalistisch-klerikalen Bestrebungen der letzten Jahrzehnte spielte, fällt durch seine Biographie denn auch manches Streiflicht auf das Ringen der verschiedenen politischen und kirchlichen Parteien, nicht bloß in Frankreich, sondern auch in Italien und in unserem Vaterlande; selbst Rußland bleibt nicht unberührt. Es mag daher das Wesentliche aus dem Buche des zuweilen etwas gesprächigen Kanonikus im folgenden zusammengefaßt werden.

1.

Crétineau-Joly wurde am 23. September 1803 zu Fontenay-le-Comte in der Vendée geboren als der Sohn eines mäßig begüterten Tuchhändlers. Während der Vater das Kind dem eigenen Berufe zu erhalten wünschte, wurde der kleine Jakob, welcher schon in seinen Spielen vor allem den katholischen Kultus nachzuahmen liebte, von dem Geistlichen seiner Vaterstadt in das Studium des Lateinischen eingeführt, kam dann mit 10 Jahren in ein gleichfalls von Geistlichen geleitetes Kolleg zu Luçon. Obschon er bereits damals in seinen Studien mehr vielseitig als gründlich gewesen war, konnte er doch mit 17 Jahren leicht das Baccalaureatsexamen zu Poitiers machen; gleich nachher begab er sich, ohne seine Familie zu benachrichtigen, nach Paris, mochte es ihm auch fast völlig an Mitteln fehlen. Mit Mühe gelang es seiner Mutter, den leichtsinnigen Burschen durch seinen Vater

[1]) Jacques Crétineau-Joly, sa vie politique, religieuse et littéraire d'après ses mémoires, sa correspondance et autres documents inédits par M. l'Abbé U. Maynard, chanoine de Poitiers. Paris, F. Didot. 1875.

[2]) Fagniez hat in der Revue historique 1876 es kurz erwähnt.

einholen und wieder in das elterliche Haus zurückschaffen zu lassen. Derselbe war erschöpft von Anstrengung und Entbehrung.

Maynard vergleicht diesen Vorfall mit der Rückkehr des verlorenen Sohnes in der Bibel. Während einer Krankheit, die der junge Crétineau sich zugezogen, sprach derselbe noch immer von Paris, aber nicht die Lockungen der Großstadt lagen ihm mehr im Sinn: St. Sulpice, das Priesterseminar ist das Ziel seiner Wünsche. Er trat wirklich in dasselbe ein, seine Mutter begleitete ihn bis an die Schwelle. Zwei Jahre blieb er dort, von kurzen Ferien abgesehen, während deren er in der Heimat eine Haltung bewahrte, die Gutes zu versprechen schien. Die aus dem Seminar an seine Eltern und Schwestern gerichteten Briefe sprachen von dem ungeduldig erwarteten Glücke, bald durch die Ertheilung der ersten Weihen gänzlich von der Welt abgesondert und den Kindern Gottes zugesellt zu werden. Seine Schwestern rührten ihre Hände, um den priesterlichen Anzug und Kirchenschmuck für den Bruder vorzubereiten, der, schon mit der Tonsur versehen, während der Ferien in der heimatlichen Kirche wohl die Dienste eines Subdiakons verrichtete und ihnen als das Muster eines Geistlichen erschien. Als er mit einem Seminarfreunde zusammen dann nach Beendigung der Ferien abreiste, ahnte niemand, daß die beiden jungen Kleriker, statt des Weges nach St. Sulpice, den nach Italien einschlagen würden. Mit geliehenem Gelde gingen sie nach Marseille, schifften sich dort ein, um nach Rom zu reisen. Aber, wie Maynard sich ausdrückt, „ein Windstoß jagte sie nach Monaco, wo sie scheiterten". Da die Fährlichkeiten des Schiffbruches indessen gar nicht geschildert werden, ist es vielleicht zutreffender, jenen Ausdruck nicht allzu körperlich zu verstehen, sondern ihn auf einen moralischen Schiffbruch zu deuten. Jedenfalls war Crétineau in schwere Bedrängnis durch Schulden gerathen. Die Mutter eilte, mit Gold beladen, dem rückfälligen verlorenen Sohne nach und brachte ihn wieder in das Priesterseminar zurück. Es wurde ihm von dem Vorstande der Anstalt Verzeihung gewährt, aber erneute „humoristische" Ausflüge, Überschreitungen der Seminarordnung beeinträchtigten das Verhältnis auf's neue. Vor Ablauf des dritten

Jahres verließ Crétineau die Anstalt: er hatte keinen Beruf zum geistlichen Stande gezeigt.

Crétineau war erst 20 Jahre alt, wurde aber sofort als Professor der Philosophie an dem Gymnasium seiner Vaterstadt angestellt. Seine Vorträge bei den Schülern sollen belebt gewesen sein durch Lesefrüchte hauptsächlich aus der philosophischen Literatur des 18. Jahrhunderts; gleichzeitig brachte er die Bevölkerung der kleinen Stadt öfter durch boshafte Verse in Aufregung. Aber nur kurze Zeit blieb er in dieser Stellung; ein Bluthusten zwang ihn, dem Lehramt zu entsagen. „Es war ein Glück für ihn, ein Vortheil für uns“, sagt Maynard, denn so wurde er der bescheidenen Stellung eines Gymnasiallehrers entrückt. Jene von der Vorsehung gesandte Krankheit führte ihn auf neue Wege. Er wurde von dem Bischof Frayssinous dem Herrn Adrian v. Montmorency, Herzog von Laval, empfohlen und dieser nahm ihn als Privatsekretär nach Rom mit, wohin er eben als Gesandter abging.

Zwischen dem vornehmen Botschafter und dem jungen Crétineau bildete sich schnell ein herzliches Verhältnis aus. Der Herzog von Laval hatte, wie Crétineau, in seiner Jugend die geistliche Laufbahn einschlagen sollen; er stammte, wie Pius VII. sich ausdrückte, aus einem Hause, welches man eine Pflanzschule von Kardinälen nennen konnte, und hätte somit auf eine glänzende geistliche Laufbahn rechnen dürfen. Aber der Tod des älteren Bruders hatte den jungen Adelichen aus dem Priesterseminar abberufen; statt nach der Stola zu streben, hatte er dann nach dem Degen gegriffen und war in die Armee eingetreten. Als dieser vornehme Herr jetzt mit der Vertretung des allerchristlichsten Königs bei dem heiligen Stuhle betraut wurde, nahm der Papst ihn mit der größten Freundlichkeit auf, mit allem Grund, denn einen bequemeren Vertreter Frankreichs konnte sich die Curie nicht wünschen, als diesen unwissenden, leichtfertigen Kavalier. Pius VII. gab bei seiner Antrittsaudienz der Hoffnung Ausdruck, der Herzog werde nie vergessen, wie er selbst einst dazu bestimmt gewesen sei, ein Mitglied des Kardinalskollegiums zu werden, eine Wendung, welche, wenn man sie überhaupt ernsthaft nehmen dürfte,

sicherlich für das heilige Kolleg weniger schmeichelhaft war, als sie es für den französischen Botschafter sein sollte.

Wenige Tage nach der Ankunft des neuen Botschafters in Rom wurde Pius VII. von dem Schlagfluß getroffen, welcher ihn am 20. August zum Tode führte. Crétineau hatte die Gelegenheit, aus nächster Nähe dem Intriguenspiel eines Konklaves zuzusehen. Sein Herr, der Herzog von Laval, spielt dabei eine unglückliche Rolle; ihm gibt Metternich die Schuld, daß das Ergebnis der Wahl so wenig den Wünschen der Regierungen entsprach. Aus Maynard erfährt man, daß die Partei der Zelanti sich ihm näherte, indem man ihm sagte: „Führen Sie uns einen einzigen Fehlgriff aus der Geschichte der letzten zwei Jahrhunderte an, der die Tyrannei und den Ehrgeiz des römischen Hofes bezeugte; dieser hat nur einen begangen, und zwar aus Schwäche, das beweist Clemens XIV." Laval ließ sich nun zwar nicht von dieser Partei ganz in's Schlepptau nehmen, er befürwortete mit Österreich die Wahl eines gemäßigten Papstes; aber während der Kaiserstaat mit der ausdrücklichen Exklusion gegen den Kardinal Severoli vorging, zögerte Laval, gegen den Kardinal della Genga, schließlichen Kandidaten der Zelanti, diese Maßregel zu ergreifen, bis es zu spät war. Proximus urbi Hannibal, sagte, die Lage erkennend, der Kardinal Vidoni, indem er auf den Vornamen della Genga's anspielte, welcher als Leo XII. den päpstlichen Stuhl bestieg.

Die Thronbesteigung Leo's XII. bedeutete den Fall des Kardinals Consalvi, welcher den ihm angebotenen Posten eines Präfekten der Propaganda ausschlug und sich so völlig in die Einsamkeit zurückzog, daß er nur mit seiner Freundin, der Herzogin von Devonshire, und um ihretwillen mit dem der Herzogin entfernt verwandten französischen Gesandten Laval in näherem Verkehre blieb. Der junge Crétineau erlangte durch Vermittlung des Kardinals Bernetti noch eine Audienz bei dem gestürzten Staatssekretär Pius' VII., welcher seinem Herrn bald im Tode nachfolgte, so daß man nicht recht versteht, wie Maynard erwähnen kann, daß, durch Vermittlung der Engländerin, Laval über alle Vorgänge in dem Palaste Consalvi's unterrichtet worden

sei. Laval wußte sich auch dem neuen Papste zu nähern, nach Maynard wäre es seinem Rathe zuzuschreiben, daß Leo XII. den achtzigjährigen Somaglia zum Staatssekretär erwählte; Crétineau knüpfte Verbindungen an mit dem Kardinal Bernetti, welcher, einst Anhänger Consalvi's, jetzt mehr und mehr das Vertrauen Leo's XII. gewann.

Über die große Politik dieser Zeit erfahren wir indessen in dem Buche Maynard's nur wenig; dagegen schildert er uns begeistert, zum Theil mit Crétineau's Worten, die Eindrücke, welche dieser von dem geistlichen und antiken Rom empfing. Er hebt besonders hervor, daß Crétineau das Glück gehabt habe, im Jahre 1825 die Feierlichkeiten des allgemeinen Jubeljahres zu erleben, fügt aber dann hinzu, daß Crétineau, in der Botschaft wie draußen, auch entgegengesetzte, vielleicht verderbliche Eindrücke empfangen habe. Madame Recamier erschien in Rom und der prachtliebende Herzog von Laval machte sich, wie Maynard sagt, zu ihrem Priester oder Bedienten, die Festlichkeiten wurden mit erneutem Eifer aufgenommen, nachdem der Tod Consalvi's, von welchem man schon aus Rücksicht für die Herzogin von Devonshire Notiz nehmen mußte, sie auf kurze Zeit unterbrochen hatte.

Was wurde aus Crétineau in diesem Wirbel? fragt Maynard, und er antwortet: „Crétineau selbst gesteht, daß er sich in eine Vereinigung von Carbonaris verlocken ließ, deren Gefahr er nicht gekannt haben will; aber in seiner Familie weiß man noch von anderen Abenteuern zu erzählen, welche einige Fetzen seiner Soutane und seines geistlichen Berufes kosteten.“ „Immer mehr mußte Crétineau den Geschmack an der Einsamkeit und an strengen Sitten verlieren, als sich im folgenden Jahre zur Feier der Krönung Karl's X. die Festlichkeiten verdoppelten.“ Es zeigte sich klar, daß die Lust, geistlich zu werden, wenn sie überhaupt je vorhanden gewesen, endgültig geschwunden war, und sie wurde auch nicht dadurch wieder erweckt, daß Crétineau einmal zur Feier des Ludwigstages in der Französischen Kirche durch Vermittlung des Herzogs von Laval die Festpredigt hielt, welcher sogar der Papst und mehrere Kardinäle beiwohnten; dies behauptet wenigstens Crétineau selbst, während ein gleich-

zeitiger Zeitungsbericht nichts von der Gegenwart des Papstes weiß. Der Katholik Crétineau schwamm, nach Maynard, damals wie schon vorher in Voltaire's Fahrwasser, und nur der Royalist Crétineau befand sich nie mit sich selbst im Widerspruch. Schon im Jahre 1817 hatte Crétineau ein Drama verfaßt, in welchem nicht der Herzog von Alba der Held war, sondern vielmehr dessen Opfer. Das Stück kehrte seine Spitze gegen die Inquisition und feierte, wie Maynard ingrimmig sich ausdrückt, die „heilige Toleranz". Eine Schrift „Satire à mes contemporains", welche damals verfaßt wurde, wird als wenig religiös bezeichnet, ein Gedicht „Beatrice Cenci" ist angefüllt mit gehässigen Deklamationen nicht nur gegen Papst Clemens VIII. und gegen Rom im 16. Jahrhundert, sondern gegen alle Päpste, gegen das päpstliche Rom, in welchem das Laster die Maske der Frömmigkeit annehme und wo das Verbrechen mit abergläubischer Devotion einen unauflöslichen Bund eingegangen habe, die Religion zur Abgötterei werde, wo ehrgeizige und gierige Priester und despotische Päpste uns mit Bedauern erfüllten, daß das Heidenthum untergegangen sei, der Protestantismus fern gehalten werde. Anderes dagegen in den Schriften wird von Maynard in begeisterten Worten wegen seines christlichen Geistes gerühmt. Man kann dem Biographen schwerlich Unrecht geben, wenn er sagt, in Crétineaus Hirn habe ein wahres Chaos geherrscht.

Die literarische Thätigkeit des jungen Franzosen zog zwar nicht die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich, aber der Bischof von Luçon nahm doch Veranlassung, Crétineau brieflich zu warnen. Die Antwort war ein zerknirschtes Schreiben, worin derselbe um Verzeihung bat für seine Fehler und sich bereit erklärte, in einem Trappistenkloster zu büßen. Crétineau begab sich wirklich dorthin und legte die dort empfangenen Eindrücke dann in einem Gedichte „Les Trappistes" nieder. Mögen noch in späterer Zeit in Gedichten mancherlei Dinge vorkommen, welche Maynard als „juvenilia" bezeichnet, so versichert unser Biograph doch, daß die Bekehrung eine aufrichtige und wahre gewesen sei.

Über den jetzt folgenden Jahren schwebt ein gewisses Dunkel. Maynard vermuthet, daß Crétineau in Rom geblieben sei, bis

der Herzog von Laval abgerufen und durch Chateaubriand ersetzt wurde. Dies erfolgte im Jahre 1828. Nach dieser Zeit finden wir ihn wieder als Lehrer an einem Kolleg, dann, da seine Gesundheit das Unterrichten nicht lange ertrug, als eine Art Hauslehrer in der kleinen Stadt Confolens. Indem er sich mit einem dortigen Bürgermädchen zu verheirathen beschloß, zog er jetzt endgültig die Soutane aus, welche er in den vorhergehenden Jahren so oft an- und wieder abgelegt hatte. Er kehrte in seine Vaterstadt zurück, wo er als Privatmann lebte und die Einkünfte, welche ihm aus seinem Vermögen erwuchsen, durch Privatunterricht etwas zu vergrößern sich bestrebte. Schon vor der Julirevolution hatte Crétineau in einer einstweilen dem Druck vorenthaltenen Dichtung den Kampf der Vendée gegen die Revolution verherrlicht, die gleiche Gesinnung vertrat er jetzt in gelegentlichen Zeitungsartikeln. Er kämpfte darin für das legitime Königthum und überschüttete die Anhänger der Orléans mit Spott und Hohn. Er schrieb nur für ein kleines in dem benachbarten Niort erscheinendes Blatt Le Véridique, aber die Legitimistenführer wurden doch auf Crétineaus polemisches Talent aufmerksam. Im Jahre 1833 folgte er einem Rufe nach Nantes zur Übernahme der Redaktion einer größeren Zeitung, und zwar um so lieber, da gleichzeitig die bisherige günstige Lage der Familie seiner Eltern sich in das Gegentheil verkehrte.

Hier bot sich ihm zum erstenmale Gelegenheit, sich anders als mit der Feder an den politischen Vorgängen zu betheiligen. Der Putsch der Herzogin von Berry hatte mit deren Gefangennahme ein schnelles Ende gefunden, in die Hände der Regierung waren verschiedene Papiere gefallen, durch welche die Häupter der Legitimistenpartei, u. a. Sesmaisons, Kersabiec und Berryer schwer, aber auch Crétineau selbst einigermaßen kompromittirt wurden. Diese Akten lagen in der Gerichtsschreiberei zu Rennes, sie bildeten das Material zu einem Hochverrathsprozeß, dem die am meisten Bedrohten mit Sorgen entgegensahen. Einer von ihnen wandte sich an Crétineau um Hülfe. Gebt mir 30000 Frs. und drei Tage Zeit, sagte dieser; 30000 Frs. ist die Summe, auf welche sich das Gehalt eines Gerichtschreibers kapitalisirt, drei

Tage rechne ich auf die Reise von Nantes nach Rennes mit Aufenthalt. Das Geld wurde beschafft; die Vorsehung, so schreibt Maynard, hatte für die Zeit zu sorgen. Crétineau begibt sich Abends in's Theater, besucht den Präfekten selbst in seiner Loge, schützt ein plötzliches Unwohlsein vor, das ihn zwinge, nach Hause zu gehen, und besteigt mit einem verabschiedeten Oberst Duris einen bereitgehaltenen Wagen, in dem er eiligst nach Rennes fährt. Seiner Frau hatte er für die nächsten drei Tage Journalartikel übergeben mit der Anweisung, zu dem kranken Crétineau Niemanden zuzulassen. In Rennes machen sich die beiden Genossen an einen Schreiber, der ihnen zugänglich erscheint, sie bewirthen ihn glänzend, worauf dieser sich bereit erklärt, gegen den versprochenen Lohn ihnen die betreffenden Papiere bei Nacht aus dem Fenster zu werfen. „Der Himmel begünstigte ihr Vorhaben": in rabenschwarzer Nacht gelangen die gewünschten Papiere und noch einige andere in ihre, der bedungene Lohn in des Schreibers Hand, und in Eile geht es wieder fort in der Richtung nach Nantes. Die Papiere werden unterwegs in einem Wirthshause verbrannt; zu Hause angelangt, legt sich Crétineau nun wirklich in's Bett. Trotzdem wendet sich der Verdacht gegen ihn, er wird vom Staatsanwalt einem Verhör unterzogen. Auf die Frage: „Wissen Sie, daß zu Rennes aus der Gerichtsschreiberei Papiere verschwunden sind?" antwortet er: Das ist das erste, was ich höre, und beruft sich auf den Präfekten als Zeugen für seine Krankheit. Man konnte ihm nichts anhaben. Den Präfekten Dural wußte Crétineau dann noch durch den Hinweis auf einen kompromittirenden Privatbrief zu bestimmen, ihm für einige Vendéer, welche die Waffen gegen Louis Philippe getragen, Pässe auszustellen.

Mehrere Jahre redigirte Crétineau seine Zeitung L'Hermine[1]) in Nantes, häufig zog seine leidenschaftliche Sprache ihm Mißhelligkeiten seitens des Staatsanwaltes zu. Aber das trug nur dazu bei, sein Ansehen bei der Legitimistenpartei zu steigern; man dachte daran, ihn nach Paris zu ziehen, was durchaus seinen

---

[1]) Das alte Wappen der Herzoge der Bretagne.

Wünschen entsprochen hätte. Hier sollte er die Redaktion eines neuen Journals La Patrie übernehmen. Aber die Verhandlungen, welche hierüber geführt wurden, zerschlugen sich und führten nur zu dauernder Feindschaft zwischen Crétineau und dem Manne, welcher die Vermittlerrolle übernommen hatte. Crétineau kehrte nach Nantes zurück. Aber es duldete ihn nicht länger in der Provinz; im November 1837 erklärte er seinen Entschluß, die Redaktion der Hermine niederzulegen. Einen Monat nachher war er nach Paris übergesiedelt.

2.

Historische Studien zu unternehmen, war der angebliche Zweck dieses Schrittes. Crétineau beschäftigte sich auch in der That mit einem Werke über die Geschichte der Vendée-Kriege, aber seine Hauptarbeitskraft wandte er auch jetzt noch der Tagesschriftstellerei zu. Die Leitung der Europe monarchique wurde ihm übertragen, an der damals auch Fialin, der spätere Herzog von Persigny von Napoleon's Gnaden, und La Guerronnière mitarbeiteten. Aber wie damals so viele legitimistische und demokratische Blätter litt auch die Europe schon bedenklich an der Schwindsucht, nach zwei Monaten hörte sie auf zu erscheinen. Während der kurzen Zeit seiner Redaktion und auch nachher war Crétineau vor allem bemüht, die Begnadigung der bei den verschiedenen legitimistischen Aufständen verurtheilten Vendéer durchzusetzen. Als seine publizistischen Artikel erfolglos blieben, erwirkte er schließlich eine Audienz bei Louis Philippe, der alle Verantwortlichkeit auf den Minister Teste abwälzte, auf denselben, der 1847 wegen Bestechung verurtheilt wurde. Crétineau erklärte, er habe ein Rezept, um diesen umzustimmen. Er begab sich zu dem Minister; als dieser hartnäckig blieb, drohte ihm Crétineau der Welt mitzutheilen, daß Teste seiner sterbenden Tochter einen Beichtvater verweigert habe. Teste, der dies mit Rücksicht auf seine Frau fürchtete, begnadigte die Vendéer, und wurde zum Danke dafür von Louis Philippe als Minister entlassen; der König gab als Grund eben jene von Teste nun befürwortete und vollzogene, von der gesammten Presse und den übrigen Mitgliedern des Kabinets verurtheilte

Maßregel an. Crétineau hatte also zweierlei erreicht: die Befreiung der Gefangenen und den Sturz des gehaßten Ministers.

Seine historischen Arbeiten hinderten ihn nicht, im Jahre 1841 auf einige Monate die Leitung der in Grenoble erscheinenden Gazette du Dauphiné zu übernehmen; er führte dieselbe indes von Paris aus. Großes Aufsehen erregte eine Polemik über den Aufstand, welcher im Jahre 1816 dort von Paul Didier gegen die Bourbons angezettelt, von dem General Donnadieu unterdrückt und dann mit blutigen Exekutionen bestraft worden war. Crétineau verfocht die Behauptung, daß die Orléans die Hand im Spiele gehabt hätten, und daß derselbe Herzog von Decazes, welcher jetzt das Vertrauen Louis Philippe's genieße, damals als Polizeiminister jene unmenschliche Grausamkeit befohlen habe, welche die Anhänger des Julikönigs jetzt dem legitimen Königthum vorzuwerfen wagten. Crétineau stellte im Verlauf des Kampfes die Behauptung auf, er verfüge über Briefe, welche Decazes an einen Agent provocateur gerichtet habe, und stellte deren Bekanntmachung in Aussicht, falls der Herzog Decazes nicht vorziehen sollte, sich dieselben durch vertraute Personen vorlegen zu lassen. Besonders der General Donnadieu suchte ihn erstlich durch das Anerbieten einer Geldsumme von 60000 Frs., dann durch einen von J. Favre geführten, erfolglosen Prozeß zur Bekanntgabe zu bewegen. Crétineau weigerte sich und gab schließlich eine Erklärung ab, worin er in zweideutiger Weise ableugnete, gesagt zu haben, daß er dreiundachtzig Briefe von Decazes in Händen habe. Seine Gegner meinten darauf hin, Crétineau müsse um höheren Preis dieselben an die Regierung verkauft haben. Maynard ist der in sich etwas widerspruchsvollen Ansicht, daß Crétineau die Septembergesetze über die Presse von 1835 fürchtete, und daß die Briefe in Wirklichkeit nicht die Bedeutung hatten, welche Crétineau ihnen anfänglich beilegte. Maynard meint: „Im Kriege beruft man sich wohl auf Streitkräfte, welche man nicht besitzt.“ Im Jahre 1862 erklärte Crétineau: „Jene Dokumente waren vorhanden. Frommer Familiensinn, die Furcht den eigenem Namen in eine schmähliche Schurkerei verwickelt zu sehen, veranlaßten ihre Vernichtung.“ Somit ist es unmöglich,

ein endgültiges Urtheil über Crétineau's Verhalten in dieser zweifelhaften Angelegenheit zu fällen.

Crétineau hatte anfänglich die drängenden Aufforderungen, die Briefe zu veröffentlichen, durch das Versprechen beschwichtigt, es solle geschehen, wenn er seine Geschichte der „Vendée militaire" beendigt habe. In den Jahren 1840 bis 1842 erschien dieses vierbändige Werk, welchem schon früher einige demselben Gegenstand gewidmete kleinere zum Theil romanartige Schriften vorausgeschickt worden waren[1]). Maynard bemerkt selbst, die Geschichte sei für Crétineau nie ein Gegenstand der Wißbegierde, sondern eine Waffe im Dienste seiner Theorien gewesen; und nach dem, was wir bisher von Crétineau's Studiengang erfahren haben, wird dieses Urtheil nicht überraschen. Maynard weiß indessen nur rühmliches über die umfangreichen Vorstudien zu berichten, welche Crétineau für sein Werk angestellt habe: In Nantes konnte er die schriftlichen und mündlichen Aussagen der Zeitgenossen sammeln, in persönliche Beziehung zu denjenigen treten, welche bei der Volkserhebung eine Rolle gespielt hatten. Aber in Nantes hatte auch der eine der Repräsentanten des Wohlfahrtsausschusses, Carrier, seines blutigen Amtes gewaltet, hierhin waren zahlreiche Berichte, amtliche und private Korrespondenzen der republikanischen Generale und Agenten gelangt und hatten im dortigen Archiv ihren Platz gefunden. Mit Versprechungen und Drohungen, mit tausenderlei Kniffen, deren Crétineau sich selbst oft gegen Maynard rühmte, wußte er sich den Eintritt zu erwirken und begnügte sich dort nicht damit die Dokumente zu studiren und Auszüge daraus anzufertigen, sondern mehr als ein Aktenstück wanderte auch in seine Tasche; „Gott möge es ihm verzeihen", fügt Maynard bei. Außerdem wandte er sich an einen alten Mann, Boursault, der zuerst Schauspieler, dann bei der Straßen- und Sittenpolizei beschäftigt gewesen war. Er hatte der Bergpartei angehört und in enger Verbindung mit den republikanischen Heerführern gestanden. Der Mann war über 90 Jahre alt, soll aber ein wunderbares Gedächtnis besessen haben, und erwarb sich

[1]) Charette, Drame politique; Épisodes des guerres de la Vendée.

um das Buch Crétineau's nicht nur dadurch Verdienste, daß er aus seinen Erinnerungen mittheilte, sondern er vermittelte auch Crétineau's Bekanntschaft mit verschiedenen Helden der Revolutionszeit, deren Erzählungen, nach Maynard, unserem Autor die Möglichkeit gewährten, die ihm mündlich und schriftlich von seinen royalistischen Parteigenossen zuströmenden Berichte mit kritischer Hand zu prüfen und zu sichten.

Noch eine weitere Maßregel hielt Crétineau vor der Veröffentlichung seines Werkes für nützlich. Er wollte „die Luft des verbannten Hofes athmen“, von den Prinzen das letzte Wort vernehmen, und begab sich deshalb zu Karl X. nach Görz, und ebenso zu der Herzogin von Berry und dem Grafen v. Chambord.

Über diese Besuche erfahren wir nun einige Anekdoten. So soll Crétineau dem König Karl gesagt haben, das beste Mittel, die Julirevolution zu vermeiden, würde gewesen sein, den Herzog von Orléans an die Spitze der Armee zu stellen und ihm einige zuverlässige Adjutanten beizugeben, die den Befehl hätten, ihn bei dem ersten Versuche des Verrathes zu erschießen; worauf der König ihm seufzend Recht gegeben habe. Von einem weiteren Erfolge dieser Reisen erfahren wir nichts gewisses, indessen werden wir einen Rückschluß ziehen können aus der Entstehungsgeschichte des Buches und aus dem Inhalt, welchen dasselbe schließlich erhalten hat. Crétineau leugnet nämlich den religiösen Charakter des Krieges, erhebt scharfe Vorwürfe gegen den Adel, der weit weniger Aufopferungsfähigkeit gezeigt habe als die Bauern, und wendet sich schließlich in einem „Ingratitude des Bourbons“ überschriebenen Kapitel gegen die Französische Königsfamilie, welche so heroischer Opfer, wie sie die Vendéer gebracht, kaum werth gewesen sei. Früher war es seine Absicht gewesen, die Schicksale der Herzogin von Berry bis zu ihrer Entlassung aus Blaye seinem Buche einzuverleiben, aber die dringenden Vorstellungen hochstehender Legitimisten, welche sein Parteigewissen anriefen, wußten dieses noch glücklich zu verhindern, obschon Crétineau sich anfänglich auf die Nothwendigkeit, unparteiisch zu sein, berufen und erklärt hatte, er verzeihe einem Feinde lieber ein Verbrechen als einem Freunde einen Fehltritt. Die Verhandlungen

indessen, welche Crétineau über eine Pension mit den Bourbonen gepflogen hat und deren Charakter mit den Worten: „ôtant, donnant“ kurz und schlagend bezeichnet ist, führten zu keinem Ergebnis, denn mit bloßen Versprechungen ließ sich Crétineau, gewarnt von seinem Freunde, Baron Dudon, nicht abspeisen, und so erschien jenes umstrittene Kapitel, wurde auch in dem übrigen Buche manches den Bourbonen Unerwünschte beibehalten. An dem Hofe des Grafen v. Chambord erhob man die Anklage: Crétineau habe den exilirten Prinzen das Messer an die Kehle gesetzt, um Geld zu erpressen; jenes Kapitel sei die Rache gewesen, weil jene sich zu nichts herbeigelassen hätten. Maynard erklärt dies aber für eine Verleumdung; er meint, man habe höchstens von einer Drohung, nicht von Rache sprechen können und weist auf einige Briefe von dem Grafen v. Chambord und von dessen Mutter hin, welche beweisen sollen, daß beide ihm jene Angriffe nicht nachgetragen haben. Kann es eine Thatsache geben, welche Heinrich V. besser charakterisirt, als daß er einem Manne wie Crétineau zwar nie einen Groschen zukommen läßt, aber ihm fast vertraulich zu nennende Briefe schreibt?

Nachdem das Buch ausgegeben, wußte Crétineau auch für die nöthige Reklame zu sorgen! Maynard erzählt, wie Crétineau seine Kollegen von der Presse der verschiedensten Parteirichtung eines Abends zu einem Bankett eingeladen, und als dieselben von der Sorge für die nächste Journalnummer bedrängt fortgehen wollten, jedem von ihnen eine selbstverfaßte, in dem Tone und der Gesinnung des betreffenden Blattes gehaltene, aber im Grunde lobende Anzeige seiner „Vendée militaire“ überreicht habe. Der Erfolg fehlte nicht. Die gesammte Pariser Presse aller Parteifarben besprach das Buch und so mußte dem Publikum dessen Werth einleuchten. In wenigen Monaten erlebte es eine zweite, später noch drei Auflagen. Da sich indessen dieser Erfolg nicht hatte voraussehen lassen, so war Crétineau genöthigt gewesen, die erste Drucklegung auf eigene Kosten zu übernehmen, weil er keinen Verleger hatte finden können. Indem sich die Börse der Bourbonen nur „halb geöffnet aber bald wieder geschlossen hatte“, mußte er es mit Freuden begrüßen, als er in

dem früheren Minister Baron Dudon einen freigebigeren Gönner fand. Zu Nantes hatte Crétineau einst dessen Wahl zum Deputirten, freilich erfolglos, befürwortet, dies hatte den Grund gelegt zu dauernder Freundschaft und Dudon schoß ihm 20,000 Frs. vor, um den Druck zu ermöglichen, und nahm diese Summe auch nicht wieder an, als Crétineau sie später nach dem glücklichen Erfolge zurück erstatten wollte. Dudon hatte ferner Crétineau für sich gewonnen, indem er sich für denselben um einen Sitz in der Akademie bemühte; nach Maynard gaben auch Berryer und Montalembert sich den Anschein Crétineau's Candidatur zu wünschen, worauf dieser ihnen aber in's Gesicht Verstellung vorgeworfen haben soll. Die Sache kam nicht zu Stande, aber trotzdem fühlte Crétineau sich Dudon verpflichtet, und bald fand er Gelegenheit für das bezeugte Wohlwollen sich dankbar zu erweisen. Dudon stand in dem Rufe eines ziemlich dunkeln Ehrenmannes, man warf ihm vor, nach 1815 als Mitglied der zur Liquidation der Kriegskosten und Kontributionen eingesetzten Kommission sich auf unehrliche Weise bereichert zu haben, sprach höhnisch von seinem „historischen" Vermögen, und der Figaro sagte von ihm einmal: „Dudon war heute zwei Stunden auf der Tribüne, ohne etwas in die Tasche zu stecken." Crétineau verfaßte nun „eine Geschichte der Verträge von 1815 und ihrer Ausführung", worin Dudon als der einzige und eifrige Vertreter der französischen Interessen gepriesen wird. Das ist der Zweck des Buches. Daß Crétineau sich sein Arbeitsfeld weiter steckte, war, wie Maynard richtig bemerkt, nur Vorwand. Indem er aber Dudon feierte, geißelte er die anderen Staatsmänner Ludwig's XVIII. vielfach mit scharfen Worten, besonders Talleyrand, dessen Nachlässigkeit die Rückgabe der von Frankreich zusammengeraubten Kunstschätze verschuldet habe.

„Das Buch Crétineau's war für die Ehre des Baron viel mehr werth, als die 20000 Frs. für Crétineau's Wohlstand", urtheilt Maynard und findet es natürlich, daß Dudon oft die Absicht aussprach, Crétineau in seinem Testamente zu bedenken. Aber diese Hoffnung fiel gänzlich in's Wasser. Der greise Dudon führte, „wie ein zweiter Salomo", ein entsetzlich aus-

schweifendes Leben, und Crétineau, der ihn aus der Tyrannei der Weiber erretten wollte, zog sich dadurch erstlich der Frauen und damit auch Dudon's Feindschaft zu. Dudon starb plötzlich, ohne daß der geistliche Beistand des Jesuitenpaters Ravignan, welchen Crétineau zu demselben geschickt hatte, angenommen worden wäre, und so wurden neben der Nichte des Verstorbenen besonders „einige Damen" reich bedacht, Crétineau aber erhielt nur 16000 Frs. und die wenig werthvolle Bibliothek, und somit kaum mehr als den Ersatz für andere 16000 Frs., welche die Vendée militaire ihm eingetragen und die er dann in leichtsinniger Weise dem Baron Dudon zur Anlage in einem bald scheiternden Unternehmen übergeben hatte.

3.

Die Verbindung mit dem Baron Dudon wurde noch in einer anderen Beziehung für Crétineau-Joly bedeutungsvoll. Crétineau erzählt darüber selbst, wie Dudon ihn zu einer Reise nach dem Orient eingeladen habe, dann aber, weil die Pest dort herrschte, mit ihm nach Rom gegangen sei. Hier begegnete Crétineau zufällig auf dem Corso einem einstigen Studiengenossen von St. Sulpice, der inzwischen in den Jesuitenorden eingetreten war, dem P. Philippe de Villefort. Crétineau besuchte denselben, wurde mit anderen Jesuiten bekannt, dem General vorgestellt, und nach zwei Tagen war abgemacht, daß die Gesellschaft Jesu die Aufgabe, ihre Geschichte zu schreiben, in seine Hände lege. Gregor XVI., welcher schon als Kardinal Crétineau kennen gelernt hatte, billigte die Wahl der Söhne des hl. Ignaz, indem er zu Crétineau sagte: „Es ist ganz in der Ordnung, daß der Verfasser der kriegerischen Vendée der Geschichtschreiber der Jesuiten wird; sind diese nicht die Vendéer der Kirche?" · Der Ordensgeneral P. Roothan brachte ihm im Auftrage des Papstes eine Reliquie des heiligen Kreuzes, die in ein schönes silbernes Kreuz gefaßt war, und sagte: „Hängen Sie dieses Geschenk des heiligen Vaters um den Hals, so werden Sie während all' der Zeit, wo Sie an unserer Geschichte arbeiten, nicht mehr an Ihren Kopfschmerzen leiden." Diese Reliquie trug

Crétineau von da ab fortwährend 30 Jahre hindurch, und zwar, wie Maynard sagt, in der auffälligsten Weise.

So aufgemuntert, gab sich Crétineau an die Arbeit und mit ihm die Jesuiten, welche der General ihm zur Unterstützung zuwies. Maynard sagt, es habe ihm eine merkwürdige Korrespondenz vorgelegen, welche gestatte, fast von Tag zu Tag den Fortschritt der gemeinsamen Arbeit zu verfolgen, und behauptet, es gehe daraus zweierlei hervor: erstens, daß dem Geschichtschreiber nichts verheimlicht und zweitens, daß ihm alle Unabhängigkeit gelassen wurde; man könne somit Crétineau unbedenklich Glauben schenken, wenn er versichere, weder ein Anwalt, noch ein Gegner, sondern einfach ein gerechter Richter gewesen zu sein, wenn er betheuere, daß während der langen Zeit der engsten Beziehungen die Jesuiten seinen Überzeugungen und seinen Pflichten nie auch nur das leiseste Opfer zugemuthet hätten. Dazu paßt es aber nicht ganz, wenn Maynard fortfährt: „Ich finde den Beweis für die von den Jesuiten ihm gelassene Freiheit und die von dem Historiker festgehaltene Unabhängigkeit in den einander widersprechenden Rathschlägen, welche ihm zugingen." Es möchte zudem zweifelhaft sein, ob den angeblichen Gegensatz, der zwischen den verschiedenen Rathschlägen geherrscht haben soll, irgend Jemand außer Maynard wahrzunehmen im Stande ist. Es wird uns von ihm berichtet, schon bei der dritten Seite habe der Ordensgeneral Einspruch erhoben: er fand, daß die Gesellschaft zu sehr gelobt werde, wenn man sie höher stelle als alle anderen Körperschaften. Will Maynard es vielleicht als ein Zeichen unabhängigen Sinnes preisen, daß Crétineau durchschaute, wie wenig ernst jene Mahnung gemeint war, und daß der General sich nicht hartnäckig sträuben würde, wenn Crétineau behauptete, das Lob sei keineswegs übertrieben? In seiner wirklichen Bedeutung mußte jenes Wort des Generals ziemlich in derselben Richtung wirken, wie die rückhaltlose Bewunderung der großen Masse der Jesuiten, von der uns Maynard enzählt und die allerdings ernster zu beurtheilenden Mahnungen des P. Montézon, d. h. des Mannes, welcher Crétineau als Haupthülfsarbeiter von dem General zugewiesen war. Montézon wird uns als ein Mann geschildert, der trotz seiner plumpen,

fast sonderbaren Erscheinung sehr klug und sehr geschickt war, stets zum Ziele zu kommen, die Leute dahin zu führen wußte, wohin er sie haben wollte, der sogar auf Sainte-Beuve Einfluß zu üben verstand. Dieser P. Matézon nun, wir bedienen uns seiner Worte, erhob gegen Crétineau die Anschuldigung, daß seine Arbeit nicht durchweg dem Zwecke einer Apologie entspreche, daß seine Unparteilichkeit zu affektirt und zu strenge sei. Möge dieses Verfahren für den gegenwärtigen Zeitpunkt als gerecht und auch als geschickt erscheinen, so müsse man doch an die Nachwelt denken, welcher Crétineau's vortreffliches Werk, das kein ephemeres Pamphlet sei, angehören werde. „Ich lasse Ihnen völlige Freiheit des Handelns, selbst an Stellen, die viele Priester und Katholiken verletzen würden, aber es ist meine Pflicht, gegen gewisse Ausdrücke, Andeutungen und Urtheile zu protestiren, welche geeignet sind, die Gesellschaft, und zwar ungerechter Weise, in wichtigen Dingen zu kompromittiren. Andernfalls würde mir die Mitarbeit zu peinlich, ich müßte überlegen, ob ich sie fortsetzen darf. Zum Schluß erkläre ich, daß die Gesellschaft Ihnen ewige Dankbarkeit schuldet und schulden wird für den edlen Muth, mit dem Sie ein Werk unternommen haben, welches so viele Schwierigkeiten darbot, welche sie glücklich besiegt haben. Ich denke nicht, daß Sie kurz vor dem Ziele eine Hülfe zurückweisen wollen, die Sie bisher nicht irre geführt hat. Für die Schilderung der Unterdrückung der Gesellschaft mag sie nicht unumgänglich nothwendig sein, würde aber jedenfalls einigen Nutzen gewähren; erforderlich wäre sie aber, wenn Sie die Geschichte wenigstens bis zur Wiederaufrichtung der Gesellschaft 1814 fortführen wollten."

So sehr man es bedauern muß, daß Maynard uns von den Beispielen, welche Montézon damals anführte, nichts mitgetheilt, sich überhaupt auf die zudem lückenhafte Wiedergabe des obigen Briefes beschränkt hat, so sehen wir daraus doch zur Genüge, wie, nach Maynard, der gute Pater, wir aber werden sagen dürfen, wie der Jesuitenorden, selbst durch die Arbeit eines Crétineau nicht zufrieden gestellt worden war. Maynard versichert, daß es Montézon nicht gelungen sei, bei dem überzeugungstreuen Crétineau etwas auszurichten, denn so zugänglich er für Bitten, so unempfänglich

sei er für Drohungen gewesen. Genug, das Verhältnis blieb ungetrübt. Der Jesuitengeneral ließ sich das Manuskript von Crétineau vorlesen und empfand darüber, nach des P. Villefort Äußerung eine solche Freude, daß er eine wesentliche Besserung seines körperlichen Befindens zu verspüren glaubte. Mit vollen Händen wurde dem Geschichtschreiber überschwängliches Lob gespendet, und als der Baron Dudon den Jesuiten darlegte, wie Crétineau-Joly durch die Übernahme seiner Aufgabe ein außerordentliches Opfer gebracht, sich als Wortführer des von aller Welt gehaßten Jesuitenordens für jede anderweitige Stellung unmöglich gemacht habe, ließen die Jesuiten sich gern bereit finden, ihn mit klingender Münze hierfür zu entschädigen. Maynard erzählt dieses, gibt aber nicht die Summe an, welche, nach unbelegter mündlicher Mittheilung 60000 Frs. betragen haben soll. Um den gezahlten Preis erwarb die Gesellschaft Jesu das Eigenthumsrecht an dem Werke, Crétineau überließ die Verfügung über das erhaltene Geld dem Baron Dudon, welcher es, nach Crétineau's Äußerung in einem späteren Briefe in Rente, nach Maynard dagegen in Theateraktien anlegte. Schon im Jahre 1847 sollen darüber die Pariser Witzblätter Scherze gemacht haben, daß das Geld der Jesuiten zur Errichtung des Corps de Ballet und für die Maskenbälle verwandt wurde; aber das focht Crétineau nicht an: Maynard meint, sein zuweilen etwas sonderbarer Freund habe gern zu Dudon's Vorschlag seine Zustimmung gegeben. Konnte er doch so der Meinung begegnen, als habe er sich mit Haut und Haar den Jesuiten überliefert. „Ein bischen Jesuit mag ich immerhin sein, aber Ihr seht, ich bin noch immer kein Kapuziner", pflegte er denen zu sagen, welche ihn als Affilirten der Jesuiten bezeichneten, während er ernsthafteren Leuten darlegte, daß man sein Geld noch schlechter anlegen könne, daß der Börsenschwindel auch nicht mehr die Moral fördere, der Gerechtigkeit aber erheblicheren Eintrag thue. Crétineau's Interesse für die Theaterwelt war auch in anderer Beziehung sehr lebhaft. Maynard erzählt uns, daß er sich gern hinter den Koulissen [1]) umhergetrieben habe, wo er

[1]) Vgl. dagegen Maynard S. 193.

als der Mann, der alles wisse, bezeichnet und angeredet wurde, und es wird uns eine erbauliche Geschichte berichtet, wie Crétineau eine Tänzerin, die sich an ihn mit einer gotteslästerlichen Redensart gewandt hatte, zu einem Jesuiten führte, der dieselbe zu einer vortrefflichen Christin machte [1]).

Nach dem Gesagten wird niemand die Ansicht gewinnen, als ob das Werk Crétineau's über die Gesellschaft Jesu entstanden sei, weil die Jesuiten in dem Wunsche, eine objektive Darstellung ihrer Ordensgeschichte zu besitzen, sich an einen außerhalb irgend eines Ordens stehenden bewährten Historiker gewandt hätten. Aus einer angeblich beträchtlichen Zahl von Bewerbern wurde Crétineau ausgewählt, weil man von ihm hoffte, daß er dem Zweck am besten dienen werde, welchen die Gesellschaft Jesu mit der Veröffentlichung zu erreichen hoffte. Crétineau konnte versichern, und er that es, daß er nie zu den Schülern, nie zu den Jüngern der Jesuiten gehört habe. Er fügt hinzu, daß er bei Übernahme seiner Aufgabe keinen Jünger des hl. Ignaz, und wäre es nur vom Ansehen, gekannt habe, er sei weder ein Freund oder Bewunderer, noch ein Gegner des Ordens gewesen; derselbe habe für ihn keine andere Bedeutung gehabt, als Vitellius und Otho für Tacitus. Die Jesuiten gaben sich augenscheinlich der Hoffnung hin, daß das Publikum, diesen Worten vertrauend, gläubigen Sinnes das Werk entgegennehme, in welchem die Gesellschaft verherrlicht wurde. Gerade damals erfuhr dieselbe wieder in Frankreich heftige Anfeindungen; Thiers verlangte die Ausführung der Ordonnanzen von 1828, welche den Jesuitenorden von dem französischen Boden verbannt hatten, aber so wenig in Kraft waren, daß die Jesuiten, welche man früher als Weltgeistliche stets duldete, jetzt sich wieder offen als Väter der

[1]) Als Beispiel der Maynard'schen Schreibweise möge angeführt werden, daß er der Frage der Tänzerin: „Sagen Sie, Herr Crétineau, der Sie alles wissen, ist es wahr, daß Jesus Christus, von dem man so viel spricht, Marschall von Frankreich war?" die Bemerkung beifügt: Das ist die theologische Wissenschaft der Pariser Koulissen, und sie steht nicht viel höher in mehr als einer Akademie.

Gesellschaft Jesu bezeichneten. Wie die Schrift des P. Ravignan: De l'existence et de l'institut des Jésuites, zu welcher auch der P. Montézon das Material lieferte, war auch das von Crétineau veröffentlichte Werk bestimmt, auf die öffentliche Meinung Frankreichs einzuwirken.

Für diesen Zweck schien es von Bedeutung, nicht bloß die frühere Zeit des Ordens bis zu seiner Aufhebung durch Clemens XIV. zu behandeln, sondern die Geschichte bis auf die Gegenwart fortzuführen. Manche waren wohl der Meinung, daß man Bedenken tragen müsse, die Geschichte der Gegenwart in einem Augenblicke darzustellen, wo vielmehr alles darauf anzukommen schien, die Aufmerksamkeit von sich abzulenken, wo der Papst selbst beschwichtigende Schritte that und den Jesuiten Vorsicht und Nachgiebigkeit anempfahl. Diese Verhältnisse machen es schon begreiflich, daß der 6. Band mehr auf der Oberfläche bleibt als die früheren, und daß man überall wahrnimmt, welche Rücksichten sich der Verfasser vielfach auferlegen mußte. Von Interesse ist hier fast nur die Polemik, welche sich an Rossi's Sendung nach Rom knüpfte, wobei Crétineau entschieden Front macht gegen Thiers, und gegen die Gegner der Jesuiten im französischen Klerus, Isoard, Falloux, Lacroix und Bonnechose, von denen er den letzteren später zu Gnaden aufgenommen hat. Selbstverständlich ist es, daß auch hier überall der General der Gesellschaft seinen Einfluß übte. Maynard erzählt, daß Crétineau dem Wunsche des P. Bresciani, es möge der Antheil, welchen Karl Albert von Sardinien an dem Aufstande gegen Viktor Emanuel I. im Jahre 1821 genommen, verschwiegen bleiben, sofort entsprochen habe, als P. Roothan dessen Bitten unterstützte, und ihm schrieb: „Ihr Schweigen in diesem Punkte kann Ihrem Rufe der Unparteilichkeit nicht schaden, denn derselbe ist zu fest begründet und zu wohl verdient." Karl Albert war eben damals noch ein eifriger Gönner der Gesellschaft Jesu. Wie würde wohl das Urtheil nach 1848 gelautet haben?

Durch sein Buch und durch verschiedene andere Dienste, welche Crétineau der Gesellschaft leistete, indem er z. B. einmal

schnell die Ausschließung eines Jesuiten bewirkte[1]), der in einen skandalösen Prozeß verwickelt zu werden drohte, schaffte er sich nicht bloß bei dem Orden eine einflußreiche Stellung, sondern der Jesuitengeneral vermittelte auch, daß der Vatikan von seinem Wirken Kenntnis nahm. Crétineau durfte nicht bloß den Kardinälen Bernetti und Lambruschini näher treten, sondern er kam auch in Beziehungen zu Gregor XVI. selbst, der einstens als Camaldulenser und Kardinal sein Beichtvater gewesen war[2]). „Macht mich lachen", soll der Papst zu Crétineau, der fast jeden Abend in den Vatikan berufen wurde, zu ihm öfter gesagt haben, und was wir über ihre Unterhaltung erfahren, macht den Eindruck, daß zwischen beiden ein sehr vertrautes Verhältnis geherrscht haben muß. Der Papst und Crétineau spielten wohl Verstecken in den vatikanischen Gärten. „Als Papst bin ich Ihr Vater", sagte einst der Papst; „aber in der Literatur sind wir Brüder. Denn auch ich bin ein berühmter Schriftsteller; ich habe ein schönes Buch geschrieben: der Triumph der Kirche. Anfänglich sprach kein Mensch davon, nicht einmal in meinem Kloster; aber seit ich Papst bin, ist alle Welt darin einverstanden, daß es ein Meisterwerk ist."

Mit frischem Humor äußerte sich der Papst über die von oben bestellte Loyalität seiner Unterthanen, wie sie sich bei der von dem Kardinal Lambruschini widerrathenen, zwei Millionen verschlingenden Rundreise durch die Marken gezeigt hatte. Er

---

[1]) Maynard erzählt S. 246, daß die Regierung Louis Philippe's durch Versprechungen und Drohungen versucht habe, Crétineau zur Theilnahme an ihrem Kampfe gegen die Jesuiten zu bestimmen. Das ist nicht geradezu unmöglich. Wenn er aber erzählt, daß man ohne jede Garantie Crétineau die Akten über den ebendort von Maynard erzählten Skandalprozeß in die Hände gegeben habe, damit er sie in seiner Geschichte der Gesellschaft Jesu verwerthe, worauf Crétineau nichts eiligeres zu thun gehabt habe, als dieselben dem General der Jesuiten zu unterbreiten, so klingt dies sehr unwahrscheinlich. Was hätte es in der That für die Zwecke der Regierung bedeutet, wenn Crétineau auch in seinem Werke einen einzelnen Jesuiten an den Pranger gestellt hätte, mit welchem sich die Tagespresse eifrig genug beschäftigte?

[2]) So behauptet wenigstens Maynard S. 27. Ob es nicht ein Mißverständnis eines Ausdrucks ist, wie wir ihn S. 32 finden?

erzählte Crétineau, daß er einst ein auf der Höhe eines Berges gelegenes Dorf besucht habe; man habe ihm die Pferde ausgespannt und das Viva il Santo Padre! jubelnde Volk habe keuchend in voller Mittagshitze den Wagen den Berg hinangeschleppt. Von Mitleid erfüllt, habe er wiederholt gesagt: Povera gente! aber der Gonfaloniere ihn darauf mit der Bemerkung beruhigt, daß alle gut bezahlt seien. Ein anderes Mal gab der Papst zu verstehen, daß er die in der päpstlichen Hofhaltung herrschende Verschwendung gut durchschaue. Und derselbe Papst, der solche Äußerungen machte, rieb sich vergnügt die Hände, als Crétineau ihm erzählte, wie die Tänzerin Cerrito 18 Mal voller Begeisterung von den Römern herausgerufen worden sei, und äußerte: „So lange meine Römer Tänzerinnen Beifall klatschen, werden sie nicht an eine Revolution denken.“ Unterschätzte Gregor XVI. wirklich die immer und immer sich wiederholenden Umtriebe und Bewegungen, gegen welche seine ambulanten Kriegsgerichte doch in ständiger Thätigkeit waren? Oder gab er sich der Meinung hin, daß er den Bewohnern seiner Hauptstadt mehr Zutrauen schenken dürfe, als denen der Marken? Oder täuschte er sich selbst mit Absicht? Daß Gregor XVI. lebhafte Besorgnis hegte vor der Thätigkeit der geheimen Gesellschaften, wissen wir auch aus anderen Quellen; aus Maynard erfahren wir von einem Plan, den er gegen Ende seines Lebens zu deren Bekämpfung faßte, wobei Crétineau eine Hauptrolle spielen sollte. Der Papst ließ im Mai des Jahres 1846 durch den Kardinal Lambruschini Crétineau zu sich bescheiden, als dieser gerade im Begriffe war, sich zu Ankona mit seinem Freunde, dem Baron Dudon, nach dem Orient einzuschiffen: Crétineau wurde verständigt, es handle sich um eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit, und war nach drei Tagen zu den Füßen des Papstes. Gregor erklärte, er fühle seinen Tod herannahen und sehe voraus, daß die Regierung seines Nachfolgers durch die in der Luft befindlichen revolutionären Gewitter ebenso sehr Beunruhigung erleiden werde, wie seine eigene deren durchgemacht habe; er wolle deshalb eine Art politischen Testaments hinterlassen, indem er Crétineau beauftrage, eine Geschichte der geheimen Gesellschaften und ihrer

Folgen zu verfassen. Als Crétineau bemerkte, daß man zum Kampfe Waffen bedürfe, und er nicht wisse, an welches Zeughaus er klopfen dürfe, verwies ihn der Papst auf Dokumente, die er selbst im Besitze habe, und auf die Mitwirkung seines früheren Staatssekretärs, des Kardinals Bernetti, welchen er leider auf Metternich's Veranlassung habe entlassen müssen, und ebenso auf die Unterstützung seines jetzigen, des Kardinals Lambruschini. Als Crétineau dann noch die Mitwirkung des Königs Ferdinand von Neapel und des Fürsten Metternich für erforderlich erklärte, versicherte der Papst, daß er der Mitwirkung des ersteren gewiß sei, da dieser selbst einen solchen Plan früher gehegt habe; Kardinal Altieri, der einstige Nuntius in Wien, den der Fürst Metternich wie einen Sohn behandelt habe, solle an diesen schreiben. Inzwischen möge Crétineau nach Neapel gehen.

Vermuthlich bezieht sich auf diese Audienz auch eine Anekdote, welche Maynard an anderer Stelle[1]) berichtet. Der Papst soll auf ein Packet Briefschaften auf seinen Schreibtisch gedeutet und deren Wichtigkeit gerühmt haben, während er mit den stets wiederholten Worten: „Nein, diese kann ich nicht hergeben", im Zimmer auf und ab gegangen sei. Crétineau faßte dies als Wink auf und steckte die Papiere seinerseits ruhig in die Tasche. Dieses Verfahren wurde ihm nicht verdacht, aber er mußte sich Spöttereien des Kardinals Bernetti gefallen lassen, welcher ihn einmal näher an seinen Arbeitstisch heranzutreten einlud mit der Bemerkung: „Nur heran, es liegen keine Papiere auf dem Tische."

Crétineau ging nach Neapel und erhielt am 2. Juni Audienz bei dem Könige. Dieser empfing ihn mit den niederschlagenden Worten: „Sie kommen zu mir im Auftrage des Papstes Gregor, in diesem Augenblicke erhalte ich die Nachricht von seinem Hinscheiden." Gregor war am 1. Juni gestorben.

Diese Botschaft schien alles in Frage zu stellen. Der König freilich griff nichtsdestoweniger den vorgelegten Gedanken mit Eifer auf, versicherte, daß seine Minister Crétineau bei seinen

---

[1]) S. 269.

Forschungen unterstützen, er selbst mit dem Jesuitenprovinzial P. Manera das Archiv seines Vaters Franz I. durchgehen werde. Aber Crétineau dachte unter den veränderten Umständen einstweilen nicht an die Fortsetzung der Arbeit, deren Gedeihen doch ganz davon abhängig sein mußte, wie sich Gregor's Nachfolger dazu stellen würde. Er ging mit seinem Baron Dudon jetzt in den Orient. Als er zurückkam und der Jesuitengeneral ihm eine Audienz bei Pius IX. vermittelte, wurde er freudig überrascht, als der Papst ihm mittheilte, daß er an dem Gedanken seines Vorgängers, von dem ihm die Kardinäle Bernetti und Lambruschini Kenntnis gegeben, festhalte. Pius IX. forderte Crétineau auf, sofort nach Wien zum Fürsten Metternich zu reisen, den Winter sollte er dann in Rom zubringen, um unter den Augen des Papstes das Werk zu vollenden.

Nach Paris zurückgekehrt, wurde er durch die österreichische Gesandtschaft davon verständigt, daß Fürst Metternich ihn im Oktober empfangen wolle. Crétineau reiste nach Wien, wurde von dem Fürsten Metternich mit größter Freundlichkeit aufgenommen, ja der Staatskanzler verbreitete sich über den Plan des Buches und entwarf im Gespräche gewissermaßen dessen Grundzüge; sofort versprach er Crétineau mit den Beamten der Staatskanzlei in Beziehung zu bringen. Aber wie Crétineau in seinen Memoiren bemerkt, das Wort „sofort“ bedeutet bei einem Deutschen ein bis zwei Wochen, und wenn dies Urtheil über die Deutschen bei einem Schriftsteller, der mit dem Geschäftsgange der Curie durch Erfahrung vertraut sein mußte, in seiner Allgemeinheit einigermaßen überraschen muß, so erklärt es sich leicht aus dem, was Crétineau über seine weiteren Erfahrungen in Wien mittheilt. Obschon auch der französische Gesandte Graf Flahaut sich für ihn verwandte, mußte Crétineau den Fürsten an die Erfüllung seines Versprechens mahnen. Darauf hin wurde Crétineau von dem Baron Hügel eingeladen, seine Arbeit zu beginnen, aber fortwährend von demselben mit anderen gelehrten Dingen unterhalten; anstatt über die geheimen Gesellschaften Material zu erhalten, mußte Crétineau sich an der Hand der Generalstabskarten von Hügel vordemonstriren lassen, daß

nicht dem Könige Sobieski, sondern dem Kaiser Leopold die Befreiung der Stadt Wien zu verdanken sei. Die übrigen Beamten der Staatskanzlei waren von der gleichen Höflichkeit wie Hügel, aber ebenso wenig sachlich entgegenkommend, wie Crétineau meint, aus Übelwollen, aus revolutionärer Neigung, oder, was wohl das Richtige ist, weil sie sich keine Ungelegenheiten zuziehen wollten. Da half auch nicht, daß der päpstliche Nuntius Viale-Prela sein Wort für Crétineau einlegte, man war gern bereit Crétineau das Gefängnis auf dem Spielberg zu zeigen, und legte ihm Dankesschreiben vor, welche die Gefangenen des Spielbergs und der Bleikammern an den Fürsten Metternich gerichtet hatten, darunter ein von Sylvio Pellico dem Fürsten gewidmetes Exemplar der Prigioni, von den eigentlichen Akten aber bekam er nichts zu sehen. Eine schwache Hülfe fand Crétineau schließlich durch Vermittlung des P. Beckx, des jetzigen Jesuitengenerals, an dem Grafen von Bombelles, von dem er einige Aufklärung über bedenkliche Komplotte erhalten haben will. Aber Bombelles stellte seinen Bemühungen ein schlechtes Prognostikon; er meinte, wenn Crétineau auch von dem Dolche eines Carbonaro verschont bleibe, so würden sich ihm sicherlich Fürsten entgegenstellen, die an seinem Schweigen ein Interesse hätten. Vergeblich bemühten sich mit Crétineau die Vertrauten der konvertirten Herzogin von Anhalt-Köthen, d. h. deren Beichtvater P. Beckx, ferner der erst von Beust im Jahre 1868 als Unterstaatssekretär im auswärtigen Amte pensionirte Baron Meysenburg, der Redakteur des Österreichischen Beobachters Pilat und der österreichische Historiograph Fr. v. Hurter, einen Ausweg aus den obwaltenden Schwierigkeiten zu finden. Bombelles rieth schließlich Crétineau zur Abreise, indem er darauf hinwies, daß Mailand und Venedig als die Hauptheerde der Revolution mancherlei Material darbieten würden. Crétineau folgte dem Rathe um so lieber, da Pius IX. ihn bereits durch die Jesuiten zur Rückkehr nach Rom ermahnen ließ.

Immerhin waren, so behauptet Crétineau wenigstens in seinen Memoiren, wichtige Aktenstücke in seiner Hand. Insbesondere waren ihm in Wien wie später in Mailand Aktenstücke anvertraut worden, durch welche die Betheiligung des im letzten

Augenblicke stets wieder schwankenden Königs Karl Albert von Sardinien an der nationalen geheimen Bewegung in Lombardo-Venetien gegen Österreich festgestellt war. Als nun Crétineau-Joly im November 1846 auf der Rückreise nach Rom, wie er versichert, ohne jede andere Absicht, als um seine Gedanken und Materialien zu ordnen, nach Genua kam, wo der König damals Hof hielt, wurde Crétineau von dem päpstlichen Nuntius am Sardinischen Hofe Antonucci aufgesucht, und dieser schlug ihm vor, er möge den Minister des Äußern, Solar de la Margerita, besuchen und eine Audienz bei dem Könige erbitten, der den Geschichtschreiber der Vendée und der Gesellschaft Jesu sehr hochschätze. Crétineau lehnte ab: er würde bei dem Könige entweder einen ungeeigneten Freimuth an den Tag legen oder sich zur Heuchelei verurtheilen müssen. Trotzdem erfolgte das, was er offen zu unternehmen dem Nuntius abschlug, im Dunkel der Nacht auf Veranlassung eines Jesuiten. Der Pater Polidore war von dem Könige unter dem Siegel des strengsten Geheimnisses beauftragt worden, Crétineau zu einem Stelldichein mit ihm in einem abgelegenen Hause einzuladen. Crétineau gab den Bitten des Jesuiten nach und suchte den König auf; dieser befragte ihn, ob es wahr sei, daß Crétineau durch den Fürsten Felix Schwarzenberg Dokumente, die ihn beträfen, erhalten habe, und als Crétineau dieses bejahte, suchte der König ihn zu bestimmen, sich nicht zum Werkzeuge des Wiener Hofes in einem Augenblicke herzugeben, wo der Krieg Italiens gegen Österreich vor der Thür stehe. Daß Crétineau ausführte, der Gedanke an sein Werk sei nicht in Wien sondern in Rom entstanden, machte wenig Eindruck auf den König, der vielmehr dabei blieb, Crétineau werde ihm durch die Veröffentlichung eine Beleidigung anthun, und zwar eine unverdiente, sich auf Verleumdungen stützende Beleidigung. Mit einer diese Bemerkung schroff zurückweisenden Erklärung Crétineau's soll die sonderbare Audienz plötzlich abgebrochen worden sein, was aber nicht hinderte, daß am folgenden Tage der Minister Solar in der Zelle eines Jesuiten mit Crétineau zusammentraf, und ihn im Namen des monarchischen Gedankens bat, gewisse Wahrheiten nicht an's Licht zu ziehen,

worauf Crétineau mit dem Hinweis auf die unveräußerlichen Rechte der Wahrheit erwidert haben will; um weiteren Versuchungen aus dem Wege zu gehen, schiffte sich Crétineau ein und begab sich über Civitavecchia nach Rom.

Pius IX. ließ sich Bericht erstatten über seine Reisen und versicherte, daß er die Akten über die italienischen Verschwörungen habe zusammenstellen lassen; Crétineau möge sich an den Kardinal-Staatssekretär Gizzi und an seinen Vertrauten Corboli-Bussi wenden. Aber wenn durch wiederholte Versicherungen der Jesuiten Villefort und Roothan Bedenken, welche Crétineau schon während seines Wiener Aufenthalts über eine Veränderung der Stimmung des Papstes hegte, früher beschwichtigt worden waren, so mußte er jetzt bei seinem römischen Aufenthalte sich immer mehr überzeugen, daß dieselben nicht ohne Grund seien. Pius IX. empfahl ihm christliche Liebe walten zu lassen gegen bekehrte Verschwörer: Karl Albert hatte sich an den Papst gewandt, um Crétineau's Werk zu hintertreiben und der Papst mußte nach seiner ganzen damaligen Haltung dem König zu willfahren wünschen. So fügte er denn jener Aufforderung, sich an Gizzi zu wenden, wie durch plötzliche Erleuchtung veranlaßt, die Worte bei: „Es ist eine ernste Sache, über die ich vor Gott nachdenken muß. Gehen Sie einstweilen nach Neapel zum Könige und seinen Ministern; inzwischen werde ich vor diesem Kruzifixe beten. Aber welchen Entschluß es mir auch immer eingibt, versprechen Sie mir, sich danach zu richten.“ Crétineau gab dies Versprechen, obgleich er einsah, daß es ihm ein Opfer auferlegen werde. Er ging nach Neapel, auf Befehl des Papstes ausgerüstet mit Briefen des P. Manera an den König und dessen Beichtvater, den Liguorianer Cocle; die Minister sagten ihre Mitwirkung zu, freilich unter der peinlichen Bedingung, daß ihr eigener, wie der Antheil anderer hoher neapolitanischer Staatsbeamten an den geheimen Gesellschaften verschwiegen bleiben solle, dagegen war der Beichtvater des Königs, auch ein früherer Carbonaro, unzugänglich, derselbe leugnete, daß der König je Crétineau etwas in Aussicht gestellt habe, behauptete, das Archiv des Königs Franz sei vernichtet worden, es kam zu einer stürmischen Erörterung, welche

damit endete, daß Crétineau mit Enthüllungen drohte Bei der einflußreichen Stellung des Beichtvaters stand es jetzt fest, daß Crétineau nie mehr zu der Person des Königs gelangen werde, und so hat der Brief, mit welchem sich Crétineau, „der Vendéer an den Bourbonen", an König Ferdinand wandte, mehr den Charakter eines drohenden Absagebriefes. Er berief sich — wir wissen, mit wie zweifelhaftem Rechte — auf den Fürsten Metternich, der den Plan seines Werkes gebilligt habe, auf das gegebene königliche Wort, ließ aber für den Fall, daß der Grund der ihm gemachten Schwierigkeiten in der Rücksicht auf das Andenken des Königs Franz liege, die Bemerkung einfließen, „er habe nur Dokumente suchen wollen, die zur Vertheidigung geeignet seien, da er die kompromittirenden bereits zu seiner Verfügung habe." Der König war wüthend, übersandte Crétineau's Brief an den Papst, der an demselben die Spuren der königlichen Nägel wahrzunehmen glaubte und dieselben Crétineau vorwies, wie wenigstens dieser in einem späteren Briefe an den Kardinal Antonelli behauptete. Mit der Ausführung des von Gregor XVI. ihm übertragenen Werkes war es endgültig vorbei. Nach Rom zurückgekehrt, erhielt Crétineau am 21. Dezember eine Audienz bei Pius IX., worin dieser ihm erklärte, daß er gebetet und überlegt habe, und daß er als Papst und als Fürst die Herausgabe des Buches nicht erlauben könne. Er schulde indessen Crétineau eine Entschädigung und ertheile ihm schon jetzt seinen Segen als dem Verfasser einer politischen Geschichte der Päpste, worüber sie nach den bevorstehenden Festtagen weiter verhandeln wollten. Dazu kam es nicht; Crétineau sah den Papst erst nach zehn Jahren wieder. Er wandte sich deshalb einer anderen Aufgabe zu.

4.

Es mußte sich seinem Auge die Wahrnehmung aufdrängen, daß das Scheitern seines literarischen Planes mit der großen Umwälzung in Zusammenhang stand, welche sich nach der Thronbesteigung des Papstes Pius in Rom vollzogen hatte. Daß Pius IX. überhaupt anfänglich den Gedanken seines Vorgängers aufgriff und die Jesuiten und Crétineau an dessen Ausführung

weiter zu arbeiten ermunterte, mag als ein Zeichen aufgefaßt werden, wie die später zur Herrschaft gelangte Auffassung schon damals bei dem Papste im Keime vorhanden war, wenn man auch nicht mit Kardinal Bernetti urtheilen will, daß überhaupt das Herz des Papstes größer gewesen sei als sein Kopf. Jedenfalls hatte noch die entgegengesetzte Strömung durchaus die Oberhand; das päpstliche Rom bot einen völlig veränderten Anblick dar für denjenigen, der es unter Gregor XVI. gekannt hatte: als Reformator und als Befreier des Kirchenstaates ließ sich der neue Papst von denselben Leuten feiern, welche sein Vorgänger mit blutiger Strenge verfolgt hatte. Mit welchen Gefühlen mußte es Crétineau erfüllen, wie der Graf Rossi zum Rathgeber und dann zum Minister Pius' IX. erwählt wurde, derselbe Mann, welchen er in seiner Geschichte des Jesuitenordens zu einem vaterlandlosen Condottiere der Intelligenz gestempelt, dem er vorgeworfen hatte, er habe in Genf alle Götter angebetet! Trübe Aussichten eröffneten sich für seine Freunde, die Jesuiten; sie verstanden, was es bedeutete, wenn das Bild des Papstes Pius demonstrativ zwischen Clemens XIV. und Gioberti aufgehängt wurde: es war zu befürchten, daß Pius IX. auf das Breve „Dominus ac redemptor“ zurückgreife, mit welchem Clemens XIV. die Abschaffung der Gesellschaft Jesu für ewige Zeiten angeordnet hatte. Nichts natürlicher, als daß sich in dieser Noth die Augen der Jesuiten auf Crétineau richteten. Dieser sollte den Schlag führen, welchen die Jesuiten mit offenem Visir zu unternehmen Scheu trugen. Er übernahm es, wie er sagte, „den Männern von 1847 dieselbe Maske vom Gesicht zu reißen, mit welcher die großen Schuldigen der Jahre 1769 und 1773 geschützt waren“; Crétineau schrieb sein Buch über Clemens XIV. und die Jesuiten.

Die dauernde Bedeutung dieser Schrift über die Aufhebung des Jesuitenordens liegt darin, daß hier eine Anzahl von Aktenstücken angeführt sind, welche Crétineau bei der Abfassung seiner Geschichte der Gesellschaft Jesu noch nicht vorgelegen hatten. Über deren Glaubwürdigkeit sind freilich die Ansichten bis auf den heutigen Tag noch nicht geklärt; der Grund hierfür liegt in der geheimnisvollen, augenscheinlich auf Verdeckung der Wahrheit

abzielenden Weise, wie Crétineau sich über deren Herkunft äußert. Nachdem er mit wurmstichigen inneren Gründen die Behauptung gestützt hat, daß die Jesuiten auch Dokumente, welche ihre Unschuld klar stellten, entsprechend ihrer stets bewiesenen Devotion gegen das Papstthum vernichten oder wenigstens der Vergessenheit weihen würden, ihre Gegner aber aus Haß gegen die Jesuiten ebenfalls solche Dokumente geheim halten müßten, tritt Crétineau als Liebhaber der Gerechtigkeit auf, als der unparteiische Historiker, dem es nur auf die Feststellung der Wahrheit ankomme; als solcher habe er die Pflicht, über die unbekannten Dokumente zu urtheilen, welche ihm die Vorsehung während einer zu anderen Forschungen unternommenen Reise im Norden und Süden von Europa in die Hände geliefert habe. Im Schweiße seines Angesichts will Crétineau die ersten Papiere aufgetrieben, im Laufe seiner anderen Arbeiten hier und dort dann einzelne weitere Dokumente aufgefunden haben.

Schon Theiner hat darauf hingewiesen, daß der Beichtvater des Papstes Clemens, der Franziskaner Buontempi, manche Akten, die in das vatikanische Archiv gehört hätten, nach dem Tode des Papstes in das Archiv seines Ordens gebracht habe, von wo sie der General der Franziskaner an die spanische Regierung zu Anfang des Jahrhunderts ausgeliefert habe. Von hier verschwanden die Papiere in räthselhafter Weise, St. Priest fand nur noch die Aktenumschläge vor, und Theiner sprach, wie Maynard sagt, „in seiner plumpen deutschen Naivität", die Vermuthung aus, daß diese Papiere in die Hände Crétineau's gelangt seien. Maynard gibt dieses zu, verbreitet aber dann in erwünschter Weise noch mehr Licht über die Herbeischaffung der Dokumente. Er bemerkt mit Recht, daß Theiner's Mittheilung sich nicht auf alle Papiere Crétineau's beziehen könne, und berichtet nun, daß es eitle Prahlerei seines Freundes Crétineau sei, wenn dieser von seinen mühevollen Forschungen erzähle; Crétineau habe damit nur auf eine falsche Spur leiten wollen, wie er denn auch eine „hervorragende Persönlichkeit", welche ihm im Jahre 1847 drohte, man werde ihm eine Gewissensfrage aus der Angabe seiner Quellen machen, in gröbster Weise zurückgewiesen habe. Maynard be-

seitigt alle die Redensarten, mit welchen Crétineau der Beantwortung der Frage: Hast du die Dokumente von den Jesuiten erhalten? auszuweichen wußte, indem er diese Frage mit einem entschiedenen „Ja“ beantwortet; Maynard sagt, er könne die Namen der inzwischen verstorbenen Personen nennen, unterlasse es aber, da er ohnedies alles gesagt, oder wenigstens zu verstehen gegeben habe. Obgleich somit an dieser wichtigen Stelle der Verfasser dem sonst von ihm angenommenen Grundsatze Voltaire's: „Nur die Lebenden bedürfen der Rücksicht, die Todten nur der Wahrheit“, nicht ganz treu bleibt, so werden wir doch hinlänglich über das Verhältnis zwischen Crétineau und den Jesuiten unterrichtet. Maynard erzählt Folgendes: Die Jesuiten lieferten Crétineau gegen das Versprechen unbedingter Geheimhaltung das Material aus den verschiedenen Archiven. Indem Crétineau zum Stillschweigen sich verpflichtet fühlte, griff er zu den verschiedenen theils halb theils ganz unwahren Ableugnungen, erzählte z. B. in der Einleitung seines Buches, der Jesuitengeneral habe ihn im Namen seines Ordens und der Ehre des heiligen Stuhles fast mit Thränen im Auge gebeten, auf die Veröffentlichung des Werkes zu verzichten. Maynard sucht nun darzulegen, daß die Jesuiten ihm die Dokumente liefern, und ihre Verwerthung zur Rechtfertigung ihrer Gesellschaft, auch auf die Gefahr hin, daß das Andenken eines Papstes einen leichten Flecken erhalte, erlauben konnten, daß sie aber darum nicht die Verantwortung für die Art, wie Crétineau seine Aufgabe ausführte, treffen dürfe. Diese Beweisführung würde man eher als richtig anerkennen, wenn Maynard uns aus der Zeit vor dem Erscheinen des Buches warnende Briefe des P. Roothan hätte mittheilen können, oder wenn er wenigstens hätte nachweisen können, daß die Jesuiten vorher nicht von dem vollen und ganzen Inhalt der Crétineau-schen Schrift unterrichtet worden seien. Maynard gibt indessen nur aus einem nach der Vollendung des Buches am 1. Juni 1847 geschriebenen Briefe Roothan's vorsichtig ausgewählte Citate: „Eben erhalte ich Ihr berühmtes (fameux) Werk ... Sie wissen, was ich darüber denke. Falls mich die Erfahrung nicht des Gegentheils überführt, bleibe ich bei meiner Besorgnis

vor Ärgernis und vor der Wiedererweckung des Hasses gegen uns. Ihre Leidenschaft für die historische Wahrheit hat es nicht verstanden, Rücksicht zu nehmen auf die Verhältnisse von Zeit und Ort ꝛc. Wir werden sehen, ob meine Besorgnisse eitel gewesen sind. Gott befohlen! ... Ich bitte Gott, daß er die Absicht Gutes zu thun, welche Sie gehabt haben, segnen möge, und daß er gnädig die üblen Wirkungen fern halten möge, welche durch eine gute Absicht wohl entschuldbar, aber nicht verhindert werden."

So schrieb der General [1]). Crétineau schickte den Brief einem anderen Jesuiten, und fügte hinzu: „Der General hat noch immer Furcht, nichts als Furcht, laßt uns guten Muth haben!" Andere Jesuiten, die Provinziale von Lyon und von Belgien, schrieben Crétineau, sie flehten Gottes Segen auf das herrliche Buch herab, von dem ihre Väter entzückt seien, sie dankten ihm für die erwiesene Wohlthat; von einem Ungenannten, der indessen nach Maynard eine hohe Stelle im Orden bekleidete, erzählt Maynard, daß er hinsichtlich jener Bedenken geschrieben habe: „Warum soll man schließlich nicht die Wahrheit sagen?" Auf Grund dieser Zeugnisse wird man mit Maynard wohl der Ansicht sein, daß Crétineau in seinen Memoiren mit Recht schreiben durfte, daß die Jesuiten seinem Werke zujubelten und es patronisirten; man wird Maynard aber kaum zustimmen, wenn er die von ihm selbst aufgeworfene Frage, ob man das Verhalten des Generals als eine jesuitische Komödie bezeichnen dürfe, dennoch verneinend beantwortet. Wir werden später noch einen besseren Einblick in die Absicht gewinnen, welche den Jesuitengeneral bei seinem Verhalten bestimmten.

Warum die große Besorgnis vor der Verantwortlichkeit für Crétineau's Buch? Erstens enthält dasselbe über Clemens XIV.

---

[1]) Der General antwortete Crétineau am 1. Juni, am 26. Juni schreibt P. Janssen schon zum zweiten Male an Crétineau die Bitte, in der neuen Auflage die anstößigen Stellen ändern zu wollen, aber noch am 24. Juli erhielt er lobende Briefe der Jesuitenprovinziale. Kardinal Bernetti erwähnt am 23. Juni, daß das Buch noch schwer zu bekommen sei, jeder es haben wolle.

Enthüllungen, welche für dessen Andenken bedenklich waren. Es wird der Wortlaut eines von dem Kardinal Ganganelli während des Konklaves dem spanischen Hofe übermittelten Billets mitgetheilt, welches trotz seiner vorsichtigen Fassung als ein Versprechen gegen Erlangung der Tiara die Gesellschaft Jesu aufzuheben, aufgefaßt werden mußte, und somit als simonistisch bezeichnet werden konnte. Ferner wird darin erzählt, daß Clemens XIV. nach Erlaß des verhängnisvollen Breves von Gewissensbissen gepeinigt, fast in Wahnsinn verfallen sei. Das waren Behauptungen, welche einen Papst, der in einem Angriff auf die Ehre seiner Vorgänger ein Attentat gegen sich selbst zu erkennen geneigt war, sicherlich erregen konnten, aber mehr als alles dieses mußten verschiedene Anspielungen auf die Gegenwart, auf Pius IX. bedenklich erscheinen. Der Schluß des Werkes lautete: „Auch jetzt noch kann Europa die Verblendung einiger Fürsten, die Schlechtigkeit ihrer Minister und die Leidenschaften der von Zorn und Egoismus trunkenen Menge zu fürchten haben. Gebe der Himmel, daß die katholische Welt nicht mehr über die schmähliche Nachgiebigkeit eines Papstes zu klagen habe! Möchten wir nie auf dem päpstlichen Stuhle Päpste sehen, bei denen das Herz mehr wiegt als das Hirn[1]), und die glauben, sie seien bestimmt, der Gerechtigkeit und dem Frieden zum Siege zu verhelfen, weil die Feinde des Römischen Stuhles sie mit einer Schmeichelei nach der anderen gegen einen mit Blumen bedeckten Abgrund hinlocken". In der Einleitung sprach Crétineau die Hoffnung aus, daß die traurigen Lehren, welche sich aus dem Schicksale Clemens' XIV. ergäben, nicht verloren gehen, sondern eine neue Ära heraufführen würden: „Es ist nicht mehr möglich, daß Rom schwach oder furchtsam ist, wenn es hört, wie seine Nachgiebigkeit von den Diplomaten als ein Zeichen des Verfalls aufgefaßt wird." Nicht mit Unrecht sah Pius IX., sahen noch mehr seine damaligen Vertrauten in solchen Wendungen eine scharfe Kritik ihrer selbst. Sie schwiegen nicht. Schroff war auch die Sprache der Jesuitengegner. Der Konvertit Moeller erhob in der Revue

---

[1]) Citat des oben erwähnten Bernettischen Urtheils über Pius IX.

de Louvain, Lenormant im Pariser Correspondant seine Stimme, in der römischen Speranza bezeichnete man Crétineau als einen feilen Lohnschreiber, als einen zweiten Jovius oder Pietro Aretino, und diese Stimmung war auch in dem römischen Klerus weit verbreitet: der Dominikaner Angelo Modena, welcher sein Amt als Sekretär der Indexkongregation noch lange Jahre und später in ganz anderem Sinne übte, ließ zu, daß in dem von Monsignore Gazzola geleiteten Contemporaneo ein scharfer Artikel gegen Crétineau erschien, dessen ausgesprochener Zweck war, das durch Crétineau's Buch veranlaßte „Ärgernis" zu mildern. Crétineau's Buch durfte im Kirchenstaate nicht verkauft werden, man wollte es auf den Index setzen, Gioberti's Gesuita moderno aber wurde fast unbeanstandet allenthalben feil gehalten. Auch der Papst äußerte sich mißbilligend über Crétineau's Buch, beklagte sich schmerzerfüllt bei einem Jesuiten darüber, fügte aber wiederholt bei, daß er Crétineau von Herzen verzeihe. Der P. Janssen wandte sich darauf wiederholt an Crétineau, und schlug demselben vor, in einer neuen Auflage jene Anspielungen zu streichen, und sofort brieflich den Papst um Verzeihung anzugehen und ihm zu sagen, daß er diejenigen Wendungen beseitigen wolle, welche zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hätten. Der Jesuit erklärte, daß Crétineau damit vor Allem der Gesellschaft Jesu einen großen Dienst leisten würde, denn man halte allgemein an der Meinung fest, daß der Zweck des Buches gewesen sei, die Jesuiten an dem heiligen Stuhle zu rächen, und daß die Jesuiten alles Material geliefert hätten. Die Jesuiten wünschten um so dringender diesen entgegenkommenden Schritt, als sie gerade damals wieder eine öffentliche Gunstbezeugung des Papstes zu erlangen hofften. Welchen Eindruck würde es aber wohl gemacht haben, wenn man nicht bloß vermuthen, sondern sich hätte überzeugen können, daß Crétineau in engster Verbindung mit den Jesuiten stand und daß, wenn auch der General vorsichtiger war, doch zahlreiche Jesuiten und mit ihnen die Dupanloup und Montalembert Crétineau zujauchzten, der einstige Staatssekretär Gregor's XVI., Kardinal Bernetti, in

seinen Briefen an Crétineau über Pius IX. die gleichen Gedanken aussprach, welche in dem Buche so anstößig erschienen!

Da dieses nicht der Fall war, konnte Crétineau in einer neuen Schrift „Défense de Clément XIV. et réponse à l'abbé Gioberti“ jede Verbindung mit den Jesuiten kühn ableugnen. Er schrieb: „Gewisse leichtfertige Menschen möchten eine gewisse Solidarität zwischen dem Autor der Geschichte der Gesellschaft Jesu und den Mitgliedern dieses Instituts behaupten. Ein für alle Mal erkläre ich, daß dieses nie der Fall war, meine Unabhängigkeit und mein Freimuth würden es nie geduldet haben. Für mich allein muß ich die Verantwortlichkeit für meine früheren und späteren Schriften beanspruchen, besonders was die Würdigung der Handlungen des päpstlichen Stuhles in dem Buche über Clemens XIV. und in der „Défense“ angeht. Hier besteht, wie ich laut verkünden muß, nicht nur ein Mangel an Einverständnis, sondern ein vollständiger Gegensatz zwischen dem Autor und den Vätern der Gesellschaft Jesu.“ So schließt die Vorrede zu der „Défense“; in der Schrift selbst versichert er, daß er die Väter nur mit lauter Stimme und ohne jede Furcht beglückwünschen würde, wenn sie ihm die Dokumente geliefert hätten, und deshalb verlange, daß man ihm auf sein Wort glaube, wenn er es leugne; selbst wenn man den unmöglichen Fall annehme, daß die Jesuiten die Dokumente gehabt hätten, würde man dann ihnen die Thorheit zutrauen dürfen, daß sie nach langer Zeit demüthigen Schweigens vor der Autorität des Papstes den Römischen Stuhl in einem Augenblicke angriffen, wo derselbe von einem Manne eingenommen werde, der ihnen schon als Bischof stets Achtung und Ehre bewiesen und sie seit seiner Erhöhung trotz der Schwierigkeit der Zeiten fortdauernd mit seinem hohen Schutze bedacht habe?

Das lautete wohl etwas anders, als jene früheren Anspielungen auf den Mann mit mehr Herz als Kopf, und sollte augenscheinlich beruhigend an höchster Stelle wirken; denn hier hatte man die Hände nicht in den Schoß gelegt. Pius IX. hatte allerdings gesagt, daß er Crétineau verzeihe; aber das schloß nicht aus, daß bereits im selben Jahre 1847 im Vatikan selbst die

Vorbereitungen zur Bekämpfung Crétineau's getroffen wurden. Der Oratorianer Theiner begann an seinem Werke über Clemens XIV. zu arbeiten. So gern man über die Entstehungsgeschichte dieser Arbeit genauer unterrichtet wäre, wissen wir darüber nur wenig. Theiner selbst schreibt in der Einleitung S. XVIII, er habe das Werk ohne irgend eines Menschen Aufforderung oder Zurede angefangen und erklärt feierlich: „Wir legen dieses Zeugnis zur Steuer der Wahrheit vor Gott und der Welt ab und werden es vor dem Richterstuhle Gottes vertreten". Es möchte einem ganz unheimlich werden bei dieser Betheuerung, deren Grund man nicht sofort einsieht, und man kommt auf den Gedanken, den obigen Ausdruck in möglichst beschränktem Sinne etwa so zu fassen, daß Theiner seine Arbeit zwar selbständig angefangen, aber dann bald von einem hohen Gönner zur Fortsetzung aufgemuntert und dabei thatkräftig unterstützt worden sei.

Nach Maynard steht es nämlich unbedingt fest, daß Pius IX. Theiner's Buch in seinem ersten Entwurfe (dans son premier dessein) autorisirt und sogar gebilligt hat, und wenn wir auch nicht versuchen möchten, wie Maynard, das Gespräch zwischen dem Papste und Theiner zu konstruiren, so ist doch wohl sicher, daß vor 30 Jahren die ausgiebige Verwerthung des vatikanischen Archivs in dem Buche eines päpstlichen Archivbeamten nicht gut denkbar war ohne ausdrückliche päpstliche Erlaubnis. Jedenfalls aber war Pius IX. in der Wahl der Persönlichkeit nicht glücklicher als der Jesuitengeneral: das im Jahre 1852 von Theiner herausgegebene Werk über Clemens XIV. gleicht dem Crétineau's sowohl im Mangel an besonnener Kritik, als in der Gemeinheit der Sprache und in unwürdiger Heuchelei bezüglich des eigentlich mit dem Buche verfolgten Zweckes. Auch Theiner verdreht den Sinn ihm vorliegender Dokumente und versucht die ihm unbequemen abzuleugnen, er weiß nur von „Albernheit, Widersprüchen, Bosheit, Entstellung der Thatsachen", von abgeschmackten Fabeln, satanischem Hasse zu reden, wenn er eine gegnerische Ansicht bekämpft, und will uns glauben machen, daß er lange Zeit Bedenken getragen habe, sein in der möglichst reinsten (!) Absicht und in aller Liebe abgefaßtes Werk fortzusetzen, weil es vielleicht

trotzdem in der gegenwärtigen Lage der Dinge unzeitig sein und der Gesellschaft Jesu schaden könnte; er sagte, er habe das Werk wirklich bei Seite gelegt, aber nun habe ein geheimer Vorwurf seine Seele zernagt, in seinem unwürdigen aber inbrünstigen Gebet am Fuße des Gekreuzigten wie an den Füßen des Altars habe er sich wiederholt die Frage vorgelegt, ob es erlaubt sei, den auf Clemens XIV. lastenden Fluch der Verleumdung fortbestehen zu lassen. Schließlich spricht er höhnisch die Meinung aus, gerade die den Jesuiten am meisten ergebenen Katholiken, welche Crétineau zur Veröffentlichung des den Papst Clemens mit Koth bewerfenden Werkes ermuntert hätten, müßten jetzt mit desto größerem Enthusiasmus sein Werk begrüßen, da durch dieses jener große Papst von allen jenen gottlosen Verlästerungen gereinigt werde.

Die Jesuiten waren natürlich weit entfernt, diesem Vorschlage Theiner's zu entsprechen. Sie empfanden Theiner's Werk als einen gegen sie geführten Streich und unterstützten Crétineau mit Eifer, als dieser sich zum Kampf anschickte. Wieder war es der P. Montézon, der mit seiner Gelehrsamkeit ihm zu Hülfe kam, Abschriften von Aktenstücken lieferte, von denen er eine zweite Ausfertigung gleichzeitig unserem Maynard gab, und diesem dadurch das Vergnügen verschaffte, sich wiederholt über Crétineau innerlich lustig machen zu können. Dieser rühmte nämlich oft die Resultate seiner angeblich eigenen Forschungen vor dem besser über den Sachverhalt unterrichteten Freunde. Crétineau verfaßte zwei offene Briefe an den P. Theiner, worin er diesen erbarmungslos angreift, sowohl die Person als den Schriftsteller. Aber der Angegriffene war päpstlicher Archivar und man konnte fürchten, daß dieser Angriff und besonders die Art des Angriffs an höchster Stelle Mißfallen hervorrufen könne. So kam der Jesuitengeneral zu dem Entschlusse, öffentlich jede Gemeinschaft mit Crétineau zu verleugnen. Am Weihnachtsabend 1852 unterzeichnete Roothan eine amtliche Erklärung, welche der Hoffnung Ausdruck gab, Crétineau werde in der angeblich zu Paris im Drucke befindlichen Antwort auf Theiner's Werk nicht die Grenzen einfacher Vertheidigung überschreiten und als Katholik die Ehr-

furcht vor dem Statthalter Christi bewahren, dann aber förmlich im Namen des Ordens Protest erhob gegen alles, was in Crétineau's Schriften gegen die Ehre des apostolischen Stuhles und die demselben schuldige Achtung verstoße.

Maynard erklärt, daß er die Nothwendigkeit, Crétineau in der Öffentlichkeit Preis zu geben, vollkommen einsehe, aber er meint, der General hätte vertraulich durch ein wohlwollendes Wort den Eindruck jener Maßregel abschwächen sollen; denn ein allzu peinlicher Gegensatz bestehe zwischen den bisherigen Briefen voller Liebe und Dankbarkeit und dieser hochfahrenden und verletzenden Erklärung, die für Crétineau eine schreckliche Herausforderung gewesen sei. Trotzdem habe Crétineau edelmüthig geschwiegen und vielmehr erklärt, daß es dem Jesuitengeneral alle Ehre mache, wenn er die Verbrechen der Unterdrücker der Gesellschaft Jesu verzeihen wolle; er selbst als wahrheitsliebender Historiker habe indessen das Recht, von anderen Gesichtspunkten sich leiten zu lassen. Aber es ist zu erklärlich, daß schon jetzt das enge Verhältnis, in welchem Crétineau zu den Jesuiten stand, eine gewisse Trübung erfuhr.[1]) Am Weihnachtsfeste 1852 kam er in das Jesuitenkloster zu Paris, während man bei Tische saß, und der berühmte P. Ravignan vor allen begrüßte ihn auf's herzlichste und sprach laut seine Bewunderung über den ersten Brief Crétineau's an Theiner aus: „Nun haben auch wir unseren Pascal gefunden", sagte er. Am Abend vorher hatte der General schon jene Erklärung erlassen und gleichzeitig sich an den P. Ravignan gewandt, damit dieser sich der Aufgabe unter-

[1]) Maynard berichtet an einer anderen Stelle seines Buches in einer Anmerkung S. 234, daß Crétineau am 7. Januar 1853 à un membre haut placé dans la Compagnie, also wohl dem General das ihm für die Geschichte der Jesuiten gezahlte Geld wieder angeboten habe. J'ai prié Mr. le baron Dudon d'avoir la complaisance de s'entendre soit avec Vous, soit avec tout autre membre de l'ordre que Vous désignerez, pour terminer cette petite affaire et recevoir les fonds. Maynard fügt hier bei: L'affaire n'eut pas de suite, grâce à une heureuse reconciliation. Ich glaube, daß Maynard mit Recht auf diesen kaum ernstlich gemeinten Coup wenig Gewicht legt, aber genauere Mittheilungen über den damaligen Briefwechsel wären doch erwünscht gewesen.

ziehe, eine neue Geschichte der Unterdrückung der Gesellschaft Jesu zu schreiben. P. Roothan entwickelte seine Ansicht in folgender Weise: „Es ist nicht erwiesen, daß in dem Konklave Versprechungen gegeben worden seien, man konnte aber ganz gut ein Versprechen abgeben, ohne in Simonie zu verfallen, wenn man der Ansicht war, daß die Aufhebung nothwendig sei, deren schlimme Folgen man überdies nicht in ganzem Umfange übersehen konnte.“ Den Papst stellte sich der General vor als einen guten Ordensmann und einen guten Theologen, als einen Freund der Jesuiten, der nur dem Zwange weichend und voller Gewissensbedenken so spät als möglich gegen die Jesuiten vorging. Roothan fügt ein, daß er Ravignan keine Tortur anthun wolle, denn das könnte seiner Gesundheit schaden (sic!) und würde schwerlich Erfolg haben. Unbedingt aber müsse Clemens XIV. geschützt werden gegen die Verherrlichung seitens der Revolutionäre und verdorbener Mönche, gegen die Ansicht, als ob durch ihn zum ersten Male von Rom aus jener ‚schöne‘ Westfälische Friede anerkannt, der religiöse Indifferentismus und die Toleranz begründet worden sei. Stimme Ravignan mit ihm in dieser Auffassung überein, so möge er die Arbeit übernehmen.[1])

Das alles bedeutete nichts anderes, als daß die Jesuiten sich von Crétineau lossagten. Bei dem folgenden Besuche in dem Jesuitenkonvikt fand Crétineau, wie Maynard sagt, veränderte Gesichter oder vielmehr veränderte Herzen. Ravignan verhehlte ihm nicht, daß er zur Feder greifen wolle, aber noch wurde alles scherzhaft behandelt, Crétineau kniete vor Ravignan nieder und sagte lachend: „Mein ehrwürdiger Vater, lassen wir doch Gasconnaden bei Seite. Sie wissen recht wohl, daß Sie nicht im Stande sind, die Arbeit zu machen.“ Der Provincial versicherte Crétineau, man werde es schon zu verhindern wissen. Niemand und am allerwenigsten

[1]) Ponlevoy S. J. druckt den Brief Roothan's in seiner „Vie du R. P. de Ravignan“ leider ohne genaues Datum ab und gibt nur an, er sei im Dezember geschrieben. Es wäre festzustellen, wann die Nachricht vom Schritte des 24. Dezember in Paris ankam. Der zweite Brief Crétineau's an Theiner trägt das Datum Januar 30, ist indessen, so viel ich sehe, noch gar nicht von dem Roothan'schen Briefe beeinflußt.

Crétineau hörte davon, daß Ravignan sich an die Ausführung gemacht habe. Aber es kam doch anders, als Crétineau dachte. Unter Ravignan's Namen erschien im Jahre 1854 ein stattlicher Band, welcher die Zeiten vor Aufhebung des Jesuitenordens behandelte und sich in der Vorrede als im Auftrage des inzwischen verstorbenen Generals Roothan einführte. Zum Wahlspruch hatte sich Ravignan denselben Satz des Grafen de Maistre erwählt, auf welchen sich auch Crétineau berufen hatte: „Man schuldet den Päpsten nur Wahrheit und sie brauchen nur Wahrheit.“[1]) Und wie war Crétineau's darin gedacht? Gar nicht, er war nicht mit einem Worte erwähnt. Gewiß die schärfste Verurtheilung, welche überhaupt denkbar war!

Das war für Crétineau zu viel. Er schrieb eine Schrift: „Pius IX., die Jesuiten und Clemens XIV.“ und las dieselbe im Herbste 1854 seinem Freunde Maynard vor. Hier war, wie dieser sagt, von oben bis unten der Vorhang zerrissen, der das Geheimnis seiner Beziehungen zu den Jesuiten verhüllte, und von dem Maynard uns nur einen Zipfel gelüftet hat. Die Angriffe gegen Pius IX. waren dort schärfer, als jemals zuvor. Maynard erklärt dies mit vorgefaßten Meinungen, die bei Crétineau nicht durch den Orden und seine Oberen selbst, sondern vielleicht durch ein indiskretes Mitglied desselben genährt, und die in einem lächerlichen Maße gesteigert worden seien „durch das Gerücht von einer römischen Pression in entgegengesetztem Sinne, wodurch P. Roothan zum Reden und Ravignan zum Schweigen gebracht worden wäre.“ Die Worte sind dunkel; sollten sie dahin zu verstehen sein, daß Pius IX. von Roothan über seine Beziehungen zu Crétineau wahrheitsgemäße Auskunft gefordert und das Werk Ravignan's mißbilligt habe? Aus der Biographie Ravignan's von Ponlevoy erfahren wir, daß der Papst bei Überreichung des Ravignan'schen Buches sich unzufrieden über das Wiederhervorziehen der widerwärtigen Kontroverse geäußert, nur einige Seiten durchflogen und es dann dem

---

[1]) Crétineau, Seconde lettre i. f. Den ersten Satz des Maistre'schen Ausspruches: „Es würde gewiß den Päpsten mißfallen, wenn man behauptete, sie hätten nie auch nur im geringsten Unrecht gethan“, läßt Ravignan fort.

Prälaten, der es ihm vorgelegt, zur Berichterstattung zurückgegeben hat. Man sollte denken, Crétineau habe dies in einem für ihn günstigen Sinne deuten können, aber wozu dann gerade jetzt die scharfen Angriffe auf den Papst?

Maynard vereinte seine Bemühungen mit denen der Jesuiten, um die Veröffentlichung von Crétineau's Schrift zu hintertreiben. Es gab peinliche Auftritte auch zwischen Maynard und den Jesuiten. Am bemerkenswerthesten ist eine Erörterung, welche Maynard mit Ravignan und dem P. Montézon, einst Crétineau's jetzt Ravignan's Mitarbeiter, über jenes Billet hatte, welches, nach Crétineau, Clemens XIV. vor seiner Wahl ausgestellt haben sollte, von dem aber Ravignan nichts erwähnt und an dessen Stelle er einfach den Bericht des Jesuiten Cordara [1]) abgedruckt hatte. Maynard bemerkte dem P. Ravignan, der ihm für eine lobende Besprechung seines Buches dankte, daß er wirklich Dank verdiene, weil er ihn in der That zu viel gelobt und zu wenig getadelt habe; denn wie könne es z. B. Ravignan verantworten, den Geschichtschreiber der Gesellschaft, Crétineau, ebenso todt zu schweigen, wie jenes Billet Clemens' XIV. Ravignan schwieg hinsichtlich Crétineau's, war aber sehr erstaunt über den anderen Vorwurf; er wußte angeblich nichts von jenem Billet. Maynard wandte sich nun an P. Montézon, der in die größte Verlegenheit gerieth und schließlich stammelte: „Ja, ja, jenes Billet existirt, ich habe es gesehen.“ Montézon traf also die Schuld, den Ordensgenossen zu einer unfreiwilligen Geschichtsfälschung veranlaßt zu haben, wider besseres Wissen, denn er wußte, daß Crétineau's Bericht in diesem Punkte ganz richtig gewesen war. Maynard tritt persönlich dafür ein, daß Crétineau das bewußte Billet in

[1]) Man wird mit Erstaunen den als wörtliche Anführung auftretenden Auszug bei Ravignan S. 224 mit dem Wortlaut, wie er uns jetzt bei Döllinger, Beiträge 3, 40 vorliegt, vergleichen. Aber mit noch größerer Verwunderung wird man erfüllt, wenn man sich überzeugt, daß die Stellen, welche Ravignan ausläßt, bereits von Crétineau ganz ehrlich mitgetheilt waren „Clément XIV. et les Jésuites“ S. 255 und 261; die letztere allerdings ohne ausdrückliche Verweisung auf die Quelle. Ravignan selbst ist übrigens nicht verantwortlich zu machen, vgl. Maynard S. 329.

Händen gehabt habe, er sagt: Crétineau's Söhne erinnerten sich auch daran, dann aber folgt bei Maynard der seltsame Ausspruch: „Das Billet existirt auch jetzt noch und ich könnte wohl angeben, wo es liegt. Es ist nicht mehr in Madrid.“ Obgleich man Maynard Glauben schenken wird, hätte man doch gerne solches Versteckenspielen vermieden gesehen[1]).

Wie man sieht, hätte Ravignan bei einem Streite mit Crétineau wohl eine ziemlich schlechte Figur abgegeben, und man würde es schon verstehen können, wenn die Jesuiten alles aufgeboten hätten, um einen öffentlichen Skandal zu vermeiden. Die Jesuiten kamen auf den Gedanken, Maynard möge eine Schrift schreiben: „Clemens XIII. und Clemens XIV. nach Theiner und Ravignan“, und obgleich somit Crétineau auch hier nicht auf dem Titel genannt werden sollte, so meinten sie, in dem Buche selbst könne dann doch ausgeführt werden, daß die Behauptungen Ravignan's meistens mit denen Crétineau's übereinstimmten, daß dieser dagegen von Theiner schmählich verleumdet worden sei. Maynard gab sich an die Arbeit, reiste häufig deshalb nach Paris, die Jesuiten halfen ihm, aber nachdem mehrere Monate verflossen waren, entzogen ihm plötzlich die Jesuiten ihre Mitwirkung und ihre Billigung. Es hieß, die Arbeit sei nicht mehr nothwendig.

---

[1]) Die Erzählung Maynard's läßt es an Klarheit fehlen, was uns indessen nicht abhalten darf, deren Kern für richtig zu halten. Maynard faßt in seinem Berichte die beiden Punkte zusammen, als ob sie in einer einzigen Frage von ihm vorgebracht worden wären, und fährt dann fort: „Le Père se taisait sur le chapitre de Crétineau ... sur la question du billet il me regardait étonné de ses grands beaux yeux, car il avait été de bonne foi et n'en savait pas davantage.“ Da muß man doch fragen, wie Maynard denn erfahren hat, daß sich das Anblicken auf den zweiten Punkt bezog. Man muß statt der Einen zwei Fragen annehmen. Wenn ich mit dem Worte „angeblich“ einen leisen Zweifel an der Richtigkeit des Urtheils von Maynard über das Nichtwissen Ravignan's ausspreche, so gründet sich dies auf die Erwägung, daß Maynard dem Jesuiten ein Maß von Unwissenheit zuschreibt, welches mir unglaublich erscheint. Ravignan mußte doch wenigstens Theiner gelesen haben. Zumal wenn es wahr ist, was Maynard auf S. 322 erzählt, daß Ravignan anfänglich mehrfach Crétineau citirt, dann aber alle diese Stellen auf höheren Befehl gestrichen hatte, kann man Ravignan unmöglich ein eso imbecille Rolle spielen lassen.

Maynard warf sein Manuskript in's Feuer, was er bei Abfassung seiner Biographie Crétineau's sehr zu bedauern Ursache hatte: kostbare Einzelheiten seien dadurch seiner Erzählung verloren gegangen.

Daß man Maynard's Eingreifen und überhaupt eine öffentliche Genugthuung für Crétineau als überflüssig ansah, erklärt sich aus dem Gange der Verhandlungen, welche inzwischen P. Montézon mit Crétineau direkt geführt hatte. Crétineau klagte in scharfen Ausdrücken über die ihm seitens der Jesuiten bewiesene Rücksichtslosigkeit, hütete sich aber doch sorgfältig vor einem entscheidenden Schritte. Montézon übermittelte ihm ein Schreiben des P. Rubillon, des Assistenten für Frankreich, worin hervorgehoben war, daß durch etwaige Schritte Crétineau sich selbst viel mehr schaden werde als der Gesellschaft Jesu; darauf schrieb Crétineau einen Brief, worin er seine stets gegen die Jesuiten bewiesene Nachgiebigkeit betonte und erklärte, daß er im Jahre 1847 seine Pflicht gethan habe, aber jetzt nicht ein Handwerker werden wolle; Ravignan habe ihn zu vernichten gesucht, er müsse seine Beschäftigung als Historiker aufgeben. Montézon setzte ihm dann auseinander, daß nicht an Ravignan die Schuld liege. Dieser habe Crétineau mehrfach ehrenvoll erwähnt gehabt, aber es sei ihm verboten worden, den kompromittirenden Namen Crétineau's auszusprechen, man habe entschieden, er müsse sich innerhalb der von P. Roothan vorgeschriebenen Grenzen halten. Das war eigentlich eine neue Beleidigung, eine Erweiterung der alten: man erkannte ausdrücklich an, daß nicht der einzelne P. Ravignan, sondern die Ordensoberen die Verantwortung für das eingeschlagene Verfahren trügen, womit allerdings Crétineau kaum etwas neues gesagt wurde. Wenn Montézon ein anderes Mal ihm drohend schrieb: „Unsere Geschichte, oder vielmehr Ihre Geschichte wird Autorität und Werth völlig verlieren, wir werden genöthigt sein, sie entweder selbst auf's neue vorzunehmen oder sie durch einen anderen schreiben zu lassen", so war dies in erster Linie gleichfalls für Crétineau verletzend; mochte Crétineau damit auch eine Waffe gewinnen, um jene angedrohte Konkurrenzarbeit in der Wurzel zu bedrohen, so war doch deren Anwendung gefährlich:

es hätte sich gezeigt, wie wenig sein eigener Mitarbeiter an die Wahrhaftigkeit und Unanfechtbarkeit ihrer früheren gemeinsamen Arbeit glaubte. Eher ließ sich zu seinen eigenen Gunsten verwenden, wenn Montézon ihm schrieb: „Mit Unrecht sucht man Ihnen die Meinung beizubringen, daß ihr Ruf als Historiker von uns angegriffen oder beeinträchtigt worden sei. Den Grund, oder besser ausgedrückt, die Nothwendigkeit unseres Verhaltens erkennen alle vernünftigen Leute, und in deren Augen werden dadurch weder Ihre Wahrhaftigkeit noch Ihr Talent, noch Ihre uns geleisteten Dienste beeinträchtigt; wir sagen es allen, die es hören wollen. Die anderen Leute aber (hier sind wieder einige Worte ausgelassen) sind Menschen, die uns nicht kennen, die Sie von uns zu trennen und zu bewirken suchen, daß Sie durch einen wahrhaft tadelnswerthen Schritt niederreißen, was Sie mit so großer Hingebung aufgebaut haben."

Aus diesen Briefen geht vor allem hervor, wie fest die Jesuiten Crétineau in den Händen zu haben glaubten; man begreift aber auch, wie Maynard dazu kommt, den Jesuiten die ihnen meistens zugeschriebene Klugheit abzusprechen und vielmehr zu behaupten, daß es nicht an ihnen liege, wenn sie sich noch nicht selbst zu Grunde gerichtet hätten. Einen Augenblick schien es zu einem endgültigen Bruch zwischen Crétineau und den Jesuiten zu kommen, indem Crétineau nach vergeblicher, fast durch ein ganzes Jahr fortgeschleppter Unterhandlung schließlich sich an das Pariser Blatt Siècle wandte mit einem Briefe, welchem, nach Maynard, wohl keine einzige katholische Zeitung Aufnahme gewährt hätte. Damit waren die Verhandlungen mit Montézon zwar nicht abgebrochen, indessen der Jesuit benutzte den Schritt Crétineau's, um ihm zu bedeuten, daß nun Crétineau selbst jede Ehrenerklärung ihrerseits unmöglich gemacht, Crétineau und Ravignan sich gegenseitig nichts mehr vorzuwerfen hätten. Crétineau aber fing an mit dem Drucke der Streitschrift gegen die Jesuiten; erst jetzt ließen sich die Jesuiten doch zu einer gewissen Nachgiebigkeit bestimmen. In den „Précis historiques", welche die Jesuiten zu Brüssel herausgaben, wurde eine lobende Notiz über Crétineau's Werk veröffentlicht; damit erklärte sich Crétineau zufrieden ge-

stellt. Die Jesuiten übernahmen außerdem, ihm auch die Huld Pius' IX. wieder zu verschaffen, wozu Crétineau ihnen im voraus unbedingte Vollmacht gab, in seinem Namen jedwede Verpflichtung zu unternehmen. Er warf seine Schrift „Pie IX. etc." in's Feuer.

Trotz der augenblicklichen Nachgiebigkeit waren die Jesuiten Sieger in dem Streite geblieben. Jene Notiz in der Zeitschrift wurde bald vergessen. Als die Jesuiten vier Jahre später durch den P. Ponlevoy Ravignan's Biographie schreiben ließen, behaupteten sie denselben Standpunkt, welchen sie bei der Veröffentlichung des Ravignan'schen Buches eingenommen hatten: Crétineau wurde gar nicht erwähnt. Wieder erhob dieser in entrüstetem Tone Vorstellungen und setzte es durch, daß in einer neuen Auflage ihm für seine Geschichte der Gesellschaft Jesu wenigstens ein kurzes Lobeswort gespendet wurde. So bescheiden diese Genugthung war, erklärte sich Crétineau befriedigt, das äußere Verhältnis wurde hergestellt, Crétineau wieder zu den Festlichkeiten der Jesuiten eingeladen. Aber oft klagte er doch noch über die Undankbarkeit der Jesuiten seinem Freunde Maynard, welcher ihn dann damit tröstete, daß er selbst die gleiche Erfahrung mit den Vätern der Gesellschaft gemacht habe. Als Maynard es aber einmal wagte, nicht im Tone des Vorwurfs sondern mit Ergebung seine Klage dem P. Montézon vorzutragen, rief dieser aus: „Wie kann man die Jesuiten der Undankbarkeit bezüchtigen, da sie doch täglich für ihre Wohlthäter beten?"

Daß Crétineau den dringenden Wunsch hegte, einen Bruch mit den Jesuiten zu vermeiden, war bedingt durch die Lage, in welcher er sich als Mensch und Schriftsteller befand. Seine ganze Thätigkeit hing ab von den freundschaftlichen Beziehungen von den Jesuiten, die Gefahr, von ihnen preisgegeben zu werden, mußte ihm vorkommen, als ob der Boden wanke, auf den er sein Haus gebaut hatte, als ob er hülflos in die Wüste hinausgestoßen werde. Nicht bloß seine bisherigen Schriften über die Geschichte der Jesuiten, sondern auch ein weiteres Werk über den Sonderbund, welches 1850 erschien, war ihm von den Jesuiten aufgetragen, unter ihrer thätigen Mithülfe vollendet und völlig in ihrem Sinne geschrieben worden. Der General der Gesellschaft

hatte ihm im Sommer des Jahres 1849 auf dem bei Lüttich gelegenen Schlosse des Grafen d'Oultremont ein Stelldichein gewährt und ihn aufgefordert, die Geschichte des Sonderbundes zu schreiben, wozu ihn bereits vorher der P. Ravignan öfters ermuntert hatte; Crétineau ging um so lieber an das Werk, weil er hier hoffen konnte, seine in Wirklichkeit wohl sehr unbedeutenden, von ihm selbst aber sehr hoch angeschlagenen Vorarbeiten für die ihm von Pius IX. verbotene Geschichte der geheimen Gesellschaften zu verwerthen. Auch von dem Kardinal Bernetti war er auf einige Quellen aufmerksam gemacht worden, den hauptsächlichen Stoff aber trugen ihm die beiden Jesuiten Roh und Hartmann zu, welche, wie Maynier erzählt, mehrere Monate hindurch sich fast täglich in Crétineau's Wohnung zu gemeinsamer Arbeit einfanden, aber dabei doch so sorgfältig im Hintergrunde hielten, daß sie so wenig wie der Orden verantwortlich gemacht werden konnten für das Ärgernis, welches auch durch dieses Werk im Vatikan hervorgerufen werden mußte. Das Buch machte Aufsehen, nicht durch die langathmigen Deklamationen über die Verruchtheit der Freimaurer und Carbonari, über die Umsturzpolitik Lord Palmerston's, über die Feigheit Frankreichs und Österreichs, sondern durch die scharfen Urtheile, welche über Pius IX. und sein Verhalten zu dem Sonderbunde gefällt wurden. Die vom Papste durch den Nuntius den Führern des Sonderbundes übermittelte Erklärung: „Der heilige Stuhl ist entschlossen, sich jeder Einmischung zu enthalten" bezeichnet Crétineau als ein mit der Spitze eines Carbonarodolches geschriebenes Todesurtheil über die wahren Katholiken, er höhnt bitter über den Papst, der alle Indifferenten des Erdballs und alle Verschwörer gegen Kirche und Thron empfange und segne, aber die Abgesandten der getreuen katholischen Schweizer unverrichteter Dinge heimgeschickt habe, nachdem sie einen ganzen Monat vergeblich auf eine Audienz gewartet hatten. Er wirft dem Papst vor, daß er den umsturzeifrigen kalvinistischen Ismael mit dem katholischen Isaak auf gleiche Stufe gestellt, Bastarden die gleiche väterliche Liebe gewidmet habe wie den Kindern der rechtmäßigen Gattin. Bezüglich der Demonstrationen des römischen Volkes zu gunsten der Sieger über den Sonder-

bund bemerkte er bitter, daß dieselbe Menge, welche gerufen habe: „Es lebe Pius IX. allein!“, jetzt mit dem Geschrei: „Es leben die Protestanten!“ vor das Haus des schweizerischen Geschäftsträgers gezogen sei, verschwieg aber, wie Maynard tadelnd bemerkt, daß Pius IX. im Konsistorium sich mißbilligend über diesen Vorgang ausgesprochen habe.

5.

In der Zeit des Jahres 1854, wo das Verhältnis zu den Jesuiten in so bedenkliches Schwanken gerathen war, mußte Crétineau doch daran denken, eine andere Stütze für seine materielle Existenz, ein anderes Feld der Thätigkeit zu suchen. Aber wo war dies zu finden? Die Sparsamkeit der Bourbonen hatte er kennen gelernt und sich durch sein Kapitel „Ingratitude des Bourbons“ dieselben jedenfalls gründlich entfremdet, von dem Papste war ebensowenig etwas zu erwarten, nachdem seine Mission wegen der geheimen Gesellschaften ein schnelles Ende gefunden und die Polemik über Clemens XIV. sowie die Geschichte des Sonderbundes ihn bei dem Papste noch unbeliebter gemacht haben mußten und seine Annäherungsversuche bei dem Kardinal Antonelli, wie wir weiter unten sehen werden, gescheitert waren. Somit waren ihm die beiden Zufluchtsstätten verschlossen, an welche sich zu wenden ihm sonst bei seiner legitimistisch-klerikalen Parteistellung wohl am nächsten gelegen hätte. In dieser Lage faßte er den Entschluß, sich an einen anderen Hort des Legitimismus zu wenden — an den Kaiser Nikolaus I. von Rußland. Am 8. März 1854 richtete er an den Zaren ein Schreiben, worin er unter schmeichlerischen Wendungen über dessen persönliche Eigenschaften darlegte, daß die öffentliche Meinung in ganz Europa Rußland für ein außerhalb der Zivilisation stehendes Reich halte. Unter allen den zahlreichen Zeitungen und Broschüren, welche erschienen, gebe es keine einzige, welche sich die Vertheidigung Rußlands angelegen sein lasse. Von Madrid hin bis nach Wien habe die gesammte Presse sich die Verfolgung der russischen Heere und Flotten zur Aufgabe gemacht und England und Frankreich fänden bei ihrem Kreuzzuge zu gunsten des Islams nirgends Widerstand.

Gewiß sei die große Macht, welche Dank der Revolution die Tagespresse gewonnen habe, sehr zu beklagen, aber es sei an der Thatsache nichts zu ändern: die Presse sei der Regulator der öffentlichen Meinung, der Thermometer der Politik, ja des Gewissens der Völker. Es könne sich nur darum handeln, daß auch die anständigen Leute aus der Freiheit der Presse Vortheil zu ziehen versuchten: man müsse die Vorurtheile bekämpfen, die Intriguen aufdecken, den Beleidigungen mit durchschlagenden Wahrheiten begegnen. In diesem Gedankengange kommt er dann zu dem Vorschlage, der Zar möge einen gewissenhaften Schriftsteller mit dem Auftrage betrauen, die bisher allzuwenig gekannte Geschichte des russischen Reiches zu schreiben. In einigen Jahren der Arbeit könnte das große Gebäude vollendet sein, inzwischen aber auch durch ein an einem Brennpunkt der europäischen Ideen erscheinendes Journal viel erreicht werden. Diese Vorlage an den Zaren war von einem Briefe an den Baron Meyendorff begleitet, worin die kaum mehr erforderliche Erläuterung gegeben wurde, daß Crétineau selbst jene von ihm als nothwendig bezeichnete Aufgabe lösen wolle, und worin es hieß: Ich stehe stets und überall zu Befehl des Kaisers.

Maynard verwendet mehrere beredte Seiten seines Buches wenn nicht zur Vertheidigung, so doch zur Erklärung dieses Schrittes, welcher erfolgte, während Frankreich sich bereits mit Rußland im Kriegszustande befand, mochte auch das Wort, welches diesen Zustand ausdrücklich bezeichnete, erst einige Tage nachher ausgesprochen werden. Crétineau's Verhalten bedeutete einfach Landesverrath. Maynard versucht darzuthun, daß Crétineau sich von dem Begriffe Patriotismus nicht die gewöhnliche banale Vorstellung gemacht habe. Der Vendéer, der sein Vaterland vielmehr bei den Emigranten als in dem Lager der Konventsheere gesucht, habe nicht anerkennen können, daß dort Frankreich sei, wo die Fahnen irgend eines gerade über Frankreich herrschenden Gewalthabers sich befänden. Derlei Gesinnung habe er nicht Patriotismus sondern Patrouillotismus genannt. Crétineau sei von unversöhnlichem Hasse gegen jede Revolution erfüllt gewesen, er habe kein Grauen darüber empfunden, wenn der Marschall Radetzky in der

Zeit nach der Schlacht von Novara ihn nach aufgehobener Tafel wohl zu den Leichen gehängter Empörer geführt und gesagt habe: „Mit einer guten Zigarre gibt es nichts besseres für die Verdauung“[1]). Als Abarten der Revolution habe Crétineau den Orleanismus und den Bonapartismus bezeichnet, dieselben mehr gehaßt als einen Robespierre oder Danton. Ein französischer Bischof, der ihm sein Entsetzen aussprach, weil der Erzbischof von Palermo den General Garibaldi an der Pforte seiner Kathedrale empfangen hatte, sei von Crétineau mit der Bemerkung heimgeleuchtet worden: er habe besseres gesehen, nämlich daß jener Bischof, mit dem er sprach, das Weihrauchfaß vor Napoleon geschwungen habe. Als sein Sohn damals bei der Konskription kein Freilos gezogen, habe Crétineau erklärt, eher den letzten Thaler opfern zu wollen, bevor derselbe sein Blut für den Ruhm eines Bonaparte zu Markte tragen solle. Seine Fenster wurden nicht illuminirt bei der Rückkehr der siegreichen französischen Truppen nach dem Krimfeldzuge, und Maynard meint, vielmehr bei dem Siege Rußlands, d. h. der Gegenrevolution würde Crétineau innerlich gejubelt haben.

Der Schritt, welchen Crétineau bei dem Kaiser Nikolaus versucht hatte, blieb mehrere Monate erfolglos. Erst nachdem die Schlacht an der Alma von den Heeren der Westmächte gewonnen und die Belagerung Sebastopols in so günstigem Fortgang schien, daß man sogar der Tartarennachricht von seinem Fall im Westen Europas Glauben schenkte, wurde ihm von dem russischen Gesandten zu Berlin, Baron Budberg, eine Antwort zu Theil. Die russische Regierung griff aber nur den Gedanken,

---

[1]) Nur gelegentlich erfahren wir hier etwas über diese Verbindung Crétineau's mit dem österreichischen Feldherrn, wie denn überhaupt mehrere Lücken in Maynard's Darstellung sich finden. Warum wird uns S. 107 das Urtheil Gregor's XVI. über die Bonaparte mitgetheilt, aber das über die Orléans verschwiegen? — Bei obigem Bericht über die Roheit des Marschalls Radetzky wird zu beachten sein, daß derselbe von einem Manne stammt, der damit gewiß nicht dem Feldherrn zu nahe treten, sondern ihn vielmehr verherrlichen wollte. Dennoch sträubt man sich, ihn für baare Münze zu nehmen und darf sich hierbei auf Crétineau's allgemeine Unzuverlässigkeit berufen.

ein Journal zu gründen, auf, von der Geschichte Rußlands, die geschrieben werden sollte, war nicht weiter die Rede. Zudem sollte nur durch eine Privatgesellschaft russischer Patrioten, nicht von der Regierung selbst die Ausführung unternommen werden, und als Crétineau dienstbereit nach Berlin gekommen war, zeigte sich, daß die ganze Sache noch in weitem Felde stand. Es war für seine Pläne ein günstiger Zufall, daß die Revue des deux mondes in ihrer Nummer vom 1. Dezember einen Artikel aus einer Napoleonischen Feder brachte, welcher versuchte, Zwietracht zwischen Preußen und Rußland zu säen. Veranlaßt von dem Baron Budberg griff Crétineau zur Feder, um dagegen zu schreiben. Die Herren der russischen Gesandtschaft ertheilten ihm die lebhaftesten Lobsprüche wegen der Broschüre „La Cour et le Gouvernement de Prusse en face de la coalition“[1]), deren Drucklegung zu Brüssel Budberg vermittelte, nachdem das Manuskript von den Damen der Gesandtschaft abgeschrieben worden war. Nesselrode, der russische Minister, schrieb an Budberg voller Befriedigung über den Eindruck, welchen die Broschüre in Petersburg machte. Jetzt meinte Crétineau gewonnenes Spiel hinsichtlich des Zeitungsprojektes zu haben, Budberg gab die besten Hoffnungen, und Crétineau, der sich inzwischen nach Paris zurückbegeben hatte, traf am 17. Februar 1855 wieder in Berlin ein, die Vorbereitungen für das Erscheinen einer russisch gesinnten Zeitung in Preußens Residenzstadt wurden getroffen. Aber es folgten ihm unausgesetzt französische Spione, und wenn er diese auch einmal eine unfreiwillige Reise nach Wien machen ließ, indem er selbst sich mit Budberg in einen reservirten, anscheinend den letzten Wagen eines Zuges bildenden, in Wirklichkeit aber nicht angekoppelten Waggon setzte, während jene in einem der vorderen Wagen Platz nahmen, so empfand er doch überall eine hindernde Hand, deren Beseitigung er auch nicht durch eine Eingabe an Friedrich Wilhelm IV. zu erreichen vermochte. Und als man dann, statt Berlin, Brüssel als Druckort der Zeitung in's Auge faßte, machte die belgische

---

[1]) Maynard bezeichnet diese Schrift als unauffindbar. Die Münchener Staatsbibliothek besitzt sie. Bor. 49 $^{b\ m}$.

Polizei ihm nicht geringere Schwierigkeiten, als vorher Herr v. Hinckeldey. Crétineau schlug dem Grafen Nesselrode vor, das Erscheinen des geplanten Journals Le Nord noch einige Zeit aufzuschieben und erneuerte statt dessen bei dem Kanzler den früheren Vorschlag, durch ihn eine Russische Geschichte schreiben zu lassen, in welcher nur die beiden letzten Herrscher behandelt werden sollten. Inzwischen hatte aber die russische Regierung ihren Plan weiter verfolgt, indessen, da sie mit Crétineau nicht durchzudringen vermochte, einen anderen Redakteur ausgewählt. Crétineau, der sich seine Familie gerade nach Brüssel hatte nach kommen lassen, beklagte sich darüber auf das bitterste bei Baron Budberg, verstand sich jedoch auch dazu bloßer Mitarbeiter des Blattes zu werden, welches er so gern selbst geleitet hätte. Ein ziemlich deutlicher Wink der belgischen Regierung zwang ihn, Brüssel zu verlassen, und so begab er sich nach den Ufern des Rheins, nach Bonn oder Köln, und schrieb von hier Artikel für den Nord, die freilich vielfach durch die russische Zensur so zugestutzt wurden, daß er sie kaum wiedererkennen konnte. Crétineau beklagte sich wiederholt darüber, daß man ihn zwinge, nur mit Handschuhen zuzugreifen, er ermahnte zu lebhafterer Sprache, man müsse die Lacher auf seine Seite bringen, aber man wird doch den russischen Diplomaten kaum Unrecht geben können, wenn sie die leidenschaftliche Sprache Crétineau's mäßigten und Artikel ganz bei Seite legten, wie die von Maynard jetzt veröffentlichte Note secrète pour les roys de l'Europe, worin Louis Napoleon wegen der Erhebung Morny's tiefer gestellt wurde, als Nero, der zwar seine Mutter tödten, aber nicht habe entehren lassen[1]). Dort heißt es z. B.: „Würde das schreckliche „Ventrem feri" Agrippina's (Tacitus An. XIV, 8) wohl dem Fluche an die Seite gesetzt werden können, welchen aus ihrem Grabe heraus Hortense Beauharnais auf ihren Sohn schleudern könnte?" Eine solche Sprache hielten doch selbst die Russen für unangemessen. Dagegen hatten sie natürlich gar nichts dagegen, wenn Crétineau-Joly ultramontane Bischöfe ver-

[1]) Eine Anspielung auf diese Stelle findet sich übrigens auch in der Broschüre S. 31: Bonaparte, enfant de la presse, a eu le courage de frapper le ventre qui l'avait nourri.

höhnte, weil sie die am Tage Mariä Geburt (8. Sept.) erfolgte Eroberung des Malakoff dem besonderen Schutze der Muttergottes zuschrieben, wenn er erklärte, an dem Tage von Lepanto habe man der Madonna danken können, aber es sei ein Wahnwitz zu meinen, daß dieselbe hl. Jungfrau jetzt die Mohammedaner begünstige, welche der mit Häretikern, Exkommunizirten und Generalen schweizerischer Freischärler verbundene Kaiser Napoleon unterstütze: „Mögen die Bischöfe und die neukatholischen Zeitungen noch so treffliche Napoleonische Höflinge sein, so werden sie doch zu der heiligen Jungfrau und noch mehr zu unserem Glücke nicht die Mutter Gottes auf ihre Seite bringen, sie werden sie nicht für einen Erfolg verantwortlich machen können, welcher dem Türken zu Nutzen gereicht."

Daß Crétineau's Artikel so häufig in den Papierkorb wanderten, gab bald Anlaß zu Verstimmung, welche zu gereizten Briefen an Budberg und an den russischen Gesandtschaftssekretär Baron Grote führte. Es kam hinzu, daß die russische Regierung sich in dem Geldpunkte keineswegs besonders freigebig zeigte. Die Broschüre über Preußen, für welche das Honorar zu bestimmen ihm von Budberg überlassen worden war, blieb einfach unbezahlt, vergeblich beklagte Crétineau sich deshalb sogar bei dem Kanzler Nesselrode; ein schriftlicher Kontrakt, welchen die russische Regierung am 1. März 1855 mit Crétineau abgeschlossen hatte, bot ihm wenig Schutz, denn wie und wo hätte Crétineau es wagen dürfen, auf dem Prozeßwege die Befriedigung seiner Ansprüche zu erzwingen? Zudem mußte er einsehen, daß die Friedensverhandlungen, welche begannen, bald seine ganze Thätigkeit den Russen werthlos zu machen drohten.

So entschloß sich Crétineau, dieses ganze Verhältnis zu lösen und auf die Rückkehr in die Heimat zu denken. Der Pfarrer von Sèvres, welcher bei der Prinzessin Mathilde und im Justizministerium Zugang hatte, konnte ihm im Frühjahr 1857 melden, daß er nach Paris zurückkehren dürfe, der Friedensvertrag sicherte ihm Straflosigkeit wegen seiner landesverrätherischen Thätigkeit. Crétineau begab sich nach Courbevoie, wo er einige Zeit in stiller Zurückgezogenheit lebte.

6.

Indessen dauerte dies nicht lange. Crétineau entschloß sich, möge es kosten, was es wolle, mit der Curie wieder Fühlung zu suchen. Sein Vorschlag, eine Geschichte der Revolution in Italien zu schreiben, war freilich im Jahre 1850 von dem Kardinal Antonelli nicht beantwortet worden; vergeblich hatte Crétineau versichert, daß bei vollständiger Kenntnis der Politik Pius' IX. die Bemerkungen, welche den Papst in der Geschichte des Sonderbundes verletzt hatten, gewiß fortgefallen wären. Daß Crétineau dann im Jahre 1852 die ihm von dem Kardinal Bernetti vermachten politischen Papiere vor der päpstlichen Polizei, welche sie beschlagnahmen sollte, unter Benutzung eines fremden Passes nach England in Sicherheit gebracht hatte, war nicht geeignet gewesen, in Rom eine bessere Stimmung hervorzurufen. Im November des Jahres 1857 erschien Crétineau, als sein Sohn in das Noviziat bei den Jesuiten [1]) eintrat, in Rom und wandte sich, mit den Jesuiten schon versöhnt, in einem demüthigen Schreiben mit der Bitte um Verzeihung an den Papst. Dieser gewährte ihm eine Audienz, nachdem Crétineau dem Kardinal Villecourt das geforderte förmliche Versprechen abgelegt hatte, nichts zu schreiben und zu veröffentlichen, was das Herz des Statthalters Christi verletzen könne und demselben künftig alle Schriften zu unterbreiten, deren Mittheilung gewünscht werde. Jetzt gelang es ihm auch nach einigen Unterhandlungen am 14. April 1859 mit Hülfe des Jesuiten Villefort, die Bezahlung einer Summe von 2000 Sc. zu erlangen, welche er auf Grund von Zusagen ansprach, die ihm einst bei seinen Arbeiten über die Geschichte der geheimen Gesellschaften gemacht worden waren, und es kümmerte ihn wenig, wenn in den Vorzimmern des Papstes, wie Maynard berichtet, vornehme Prälaten erzählten [2]), Crétineau habe den Papst dazu gezwungen mit der Drohung der Welt mitzutheilen, daß er Freimaurer gewesen sei.

[1]) Derselbe scheint später den Orden wieder verlassen zu haben. Man erfährt aber dies nur beiläufig, da er wieder als Abbé auftritt; über die Zeit und die Gründe ist nichts gesagt.

[2]) Maynard sagt an dieser Stelle weniger als er weiß: „Je sais qui, le premier, dans une antichambre du Vatican, a proféré la calomnie et

Kaum war die Versöhnung erfolgt, so setzte Crétineau schon seine Feder im Dienste des Vatikans in Thätigkeit. Am 27. November hatte er bei Pius IX. Audienz gehabt, am 8. Dezember überreichte er dem Kardinal Antonelli eine Skizze zu einem neuen Werke: „Die Römische Kirche gegenüber der Revolution.“ Antonelli unterstützte ihn bei der Arbeit, freilich mit einer gewissen Zurückhaltung, wie Crétineau klagte: der kluge Staatssekretär war eher bereit Porträts zu Illustrationen als Dokumente für den Text zu liefern, und obgleich Crétineau ausdrücklich erklärte, keine Geldforderung erheben zu wollen, fand sein Anerbieten, nach Rom zu kommen, um das Manuskript vorzulegen, keineswegs Entgegenkommen. Anfänglich erhielt er darauf von dem Jesuitengeneral P. Beckx zur Antwort, er habe aus dem Gespräch mit Antonelli zu entnehmen geglaubt, daß man die Verantwortlichkeit scheue und sich die Freiheit des Urtheils vorbehalten wolle; es sei in Rom durchaus nicht üblich, vor dem Erscheinen eines Werkes eine Approbation zu ertheilen; indes einige Wochen später ließ sich Antonelli bestimmen, zwar nicht Crétineau einzuladen, aber ihm doch, wenn er kommen wolle, eine wohlwollende Aufnahme zu versprechen. Beckx meinte, Crétineau werde darauf hin wohl jedenfalls die Reise unternehmen. In den ersten Tagen des Oktober war Crétineau schon in Rom mit dem ersten Bande, der die Zeit bis zum Tode Pius' VII. behandelte, in Aushängebogen, mit dem zweiten im Manuskript, an einigen Stellen hatte er noch Lücken gelassen, welche nach Anweisung der Interessirten ergänzt werden sollten.

Seine Aufnahme war eine so begeisterte, daß selbst die Väter der Gesellschaft erstaunt waren über die seit Jahresfrist erfolgte Veränderung der Stimmung; da man in den höchsten Regionen ihm wohl wollte, bezeugten alle niedriger stehenden Prälaten ihm Freundschaft, und Crétineau äußerte in einem Briefe an seinen Sohn, daß bei dem leisesten Winke seinerseits auch der P. Theiner

---

qui, par conséquent, en est responsable. Je sais même sur ce monsignore une assez bonne histoire, où Crétineau aurait assez l'avantage, et je pourrais la raconter au besoin.“ S. 410.

aus seinem Vatikanischen Archiv nach der Minerva kommen würde, um baarhäuptig und auf den Knien ihn wegen der Schläge um Verzeihung zu bitten, welche Theiner von Crétineau erhalten hatte. Vor allem wichtig war, daß er sich mit Antonelli gut verstand; „ich versuche mit ihm an Schlauheit zu wetteifern und werde nicht immer geschlagen", schrieb Crétineau seinem Sohn. Als ein besonderes Glück betrachtete er es, daß er sich der Mitarbeit des bekannten Jesuiten Perrone zu erfreuen hatte.

Daß Crétineau's Werk Anklang bei Pius IX. und dessen Schmeichlern fand, wird uns nicht verwundern. Crétineau schien jetzt alles vergessen zu haben, was er früher, was er noch kurz vorher geschrieben hatte. Die glänzende Stellung der Kirche gegenüber den vergeblichen Angriffen der Revolution wird geschildert, es geschieht in dem Augenblicke, wo der italienische Krieg vor der Thüre stand, der den Kirchenstaat verkleinern und seinen Fall vorbereiten sollte. Crétineau verwendet eine ganze Zahl von biblischen Citaten, um das Verhalten Pius' IX. nach seiner Thronbesteigung zu verherrlichen, er wird mit dem Heilande verglichen, welchen diejenigen, die sich zu seinem Verderben verschworen hatten, als König anredeten. Pius IX. ist der einzige Papst, welcher auf dem Bilde in Crétineau's Buch in frommem Gebete dargestellt wird, während auf der danebenstehenden Seite des Textes gesagt ist, Pius habe der Stimme Gottes gehorcht, welche an ihn die Worte zu richten schien: „Ich habe Dich aufbewahrt für die Fülle der Zeiten, für den Tag des Heils, um aufzurichten das Land, und meine zerstreute Erbschaft zu sammeln, um den Gefangenen zu sagen: Seid frei! und denen in der Finsternis: Sehet das Licht!"[1]) Jetzt verherrlicht derselbe Mann, welcher den oben erwähnten Artikel in dem russischen Nord geschrieben, das Heer des katholischen Frankreich, welches nach der Krim gezogen sei, begleitet von Ordensschwestern und Jesuiten, da Napoleon III. sich nicht mehr vor denselben gefürchtet, während man unter Karl X. keine Feldgeistlichen geduldet habe. Die Truppen hätten sich nicht geschämt katholisch zu sein, und so das Glück an ihre Fahnen ge-

[1]) Freie Umschreibung der Stelle Jesaias LIX.

fesselt. Louis Napoleon wird gerühmt, weil er zu gunsten des Kirchenstaates eingetreten sei; wenn die Königin Hortense von ihm gesagt habe, er sei ein milder Trotzkopf, so habe er den zweiten Theil des mütterlichen Urtheils in der glücklichsten Weise widerlegt, durch Nachdenken und Unglück habe sich seine Kenntnis der Geschäfte und der Menschen entfaltet; um sich auf das später durch ihn wieder hergestellte Kaiserthum vorzubereiten, folgte der Prinz einer natürlichen Ruhmbegierde, einem religiösen Gedanken, dem offenkundigen Wunsche Frankreichs und Europas. Dann wird dem Kaiser Franz Josef von Österreich wegen des Konkordatabschlusses hohes Lob gespendet: „das katholische Deutschland erkannte, daß ihm ein Führer geboren war!“ Es war die Zeit, in der die klerikalen Kreise von einem Bunde der katholischen Mächte Österreich und Frankreich träumten. Der Zorn des Autors wendet sich nur gegen das liberalisirende Piemont und Belgien, wobei sorgfältig verschwiegen wird, daß ersteres sich dem Bunde der Westmächte während des Krimkrieges angeschlossen und damit die Grundlage zu dem späteren gemeinsamen Vorgehen mit Frankreich bereits gelegt hatte. So wenig, wie sein Gegner Theiner, unterläßt es Crétineau-Joly, Pius IX. auch wegen der Verkündigung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis zu preisen, welche er unternommen habe, gestärkt von dem Glauben, daß er zur Belohnung für die durch seine allzu große Güte herbeigeführten Prüfungen ein großes religiöses Glück verdiene.

Wenn wir jetzt den Werth des Werkes vom historischen Standpunkt abwägen, so werden wir dessen Bedeutung gewiß nicht hoch anschlagen können. Langwierige und langweilige Deklamationen gegen Jansenismus, Josephinismus, St. Simonismus und Fourierismus werden abgelöst von in leidenschaftlicher Sprache vorgetragenen Erörterungen über die Verderblichkeit der geheimen Gesellschaften. Der historische Stoff, welcher uns dargeboten wird, ist, von der weiter unten zu erörternden Benutzung der Memoiren des Kardinals Consalvi's abgesehen, keineswegs bedeutend. Nach dem Lärm, den Crétineau von seinen Studien über die geheimen Gesellschaften gemacht hatte, erwartet man sicher mehr zu erfahren, als einen wenig bedeutenden Brief Mazzini's und

andere nebensächliche Notizen. Wohl sind einzelne ganz interessante Briefe aus der Zeit um das Jahr 1830 mitgetheilt über die Hoffnungen der Verschwörer auf die Mitwirkung des müßigen römischen Klerus, Äußerungen des Zweifels, ob die Einheit und Unabhängigkeit Italiens jemals hergestellt werden könne, aber diese Mittheilungen werden pseudonymen Verfassern in den Mund gelegt, Nubius; u. A. und selbst Maynard zweifelte an ihrer Echtheit bis zu der Zeit, wo er seine Biographie Crétineau's schrieb und alle die Papiere in die Hände bekam. Indem er sich jetzt für die Echtheit verbürgt, wird man seinem Worte wohl Glauben schenken, muß es aber lebhaft bedauern, daß von ihm die Enthüllung der vollen Wahrheit noch immer für unzeitgemäß erklärt wird.

Wenn somit noch mancherlei Fragen unbeantwortet bleiben, die wir bezüglich des Inhalts von Crétineau's Werk an Maynard richten möchten, so belehrt uns Maynard doch in dankenswerther Weise darüber, daß in dem Buche eine Veröffentlichung vorliegt, für welche der Kardinal Antonelli und der Jesuitengeneral ebenso verantwortlich sind als Crétineau selbst. Und um dieser Thatsache willen darf das Buch „L'église Romaine" eine erhöhte Bedeutung beanspruchen als Zeugnis für die Verblendung, welche im Vatikan hinsichtlich der Weltlage in einem Augenblick herrschte, wo der Italienische Krieg vor der Thüre stand, welcher die Verkleinerung des Kirchenstaates, seinen schließlichen Sturz vorbereiten sollte. Und dieses Buch wurde in den Jesuitenkollegien zur Vorlesung während der Mahlzeiten benutzt!

Die freundschaftlichen Beziehungen Crétineau-Joly's zu dem Vatikan und zu den Jesuiten waren durch das Werk fest begründet. P. Beckx schrieb ihm am 26. Mai 1859: „Es ist mir ein wahrer Trost, daß man gegen das Werk meines Wissens nicht nur nicht die geringste Einwendung erhebt, sondern daß Alle des Lobes voll sind. Mit Vergnügen sehe ich, daß Sie viele Rücksicht und Mäßigung gegen gewisse hochgestellte Personen gehabt haben." Das überschwänglichste Lob wurde ihm gespendet von den dem Papste nahestehenden Prälaten, wenn sie auch wohl einen Scherz einfließen ließen über die milde Behandlung der ersten Jahre des

Pontifikats Pius' IX., wie denn z. B. Fioramonti meinte, Crétineau sei so salbungsvoll und honigsüß gewesen, daß er sich zum Fastenprediger in einem Nonnenkloster eigne. Auch der Papst sprach sich, nachdem er wiederholt den seiner Regierung gewidmeten Abschnitt gelesen, lobend über seinen Lobredner aus[1]) und äußerte seinen Dank für die Dienste, welche Crétineau ihm durch sein Buch in einem Augenblick geleistet hatte, wo die Broschüre La Guerronière's „Napoléon III. et l'Italie" die öffentliche Meinung in einer für den Vatikan besorgniserweckenden Weise erregte. Pius IX. sandte seinem geliebten Sohne Crétineau ein schmeichelhaftes Breve, ließ sich die Briefe vorlesen, welche Crétineau an seinen Sohn Heinrich, den Jesuiten, schrieb, und schenkte dem Vater wie dem Sohne das lebhafteste Interesse. Crétineau schwamm im Jubelgefühl der päpstlichen Gnade. Er vertraute seinem Sohne am 4. April 1859 an, daß er Aussicht habe, nach Rußland geschickt zu werden, um die Zulassung eines Nuntius in St. Petersburg anzubahnen. Auch der Wiener Hof soll sich an ihn gewandt haben in der Hoffnung, Crétineau's Feder während des italienischen Konfliktes für das Habsburgische Interesse zu gewinnen; vielleicht aber hat die lebhafte Phantasie Crétineau's mehr zu sehen geglaubt, als der Wirklichkeit entsprach, wenn er in einem und demselben Briefe zuerst von der Krönung seiner Laufbahn durch die Sendung nach Petersburg sprach und dann hinzufügte: „Es ist leicht möglich, daß ich nach Wien berufen werde, noch leichter, daß ich nach Rom gehe." Jedenfalls möchte man hierüber noch

[1]) Eine Äußerung des P. Beckx scheint darauf hinzudeuten, daß bei der Prüfung des Crétineau'schen Manuskripts im Vatikan doch einmal eine Meinungsverschiedenheit auftauchte. Derselbe schreibt am 26. Mai 1859: „En apprenant votre départ, j'avais peur; mais, Dieu merci, vous avez su vous vaincre." Crétineau war nämlich im Dezember 1858 von Rom nach Paris zurückgekehrt, um hier die letzte Hand an sein Buch zu legen, ihm, wie er sich ausdrückte, das Bouquet zu geben. Aber Crétineau selbst schrieb gleich nach der Ankunft in Paris am 17. Dezember 1858: „Le livre a été lu, approuvé et applaudi au Vatican; et, à l'heure qu'il est, on est tout stupéfait d'une aventure aussi extraordinaire; car c'est le premier ouvrage qui, de mémoire de Pape ou de secrétaire d'État, ait reçu un pareil honneur."

anderweitige Mittheilungen wünschen, denn gerade die Notizen, welche Maynard auf Grund von Briefen Fioramonti's über die Äußerungen des Papstes selbst gibt, lassen eine leicht ironische Stimmung gegenüber dem literarischen Kämpen durchschimmern. „Man kennt den Crétineau nicht wieder, so ruhig und gemäßigt zeigt er sich", war eine Äußerung, die der Papst oft wiederholte; ein anderes Mal erklärte er, Crétineau's Sohn Heinrich, der Jesuit, habe dieses durch seine kindlichen, aber offenen und freimüthigen Ermahnungen erreicht, oder auch: „Der kleine Heinrich verdiente wirklich der große Heinrich genannt zu werden!" Vielleicht, daß die Briefe, aus welchen diese vereinzelten Stellen Maynard darbietet, in ihrem vollständigen Zusammenhange diesen Gedanken als unrichtig erweisen, aber die bis jetzt bekannt gemachten Sätze deuten darauf hin, daß innerlich Pius IX. noch immer ein gewisses Mißtrauen gegen den bekehrten Crétineau hegte. An äußeren Gnadenbezeugungen ließ der Papst es nicht fehlen: Crétineau wurde Kommandeur des päpstlichen Sylvesterordens, im Jahre 1867 erhielt er das Privileg sich eine eigene Hauskapelle einzurichten. Von finanziellen Anforderungen hören wir nichts mehr, woraus allerdings noch nicht zu folgern ist, daß sie unterblieben.

7.

Eine neue Aussicht auf Gelderwerb eröffnete sich Crétineau im Jahre 1861. Die Regierung Napoleon's III. trug kein Bedenken, den literarischen Landsknecht zu dingen, als sie glaubte, daß er ihr nützliche Dienste leisten könne, obschon derselbe während des Krimkrieges für Rußland gewirkt hatte und gern während des Italienischen dem Kaiser Franz Josef seine Feder gewidmet hätte. Der bekannte La Gueronnière, welcher einst mit Crétineau zusammen für das Lilienkönigthum gearbeitet hatte, war der Vermittler. Es handelte sich um die Bekämpfung der Orléans, denen Crétineau ja nie hold gewesen war. Die kaiserliche Regierung wünschte gründlich den Eindruck zu beseitigen, welchen der Brief des Herzogs von Aumale über die Geschichte Frankreichs hervorgerufen hatte. Man hatte denselben zwar alsbald nach der Ver-

öffentlichung mit Beschlag belegt, aber damit wenig erreicht, da im Ausland neue Abdrücke in Masse angefertigt wurden. Obschon der Brief von einem der verhaßten Orléans ausgegangen, war Crétineau mit dessen Zweck, dem Kampfe gegen die Bonaparte's, ganz einverstanden gewesen; trotzdem aber ging er auf den Vorschlag La Gueronnières ein. Bei längerer Unterredung im Hause des Legitimisten La Rochejaquelin kamen beide überein, daß Crétineau ein Werk gegen die Orléans verfassen und die Regierung 25000 Exemplare übernehmen solle. Zur Unterstützung bei seiner Arbeit wurde ihm ein Beamter des französischen Ministeriums zugewiesen, der in den Archiven die erforderlichen Nachforschungen anstellte: ungesäumt legte Crétineau Hand an's Werk und so entstand seine Geschichte Louis Philippe's von Orléans und des Orléanismus.

Gestützt auf Briefe Crétineau's an seinen Sohn Heinrich behauptet Maynard, Crétineau habe bei der Übernahme seiner Aufgabe verschiedene Bedingungen gestellt, so insbesondere, daß Napoleon dem Papste wenigstens das Patrimonium Petri gewährleisten, womöglich ihm auch die übrigen Theile des Kirchenstaates wieder verschaffen solle, ferner müsse ihm selbst bei Abfassung des Buches völlige Freiheit verbleiben. Maynard rühmt Crétineau, daß er als treuer Sohn der Kirche zuerst das eigene, d. h. der Kirche Wohl erstrebte, bevor er sich entschloß, Anderen, d. h. den Orléans, Übles zuzufügen; die Geldfrage sei zwar auch in's Spiel gekommen, habe aber nur in zweiter Linie gestanden. Ich glaube indessen, man wird bei unbefangener Prüfung die künstliche Deutung des „eigenen Wohles" durch die natürliche ersetzen und den Briefen Crétineau's nur die Bedeutung zuschreiben, daß Crétineau dadurch seinen Sohn und die Jesuiten zu einem milderen Urtheil über sein Eintreten für Napoleon bestimmen wollte. Mag auch in den Gesprächen mit La Gueronnière von der traurigen Lage des Papstes nach der Schlacht von Castelfidardo und von dem Wunsche, ihr abzuhelfen, die Rede gewesen sein, so leuchtet doch die in einem späteren Briefe an Crétineau enthaltene Darlegung La Guerronnière's völlig ein, daß von bestimmten Versprechungen nicht die Rede gewesen sei und Crérineau's Klagen

über deren angebliche Nichterfüllung jeder Begründung entbehrten.

Gleich den meisten Werken Crétineau's enthält auch das Buch über die Orléans, welches so auf Napoleonische Anregung erschien, eine Anzahl von Aktenstücken, welche ihren Werth behalten und die jeder Historiker, der sich mit demselben Gegenstand beschäftigt, benutzen wird. Ihre Würdigung würde hier zu weit führen, uns kommt es nur darauf an, den Geist, in welchem das Werk geschrieben ist, festzustellen, um dadurch das Bild des Historikers Crétineau genauer zeichnen zu können. Es genügt darauf hinzuweisen, daß jetzt der Schluß der berühmten Stelle des Tacitus über Agrippina's Ermordnng auf Louis Philippe angewandt, dessen Verhalten nach dem Drama von St. Leu mit Nero's Verhalten nach dem Tode der Mutter auf eine Stufe gestellt wird. Während früher der Anfang derselben Stelle des Tacitus zum Angriff gegen Napoleon III. und seine Mutter gedient hatte, geht Crétineau jetzt über Hortensia's Privatleben mit dem leichten Scherze, sie habe das „Partant pour la Syrie" zu sehr geliebt, hinweg und bemüht sich, die Mutter und den Sohn mit glänzenden Farben zu verherrlichen. Das Auftreten Louis Napoleon's zu Straßburg wie zu Boulogne wird so dargestellt, daß der unbefangene Leser für den Prätendenten Vorliebe fassen, die kleinlichen und feigen Orléans verachten muß. Wie bei der Entenjagd ließen diese zu Boulogne Salven abgeben gegen unbewaffnete Leute, welche mit den Wellen um ihr Leben rangen; ihnen wird der kaltblütige, stets seinem Stern unwandelbar vertrauende Napoleon gegenüber gestellt, dessen Niederlage eine glorreiche ist, obschon er in den Kerker geworfen wird, welchen der Attentäter Fieschi bewohnt hatte, von denselben Orléans, welche kurz vorher sich selbst zu verherrlichen meinten, indem sie die Überreste des ersten Napoleon unter glänzenden Feierlichkeiten im Invalidendome beisetzten. Aber es hilft der Julidynastie nichts, sie wird vom Sturmwind hinweggefegt, und der zu ewiger Haft, d. h. zu ewiger Hoffnung verurtheilte Napoleon sieht das Gewölk, welches seinen Stern verhüllte, endlich am 2. Dezember 1851 verschwinden.

In diesem Tone geht es fort durch beide Bände, obgleich zwischen dem Erscheinen des ersten und des zweiten ein längerer Zwischenraum lag. Die Verzögerung war hervorgerufen durch Streitigkeiten zwischen Crétineau und seinem Verleger; wie man meinte, durch das Geld der Orléans veranlaßt, weigerte sich dieser nämlich, die Fortsetzung zu drucken und mußte erst auf gerichtlichem Wege dazu gezwungen werden. Statt des nie allzu flüssigen Geldes der Orléans dürfte aber wahrscheinlich auf die Haltung des Verlegers die inzwischen eingetretene Veränderung in dem Verhalten der kaiserlichen Regierung von Einfluß gewesen sein. Der Herzog von Persigny nämlich — es war der alte Genosse Crétineau's Fialin von der legitimistischen Europe — verleugnete die Abmachungen La Gueronnière's und nahm nicht die Exemplare, deren Abnahme durch die Regierung früher in Aussicht gestellt worden war. Maynard theilt uns leider nur wenige Briefe aus der Zeit mit, wo Crétineau mit diesem Buche über die Orléans zu thun hatte, und wir bleiben darüber im Dunkeln, ob nicht doch schließlich Napoleon III. sich herbeiließ, das Erscheinen des zweiten Bandes finanziell zu unterstützen. Wäre bei einem Manne, wie Crétineau, ein Rückschluß aus seinem späteren Verhalten zuverlässig und zulässig, so würde man freilich eher geneigt sein, dies zu leugnen und es mit dem Wunsche Crétineau's, sich wegen der früher erlittenen Täuschung zu rächen, erklären, wenn er wenige Jahre nachher zugleich mit den Orléans auch die Bonaparte mit leidenschaftlicher Feder heimsuchte. Im Jahre 1867 ließ er nämlich ein Buch über die drei letzten Prinzen des Hauses Condé erscheinen, in welchem vielfach der Inhalt der früheren Schriften Crétineau's mit größerer Breite wiederholt, dann aber auch eine Anzahl von Korrespondenzen mitgetheilt wird, welche er aus dem Nachlasse des zu St. Leu so geheimnisvoll um's Leben gekommenen letzten Condé erhalten hatte, Briefe des Herzogs von Bourbon und Enghien aus der Zeit der Emigration und solche von der Nonne gewordenen Prinzessin Louise von Bourbon. In diesem Werke wird bei Besprechung der Katastrophe in den Laufgräben von Vincennes manches harte Wort gegen den Mörder des Herzogs von Enghien gesagt, nicht minder freilich die Orléans

an den Pranger gestellt, welche im Einverständnis mit der Abenteurerin Fouchères die Ermordung des Herzogs Ludwig Heinrich im Szene setzten. Auf der letzten Seite seines Buches erklärte Crétineau es für ein Vergehen an dem Namen Condé, daß der Herzog von Aumale, der durch die Intriguen Louis Philippe's zum Erben des letzten Condé eingesetzt worden war, es gewagt habe, die Geschichte der Condé's wohlweislich nicht über das Jahr 1686 hinaus zu schreiben; das hielt ihn aber nicht ab, im Jahre 1871 sich an „das Herz des Bourbonen", an denselben Aumale zu wenden, und ihn um Auszahlung von 2 Millionen anzugehen, welche einst Ludwig Heinrich zu einer Stiftung für die Vendéer bestimmt hatte, gegen deren Verwirklichung die Regierung des Julikönigs aber Einsprache erhob. Crétineau erhielt auf seinen Brief keine Antwort. Er hatte, wie man sieht, wenig Glück bei den Versuchen, mit den verschiedenen französischen Dynastien anzuknüpfen.

8.

Die Verdrießlichkeiten, welche er wegen des zweiten Bandes über die Orléans durchzumachen hatte, bestimmten Crétineau sich wieder dahin zu wenden, wo bisher seine schriftstellerische Thätigkeit doch noch am meisten Glück gemacht hatte, nach Rom. In dem Buche über die römische Kirche hatte er bereits Bruchstücke der Memoiren des Kardinals Consalvi verwerthen können; aber das Ganze war ihm damals nicht anvertraut worden. Crétineau wußte, daß das Originalmanuskript im Besitze des Sekretärs der lateinischen Breven, Domenico Fioramonti war, und dieser ließ sich bestimmen, als Crétineau im Jahre 1863 in Rom erschien, das kostbare Manuskript auszuliefern. Unter Beihülfe seines Sohnes Heinrich, welcher die Übersetzung übernahm, sollte Crétinean in Paris die Herausgabe besorgen.

Im Jahre 1864 erschien das Werk in zwei Bänden mit einer ausführlichen Einleitung versehen, in welcher zahlreiche andere Aktenstücke aus dem Nachlaß Consalvi's theils benutzt, theils im Wortlaut mitgetheilt werden. Der Sache nach war es eine Anklageschrift gegen Napoleon's Gewaltsamkeiten, die

derselbe sich gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche erlaubt hatte; besonders die Art, wie der erste Konsul bei der Konkordatsverhandlung in den Memoiren geschildert wird, mußte peinlich berühren, obgleich andrerseits nicht zu verkennen ist, daß das Verhalten Consalvi's und derjenigen Kardinäle, welche die zweite Heirat Napoleon's innerlich verabscheuten, wie es in den Memoiren geschildert wird, keineswegs den Eindruck besonderer Charakterfestigkeit macht. Die Memoiren wurden auch bald in anderen Schriften verwerthet, meist in einem dem ersten wie dem zweiten Kaiserreich feindlichen Sinne; so besonders von dem Grafen d'Haussonville, welchem die früher ertheilte Erlaubnis zur Benutzung des französischen Archivs entzogen wurde, da man mit den Ergebnissen seiner Untersuchungen nicht zufrieden war. Besser wurde dort der P. Theiner aufgenommen — derselbe, welcher bereits früher jene Fehde mit Crétineau ausgefochten — als er in der Absicht, Studien über das Konkordat zu machen, nach Paris kam. In dem Buche, welches dieser im Jahre 1869 über das französische und das cisalpinische Konkordat veröffentlichte, waren Aktenstücke des französischen auswärtigen Archivs ausgiebig benutzt, Theiner durfte es dem Archivdirektor Prosper Faugère widmen, und obgleich er in der Vorrede in seiner widerlichen Weise betheuert, daß er nicht die geringste Beeinflussung zu erfahren gehabt, in Paris gar keine Besuche gemacht habe, so spricht er doch darin zugleich seine Befriedigung darüber aus, daß er die Ehre der Kirche, des heiligen Stuhles und Frankreichs habe rächen können. Es kann in der That gar kein Zweifel darüber obwalten, daß Theiner das Verhältnis des ersten Napoleon zu Pius VII. so geschildert hat, wie Napoleon III. wünschen mußte, daß es gewesen wäre, um als Vorbild für seine eigenen Beziehungen zu Pius IX. zu dienen. Pater Theiner vertrat nicht bloß in seiner Darstellung einen ganz anderen Standpunkt als Crétineau und d'Haussonville, sondern bestritt ihre Glaubwürdigkeit in der Vorrede wie in dem Werke selbst, indem er gegen die mehrere Jahre später abgefaßten Memoiren Consalvi's dessen ganz gleichzeitige Depeschen in's Gefecht führte und Widersprüche nachwies. Das veranlaßte Crétineau zu einer

leidenschaftlichen Erwiderung, in welcher er den päpstlichen Archivar mit einer Fluth von Schmähungen übergoß, ihn an vielen Stellen aber auch sachlich, anscheinend mit Glück, bekämpfte.

In diesem wilden Streite hat Ranke 1877 als Richter gesprochen. Er fällt ein Urtheil, mit welchem jeder der Kämpfenden, soweit es ihn selbst betraf, gewiß zufrieden sein konnte, dessen Richtigkeit bezüglich des Gegners aber gewiß keiner zugegeben hätte. Ranke meint, die von Theiner hervorgehobenen zuweilen sehr bedeutenden Widersprüche zwischen den Depeschen und den Memoiren könnten durch Vergeßlichkeit Consalvi's erklärt werden; Consalvi sage ja selbst in den Memoiren, daß er bei deren Aufzeichnung jedes Hülfsmittel habe entbehren müssen, nicht einmal seine eigenen Korrespondenzen seien ihm zur Hand gewesen. Das Ergebnis seiner Untersuchung faßt Ranke in dem Ausspruch zusammen: „Ich bin weit entfernt, Theiner eine Fälschung der Depeschen oder auch dem Herausgeber der Memoiren willkürliche Abänderungen Schuld zu geben."

Maynard's Buch gewährt indessen die Möglichkeit, wenigstens an einer Stelle, da wo von den letzten Schwierigkeiten die Rede ist, welche sich dem Abschlusse des Konkordats von 1801 entgegen stellten, weiter zu kommen als bisher. Es ist ein Punkt, wo auch Theiner mit seiner Bekämpfung der Memoiren eingesetzt hatte und so weit gegangen war, von „angeblichen" Memoiren Consalvi's zu sprechen, worauf Crétineau mit der Veröffentlichung von drei Blättern des italienischen Originaltextes im Faksimile geantwortet hatte. Nun erfahren wir von Maynard, daß kurz nach der getreu nachgebildeten Stelle Crétineau sich allerdings in dem Texte eine Fälschung hat zu Schulden kommen lassen. Es handelt sich um das Gespräch, welches Consalvi mit dem ersten Konsul vor der Galatafel am 14. Juli 1801 hatte. Die Spannung war auf's höchste gediehen, da Napoleon's Wunsch, an diesem Tage das Konkordat entsprechend der bereits im Moniteur gegebenen Andeutung abgeschlossen zu sehen, an Consalvi's Widerstand, in Änderungen zu willigen, gescheitert war. In seiner Depesche nach Rom erzählt Consalvi, daß er möglichst gefaßt zu der Tafel erschienen sei, nach Lage der Sache trotz der Gefahr

eines unangenehmen persönlichen Auftrittes, der einzig mögliche Entschluß, da mit seinem Fernbleiben jede Aussicht auf Verständigung geschwunden wäre. Consalvi fährt dann fort: „Napoleon ließ mir einen liebenswürdigen Empfang zu Theil werden, sagte mir dann aber, sofort auf die Sache eingehend: ‚Eine solche Verzögerung ist ärgerlich; mein Entschluß ist unabänderlich: entweder mein Entwurf oder keiner. Übrigens weiß ich, welche Haltung ich einzunehmen habe.‘ Ich machte ihm Vorstellungen so gut ich es verstand und es in so großer Versammlung thunlich war. Nach Tisch wandte ich mich auf's neue an ihn.“ So die Darstellung der Depesche Consalvi's vom 16. Juli 1801; die Memoiren berichten, der erste Konsul habe, sobald er Consalvi's ansichtig geworden, diesem mit glühendem Gesicht und in wegwerfendem lautem Tone mit einem Schisma gedroht und ihn zur Abreise aufgefordert. Auf die Schlußwendung Napoleon's: „Quand partez-vous donc?“ soll Consalvi in ruhiger Würde: „Après dîner, général!“ erwidert und so den gefürchteten Korsen stutzig gemacht haben. Maynard aber enthüllt uns, daß in den echten Memoiren Consalvi das Geständnis gemacht hatte, er habe keine Worte der Erwiderung finden können. Das war nach Crétineau's Ansicht ein unangemessenes Verhalten Consalvi's, und deshalb habe er zu dem Kardinal Antonelli, dem er die Memoiren vorlas, gesagt: „Hier ist augenscheinlich eine Lücke. Seinem ganzen Charakter entsprechend muß Consalvi geantwortet haben: Après dîner.“ Antonelli fand dieses ebenfalls wahrscheinlich, und so wurden diese oft als Beweis der Geistesgegenwart Consalvi's angeführten von Crétineau erfundenen Worte unbedenklich dem Texte der Memoiren einverleibt[1]).

[1]) Die Stelle in den gedruckten Memoiren 1, 366 lautet: „Quand partez-vous donc?“ „Après diner, général“, répliquai-je d'un ton calme. Ce peu de mots fit faire un soubresaut au Premier Consul. Il me regarda très-fixement, et à la véhémence de ses paroles, je répondis, en profitant de son étonnement, que je ne pouvais ni outre-passer mes pouvoirs ni transiger sur des points contraires aux maximes que professe le Saint-Siége. Die Fälschung beschränkte sich also nicht bloß auf das Eine Wort; dasselbe mußte auch in den Zusammenhang eingepaßt werden. —

Maynard fügt der Erzählung von diesem unverantwortlichen Betruge die Bemerkung bei, er halte sich zu der Versicherung berechtigt, daß nirgends in den Werken Crétineau's eine schlimmere Fälschung oder Interpolation vorkomme; bezüglich der Memoiren Consalvi's versichert er ausdrücklich, die von ihm aufgedeckte Fälschung sei die einzige. Aber die Begründung dieser Behauptung will mir nicht einleuchten, und somit lege ich sie dem Leser vor. Maynard sagt, er selbst habe das Original zu seiner Verfügung gehabt und es nach Belieben prüfen können; da ihm aber die Zeit zu einer genauen Untersuchung fehlte, habe er öfter den eigentlichen Übersetzer, Crétineau's Sohn, gefragt, ob die veröffentlichte Übertragung peinlich genau sei, und dieser habe stets versichert, es sei keine bewußte Ungenauigkeit vorgekommen. Maynard schenkt diesem Ausspruch Glauben. Mir scheint, daß hier nur zwei Fälle möglich sind: Entweder wußte der junge Crétineau nichts von der oben dargelegten Fälschung, hielt sie am Ende gar für unwesentlich, und dann kann auf seine Urtheilskraft niemand bauen; oder er verschwieg dieselbe absichtlich sogar seinem Freunde Maynard. In diesem letzteren Falle muß uns sein falsches Zeugnis nur noch mißtrauischer machen.

Vielleicht wird man noch weiter gehen dürfen. Herr Gustave Fagniez hat auf meine Bitte hin im Wiener Archiv die Depeschen durchgesehen, welche der österreichische Minister Graf Cobenzl[1])

Maynard schreibt S. 448: L'histoire ou l'origine de cette addition ne manque pas d'interêt. Crétineau lisait les Mémoires au cardinal Antonelli, je crois. Arrivé à la question de Bonaparte: „Quand partez-vous?“ et ne trouvant pas la réponse, il se tourne vers le cardinal, et lui dit: „Il y a évidemment une omission: Consalvi, avec son caractère a dû répondre: „Après dîner.“ „C'est bien probable“, dit le cardinal;... [deuten diese Punkte an, daß der Kardinal noch mehr sagte?] et le mot fut ajouté au texte!

[1]) Die Stelle in den Memoiren lautet: „Tandis qu'il parlait se trouvant proche du comte de Cobenzel, ministre d'Autriche, il se retourna vers lui avec une extrême vivacité, et lui répéta à peu près les mêmes choses qu'à moy, affirmant plusieurs fois, qu'il ferait changer de manière de penser et de Religion dans tous les États de l'Europe, que personne n'aurait la force

in der Zeit nach jener von Consalvi berichteten Begegnung mit Napoleon an seinen Herrn einschickte. Da dieser Diplomat nach Consalvi's Bericht sich während des Gespräches Napoleon's mit dem Kardinal in der Nähe befunden und nachher von dem ersten Konsul mit ähnlichen Auslassungen heimgesucht sein soll, so ließ sich erwarten, daß er über diese Vorgänge nach Wien berichtet haben müsse, zumal da von Consalvi dem Grafen Cobenzl das Verdienst zugeschrieben wird, später den ersten Konsul zur Wiederaufnahme der abgebrochenen Verhandlungen bestimmt zu haben. Dies ist indessen nach Herrn Fagniez' Mittheilung nicht der Fall, von dem ganzen Vorfall in den Depeschen mit keinem Worte die Rede. Legt dieses Schweigen nicht die Vermuthung nahe, daß die Phantasie Crétineau's oder Antonelli's hier in noch ausgedehnterem Maße, als Maynard zugibt, thätig gewesen sein könne?

Ich kann nicht leugnen, daß auch die Beschaffenheit des von Crétineau veröffentlichten Faksimiles Bedenken erwecken kann, wenn man einmal zum Argwohn veranlaßt worden ist. Es fällt in dieser Nachbildung auf, daß eine ganze Anzahl von Stellen nicht bloß, wie es in einem Konzepte vorzukommen pflegt, durchstrichen und verbessert, sondern absichtlich unlesbar gemacht worden sind. Man wird zwar vielleicht sagen, daß Consalvi selbst dies gethan haben könne, um ihm unvorsichtiger Weise entschlüpfte Worte vor der französischen Polizei verschwinden zu machen, aber diese Auskunft ist doch unbefriedigend; nur durch Vorlegung der Consalvi'schen Handschrift selbst wird die in's Schwanken gerathene Autorität der Memoiren sich wieder befestigen können.

---

de lui résister, et qu'il ne voulait pas assurément être seul à se passer de l'Église romaine — c'est sa phrase — qu'il mettrait plutôt l'Europe en feu de fond à comble, et que le Pape en aurait la faute et la peine encore." Später soll dann Cobenzl dem ersten Konsul erklärt haben, der Minister Sr. Heiligkeit wünsche dringend eine Verständigung und bedauere den Bruch; mais que, pour arriver à une conciliation, c'était au Premier Consul seul d'en ouvrir la voie. Es leuchtet ein, daß dieser ganze Bericht in bedenklichster Weise in Zweifel gestellt ist, wenn Cobenzl wirklich darüber nichts berichtet hat. Vielleicht läßt sich von einem Wiener Archivar feststellen, ob alle von Cobenzl im Juli 1801 abgeschickten Depeschen noch vorhanden sind oder ob einzelne fehlen.

9.

Die in Form eines Briefes an Theiner abgefaßte Schrift „Bonaparte, le concordat de 1801 et le cardinal Consalvi“, welcher die wegen Clemens XIV. früher an Theiner gerichteten zwei Briefe auf's neue angehängt wurden, war die letzte Veröffentlichung des streitbaren Schriftstellers, dessen Hauptleidenschaft, wie Maynard sagt, die Liebe zur römischen Kirche war. Mit einiger Überraschung wird man nach dieser Versicherung die Überschrift des den letzten Lebensjahren Crétineau's gewidmeten Schlußkapitels lesen: Krankheit, Bekehrung, Tod. Wir erfahren nämlich, daß Crétineau trotz aller Ermahnungen sich nie hat dazu verstehen wollen, dem Kirchengesetz durch Empfang der Sakramente zu entsprechen, und es erst im Jahre 1872 den Jesuiten Wilde[1]) und Tailhan gelang, ihn zur Ablegung einer Beichte zu bestimmen; er war damals bereits fast blind und wiederholt von Schlaganfällen heimgesucht worden. Von jetzt ab führte er ein zurückgezogenes beschauliches Leben, welches den Beichtvater Tailhan veranlaßte, bei jeder Gelegenheit Crétineau's Frau zu versichern, daß ihr Mann ein Heiliger sei. Crétineau widmete sich von jetzt ab frommem Gebete, an der Zeitgeschichte nahm er nur noch insofern Antheil, als ihn glühende Sehnsucht nach der Herstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes erfüllte. Am 1. Januar 1875 starb er. Außer dem Jesuitengeneral und dem Kardinal Antonelli, welcher Namens des Papstes schrieb, that auch der Graf von Chambord sein Beileid kund; er ließ dem Verstorbenen das Zeugnis ausstellen, daß er durch sein ganzes Leben ein treuer Sohn der Vendée, ein wackerer und beredter Vertheidiger aller Principien gewesen sei.

Aller Principien! Der Bevollmächtigte Chambord's meint damit nur „Thron und Altar“, wir werden uns den ungenauen Ausdruck aneignen und sagen können: „Ja, Crétineau vertheidigte alle Principien, selbst ohne Princip.“ Die Persönlichkeit Crétineau's

---

[1]) Wilde wird von Maynard als ein alter Freund Crétineau's bezeichnet, dessen Name häufig in seinen Korrespondenzen vorkomme. In der Biographie ist wenig von ihm die Rede.

erweckt gewiß nicht die mindeste Sympathie, sein Leben bietet nur deshalb Interesse, indem wir sehen, daß ein Mann wie er bald von dem Vatikan und von den Jesuiten, bald von dem Kaiser Nikolaus und Napoleon III. herangezogen, von den ersteren trotz einzelner Wechselfälle geliebt und hochgehalten wird. Indem wir über alle diese Beziehungen durch Maynard Mittheilungen erhalten, wird sein Buch als Quelle für die religiöse und politische Geschichte seinen Werth behaupten. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, bietet uns Maynard, meist unter wörtlicher Benutzung der Briefe und Memoiren Crétineau's, eine freimüthige Schilderung interessanter Vorgänge und Persönlichkeiten; und diese verdient um so höhere Beachtung, als sie von einem Freunde und Parteigenossen Crétineau's herstammt. Denn Maynard gehört mit Leib und Seele dem klerikalen und legitimistischen Lager an; er wendet auf die liberale Zeit Pius' IX. das Wort felix culpa an, welches Augustinus mit Rücksicht auf die nachfolgende Erlösung von der Erbsünde braucht, verherrlicht den Syllabus, äußert die Zuversicht, Pius werde das vatikanische Konzil beenden, das katholische Glaubensbekenntnis so vervollständigen, daß künftig kein Raum für weitere Dogmen übrig bleibe, und schließlich kanonisirt werden. „Denn, so sagt Maynard, Pius ist ein Heiliger und ich muß an seine Heiligsprechung glauben, es scheint mir unmöglich, daß diesem großen Pontifikat nicht ein ewiger Denkstein in der katholischen Liturgie gesetzt wird.“

So schmeichelte Maynard dem lebenden Papste und prägt dadurch seinem Buche den Charakter einer Tendenzschrift auf. Wie ist es nun zu erklären, daß derselbe Mann in demselben Werke meist mit unbefangenem wirklich historischem Sinne verfährt und uns einfach die Thatsachen erzählt, ohne danach zu fragen, ob deren Aufdeckung dieser oder jener Partei lieb oder leid war? Das ist eine Frage, an deren Lösung man sich anfänglich vergeblich abmüht, indessen wird die Sache begreiflich, wenn man zwei Thatsachen in's Auge faßt. Erstlich ist Maynard ein ehrlicher und anständiger Mann: wenn er das Wort de Maistre's anführt, daß die Päpste nichts als Wahrheit bedürfen, so hat das einen ernsteren Sinn, als wenn ein Theiner und Crétineau

es in den Mund nimmt. Maynard wendet sich mit Eifer gegen diejenigen, welche unter dem Vorwand der Inopportunität die Wahrheit verhüllt halten wollen; er versichert, daß er ohne falsche Schmeichelei nur die Wahrheit sagen, niemanden einen Vorwand bieten wolle, das widerliche Wort „Idol des Vatikan," — bekanntlich ein Ausspruch von Montalembert — zu wiederholen, und wenn diese Ausführung auch die Einleitung bildet zu jener oben erwähnten Verhimmelung des Papstes, so hat Maynard doch zu viele „inopportune" Thatsachen mitgetheilt, als daß man dem Gedanken nachhängen dürfte, sie sei hohle Phrase und nicht ernst gemeint. Dann aber kommt in Betracht, daß trotz aller Einwendungen, die er im einzelnen gegen Crétineau erhebt, Maynard gleichwohl dem Freunde mit seiner Biographie entschieden ein Ruhmesdenkmal errichtet zu haben glaubt. Diese Auffassung, welche nach dem, was wir durch Maynard über Crétineau gehört haben, auffällig sein mag, wird indessen wenigstens halbweg verständlich, wenn man untersucht, welcher Maßstab für Maynard hinsichtlich der Behandlung der Geschichte gilt. Nachdem Maynard jene von Crétineau verübte Fälschung der Consalvi'schen Memoiren erwähnt hat, fährt er fort: „Wenn man mich fragte: ‚Würden Sie diesen Zusatz gemacht haben?' so würde ich offen antworten: ‚Nein.' Aber welcher Schriftsteller würde heutigen Tages nicht stolz sein auf die Erfindung eines so glücklichen und passenden Wortes und den ersten Stein auf Crétineau zu werfen wagen?" Maynard rechnet es sich zu besonderem Verdienste an, daß er in zahlreichen — natürlich lobenden — Artikeln über Crétineau's Buch nie die gefälschte Stelle benutzte, obgleich das von Crétineau Consalvi in den Mund gelegte Wort die Runde durch die ganze Presse gemacht habe. Er hat augenscheinlich kein Gefühl dafür, daß es seine Pflicht gewesen wäre, zu sprechen, statt zu schweigen, daß seine Artikel, trotz der Nichtberührung jener bedenklichen Stelle, dennoch die Autorität auch der Fälschung verstärken mußten. Daß Angesichts der Gefahr, die Gnade des Papstes zu verlieren, der Jesuitengeneral sich von Crétineau öffentlich lossagte, findet Maynard ganz natürlich. „Aber, so fragt er, konnte Roothan den

Stoß nicht unter der Hand abschwächen durch einen vertraulichen Brief entgegengesetzten Inhalts?" Weiter unten möchte er alles als berechtigt zulassen, was die Jesuiten gegen Crétineau in der Öffentlichkeit unternahmen während der Zeit, wo dieser mit dem Vatikan keine Fühlung hatte; nur das findet er anstößig, daß sie ihn auch dann noch einmal geringschätzig behandelten, als derselbe wieder vor dem Papste Gnade gefunden hatte. Und nach allem, was er uns über die Jesuiten mitzutheilen hat, versichert Maynard schließlich, sie trotzdem herzlich zu lieben, er wirft ihnen nicht die Wahl bedenklicher Mittel, sondern vielmehr naive Vertrauensseligkeit vor, wobei noch zu erwägen ist, daß Maynard sagt, er habe nur einen Zipfel des Vorhangs zurückgeschlagen, welcher das Walten der Jesuiten verhüllt. Maynard fühlt sich mit den Jesuiten und mit Crétineau eines Sinnes in dem Wunsche, mit allen Mitteln das Gedeihen des Papstthums zu fördern, den Beifall Pius' IX. zu erringen, ist seine einzige Sehnsucht. Und gerade weil Maynard's moralisches Urtheil über die von ihm geschilderten Vorgänge gleichsam farbenblind wurde, indem er die Werthschätzung Crétineau's durch die Päpste zum Maßstab der eigenen historischen Auffassung machte, hat er uns Crétineau's Thätigkeit wahrheitsgetreu mit Unbefangenheit geschildert. So hat er besser, als es sonst vielleicht der Fall gewesen wäre, der objektiven Geschichtschreibung gedient!

II.

Ein angeblicher Brief des Freiherrn vom Stein.

Von

Max Lehmann.

Der Antheil des Freiherrn vom Stein an dem Beginne des Freiheitskampfes der abendländischen Völker wider den ersten Napoleon ist aus der eigenen Lebensbeschreibung des großen Patrioten und aus zahlreichen, die Glaubwürdigkeit derselben erhärtenden urkundlichen Zeugnissen bekannt. Er bewog Kaiser Alexander, den Krieg, welcher im Dezember 1812 mit der Vernichtung des französischen Invasionsheeres geendet hatte, über die Grenzen Rußlands hinaus zur Befreiung Deutschlands fortzusetzen; er brachte die preußischen Provinzen auf dem rechten Ufer der Weichsel unter die Waffen; er räumte die Hindernisse hinfort, welche sich dem russisch-preußischen Bündnisse in den Weg legten. Zu alle dem ließ er sich, wie er selbst erklärt, von der Überzeugung treiben, daß jeder Zeitverlust für den großen Zweck des Krieges, die Befreiung Deutschlands, verderblich sei und daß, Angesichts der unabläßigen Rüstungen Napoleon's, alles auf die schleunige Entwickelung der Streitkräfte ankomme. Das Gelingen seines Werkes aber ruhte auf der einzigen Vertrauensstellung, die er bei dem Zaren einnahm.

Mit diesen bisher so gut wie gänzlich unangefochtenen Thatsachen steht in schneidendem Widerspruch ein Brief, den W. Oncken in seinem Werke „Österreich und Preußen im Befreiungskriege“ (1, 238) mittheilt. In demselben warnt Stein den preußischen

Staatskanzler vor eben dem Zaren und eben denselben Russen, deren Mitwirkung er sonst für die Befreiung des Vaterlandes als unentbehrlich bezeichnet. „Jeder Preuße", heißt es hier wörtlich, „muß wünschen, Glogau sowie die anderen Oderfestungen von seinen Landsleuten und nicht von den Russen erobert und besetzt zu sehen, denn so rein die Absichten des Kaisers Alexander sind, so ist er doch von ehrgeizigen Männern umgeben und steht unter Einfluß derselben. Es könnte dieselben reizen, sich durch die Besetzung dieser Festungen unser Vaterland dienstbar zu machen, wie schon so manche Nationen gethan, die andern Völkern zu Hülfe gekommen."

Da es über jeden Zweifel erhaben ist, daß Stein in diesen Tagen dem im russischen Hauptquartier erschienenen preußischen Gesandten die Zustimmung zur sofortigen Waffenverbrüderung der Preußen und Russen zu entreißen suchte (s. Oncken selbst a. a. O. 1, 257), so hat man nur die Wahl, ob man den Schreiber jenes Briefes für einen Schwachkopf oder für einen Achselträger ansehen soll. Oncken läßt seine Leser im Ungewissen, wofür er sich entscheidet. „Vergleichen wir", sagt er (a. a. O. 1, 273), „diese Worte" — er meint Stein's Autobiographie — „mit dem Briefe Stein's vom 17. Februar, so glauben wir einen russischen Doppelgänger des preußischen Patrioten vor uns zu haben, der dort vor dem Eroberungsgeiste der Russen warnte, während sein Doppelgänger hier die Schädigung Preußens zu gunsten des Königreichs Polen ganz in der Ordnung, den Widerstand Knesebeck's höchst verwerflich findet." Er gibt der Stimmung, in welche sein Gemüt durch die Beobachtung des Widerspruchs zwischen dem Briefe und der Autobiographie versetzt wird, den Namen „Staunen".

Das Staunen, sonst bekanntlich der Anfang der Kritik, hat bei unserem Autor diese erziehende Wirkung nicht gehabt: was wohl in einiges Staunen versetzen kann. Allerdings trägt das Schreiben die Unterschrift „Freiherr v. Stein", aber gab es denn nur den einen Stein, dessen Namen den Deutschen untrennbar geworden ist von der Erinnerung an die größte Epoche ihrer modernen Geschichte? Das Schreiben beginnt mit der Anrede

„Hoch- und Wohlgeborner Freiherr, Hochzugebietender Herr Staatskanzler", es erbittet „gnädige Nachsicht" für den Fall des Irrthums, es erhofft Entschuldigung für die „Dreistigkeit" der Mittheilung, es erklärt: „auf dem hohen Standpunkt Ew. Excellenz, bei Hochdero tiefen Einsichten und Erfahrungen wird alles dieses eine richtigere Würdigung finden, als ich mir zutrauen darf". So redet der Untergebene zum Vorgesetzten, der Unterthan zum Vertreter des Monarchen: wann hat je der stolze Reichsfreiherr, jetzt obenein der Vertraute des zweitmächtigsten Fürsten Europas, eine so unterwürfige Sprache gegen Seinesgleichen geführt? Das Schreiben trägt das Datum „Breslau 17. Februar 1813", und der Autor desselben bemerkt, daß er von einer Reise aus der Gegend von Glogau zurückkehre, d. h. nach Breslau zurückkehre: er müßte also das russische Hauptquartier, welches damals auf dem Wege von der Weichsel nach der Warthe war, etwa am 14. Februar verlassen haben, hätte also in seinem „reinsten Patrioteneifer" — ich eigne mir Oncken's eigene Worte an — zu dem „Ausfluge" gerade die Zeit gewählt, wo man stündlich im russischen Hauptquartier die Ankunft des preußischen Bevollmächtigten erwartete, um eines der größten Werke des Jahrhunderts, die preußisch-russische Allianz, zu stande zu bringen. Das Schreiben trägt das Präsentatum des 21. Februar, „hat also", wie Oncken treffend bemerkt, „vier volle Tage gebraucht, um in der Stadt Breslau aus dem Quartier des Absenders in die Hände des Adressaten zu gelangen": was für ein Geschäftsgang bei „so wichtigen Mittheilungen"! Mehr noch: Oncken findet, daß „das Verhältnis zwischen Stein und Hardenberg in diesen Tagen ein sehr kühles gewesen sein muß, wenn Stein, statt ohne weiteres selbst zu dem Minister zu gehen, vorzog, so wichtige Mittheilungen in einem so unterwürfigen Schreiben in Breslau selbst auf die Post zu geben". Eine Beobachtung, wieder so treffend, daß man den kleinen Anachronismus, welcher die gute Breslauer Bürgerschaft des Jahres 1813 bereits in den Besitz einer Stadtpost bringt, gern mit in den Kauf nimmt: am Ende war eine Störung im Betriebe der Rohrpost die Ursache, daß der Brief „sich um kostbare Tage verspätete"? —

Endlich, das Schreiben ist beantwortet am 28. Februar, sieben Tage nach dem Empfange, durch ein, wie Oncken zu seinem „Staunen“ wahrnimmt, „ganz kurzes, überaus kühles Billet“, in welchem Hardenberg dem Schreiber des Briefes für die „unverkennbar gute Absicht“ seiner Mittheilungen dankt; man denke nur: der preußische Minister dem Bevollmächtigten des Zaren, der inzwischen wirklich in Breslau erschienen war, um über den Kopf des finassirenden preußischen Unterhändlers die Allianz zu schließen.

Doch genug der Unwahrscheinlichkeiten und Unmöglichkeiten. Das Schreiben kann nicht von Stein herrühren und rührt wirklich nicht von ihm her: es ist geschrieben von einem seiner Namensvettern, vermuthlich von dem General-Landschafts-Repräsentanten von Niederschlesien Freiherrn Konstantin v. Stein. Oncken fand es im 7. Bande der im Geh. Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrten Aktenreihe, welche die Aufschrift trägt: „Acta der Geh. Registratur des Staatskanzlers, betr. die allgemeinen Nachrichten über den Marsch und die Bewegung der Armeen in den Jahren 1811—1813 und deren Einfluß auf den Zustand des Landes.“ Da ihm, dem Geschichtschreiber des „Befreiungskrieges“, die Handschrift des vornehmsten „Befreiers“ unbekannt war, so schrieb er den Brief demselben zu; die sachlichen Unmöglichkeiten machten seiner Dialektik keine Schwierigkeit.

Quellenlektüre, hat schon Heinrich Leo gesagt, ist noch keine Quellenforschung.

III.

Die Hausverfassung der Hohenzollern.

Von

S. Berner.

Hermann Schulze: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser 3, 539—794. Jena, Fischer. 1883.

Das Privatfürstenrecht ist eine Disziplin, die heute nur wenige Jünger zählt, und die Literatur über dasselbe ist daher im Verhältnis zu anderen staatsrechtlichen Disziplinen nur als eine geringe zu bezeichnen. Sogar über die Verfassung des ersten deutschen Fürstenhauses hatten wir bisher keine zusammenfassende, allgemeine Darstellung[1]). Denn — abgesehen von den Arbeiten aus früheren Jahrhunderten, namentlich der Germania princeps des Kanzlers L. P. Ludewig in ihren verschiedenen Auflagen — kommen hier fast nur die größeren Werke über die preußische Geschichte und das preußische Staatsrecht in Betracht. Diese aber behandeln ihren Zwecken gemäß die einschlägigen Fragen nicht eingehender, sondern begnügen sich meist mit der Besprechung der öffentlich-rechtlichen Seiten der Hausverfassung oder geben nur ganz kurze Notizen. Selbst das Werk des Alt-

---

[1]) Die einzige Schrift, die hier in Betracht kommen könnte, ist H. v. Ohnesorge's Geschichte des Entwicklungsganges der brandenburgisch-preußischen Monarchie . . . Leipzig 1841. Dieselbe behandelt das Familienrecht der Hohenzollern S. 144—224, gibt aber nur Notizen zu demselben, nicht eine systematische Darstellung.

meisters A. W. Heffter über die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser Deutschlands enthält über die Verfassung des preußischen Königshauses nur wenige Seiten. Aber Heffter selbst erklärt in der Vorrede, sein Werk solle nur als ein Interim gelten, bis das „so trefflich angefangene Werk" von Hermann Schulze: „Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser", zum Abschluß gelangt sei. Dieser Zeitpunkt ist jetzt mit dem Erscheinen des dritten Bandes gekommen, und die Behandlung der Verfassung des Hauses Zollern bildet gemäß der alphabetischen Anordnung den Schluß dieses für alle Zeiten grundlegenden Werkes. Grundlegend für alle Zeiten, denn man sieht leicht, daß das hier — zum Theil zum ersten Mal, durchweg aber in authentischer Form — gebotene Material die Quelle für alle späteren Bearbeitungen bilden wird[1]).

Den Ursprung des Geschlechts sieht Schulze mit Graf Stillfried und Schmid in den alemanischen Herzogen Namens Burkard des 10. Jahrhunderts. Schon früh nahm das Geschlecht infolge von reichem Grundbesitz und dem Besitz der ‚Gerichts-

[1]) Schulze schickt den Hausgesetzen selbst eine Einleitung voraus, die er in sechs coordinirte Abschnitte (I. Die Grafen von Zollern in Schwaben. II. Die Burggrafen von Nürnberg bis zur Erwerbung der Mark Brandenburg und der Kurwürde. III. Die Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Zollern bis zur Erwerbung der preußischen Königskrone. IV. Die Könige von Preußen von 1701 bis auf die Gegenwart. V. Gegenwärtige Rechtsverhältnisse des königlichen Hauses. VI. Die deutschen Kaiser aus dem Hause Zollern) eintheilt, denen ein Anhang „Die Fürsten von Hohenzollern in Schwaben" beigefügt ist. Die Behandlung des ganzen Stoffes gliedert sich demnach in drei Theile: 1. Eine historische Darstellung von dem Werden und Entstehen der heutigen Verfassung des königlichen wie des fürstlichen Hauses Hohenzollern nebst einer Territorialgeschichte des preußischen Staats. 2. Eine akademische Darstellung der Lehre von dieser Verfassung sowohl nach der privatfürstenrechtlichen wie — freilich nur summarisch — nach der staatsrechtlichen Seite hin. 3. Die hierzu gehörigen Urkunden. Demnach möchte es allerdings wohl zweckmäßiger erscheinen, wenn diese thatsächliche Eintheilung auch in der äußeren Anordnung Ausdruck gefunden hätte, wenn also der historische Theil des sechsten Abschnittes vor den fünften gesetzt, und dieser mit dem systematischen Theil des sechsten als ein ihm übergeordneter zweiter Haupttheil dargestellt worden wäre.

und Heerbann bekanntlich in sich schließenden' Grafschaftsrechte unter den schwäbischen Dynasten eine hervorragende Stellung ein, und wenn auch durch die ca. 1170 zwischen Burkard und Friedrich III. erfolgte Theilung der Besitzthümer ein wesentlicher Theil derselben schließlich auf immer dem Hause verloren ging, so wurde dieser Verlust doch reichlich ersetzt durch die von Friedrich erlangte Belehnung mit der, seinem Schwiegervater[1]) zugestandenen Burggrafschaft Nürnberg und dessen ausgedehnten Allodialbesitz in Franken und Österreich. Seine Söhne[2]) theilten ca. 1227 den väterlichen Nachlaß: Konrad, der die neu erworbenen Besitzungen erhielt, wurde der Stifter der fränkischen, Friedrich, der die alten Besitzungen des Hauses erhielt, Stifter der schwäbischen Linie. Des letzteren Nachkommen spalteten sich in der ersten Generation in die Schalksburger Linie, welche, nachdem ihr letzter Sprößling sein ganzes Besitzthum verkauft hatte, 1408 ausstarb, und in die hohenzollernsche Hauptlinie; beide aber schlossen mit einander am 27. Juli 1342 den sog. Senioratsvertrag, den ersten Hausvertrag der schwäbischen Linie, „um der Entfremdung beider Linien und der Zersplitterung der Kräfte" vorzubeugen. Die hohenzollernsche Hauptlinie trennte sich zwar 1344 auch in zwei Linien, die schwarzgräfliche und die Straßburger; jene starb aber, nachdem sie 1402 mit dieser den Burgfrieden auf Hohenzollern geschlossen hatte, 1412 aus, und in dieser war der Sinn für Einheit und Untrennbarkeit des Hausbesitzes schon ein so reger, daß drei Söhne des Grafen Fritz des Älteren von der Hohenzoller (ca. 1402) in den geistlichen Stand traten und sich mit einer Apanage von je 50 Hellern begnügten, so daß, nachdem der Streit zwischen seinen beiden weltlichen Söhnen Friedrich dem Öttinger und Eitelfritz zu ungunsten des ersteren entschieden und sein Erbtheil dem Grafen Eitelfritz zugesprochen war, dieser den gesammten damaligen schwäbischen Besitz des Hauses allein inne hatte. Er und namentlich sein Sohn Jost Niklas I. stellten dann den alten Glanz der Familie wieder her.

[1]) Dem Grafen von Raabs, welcher, ohne männliche Descendenz zu hinterlassen, gestorben war.

[2]) Der Identität beider Linien widmet Schulze ein besonderes Kapitel.

Auch in der fränkischen Linie wurde von den Söhnen ihres Stifters, Friedrich III. und Konrad IV., eine Todtheilung des väterlichen Nachlasses vorgenommen, ja von des letzteren Erbtheil kam, obwohl schon seine Söhne keine Descendenz erzielten, infolge rücksichtsloser Schenkungen an geistliche Stiftungen nichts an das Haus zurück. Um so werthvoller war es daher, daß es Friedrich III. nach heißem Kampfe gelang, die reiche Erbschaft seiner ersten Gemahlin, die Grafschaft Meran, zu der namentlich auch Baireuth gehörte, zu erwerben. Ihm, der aus seiner ersten Ehe keine Söhne erzeugt hatte, verwandelte König Rudolf I. am 25. Oktober 1273 in dankbarer Anerkennung der hervorragenden Dienste, die Friedrich ihm geleistet, die Burggrafschaft in ein subsidiäres Weiberlehn. Von seinen beiden Söhnen zweiter Ehe, Johann I. und Friedrich IV., kam bei des ersteren frühem Tode Friedrich in den Alleinbesitz der Burggrafschaft, deren Territorium er fast jedes Jahr seiner langen Regierung durch Ankäufe, namentlich den der Stadt Ansbach, erheblich zu erweitern wußte. Bei ihm und seinem Sohne Johann II. tritt der Hohenzollern weise Ökonomie und das Streben nach Einigkeit und Zusammenwirken besonders deutlich hervor. Johann II. theilte mit seinem einzigen weltlichen Bruder Albrecht — die zwei anderen Brüder wurden mit geistlichen Pfründen versorgt — nicht mehr die väterlichen Lande, sondern sie einigten sich im Vertrage von Burghausen am 10. Oktober 1341 zu einer gemeinsamen Regierung auf zunächst sechs Jahre. Sollte dann sich eine Theilung doch rathsam erweisen, so bleiben wenigstens bei dem Aussterben einer Linie die Erbansprüche der anderen gewahrt, Verkauf und Verpfändung von Gütern ist an den Konsens der zweiten Linie gebunden und derselben jedenfalls der Vorkauf zu lassen. Die hier vorgesehene Theilung trat aber nicht ein, vielmehr setzte sich dasselbe einträchtige Regiment der beiden Brüder, auch nachdem Johann gestorben war, zwischen Albrecht und seinem Neffen Friedrich V. bis zu Albrecht's 1361 erfolgtem Tode fort, wonach, da dessen einziger Sohn schon vor ihm 1359 aus dem Leben geschieden war, Friedrich V. allein regierender Herr wurde. Dieser, welcher seinem Hause die Anerkennung der

Reichsfürstenwürde vom Kaiser durch Diplom vom 17. März 1363 verschaffte, verbot zunächst jede Theilung zwischen seinen Söhnen, ließ sie aber für die Zukunft unter mancherlei Bedingungen zu. Namentlich solle eine solche nur in zwei Theile, das Ober- und das Niederland erfolgen, die eigentliche Burggrafschaft und die Bergwerke von derselben ganz ausgeschlossen bleiben; die Veräußerung oder Verpfändung von Gütern ist in demselben Maße wie 1341 verboten, etwa erforderliche Vormundschaften über die Nachkommen der Brüder sind geregelt, der Erbanspruch der einen Linie beim Aussterben der anderen sicher gestellt und die Verpflichtung, hinterlassene Töchter auszustatten, betont. Nach diesen Bestimmungen erfolgte denn auch die Theilung zwischen Johann III. und Friedrich VI.; 1220 aber gelangte Friedrich durch den Tod seines Bruders Johann, der keine Söhne hinterließ, in den Alleinbesitz der fränkischen Besitzungen.

Friedrich's Verdienste um das Reich und Kaiser Sigismund, die Anerkennung derselben in der Belehnung Friedrich's mit der Mark Brandenburg und seine Erhebung zum Kurfürsten[1]) sind bekannt. Ungenau ist es, wenn Schulze die 1411 für den Fall der Zurückforderung stipulirte Summe auf 150000 Gulden angibt. Sie betrug nur 100000 Gulden, die weiteren 50000 bilden das Heiratsgut der Herzogin Barbara von Sachsen, der Braut Johann's des Alchymisten, das von Sigismund übernommen und auf die Marken verschrieben wurde, daher mit jener Summe nur insofern in Verbindung steht, als es selbstverständlich vor einer Zurückforderung der Mark, d. h. der für dasselbe gestellten Sicherheit, bezahlt werden mußte. Falsch ist ferner die Angabe Schulze's, daß der Kurfürst Friedrich I. die Verwaltung der Marken „häufig seinem schwächeren Bruder Johann" überlassen habe. Der Burggraf Johann III. ist nie in der Mark gewesen, gemeint ist jedenfalls die lang andauernde Statthalterschaft Johann's des Alchymisten, des Sohnes Friedrich's I. in der Mark (1426—1438).

[1]) Vgl. die Urkunden vom 8. Juli 1411, 30. April und 3. Mai 1415 und 18. April 1417.

Friedrich I. theilte in seiner, mit Zustimmung seiner drei ältesten Söhne 1437 aufgesetzten Disposition [1]) seine Lande noch ganz nach altfränkischem Recht unter seine vier Söhne, wahrte aber das Einheitsprinzip durch Belehnung [2]) und Huldigung in die gesammte Hand und durch gegenseitige Substitution der Brüder in ihre respektiven Linien. Auffallend erscheint dabei weniger — was Schulze hervorhebt — die Abweichung von der Goldenen Bulle, daß nicht der erstgeborne, sondern der zweite Sohn, Friedrich II., die Kur erbte, denn einen freiwilligen Verzicht, wie er hier offenbar vorliegt,[3]) hat die Goldene Bulle nicht ausschließen können noch wollen — als vielmehr die Bestimmung über die weitere Vererbung der Kur nach Friedrich's II. Tode, der Übergang derselben auf den vierten Sohn, den jüngeren Friedrich, ohne Rücksicht auf die Descendenz Friedrich's II. und ohne Rücksicht auf den dritten Sohn Albrecht und dessen Descendenz. Diese Bestimmung ist es denn auch, die sofort in dem zwischen den beiden Brüdern Friedrich 1447 geschlossenen Theilungsinstrument umgestoßen wurde: Friedrich der Fette und seine Linie werden erst nach dem Aussterben der Descendenz Friedrich's II. zur Kur berufen, Markgraf Albrecht mit seiner Descendenz wird aber wieder übergangen: eine Bestimmung, die wohl auf dem in der väterlichen Disposition angeordneten Näherrecht des mit dem zweiten Theil der Marken bedachten jüngern Friedrich und darauf beruhte, daß die reichen fränkischen Lande einen viel begehrenswertheren Besitz bildeten, als die Marken. Trotzdem verstößt aber auch diese Bestimmung noch gegen die Goldene Bulle. Indessen wurden diese Erbtheilungen von 1437 und 1447 im Jahre 1470 gegenstandslos, als drei Brüder ohne männliche Descendenz gestorben waren resp. abdizirt hatten, und Albrecht Achilles nunmehr den gesammten, inzwischen nach Innen und Außen ausgebauten, Länderkomplex seines Vaters mit dem Kurhut und der

---

[1]) Die spätere Disposition von 1440 ist nur eine Bestätigung derselben.

[2]) Vgl. den Lehnbrief Kaiser Friedrich's III. für alle vier Brüder d. d. 1442 bei Ölrichs, Beiträge zur brandenburgischen Geschichte S. 130.

[3]) Wann sich derselben kur-tittels und wirdikeit unser son Marggraff Johans mit willen ergeben hat — Schulze S. 659.

Erzkämmererwürde allein übernahm. Er war es, der unter Zustimmung seiner majorennen Söhne Johann und Friedrich dem Älteren, mit der nach ihm so genannten Dispositio Achillea vom 24. Februar 1473 den Grund- und Eckstein der Verfassung des Hauses Hohenzollern gelegt hat. Dieselbe gilt im wesentlichen noch heute, und ihren Bestimmungen ist die Aufrechthaltung des Einheitsprinzips und damit der geschichtlichen Größe des Hauses zu danken. Für die fränkischen Lande ist zwar die Zweitheilung noch beibehalten, einer weiteren Zersplitterung derselben aber vorgebeugt, für die Marken jedoch ist unbedingt die Einheit vorgeschrieben; Nachgeborene sollen apanagirt oder mit geistlichen Pfründen versehen werden, Töchter unter Verzichtleistung auf die väterliche Erbschaft ausgestattet, jede Veräußerung des Ererbten ist dem Landesherrn auch trotz agnatischen Consenses verboten, nur über das, was sie selbst „zu dem lande bringen oder das ihnen von Angefällen zuständе, mit dem mögen sie handeln nach alter löblicher Gewonheit"; ist aber eine solche Verfügung nicht vom Erwerber selbst getroffen, so ist das Gesetz der Unveräußerlichkeit ipso iure auch auf dessen Erwerbungen ausgedehnt, diese der Bestimmung des Nachfolgers entzogen.

Gewiß enthält auch dieses Hausgesetz, trotz der vielen detaillirten Bestimmungen, noch Lücken, deren Ausfüllung der Zukunft überlassen wird; so macht Schulze darauf aufmerksam, daß es namentlich an einer Festsetzung der Succession in den drei Linien fehle, daß die Primogenitur nicht, wie man behauptet habe, durch Albrecht Achill eingeführt sei. Allerdings nicht mit ausdrücklichen Worten. Für die Kur stand dieselbe schon, wie auch Schulze bemerkt, durch die Goldene Bulle fest, Markgraf Johann erhält dieselbe als der „eltist unser Söne und sein eltster leiplicher elicher Son" soll ihm in derselben folgen. Wenn aber die Theilung der fränkischen Lande nur in zwei Theile gestattet ist und nach Johann's etwa ohne Hinterlassung männlicher Descendenz erfolgendem Tode der alsdann älteste der Brüder im Kurfürstenthum succediren, „und der elter unnser Sone der geistlich worden", dessen Theil in Franken erhalten soll, es dann aber ausdrücklich heißt: „und sol damit fur und fur gehalten werden von einem

unserm Sone uff den andern, doch das nicht mer dann drey die eltsten unnser Söne der obgenante dreyer land werntlich regirend fursten sind", so wird man doch sagen müssen, daß die Festsetzung der Primogenitur für diesen speziellen Fall dieselbe auch für die gewöhnliche Erbfolge in den späteren Generationen implicite in sich schließt, ja sich dieselbe für den Gesetzgeber, auch ohne ausdrücklich hervorgehoben zu werden, von selbst verstand.

Einen weiteren Zweifel an der konsequenten Einführung der Primogenitur selbst in den Marken hat v. Lancizolle [1]) hervorgehoben. Es sei zweideutig gelassen, meint er, ob bei dem kinderlosen Tode des primogenitus der Sohn des schon verstorbenen secundogenitus oder erst der tertiogenitus zur Regierung gelange. Aber selbst wenn man mit v. Lancizolle in der Goldenen Bulle Kap. 3 diese Zweideutigkeit findet, so erscheint sie in der Achillea doch ausgeschlossen. Der zweite Sohn Albrecht's soll die Kur erst erben, wenn Johann gestorben ist und „nicht menlicher elicher leibs erben nach Im verließ", die Zweitheilung der Länder soll erst eintreten, wenn zwei Söhne so gestorben sind, „das sie nicht menlich elich erben hinder In verlassen hetten", stirbt dagegen einer der Söhne und hinterläßt „einen oder mer menlicher leibs erben hinter Im, so sol iglicher Son seinen vater erben", selbst wenn einer der Söhne vor dem Vater mit Zurücklassung successionsfähiger Descendenz stirbt, so „sol gleichwol nach unserm tode iglicher elicher Son seinen vater erben". Das Recht der Descendenz auf den Nachlaß des Vaters mit Ausschließung der Agnaten, das Wiederaufleben des agnatischen Erbrechts erst nach dem Aussterben der Descendenz ist, meinen wir, hier auf das Bestimmteste ausgesprochen; über die Geltung dieser Verfügungen aber nicht nur für den ersten Fall, sondern als dauerndes Hausgesetz, kann bei der Natur des Gegenstandes, und da die Brüder mehrfach gereden, geloben und versprechen für sich und ihre Erben, diese Theilung, Satzung und Ordnung, trotz aller etwaigen Einwendungen von anderer Seite, getreulich aufrecht zu erhalten, ein Zweifel wohl überhaupt nicht möglich sein.

[1]) Geschichte der Bildung des preußischen Staates S. 523. Schulze bespricht diesen Zweifel v. Lancizolle's nicht.

Wenn es demnach nicht das Verdienst Albrecht's ist, die Nothwendigkeit des Einheitsprinzips als der Erste erkannt zu haben — dieselbe kann ja nicht schärfer als in der Einleitung zur Goldenen Bulle betont werden — so doch das: diese reichsgesetzliche Bestimmung zum Gesetz nicht nur des Kurstaates, sondern auch seines Hauses erhoben und ihr Ausdehnung auf die gesammten zur Mark gehörigen Länder gegeben zu haben.[1]) Das Verdienst seiner Nachkommen auf dem Thron der Hohenzollern ist es, dies Hausgesetz aufrecht erhalten und es so ausgebildet zu haben, daß allmählich die strengste Präsumtion für das Vorzugsrecht des Erstgeborenen entstand, und aus der bloßen Personalunion der Besitzungen in der Hand des Landesherrn die Realunion derselben, der preußische Staat, erwachsen konnte.

Allerdings, einmal ist dies Hausgesetz thatsächlich übertreten worden. Dem Testament Kurfürst Joachim's I. gemäß übernahm Markgraf Johann neben seinem Bruder, dem Kurfürsten Joachim II., die getrennte Regierung der Neumark,[2]) aber diese Übertretung hatte — auch abgesehen davon, daß sich beide Brüder zu möglichst gemeinsamem Wirken verbanden, Johann namentlich versprach, ohne den Willen des Kurfürsten sich in kein Bündnis einzulassen — keine dauernden Folgen, da Johann keine männliche Nachkommen hinterließ. Von nachhaltigeren Folgen hätte das Testament des Kurfürsten Johann Georg werden können, in dem zu gunsten

---

[1]) v. Ohnesorge a. a. O. S. 168 wirft die überraschende Frage auf, ob in der Achillea ein wahres Verdienst und bewußte Absicht Albrecht's zu sehen sei, oder vielmehr „eine sogar unbillige Willkür". Man braucht nur die Einleitung in die Achillea zu lesen, um diese Frage beantworten zu können. Die „sogar unbillige Willkür" sieht v. Ohnesorge offenbar darin, daß für Franken nur zwei Theile erlaubt seien, was wohl darin seinen Grund habe, daß nur zwei Söhne Albrecht's in die dispositio consentirt hätten und somit nicht aller, sondern nur noch des dritten Sohnes Interesse bei der Berathung und Abfassung des Gesetzes gewahrt sei. Dagegen genügt es daran zu erinnern, daß schon Friedrich V. durch seine Verfügung von 1372 verbot, die fränkischen Besitzungen in mehr als zwei Theile zu zersplittern.

[2]) Übrigens hatte Joachim in seinem Testament die gemeinschaftliche Regierung für die beste erklärt. Über Joachim's etwaige Pläne und Meinung bei der Errichtung des Testaments siehe Droysen, Preußische Politik 2, 162 ff.

der Söhne dritter Ehe des Kurfürsten ebenfalls eine Theilung der Länder angeordnet war. Doch fand dies Testament, gegen dessen Errichtung der Kurprinz Joachim Friedrich auf das Lebhafteste protestirt hatte, nicht dessen Anerkennung, als er seinem Vater in der Regierung gefolgt war, und auch seine Brüder gaben die Ausführung des väterlichen Testaments schließlich auf, als 1603 das kinderlose Aussterben der fränkischen Linie erfolgte[1]), und sie in Gemäßheit der Achillea durch den Geraischen Hausvertrag in Franken zur Succession gelangten.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Verhältnisse der fränkischen Länder nach dem Tode Albrecht Achill's näher einzugehen, auch sind die Untersuchungen über diese Dinge noch nicht so weit geführt, um ein abschließendes Urtheil über sie zu fällen. Soviel steht aber fest, daß nicht, wie Schulze, wohl durch Stammtafeln verleitet, sagt[2]), nach dem Tode des Kurfürsten Albrecht Markgraf Friedrich der Ältere Ansbach, Markgraf Sigismund Baireuth, und später Markgraf Kasimir Baireuth, Markgraf Georg Ansbach erhalten habe. Vielmehr gelobten Friedrich der Ältere und Sigismund ihrem Vater Albrecht, eine gemeinsame Regierung führen zu wollen und haben dieselbe auch eingeleitet, wiewohl thatsächlich Sigismund's Antheil an derselben ein äußerst geringer gewesen zu sein scheint. Friedrich der Ältere, der seinen kinderlosen Bruder Sigismund beerbte, ordnete in einer Disposition von 1507 zwar auch unter seinen beiden ältesten Söhnen eine Theilung der Länder mit Aufrechthaltung gewisser, die Gemeinsamkeit sichernder, Punkte an und bestimmte seinen zahlreichen jüngern Söhnen nur Apanagen, doch zwangen ihn bekanntlich schon 1515 seine Söhne wegen angeblicher Gemüthsstörung zur Abdikation. Die Folge waren unendliche Wirren und Streitigkeiten zwischen den Brüdern; dieselben einigten sich zwar mehrfach in Verträgen zu gemeinsamer Regierung, an der zeitweise sogar, wenn auch stillschweigend, der dritte Bruder Johann Theil nehmen sollte; im wesentlichen hat aber, soviel wird man sagen dürfen, Kasimir die Regierung beider Landestheile allein geführt. Erst

[1]) Albrecht Friedrich kam, als geisteskrank, nicht in Betracht.
[2]) S. 598.

mit dessen Tode trat, da inzwischen auch Markgraf Johann gestorben war, Markgraf Albrecht sich aber zum Herzog in Preußen gemacht hatte, Markgraf Georg der Fromme die Regierung an und zwar zugleich die beider fränkischen Länder; im Jahr 1541 aber nöthigte ihn Kasimir's einziger Sohn, Markgraf Albrecht Alcibiades, zu einer Landestheilung, durch welche Georg Ansbach, sein Neffe Albrecht Baireuth erhielt. Da dieser jedoch unbeerbt starb, so erfolgte unter Georg's einzigem Sohne, dem Markgrafen Georg Friedrich, wieder eine Vereinigung beider Länder, und da auch dieser keine männlichen Nachkommen erzeugte, so succedirte nunmehr die brandenburgische Linie auch in Franken.[1] Dieser Umstand bewog, wie gesagt, die beiden jüngeren Söhne des Kurfürsten Johann Georg (unter Verzichtleistung auf die ihnen im väterlichen Testamente zugesprochenen Rechte), dem zwischen ihrem Bruder Joachim Friedrich und dem Markgrafen Georg Friedrich bereits abgeschlossenen Geraischen Vertrag durch Ratifikation desselben am 11. Juni 1603 beizutreten. Durch das Los erhielt Markgraf Christian Baireuth, Markgraf Joachim Ernst Ansbach.

Der Geraische Hausvertrag ist im wesentlichen nur eine Anerkennung und Neubelebung der Achillea. Als neu sind besonders hervorzuheben die Verpflichtung der jüngeren Brüder, sich durch Revers eidlich zur Haltung dieser Hausgesetze zu verpflichten, und die Verordnung, daß die Apanagirung derselben wie die fürstliche Unterhaltung der Töchter je nach ihrer Geburt aus dem Kurhause oder einem der fränkischen Häuser ihrer speziellen Linie allein obliegen soll[2]) — und von kulturhistorischem

[1]) Die beste Darstellung der fränkischen Geschichte von 1486 bis 1603 ist noch immer K. H. Lang: Neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth. Göttingen 1798. Die schroffe Subjektivität, mit der das Buch geschrieben, der beinahe komische Haß des Verfassers gegen die Söhne Friedrich's macht heute allerdings einen mindestens naiven Eindruck, aber die Benutzung des urkundlichen Materials ist jedenfalls eine sehr reiche und fleißige, so daß es noch immer mit Nutzen zu gebrauchen ist. Vgl. jedoch auch die bezüglichen Stellen bei v. Lancizolle a. a. O.

[2]) Nur für die beiden jüngsten Brüder Joachim Friedrich's ist bei der großen Zahl seiner Geschwister dahin eine Ausnahme statuirt, daß

Interesse ist die Erhöhung der Apanagen von 1000 auf 6000, der Mitgift von 10000 auf 20000 in der kurfürstlichen, auf 12000 Gulden in den fränkischen Linien. Neu ist auch die Bestimmung, daß das Herzogthum Preußen, für welches Kurfürst Joachim II. erst 1562 nach so vielen Mühen die Mitbelehnung der Achillea gemäß erhalten konnte, nach dem Tode Albrecht Friedrich's dem Kurfürsten zufallen sollte; und neu sind endlich auch die Bestimmungen über das Herzogthum Jägerndorf, welches von Georg dem Frommen erworben, von Georg Friedrich dem Kurfürsten überlassen und von diesem seinem zweiten Sohn Johann Georg „über das deputat als einn Vorauß Erblich unnd eigenthumblich" eingeräumt war.

Diesen Hausverträgen von 1473 und 1603 gemäß ist bis zum Tode des Großen Kurfürsten verfahren worden. Ihm fiel es zu, die Anwartschaften und Erwerbungen seiner Vorfahren zu vertheidigen, durchzuführen und zu behaupten; ihm gelang es durch Schaffung eines selbständigen Heeres, durch sparsame Verwaltung, namentlich auch die Einführung einer regelmäßigen indirekten Steuer und durch Vernichtung der von den Landständen[1]) ausgeübten Rechte und Privilegien, besonders des Geldbewilligungsrechtes, aus den ihm überkommenen und von ihm erworbenen Konglomerat von Territorien einen Staat zu schaffen. Und daß er diese seine eigene Schöpfung nicht durch das Testament vom 16. Januar 1686 selbst zerstören, sondern nur Paragien, erbliche Statthalterschaften, errichten wollte, deren Revenüen ihren Inhabern zufallen, während alle Hoheitsrechte dem Kurfürsten verbleiben sollten, ist durch Droysen völlig klar gestellt. Welche Schäden und Nachtheile aber durch diese Bestimmungen dem Hause und dem Staat erwachsen wären — wer vermöchte es heute zu sagen! Wer hätte ihren Umfang beim Tode des Großen Kurfürsten ermessen können!

---

deren Sustentation von je einem ihrer fränkischen Brüder übernommen werden muß.

[1]) Siehe jetzt namentlich den Aufsatz von G. Winter in der Zeitschrift für preußische Geschichte, Jahrgang 19, über die Blütezeit der märkischen Stände.

Da war es denn ein wesentliches Verdienst des Kurfürsten Friedrich III., daß er ungeachtet aller kaiserlichen Bemühungen die Verwerfung dieses Testaments durchsetzte und seine Brüder mittels des Hausvertrages vom 3. März 1692 durch reiche Geldapanagen zum Verzicht auf die Rechte, die ihnen das väterliche Testament zusprach, und die ihnen der kaiserliche Hof mit ganz besonderem Vergnügen gegönnt hatte, bewog. Auch die Ausstattung des Markgrafen Philipp Wilhelm mit der Markgrafschaft Schwedt[1]) blieb in den Grenzen der Hausverfassung, da demselben weder Land im eigentlichen Sinne noch auch Hoheitsrechte abgetreten wurden, er die Markgrafschaft nur als erbliches Rittergut zu adelichen Rechten erhielt. Seitdem ist auch an der Apanagirung der jüngeren Prinzen nicht mehr gerüttelt worden.

War es dem Kurfürsten Friedrich III. geglückt, die große Schöpfung seines Vaters der Gefahr der Zersplitterung zu entziehen, so ist es auch in dieser Richtung anzusehen, wenn der Kurfürst ein so bestimmtes Gewicht auf die Erwerbung der Königskrone legte. Denn wie einheitlich auch die Verwaltung der Territorien durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm geordnet war, so hat diese Einheit doch durch die Umänderung der verschiedenen Bezeichnungen ihrer Organe als „herzoglich clevesche, markgräflich brandenburgische" u. s. w. in die einheitliche „Königlich preußische Regierung", „Königlich preußische Armee" einen festen Kitt erhalten, und durch die preußische Krone ist um die bisher getrennten Territorien das Band des preußischen Vaterlandes geschlungen, durch den gemeinsamen Namen auch in den Unterthanen selbst das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Vaterlande gebildet worden. So muß, glauben wir, die Annahme der preußischen Krone ein wesentliches Verdienst Friedrich's III. um das Haus und den Staat genannt werden, und auch Friedrich der Große, so sehr er dies Werk als un ouvrage d'une vanité bourgeoise et puérile bespöttelt, erkennt an, daß es sich in der Folge als ein Meisterstück der Po-

1) Siehe u. S. 108.

litik erwies. Denn der Umstand, daß Friedrich trotz aller Bemühungen Österreichs aus freier, souveräner Machtvollkommenheit sich selbst die Krone auf's Haupt setzte und statt, wie man in Wien wünschte, ein kaiserliches Kreationspatent anzunehmen, mit dem Kaiser nur einen Allianzvertrag schloß, der ihm die kaiserliche Anerkennung sicherte, erwarb ihm und seinem Hause die volle Unabhängigkeit vom Kaiserhause, und sehr mit Recht legt auch Schulze das größte Gewicht darauf, daß der Kurfürst die Umänderung der von den Kaiserlichen gebrauchten Formel „er sei nicht befugt" in „er sei nicht gemeint", die Königswürde ohne kaiserliche Zustimmung anzunehmen, durchsetzte.

Auch glauben wir hervorheben zu sollen, daß die Zugeständnisse, welche Friedrich dem Kaiser in dem Vertrage gemacht hat, heute allgemein, auch von Schulze, übertrieben groß gedacht werden. In der That ist der Vertrag mit wenigen Ausnahmen, die verhältnismäßig geringfügige Punkte betreffen, nur eine Erneuerung des schon vom Großen Kurfürsten 1686 mit dem Kaiser geschlossenen Allianzvertrages; das wichtigste Zugeständnis, die Stellung von 8000 Mann für den Fall des Krieges um die spanische Succession, ist schon vom Großen Kurfürsten gemacht worden. Partei nehmen mußte das neue Königthum für diesen Fall doch, und daß dies dann für den kaiserlichen Hof sein würde, konnte gar nicht zweifelhaft sein. Gewiß, so schroff beleidigend kaiserliche Omnipotenz namentlich in den dem Vertrage vorangehenden Verhandlungen auch auftritt, ein vitales Interesse des preußischen Staates ist nicht geopfert[1]).

Unrichtig ist Schulze's Notiz, daß Pater Wolf in schlauer Umhüllung den Gedanken eines Glaubenswechsels seitens des Kurfürsten ausgespielt habe; dies that nur Vota in seiner bekannten Denkschrift. Wolf hat selbst die Andeutung seiner katholisirenden Pläne bis nach der Krönung ausgesetzt; erst 1701

---

[1]) Auffallend ist, daß Schulze den Allianzvertrag von 1700 nach Förster, Höfe und Kabinette, citirt, während längst der weit bessere Abdruck — jenem fehlen z. B. sämmtliche Separatartikel — bei v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, vorliegt, ein Buch, das Schulze sonst auch benutzt hat.

zeigen sich dieselben, als der Pater bei seiner Anwesenheit in Berlin dem neuen König die Vermählung des Kronprinzen mit der Erzherzogin vorschlägt. Umgekehrt wird man dem Pater Vota aber nicht das Prädikat eines jesuitischen Helfers beilegen dürfen, da sein Memoire gewiß nichts zur Erreichung der Krone beigetragen hat[1]).

Der Vorschlag, sich „König der Vandalen" zu nennen, von dem auch Schulze spricht, ist im Ernst oder amtlich doch wohl nie gemacht worden; soviel ich sehe, hat zuerst der österreichische Staatsrechtslehrer Hochert diesen Ausdruck gebraucht, natürlich aber nur ironisch und in dem österreichischen Gefühl der Rivalität gegen die aufstrebende protestantische Macht des Nordens.

Unrichtig ist schließlich jedenfalls auch die Notiz bei Schulze, daß der Titel „König von Preußen" statt des zunächst üblichen „König in Preußen" seit 1744 geführt wurde. Ohne diesen Punkt hier näher zu verfolgen, dürfte doch daran erinnert werden, daß in jener Zeit auch „König in Frankreich, in Spanien, in Dänemark" u. s. w. geschrieben wurde, und es umgekehrt wie „le roy de France, d'Espagne", wie „Rex Galliae, Hispaniae" u. s. w., auch le roy de Prusse, rex Borussiae hieß[2]), daß ferner schon in den von Förster mitgetheilten Seckendorff'schen Briefen immer vom „König von Preußen" gesprochen wird, und daß schon Friedrich Wilhelm I. 1726 auf ein ihm, als dem „König in Preußen", von der Kaiserin von Rußland zugestelltes Schreiben bemerkt: „Quare schreibt sie nicht von Preußen? quare in Preußen? müssen von Preußen schreiben."[3]) Umgekehrt aber nannte sich Friedrich II. noch 1752 in den von Schulze selbst abgedruckten Geheimen Familienurkunden „König in Preußen", ebenso heißt es auch in den Friedensverträgen, welche die schlesischen Kriege abschlossen, wie „Königin in Ungarn und Böhmen" auch „König in Preußen". Bis weiteres urkundliches Material vorliegt, wird

---

[1]) S. jedoch Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven 1, 379. A. d. R.

[2]) Vgl. z. B. Lamberty, Mémoires I; Schmauß, Corp. iur. gent. u. s. w.

[3]) Droysen, Preußische Politik 4, 2, 410 Anm. 2.

man also wohl bei der allgemeinen Angabe[1]), daß Friedrich der Große den Titel „König von Preußen" bei der ersten Theilung Polens 1772 annahm[2]), zu welcher Zeit der Titel (auch nach Schulze) erst Wahrheit wurde, stehen bleiben müssen[3]).

Wie in diesen beiden Werken, der Testamentsverwerfung und der Annahme der Königskrone, das Bestreben Friedrich's I., seines großen Vaters würdig zu sein, sich nicht verkennen läßt, so ist es auch die Ausführung eines Gedankens des Großen Kurfürsten (der sich vom Kaiser die Wiederannahme des Titels eines „Grafen von Hohenzollern" zugestehen ließ), daß Friedrich am 26. November 1695 mit dem fürstlichen Hause Hohenzollern das pactum gentilitium et successorium abschloß, wodurch er seinem Hause die eventuelle Erbfolge auch in den schwäbischen Landen sicherte.

Noch ein weiteres ist hervorzuheben. Bekanntlich ist der Mißwirthschaft des Grafen Wartenberg durch den Kronprinzen gegen den Schluß des Jahres 1710 ein Ende gemacht worden. Eine Hauptmaßregel des Grafen, dem Hofe, als alle Steuermanipulationen nicht mehr helfen wollten, Geld zu verschaffen, war die, besonders durch Luben von Wulfen in Szene gesetzte, Vererbpachtung der königlichen Domänen. So bedeutend die Einnahmen waren, die man hierdurch zunächst flüssig zu machen wußte, so menschenfreundlich diese Theorie auch erschien, so schwer wurde durch sie die Substanz des Domanialvermögens geschädigt[1]).

---

[1]) Vgl. z. B. Fix, Übersichten zur äußeren Geschichte des preußischen Staates.

[2]) Daß dies wirklich geschehen, zeigt u. a. eine aufmerksame Vergleichung der im 18. Bande der „Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven" mitgetheilten Schriftstücke; s. z. B. S. 428 und 437. A. d. R.

[3]) Die Literatur über den Erwerb der preußischen Krone erschöpfend anzugeben, konnte natürlich nicht die Aufgabe Schulze's sein — gibt doch J. P. Ludewig, Gesammelte kleine deutsche Schriften S. 74 an, ein Herr habe ihm mitgetheilt, daß er deren über hundert gelesen habe —; doch ist uns aufgefallen, daß die besonders wichtige offizielle Staatsschrift „Bestand der Würde und Crohn des Königreichs Preußen", die trotz der vorgedruckten Jahreszahl 1701 jedenfalls vor dem 16. Dezember 1700 erschien, nicht erwähnt ist. Als die wichtigste aller dieser Schriften bezeichnet J. P. Ludewig, freilich etwas verblümt, seine eigene, „Der Cron würdige Preußische Adler".

Da wird man denn wohl nicht irre gehen, wenn man die Fideikommißverfügung Friedrich's I., von der als Datum nur die Jahreszahl 1710 bekannt ist, in das Ende dieses Jahres setzt und sie wesentlich dem Einfluß des Kronprinzen zuschreibt. In dieser Verfügung belegte Friedrich I. „diejenigen acquisitiones an Graf- und Herrschaften, auch anderen einzelnen Gütern, ingleichen die Pretiosen, Raritäten, auch andere zur Zierde, Magnificenz und Ansehen Unseres Hauses, theils auf Uns ererbte, theils sonst von Uns angeschafften Sachen", mit einem ewig währenden unwiderruflichen königlichen Fideikommiß, in welches nach ihm der Kronprinz, dann aber stets „der in der Chur und Krone nach Anwendung vermeldeter Grundsätze Unseres Hauses rechtmäßig nachfolgende König in Preußen und Churfürst von Brandenburg" succediren sollte. Friedrich verzichtete somit auf das ihm hausgesetzlich zustehende Recht, „an solchen Ihnen neuerworbenen Landen und Gütern in faveur anderer" zu disponiren.

Dasselbe that wiederum sein Sohn, König Friedrich Wilhelm I., in dem berühmten Inalienationsedikt vom 13. August 1713; er aber ging zugleich einen erheblichen Schritt weiter, einen Schritt zu Nutz und Frommen des Staats, der den lebendigen, hohen Begriff Friedrich Wilhelm's vom Staate auf das Anschaulichste illustrirt. Er bestätigte nicht nur die Unveräußerlichkeit der von seinem Vater acquirirten Güter, verordnete dieselbe nicht nur für seine eigenen Erwerbungen, sondern in lebendiger Erfassung des staatlichen Gedankens dehnte er die Eigenschaft der Domänen- oder Kammergüter auch auf die Chatoullgüter aus. Bildeten auch in Brandenburg ursprünglich wie in anderen deutschen Territorien die Güter und Gefälle ebenso wie die Landeshoheit selbst ein Patrimonium des Landesherrn, deren Erträge derselbe zur Erhaltung sowohl des Hofhalts wie der Regierung verwendete, und gab es somit ursprünglich wohl ein Stammgut der Familie, aber kein Staatsgut sensu stricto, so haftete an diesem doch immerhin ein „publizistischer Modus": sie wurden durch öffentliche Behörden, die Amtskammern, verwaltet, sie waren in bestimmte

[1] Vgl. Droysen, Preußische Politik 4, 1 166

Register eingetragen, und sie zu veräußern war nicht nur durch die Hausgesetze verboten, sondern die Kurfürsten hatten über deren Unveräußerlichkeit auch den Ständen mehrfach Reverse ausgestellt. Von diesen Reversen war jedoch ein Theil des fürstlichen Patrimoniums ausgeschlossen, der weder der Verwaltung der Amtskammern unterstand, noch in die öffentlichen Register eingetragen war, also ein privates Stammgut der landesherrlichen Familie bildete, das später sogenannte Chatoullgut. Schon der Große Kurfürst ließ indessen die Einnahmen aus sämmtlichen Gütern in den Provinzen ohne jenen Unterschied zusammen vereinnahmen und einen Theil davon der Chatoulle überweisen, Friedrich Wilhelm I. aber hob die getrennte Verwaltung beider Arten von Gütern, den Unterschied zwischen „Schatoul- ordinairen Cammer-Gütern in totum“ auf, legte auch den Chatoullgütern „die Natur und Eigenschafft rechter Domanial-Kammer- und Taffelgüter samt der denselben in den Rechten anklebenden Inalienabilität“ bei, unterstellte sie der Verwaltung des General-Finanz-Direktoriums und befahl demselben die Eintragung auch „dieser Lande, Güter und sonst einkommende Intraden, Einkünffte und Revenüen“ in ihre Register. Nunmehr stand also auch für diese Güter der Charakter der Inalienabilität nicht nur hausgesetzlich, sondern auch infolge der den Landständen gegebenen Reverse staatsrechtlich fest.

An diesen Bestimmungen hält der König auch in seinem vom 1. September 1733 datirten Testament[1]) völlig fest; ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Güter, die er seinen drei

[1]) Das Testament König Friedrich Wilhelm's I. ist übrigens trotz der Angabe Schulze's, daß es nicht gedruckt sei, wenigstens theilweise publizirt in dem allerdings nur als Manuskript gedruckten und deshalb wohl schwerer zugänglichen „Votum des Ministers des Königlichen Hauses Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, die Wiederherbeiziehung der Herrschaft Wusterhausen und des Amts Niegripp zum Königlichen Haus-Fideikommiß betreffend d. d. Berlin den 8. Januar 1844. Hier finden sich auch die besonderen bezüglichen Donationsinstrumente für die drei Prinzen. [Auch bei Ranke und Droysen, sowie in dem 1. Bande der „Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven“ ist das Testament benutzt worden. A. d. R.]

[illegible] Gunnahmen aus der [illegible]

[illegible] gegen billige Entschädigungen der [illegible] Aufhaltungen, meist von [illegible].

[illegible] Edikt von 1713 in Preußen [illegible] Staatspersönlichkeit [illegible] Verfügung des Großen [illegible] Einnahmen doku- [illegible] den Ausdruck [illegible] Formu- [illegible] anders: die [illegible] die wir am [illegible] Diener [illegible]

bleiben lediglich dieselben, und der König bleibt als Repräsentant des Staats und als Staatsoberhaupt der Träger des gesammten Staatseigenthums, dessen Verwendung ihm allein zusteht. Es ist hier lediglich die gesetzliche Formulirung neu, welche die Domänen unzweideutig als Staatseigenthum erklärt. Der Bestand des königlichen Privateigenthums (zu welchem z. B. die den Söhnen des Großen Kurfürsten und die den Söhnen Friedrich Wilhelm's I. überwiesenen und vermachten Güter den Anordnungen ihrer hohen Stifter gemäß zu zählen sind) hat dadurch selbstverständlich nicht alterirt werden können, im Gegentheil ist die Befugnis der Mitglieder des königlichen Hauses, Privateigenthum erwerben zu können, ausdrücklich anerkannt worden. Aber bezeichnend für die Schärfe, mit welcher der Begriff des Staats gefaßt wurde, und für die Festigkeit, mit der sich im Gegensatz zu der zivilrechtlichen Vermuthung für Freiheit des Eigenthums, über das der Erwerber nicht verfügt hat, im königlichen Hause das unbedingte Vorzugsrecht der Erstgeburt ausgebildet hatte, ist, daß man ebenso in das Allgemeine Landrecht die Bestimmung aufnahm, wonach diejenigen Erwerbungen eines Landesherrn, über die er nicht selbst, weder unter Lebendigen noch von Todeswegen, bestimmt, als in das Staatseigenthum einverleibt anzusehen sind: eine Bestimmung, die sogleich auf Friedrich Wilhelm II. Anwendung fand, da derselbe ab intestato gestorben war. Infolge hiervon wurden auch die aus dem Nachlaß der Schwedter Markgrafen herrührenden sog. Prinzessinnengüter Staatsdomänen.

Wie die Einführung des Allgemeinen Landrechts ein Vermächtnis Friedrich's II. genannt werden kann, das Friedrich Wilhelm II. ausführte, so gelang demselben auch die Regelung einer andern Angelegenheit ohne besondere Schwierigkeiten, weil sein großer Oheim ihm die Wege dazu gebahnt hatte: der Eintritt in die Succession der fränkischen Lande. Zu seiner Zeit war von der fränkischen Posterität des Kurfürsten Johann Georg nur noch der kinderlose Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander übrig, der in seiner Hand beide fränkische Fürstenthümer, Ansbach und Baireuth, vereinigte.

Schon Friedrich I. hatte 1703 und 1704 mit dem nicht regierenden Markgrafen Christian Heinrich von Kulmbach, der mit seinem regierenden Vetter Christian Ernst von Baireuth seiner Apanage wegen in Streitigkeiten lebte, einen Traktat geschlossen, durch den ihm dieser mit seinen Söhnen gegen Überlassung des Amts Weverlingen und jährliche Zahlung erheblicher Sustentationsgelder seine Successionsrechte in Baireuth abtrat. Ohne Zweifel hat die Ansbacher und die Baireuther regierende Linie demselben zugestimmt[1]), so daß, selbst wenn sich ein Näherrecht der Ansbacher Linie vor der königlichen deduziren ließe, der Vertrag den Hausgesetzen konform wäre. Das Motiv für den Abschluß des Vertrages lag, soweit ich sehen kann, in den großen Schulden der Kulmbacher Linie, die anders nicht zu berichtigen waren, deren Berichtigung aber auch für den königlichen Zweig des Hauses Ehrensache war. Daß Preußen abgeschlossen habe, weil auf Christian Heinrich's zahlreichen männlichen Nachkommen die Erbfolge in Baireuth zu beruhen schien, wie auch Schulze, wohl nach einem Aufsatz im ersten Bande von „Hänlein und Kretschmann's Staatsarchiv der Königl. Preuß. Fürstenthümer in Franken",

---

[1]) Dies geht hervor aus einem Aufsatze Konstantin Höfler's, den Schulze nicht benutzt hat (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Wiener Akademie 61, 417—474), in dessen erstem Theile „die Bemühungen der Könige in Preußen, Friedrich's I. und Friedrich Wilhelm's I., die Mainlinie zu erlangen" (!) behandelt werden. Natürlich geschieht dies in der bekannten Animosität des Verfassers gegen Preußen, wie auch die von ihm benutzten Quellen nicht nur höchst einseitig, sondern ganz entschieden preußenfeindlich sind; es finden sich sogar Verstöße gegen diejenigen Anforderungen, die an ernst wissenschaftliche Arbeiten zu stellen sind, so daß es sich wohl lohnen würde, diese Angelegenheit, die, wie Höfler sagt, zu den interessantesten Vorgängen der späteren Reichsgeschichte gehört, an's Licht zu ziehen. Wir kommen später vielleicht hierauf zurück; hier genügt es zu konstatiren, daß aus dem Aufsatz so viel hervorgeht, daß Ansbach dem Preußisch-Kulmbachischen Vertrage beitrat und die Baireuther regierende Linie ebenfalls befriedigt war; ja so sehr waren beide Höfe einverstanden, daß es erst den stetig fortgesetzten Bemühungen und Hetzereien eines Herrn v. Brehmer, eines geborenen Schweden (nebenbei des Urhebers der Höfler'schen Quelle!), und des Grafen Schönborn gelang, die Prinzen zur Kündigung des Vertrages und zur Verfolgung ihrer durch denselben aufgegebenen Ansprüche zu bewegen.

andeutet, wird man kaum sagen dürfen, da Christian Heinrich damals nur zwei Söhne hatte, der dritte ihm erst im Dezember 1705 und der vierte im Juli 1708 geboren wurde, der Baireuther Thronfolger, Georg Wilhelm, dagegen erst 25 Jahre zählte, also sehr wohl männliche Erben hoffen durfte; die Ausführung der Kulmbacher Zusagen mithin noch in weiter Zukunft lag. Umgekehrt vielmehr: als es sich herausstellte, daß von Georg Wilhelm keine männliche Descendenz mehr zu erwarten war, kündigten Christian Heinrich's Söhne, die Markgrafen Georg Friedrich Karl und Wolfgang Heinrich, dem preußischen Könige diesen Vertrag auf, strengten deswegen sogar, statt den Hausgesetzen gemäß auf ein Austrägalgericht zu provoziren, beim Reichshofrath in Wien einen Prozeß an; doch kam es, ehe dieser seinen Abschluß erreichte, 1722 zu einem Vergleich, in welchem Friedrich Wilhelm I. auf die ihm durch den Vertrag von 1703/1704 zugesprochene Anwartschaft gegen Retradition von Weverlingen und Sicherstellung der von seinem Hause dem Baireuthischen geleisteten Darlehen im Betrage von 600000 Thalern verzichtete.[1]) Auch wurde ausdrücklich festgesetzt, daß derjenige, der auf die ihm zustehenden Rechte verzichten wolle, diese nur dem nächstberechtigten Agnaten abtreten dürfe. Hatte es sich schon hier gezeigt, was ja überhaupt vorauszusehen war, daß der Hof zu Wien eine Wiedervereinigung der fränkischen Besitzungen der Hohenzollern mit der Krone Preußen nicht mit günstigen Augen ansehen würde, so erinnerten die Zeiten Friedrich's des Großen noch nachdrücklicher daran, daß Österreichs Rivalität einen solchen Zuwachs Preußens im Süden Deutschlands nicht ruhig zugeben würde. Um daher allen Einwendungen von vornherein die Spitze abzubrechen, schloß Friedrich der Große mit seinen Vettern und Schwägern, von denen der Baireuther keinen, der Ansbacher nur einen Sohn hatte, die Geheimen Familientraktate vom 24. Juni, 11. und 14. Juli 1752, welche Schulze zum ersten Mal zu veröffentlichen in der Lage ist. Die gegenseitige Succession wird, wie

[1]) Das Anerkenntnis der Schuld und deren Sicherung ist es, soweit ich den Dingen nachgehen kann, was Schulze unter dem „bedeutenden Geldäquivalent" versteht, wofür Friedrich Wilhelm die Erbansprüche aufgegeben habe.

sie die Achillea und der Geraische Hausvertrag regelt, aufrecht erhalten, die Succession Preußens insbesondere in die fränkischen Fürstenthümer nach dem Aussterben der Baireuther und Ansbacher Linie, die einander für ihre Besitzungen zuvörderst substituirt bleiben, feierlich anerkannt, und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Succession lediglich nach dem für ganz Preußen geltenden Grundsatz der Primogenitur und Untheilbarkeit geschehen solle, eine eventuelle neue Bildung einer Secundo- resp. Tertiogenitur zu gunsten nachgeborener preußischer Prinzen, wie man sie in Wien gewiß gern gesehen hätte, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Kommt dagegen die Baireuther Linie dereinst zur Succession in die Krone, so hat sie in Gemäßheit der Achillea das Markgrafthum Baireuth der Ansbacher Linie zu cediren. Obwohl die Achillea die Succession der fränkischen Linien beim Aussterben des männlichen brandenburgischen Stammes anordnet, dieselbe also jedenfalls auch dem Eintritt des in den brandenburgischen Erbverbrüderungen mit Sachsen und Hessen bezeichneten Aussterbens der Hohenzollern vorgebeugt hätte, so sieht der König doch namentlich bei den durch weibliche Succession an das Haus Preußen gelangten Ländern Widerspruch und Schwierigkeiten voraus, und er empfiehlt daher seinen Nachkommen dies Werk auf's nachdrücklichste, ermahnt sie ernstlich, keine Gelegenheit vorbeigehen zu lassen, die Untheilbarkeit aller Lande durch anständige Heirathen und andere redliche und erlaubte Mittel zu sichern, wie auch er bei seinem Leben sich angelegen sein lassen wolle, alle zu besorgende Hindernisse zu heben. Für den Fall des Aussterbens des gesammten hohenzollern'schen Mannsstammes endlich wird der weiblichen Descendenz, mit Vorzug der aus brandenburgischem vor der aus fränkischem Stamm entsprossenen, die Succession in alle durch weibliche Succession an das Haus gelangten Länder ausdrücklich reservirt.

Zur Sicherung dieses Vertrages trug Friedrich weitere Sorge, indem er im Teschener Frieden von 1778 einen besondern Artikel durchsetzte, worin die Kaiserin sich verpflichtete, der dereinstigen Wiedervereinigung der fränkischen Länder mit der preußischen Krone keinen Widerspruch entgegensetzen zu wollen. So erfolgte

denn unter Friedrich Wilhelm II., als der letzte Markgraf in Franken 1791 gegen eine Leibrente abdankte, die Einverleibung dieser Länder in Preußen ohne jeden Widerspruch.

Sehr bald gaben dann die Napoleonischen Kriege und die von dem Korsen dem Lande auferlegten Kontributionen Veranlassung zum weiteren Ausbau der Verfassung. Das Land konnte die Kontributionen nicht aufbringen, die Veräußerung der Domänen ward zum dringenden Gebot der Staatserhaltung. Obwohl nun die Meinung vielfach dahin ging, daß die Domänen sowohl nach dem Edikt von 1713 wie nach dem Allgemeinen Landrecht Staatseigenthum seien, das Verbot, sie zu veräußern, mithin durch ein vom Landesherrn kraft seiner Souveränetät erlassenes Staatsgesetz sehr wohl modifizirt werden könne, und, wie der Freiherr vom Stein es ausdrückte, die Eigenschaft eines Familienfideikommisses für das regierende Haus der Eigenschaft eines Staatseigenthums untergeordnet sei, so blieben doch noch Zweifel, ob der Fideikommißcharakter der Domänen aufgehoben sei, und man versicherte sich daher, der größeren Rechtssicherheit wegen, des Konsenses sowohl der Stände und, wo solche nicht mehr existirten, der Generallandschaft und sonstiger Notabilitäten, wie der Agnaten. Hierdurch erhielt das am 9. November 1809 publizirte Edikt über die Veräußerung der königlichen Domänen vom 17. Dezember 1808 zugleich den Charakter eines königlichen Hausgesetzes, wie es sich selbst auch als „Edict und Hausgesetz" bezeichnet. Die Unveräußerlichkeit der Domänen wird dahin beschränkt, daß „jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden sollen, ob eine Veräußerung, es sei mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und Unsers K. Hauses Interesse nothwendig oder vortheilhaft sei". Die Entscheidung dieser Frage soll aber der Monarch nicht allein, sondern unter Zustimmung des Thronfolgers und des ältesten, von König Friedrich Wilhelm I. abstammenden Prinzen treffen. Eine Veräußerung der Domänen geschenksweise bleibt völlig ausgeschlossen. Auch findet dies Edikt und Hausgesetz Anwendung

nur auf die im Jahre 1808 der Monarchie angehörenden Domänen; die im Jahre 1810 infolge der Säkularisationen und 1814 und 1815 theils zurück, theils neu erworbenen Domänen unterliegen einer weiteren Verordnung vom 9. März 1809, welche im wesentlichen auf den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts basirt.

Der absolute Monarch des preußischen Staats vollzog endlich im Jahre 1820 — und es ist durchaus nicht überflüssig, besonders darauf hinzuweisen — einen Akt zu gunsten des Staats aus freien Stücken und selbsteigener Machtvollkommenheit, durch welchen der Etat des königlichen Hauses einen ganz anderen Charakter erhielt, derselbe wesentlich so gestaltet wurde, wie wir ihn in konstitutionellen Staaten finden. Hatte der König bisher theoretisch auch nach dem Allgemeinen Landrecht von den Erträgnissen des Domaniums seinen fürstlichen Haushalt zu bestreiten und nur die Überschüsse dem Staate zu überweisen, so verzichtete der König jetzt gesetzlich durch die „Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Schuldenwesens“ vom 17. Januar 1820 auf die freie und unbeschränkte Verfügung über die Domänen-Revenuen, garantirte vielmehr die Staatsschulden mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, und reservirte sich zur Unterhaltung der königlichen Familie nur eine auf zwei und eine halbe Million fest normirte Summe.

Als daher der absolute Staat unter Friedrich Wilhelm IV. in einen konstitutionellen verwandelt wurde, fand man hier nichts zu ändern vor, sondern konnte nur im Artikel 59 der Verfassungsurkunde den weiteren Verbleib dieser Rente des „Kronfideikommisses“ deklariren. Durch Gesetz vom 30. April 1859 ist diese Rente dann um 500000 Thaler und durch Gesetz vom 27. Januar 1868 um noch eine Million erhöht worden. Eingreifender in das bis dahin unbeschränkte Recht der Familiengesetzgebung war die von Friedrich Wilhelm IV. gegebene Verfassung für die staatsrechtlichen Verhältnisse der königlichen Familie; namentlich

gab der König durch dieselbe das Recht auf, aus höchster Machtvollkommenheit mit agnatischer Zustimmung über die Thronfolge und Regentschaft hausgesetzlich zu verfügen; die Regelung erfolgte indessen in Übereinstimmung mit den bis dahin maßgebenden Hausgesetzen, und die Ordnung der inneren Familienangelegenheiten des königlichen Hauses ist auch nach der Emanation der Verfassung ein jus reservatum des königlichen Hauses geblieben.

Zu unsern Zeiten hat endlich König Wilhelm seinem Hause die höchste Würde erworben, eine Würde, die den Hohenzollern wiederholt angeboten, immer aber, zuletzt noch von König Friedrich Wilhelm IV., abgelehnt worden ist, weil sie, wie man kurz wohl sagen darf, mehr Schein als Wesen bot. Am 18. Januar 1871 erließ König Wilhelm von Versailles aus die Proklamation, durch welche er für sich und sein Haus die erbliche deutsche Kaiserkrone annahm.

Zum zweiten Theil seiner Aufgabe, der Darstellung der heutigen Verfassung des königlichen Hauses, übergehend, behandelt Schulze zunächst die privatfürstenrechtlichen Grundsätze des königlichen Hauses. Dasselbe besteht aus dem König, der Königin, einer etwa lebenden Königin-Wittwe, sämmtlichen von einem hohenzollernschen König abstammenden Prinzen mit ihren Gemahlinnen resp. Wittwen und sämmtlichen Prinzessinnen der eben genannten Abstammung, welche letzteren jedoch durch Vermählung mit einem aus anderem Hause entsprossenen Gemahl aus dem königlichen Hause ausscheiden. Der König bildet auch hausgesetzlich das Oberhaupt der Familie, und als solchem stehen ihm zur Aufrechthaltung der Würde und Einheit der Familie wie des Staates eine Reihe von Befugnissen zu, wie die Obervormundschaft resp. Anordnung von Vormundschaften über minderjährige Mitglieder des königlichen Hauses, Konsens zur Eingehung wie Scheidung von Ehen, ebenbürtigen sowohl wie morganatischen[1],

[1]) Für morganatische Ehen ist der Konsens des Königs schon wegen der aus ihnen etwa hervorgehenden Kinder, deren Stand und Namen der König allein bestimmen kann, nothwendig.

Oberaufsicht über die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen, über sämmtliche prinzliche Hofstaaten, Konsens zu Reisen der Mitglieder der königlichen Familie in's Ausland u. s. w. Diese Rechte übt der König aus theils durch sein Oberstkämmereramt, theils durch sein Hausministerium, welchem letzteren außerdem die Verwaltung des königlichen Hausvermögens und der Standesangelegenheiten zusteht, wie es auch Fideikommißbehörde, überhaupt das Forum für die freiwillige Gerichtsbarkeit der königlichen Familie bildet [1]).

Bei der Schließung von Ehen wird im königlichen Hause das Prinzip der Ebenbürtigkeit, obwohl die Hausgesetze keine feste Norm darüber geben, in der Praxis streng gehandhabt. Mit Recht erinnert Schulze daran, daß Friedrich II. den Kaiser Karl VII. auffordert, seinem Reichshofrath und seiner Reichshofrathskanzlei pro norma regulativa die Anweisung zu geben, daß alle diejenigen fürstlichen Ehen schlechterdings für ungleich zu halten seien, welche mit Personen unter dem alten reichsgräflichen, Sitz und Stimme in comitiis habenden, Stande geschlossen werden. Ebenso erklärte, wie Schulze erwähnt, König Friedrich Wilhelm III. ausdrücklich seine Ehe mit der Fürstin Liegnitz, die der reichsgräflichen Personallistenfamilie der Grafen Harrach entstammte, in der Urkunde vom 9. November 1824 „nach der Verfassung Unsers K. Hauses nicht als ebenbürtig, sondern als eine morganatische Ehe jetzt und für alle Zeiten". Auch die Ehe des Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander von Ansbach und Baireuth mit der Lady Craven war, obwohl diese Dame, aus hohem englischen Adel stammend, zur deutschen Reichsgräfin erhoben wurde, eine morganatische. Weiter aber dürfte hier noch erinnert werden an die energischen Maßregeln, welche die fränkischen Söhne Albrecht Achill's ergriffen, um die Ehe ihrer Schwester Barbara mit dem v. Heideck, als nicht standesgemäß, zu verhindern, eine Ehe, die denn auch trotz der nicht minder

---

[1]) Nähere Angaben über die Ressortverhältnisse des Oberstkämmereramtes und des Hausministeriums findet man im Hof- und Staats-Handbuch.

energischen Gegenmaßregeln nicht zu Stande gekommen ist [1]): ein Beweis, wie scharf schon im 15. Jahrhundert die Hohenzollern eine Mißheirat selbst der weiblichen Mitglieder ihres Hauses empfanden. Ferner werden in dem pactum gentilitium mit den Fürsten von Hohenzollern von 1695 ungleiche matrimonia im fürstlichen Hause mit dem Verlust des Namens und der Successionsrechte belegt (§ 7) und in dem pactum von 1707 werden (§ 8) als ungleich ausdrücklich diejenigen Heiraten deklarirt, die unter dem Grafenstande geschlossen werden. Bekannt ist endlich, daß Friedrich III. (I.) die von seinem Bruder Karl Philipp mit der Gräfin Salmour in Italien heimlich geschlossene Ehe nicht anerkannte, sondern dem Bruder den Befehl der Rückkehr in's Vaterland zusandte; der Tod des Markgrafen löste die Ehe bekanntlich sehr schnell [2]).

Ebenbürtig im heutigen Sinne sind für das königliche Haus nur diejenigen Ehen, welche entweder mit einem Mitgliede eines regierenden christlichen Hauses, soweit dasselbe in gleichberechtigtem völkerrechtlichen Verkehr steht, oder mit einem Mitgliede aus einer der deutschen vormals reichsständischen Familien, von denen die Bundesverfassung von 1815 Art. 14 redet, oder endlich mit einem Mitgliede einer vormals souveränen Familie geschlossen werden. In diese letzte Klasse rechnet Schulze auch die Familie Radziwill, da dieselbe, wie K. Fr. Eichhorn in einer ungedruckten Denkschrift ausführe, früher die Stellung eines über den niederen Adel nach Abstammung und Regierungsrechten erhabenen Geschlechts eingenommen und eine Analogie von Landesherrlichkeit besessen habe. Allerdings ist, abgesehen von den beiden Vermählungen von Prinzessinnen unseres Herrscherhauses in das Haus Radziwill (1603 und 1796), auch eine Ehe zwischen einem brandenburgischen Prinzen, dem Prinzen Ludwig, mit jener vielbewunderten Prinzessin Charlotte Radziwill geschlossen, aus der eventuell ein Thronfolger hätte hervorgehen können; ob heute aber die Ebenbürtigkeit

[1]) Höfler, Fränkische Studien.

[2]) Die sonstigen morganatischen Ehen, die im hohenzollern-brandenburgischen Fürstenhause geschlossen sind, kommen hier nicht in Betracht, da die Herkunft der betreffenden Damen unzweifelhaft eine nicht ebenbürtige war.

nicht strenger von der Forderung der ehemaligen, mit dem Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums verknüpften Reichsstandschaft abhängig zu machen ist, scheint dadurch nicht bewiesen. Jedenfalls bestimmt über die Ebenbürtigkeit — abgesehen von der Bundesakte — allein die Hausverfassung, nicht etwa ein preußisches Staatsgesetz. Von Staatsgesetzen kommt vielmehr für die Eheschließung der Mitglieder des königlichen Hauses nur das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Betracht, und auch dies nur insofern, als die Schließung auch dieser Ehen rechtlich gültig nur durch den Standesbeamten, als welcher der Minister des königlichen Hauses fungirt, erfolgen kann.

Die Volljährigkeit erreichen sowohl der König wie die königlichen Prinzen und Prinzessinnen mit dem vollendeten 18. Lebensjahre. Daran halten sowohl Schulze wie Heffter [1]) fest, obwohl die Verfassung nur für den König diesen Termin aufstellt, und eine Entscheidung des Obertribunals vom 4. Dezember 1806 den landesgesetzlichen Termin als den Mündigkeitstermin für die nicht regierenden Mitglieder des königlichen Hauses erklärt; denn diese Entscheidung widerspricht sämmtlichen Hausgesetzen sowohl wie der Praxis, nach welcher z. B. die königlichen Prinzen nach dem vollendeten 18. Jahre den Hausrevers rechtsgültig vollziehen, und ebenso rechtsgültig die 18 Jahre alten Prinzessinnen noch vor dem landesgesetzlichen Mündigkeitstermin ohne Altersbeistand bei ihren Vermählungen den eidlichen Verzicht leisten. Ist über minorenne Mitglieder des königlichen Hauses eine Vormundschaft nöthig, so übt diese entweder der König selbst, oder sie steht doch unter der Aufsicht des Monarchen, dessen ausführende Behörde dabei das Hausministerium bildet.

Diesem untersteht ferner auch die Verwaltung des königlichen Hausvermögens. Der Staat zahlt zur Erhaltung der königlichen Familie nur die oben erwähnten Renten von jährlich 4 Millionen Thalern. Eine Zivilliste im Sinne anderer Staaten ist dies nicht, jene Renten sind vielmehr, wie oben gesagt, gesetzlich fixirt

---

[1]) a. a. O. S. 261—262.

und durch die Verfassung garantirt, sie sind somit jeder Berathung oder Beschlußfassung des Landtages entzogen. Dagegen müssen sie zur Deckung sämmtlicher Ausgaben für die königliche Familie, zur Apanagirung der königlichen Prinzen, zur Aussteuer königlicher Prinzessinnen, zur Witthumbestellung verwittweter Gemahlinnen preußischer Prinzen, zur Sustentation des königlichen Hofstaats, der Schlösser und aller Behörden und Institute der Krone dienen. Ja thatsächlich hat der König von Preußen von dieser Rente auch den Aufwand zu bestreiten, den er als deutscher Kaiser zu machen hat, und die Größe desselben ermißt sich leicht, wenn man bedenkt, daß das deutsche Reich eine Großmacht ersten Ranges, historisch sogar die älteste ist; aber trotzdem Niemand an einen staatsrechtlichen Zusammenhang des neuen deutschen Reichs mit dem alten römischen Reich germanischer Nation denken wird, hat man doch den Grundsatz des letzteren, daß der deutsche Kaiser seine Ausgaben aus den ihm durch seine Hausmacht zufließenden Einnahmen zu bestreiten hat, beibehalten, und der deutsche Kaiser bezieht als solcher heut keinerlei Einkünfte. Selbst solche Einkünfte, die dem alten deutschen Kaiser als Sporteln für Standeserhöhungen u. dgl. zuflossen, fallen heute fort, da der heutige deutsche Kaiser als solcher keine Standeserhöhungen vornimmt, wie er auch keine Orden ertheilt, noch Kammerherren ernennt.

Überhaupt gibt es, wie wir hier wohl einschalten dürfen, einen kaiserlichen Hofhalt dem Namen nach noch nicht; rechtlich aber steht der Bildung eines solchen nichts entgegen: aus der Natur des kaiserlichen Titels folgt vielmehr ohne weiteres das Recht, die Hofhaltung des deutschen Kaisers als „kaiserlich“ und ebenso die in demselben angestellten Beamten als „kaiserliche“ zu bezeichnen, wie die Reichsbehörden den kaiserlichen Titel führen [1]).

[1]) Näheres siehe bei Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches 1, 223. Laband erklärt allerdings, die Behauptung, daß durch die kaiserliche Würde größere Repräsentationskosten verursacht würden, als sie durch die Stellung des Königs von Preußen geboten sei, werde sich nicht begründen lassen. Juristisch allerdings wohl nicht, aber eine Vergleichung des preußischen Hofhaltes

Als Oberhaupt der königlichen Familie bezieht der König von Preußen ferner die Renten aus dem königlichen Haus- und dem königlichen Kronfideikommiß. Dies besteht namentlich aus den für die Söhne des Großen Kurfürsten zweiter Ehe vermachten Schwedter Gütern, jenes aus den von Friedrich Wilhelm I. seinen Söhnen als perpetuirliches Fideikommiß der Familie hinterlassenen Gütern [1]). Beide Fideikommisse unterstehen der Verwaltung der königlichen Hofkammer, die zum Ressort des Hausministeriums gehört, und beide beruhen auf rein privatrechtlichen Titeln.

Die Eigenschaft der von Friedrich Wilhelm I. vermachten Güter als Familienfideikommiß ist den oben erwähnten testamentarischen Bestimmungen des Königs gemäß auch von dem Prinzen Ferdinand, der sie sämmtlich in seiner Hand vereinigte, in seinem Testament vom 1. Juli 1803 [2]) ausdrücklich anerkannt, indem er § 8 bestimmt, daß dieselben bei einem etwa ohne Hinterlassung männlicher Erben erfolgenden Tode seiner Söhne, der Prinzen Louis Ferdinand und August, „ohne alle Ausnahme an die Krone und das Churhaus anheim fallen sollen". Wenn der Prinz dann in seinem Codicill vom 20. Juli 1808 unter Nr. 3 [3]) doch erklärt, er habe durch jene Erklärung der Fideikommißqualität jener Güter seinen Nachkommen und Erben nicht die Hände binden wollen, behalte denselben vielmehr alle ihre Rechte wegen Nachweisung

---

[illegible] mit dem heutigen zeigt unverkennbar, wie sehr die Kaiserwürde hier bestimmend und einflußreich gewesen ist.

1) Ein Verzeichniß dieser Güter findet man im Hof- und Staats-Handbuch.

2) [illegible], Aktenstücke in Sachen der Descendenten Ihrer kgl. Hoheit der [illegible] von Preußen, vermählten Fürstin v. Radziwill — wider die [illegible] Sr. kgl. Hoheit des Prinzen August von Preußen — [illegible] das Familiengeld-Fideikommiß des Prinzen [illegible] von Preußen kgl. Hoheit vertheidigt. Berlin 1846 S. 185. [illegible] behandeln zwar nur den Allodial- [illegible] des Prinzen August, bieten jedoch namentlich durch den Abdruck von [illegible] der königlichen Familie gehörigen [illegible] nicht benutzt. Wir haben [illegible]

3) [illegible] S. [illegible]

und Ausführung der Allodialqualität dieser Besitzungen vor, so ist eine solche Erklärung eines zeitigen Fideikommißinhabers natürlich ohne rechtliche Wirkung auf die Substanz des Fideikommisses. Ferner aber übernahm der König Friedrich Wilhelm III. durch allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Oktober 1813 die Exekution des Testaments und der Codicille des Prinzen, „da der Inhalt der Codicille den Gesetzen, den Verträgen und der Verfassung Meines Königlichen Hauses nicht in allen Stücken angemessen ist", nur mit der Einschränkung, „insofern dieselben den Gesetzen, den Verträgen und der Verfassung Meines Königlichen Hauses angemessen sind". Endlich aber hat der Rechtsnachfolger des Prinzen Ferdinand, der Prinz August, jenen Nachweis der Allodialqualität nicht erbringen können, vielmehr in dem Vergleich mit dem König Friedrich Wilhelm III. vom 28. Mai 1819 Art. 1 [1]) auf Grund der Testamente König Friedrich Wilhelm I. von 1733 und des Prinzen Ferdinand von 1803 jene Güter als „wirkliche Fideikommißgüter des königlich preußisch-brandenburgischen Hauses" dergestalt anerkannt, daß das Obereigenthum an denselben sich bei dem königlich preußisch-brandenburgischen Hause befinde, und daß, falls er selbst, ohne Prinzen zu hinterlassen, versterben sollte, diese Herrschaften, Ämter und Güter mit allen Rechten und Gerechtigkeiten an das alsdann regierende Familienoberhaupt des königlich preußisch-brandenburgischen Hauses zurückfallen. Demgemäß ist denn, als 1843 dieser Fall eintrat, auch der Übergang dieser Güter an die Krone erfolgt.

War also die Fideikommißqualität dieser Güter schon nicht unangefochten, so war dieselbe bei dem Hauptbestandtheil der Kronfideikommißgüter, den Herrschaften Schwedt, Vierraden und Wildenbruch in neuerer Zeit noch viel bestrittener. Nachdem der Kurfürst Albrecht Achilles diese Güter im Frieden zu Prenzlau 1472 von Pommern erworben hatte, und dieselben mit dem Aussterben der Grafen v. Hohenstein, denen er sie als ein Mannlehn überwiesen, dem Herrscherhause erledigt waren, wurden sie mehrfach zu Dotationen für Mitglieder der kurfürstlichen Familie

[1]) S. das oben citirte Votum des Fürsten v. Wittgenstein, Anlagen S. 31—32.

benutzt, bis sich der Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1664 genöthigt sah, dieselben für eine Summe von 25000 Thalern dem Grafen von Barrenbach zu verpfänden. Da er aber auch bei Ablauf des Termins nicht im Stande war, die Pfandsumme selbst zurückzuzahlen, so lieh ihm „auf sein verschiedliches Zureden und remonstriren, daß dieses Amt nicht eben ein Domainenstück“ sei, seine Gemahlin das erforderliche Geld, wogegen der Kurfürst ihr und ihren Söhnen durch Urkunde vom 28. Juni 1670 die Herrschaften Schwedt und Vierraden als Fideikommiß, erblich nach dem Recht der Erstgeburt, überließ. Dabei traf er jedoch die ausdrückliche Bestimmung, daß diese Güter beim Abgang der männlichen Linien seiner Söhne zweiter Ehe — gegen Rückzahlung des Darlehns und der Meliorationskosten an die weiblichen Nachkommen — wieder an das Kurhaus zurückfallen, ferner daß alle Akquisitionen namentlich an liegenden Gütern diesen Herrschaften einverleibt und ihnen dieselbe Qualität wie jenen beigelegt werden, damit auch diese seinerzeit wie jene gegen Erlegung des Kaufpreises dem Kurhause anfallen sollen. Diese Bestimmungen wurden in dem zwischen der verwittweten Kurfürstin und dem Kurfürsten Friedrich III. am 4. August 1689 geschlossenen Erbschaftsrezeß, der zugleich auch die dereinstige Einlösungssumme für die inzwischen von der Kurfürstin dazu erworbene und dem Fideikommiß inkorporirte Herrschaft Wildenbruch festsetzte, ausdrücklich bestätigt. Dasselbe geschah in dem Erbtheilungsrezeß Friedrich's III. mit seinen Brüdern vom 28. Juli 1690. Als die männliche Schwedter Linie ausstarb (1788), fiel das Fideikommiß daher auch ohne Schwierigkeiten an Friedrich Wilhelm II. zurück, während über den Allodialnachlaß der Markgrafen langwierige Streitigkeiten entstanden. Friedrich Wilhelm II. inkorporirte die ihm angefallenen Herrschaften den Domänen nicht, und da es keine neuen Erwerbungen waren, der König sie vielmehr jenen Verträgen gemäß ex pacto et providentia maiorum ererbt hatte, so konnten sie auch bei seinem ab intestato erfolgenden Tode nicht zu den Staatsdomänen gezogen werden, mußten vielmehr das, was sie waren, nämlich Fideikommiß des königlichen Hauses, bleiben. Dennoch wurde diese Eigenschaft der Güter im

Laufe unseres Jahrhunderts namentlich von Seiten der staatlichen Behörden, des Finanzministers, mehrfach angezweifelt, so daß der König Friedrich Wilhelm IV., um jeden Zweifel aufzuheben, durch allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Mai 1854 dem Fiskus den Befehl gab, wider die Krone auf Anerkennung der Domänenqualität und Herausgabe der Herrschaften an den Staat zu klagen. In beiden Instanzen des geheimen Justizraths wurde jedoch durch die Urtheile vom 21. Dezember 1862 und 26. November 1869 gegen den Fiskus erkannt, und auch die Nichtigkeitsbeschwerde des Fiskus in dritter Instanz vom Obertribunal am 24. und 28. Juni 1872 zurückgewiesen. Somit ist also jeder Zweifel gehoben, die Herrschaften Schwedt, Vierraden und Wildenbruch gehören zum Familienfideikommiß des königlichen Hauses[1]).

Abgesehen von diesen Fideikommißgütern steht dem König als Familienoberhaupt noch der Krontresor zur Disposition. König Friedrich Wilhelm III. hatte in den trüben Zeiten nach 1806, um dem Staat die ungeheuren Kontributionen zu erleichtern, die Ausgaben seiner Chatoulle bekanntlich auf das Äußerste beschränkt und seinen Hofhalt auf ein ganz minimales Maß reduzirend, von den Einnahmen aus den Domänen einen bei weitem größeren Theil, als sonst zu geschehen pflegte, dem Staat überlassen. Als dann aber nach glücklicher Besiegung Napoleon's die Staatskasse durch die französische Kriegskontribution bedeutende Gelder und reichliche Entschädigung erhielt, so daß den Beamten die sog. Bons ausgezahlt werden konnten, hielt man auch den König für befugt, seine zum Besten des Staates sich auferlegten Entbehrungen sich aus derselben Quelle

[1]) In dem Kapitel über die vermögensrechtlichen Verhältnisse behandelt Schulze die Kronfideikommißgüter gar nicht. Über den Hauptbestandtheil derselben, die Schwedter Herrschaften, gibt er in einer besonderen Anmerkung S. 582 ff. zu dem Abschnitt von 1603 bis 1701 wenigstens einen historischen Abriß, welcher im wesentlichen nach der Schrift: v. Loeper, Beantwortung der Appellation in der Prozeßsache des kgl. preußischen Fiskus wider die Krone Preußen, die Herrschaften Schwedt, Vierraden und Wildenbruch betreffend. Berlin 1866 gearbeitet ist. Zugänglicher als diese, als Manuskript gedruckte Schrift ist das Büchelchen von Thomae, Geschichte der Stadt und Herrschaft Schwedt. Berlin 1873.

ersetzen zu lassen. Durch weise Sparsamkeit und Ökonomie in der Benutzung dieser Gelder ist es dem König gelungen, eine Summe von sechs Millionen Thalern zu erübrigen, über welche er testamentarisch dahin disponirte, daß seinem Nachfolger in der Regierung die freie Verfügung bis zur Hälfte des Kapitals zustehen, die zweite Hälfte dagegen einen eisernen, nur für den Fall der Noth angreifbaren Bestand bilden soll. Dies ist der Krontresor.

Für seine nachgeborenen Söhne sorgte König Friedrich Wilhelm III. nach der alten Gewohnheit seines Hauses durch die Stiftung des königlich prinzlichen Fideikommisses, das zum größten Theil jedoch Geldfideikommiß ist und nur wenige Liegenschaften, wie namentlich die Herrschaften Flatow und Krojanke, enthält. Aber auch an diesem Fideikommiß, dessen Nutznießer heute die Prinzen Friedrich Karl und Albrecht sind, steht der Krone das Obereigenthum und das Anfallsrecht nach dem Aussterben der Linien der nachgeborenen Prinzen König Friedrich Wilhelm III. zu. Verwaltet wird auch dies Fideikommiß durch das Ministerium des königlichen Hauses, jedoch konkurrirt an der Kontrolle auch der Justizminister.

Endlich besitzt aber der König von Preußen wie jeder Privatmann freies Eigenthum, über das er wie dieser inter vivos und mortis causa frei disponiren kann, wie es eben aus rein privatrechtlichen Titeln auch nur erwachsen kann [1]).

Ebenso befinden sich die königlichen Prinzen im Besitze freien Privatvermögens, aber selbstverständlich ist es ihnen auch unbenommen, unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Normen, ihr freies Vermögen für ihre Erben und Linien festzumachen und durch Stiftung von Fideikommissen ihren Linien zu sichern, wie solche denn auch in der That, z. B. für die Familie des Prinzen Albrecht, existiren. Dagegen beziehen die Prinzen des königlichen Hauses nicht, wie in anderen Staaten Deutschlands, in denen die Prinzen des Herrscherhauses ein Recht auf jährliche Zahlung einer Geldsumme vom Staate ohne eine Gegenleistung

[1]) Über die Vererbung dieses freien Eigenthums eines Königs für den Fall, daß keine solche Disposition vorliegt, vgl. u. S. 114.

haben, Emolumente irgend welcher Art vom preußischen Staat. Die ihnen gebührenden Apanagen erhalten sie vielmehr allein vom König aus der Kronfideikommißrente, der König bestimmt auch allein die Höhe der Apanagen wie der Sustentationsgelder, da die neueste hausgesetzliche Fixirung derselben im Geraischen Hausvertrag erfolgt ist, die heute natürlich nicht mehr genügt und daher observanzmäßig weit überschritten wird. Diese Apanagen sind auch nicht erblich, sondern rein persönlich und hören mit dem Tode des Apanagirten [1]) auf.

Ebenso gibt der Staat auch zur Aussteuer der königlichen Prinzessinnen keinerlei Beitrag, die früher übliche Prinzessinnensteuer ist seit Friedrich Wilhelm's I. Zeiten außer Gebrauch gekommen, der König allein bestreitet auch diesen Titel aus der Kronfideikommißrente. Heffter [2]) meint zwar, daß wenn auch der Ausdruck „Töchter und Fräulein" eine Ausdehnung auf diejenigen Prinzessinnen, welche nicht Töchter des Landesherrn sind, wohl gestatte, doch streng genommen nach den Hausgesetzen der König nur zur Ausstattung seiner Töchter, nicht auch der seiner Brüder und Vettern verpflichtet sei. Markgraf Georg Wilhelm von Baireuth habe eine solche Verpflichtung 1721 und 1723 bestritten, auch ein ihm günstiges Gutachten aus Halle erhalten, und Friedrich Wilhelm I. habe ausdrücklich erklärt, daß er solche Ausstattungen aus freiem Willen gegeben habe, zugleich aber, daß er sie auch später gegen Revers geben werde. Jedenfalls geschieht es heute observanzmäßig, und die Disposition Friedrich's V. vom 13. Mai 1385 legt eine solche Pflicht auch den Töchtern des vorverstorbenen Bruders gegenüber, den der Landesherr beerbt hat, auf, und endlich liegt auch in dem Ausdruck des Geraischen Vertrages, daß „einer iedtwedern gebornen Tochter unnd Freulein aus dem Hausse Brandenburck" nicht mehr als die bestimmte Summe zum Heiratsgut gegeben werden solle, doch kaum eine Unklarheit oder Zweideutigkeit.

---

[1]) Ungenau ist daher die Notiz bei Heffter a. a. O. S. 262, daß das Deputat einzelner Prinzen ein lebenslängliches sei, das nicht auf die Nachkommen übergeht.

[2]) a. a. O. S. 263.

Auch die Höhe der Aussteuer ist selbst für Königstöchter seit dem Geraischen Hausvertrage nicht fixirt worden, die dort vorgeschriebene Summe wird heute aber ebenfalls erheblich überschritten, wogegen die Prinzessin und ihr künftiger Gemahl vor der Vermählung einen eidlichen Verzicht auf väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe ausstellen müssen. Die „ziemliche Ausfertigung", die die älteren Hausgesetze den Prinzessinnen zugestehen, beträgt heut gewöhnlich ebenso viel wie die Aussteuer selbst. Aussteuer und Ausfertigung, sowie die von dem Hause, in welches die Prinzessin hinein heiratet, derselben zu leistenden Prästationen werden vor der Vermählung in den Ehepakten festgesetzt. Ebenso werden bei den Vermählungen königlicher Prinzen Ehepakten aufgestellt, in denen die Mitgift und Aussteuer der hohen Braut, sowie die derselben von dem Prinzen, ihrem zukünftigen Gemahl, und von dem königlichen Hause zu gewährenden jährlichen Geldsummen, welche die Prinzessin statt der früher üblichen Hand-, Spill- und Nadelgelder zur Bestreitung der Kleidung und sonstiger Ausgaben „zur selbsteigenen Disposition" erhält, bestimmt werden. Desgleichen enthalten die Ehepakten Bestimmungen über das eventuelle Witthum der Prinzessin, ihren Hofstaat, das eheliche Güterrecht — letzteres regelmäßig dahin, daß zwischen dem Prinzen und der Prinzessin keine Gütergemeinschaft besteht, und die Prinzessin an den Nachlaß des vorverstorbenen Gemahls, abgesehen von dessen testamentarischen Verfügungen, keinen Anspruch hat. Abgeschlossen werden die Ehepakten im Namen des Königs, jedoch unter Zuziehung der prinzlichen Eltern. Ein in diesem Jahrhundert zwischen einem königlichen Prinzen und seiner Gemahlin abgeschlossener Ehekontrakt, den Schulze am Ende seines Werkes mitzutheilen in der Lage ist, illustrirt die hier in Betracht kommenden Verhältnisse auf's beste.

Das Erbrecht in der königlichen Familie folgt mit geringen Ausnahmen den allgemeinen, in Berlin, als dem gesetzlichen Domizil derselben, geltenden Gesetzen, d. h. also für den Fall eines Todes ab intestato der Joachimica und den weitern provinzialrechtlichen Modifikationen des gemeinen Rechts. Stirbt

aber ein König, ohne testirt zu haben, so fällt, wie erwähnt, sein gesammter Privatnachlaß infolge der bestehenden Präsumtion für die Fideikommißeigenschaft des königlichen Besitzes und für die Primogenitur dem Thronfolger zu, während die Immobilien nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts den Staatsdomänen zuwachsen. Für den Fall der Testamentserrichtung ist übrigens noch zu merken, daß des Königs Majestät von den Vorschriften über die Antheile Pflichttheilsberechtigter befreit ist, und der materielle Inhalt prinzlicher Testamente erst durch des Königs Genehmigung Rechtskraft erhält, während bezüglich der Form für alle Mitglieder des königlichen Hauses es genügt, daß sie ihre Dispositionen schriftlich dem Könige einreichen, und dieser dieselben dem königlichen Hausarchiv oder auch einem Gericht zur Aufbewahrung übergibt.

Die für die königliche Familie geltenden staatsrechtlichen Grundsätze behandelt Schulze, wie oben bemerkt, nur summarisch. Die Thronfolge zunächst ist in Preußen durch Artikel 53 der Verfassung und zwar nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge geregelt, wobei die rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger Ehe Voraussetzung ist. Die subsidiäre weibliche Erbfolge für den ganzen preußischen Staat ist also nicht festgesetzt und würde es, falls man sie einzuführen für räthlich halten sollte, einer besonderen Bestimmung in der Verfassung bedürfen. Für die durch weibliche Succession an Preußen gelangten Länder hat Friedrich der Große allerdings in dem geheimen Familientraktat von 1752 hausgesetzlich alle Rechte gewahrt, jedoch wird dies kognatische Erbrecht des alten deutschen Reichsrechts, wie auch die durch die alten Erbverbrüderungen, z. B. den Häusern Sachsen und Hessen auf einzelne preußische Landestheile, beim Abgang des hohenzollernschen Mannsstammes, zustehenden Erbansprüche als erloschen betrachtet werden, da die Untheilbarkeit und Einheit des Staats heute unbestritten „oberstes Axiom der Thronfolge“ ist. Da aber Artikel 11 der Reichsverfassung die deutsche Kaiserwürde an die preußische Königskrone als ein Accessorium derselben untrennbar geknüpft hat, so gelten dieselben Bestimmungen auch für das deutsche Reich; ja wenn der König

von Preußen durch ein Verfassungsgesetz die Thronfolge in Preußen ändern sollte, so bestehen diese Änderungen auch für das Reich eo ipso zu Recht. Der König von Preußen hat bei Antritt der Regierung nach der Verfassungsurkunde Artikel 54 das eidliche Gelöbnis abzulegen, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Die Reichsverfassung enthält einen solchen Artikel nicht, und demgemäß hat der deutsche Kaiser ein solches Gelöbnis auch nicht zu leisten. Mithin ist die Erlangung der deutschen Kaiserkrone auch nicht an die Erfüllung jenes preußischen Verfassungsparagraphen geknüpft, da dieser nicht etwa eine Bedingung zur Erlangung der preußischen Königskrone ist: im Augenblick des Todes eines Königs von Preußen ist vielmehr sein Nachfolger König von Preußen und Kaiser von Deutschland [1]).

Ausführlicher als mit der Thronfolge beschäftigt sich die preußische Verfassungsurkunde bekanntlich mit der Regentschaft. Ist der König minorenn oder sonst dauernd verhindert, selbst zu regieren, so übernimmt der der Krone zunächst stehende Agnat, d. h. derjenige Prinz, der, falls der Tod des Königs eingetreten wäre, die Krone erhalten hätte, die Regentschaft des Landes. Er, oder wenn ein solcher regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden sein sollte, das Staatsministerium, beruft sofort die Kammern, welche in gemeinsamer Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen. Dem Regenten, welcher wie der König selbst die Verfassung zu beschwören hat, stehen sämmtliche, praktisch bedeutsamen Rechte und Befugnisse des Königs zu, er übt die ganze Regierungsgewalt in dessen Namen aus, er ist das konstitutionelle und unverantwortliche Oberhaupt des Staats und der königlichen Familie, unverantwortlich auch nach Beendigung der Regentschaft sowohl den Kammern wie auch dem König gegenüber. Der Unterschied ist nur der, daß der Regent alle Handlungen nicht in seinem, sondern im Namen des Königs

---

[1]) Die entgegenstehende Ansicht, welche v. Rönne, Verfassungsrecht des deutschen Reichs S. 157 ausführt, und der auch v. Mohl beipflichtet, ist jetzt namentlich durch Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs S. 218 ff. mit vollster Klarheit zurückgewiesen.

ausübt[1]). Da aber zu den Rechten des Königs von Preußen auch das Präsidium des deutschen Reichs untrennbar gehört, so übt der preußische Regent auch zweifellos die mit diesem verknüpften Rechte aus, ist in eben dem Maße Regent des deutschen Reichs wie des preußischen Staats. „Die Einrichtung einer Regentschaft in Preußen ist für das Reich ganz ebenso wie ein Thronwechsel in Preußen, der durch Todesfall herbeigeführt wird, ein thatsächliches Ereignis, dessen Folgen es hinnehmen muß“[2]).

In einem letzten Abschnitt über die öffentlich-rechtliche Stellung der königlichen Familie theilt Schulze dann noch mit, daß bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des königlichen Hauses unter einander noch heute die alten hausgesetzlichen Austräge, die der Hausminister vorbereitet, in Übung sind[3]), während bei Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Mitgliede des königlichen Hauses und einem Dritten der mit dem, den alten Namen „Kammergericht“ führenden, Oberlandesgericht der Provinz Brandenburg verbundene Geheime Justizsenat in zwei Abtheilungen als erste und zweite Instanz und nach dem Reichsgesetz vom 26. September 1879 das Reichsgericht in Leipzig als dritte Instanz für Beschwerden und Revisionen fungirt.

---

[1]) Schulze erwähnt, daß der König durch letztwillige Verfügung die Vormundschaft über seinen minorennen Nachfolger auch auf eine andere Person als den nächsten Agnaten übertragen kann. Da jedoch der Regent auch das Oberhaupt der Familie in allen Beziehungen vertritt, so steht ihm auch in diesem Fall, abgesehen ganz von der Rechtsbeständigkeit der testamentarischen Bestimmung, mindestens das Recht der Obervormundschaft zu.

[2]) Laband a. a. O. S. 218. Die entgegenstehende Ansicht, welche v. Rönne a. a. O. S. 157 und v. Mohl S. 284 vertreten, daß nämlich die Regentschaft im Reich durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt werden müsse, namentlich weil der preußische Landtag nicht über diese deutsche Frage entscheiden könne, widerlegt wieder Laband vollständig. Das preußische Staatsministerium und der preußische Landtag handeln nur für Preußen, die preußische Verfassung ordnet nur die preußische Regentschaft, das Reich seinerseits hat die Frage der Regentschaft ein für allemal dadurch entschieden, daß es durch die Reichsverfassung die Ausübung der kaiserlichen Regierungsrechte in die der preußischen Krone implicite eingeschlossen hat.

[3]) Nach dieser, dem Prof. Schulze gewordenen offiziellen Mittheilung ist also die Notiz bei Heffter a. a. O. S. 266, daß die Anwendbarkeit der Austräge im königlichen Hause fortgefallen sei, zu berichtigen.

Der heute nicht mehr regierenden Linie der schwäbischen Fürsten von Hohenzollern widmet Schulze einen eigenen Anhang. Der Sohn jenes oben erwähnten Jost Nikolaus I. erwarb seinem Hause 1505 die Reichserbkämmererwürde, und dessen Enkel Karl I., der schon 1534 Sigmaringen und Veringen erworben hatte, wurde nach dem Tode seines Vetters Jost Nikolaus II. Alleinbesitzer und Stammhalter. Er theilte durch Disposition vom 24. Juni 1575 das Land unter seine drei Söhne, doch starb die Linie seines Sohnes Christoph bald aus, und es bildeten sich nun die zwei Linien Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

Für die regierenden Herren der Hechinger Linie erwarb Johann Georg 1623 die Fürstenwürde, doch erst seinem Sohne Eitel Friedrich V. gelang es auf dem Reichstag zu Regensburg 1653, in das Reichsfürstenkollegium introduzirt zu werden, und seinem Enkel Friedrich Wilhelm 1691, die Fürstenwürde auf alle Mitglieder der Hechinger Linie durch kaiserliches Diplom ausgedehnt zu erhalten. Friedrich Wilhelm war es auch, unter dessen Regierung 1695 und 1707 mit dem Hause Brandenburg jene oben erwähnten pacta gentilitia geschlossen wurden, welche die Eventualsuccession des Hauses Brandenburg in die fürstlich hohenzollernschen Besitzungen beider Linien einführten und den Kurfürsten von Brandenburg, resp. den König von Preußen als Oberhaupt der Familie anerkannten. Friedrich Wilhelm's Nachkommenschaft erlosch schon mit seinem Sohne Friedrich Ludwig 1750; der Sohn Franz Xaver's, eines Vetters Friedrich Ludwig's, Hermann Friedrich, erwarb durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 für niederländische Herrschaften, die dem Hause durch Heirat zugefallen waren, die Herrschaft Hirschblatt und das Kloster Gnadenthal und bei der Gründung des Rheinbundes die Souveränetät. Unter seinem Sohne Friedrich Hermann Otto wurde dem Lande am 16. Mai 1848 eine Konstitution gegeben, welche (§ 5) nach dem Aussterben der beiden schwäbischen Linien die preußischen Successionsrechte anerkannte.

Die Linie Sigmaringen erwarb die Fürstenwürde ebenfalls 1623 und wurde ebenfalls durch den Reichsdeputationshauptschluß für durch Heirat erworbene niederländische Besitzungen entschädigt

und zwar durch die Herrschaft Glatt und mehrere säkularisirte Klöster. Bei der Gründung des Rheinbundes erhielt sie nicht nur die Souveränetät, sondern auch reichlichen Territorialzuwachs. Im Plenum der Bundesversammlung führte jede der beiden Linien eine Stimme für sich (B.-A. Art. 6), während sie in der engeren Bundesversammlung nur zusammen eine Stimme hatten (Art. 4). Am 24. Januar 1821 wurde ein umfangreiches Hausgesetz erlassen und von König Friedrich Wilhelm III. und sämmtlichen Agnaten bestätigt, welches fast über alle in Betracht kommenden Fragen Festsetzungen enthält, namentlich aber auch die Fideikommißqualität der Stammgüter, die Rechte des Hauptes der Familie wie der nachgeborenen Prinzen und der Prinzessinnen, und die eventuelle preußische Succession behandelt. Diese letztere wurde auch in die am 11. Juli 1833 dem Lande gegebene Verfassung aufgenommen, jedoch erfolgte bekanntlich infolge der Verhältnisse des Jahres 1848, schon bevor das als Voraussetzung der preußischen Succession angenommene Aussterben der männlichen Linien eintrat, die Übertragung der Souveränetäts- und Regierungsrechte an Preußen durch den Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849, dem der preußische Landtag am 12. März 1850 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilte.

Beide Fürsten von Hechingen und Sigmaringen traten ihre Regierungsrechte gegen Anerkennung der sämmtlichen in beiden Fürstenthümern gelegenen Güter und Liegenschaften des Hauses als fürstlich hohenzollernsches Stamm- und Familienfideikommiß-vermögen, gegen Zahlung einer jährlichen Revenue und Gewährung gewisser Ehrenrechte, durch welche sie im wesentlichen, von der Successionsfähigkeit abgesehen, den Prinzen des königlichen Hauses gleichgestellt wurden, völlig ab. Die persönlichen Ehrenrechte sind dann durch eine Reihe von Kabinetsordres festgestellt, namentlich wird der seitherige Rang der Fürsten als souveräne deutsche Bundesfürsten anerkannt und dem jeweiligen Haupt, resp. den jeweiligen Häuptern das Prädikat „Hoheit“ [1]) zugestanden, während

[1]) Die „Königliche Hoheit“, die der heutige Fürst von Hohenzollern führt, ist nur ein demselben persönlich seiner hohen Verdienste wegen gegebener Gnadenbeweis.

die in dem Hausstatut von 1821 erforderlichen Modifikationen durch einen Nachtrag zu demselben vom 26. März 1851 stipulirt wurden, durch welche die wichtigsten Vorrechte des Familienoberhaupts dem König von Preußen übertragen wurden. In diesem Statut wurde auch das von dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, der aus seiner morganatischen Ehe mit einer Freiin Schenk v. Geyern keine successionsfähige Descendenz hatte erzeugen können, an den Fürsten von Sigmaringen abgetretene hechingische Hausfideikommiß mit dem sigmaringischen zu einem fürstlich hohenzollernschen Gesammtfideikommiß vereinigt.

Eine neue Zukunft hat sich dem fürstlichen Hause eröffnet durch die Wahl des Prinzen Karl Ludwig von Sigmaringen zum erblichen Fürsten von Rumänien. Die Erbfolge in Rumänien ist mit Zustimmung der fürstlich hohenzollernschen Familie nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge mit Ausschluß der Frauen und deren Descendenz geregelt, die gesammte Familie hat daher das rumänische Indigenat erhalten, und die Thatkraft und Tüchtigkeit des Fürsten Karl I. hat es dahin gebracht, daß die Unabhängigkeit Rumäniens in dem Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878 anerkannt wurde, worauf dann die rumänischen Kammern den Fürsten um Annahme des Königstitels ersucht haben. Dieser hat der Bitte statt gegeben und sich im Mai 1881 die rumänische Königskrone auf's Haupt gesetzt.

Nachdem wir auf diese Weise über den Hauptinhalt der Einleitung zu den Hausgesetzen referirt und an dieselbe Ergänzungen und Nachträge geknüpft haben, bleibt uns über die Publikation der Hausgesetze selbst nur wenig zu sagen übrig. Aus einem sechshundertjährigen Zeitraum von 1273 bis 1871 gibt Schulze die wichtigsten Urkunden zur Verfassung des preußischen Königshauses (darunter mehrere, die der Öffentlichkeit hier zum ersten Mal übergeben werden, wie das pactum gentilitium von 1707, die Familienurkunden von 1752, den Ehevertrag aus diesem Jahrhundert) und die meisten der fürstlichen Linie. Aber auch die sonst schon, in veralteten Werken höchst ungenügend abgedruckten Urkunden werden in Zukunft allein nach dem Schulze'schen

Buch benutzt werden dürfen. Denn abgesehen von den frühesten Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts, die nach den Monumentis Zolleranis auf's neue abgedruckt sind, und abgesehen von einigen aus unserm Jahrhundert, die der preußischen Gesetzsammlung entlehnt sind, ist der Abdruck sämmtlicher Urkunden nach den in den Archiven aufbewahrten Originaldokumenten besorgt worden. Der weitaus größte Theil derselben beruht selbstverständlich im Archiv des königlichen Hauses zu Berlin; hier sind für das vorliegende Buch die Abschriften, die der Verfasser nach alten Drucken hatte anfertigen lassen, mit diplomatischer Genauigkeit kollationirt, diejenigen aber, von denen ein Abdruck noch nicht vorlag, mit derselben Sorgfalt abgeschrieben worden, so daß deren Authentizität verbürgt ist. Freilich mußte es dem Verfasser überlassen bleiben, die Urkunden nach den für die Edition heute maßgebenden Grundsätzen selbst umzugestalten, da es nicht bekannt war, wie weit er dieselben zu den seinigen machen wollte. Doch ist eine solche Feile überhaupt nicht angelegt worden, und wir wollen hier darüber nicht rechten. Immerhin hätte aber die Orthographie, besonders die Konsonantenhäufungen, die großen Buchstaben u. dgl. richtig gestellt und die Interpunktion, die doch oft als eine nur zufällige bezeichnet werden muß, in eine den Sinn erklärende umgewandelt werden dürfen, ohne daß die Reinheit des Textes gelitten hätte. Auch wäre der Gebrauch der Urkunden wohl wesentlich erleichtert worden, wenn wenigstens so umfangreiche Urkunden, wie die Achillea, der Geraische Vertrag u. s. w., mit am Rande etwa in Klammern beigefügten Paragraphenzahlen und kurzen Überschriften versehen wären, und wenn namentlich dem Werke ein Sach-Register beigegeben wäre, dessen gänzliches Fehlen gewiß oft genug beklagt werden wird[1]).

[1]) Schließlich glauben wir von den wenigen Druckfehlern, die wir bemerkt haben, als sinnstörend erwähnen zu sollen: S. 601 Z. 16 v. u. die an das königliche Churhaus „geliehenen Stücke“ statt „gediehenen“ und S. 785 Z. 11 v. u. „sans“ statt „dans“.

Literaturbericht.

Kurzgefaßte Geschichte Babyloniens und Assyriens nach den Keilschriftdenkmälern. Mit besonderer Berücksichtigung des Alten Testaments. Von F. Mürdter. Mit Vorwort und Beigaben von Friedrich Delitzsch. Stuttgart, D. Gundert. 1882.

Wenn man die ersten 92 Seiten („Altbabylonien") ausnimmt, so ist dieses hübsch und anziehend geschriebene Büchlein eine durchaus zuverlässige Zusammenstellung; und da die Hauptberührungen Israels mit dem Euphrat- und Tigrisgebiet in die assyrische und neubabylonische Zeit fallen, welche von S. 93 an behandelt wird (bis S. 236 „Assyrien" und von da bis Schluß „Neubabylonien"), auch dies zugleich die Zeit ist, die in's volle Licht der Geschichte fällt, so kann die kleine Schrift allen Geschichtsfreunden nur auf das wärmste empfohlen werden. Was die Geschichte der neuesten Ausgrabungen anlangt, so findet man in Friedr. Delitzsch's Beigaben (S. 267 ff.) die letzten Funde Rassam's als willkommenen Nachtrag in übersichtlicher Weise zusammengestellt; nur schade, daß S. 275 f. die Bedeutung der allzu kurz geschilderten neuen Schätze des Louvre, die zu dem Allerwichtigsten gehören, was je ausgegraben wurde, kaum angedeutet werden konnte. Wie auch die altbabylonische Zeit (von ca. 4500 v. Chr. bis gegen Ende des 2. vorchristlichen Jahrtausends) mit ihren geschichtlichen Ereignissen, ihrer Religions- und Kulturentwickelung rc. jetzt in klaren Umrissen dargestellt werden kann, glaubt Ref. zur Genüge in seinen „Vorsemitischen Kulturen"[1] (S. 195—541 des 1. Bandes der „Semit. Völker und Sprachen") gezeigt zu haben, so daß hier einfach darauf verwiesen sein möge. Ja es kann jetzt durch die neuesten Forschungen (was ich dort nur anzudeuten wagte) als bewiesen gelten, daß die ältesten Besiedler der Euphratebene, die Sumero-Akkadier, wirklich

[1] Leipzig, O. Schulze.

(wie Lenormant mehr genial geahnt als wissenschaftlich begründet hatte) Turanier, und zwar ihrer noch erhaltenen Sprache nach am engsten mit den Turkstämmen verwandt, gewesen sind. Welche Perspektive dies nun klar zu erkennende Faktum der Sprach- wie Alterthums-wissenschaft eröffnet, ist im Augenblick kaum noch abzusehen; wir hoffen, daß recht bald eine zweite Auflage des Mürdter'schen Werkchens auch darüber, wie über die altbabylonische Geschichte überhaupt in derselben gewinnenden und klaren Form, in der die Abschnitte Assyrien und Neubabylonien geschrieben sind, zusammenhängend Bericht erstatte.

F. Hommel.

Die altpersischen Keilinschriften. Im Grundtexte mit Übersetzung, Grammatik und Glossar. Von Fr. Spiegel. Zweite vermehrte Auflage. Leipzig, W. Engelmann. 1881.

Die zweite Auflage dieses verdienstlichen Werkes, welche der ersten nach einer Zwischenzeit von fast zwei Jahrzehnten gefolgt ist, wurde nach des Vf. eigenen Worten dem heutigen Stand der Wissenschaft möglichst angepaßt. Von neuem inschriftlichen Textmaterial ist die Inschrift von Suez aufgenommen, die der französische Ingenieur de Rozière im Jahre 1800 auf Granitblöcken entdeckte. Die übrigen Texte sind mit den früher gemachten Originalabschriften verglichen, wogegen der Vf. leider noch nicht die zum Theil sehr deutlichen photographischen Aufnahmen der Inschriften in dem von Dr. F. Stolze herausgegebenen Prachtwerke „Persepolis“ (Berlin 1882) benutzen konnte. — Die Grammatik ist verbessert worden, ebenso in einigen Punkten die Transskription, und auch das Glossar ist einer durchgängigen Revision unterzogen worden.

Ob der Vf. „die Resultate, welche die Forschungen über die scythischen und assyrisch-babylonischen Übersetzungen für den altpersischen Text ergaben, durchweg berücksichtigt“ hat, wagen wir nicht zu beurtheilen. Auffallend war uns seine Bemerkung S. 89, daß die Übersetzungen des betreffenden Paragraphen „wenig helfen; denn was im altpersischen Texte dunkel ist, bleibt es dort noch mehr“. Wir wissen nicht, was an der Übersetzung von Schrader, Assyrisch-babylonische Keilinschriften S. 343, „die Tempel der Götter“ auszustellen wäre. Der Eigenname Nadʿitabisa (S. 227) läßt sich aus dem Babylonischen völlig befriedigend erklären. Zu S. 160 Anm. durfte auch auf Deecke, Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft XXXII (1878) verwiesen werden. Von den wenigen stehen gebliebenen Druckfehlern

sei uns gestattet zu notiren: S. 33 Z. 2 l.: „Mager“, S. 95 Z. 6 v. u.: „2024“, S. 243: *Ζαραγγαῖοι*.

Die Keilschrifttexte am Schlusse des Buches, welche zur Leseübung bestimmt sind, hätten vielleicht noch vermehrt werden dürfen. C. B.

Untersuchungen über Theophanes von Mytilene und Posidonius von Apamea. Von C. Franklin Arnold. (Sonderabdruck aus Fleckeisen's Jahrbüchern, Supplementband 13.) Leipzig, B. G. Teubner. 1882.

Der Titel der vorliegenden Schrift bezeichnet das am meisten in die Augen fallende Resultat im voraus. Es handelt sich um die Quellen der mithridatischen Kriege, besonders um die Quellenanalyse von Appian's Mithridatica, und in Posidonius und Theophanes sieht Arnold die Hauptquellen Appian's. Die Untersuchung ist auf breitester Basis geführt, indem die ganze Überlieferung über die mithridatischen Kriege herangezogen wird. Der Vf. hält sich von allen Extremen fern, vermeidet insbesondere den von der modernen Quellenkritik bisweilen begangenen Fehler, vorhandene Geschichtswerke bis in's Einzelste in ihre Quellen zerlegen zu wollen, wobei der kombinirenden Thätigkeit des Geschichtschreibers gar kein Raum gelassen, derselbe vielmehr zum Abschreiber oder zum Kompilator herabgedrückt wird.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen, in denen mit Recht die Annahme, daß Appian nur Livius ausgeschrieben habe, zurückgewiesen wird, geht A. zunächst auf die Untersuchung des dritten mithridatischen Krieges ein und kommt dabei zu dem Resultat, daß Appian als Hauptquelle den Theophanes benutzt hat; Plutarch folgt im Lucullus in der Hauptsache dem Sallust und fügt manches aus Theophanes hinzu (S. 92), während er im Pompejus wesentlich nach Theophanes erzählt. Livius, auf den A. weniger eingeht, hat ähnlich für die Feldzüge des Lucullus den Sallust, für die des Pompejus den Theophanes in erster Linie zu Grunde gelegt. Zweifelhaft erscheint mir von diesen Sätzen nur, ob Appian in der That auch die Züge des Lucullus nach Theophanes erzählt hat (S. 92). Mit Plutarch's Lucullus findet allerdings auch außer den S. 90 ff. angeführten Stellen eine weitgehende Übereinstimmung statt; doch fehlen hier die bestimmten Hinweise auf Theophanes, welche uns die Geschichte des Pompejus bietet (S. 84 ff.). Eine minder günstige Darstellung von Lucullus' Erfolgen, als wir sie sonst kennen, läßt sich bei Appian auch nicht leugnen, wie es besonders in dem Schlußurtheil Kap. 91 hervortritt; dagegen finden wir bei Appian auch die entgegengesetzte Auffassung, Kap. 97: *ὁ γάρ τοι πόλεμος*

ὁ τοῦ Μιθριδάτου καὶ ὑπὸ τῶν προτέρων στρατηγῶν ἐξήνυστο ἤδη. Wir sehen daraus deutlich, daß Appian auch Quellen benutzt hat, welche Lucullus anders beurtheilten, als es von dem Anhange des Pompejus geschah. Vor allem macht der Übergang Kap. 91 den Eindruck, als greift Appian zu einer neuen Quelle, die er vorher wenigstens nicht in erster Linie benutzt hat. Er gibt den Zusammenhang fast vollständig auf, als läge ein längerer thatenloser Zwischenraum zwischen dem Schluß von Lucullus' Feldzügen und der Übernahme des Oberbefehls durch Pompejus: *οὐκ ἐν καιρῷ σφίσιν ἡγοῦντο πολεμεῖν ἄλλον τοσόνδε πόλεμον, πρὶν τὰ ἐνοχλοῦντα διαθέσθαι. — καὶ τάδε αὐτὸν πράσσοντα οἱ Ῥωμαῖοι περιεώρων, ἐφ' ὅσον αὐτοῖς ἡ θάλασσα ἐκαθαίρετο.* Von hier bis zum Triumph des Pompejus, auf den zweimal (Kap. 103. 105) als natürlichen Abschluß der Erzählung hingewiesen wird, ist die Darstellung durchaus einheitlich und stammt nach A.'s Ausführungen sicher aus Theophanes.

Nach einer Betrachtung des der mithridatischen Geschichte parallelen Abschnitts der Bürgerkriege (S. 100—114), in welchem er als Hauptquelle Posidonius annimmt, neben dem jedoch mehrfach ein anderer Schriftsteller, vielleicht Juba, benutzt ist, geht A. auf den ersten mithridatischen Krieg über, für den er als vorzüglichste Quelle Appian's Posidonius zu erweisen sucht. Auf einen Griechen und speziell auf einen Rhodier weist hier in der That alles hin; schon das *πνεῦμα Καυνικόν* Kap. 26 (S. 115) macht es unzweifelhaft, daß ein rhodischer Schriftsteller hier Appian's Quelle ist, und gerade an Posidonius zu denken liegt nach A.'s Ausführungen wenigstens außerordentlich nahe. Neben Posidonius findet A. noch eine andere Quelle benutzt, welche hinter jenem an Werth weit zurücksteht. Sie zu benennen sind wir nicht im Stande; nur flüchtig denkt A. an Claudius Quadrigarius, der Appian durch Livius und Juba bekannt geworden wäre. In Plutarch's Sulla weist A. Sulla's Kommentare als Hauptquelle nach; daneben finden sich manche auf Posidonius zurückgehende Nachrichten, die Plutarch jedoch durch die Vermittelung von Strabo's Geschichtswerk erhalten hat. Für die Schlacht bei Chäronea und die folgenden Ereignisse liegt bei Appian wie bei Plutarch vielfach Sulla zu Grunde, doch ist er von Appian nicht direkt eingesehen, vielmehr denkt sich A. (S. 146) seine Benutzung durch Claudius Quadrigarius, Livius und Juba vermittelt. Allein diese Annahme ist doch kaum vereinbar mit der mitunter in's Einzelste gehenden Ähnlichkeit zwischen Appian und Plutarch, der unzweifelhaft direkt aus Sulla's Kommentaren geschöpft

hat. Man vergleiche in der Geschichte der Schlacht bei Chäronea: App. Kap. 43: *ὁ Ἀρχέλαος ἀπὸ τῶν σημείων — καὶ τοῦ κονιορτοῦ πλείονος αἰρομένου τεκμηράμενος εἶναι Σύλλαν τὸν ἐπιόντα.* Plut. Kap. 19: *Ἀρχέλαος δὲ τῷ κονιορτῷ τῆς ἐλάσεως ὅπερ ἦν τεκμηράμενος*, und am Ende von dem Rest des geschlagenen Heeres App. Kap. 45: *οὐ πολὺ πλείους μυρίων ἐκ δώδεκα· μυριάδων γενόμενοι;* Plut.: *ὥστε μυρίους διαπεσεῖν εἰς Χαλκίδα μόνους ἀπὸ τοσούτων μυριάδων.* Dazu legt die wiederholte Hervorhebung von Sulla's Überlegung den Gedanken an eine direkte Benutzung seiner Kommentare außerordentlich nahe, Kap. 42: *ὁ δὲ Σύλλας ἐβράδυνε τὰ χωρία καὶ τὸ πλῆθος τῶν ἐχθρῶν περισκοπούμενος — καιρὸν ἐπετήρει καὶ τόπον. ὡς δὲ αὐτὸν εἶδε — πεδίον αὐτὸς εὐρὺ πλησίον καταλαβὼν εὐθὺς ἐπῆγεν ὡς καὶ ἄκοντα βιασόμενος ες μάχην.* Kap. 44: *ἔνθα δὴ πάντα ὅσα εἴκασεν ὁ Σύλλας ἐνέπιπτε τοῖς πολεμίοις.* Kap. 45: *δι' εὐβουλίαν τε μάλιστα Σύλλα — τοιόνδε — γενόμενον.* Das Verhältnis der Schriftsteller ist ähnlich in der Schlacht bei Orchomenos: App. Kap. 49: *ὁ δὲ Σύλλας — ὤρυσσε τάφρους;* Plut. Kap. 21: *ὁ δὲ Σύλλας ὤρυττε τάφρους.* App.: *ἐξήλατο τοῦ ἵππου καὶ σημεῖον ἁρπάσας* — Plut.: *ἀποπηδήσας τοῦ ἵππου καὶ σημεῖον ἀναρπάσας;* endlich App.: *εἴ τις ὑμῶν, ὦ Ῥωμαῖοι, πύθοιτο, ποῦ Σύλλαν τὸν στρατηγὸν ὑμῶν αὐτῶν προυδώκατε, λέγειν ἐν Ορχομενῷ μαχόμενον.* Plut.: *ἐμοὶ μὲν ἐνταῦθά που καλὸν, ὦ Ρωμαῖοι, τελευτᾶν, ὑμεῖς δὲ τοῖς πυνθανομένοις, ποῦ προδεδώκατε τὸν αὐτοκράτορα, μεμνημένοι φράζειν, ὡς ἐν Ὀρχομενῷ.* Über das Werk des Posidonius kommt A. am Schluß zu dem Resultat, daß dasselbe wahrscheinlich bis zu Sulla's Diktatur fortgesetzt war und bis zu dieser Zeit für die Geschichte der griechischen Welt die beste Grundlage unserer Kenntnis bildet.

Es sind oben nur die wesentlichsten Resultate von A.'s Forschungen berührt; auf die Fülle von treffenden einzelnen Beobachtungen kann hier nicht eingegangen werden. Es seien nur über die Art, wie Appian seine mithridatische Geschichte bearbeitet hat, noch einige Worte gestattet. Daß er sich oft über Gebühr von der Auffassung seiner augenblicklichen Quelle beherrschen läßt, ist zweifellos; ein schlagendes Beispiel bietet die verschiedene Beurtheilung des Archelaos Kap. 19 und 44. 45. Daß er oft flüchtig arbeitet und besonders beim Übergang zu einer neuen Quelle leicht Verwirrung anrichtet, ist gleichfalls klar (A. S. 133. 135). Doch scheint er nicht ohne einen bestimmten Plan an die Ausarbeitung herangegangen zu sein, sein Quellenmaterial bereits vorher,

wenn auch nicht vollkommen, durchgearbeitet und geordnet zu haben. So bleibt seine Auffassung von Mithridat durchweg wesentlich dieselbe. Mehrfach wiederholen sich spezielle Angaben in verschiedenen Partien des Buches, so über die Herkunft der pontischen Achäer Kap. 68 und 102. Die Vergangenheit von Amisos wird in derselben Weise Kap. 8 und 83 besprochen. Wenn A. S. 147 das Wiedererscheinen der Angabe, gegen welche Kap. 8 Hieronymus von Kardia angeführt ist, in Kap. 83 als Beweis betrachtet, daß Appian den Hieronymus nicht selbst eingesehen habe, so möchte ich aus der unpassenden Anbringung des Citats eher das Gegentheil folgern. Daß Alexander nicht in Amisos gewesen, und daß er die Verfassung der Stadt geordnet habe, widerspricht sich doch offenbar nicht; Appian hat eine Erinnerung aus der früheren Lektüre des Hieronymus in wenig geeigneter Weise eingeflochten. Wir müssen uns überhaupt hüten, in einer Zeit, in welcher die klassische Literatur im wesentlichen noch unversehrt erhalten war, die Literaturkenntnis der Historiker allzu gering anzuschlagen. Wie Appian hier aus einem seinem Gegenstande fernliegenden Geschichtswerk eine Notiz einflicht, so hat er gewiß auch aus anderen Geschichtsschreibern der mithridatischen Kriege, als seiner jedesmaligen Hauptquelle, manche Einzelheiten in seine Darstellung verwebt. Daß er verschiedene Berichte vor sich gehabt, sagt er gelegentlich selbst, wie über die kaukasischen Iberer Kap. 101, über die Aufnahme des Tigranes in Pompejus' Lager Kap. 104, und solche Angaben dürfen wir gerade bei einem Schriftsteller, der wenig citirt, nicht ohne zwingenden Grund für abgeschrieben halten. Auf verschiedene Quellen muß es so zurückgehen, wenn Kap. 69 die gesammte streitbare Macht Mithridat's auf 140000 Mann zu Fuß und 16000 Reiter angegeben wird, Kap. 72 dagegen das Heer vor Cyzicus auf 300000. Die letztere Angabe findet sich auch bei Plutarch Luc. 11, an die andere erinnert daselbst Kap. 7, wo aber die Zahl des Fußvolks nur 120000 beträgt. In den mit Wahrscheinlichkeit auf Posidonius beruhenden Partien kommen manche Einzelheiten vor, die von Posidonius' Erzählung jedenfalls abweichen; so, daß der Tyrann Athens bei Posidonius fr. 41 stets Athenion genannt wird, bei Appian Aristion (A. S. 134); wenn die Einnahme von Delos verschieden erzählt wird; wenn in der Erzählung Athenion's es von M' Aquilius heißt: *συνδέτην ἔχων ἁλύσει μακρᾷ Βαστάρνην πεντάπηχον πεζὸς ὑπὸ ἱππέας ἕλκεται*, bei Appian dagegen Kap. 21: *δεδεμένον ἐπὶ ὄνου περιήγετο.* Abgesehen von solchen einzelnen Einschaltungen und Änderungen aus anderer Quelle scheint

Appian jedoch seine Erzählung jedesmal im wesentlichen nach einer Hauptquelle auszuarbeiten; so zeigt bei dem entscheidenden Siege des Pompejus über Mithridat eine Vergleichung von Appian Kap. 99 bis 101, Plutarch Pomp. 32 und Dio 36, 48. 49, daß Appian und Dio verschiedene Berichte geben, während von Plutarch beide Berichte zusammen gearbeitet sind. G. Zippel.

Martin von Bracara's Schrift De correctione rusticorum, herausgegeben von C. P. Caspari. Christiania, Malling. 1883.

Der erste Theil dieser von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Christiania herausgegebenen gründlichen Arbeit behandelt die Lebensumstände und Schriften des Suevenapostels Martin v. Braga, welcher ebenso wie der Heilige von Tours Pannonien seine Heimat nannte. Die ältesten und besten Nachrichten über das Leben Martin's findet man bei seinem Zeitgenossen Gregor von Tours, der nicht versäumt hat, den Tod des galläzischen Bischofs in seiner Frankengeschichte zu verzeichnen. Über den König, unter welchem die Rückkehr der arianischen Sueven zum Katholizismus stattfand, ist man nicht ganz einig. Gregor nennt ihn Chararich, doch ist ein suevischer König dieses Namens nicht bekannt. Bei Isidor heißt er Theudemir (559—568), und dies ist derselbe, welcher in den Konzilien Ariamir genannt wird. Die Einen, zuletzt noch Dahn, hielten Chararich und Theudemir für identisch, Andere, wie Lembke, meinten, Chararich sei der Vorgänger Theudemir's gewesen. Der letzteren Ansicht hat sich auch Caspari angeschlossen, der die ganze Streitfrage ebenso klar als scharfsinnig entwickelt hat. Für die Verschiedenheit der beiden Könige spricht nicht bloß die Differenz in den Namensformen, sondern auch der Umstand, daß Gregor die Bischofszeit des 580 gestorbenen Martin auf 30 Jahre normirt, was Anhänger der anderen Meinung einfach in 20 korrigirt haben. Die Bekehrung der Sueven trifft also in das Jahr 550, d. h. die Regierung Theudemir's. Unter diesem trat 561 das erste [illegible]che Konzil der Sueven in Braga zusammen, an welchem auch [illegible] als Bischof seiner Stiftung Dumio Theil nahm. Im Jahre [illegible]irte er dem 2. Konzile von Braga als Metropolitanbischof [illegible]. Daß Martin mit Gregor i[illegible] Verkehr gestanden habe, [illegible]mt, scheint mir nicht begr[illegible]ndet zu sein. Die Verse, [illegible]em Zeugnisse des Bischofs [illegible] von Tours für die Basilica [illegible]et hat (in Peiper's A[illegible]sgabe des Avitus in den [illegible] 94), dürften, wenn sie [illegible] auf die Kirche von Tours

gehen, eher von dem Bischof Eufronius (gest. 573), der die von Wiliachar eingeäscherte Martinskirche wieder aufbaute, als von Gregor veranlaßt sein.

Unter den Schriften Martin's ist zuerst außer Übersetzungen aus dem Griechischen die Formula vitae honestae zu erwähnen, welche unter dem Namen Seneca's sich im Mittelalter großer Beliebtheit erfreute. Außerdem verdanken wir Martin eine Schrift De via, in welcher Seneca geplündert ist, drei christlich-moralische Traktate, eine Canones-Sammlung, Briefe und den Libellus de pascha dessen Echtheit Gams in Zweifel gezogen hat, während C. ihn wiederum Martin vindizirt. Bei der Streitfrage hat niemand bisher bemerkt, daß die von Salazar und Florez unter Martin's Namen edirte Schrift mit dem zuerst von Montfaucon, dann von mir, Studien S. 329, herausgegebenen Traktat des Pseudo-Athanasius völlig identisch ist. Den Namen des Athanasius führt die Schrift nur in einem Ambrosianus; in dem Coloniensis wird gar kein Autor genannt. Ist nun Martin der Verfasser? Die von C. angeführte Stelle findet sich zwar beinahe gleichlautend in Martin's Buche De correctione rusticorum, ich lasse es aber dahingestellt, ob man nicht an eine Entlehnung denken darf. Ist diese ausgeschlossen und Martin der Verfasser auch der Paschalschrift, so würden die Sueven des 7. Jahrhunderts vermittelst der jüngeren 84 jährigen Supputatio das Osterfest bestimmt haben. Daß der Verfasser, sei es nun Martin oder ein Anderer, die falschen Akten des Konzils von Cäsarea benutzt hat, hat auch C. gesehen. Die drei Gedichte Martin's sind jüngst von Peiper (Mon. Germ., Avitus) edirt worden. Endlich die Schrift De correctione rusticorum, welche bisher nur verstümmelt herausgegeben war, hat C. jetzt nach dem vollständigen Berner Codex und vier anderen Handschriften neu bearbeitet. Unter den Text hat der Herausgeber kritische, sprachliche und sachliche Anmerkungen gesetzt, in denen auch oft die Gründe angegeben sind, welche ihn zur Aufnahme dieser oder jener Lesart bestimmt haben. Ferner hat C. die Benutzung der Schrift durch Spätere, wie Eligius von Noyon, fleißig verfolgt. Der Suevenapostel wendet sich in der dem Bischof Polemius gewidmeten Predigt in einfacher, aber packender Rede gegen den Aberglauben der Bauern. Ihm sind, wie Gregor, die heidnischen Götter nur lasterhafte Menschen. So Jupiter: qui fuerat magus et in tantis adulteriis incestus, ut sororem suam haberet uxorem, quae dicta est Juno, Minervam vero et Venerem, filias suas, corruperit, neptes quoque et omnem parentelam suam turpiter incestaverit. Für

Mythologie und Superstition bietet die kleine Schrift eine reiche Ausbeute.

Der gelehrte Herausgeber, dessen Einleitung das Beste enthält, was über Martin je geschrieben worden ist, hat sich durch die gewissenhafte Edition dieser fast vergessenen Schrift ein nicht zu unterschätzendes Verdienst um die lateinische Patristik erworben. Ein rein äußerlicher Übelstand sind die langen Untersuchungen in den Noten, welche die Lektüre nicht wenig erschweren und leicht in den Text hätten verwoben werden können. Krusch.

Muhammed in Medina. Das ist Vakidi's Kitab al Maghazi (d. i. Buch der Feldzüge) in verkürzter deutscher Wiedergabe herausgegeben von J. Wellhausen. Berlin, G. Reimer. 1882.

Die ersten zehn Jahre des Islâm, nämlich der wichtige Abschnitt aus dem Leben Mohammed's von seiner Flucht von Mekka nach Medina (622 n. Chr.) bis zu seinem Tode (8. Juni 632), werden uns hier nach einem der ältesten Geschichtswerke der Araber von sachkundiger Feder vorgeführt. Zwar haben wir bereits einen guten und eingehenden Bericht über diese Zeit in dem von Wüstenfeld herausgegebenen und von Weil übersetzten „Leben Mohammed's" des Ibn Is'hâk, der wie Wellhausen mit Recht S. 11—15 ausführt, sowohl die zeitliche als auch die innere Priorität vor Wâkidi voraus hat, und schon wegen der vielen meist echten Gedichte, die er als Belege gibt, den Vorzug verdient. Daß aber dennoch des zum Theil viel reicheren Materials halber das Buch Wâkidi's dem Inhalt nach bekannt gemacht zu werden in hohem Maße würdig war, ist durch vorliegenden Auszug, der überall das Wesentliche zu geben bestrebt ist, bewiesen; für einzelne Episoden, wie die Schlacht von Uhud, den Grabenkrieg, die Belagerung von Chaibar macht W. S. 15 noch besonders darauf aufmerksam, wie wir hier aus Wâkidi ein weit anschaulicheres und verständlicheres Bild gewinnen, als aus dem sonst treueren und ursprünglicheren, aber hier zu knappen Berichte Ibn Is'hâk's. Es ist deshalb von jedem Historiker, der sich mit dem Beginn des Islâm und dem Leben Mohammed's beschäftigt, ohne selbst Orientalist von Fach zu sein (und letztere sind leider gewöhnlich nicht in erster Linie Historiker), diese Arbeit W.'s mit Dank zu begrüßen, zumal dieselbe viel zuverlässiger ist als die Art und Weise, in der Sprenger in seinem bekannten Werke Stellen aus Wâkidi deutsch wiedergibt (vgl. die Probe bei W. S. 21—23 und weiter das über Sprenger's Manier S. 24 ff. Bemerkte).

Indem ich hiermit zu näherer Kenntnisnahme dieser nützlichen Arbeit auffordere und deshalb auf eine eingehendere Würdigung derselben hier verzichte, möchte ich zum Schluß nur noch auf ein Faktum aufmerksam machen, auf dessen hohe Bedeutung W. in der Einleitung hinweist, und zu dessen richtiger Erklärung er jüngst in der zweiten Auflage seiner Geschichte des Volkes Israel[1]) (S. VIII f.) weitere überaus interessante Bemerkungen gegeben hat. Es handelt sich nämlich um die muslimischen Mondmonate, die wir uns gewöhnlich seit den ersten Tagen des Islâm und vorher als beweglich vorstellen, wie das ja noch heut in allen mohammedanischen Ländern der Fall ist. Nun zeigt W. S. 17 ff., wie noch in den ersten 10 Jahren des Islâm (von der Flucht an) mehrere auf die Jahreszeit bezügliche Angaben nicht mit der gewöhnlichen Rechnung sich vereinigen lassen, sondern vielmehr darauf hindeuten, daß damals noch nach alter arabischer Weise die Mondmonate fest waren, und der jährliche Ausfall durch einen dreizehnten (Schaltmonat), so oft es eben nöthig schien, gedeckt wurde. Während er hier mehr andeutet, auf welchem Weg wir zu bestimmen haben, wann ursprünglich die einzelnen arabischen Monate fielen, zeigt er dies in dem genannten Exkurs seiner „Geschichte des Volkes Israel" genauer. Danach waren die arabischen Monatsnamen ursprünglich Namen für sehr kurze, meist zweimonatliche Jahreszeiten, wie man das noch aus dem doppelten Rabî' (d. i. Frühling, genauer die Hauptregenzeit, wo nach langer Dürre wieder mehr Gras und Kraut wächst) und Gumâda sehen kann; daß es ursprünglich auch zwei Safar (ganz ursprünglich natürlich eine zweimonatliche Jahreszeit, Safar genannt) gab, lehren noch einige alte Dichterstellen, auf die W. hinweist. Und so läßt sich noch, um hier nur das Hauptresultat zu geben, ein ganzes Semester (nämlich das Wintersemester, von September-Oktober bis Februar-März) auf diese Weise rekonstruiren, mit den drei Jahreszeiten Safar, Rabî' und Gumâda, an welches sich dann das mit dem Ragab (Frühlingsanfang und zugleich Passahmonat) beginnende Sommerhalbjahr anschloß[2]). Da diese Ausführungen von solcher historischer Wichtigkeit sind und außerdem in der Vorrede

---

[1]) Prologomena zur Geschichte des Volkes Israel. Zweite Ausgabe der Geschichte des Volkes Israel. Von J. Wellhausen. Berlin, G. Reimer. 1883.

[2]) Die Reihenfolge der mohammedanischen Monate ist: Muharram und Safar, Rabî I und II, Gumâda I und II, Ragab, Sha'bân, Ramadân, Shawwâl, Dhu 'l-Ka'da, Dhu 'l-Higga.

eines Werkes stehen, in welchem man dieselben zunächst nicht sucht, so habe ich es nicht für überflüssig gehalten, sie hier, zumal sie ja nur eine Fortsetzung des in Wâkidi S. 17 ff. angeregten bilden, ihrem Resultat nach mitzutheilen. Aus alle dem aber sieht man, ein wie großer Gewinn für die Wissenschaft es noch zu werden verspricht, daß sich der berühmte Historiker des Volkes Israel in der letzten Zeit fast ausschließlich auf die Erforschung der ihm bis dahin weniger geläufigen ältesten Denkmäler des arabischen Schriftthums geworfen hat.

F. Hommel.

Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts nebst einem Beitrage zu den Regesten und zur Kritik der Kaiserurkunden dieser Zeit. Von Karl Friedrich Stumpf. II. Vierte (Schluß-)Abtheilung: Nachträge und Inhaltsverzeichnisse. III. Fünfte (Schluß-)Abtheilung: Acta imperii adhuc inedita. Indices. Innsbruck, Wagner. 1865—1883.

Über Werth, Bedeutung und Nutzen dieser Arbeiten K. Fr. Stumpf's braucht für den Leserkreis der Historischen Zeitschrift kaum ein Wort verloren zu werden; selbst die mittelalterlichen Studien ferner stehenden Fachgenossen wissen es gewiß zu würdigen, wie diese Publikationen befruchtend auf weitere Forschungen eingewirkt haben und wie viel andere ähnliche Materialiensammlungen durch sie hervorgerufen worden sind; auch daran wird kaum zu zweifeln sein, daß wenn auch einmal die deutschen Kaiserurkunden in der Diplomata-Abtheilung der „Monumente" in mustergültiger Form erschienen sein werden, dann doch die von St. aufgestellte Reihenfolge der Regesten und die Citirung der Urkunden nach den Nummern derselben in einem gewissen Ansehen und Geltung bleiben werden. Die von St. gesammelten und zuerst der Öffentlichkeit übergebenen Inedita werden dann freilich wohl mehr und mehr in den Hintergrund treten, aber es wird eben noch eine gute Weile dauern, ehe jene Monumentenabtheilung bis auf Heinrich VI. gediehen sein wird, und so lange wird die St.'sche Sammlung auch hierin eine reich schätzbare Fundgrube bleiben.

Wie viel und wie werthvolles wir so von ihm bei längerem Leben noch zu gewärtigen gehabt, das zeigt uns in deutlichen Zügen die vierte (Schluß-)Abtheilung des 2. Bandes, die nunmehr Julius Ficker, der Kollege und Freund des Verewigten, aus dem literarischen Nachlasse desselben herauszuarbeiten und zu veröffentlichen sich die Mühe genommen hat. Es hat freilich der ganzen, Ficker eigenen Selbstlosigkeit und Selbstverleugnung, wie Liebe zur Sache bedurft, um zu diesem

Ziele zu gelangen. Freilich nicht etwa, um diese seine Thätigkeit in ein helleres und besonderes Licht zu setzen, gibt er S. 696—723 eingehende Rechenschaft über dieselbe; es ist und kann hierbei nur seine Absicht gewesen sein, den Benutzer des Werkes über den Zustand des von St. hinterlassenen Manuskriptes aufzuklären und die Behandlung, die dasselbe bei der nunmehrigen Ausgabe erfahren mußte, zu rechtfertigen. Bescheiden genug versichert Ficker gegen Schluß seiner Ausführungen, daß er selbst nur mit geringer Befriedigung von der schweren Arbeit geschieden sei; es mag wohl die Hoffnung gewesen sein, das Ganze zu einer noch größeren Vollendung in Inhalt und Form zu bringen, die ihn zu jener Entschuldigung und Verwahrung veranlaßt hat; wer es sich dagegen vorstellen kann, in welcher Art und Weise ein Autor wie St. sich bei seinen Nachträgen und Verbesserungen gern auf sein Gedächtnis verläßt, sich begnügt die änderungsbedürftigen Stellen durch nur ihm verständliche Zeichen anzudeuten und sich höchstens ganz aphoristischer Bemerkungen bedient, der muß doch anerkennen, daß durch Ficker's Überarbeitung das Mögliche geleistet worden ist. Nichts ist hierin, wie in der Beschaffung weiterer Nachträge und Ergänzungen, sowie durch Anlage von Registern, unterblieben, um das Werk zu einem überaus nutzbaren zu machen. Dazu wird uns hier mancher willkommene Aufschluß über St.'s ganze Arbeitsart, über seine Ziele, Grund und Methode seiner Forschungen; eine bessere Rechtfertigung gegen alle Vor- und Einwürfe über die so lange verzögerte Ausgabe der Schlußhefte konnte dem Heimgegangenen nicht werden als diese, trotz ihres Ursprunges aus Freundeshand, unbefangenen und unparteiischen kritischen Schilderungen.

Nur eines hat bedauerlicherweise zu erreichen von vornherein aufgegeben werden müssen: die Fortführung und Vollendung des 1. Bandes des von St. begonnenen Werkes; daher wird der von ihm unternommene Versuch einer zusammenfassenden Geschichte des Kanzleiwesens auf den im 1. Hefte dieser Abtheilung gegebenen, die Merowingischen und Karolingischen Urkunden behandelnden Abschnitt beschränkt bleiben. St. hatte auch hier manches zur Weiterarbeit vorbereitet, aber die hinterlassenen Notizen für diese Abtheilung sind doch noch fragmentarischer gewesen und haben noch mehr nur den Charakter von Andeutungen für den eigenen Gebrauch gehabt als auf den anderen Gebieten; mehr noch hat er sich hier und selbst in den über den gleichen Gegenstand gehaltenen Vorlesungen auf sein gutes Gedächtnis verlassen; ein reicher Schatz umfassenden und vertieften Wissens ist so

mit ihm zu Grabe gegangen und müssen wir doppelt schwer sein Dahinscheiden empfinden.

Von einer Kritik der beiden vorliegenden Hefte an Inhalt und Form kann füglich nicht die Rede sein, wenn auch eine Übersicht über das, was sie uns bringen, zum Schluß nicht fehlen darf. Der Schlußlieferung des 3. Bandes hat St. noch ein Vorwort vorausgeschickt, in dem er erneut im Zusammenhange Zweck und Plan seines Unternehmens beleuchtet, zugleich aber nicht unterläßt, für jede ihm von fremder Hand gewordene, auch noch so kleine Beihülfe mit rührender Aufmerksamkeit sich dankbar zu erweisen; dann folgt ein chronologisches Verzeichnis der von ihm bis dahin beigebrachten, auf 3 Serien vertheilten werthvollen Inedita, ferner die Texte von Nr. 431—531 der 3. der eben erwähnten Serien, ein alphabetisches Verzeichnis der in denselben vorkommenden Namen, ein Verzeichnis der Empfänger, sowohl nach dem Alphabete als nach Landschaften geordnet, eines der Fundorte und benutzten Überlieferungen, sowie ein Glossarium und eine Reihe von Zusätzen und Berichtigungen. Nachträge, Zusätze und Berichtigungen nehmen, wie es in der Natur der Sache liegen mußte, den Haupttheil des von Ficker redigirten Bandes ein, und zwar werden zunächst S. 469—501 Regesten nachträglich gefundener Diplome verzeichnet, dann erscheinen bis S. 556 Bemerkungen und Mittheilungen, durch welche die in den früheren Abtheilungen gegebenen Regesten zu ergänzen und richtig zu stellen sind; vieles davon beruht ja auf Arbeiten, die eigentlich durch St.'s Vorgehen angeregt und möglich waren; S. 556—590 erhalten wir ferner eine Vergleichung der Zahlen St.'s mit denen Böhmer's nebst Angabe der von letzterem citirten Drucke, so daß man nunmehr der gesonderten Benutzung des älteren Regestenwerkes überhoben ist, endlich ein alphabetisches Verzeichnis der in den Regesten erwähnten Empfänger und Ausstellungsorte und S. 645—695 eine durch diesen Umfang genügend charakterisirte Übersicht über die benutzte Literatur, die jedem Forscher willkommen sein muß und an deren Aufstellung Ficker selbst wohl vielfach Hand angelegt hat. Den Rest des Bandes füllen die Bemerkungen des Herausgebers über den Verewigten, den Zustand des Nachlasses und die editorische Behandlung desselben.

W. Schum.

Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. Von V. Gramich. Würzburg, Stuber. 1882.

Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie. Von Heinr. Reschauer. Wien, Manz. 1882.

Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz bis Anfang des 17. Jahrhunderts. Von Herm. Knothe. Sonderabdruck aus dem Neuen Lausitzischen Magazin. Dresden, Burdach. 1883.

Die Statuten des Verbandes der Flensburger Schmiedegesellen aus dem 15.—17. Jahrhundert. Von Konrad Metger. Berlin, in Kommission bei Mayer & Müller. 1883.

Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. und 14. Jahrhundert. Von Konst. Mettig. Riga, N. Kymmel. 1883.

Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, bearbeitet von Eduard Bodemann. Auch u. d. T.: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, herausgegeben vom Historischen Verein für Niedersachsen. I. Hannover, Hahn. 1883.

In den letzten Jahren ist das Interesse für Zunft- und Gewerbegeschichte ein regeres als sonst gewesen und unsere Literatur infolgedessen um manche bemerkenswerthe Schrift bereichert worden. Von den oben genannten Autoren darf Gramich freilich nur theilweise hierher gerechnet werden, da er sich ein bedeutend umfangreicheres Thema gestellt hat. G. schildert die Verwaltungs- und Verfassungszustände einer mittelalterlichen Stadt, von denen die gewerblichen Verhältnisse nur einen Theil repräsentiren. Gestützt auf vorzugsweise unveröffentlichtes Material, die Oberrathsbücher, das sog. Pflichtbuch u. a. m., sowie auf das in den „Monumenta Boica" bereits zugänglich gemachte, charakterisirt er zunächst die staatliche Verfassung (S. 3—23), dann die gesammte Wirthschaftspolitik, wie sie aus verschiedenen Statuten, die er mit dem gemeinsamen Namen der „Polizeiordnungen" bezeichnet, sich ergibt. Was der Vf. mitzutheilen weiß, läßt seinem Versprechen, in Kürze eine eingehendere Darstellung geben zu wollen, mit Erwartung entgegensehen. Auf Entwickelung und Bedeutung der Zünfte sowie auf das Wesen des mittelalterlichen Handels fällt manches neue Licht. Mit dem Abdruck der Bestätigung der Rechte der Schuhmacherinnung in Würzburg vom Jahre 1128, von der nur ein wenig gekannter Auszug in Schäffler's Gründung der Stadt Würzburg existirte, hat G. sich das Verdienst erworben, die älteste deutsche Zunfturkunde veröffentlicht zu haben. Ausschließlich der Bedeutung des Zunftwesens ist Knothe's Schrift gewidmet,

welche das Wollengewerbe in den Oberlausitzischen Städten Bautzen, Görlitz, Zittau, Reichenbach, Bornstadt, Seidenstadt, Kamenz, Löbau und Lauban schildert. In ihr sind namentlich die Darstellung der Waidproduktion und des Waidhandels (S. 17—24), sowie der Kämpfe der Zünfte um das Stadtregiment von Bedeutung. Die anderen Abschnitte über die Entstehung der Tuchmacherei, die Herstellung und den Verkauf des Tuches, die Innung selbst, bestätigen mehr unsere Kenntnis, als daß sie sie erweitern, sind darum gleichwohl sehr verdienstlich. Von den 16 im Anhange mitgetheilten Zunftrollen und ähnlichen Urkunden sind Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 11 bereits an anderer Stelle gedruckt und hier vom Vf. dankenswerther Weise behufs besserer Benutzbarkeit wiederholt, während die anderen 10 Stücke aus des Vf. eigenen archivalischen Forschungen hervorgegangen sind. Eine Fortsetzung der Abhandlung über das 17. Jahrhundert hinaus wäre erwünscht gewesen, da das Zunftwesen dieser Epoche nur wenig Berücksichtigung erfahren hat. Mehr den Gewerben selbst, als ihrer zünftlerischen Organisation, ohne indes wesentlich Technologisches zu bieten, wendet sich Mettig zu. An der Hand einer Reihe theils gedruckter, theils noch unveröffentlichter Quellen stellt er ein alphabetisches Verzeichnis der Gewerbe Riga's während des 13. und 14. Jahrhunderts auf und sucht, soweit das Material reicht, jedes kurz zu charakterisiren. Die Aufzählung macht 40 verschiedene Handwerke im engeren Sinne namhaft, sowie 20 „Handwerke im weiteren Sinne" und 25 „übrige Gewerbtreibende", in welche beiden letzten Kategorien der Vf. auch Berufe wie Ackerbauer, Garbenschneider, Heuschläger, Gaukler, Vogelfänger aufgenommen hat. Einige allgemeine Betrachtungen zur Geschichte des Rigaschen Gewerbewesens, namentlich über die Einrichtung des Meisterstücks, wie es die Zünfte forderten, leiten das Buch ein; ein Anhang [illegible]it zwei zum ersten Male abgedruckten Schragen (der Lakenscheerer [illegible] Bäckerknechte) von 1383 und 1373, welche das bereits ver[illegible] Material zur Rigaer Zunftgeschichte des 14. Jahrhunderts [illegible]n, schließt es ab. Dasselbe ist äußerst fleißig und sehr [illegible]g zusammengestellt und darf in seinem reichen Material, [illegible] derartigen Studien gewiß gerne nachlesen wird, wohl [illegible] lokalgeschichtliche Interesse hinausreichende Bedeutung [illegible] Einen Beitrag zur Geschichte des Gesellenwesens [illegible] Er liefert einen sorgfältigen Abdruck der Sta[illegible] [illegible]chaft der Schmiedegesellen in Flensburg aus dem

15. Jahrhundert nebst zwei späteren Redaktionen derselben aus den Jahren 1597 und 1620, dem eine kurze, die Hauptpunkte verständig heraushebende Einleitung vorangeht. Die kleine Schrift hat doppelten Werth, weil sie ein Dokument aus einer Zeit bringt, aus welcher derartige Stücke verhältnismäßig selten bekannt und veröffentlicht sind und weil sie die Entwickelung der Bruderschaft durch mehrere Generationen zu verfolgen gestattet. Eine werthvolle Quellensammlung bietet Bodemann, die um so willkommener ist, als ähnliche erst für zwei Städte, für Lübeck und Hamburg, veranstaltet sind, während ein entschiedenes Bedürfnis nach ihnen nicht geleugnet und z. B. eine urkundliche Geschichte des deutschen Gewerbewesens, ohne dieselben in größerer Zahl benutzen zu können, kaum gedacht werden kann. Das vorliegende Werk bringt Mittheilungen über 32 verschiedene Gewerbe, lauter Handtierungen, mit Ausnahme der Pantoffelmacher, über die auch in den Publikationen der genannten Hansastädte Nachweise enthalten sind. Neben den eigentlichen Zunftstatuten findet man einzelne Rathsbeschlüsse, Bittschriften und sonstige für die Geschichte der betreffenden Handwerke wichtige Dokumente, im ganzen 163 Stücke, von welchen der kleinste Theil — etwa ein Dutzend — schon anderweitig gedruckt war und hier der Vollständigkeit wegen wiederholt wurde. Der Herausgeber entnahm seine Urkunden größtentheils den auf Geheiß des Raths geführten „Denkelbüchern", daneben auch gleichzeitigen Abschriften; Originalhandschriften von Zunftstatuten haben sich in Lüneburg nur wenig erhalten. Der Zeit nach stammen die meisten der abgedruckten Stücke aus dem 15. und 16. Jahrhundert; einige reichen bis in's 14. Jahrhundert zurück, einige gehen bis zum Beginne des 17. Fast von jedem Gewerbe sind Dokumente aus verschiedenen Perioden vorhanden, was für die Beurtheilung der Entwickelung der Zunftverfassung stets wichtig ist. Die Einleitung begnügt sich mit systematischen Auszügen aus den Urkunden, womit freilich nicht viel Belehrung gewonnen wird. M. E. sollten solche Einleitungen dazu benutzt werden, um mit Hülfe von ortsgeschichtlichen Materialien, die Anderen schwer zugänglich sind und ja nicht alle herausgegeben werden können, sowie unter Benutzung sonstiger Archivalien oder Druckwerke die Bedeutung der Zunftverfassung für die betreffende Stadt zu würdigen. Das wird dem Lokalhistoriker stets am besten gelingen, und es ist zu bedauern, wenn diese Versuche, mögen sie nun vollständig oder unvollständig ausfallen, ganz unterbleiben. Die Edition ist in moderner Weise unter Anschluß an Weizsäcker und Weiland vorge-

nommen, ein Glossar dankenswerther Weise zugefügt, der Fleiß des Herausgebers jedenfalls zu loben. In die moderne Zeit und in ein Land, dessen Gewerbegeschichte noch sehr der Aufklärung bedarf, führt uns Reschauer, der freilich nach eigenem Geständnis (S. 210) eine eigentliche Gewerbegeschichte nicht liefert, dagegen aber eine interessante Materialsammlung. Nach einem Blick auf die gewerbepolitischen Verhältnisse in Oesterreich seit Leopold I. geht R. näher auf die Kämpfe zwischen der Regierung und den Zünften unter Franz I. ein, die sein Hauptthema bilden. Die letzteren wünschten eine Reihe von Beschränkungen in der Verleihung von Handels- und Gewerbsbefugnissen und erfreuten sich bei ihrem Vorhaben im allgemeinen der Zustimmung des Kaisers, während die Regierungsbehörden jedem Bestreben, an den liberalen Grundsätzen bei Gewerbsverleihungen zu rütteln, lebhaften Widerstand entgegensetzten. Die erste Gewerbe-Enquete ven 1833 theilt R. aus den Akten ausführlich mit (S. 101 bis 107), wodurch ein lehrreicher Einblick in das Für und Wider der damaligen Meinungen ermöglicht wird. Mit Erörterungen über die der Gewerbeordnung von 1859 vorausgehenden Entwürfe von 1833, 1854 und 1856, sowie der allgemeinen Verhältnisse, welche die Entwickelung der Gewerbe in Österreich gehemmt haben und noch hemmen, schließt das Buch. W. St.

Nomenclator litterarius recentioris theologiae catholicae. Ed. H. Hurter S. J. T. I—III, fasc. 1 et 2. Oeniponte, Wagner. 1871—1883.

Der Vf. hat sich die Aufgabe gestellt, eine möglichst vollständige Übersicht über die katholisch-theologische Literatur seit dem Konzil von Trient zu liefern. Wie der Titel des Buches schon erkennen läßt, hat ihm nichts ferner gelegen, als eine Geschichte der katholischen Theologie zu schreiben. Es sind lediglich mit großem Fleiß zusammengetragene literarische und biographische Notizen, welche der Leser hier zu erwarten hat, die aber für Bücherfreunde und unter Umständen auch für Theologen und Historiker um so werthvoller sind, als man einem großen Theile von ihnen sonst nicht leicht begegnet. Der 1. Band reicht bis zum Jahre 1663 und bietet die Schriftsteller in fünf Abtheilungen nach der Chronologie, und in diesen wieder nach Fächern: scholastische, polemische, exegetische, historische Theologie u. s. w. geordnet. Den Abtheilungen voraufgeschickt sind Übersichtstabellen nach Fächern und Nationen. Am Schlusse folgen ein Namen- und ein Sachregister. Ebenso sind die folgenden Bände eingerichtet, von denen

der 2. bis 1763, die beiden ersten Fascikel des 3. Bandes bis 1800 reichen. Die mühsame und fleißige bibliographische Arbeit ist natürlich von ungleichem Werthe, schon darum, weil die behandelten Schriftsteller von sehr ungleicher Bedeutung sind. Auf Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort. L.

Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir mit verwandten Schriftstücken. Herausgegeben von Friedrich v. Bezold. I. 1576—1582. München, Rieger. 1882.

Die Arbeit des Herrn v. Bezold gehört zu denjenigen Publikationen der historischen Kommission, welche ihren Ursprung dem einheitlich gedachten Unternehmen der „Wittelsbacher Korrespondenzen" verdanken. Sie schließt sich an die von Kluckhohn veröffentlichten Briefe Kurfürst Friedrich's III. an und wird bei ihrer Vollendung in die von mir bearbeiteten kurpfälzischen Akten eingreifen: in nicht sehr ferner Zeit also wird aus dem Gesammtunternehmen der Wittelsbacher Korrespondenzen ein durchaus zusammenhängendes Stück, die Akten der pfälzischen Politik von 1559 bis 1610 umfassend, vorliegen. Wie die einzelnen innerhalb des größeren Planes durchgeführten Quelleneditionen überall wieder nach besonderen Grundsätzen gearbeitet sind, so unterscheidet sich auch die Arbeit B.'s von derjenigen seines Vorgängers sowohl hinsichtlich der Sammlung als der Verarbeitung des Stoffes. Während Kluckhohn hauptsächlich einen biographischen Zweck verfolgt und mit besonderer Vorliebe der kirchlichen Wirksamkeit seines Fürsten nachgeht, drängt B. die eigentlich kirchengeschichtlichen Quellen, z. B. die auf die Konkordienformel bezüglichen Schriftstücke, möglichst in den Hintergrund und folgt vor allem der politischen Thätigkeit der Pfälzer, um diese dann wieder in engerem Zusammenhang mit der Geschichte des Reichs und der Nachbarmächte zu fassen. Während Kluckhohn vorzugsweise Fürstenbriefe sucht und die Mittheilung nach dem Wortlaut als Regel, den bloßen Auszug als Ausnahme faßt, gibt B. Akten der pfälzischen Politik, und diese nur ausnahmsweise in der wörtlichen Fassung, meistentheils in knappem Auszug. Mit dieser Verschiedenheit der Gesichtspunkte hängt es zusammen, daß der Vf. in einer ausführlichen Einleitung nicht nur die politischen und militärischen Anfänge Johann Kasimir's, sondern zugleich, auf die Vorarbeiten Kluckhohn's zurückgehend und sie vielfach ergänzend, die gesammte auswärtige Politik der Regierung Friedrich's III. von 1566 bis 1576 darlegt. Die Einleitung bildet einen wesentlichen Teil des Buches; sie ist mit feinem

Urtheil und einer Kenntnis der deutschen und fremden, der neuen und alten historischen Literatur geschrieben, welche an die Virtuosität von Druffel und Stieve in ihren verwandten Arbeiten erinnert.

Ein Gegensatz ist es, dessen Entwickelung sowohl in der Einleitung als in der darauf folgenden Aktenedition das Hauptinteresse in Anspruch nimmt, der Gegensatz zwischen der pfälzischen und der sächsischen Politik. Erstere fußt auf dem Grundsatz, daß der Protestantismus nicht ein genügsam zu genießendes Gut bevorzugter Christen, sondern eine Vereinigung der Rechtgläubigen zur Zertrümmerung des Papstthums sei; sie ist bereit, jedes Vordringen des protestantischen Bekenntnisses, soweit es der eigene Muth und die bescheidenen Mittel gestatten, offen oder verdeckt zu unterstützen, und wird schließlich in bestimmten Gegensatz gegen die Reichsverfassung, den katholischen Kaiser und das Haus Österreich gedrängt. Letztere erkennt den paritätischen Charakter des Reichs grundsätzlich an, schätzt die Erhaltung seiner Verfassung und staatlichen Einheit höher als die Erweiterung des protestantischen Machtbereichs, und wird von dem Gedanken geleitet, daß freundschaftliche Beziehungen der Reichsstände zum Kaiser und dem Haus Österreich zu Erhaltung von Friede und Ordnung im Reich erforderlich seien. Überzeugt, daß dieser Gegensatz in der Entwickelung der Macht des deutschen Protestantismus vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Krieg das wichtigste Moment ist, habe ich früher in einer besonderen Abhandlnng[1]) die Richtungen der pfälzischen und sächsischen Politik, ihren Ursprung und ihr Auseinandergehen, erörtert. Indem nun Herr v. B. mit seinem reicheren Material und seinen spezielleren Studien dieselben Dinge behandelt, stimmt er, soweit ich sehe, mit meinen Grundanschauungen im wesentlichen überein[2]), in der Frage dagegen, wie sich die Gegensätze zeitlich entwickelt haben, gehen wir vielfach aus einander. Meiner Meinung nach waren die verschiedenen Richtungen der pfälzischen und sächsischen Politik im Keim schon im ersten Jahre Friedrich's III. vorhanden; von da ab sind sie unter Einwirkung des kirchlichen Zwistes in und außer dem Reiche schärfer herausgetreten, bis die Schreckensherrschaft der Spanier in den Niederlanden im Jahr 1568 sowohl Sachsen als Pfalz, protestan-

---

[1]) Archiv für die sächsische Geschichte 1879.

[2]) Die von Bezold S. 22 Anm. 1 hervorgehobene Differenz bezüglich der „Angriffslust" der Pfälzer wird wohl gelöst durch meine Ausführungen S. 315.

tische wie katholische Fürsten auf den Gedanken brachte, der in den Niederlanden geführten Politik katholischer Glaubenseinheit und spanischer Übermacht mit den geeinten Kräften des Reichs entgegenzutreten. Da dieser Versuch mißlang, so vollzog sich in der Folgezeit eine neue und vollständige Trennung der sächsischen und pfälzischen Politik. Dieser Auffassung gegenüber glaubt B. in dem bei dem Reichstag von 1566 geführten Angriff gegen Calvinismus des Kurfürsten Friedrich III. den entscheidenden Moment gefunden zu haben: vor dieser Zeit habe die kurpfälzische Politik „in den Fragen der Reichspolitik, die das Religiöse nicht berührten und namentlich gegenüber ausländischen Verwicklungen, große Vorsicht und Zurückhaltung beobachtet"; nach dem Reichstag dagegen habe das Bewußtsein der Feindseligkeit katholischer wie lutherischer Mächte, die Abnahme der geistigen Kräfte Friedrich's III. und der dadurch ermöglichte Einfluß erst von Ehem und Zuleger, dann von Johann Kasimir die Wendung der pfälzischen Politik zu gewaltsamen Plänen herbeigeführt. Auch innerhalb dieser neuen Richtung sei jedoch ein Zeitraum, die Jahre 1568—1572, auszuscheiden, in dem sich die sächsische Regierung vorübergehend mit der pfälzischen verbunden habe: damals sei Kurfürst Friedrich III. durch die Freundschaft Sachsens gegen neue Angriffe auf seinen Calvinismus gesichert, und der deutsche Protestantismus sei damals stärker, zugleich aber auch gemäßigter, als es den Anschauungen der Pfälzer entsprach, aufgetreten. — So sehr ich nun zugebe, daß B. bei Begründung seiner Ansicht nichts vorbringt, was nicht zur Sache gehört, so muß ich doch gegen die strenge Periodisirung Einspruch erheben, besonders gegen die Ausscheidung einer Epoche vorsichtiger Zurückhaltung vor dem Jahre 1566. Welche wichtigen Fragen der Reichspolitik gab es denn damals, die im Sinne der Pfälzer das Religiöse nicht berührten? Wenn ich die Haltung überblicke, welche die Pfälzer in den Jahren 1559—1566 nicht nur in den Fragen protestantischer Parteibildung und protestantischer Machtansprüche, sondern auch in Sachen der Türkenhülfe und der Nachfolge des Hauses Österreich in der Reichsregierung einnahmen, so muß ich sagen: die Elemente der späteren pfälzischen Reichspolitik bis zum Ausbruch des dreißigjährigen Krieges liegen im wesentlichen in jenem früheren Zeitraum schon vor Augen. Und die auswärtige Politik! Mir scheint da, daß B. zunächst auf die in dem ersten Hugenottenkrieg ergriffenen Maßregeln der Pfälzer zu wenig Gewicht legt. Es ist wahr, daß Kurfürst Friedrich damals nicht den Muth hatte, für die Hugenotten unter seinem Namen oder

emjenigen befreundeter Fürsten deutsche Truppen aufbringen zu lassen. Wenn er ihnen aber nicht nur heimlich Geld vorstreckte, sondern in Gemeinschaft mit andern Fürsten seine Lande den Truppenwerbungen und Durchzügen der französischen Regierung schloß und sie den Werbekommissaren der Hugenotten öffnete, so daß d'Andelot aus den protestantischen Territorien eine stattliche Anzahl von Reitern und Knechten dem Prinzen von Condé zuführen konnte, so ist von dieser Hülfeleistung bis zu derjenigen des Jahres 1567, bei der Johann Kasimir einfach an d'Andelot's Stelle tritt und der Kurfürst die Miene annimmt, als sei er selber unbeteiligt, doch kein sehr weiter Schritt. Eine andere wichtige Richtung der pfälzischen Politik in jenen früheren Jahren weist auf die Niederlande. Ich habe, soviel ich weiß, zum ersten Male scharf darauf hingewiesen, daß man hinsichtlich der vom deutschen Reich ausgehenden Einwirkungen auf das Emporkommen des Protestantismus in den Niederlanden unterscheiden muß: einmal zwischen den Beziehungen Oraniens zu Sachsen und Hessen, andrerseits zwischen dem Verhältnis der Pfalz zu den sich bildenden calvinischen Gemeinden. Schwerlich handelt es sich in letzterer Hinsicht bloß um einen freien Verkehr pfälzischer Theologen und Geistlicher mit gleichgesinnten Niederländern, sondern um eine von der pfälzischen Kirchen- und Staatsregierung geleitete Propaganda, die von größter Bedeutung ist, und deren mangelhafte Kenntnis eine böse Lücke in der Geschichte des niederländischen Aufstandes bildet. Für die Beurteilung der pfälzischen Politik sind diese Vorgänge deshalb wichtig, weil sie uns zeigen, mit welcher Rücksichtslosigkeit die Pfälzer den Bestrebungen der spanischen Regierung entgegentraten.

Aus diesen Gründen kann ich B.'s Ansicht von einer ersten Epoche der Zurückhaltung in der pfälzischen Politik nicht teilen. Leichter dagegen würde ich mich über die Periode der sächsisch-pfälzischen Freundschaft 1568—1572 mit ihm verständigen. Daß in dieser Zeit der Gegensatz in den politischen Bestrebungen beider Fürsten sich in allen wichtigen Fragen zeigt, wird Herr v. B. zugeben, und umgekehrt bestreite ich keineswegs, daß, wenn man nicht bloß das Wichtigste in der ntwickelung der politischen Richtungen seit 1568 kennzeichnen, sondern e Geschichte von Pfalz oder Sachsen schreiben will, die durch jene andschaft bewirkte zeitweilige Ausgleichung der Gegensätze wohl zu ben ist. Genauer prüfen wird man nur, ob die größere Zurückhaltung fälzer in ihrer auswärtigen Politik nicht mehr durch ihre Geldac, die verweigerte Unterstützung Englands und den veränderten

Gang der französischen Politik in den Jahren 1570—1572 bewirkt ist, als durch den mäßigenden Einfluß des Kurfürsten August. Und wenn man den Erfolg jenes die Gesammtheit der deutschen Protestanten stärkenden, das Auftreten der Pfälzer mäßigenden Zusammengehens besonders deutlich in dem Verlauf des Speirer Reichstags von 1570 erkennen möchte, so ist auch da wieder zu berücksichtigen, daß wir über den Verlauf dieses Reichstages einstweilen ganz besonders schlecht unterrichtet sind.

Wie es nun aber auch mit dieser Zwischenzeit bewandt sein mag, darüber ist kein Streit, daß nach 1572 das vollständige Auseinandergehen der sächsischen und pfälzischen Politik erfolgte. Verhängnisvoll war dieser Zwiespalt für die protestantische Machtentwickelung. In den ersten zwanzig Jahren nach dem Religionsfrieden waren die katholischen Streitkräfte so gründlich zerrüttet, das Fortschreiten der protestantischen Macht noch in so vollem Zuge, daß damals der in den Anfängen schon vorhandene Gegensatz der beiden Fürstenhäuser den großartigen Erfolgen der protestantischen Partei keinen wesentlichen Abbruch that. Aber wie nun der volle Ausbruch des Zwistes mit dem Emporkommen der katholischen Restauration zusammenfiel, hatte er die Folge, daß den Fortschritten der protestantischen Macht Einhalt gethan, und empfindliche Rückschritte unter steten von Sachsen veranlaßten Kompromissen bewirkt wurden. Der Schluß von B.'s Einleitung und die darauf folgende Aktenedition, besonders die werthvollen Mittheilungen über den Augsburger Reichstag von 1582, geben über diesen Verlauf Rechenschaft. Den reichen Inhalt der Aktensammlung im übrigen näher zu bezeichnen, würde zu weit führen. Sollte ich zum Schluß noch einen Wunsch aussprechen, so wäre es der, daß die Akten der Regierung des Kurfürsten Ludwig mindestens in gleichem Maße wie diejenigen Johann Kasimir's verwerthet wären, ferner, daß die historische Kommission nicht mit den Mitteln zu einer vollständigen Ausbeutung des Dresdener Archivs und zu größerer Berücksichtigung der sächsischen Politik in ihrem Gegensatz zur pfälzischen gekargt hätte. Johann Kasimir, der so sehr in den Vordergrund gerückt ist, wird von dem Vf. selber nach seiner sittlichen wie politischen Bedeutung nicht besonders hoch geschätzt. Es war ein Söldnerführer, dessen militärische Unfähigkeit die an seine Unternehmungen geknüpften Hoffnungen regelmäßig enttäuschte, während seine wilde Kriegführung, sein roher Eigennutz, seine heimtückischen Intriguen ihn gleich widerwärtig machten für seine Feinde, wie für seine anständigen Freunde.

Charakteristisch ist in letzterer Hinsicht sein Verhältnis zu Wilhelm von Oranien. Wenn man erwartet, in seiner Kanzlei wichtige politische Korrespondenzen über die tiefer liegenden Verhältnisse der Mächte, in deren Streitigkeiten er sich eindrängte, zu finden, so sieht man sich getäuscht. Erstaunen muß man z. B., daß über die Vorgänge in den Niederlanden während der kritischen Jahre 1576—1578 sich in der vorliegenden Sammlung verhältnismäßig wenig wichtige Aufschlüsse finden, was aber selbstverständlich nicht die Schuld B.'s, sondern Johann Kasimir's ist. M. Ritter.

Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Von Anton Gindely. Zweite Abtheilung. Die Strafdekrete Ferdinand's II. und der Pfälzische Krieg (1621 bis 1623). Des ganzen Werkes 4. Band. Prag, Tempsky. 1880.

Die politische und theilweise militärische Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, welche Gindely in seinem sich immer mehr ausbreitenden Werke darstellen will, ist in diesem Bande wieder um einen wichtigen Schritt gefördert worden. Wenn man sich die Lage Europas nach der Schlacht am weißen Berge vergegenwärtigt, so gelangt man zu der Überzeugung, daß gerade damals Schwankungen und Schwenkungen nach den verschiedensten Richtungen sich folgen mußten, daß aus dem Gefühle der allgemeinen Unsicherheit sich klare Entschlüsse bei Groß und Klein nur schwer emporrangen, daß neue Verbindungen und Bestrebungen in rascher Folge auftauchen, jedoch erst in schwachen Umrissen zu erkennen sind. Um so dankbarer muß die Arbeit des Forschers aufgenommen werden, die jeder irgendwie auffallenden Erscheinung im Getriebe der rastlos thätigen Diplomatie die größte Aufmerksamkeit schenkt und auf Grund noch unbekannter Aktenstücke Aufklärungen zu geben bemüht ist, die an die Stelle von Vermuthungen oder Kombinationen Thatsachen setzen. Darin liegt G.'s Stärke; er bringt eine Fülle neuer Mittheilungen aus den Archiven von London, Dresden, München, Wien und Haag; im 3. und 4. Kapitel der vorliegenden Publikation werden uns über die Verhandlungen wegen der Vergebung der pfälzischen Lande überraschende Aufschlüsse gegeben. Das Verhältnis des Herzogs Maximilian von Baiern zum Kaiser erscheint nunmehr in einem wesentlich anderen Charakter, als man es bisher aufzufassen gewohnt war, Maximilian selbst als ein präziser Realpolitiker, der das Ziel, um dessen willen er im Frühjahr 1620 einen so tiefen Griff in seine Kassen that, mit ruhiger Beharrlichkeit verfolgte und die Stellung, welche ihm der Sieg von Prag gegeben, vollständig auszunutzen entschlossen war. Die Er-

fahrungen, welche er damals über Grad und Umfang der kaiserlichen Dankbarkeit gemacht hat, müssen wohl auch für sein Verhalten in den späteren Krisen des deutschen Krieges von Einfluß gewesen sein. Die Geschichte der englischen Vermittlung und der Gesandtschaftsreise Lord Digby's charakterisirt nicht nur die Politik König Jakob's von England, der jede günstige Chance für seinen Schwiegersohn zu übersehen oder in's Gegentheil zu verkehren verstand, sie erklärt auch den Aufenthalt in der Exekution der Pfalz, in den Verhandlungen mit Mansfeld. Die vielverschlungenen Fäden der Mansfeldischen Aktion sind nunmehr von G. entwirrt, soweit sie sich auf die Zeit von der Übergabe Pilsens bis zum Einmarsch in Frankreich beziehen. Was G. über die Vorgänge in Frankreich und die Motive sagt, welche den Herzog von Braunschweig und Mansfeld zum Einfall in die spanischen Niederlande bestimmt haben, dürfte durch den Einfluß Venedigs und die Beziehungen des Grafen zur Republik einigermaßen korrigirt werden. Auch das 8. Kapitel, welches den Regensburger Deputationstag behandelt, bringt wesentliche Ergänzungen und Berichtigungen über den Verlauf der Unterhandlungen, berücksichtigt auch zum Theil den Einfluß der auswärtigen Fragen, wie namentlich der Vorgänge im Veltlin. Was G. jedoch in seiner Darstellung fehlt, das ist die plastische Gestaltung des Stoffes, dessen er nicht vollständig Herr zu werden versteht. Gegenstände von sehr verschiedenartiger Bedeutung werden mit einer Gleichmäßigkeit behandelt, die uns in Erstaunen setzen muß. Nicht jedes Schriftstück, das einmal aus einer Hofkanzlei hervorgegangen ist, nicht jede Audienz eines Gesandten hat für die Geschichte gleichen Werth, und wir können es nicht als die Aufgabe des Geschichtschreibers anerkennen, möglichst Vieles oder gar Alles zu sagen, was er überhaupt weiß; es zeugt von einer Abhängigkeit von dem Material, das man angesammelt, wenn alle Thatsachen in endloser Reihe an einander gekettet werden, wenn man nichts verschweigt, aber auch nirgends auf den Kern der Sache, auf die wesentlichen Momente der Handlung hinweist. Die Geschichte soll doch, wenn sie sich auf den Standpunkt der Universalhistorie stellt, das Gesammtleben einer Epoche abspiegeln; sie darf nicht ausschließlich mit den Höfen und allenfalls noch mit den Heeren sich beschäftigen, ohne auch nur einen Seitenblick auf die misera contribuens plebs zu werfen. G. ist zu sehr mit seinen Aktenexcerpten belastet, er sieht nur mit den Augen des Archivars und vergißt, daß von sehr vielen wichtigen Dingen, welche die Menschheit bewegt und ihre Entwickelung bestimmt haben, in den Archiven

kein Wort zu finden ist. Wenn G. auch nicht eine allgemeine Geschichte in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges zu geben beabsichtigt, sondern nur eine Geschichte dieses Krieges selbst, so muß er sich doch selbst sagen, daß ein derartiger Weltkampf nicht richtig beurtheilt werden kann, wenn nicht alle Triebfedern menschlichen Strebens in den Kreis der Beobachtung gezogen werden. Wer die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges schreibt, muß Weltgeschichte schreiben, sonst haben wir es nur mit den beliebten „Beiträgen zur Geschichte“ ꝛc. zu thun. — Wirklich erschöpfend sind nicht einmal die österreichischen Zustände geschildert, wenn wir auch gerne hervorheben, daß jene Theile des Werkes, wo der Vf. auf dem heimatlichen Boden Böhmens sich bewegt, weitaus die anregendsten und lebendigsten genannt werden müssen. Die Akten über die Hochverrathsprozesse in Böhmen, Mähren und Österreich werden nunmehr als geschlossen betrachtet werden können. G. gibt eine so erschöpfende Darstellung derselben, daß wir fast in Zweifel darüber sind, ob dieselbe in solcher Ausdehnung für das Verständnis des Verlaufes der kriegerischen Begebenheiten nothwendig war. Dagegen sind die Mittheilungen über die Gegenreformation in Böhmen und Mähren von großem allgemeinen Interesse. Die Kunst, ihre Herrschaft auf recht feste und sichere Grundlagen zu stellen, haben die katholischen Politiker von jeher mit Meisterschaft geübt, die Reaktion in Böhmen ist unter den Musterleistungen dieser Art gewiß nicht die letzte. G. berichtet über die Pressionsmittel, welche gegen die Pfarrer auf dem Lande angewendet wurden, über die unermüdliche Thätigkeit des päpstlichen Nuntius, des Erzbischofs von Prag und der Jesuiten, die Ausweisung aller Protestanten vom Kaiser und seinen Statthaltern zu erzwingen, aus Quellen, die vor ihm kaum jemandem zur Verfügung gestanden haben dürften, und lehrt uns begreifen, wie es möglich wurde, daß sich nach zwei und einem halben Jahrhundert die besiegten Protestanten und Husiten und die von der römischen Kirche patronisirten Sieger und Unterdrücker in dem Kampfe einig gefunden haben, der eigentlich doch nur gegen die Feinde des Ultramontanismus geführt wird. Sehr richtig betont der Vf. auch schon in der einleitenden Diskussion über die Ansicht, ob der Dreißigjährige Krieg als ein Religions- oder als ein politischer Krieg anzusehen sei, „daß die Frage um Mein und Dein ununterbrochen die religiösen Kämpfe begleitet und für den weiteren Brand das nöthige Holz geliefert hat“. In der weiteren Anwendung dieses Satzes jedoch und in dem Ausspruche, daß die

Existenzfragen den Anstoß zu den glänzendsten Leistungen der Völker gegeben haben, können wir uns nicht als Gesinnungsgenossen des Vf. bekennen. Doch darüber läßt sich an diesem Ort wohl nicht weiter raisoniren. H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Die Lösung der Wallenstein-Frage. Von Edmund Schebek. Berlin, Hofmann. 1881.

Kinsky und Feuquières. Von Edmund Schebek. Nachtrag zur „Lösung der Wallenstein-Frage". Berlin, Hofmann. 1882.

Das Bild Wallenstein's wird wohl noch lange in der Geschichte schwanken. So achtbar manche auf den großen Feldherrn bezügliche Aktenpublikationen sind, so ist doch jede nach Zweck und Inhalt beschränkt und folglich nur ein Beitrag. Dem Forscher aber, der diesen zerstreuten Stoff verarbeiten soll, erwachsen noch besondere Schwierigkeiten dadurch, daß Wallenstein's Politik nur im Zusammenhang mit seiner Kriegführung und letztere nur im Zusammenhang mit seiner Politik zu erkennen ist. Um so größere Erwartungen muß es erregen, wenn bei dieser Lage der Untersuchung ein Autor auftritt, welcher für eine der wichtigsten Fragen, für die Geschichte nämlich der am kaiserlichen, am baierischen und anderen Höfen sich bildenden Vorstellungen von Wallenstein's geheimen Plänen, den Schlüssel des Verständnisses gefunden haben will. Nach Schebek's Aufstellung ist es der kaiserliche geheime Rath Wilhelm Slawata, welcher durch neun Jahre hindurch Wallenstein's Handlungen mit ebenso planmäßiger, als umfassender und erfolgreicher Verläumdung verfolgte: was wir bisher von Berichten und Urkunden über verrätherische Ansichten und Verhandlungen Wallenstein's haben, ist aus den Einflüsterungen und Fälschungen dieses Mannes hervorgegangen. Er hat die bittere Feindschaft Baierns gegen Wallenstein hervorgerufen, er hat den kaiserlichen Hof in die Angst vor einem unmittelbaren Ausbruch drohenden Verrath und zu dem Beschluß, den General zu beseitigen, getrieben. Und bei alle dem ist es nicht prinzipielle Verschiedenheit in politischen und kirchlichen Fragen, die diese tödliche Feindschaft erzeugt hat; man weiß überhaupt nicht, woher sie entstanden ist; Sch. ist geneigt, als Grund einen „aktiven Verfolgungswahn" anzunehmen und die letzte Entscheidung der Frage den Irrenärzten zuzuweisen. — Bei einer so erstaunlichen Entdeckung wird man vor allem fragen: welches ist das Fundament, auf dem sich die Schlußfolgerungen des Vf. aufbauen? Nun gibt es unter sämmtlichen uns bekannten Schriftstücken, in denen Wallenstein

bei seinen Lebzeiten verrätherischer oder gefährlicher Absichten und Handlungen beschuldigt wird, nur eines, das mit Sicherheit dem Slawata zugeschrieben werden kann: es ist ein bei Aretin (Beil. S. 80) gedrucktes Votum aus dem Jahr 1633, in welchem dem Kaiser der Rath ertheilt wird, Wallenstein seines Oberbefehls zu entsetzen. Aus diesem Aktenstück ersehen wir, daß Slawata seit lange Wallenstein's Gegner war; schon als er im Jahr 1624 zum böhmischen Landtag verordnet war, hatte er die Klagen, die der Fürst Lichtenstein gegen Wallenstein vorbrachte, in mehr als 40 Artikeln notirt und diese bei der Rückkehr nach Wien dem Kaiser vorgelegt[1]); nie hatte er seitdem der Erhebung Wallenstein's zum selbständigen Oberbefehl zustimmen wollen. Nimmt man hierzu einige Äußerungen aus Wallenstein's Briefen von 1626—1627, in denen er Slawata als seinen Gegner bezeichnet und besonders über Schwierigkeiten klagt, die ihm derselbe bezüglich der böhmischen Kontribution bereite, dazu zwei Brieffragmente Slawata's mit Äußerungen über Wallenstein's mangelhafte Führung und die Verwüstungen, welche seine Truppen anrichten, endlich eine gelegentliche Äußerung der Ligagesandten vom Mai 1627, daß Slawata zu denjenigen gehöre, welche fürchten, daß Wallenstein den Kaiser noch in Noth bringen werde, so hat man die direkten Zeugnisse über Slawata's Verhältnis zu Wallenstein beisammen. Man kann aus denselben weiter nichts entnehmen, als daß Slawata zu der Faktion derjenigen Räthe, Gesandten und Priester gehörte, die an dem meisterlosen kaiserlichen Hofe gegen Wallenstein arbeitete und bis zum Jahre 1630 durch eine stärkere Wallenstein'sche Faktion niedergehalten wurde. Daß Slawata innerhalb seiner Partei eine hervorragende Thätigkeit entfaltete, dafür liegt kein Anzeichen vor. Also die Vermuthung Sch.'s kann nur durch indirekte Zeugnisse belegt werden. Nun besitzen wir aus den Jahren 1626 und 1628 höchst wichtige anonyme Berichte über Wallenstein: zunächst eine Aufzeichnung über die im November 1626 von dem Feldherrn gehaltenen Besprechungen mit

[1]) Schebek glaubt diese Schrift in einem S. 533 abgedruckten Aktenstück gefunden zu haben. Allein in diesem Aktenstück wird wieder Bezug genommen auf Klageartikel, die Lichtenstein im Dezember 1624 den kaiserlichen Kommissaren (darunter eben Slawata) vorgetragen habe (Art. 4). Nur die letztere (nicht veröffentlichte) Schrift kann der von Slawata erwähnten entsprechen, nicht aber die von Schebek mitgetheilte, in der Lichtenstein gleich im ersten Artikel selber angegriffen wird.

Eggenberg, in denen ersterer die tieferen Gründe seiner nachdrucklosen Kriegführung entwickelt, sodann, aus dem Jahre 1628, zwei Berichte des Pater Alex. v. Ales[1]) über Mittheilungen einer „großen Persönlichkeit“ am kaiserlichen Hof, denen dann eine schriftliche Auseinandersetzung dieser selben Persönlichkeit, wörtlich (de verbo ad verbum), wie sie dem Pater übergeben ist, beigefügt wird. Sch. glaubt als den Urheber sowohl jener Aufzeichnung von 1626, als der Mittheilung von 1628 den Slawata entdeckt zu haben. Wie er zu diesen Entdeckungen kommt, möge zunächst seine Behandlung der Schreiben von 1628 veranschaulichen. An und für sich legt es der Inhalt dieser Schreiben gerade nicht nahe, in jener „Persönlichkeit“ einen kaiserlichen geheimen Rath zu suchen. War dieselbe doch längere Zeit im Unklaren, ob der Plan eines großen Türkenkrieges ernstlich gemeint oder bloß vorgespiegelt werde, und drang sie doch in das Geheimnis erst ein nach Besprechungen con li principali ministri dell' imperatore. Bedurfte es solcher Umwege, wenn sie selber im geheimen Rathe saß? Noch weniger drängt sich die Autorschaft gerade Slawata's auf. Denn die von der Persönlichkeit übergebene Schrift ist in so gewandtem Italienisch geschrieben, daß erst bewiesen werden muß, ob Slawata diese Sprache in so hohem Grade beherrschte. Sodann sagt der Kurfürst von Baiern in einer Randbemerkung, die Persönlichkeit habe „dem Friedland anfangs selbs zu vilem Anlaß geben“, während doch Slawata, wie er in dem Votum von 1633 erklärt, seit den Erfahrungen von 1624 in ipsius altiorem promotionem nunquam suadere volebat. Ohne diese Bedenken sich vorzulegen, hat nun Aretin, der jene Berichte mittheilt, die Vermuthung hingeworfen, die „Persönlichkeit“ möge Slawata gewesen sein. Wie wird aber Aretin's Einfall jetzt weiter begründet? Einfach, indem erklärt wird: „daß dies (nämlich die Persönlichkeit) Slawata war, ist offenbar und wird selbst von Aretin und Hurter nicht bezweifelt“. Erleuchtet durch diese Offenbarung, konstruirt Sch. mit nicht geringerer Leichtigkeit die Autorschaft Slawata's für den Bericht über die Konferenz Wallenstein's mit Eggenberg vom November 1626: der Verfasser dieses Berichtes behauptet dasjenige wiederzugeben ch'il duca di Fridlant ha detto ad alcuni suoi confidenti; im vertrauten Verhältnis zu Wallenstein befand sich aber auch der angebliche Slawata, der die Eröffnungen von 1628 macht; also,

---

[1]) Sch. hält diesen Pater (auch Rota genannt) für sonst unbekannt. Näheres kann er erfahren aus Häusser's pfälzischer Geschichte 2, 436 f.

schließt Sch., liegt die Vermuthung nahe, daß beiderlei Berichte demselben Autor entstammen. Ferner kehren gewisse Vorwürfe und Anschauungen des älteren Aktenstückes — daß Wallenstein seine Truppen fortwährend vermehre, ohne etwas Entscheidendes zu unternehmen, daß er sein Heer mit Ketzern anfülle, daß er die Freiheit des Reiches bedrohe u. s. w. — in den jüngeren Schriftstücken wieder. Während nun ein gewöhnliches Menschenkind in diesen Anklagen und Anschauungen theils wirkliche Thatsachen, theils das Gemeingut der dem Wallenstein feindlichen Faktion sehen wird und darin durch die von Aretin gegebenen Proben aus den Berichten des baierischen Agenten Leuker von 1626 und 1627 bestärkt wird, erkennt der schärfer blickende Sch., daß durch diese Verwandtschaft „die Autorschaft Slawata's klar wird". Um den letzten Zweifel zu beseitigen, nimmt er die Mittel der die Worte vergleichenden Quellenkritik zur Hand. Zu dem Zweck betrachtet er die eben erwähnten, für Wallenstein höchst ungünstigen Berichte Leuker's, von denen er behauptet — allerdings ohne den Schatten eines Beweises —, sie seien von Slawata inspirirt; daneben denkt er sich, wie eine deutsche Übersetzung des in italienischer Sprache vorliegenden Berichtes über die Konferenz von 1626, die in einer Widerlegung desselben erwähnt (?) wird — allerdings ohne daß wir sie kennen — gelautet haben mag; und dann erklärt er: man nehme aus Leuker's Korrespondenz z. B. die Stellen: „daß er den Mansfelder habe ausreißen lassen, da er doch denselben in der Kluppe gehabt", und: der Palatin klage ihn öffentlich an, „daß er eine so stattliche Occasion, einen ansehnlichen Sieg zu erringen, verabsäumt", und lese aus der Widerlegung heraus, wie die betreffenden Stellen in dem deutschen Text . . . gelautet haben mögen, so dürfte die gemeinsame Quelle kaum verkannt werden.

Die Berichte von 1626 und 1628 handeln über geheime und sehr weit reichende Entwürfe Wallenstein's, die von 1628 geradezu über verderbliche Anschläge desselben gegen den Kaiser, die katholische Kirche, die deutschen Reichsstände. Nachdem Sch. die Überzeugung gewonnen hat, daß sie von Slawata zusammengestellt sind, um den großen Feldherrn zu verdächtigen, macht er sich nun daran, die ganze weitere Reihe von Aktenstücken, die als direkte oder indirekte Zeugnisse von verrätherischen Absichten und Handlungen Wallenstein's erscheinen, zu untersuchen. Da er überall eine Methode anwendet, die sich von den oben geschilderten nur durch zunehmende Leichtigkeit unterscheidet, so gelingt es ihm, sie sämmtlich der Urheberschaft oder der Inspiration

Slawata's zuzuweisen: dieser eine Mann setzte mit seinen Verleumdungen die Welt in Bewegung. Kein Bedenken kann unseren Forscher in seinem sicheren Gang irre machen. Wenn z. B. der baierische Gesandte am 28. Dezember 1633 das Gutachten eines kaiserlichen Kriegsrathes gegen Wallenstein übersendet und ausdrücklich bemerkt, der betreffende Kriegsrath (Slawata hatte mit dem Hofkriegsrath nichts zu thun) habe ihm das Gutachten selber mitgetheilt, so beginnt Sch. sein Kapitel über dieses Schriftstück (S. 216) mit dem Ausspruch: um den Standpunkt dieser neuen Denkschrift ohne viel Umschweife zu bezeichnen, schicken wir gleich voraus, daß auch sie nach unserer Ansicht von Slawata ausgegangen ist. Solchen Erörterungen weiter prüfend nachzugehen, wäre ein Mißbrauch von Zeit und Papier! Nur referirend füge ich noch ein Wort hinzu. Sch. zeigt sich wohl orientirt in der deutschen Wallenstein-Literatur, aber so wenig bewandert in den ausländischen Publikationen, daß er die Berichte von Feuquières anfangs nur nach Citaten benutzte. Auf die große Bedeutung derselben aufmerksam gemacht, las er sie hinterher und schrieb dann seinen Nachtrag, in welchem er, alle früheren Leistungen überbietend, beweist, daß der Kinsky, mit dem Feuquières verhandelte, nicht der Verwandte und Vertraute Wallenstein's war, sondern eine von Slawata untergeschobene Persönlichkeit. Wer auf Sch.'s Gründe neugierig ist, mag die Schrift selber lesen. — Gewiß ist es eine Aufgabe der Forschung, in das Treiben von Wallenstein's Gegnern am kaiserlichen Hofe tiefer einzudringen, die ganze Faktion und ihre einzelnen Mitglieder näher kennen zu lernen. Unmöglich ist es nicht, daß sich hierbei der eine oder andere Satz ergibt, den Sch. jetzt neben anderen Einfällen herausspricht. Allein wer von seinen beiden Büchern etwas anderes liest als die wenigen ungedruckten Aktenstücke, die er mittheilt, der verliert seine Zeit.

Moriz Ritter.

Aus drei Jahrhunderten. Vorträge aus der neueren deutschen Geschichte von Karl Theodor Heigel. Wien, W. Braumüller. 1881.

Zumeist werden hier mit biographischen Stoffen geschichtliche, kunst- und kulturhistorische Bilder von mäßigem Umfange ausgeführt. Ein „aufgeklärter Absolutist“ (Kaiser Joseph II.), ein Kunstmäcen auf dem Throne (König Ludwig I. von Baiern und Thorwaldsen), gekrönte Frauen (Maria Theresia, Marie Antoinette, Königin Luise), ein Feldherr (Prinz Eugen von Savoyen), ein Gebieter der Töne (Gluck), ein Humorist (Anton Bucher), ein edler Gelehrter (Paul An-

selm v. Feuerbach) und ein charakterloser (Karl Heinrich Ritter v. Lang) stehen jeweils im Vordergrunde. Gleichsam einleitend schildert eine drastische Skizze die Zustände Deutschlands nach dem Dreißigjährigen Kriege. Zum Werthvollsten des Inhaltes zählen aber „Die Jakobiner in München“, eine mit feinster Methodik geführte, spannende Untersuchung, der wir nur die Möglichkeit ihrer Wiederaufnahme durch Entdeckung der noch fehlenden Hauptakten wünschen.

v. Öfele.

Négociations de Mr. le comte d'Avaux, ambassadeur extraordinaire à la cour de Suède pendant les années 1693, 1697 et 1698, publiées par J. A. Wijnne. Werken van het Historisch Genootschap. *Nieuwe serie.* XXXIII—XXXV. Utrecht, Kemink & Zoon. 1882.

Die Veröffentlichung der Berichte des französischen Gesandten am Hofe zu Stockholm, Grafen d'Avaux, ist dankbar zu begrüßen. Jean Antoine Graf d'Avaux, ein Großneffe des bekannteren Diplomaten und Schriftstellers Claude d'Avaux und ein Bruder des Parlamentspräsidenten Jean Antoine de Mesmes, Grafen d'Avaux, des Führers der Opposition gegen den Regenten Philipp von Orleans, vertrat Frankreich 1678 auf dem Friedenskongreß zu Nymwegen, wurde 1679 Gesandter im Haag, 1688 zu London, 1693 zu Stockholm. Briefe und Berichte über dessen Thätigkeit bei den Nymwegener Konferenzen und im Haag wurden schon im vorigen Jahrhundert durch Abbé Mallet publizirt; die vorliegenden Bände sind nach einer in der Bibliothek des Arsenals zu Paris verwahrten Abschrift der Originalkorrespondenz Ludwig's XIV. und des Gesandten herausgegeben. Sie bieten interessante Beiträge zur Kenntnis der verworrenen Parteiverhältnisse am schwedischen Hofe. Es ist zu bedauern, daß Carlson diese Nachrichten nicht benutzen konnte, mit deren Hülfe sich die Charakteristik der schwedischen Freunde und Gegner Kaiser Leopold's und König Ludwig's noch bestimmter und schärfer hätte entwerfen lassen. Insbesondere in der Stellung Schwedens gegenüber der Aufnahme des Herzogs von Hannover in das Kurkollegium, die eine wesentliche Ver- kung der welfischen Macht in Norddeutschland bedeutete, spiegelt die Spannung zwischen den Faktionen am Hofe. Die Anerkennung neuen Würde von Seite Karl's XI. und die Unterstützung der der und der übrigen Feinde Frankreichs durch schwedische Truppen hindern, war die Hauptaufgabe des im Februar 1693 abgeord- außerordentlichen Botschafters. Schon aus der ihm mitgegebenen

Instruktion können wir auf die Gründe der Schwankungen in der Politik der schwedischen Regierung in diesen Angelegenheiten schließen: der französische Gesandte hatte unbeschränkte Vollmacht, die Stimmung der einflußreichen Persönlichkeiten durch Pensionen und Geschenke freundlicher zu gestalten. d'Avaux machte denn auch von diesem „System der Konvenienzen", wie es St. Simon nennt, ausgedehnten Gebrauch. Wo der Höfling oder der Beamte selbst derartiger Annäherung unzugänglich war, wußte sich der gewandte Diplomat der Frau Gemahlin durch eine erwünschte Gabe zu empfehlen; es wäre von Interesse zu erfahren, ob nicht auch von kaiserlicher Seite behufs Erwerbung und Erwärmung von Freunden in Stockholm das nämliche System angewendet wurde, vielleicht sogar bei den nämlichen Persönlichkeiten. Gestützt auf den neuen Freundeskreis konnte d'Avaux bald daran denken, nicht nur die Hülfe des Königs zur Vermittlung eines für Frankreich günstigen Friedens in Anspruch zu nehmen, sondern sogar, obwohl damals noch schwedische Truppen gegen französische im Felde standen, wegen eines Bündnisses zwischen Frankreich und Schweden zu unterhandeln. Nur an der Haltung des Grafen Oxenstierna, der allen Einflüsterungen und Angeboten widerstand, und an der persönlichen Abneigung des Königs scheiterte vorerst das Projekt, aber es bereitete sich allmählich bei Hofe ein Umschwung zu Gunsten Frankreichs vor. Kleine Mittel erzielen oft großen Nutzen, und mit solchen scheinbar geringfügigen Mitteln verstand der Gesandte trefflich zu operiren. Als Königin Ulrike Eleonore starb und ihr Gatte aufrichtig und tief diesen Verlust betrauerte, ließ der Franzose zwei Säle in seinem Palais schwarz ausschlagen, seine Domestiken Trauerkleider tragen und seine Karossen mit schwarzem Flor behängen, während der holländische Gesandte erklärte, bei ihm zu Lande sei derartiges nicht herkömmlich, und dieser Ansicht sich anschließend auch die Gesandten des Kaisers und der deutschen Fürsten die vom Zeremonienmeister erbetenen Trauerbezeugungen unterließen. Umgehend ließ König Karl dem Vertreter Frankreichs eröffnen, wie wohlthuend ihn die bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegte Aufmerksamkeit berührt habe. d'Avaux entwirft übrigens von König Karl ein wenig anmuthiges Porträt. „Er ist ein Fürst von geringen natürlichen Anlagen, der einzig bestrebt ist, alles Vermögen, soweit er vermag, aus den Händen seiner Unterthanen an sich zu ziehen, der sich aber um die auswärtigen Angelegenheiten wenig bekümmert und diese Sorge fast ausschließlich dem Grafen Oxenstierna überläßt; im übrigen ist er ein Freund der Gerechtigkeit,

er hat die Ehrlichkeit eines alten Ritters und zeigt natürliche Abneigung gegen jeden, den er für unzuverlässig und unvernünftig hält, sein gegebenes Wort hält er mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit."

Wenn d'Avaux den König als habsüchtig bezeichnet, kann sich der Vorwurf nur auf die Reduktion, die dem schwedischen Adel schwere Opfer auferlegte, beziehen, und auch die Ansicht, daß sich der Fürst die äußere Politik wenig angelegen sein lasse, wird sich hauptsächlich daraus erklären, daß Karl den Verkehr mit den Vertretern fremder Mächte scheute und überhaupt namentlich seit dem Tode der Königin wenig in die Öffentlichkeit trat. Wenn es auch vorerst nicht glückte, den König gänzlich auf die Seite Frankreichs herüberzuziehen, so wurde doch durch den Einfluß der Franzosenfreunde, für welche auch der nur von politischen Gesichtspunkten geleitete, der Bestechung unzugängliche Minister Wallenstedt gewonnen ward, so viel erreicht, daß die schwedischen. Hülfstruppen der Verwendung des Kaisers entzogen wurden.

Die erste Serie der Korrespondenz schließt mit 21. Januar 1694, die zweite beginnt mit 2. Januar 1697; es wäre wohl am Platze gewesen, in den Archives des affaires étrangères nach den Originalen zu forschen und das Vorhandene zur Ausfüllung der Lücke zu benutzen. Die Berichte aus den Jahren 1697 und 1698 können um so höheres Interesse beanspruchen, als in diese Zeit der Abschluß des durch Schweden vermittelten Ryswicker Friedens und der Tod Karl's XI. fallen; sie bieten eine Fülle von Zügen, die für die Höfe von Stockholm und Versailles charakteristisch sind. So hatte einmal z. B. der Gesandte in einer Ansprache an König Karl von diesem und König Ludwig als „den beiden größten und mächtigsten Königen Europa's" gesprochen. Was aber in Stockholm als Kompliment aufgefaßt wurde, verletzte in Versailles; d'Avaux hatte Mühe, seinen Gebieter von der Opportunität des Vergleiches zu überzeugen. Er hielt für gerathen, den Minister Torcy zu bitten, es möge gelegentlich an maßgebender Stelle in Versailles hervorgehoben werden, daß der Umschwung, der sich in Stockholm zu Gunsten Frankreichs vollzogen habe, in erster Reihe denn doch den Bemühungen des französischen Gesandten zu danken wäre. Weniger glücklich war d'Avaux mit seiner Agitation zu Gunsten der Wahl des von Frankreich beschützten Prinzen von Conti zum König von Polen. Ebenso täuschte er sich oder wurde getäuscht bezüglich der Sympathien des Nachfolgers Karl's XI., des jungen Königs Karl für Frankreich; nicht ohne leise durchklingenden Spott erzählt er, daß Karl in allem und jedem den großen Ludwig nachzu-

ahmen suche, und weiß zahlreiche Vorfälle zu schildern, wobei die Verehrung zu Tage getreten sei, die Karl dem französischen Monarchen und allem, was mit Frankreich zusammenhänge, zuwende, während doch feststeht, daß gerade das Gegentheil der Fall war. Im übrigen sind auch d'Avaux' Berichte ein Beleg für die Thatsache, daß in den ersten Jahren der Regierung Karl's XII. ein völlig unrichtiges Urtheil über Charakter und Fähigkeiten des Königs von Schweden die öffentliche Meinung beherrschte; man lachte darüber, daß er im Zorn silberne Leuchter durch die Fenster warf und mit der Pistole nach den Wandornamenten schoß; man hielt ihn nur bizarrer, aber nicht bedeutender Thaten fähig, und namentlich von der Unansehnlichkeit der äußeren Erscheinung zogen die fremden Diplomaten einen sehr thörichten Schluß auf die Zukunft des Regenten.

Zur Erläuterung des Textes hat Wijnne zahlreiche gründlich gearbeitete Noten beigefügt. Nur ein paar Bemerkungen seien gestattet. Mit Hübner's Angabe, daß Karl's XI. Gemahlin, Ulrike Eleonore, am 26. Juli 1693 gestorben sei, steht nicht im Widerspruch, daß d'Avaux den 5. August als Todestag nennt (1, 111); dieser rechnet nach dem neuen, Hübner nach dem alten Kalender, der in Schweden noch bis zum Jahre 1753 in Geltung stand. Die über den nach Stockholm gekommenen Jenenser Mathematiker Vigelius (2, 17) aufgestellte Muthmaßung beruht auf Irrthum. „Vigelius“ ist unzweifelhaft identisch mit dem Mathematiker und Astronomen Erhard Weigel (geb. 1625 zu Weida, gest. 1699 zu Jena), dem Verfasser des „Speculum Terrae“, der „Cosmologia“ etc., der sich eifrig bemühte, die protestantischen Fürsten für Anerkennung der Kalenderreform Papst Gregor's zu gewinnen, und 1698 einen „Entwurff der conciliation deß alten und neuen Calender Styli“ herausgab. Heigel.

Friedrich der Große als Feldherr. Von Theodor v. Bernhardi. Zwei Bände. Berlin, Mittler & Sohn. 1881.

Zur Beurtheilung des Siebenjährigen Krieges. Von A. v. Taysen. Berlin, Mittler & Sohn. 1882.

Friedrich's des Großen Feldzugsplan für das Jahr 1757. Vortrag, gehalten zur Feier des Geburtstages Friedrich's des Großen in der Militärischen Gesellschaft zu Berlin von Cämmerer. Berlin, Mittler & Sohn. 1883.

Das erstgenannte Buch von Bernhardi hat Ref. in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde (1881 November-Dezember-Heft) eingehend besprochen, muß jedoch hier noch einmal darauf zu-

rückkommen, da die beiden folgenden Arbeiten von Taysen und Cammerer, die er hier zu besprechen übernommen hatte, ihrerseits nicht nur auf B. fußen, sondern selbst mehr oder weniger eingehende Besprechungen des B.'schen Buches bilden und weitere Ausführungen in engem Anschluß an dasselbe bringen. B. seinerseits ist wieder, wie er in der Vorrede andeutet, durch eine ihrerzeit von dem Ref. geführte Polemik[1]) zu seinem Buche angeregt worden.

Es handelt sich um die historische Würdigung der Strategie Friedrich's des Großen. Seit der französischen Revolution und Napoleon haben wie die politischen und die sozialen Verhältnisse der europäischen Staaten, so auch die Taktik und die Strategie eine radikale Umwandlung erfahren. Darüber ist alle Welt einig. Man ist auch einig, daß auf den drei ersten Gebieten, speziell in der Taktik Friedrich der Mann des 18. Jahrhunderts war; seine Größe besteht darin, daß er die Ideen seiner Epoche am vollkommensten ausbildete und repräsentirt. Die Streitfrage ist, ob dasselbe auch von seiner Strategie zu urtheilen ist oder ob Friedrich, hier seiner Zeit vorauseilend, bereits die Grundsätze unseres Jahrhunderts, Napoleon's anwandte.

Der Unterschied der beiden Systeme der Strategie läßt sich dahin präzisiren, daß nach dem neueren die Entscheidung ausschließlich in der Vernichtung der feindlichen Streitkräfte, in der Schlacht gesucht wird; nach dem älteren auch dem durch Manöver gewonnenen Besitz von Land und Stellungen ein eigener Werth zugeschrieben wird. Nach dem neuen System haben diese Dinge nur einen vorbereitenden Werth, insofern sie für die Schlacht günstigere Bedingungen schaffen.

Unsere älteren Militärs faßten Friedrich ganz richtig auf als den Virtuosen des 18. Jahrhunderts[2]). Neuerdings aber hat man mehrfach die andere Ansicht ausgesprochen und der Widerspruch, den Ref. dagegen erhob, wurde zurückgewiesen. Auch Bernhardi trat mit dem ganzen Gewicht seiner Autorität für diese Ansicht ein: Ref. hat B.'s Beweisführung ausführlich an dem angeführten Orte zu widerlegen gesucht und darf sich hier begnügen, auf diese Untersuchung zu verweisen und Einiges über die beiden neuen Arbeiten hinzuzufügen.

---

[1]) Mit dem Freiherrn v. d. Goltz; s. Zeitschrift für preußische Geschichte 16, 27 ff. 292 ff. 391 ff. 408 ff. A. d. R.

[2]) z. B. Boyen in seinen „Beiträgen zur Kenntnis Scharnhorst's" S. 20: „Bei den Manöverkriegen, in denen künstliche Bewegungen die Schlacht zum Theil vermeiden oder sie nur unter vollständig günstigen Umständen herbeiführen sollen (das System des großen Friedrich)" . . .

Taysen hat sich als Aufgabe eine durchgehende Kritik und Ergänzung des Bernhardi'schen Buches gestellt. Die Kritik ist im wesentlichen richtig, wenn auch nicht erschöpfend. Der Zug des Prinzen Heinrich nach Franken im Frühjahr 1759 ist z. B., was T. nicht erwähnt, bei B. unrichtig dargestellt. Er gibt die Märsche, wegen deren Langsamkeit er den Prinzen tadelt, thatsächlich in der Meilenzahl zu kurz an. Nachprüfungen auf solche Einzelheiten gibt T. nur, wo sie ihm zufällig aufgestoßen sind. Von wesentlichen Dingen sind es hauptsächlich zwei, die er in der B.'schen Darstellung widerlegt: die Feldzugspläne Friedrich's für die Jahre 1756 und 1762.

Namentlich was Taysen über den erstgenannten beibringt, ist von großem Interesse, da es auf neues, aus dem Staatsarchiv geschöpftes Material basirt ist[1]). Die Auffassung, welche Ref. auf Grund des bisher vorliegenden Materials in der angeführten Untersuchung gegen Bernhardi verfocht, wird hier urkundlich bestätigt und damit ist (was T., der theoretisch durchaus an der unrichtigen, oben bezeichneten Grundauffassung festhält, allerdings nicht bemerkt) von ihm selbst der eine Grundstein der von ihm vertretenen Auffassung weggenommen. Ganz ebenso ist es mit dem zweiten Punkt. Der erste, der Feldzugsplan von 1756, wurde von B. als derjenige angeführt, in welchem sich die Identität der Fridericianischen und Napoleonischen Strategie positiv manifestirt. Von dem Feldzug von 1762 war umgekehrt zu beweisen, daß die hier unzweifelhaft vorhandene Abweichung doch aus gewissen Gründen nicht dagegen spreche. B. versuchte es in der Weise, daß er Friedrich einen sehr viel größeren Plan unterlegte, als er später ausgeführt wurde. Auch dieses Argument wird wiederum von Taysen widerlegt und damit so zu sagen der unrichtigen Auffassung erst das eine und dann das andere Bein unter dem Leibe weggeschlagen, so daß thatsächlich hier die unrichtige Doktrin durch das redliche Suchen nach der Wahrheit im einzelnen von ihrem eigenen Anhänger aufgehoben wird.

Auch an mehreren anderen Stellen bringt das T.'sche Buch wichtiges neues Material, so daß es als ein sehr schätzenswerther Beitrag zur Geschichte Friedrich's betrachtet werden kann.

Das Verdienst der zweiten Arbeit von Cämmerer ist ein anderes.

---

[1]) Aus archivalischen Studien ist auch Taysen's Vortrag „die militärische Thätigkeit Friedrich's des Großen im Jahre 1780" (Berlin, E. S. Mittler u. Sohn) erwachsen. A. d. R.

Dem Vf. ist es gelungen, sich im wesentlichen zu der richtigen Auffassung durchzuarbeiten, wenn er sich auch noch selbst dagegen sträubt und sich noch nicht entschließen kann, die letzten Konsequenzen zu ziehen[1]). Ebenfalls auf Grund einiges neuen Materials gelingt es ihm, eine in Raisonnement und Darstellung durchaus richtige Skizze des Feldzugsplanes von 1757[2]) zu geben, während sich bei T. und B. Auffassung und Darstellung fortwährend widersprechen. Die bei Cämmerer vorausgeschickte Übersicht des Gesammtkrieges — eine der schwersten Aufgaben, die es gibt: resumirende Darstellung weltgeschichtlicher Perioden — gelingt ihm freilich nicht völlig. Dazu hätte er die historisch-theoretischen Grundbegriffe doch noch tiefer und schärfer fassen müssen.

Ein Anhang ist der Polemik mit dem Ref. gewidmet. Es würde hier zu weit führen, darauf einzugehen; zum Theil beruht sie auf Mißverständnis und bekämpft Dinge, die nicht behauptet worden sind. Nur einen Punkt will ich hervorheben. Es handelt sich um die Auslegung der „Nachricht" vom Jahre 1827 vor Clausewitz' Werk: „Vom Kriege"[3]). Cämmerer meint, Clausewitz habe ein Werk für Kriegsleute und Staatsmänner der Gegenwart und Zukunft schreiben wollen und deshalb dürfe die „Nachricht", das Werk bedürfe noch einer Umarbeitung — nicht darauf bezogen werden, daß Clausewitz auch für die vergangenen Formen des Krieges die Kategorien hätte aufsuchen wollen.

[1]) Am nächsten kommt der Vf. der Wahrheit mit dem nach seiner Meinung polemischen Satz: „Wir können einem System der Kriegführung, das selbst in der politischen und strategischen Offensive und bei ausreichender Kraft die Schlacht nach Möglichkeit vermeidet, niemals irgend welche innere Berechtigung zugestehen, auch nicht für die damalige Zeit." Ganz richtig „bei ausreichender Kraft". Im 18. Jahrhundert waren eben im Verhältnis zur Konsistenz der Staaten, zu Raum und Zeit die Heere mit Magazinalverpflegung, Werbetruppen und Lineartaktik generell meist nicht von „ausreichender Kraft"

[2]) Sehr wichtige Beiträge zur Geschichte dieses Feldzugsplans finden sich in der Schrift: „Aus dem militärischen Briefwechsel Friedrich's des Großen. Die Entstehung des preußischen Planes für den Feldzug von 1757 und seine Ausführung bis zur Vereinigung des preußischen Heeres vor Prag. Eine archivalische Forschung von Adolf Zimmermann." Beihefte zum Militär-Wochenblatt 1882 S. 1 ff. 1884 S. 1 ff. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. A. d. R.

[3]) Über Clausewitz s. die Abhandlung von Delbrück in der Zeitschrift für preußische Geschichte 15, 217 ff., welcher eben dort (15, 233 ff.) einen bisher unbekannten Aufsatz von Clausewitz „Über das Fortschreiten und den Stillstand der kriegerischen Begebenheiten" veröffentlicht hat. A. d. R.

Das ist ohne Zweifel unrichtig. Clausewitz wollte den Begriff des Krieges dialektisch entwickeln, nicht bloß praktische Regeln für Gegenwart und Zukunft geben. Bei einer richtigen Entwickelung des Begriffs des Krieges müssen sich nothwendig auch die zu irgend einer Zeit gültigen Formen desselben ergeben. Die Lücke, die dadurch entstanden ist, daß Clausewitz selbst hiermit nicht fertig geworden ist, ist bis auf den heutigen Tag nicht ausgefüllt.

Zum Schluß möge es mir erlaubt sein, noch gegen eine beiläufige Wendung des Vf. mich zu erklären. Er begründet einmal ein Urtheil mit der Wendung „wir Männer vom Fach". Ohne Zweifel liegt der Grund der Differenz zwischen dem Ref. und seinen Gegnern zum Theil eben hierin, daß jene meist Militärs sind. Aber es ist ein Irrthum, zu meinen, daß die Militärs deshalb in Fragen, wie die vorliegende, als die Fachmänner zu betrachten seien. Ist etwa ein Kunstreiter der Mann, der zu untersuchen hat, ob die Griechen bereits den Gebrauch der Steigbügel kannten? Wenden wir uns an einen Archäologen oder an einen Maler, wenn es sich darum handelt, antike Vasenbilder zu erklären? Die Unklarheit in unserem Falle ist nur dadurch möglich, daß die Zeit Friedrich's der Gegenwart verhältnismäßig noch nahe liegt und deshalb aus den Begriffen der Gegenwart heraus beurtheilt werden zu können scheint. In der That scheint es aber nur so, und die ganze unrichtige Auffassung meiner Gegner geht darauf zurück, daß sie ihren heutigen Begriff ohne weiters auf das vorige Jahrhundert übertragen. Diese Gefahr ist ja für den „Fachmann" im technischen Sinne fast unvermeidlich, wenn er sich nicht eine sehr gediegene historische Bildung verschafft. In unserem Falle ist das Verhältnis besonders deutlich: so lange die Militärs noch die praktische unmittelbare Anschauung vom Fridericianischen Kriegswesen hatten, haben sie es auch richtig aufgefaßt (wenn auch nicht immer alles richtig beurtheilt) — heute wird es ihnen schwer, sich von den Grundsätzen, die sie täglich üben, genügend zu emanzipiren. Der wahre Fachmann für die Vergangenheit ist eben der Historiker, der sich auf dem einzelnen Gebiete, sei es nun Kriegswesen oder Handel, oder Ackerbau oder Diplomatik, oder Recht oder Theologie die für seinen Zweck nöthigen technischen Kenntnisse erwerben muß. Das ist bei der Einfachheit seiner Grundsätze und der absoluten, krystallenen Klarheit, in der sie von Clausewitz entwickelt worden sind, gerade nirgends leichter als im Kriegswesen.

Delbrück.

Graf Seckendorf und die Publizistik zum Frieden von Füssen von 1745. Von Otto Seeländer. Gotha, F. A. Perthes. 1883. M. 2.40.

Im kgl. Hausarchiv in Berlin befindet sich eine Anzahl von Flugschriften aus den Jahren 1744 und 1745, welche, obgleich sie über die damaligen Parteiverhältnisse am baierischen Hofe manchen interessanten Aufschluß gewähren, von der Geschichtschreibung bisher nicht berücksichtigt worden sind. Man ist daher dem Vf. zu Dank verpflichtet, daß er es unternommen hat, diese Flugschriften auf ihren Ursprung und ihre Glaubwürdigkeit zu untersuchen.

Die erste Gruppe dieser Publikationen wurde, wie so oft, durch die Veröffentlichung aufgefangener Briefe aus dem feindlichen Lager veranlaßt. Graf Schmettau, der im Sommer 1744 preußischer Bevollmächtigter bei der baierisch-französischen Armee war, hatte in einigen Briefen mit der ihm eigenen Schärfe über die Unfähigkeit der baierischen und französischen Heerführer, namentlich Seckendorf's, sich ausgesprochen; diese Briefe waren unglücklicherweise in die Hände der Österreicher gefallen und natürlich sogleich mit Hinzufügung entsprechender Nutzanwendungen durch den Druck allgemein bekannt gemacht worden. Das baierische Kabinet antwortete darauf u. a. mit einer Flugschrift, welche den Titel: „Conseil d'ami à M. de Bartenstein" führte und von dem baierischen Gesandten in Berlin, Baron Spon, verfaßt war, Seckendorf selbst unter der Maske eines preußischen Offiziers mit der Lettre d'un officier prussien . . . au F. M. comte de Schmettau. Der Nachweis, daß die zweitgenannte Flugschrift wirklich von Seckendorf sei, wird von dem Vf. in überzeugender Weise geliefert; zugleich wird dargethan, daß Seckendorf die Mehrzahl der gegen ihn erhobenen Vorwürfe mit Erfolg zurückgewiesen hat. Aber auch von österreichischer Seite wurde die Polemik fortgesetzt; es erschien nämlich unter dem seltsamen Titel: „Plan de pacification . . . retorqué" eine Schrift, welche den „Conseil d'ami" Wort für Wort parodirt und gleichsam umstülpt; der Vf. vermuthet mit Recht, daß dieselbe von dem österreichischen Minister Bartenstein selbst herrührt. Dagegen ist eine andere Schrift, betitelt: „Lettre de M. de Bartenstein", in welcher Seckendorf leidenschaftlich angegriffen, Schmettau dagegen verherrlicht wird, trotz der Überschrift gewiß nicht von Bartenstein. Der Vf. sucht ihren Ursprung, da sie auch die in der kaiserlichen Armee dienenden Franzosen arg mitnimmt, in dem Kreise der älteren baierischen Offiziere, welche über die fremden Eindringlinge unzufrieden gewesen seien. Ref.

wäre troß der vom Vf. dagegen angeführten Gründe geneigt, Schmettau für den Urheber zu halten. Daß dieser Mann „von der kleinen Schwäche des Eigenlobes“ nicht frei war, beweisen seine Memoiren; seine Sucht zu tadeln und zu hofmeistern zeigt sich in seinen Briefen. Wenn Schmettau in seinen Berichten an Friedrich II. am 25. Oktober, 7. und 30. November 1744 bereits wieder günstiger über Seckendorf urtheilt, als man nach der ungefähr gleichzeitig erschienenen Flugschrift erwarten sollte, so läßt sich dies wohl dadurch erklären, daß Friedrich II. den Feldherrn der verbündeten Armee nicht vor den Kopf stoßen wollte und Schmettau auf diesen Wunsch seines Herrn Rücksicht nehmen mußte; hat er ja doch Seckendorf förmlich Abbitte geleistet. Ein gleichzeitiger Angriff in einer pseudonymen Flugschrift wäre damit schon noch zu vereinen, umsomehr als das Lob, das Schmettau Ende 1744 den Talenten Seckendorf's zollt, doch immer ein sehr bedingtes ist: „die andern würden es noch schlechter machen“, das ist eigentlich alles, was er zu gunsten Seckendorf's zu sagen weiß.

Ebenfalls mit Seckendorf beschäftigt sich die Flugschrift: „Erwegung derer jetzigen Conjuncturen in Bayern“; doch ist es weniger der Feldherr, als der Reformminister nach Abschluß des Friedens von Füssen, gegen den sie ihre Angriffe richtet. Ausgegangen ist sie offenbar von einer Oppositionspartei in Baiern selbst; um der völlig neuen Daten willen, die sie enthält, hat der Vf. im Anhange zu seinem Buche sie vollinhaltlich abgedruckt.

Außer den genannten bespricht der Vf. noch mehrere auf den Frieden zu Füssen bezügliche Schriften, darunter die „Derniers soupirs de l'empereur“, welche ihre Friedensmahnungen dem sterbenden Kaiser Karl VII. selbst in den Mund legt, und die von dem französischen Minister Argenson verfaßte oder doch veranlaßte „Lettre d'un gentilhomme bavarois“. Den Urtheilen des Vf., welcher methodische Schulung und kritischen Blick verräth, wird man größtentheils beistimmen können.

Zum Schluß noch eine Bemerkung: auf S. 15 steht inbezug auf den Tod Karl's VII. die seltsame Anklage, man sei in der Wiener Hofburg „nicht abgeneigt gewesen, indirekt zur Beschleunigung desselben beizutragen“, wofür als Beleg nichts angeführt wird als die „kaltblütige Registrirung“ des Umstandes durch die Wiener Hofkanzlei, daß vielleicht die Fortschritte Thüngen's und die Furcht, seine Hauptstadt abermals verlassen zu müssen, den Tod des Kaisers befördert hätten. Die Worte klingen vermuthlich schlimmer als sie gemeint sind

sonst läge ein offenbares Mißverhältnis zwischen der gegebenen Thatsache und der daraus gezogenen Folgerung vor.

Th. Tupetz.

Österreich und das Reich im Kampfe mit der französischen Revolution. Von 1790 bis 1797. Von H. Freiherrn Langwerth v. Simmern. Zwei Bände. Berlin und Leipzig, E. Bidder. 1880.

Zwei lange und langweilige Bände, deren Lektüre durch die welfischen Ansichten des Vf. keineswegs angenehmer wird. Mit ermüdender Weitschweifigkeit, eintönig und einförmig, werden die politischen und militärischen Ereignisse der Jahre 1790—1797 erzählt, in einer Weise, als ob Häusser und Sybel nie existirt hätten. Doch ja — Häusser ist für die Darstellung des Feldzuges von 1796 verwerthet worden und in Sybel entdeckt der Vf. eine brauchbare Quelle für die polnischen Verhältnisse. Ranke's „Ursprung der Revolutionskriege" ist „zufälliger Umstände halber" nicht recht berücksichtigt worden; dagegen „fußt die Darstellung durchaus auf Vivenot", und „von besonderem Einfluß sind die ausgezeichneten Werke Hüffer's gewesen". Fügen wir noch hinzu, daß Langwerth v. Simmern für die in der Einleitung behandelte Geschichte Friedrich's des Großen nur die Werke von Arneth, für die Theilung Polens nur die Schrift von Janssen benutzt hat, so haben wir zugleich die Quellen des Vf. ziemlich erschöpfend aufgezählt und den wissenschaftlichen Werth seines Werkes hinlänglich gekennzeichnet. Eine Kritik der darin enthaltenen Ansichten, die Vivenot mit viel größerer Begeisterung und Hüffer mit weit überlegener Sachkunde verfochten haben und die in diesen Blättern so oft widerlegt sind, wird man hier nicht erwarten. Als eigenartig wollen wir nur das praktische Ergebnis der historischen Forschungen des Herrn L. v. S. hervorheben: „Deutschland ist nur zu helfen, wenn wir zum zweiten Male wieder da anknüpfen, wo der Faden unserer Geschichte unter dem Drucke der französischen Eroberer zerriß", d. h. etwa bei dem Jahre 1792.

P. B.

Die Politik Friedrich Wilhelm's IV. Von Hermann Wagener. Berlin, R. Pohl. 1883[1]).

Der bekannte Vf. gibt in der obigen Schrift weniger eine Darstellung als eine Verherrlichung der Politik Friedrich Wilhelm's IV.,

[1]) Zur Ergänzung dieser Schrift hat Vf. eine zweite bestimmt: „Erlebtes. Meine Memoiren aus der Zeit von 1848 bis 1866 und von 1873 bis jetzt. Zwei Abtheilungen. Berlin, R. Pohl. 1884." A. d. R.

der nach seiner Anschauung der gegenwärtigen Regierung in ähnlicher Weise vorgearbeitet hat, wie einst Friedrich Wilhelm I. seinem großen Sohne. „Des Königs deutscher Politik haben wir es zu verdanken, daß Deutschland der Schwerpunkt Europas und der deutsche Kaiser der mächtigste Monarch ist“ (S. 58). „Ohne Olmütz kein einiges mächtiges Deutschland“ (S. 61). Zur Begründung solcher Ansichten, die auch den wärmsten Verehrern Friedrich Wilhelm's IV. mehr oder weniger paradoxal erscheinen werden, würde keine Darstellung zu ausführlich, keine Erörterung zu gründlich sein: Wagener hält es für genügend, statt der Beweise Behauptungen, statt einer Geschichtserzählung Anekdoten zu geben. Dabei rühmt er sich der Wissenschaft dessen, was „hinter den Coulissen“ vorgegangen ist, und der Kenntnis eines geheimen Briefwechsels des Königs mit dem Freiherrn Senfft v. Pilsach-Gramenz, den er freilich nicht ermächtigt sei zu veröffentlichen. Die „auf offiziellen Urkunden fußenden Darstellungen“ erklärt er dagegen kurzweg für „unzuverlässig“, da „die Leute, welche die Geschichte machen, sie nicht schreiben, und die, welche sie schreiben, sie nicht kennen“ (S. 72). Einer solchen Auffassung von Geschichte und Geschichtschreibung gegenüber wird man es begreiflich finden, wenn wir hier von einem kritischen Eingehen auf die einzelnen Ausführungen des Vf. gänzlich absehen. Neues von Bedeutung bringt übrigens diese Schrift so gut wie gar nicht; als merkwürdig wollen wir nur die Angabe hervorheben, daß der Freiherr Senfft v. Pilsach bereits im August 1848 und nochmals im Jahre 1854 die Ernennung Bismarck's zum Minister empfohlen haben soll. P. B.

Melchior v. Diepenbrock. Ein Zeit- und Lebensbild von Jos. Hub. Reinkens. Leipzig, J. Fernau. 1881.

Das Lebensbild eines römischen Kardinals aus der Hand des Bischofs der deutschen Altkatholiken ist gewiß eine pikante Erscheinung. Viele Leser werden sich wundern über die warme Verehrung, welche der Vf. seinem Helden entgegenbringt. Sie erklärt sich aus seiner persönlichen Bekanntschaft mit ihm und dem nur durch Lebensstellung und Verhältnisse getrübten edlen Wesen des Gefeierten. Das Buch enthält viele neue Mittheilungen aus dem Tagebuche einer Freundin des Kardinals, wie aus Briefen und selbst mündlichen Berichten. Die hervorragende Stellung Diepenbrock's als Fürstbischof von Breslau brachte es mit sich, daß seine Lebensgeschichte zu einem Stück Kirchengeschichte der neuesten Zeit wurde. Der Vf. unterläßt es nicht bei

aller Pietät, auf die Schwächen und Schattenseiten in dem Charakter seines Helden hinzuweisen. Dieselben offenbaren sich durch die allzu große Nachgiebigkeit gegenüber dem stets wachsenden Ultramontanismus. Aus der Schule Sailer's hervorgehend und in diesem Geiste sich dem Priesterthum widmend, ward Diepenbrock während seiner Wirksamkeit in Regensburg von den kirchlichen Zeloten immerwährend angefochten. Auf Grund der gemachten Erfahrungen sträubte er sich lange gegen die Annahme der bischöflichen Würde. Aber einmal in der neuen Atmosphäre lebend, durch Zeitverhältnisse und Umgebung gedrängt, dann mit dem römischen Purpur geschmückt, war selbst ein so starker Charakter nicht fähig, Widerstand zu leisten. So tritt uns das Bild dieses Mannes als ein tragisches entgegen: ein echt deutscher, edler Geist, herüberragend aus einer besseren Periode des Katholizismus, in Beschlag genommen von fanatischen Epigonen, die ihn wenigstens in dem für sie nöthigen Maße zu beugen und zu brechen verstehen. Gegen das System scharf, weiß der Vf. seine Milde in der Beurtheilung der Personen zu bewahren. Die Darstellung ist fesselnd, lebendig durchbrochen durch häufige Anführung von Diepenbrock's eigenen Worten, die stilistische Gestaltung meisterhaft. L.

Johannes Huber. Von Eberhard Zirngiebl. Gotha, F. A. Perthes. 1881. M. 6.–.

Ein Schüler und Verehrer des Verstorbenen zeichnet in vorliegender Schrift mit begeisterter Liebe das Leben und Streben des hochbegabten, charaktervollen und in mehr als einer Hinsicht interessanten Mannes. Wir begleiten in derselben Huber von der Wiege bis zum Grabe, erfahren neben seiner äußeren Thätigkeit seinen inneren Entwickelungsgang und erhalten dadurch zugleich einen bedeutenden Theil der Zeitgeschichte. Aus der niederen Volksschichte Münchens hervorgehend, ward der Verstorbene von seinen Eltern für den geistlichen Stand bestimmt. Durch Fleiß und Talent gelang es ihm auch, zu einem gelehrten Berufe sich emporzuarbeiten. Anfangs widmete er sich dem Wunsche der Eltern gemäß dem Studium der Theologie. Bald aber erkennend, daß die ihm angeborene Freiheit des Denkens mit den engen kirchlichen Fesseln des geistlichen Standes in Konflikt gerathen werde, wandte er sich den philosophischen Studien zu. Der Beruf des akademischen Lehrers reizte ihn. Trotz seiner Mittellosigkeit betrat er in München die Bahn des Privatdozententhums. Schon seine ersten Schriften brachten ihm den Kampf ein, welchen er durch

Umgehung des geistlichen Standes hatte vermeiden wollen. Zu den Leiden, welche die Interdizirung seiner philosophischen Vorlesungen für die Studirenden der Theologie ihm bereitete, gesellte sich schwere körperliche Krankheit, von welcher er seinen Todeskeim, ein organisches Herzleiden, übrig behielt. Dieser Umstand setzte auch seiner Verehelichung Hindernisse entgegen, die er indes mit der ihm eigenen außerordentlichen Willensenergie zu überwinden wußte. Eine Reise in England machte Huber mit dem dortigen sozialen Elend bekannt und wurde Veranlassung, daß er sich mit nationalökonomischen und sozialen Studien beschäftigte. Gleichzeitig erregte die Verbreitung grob materialistischer Lehren und Lebensanschauungen seine Besorgnis, und griff er, als Philosoph der Kirche gegenüber die Linke vertretend, nun auch warnend und wahrend gegen die andere Seite in den Kampf ein. Sein Bruch mit der römischen Hierarchie war längst vollzogen, als das Vatikanische Konzil herannahte. Aber seine alte Neigung zur Theologie und viel mehr noch seine Liebe zur Religion waren nicht genugsam erloschen, um den nun in der katholischen Kirche entstehenden Kämpfen theilnahmlos fern zu bleiben. Döllinger nahe stehend, griff er in dieselben ein und seitdem wurde er in Deutschland hauptsächlich bekannt als Führer und Agitator für den Altkatholizismus. Als solcher ist er in's Grab gesunken, einer der gefürchtetsten Feinde des Ultramontanismus.

So schildert den Verstorbenen die vorliegende Biographie, welche durch Mittheilung von Briefen und literarischen Fragmenten an Frische und Lebendigkeit gewinnt. Zum Schlusse wird eine Übersicht über Huber's philosophische Anschauungen geliefert, welche uns davon überzeugt, daß er es zu einer einheitlichen, alle wissenschaftlichen Anforderungen befriedigenden Philosophie nicht gebracht hat. Seine Rolle war die des Vermittlers zwischen Glauben und Wissen, von denen ersterer die gemüthlichen Elemente und die Ideale, letzteres die kritische Schärfe zum Aufbau seiner Anschauungen — System darf man nicht sagen — liefern mußte. L.

Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht. Von Gustav Schöttle. Stuttgart, Kohlhammer. 1883.

Es versteht sich von selbst, daß das in den Kreisen der Fachmänner mit lebhaftem Beifall aufgenommene Werk (s. Schmoller, Jahrbuch 1883 Heft 3) in diesen Blättern nicht nach seinem ganzen Inhalt besprochen werden kann. Weshalb es aber doch eines kurzen

Hinweises auf dasselbe auch in der Historischen Zeitschrift bedarf, das ist darin begründet, daß der fleißige, gründliche und besonnene Vf. auch der historischen Seite der Frage seine Aufmerksamkeit zuwendet und namentlich auf S. 144—214 einen Abriß der Geschichte des Ursprungs der wichtigeren staatlichen Telegraphenverwaltungen gegeben hat. Diese Verwaltungen sind die von Preußen, den deutschen Mittelstaaten und Kleinstaaten, vom Norddeutschen Bund und Deutschen Reich, von Österreich, Frankreich, Belgien, Niederlande, Schweiz, Rußland, Skandinavien, Italien, Spanien, Portugal, Türkei, Ägypten, Persien, Indien — eine durch die Namen, welche sie enthält, wie durch die, welche fehlen, gleich interessante Liste; Großbritannien und die Vereinigten Staaten haben bis jetzt noch den Telegraphen dem Privatbetrieb überlassen, während alle anderen Großstaaten denselben in den Bereich des Staates gezogen haben. Die Geschichte der Entstehung des Staatsbetriebs in Deutschland ist auch in politischer Hinsicht lehrreich; wir lesen z. B. auf S. 155, daß Baiern sich jahrelang vergeblich bemühte, von dem Senat von Frankfurt a. M. die Erlaubnis zu erhalten, die in Hanau endigende baierische Telegraphenlinie vollends nach Frankfurt hineinführen und dort ein baierisches Telegraphenbureau errichten zu dürfen, so daß Frankfurt nur über Kassel, Halle, Leipzig mit Süddeutschland und Österreich telegraphisch verkehren konnte. Mit Recht nennt der Vf. dieses Verfahren Frankfurts, für welches man vergeblich nach Gründen forscht, selbstmörderisch; es ist aber ein Beweis, daß man einen bekannten Vers, wenn es die Metriker nicht übel nehmen, auch so lesen könnte: Quidquid delirant patres, plectuntur Achivi. G. Egelhaaf.

Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. VIII. Akten der Erfurter Universität. Erster Theil. Bearbeitet von J. C. Hermann Weißenborn. Halle, O. Hendel. 1881.

Die Historische Kommission der Provinz Sachsen hat für die von [illegible]eranlaßte und geleitete Ausgabe von Geschichtsquellen den Begriff [illegible]e Begrenzung der in dieselben aufzunehmenden Materialien nicht [illegible] gefaßt. Sie ist damit gewiß nicht über ihre Befugnisse hinaus[illegible]n, denn es liegt auf der Hand, daß nur auf solchem Wege [illegible] kleineren Kreisen aus den wissenschaftlichen Forschungen [illegible]eschichte des Gesammtvaterlandes ersprießlich vorgearbeitet [illegible]n; im Gegentheil wird man es nur rühmen und anerkennen

dürfen, daß die Kommission neben der Publikation von Urkundenbüchern und Chroniken auch Ausgaben wie die der „Erfurter Universitätsakten“, von denen der 1. Band jetzt vorliegt, gutgeheißen und gefördert hat. Es handelt sich hierbei nämlich nicht, soweit es nach dem Titel scheinen könnte, um ein Urkundenbuch der Universität, wie es z. B. Leipzig bereits vor mehreren Jahren im „Codex diplomaticus Saxoniae regiae“ erhalten hat und an dem man die rechtliche und finanzielle Stellung der Universität und ihrer Glieder, die Verhältnisse der Dozenten, Beamten und Studirenden unter einander, sowie zur übrigen Gesellschaft verfolgen kann; bei den Erfurter Akten ist vielmehr das Hauptgewicht auf die innere Organisation und Entwickelung der dortigen Hochschule als ein Glied in der Kette der deutschen Bildungsanstalten gelegt worden. An der Spitze des vorliegenden Bandes stehen daher nur zwei Urkunden: die Bestätigungsbriefe, die Papst Clemens VII. und Papst Urban VI. für die zu errichtende Universität gewährten, denn vorsichtig genug hatten die städtischen Behörden, die ersten, die in Deutschland ein solches bisher nur von vier angesehenen Fürsten in Angriff genommenes Unternehmen wagten, bei den Häuptern beider kirchlicher Obedienzen um die Genehmigung angehalten; noch galten ja die Universitäten als kirchliche Institute, wurden die akademischen Grade fast wie geistliche Würden angesehen und behandelt. Den Bullen folgt ferner zunächst bis S. 31 ein Abdruck der ältesten im Original erhaltenen Universitätsstatuten von 1447; der Herausgeber hat zwar während der Drucklegung dieses 1. Bandes eine ältere, wohl noch in's 14. Jahrhundert gehörende Fassung der Statuten wieder aufgefunden, doch handelt es sich dabei wohl eher um einen Entwurf als um ein authentisches Aktenstück, so daß das Fehlen desselben hier nicht zu sehr in's Gewicht fällt; es kann und wird überdies im 2. Bande leicht nachgetragen werden. — Den übrigen Theil des ziemlich starken Bandes füllt hiergegen nun die Studentenmatrikel der Universität aus dem 1. Jahrhundert ihres Bestehens. Mit Ausnahme der auch in den handschriftlichen Überlieferungen vorausgeschickten Formeln für die Vereidigung bei den Immatrikulationen, den Promotionen und den Rektoratswechseln und kurzen, in der Regel bei Beginn der einzelnen Rektorate gegebenen historischen Einleitungen sind es so nur unendliche Reihen von Namen, die sich dem Auge des Benutzers bieten, und man kann wohl kaum behaupten, daß dies ein unmittelbar und in fesselnder Weise belehrendes und unterrichtendes Material sei. Dasselbe bedarf vielmehr, um nutzbar

zu werden, besonderer Prüfung und Behandlung durch die nach verschiedenen Seiten hin interessirten Forscher; der eine, wie z. B. der für die Vergangenheit seiner Heimat begeisterte Erfurter wird stolz die am Schlusse der Rektorate vermerkten Summen der Immatrikulirten in's Auge fassen und den Wechsel in der Frequenz vergleichen und abwägen oder wohl auch aus den Mittheilungen über Stand und Herkunft der Studirenden seine Schlüsse über den weitverbreiteten Ruf der Hochschule und ihrer Lehrer ziehen. Andere, denen mehr die deutsche Gelehrtengeschichte des späteren Mittelalters am Herzen liegt, werden hier manchen willkommenen Aufschluß über den Bildungsgang später angesehener und einflußreicher Staatsmänner und Gelehrten, manchen Wink über nachmalige auffällige Beziehungen derselben unter einander wie anderen Kreisen gegenüber finden. Nicht minder gern und ergiebig werden Forscher über die Geschichte einzelner Familien und Geschlechter aus der neueröffneten Quelle schöpfen. Recht brauchbar wird nach allen diesen Seiten hin das Werk freilich erst werden, wenn ein bisher noch fehlendes alphabetisches Register zu demselben vorliegt: nach den für die Ausgaben der Historischen Kommission geltenden Grundsätzen ist das Ausbleiben eines solchen Handweisers nicht zu fürchten. — Sache des Bearbeiters konnte und brauchte es, wenn wir seine gesammte Thätigkeit in's Auge fassen, nicht sein, die einzelnen in den Listen auftauchenden Namen in der späteren Geschichte und Literatur zu verfolgen: seine Hauptaufgabe mußte vielmehr die Herstellung der ursprünglichen Form des Immatrikulationsverzeichnisses sein. Dies war in dem vorliegenden Falle nicht so einfach, wie es sonst zu sein pflegt. Von zwei erhaltenen Handschriften war die eine, die in den früheren Theilen ursprünglicher als die andere und als Quelle für dieselbe gedient hatte, später durch eine Ableitung aus letzterer fortgesetzt und vervollständigt worden, während die zweite, zu Anfang nur Abschrift, weiterhin für die authentischen Aufzeichnungen benutzt worden war; bei diesen Ableitungen haben Orts- wie Personen-
...men mancherlei Wandlungen erfahren, von denen ein Theil wohl
...chliches Interesse besitzen kann; der Herausgeber hat sich in seiner
...ssenhaftigkeit daher nicht entschließen können, nur eine Auswahl
...mensvarianten zu geben, sondern hat mit größter Genauigkeit
...kommenden Differenzen in der Schreibweise als Anmerkungen
... Daß hierdurch die an sich schon überaus mühevolle und viel
... erfordernde Arbeit noch manche erschwerende Verwicklung
...t, braucht hier wohl nur angedeutet zu werden; wogegen

nicht verschwiegen werden kann, daß sich der Herausgeber trotzdem seiner Aufgabe mit eben so viel Geschick als Ausdauer entledigt hat und seine Bemühungen unsere volle und dankbare Anerkennung verdienen. Etwa vorkommende kleine Versehen können von diesem günstigen Urtheile nicht zurückhalten und dasselbe nicht herabstimmen: so störend es auch auffällt, daß die an der Spitze des Ganzen stehende Stelle auf den 18. September statt auf den 16. September 1379 datirt ist, zeigt doch die Einleitung S. XXX, daß wir es nur mit einem Druckfehler zu thun haben. — Die eine der beiden Handschriften der Erfurter Studentenmatrikel ist übrigens in den Überschriften zu den einzelnen Rektoraten mit überaus kostbaren und kunstvoll gemalten Initialen von großem Umfange, die allerlei figürliche und heraldische Darstellungen enthalten, ausgestattet. Die Historische Kommission hat es sich nicht nehmen lassen, die Ausgabe mit trefflich ausgefallenen und dem Werke Ehre machenden Abbildungen solcher Malereien, die theils durch ihre Ausführung, theils durch die persönliche Bedeutung der Wappeninhaber besonders hervorragen, zu schmücken.

W. Schum.

Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Nach den Quellen bearbeitet von Joseph Bader. Zwei Bände. Freiburg, Herder. 1882. 1883.

Der durch manche andere Arbeit auf historischem Gebiet vortheilhaft bekannte Vf. hat in diesem, fast tausend Seiten umfassenden Werke ein Buch liefern wollen, welches dem Bürgersmann die Kenntnis der freiburgischen Geschichte ermöglichen sollte. Deshalb wird „alles gelehrte Beiwerk“ weggelassen und eine einfache, sachliche, leicht verständliche Darstellung erstrebt; doch hatte Bader die Absicht, am Schluß des 2. Bandes einen Nachweis der Quellen anzuhängen, ist aber hieran durch seinen am 7. Februar 1883 erfolgten Tod verhindert worden; er glaubt aber versichern zu dürfen, daß „jeder in den freiburgischen Geschichten näher Unterrichtete bald bemerken dürfte, daß man meinen Angaben auch ohne Citate vertrauen darf“. Der 1. Band führt die Geschichte der Stadt bis auf den Tod Maximilian's I. im Jahre 1519; in sieben Abtheilungen behandelt er die Vorgeschichte des Breisgaues, wo die Römer sich in dem keltischen Ort Tarodunum zwischen Breisach und Rottweil festgesetzt haben; die Zeit der Zähringer Herzoge, von welchen Berchtold II. Freiburg gegründet hat; Freiburg unter den Grafen von Urach, welche das Allodialerbe der Zähringer an sich gebracht haben; den Verfall des gräflichen Hauses; die Reichszeit der

Lützelburger; die Entstehungszeit der Landstände; die Zeit Kaiser Maximilian's I. Im 2. Bande kommt als achte Abtheilung die Zeit Karl's V. und Ferdinand's I. hinzu, als neunte das 17., als zehnte das 18. Jahrhundert; endlich wird auch noch der Geschichte Freiburgs unter dem badischen Regiment bis 1871 kurz gedacht. Entsprechend dem Publikum, an welches sich das Werk wendet, ist die Darstellung eine populäre, aber im guten Sinne des Wortes; den speziellen Darstellungen aus der freiburgischen Geschichte gehen allgemeine Skizzen der Reichsgeschichte vorauf, in deren Rahmen sich dann die lokalen Züge einfügen; dabei nimmt B. auch sich das Recht, Persönlichkeiten eingehend zu schildern, welche mit Freiburg speziell nicht viel zu thun gehabt haben, wie Karl V., von welchem er 2, 2—4 eine sehr wohlwollende Charakteristik entwirft. Was den Standpunkt B.'s anlangt, so erklärt er selbst in der Vorrede: „der Leser möge es beachten, daß ein redlicher Mann während des Studiums seiner Quellen mehrfach zu Ergebnissen gelangt, welche mit den vorherrschenden Ansichten unserer Neuzeit öfters gar wenig übereinstimmen; ich müßte aber ein feiger Historiker sein, wenn mich dieses hätte abhalten können, das als richtig und wahr Erkannte zu verleugnen. Leider geschah Solches aus mancherle Rücksichten von jeher nur zu häufig, wodurch die Geschichtsdarstellungen eine matte oder heuchlerische Färbung erhielten." Die abweichenden Ergebnisse nun, zu welchen B. beim Studium seiner Quellen gelangt ist, sind beim Lichte besehen die, daß die Kirche und die kirchlichen Institute des Mittelalters die Vorwürfe im ganzen nicht verdienen, welche ihnen von den „hochmüthigen und rechthaberischen Verbesserern" (2, 13) gemacht wurden, und daß die „Reformation", d. h. die Kirchentrennung besser unterblieben wäre; namentlich bricht er eine Lanze für das Mönchswesen, welches durch die mit ihm verbundene Ehelosigkeit den Gefahren einer Übervölkerung entgegen gearbeitet und damit einen reichen Ersatz für die „Belästigung" geboten habe, welche es sonst der Gesellschaft verursachte (1, 443 ff.; 2, 5). Wenn sonach B. die Geschichte der süddeutschen Hochburg des Katholizismus im streng katholischen Sinne geschrieben hat, so darf ihm doch die Anerkennung nicht vorenthalten werden, daß er sich von zelotischem Fanatismus fernhält und um eine sehr merkbare Nuance billiger und irenischer ſt als z. B. der moderne Drachentödter der Ultramontanen, Johannes anssen. Nur selten passirt B. im Eifer die Ungerechtigkeit, daß er Scheitern der religiösen Ausgleichsversuche unter Karl V. bloß auf hnung der „leidenschaftlichen Rechthaberei der Reformatoren und

der Begierde der abgefallenen Fürsten nach dem Kirchenvermögen" setzt (2, 2); an anderen Stellen ist er so billig zuzugestehen, daß doch auch „redliche Überzeugung" viele Fürsten und Städte zur Annahme der neuen Religion bewog, daß der Papst mit den weltlichen Machthabern in „Schlauheit und Verschlagenheit" wetteiferte, daß der „Widerspruch zwischen dem kreuztragenden Heilande und seinem dreigekrönten Statthalter, zwischen den armen Dienern der ersten Kirche und dem üppigen Wesen der späteren Geistlichen allzu schreiend erschien" (2, 10), und so gelangt B. zu dem schönen Schlusse: „Durch die Reformation hat die katholische Kirche eine Rivalin erhalten, welcher gegenüber sie bewahrt bleiben wird vor Verirrungen, wie jene gewesen, deren Ärgernis eben die Kirchentrennung hervorgerufen. Daher nochmals: nehmen wir beiderseits das Geschehene geduldig hin und halten wir uns gegen einander, wie es Bekennern der christlichen Lehre gebührt, ohne Besorgnisse und ohne Hintergedanken", 2, 15. Das Werk muß nach dem Maßstab gemessen werden, den der Vf. selbst angelegt wissen will; es ist kein Buch für den Gelehrten, sondern für den „Bürgersmann", aber aus soliden, ernsten Studien erwachsen, keine Kompilation ordinären Schlages, und deshalb lehrreich, anregend, interessant in seinen Ergebnissen oft auch für den Forscher. Daß der Vf. die Korrektur des 2. Bandes nicht selber mehr hat besorgen können, hat so ärgerlichen lapsus calami das Leben gerettet, wie 2, 1, wo Ludwig statt Franz I., 2, 20, wo Franz statt Heinrich II. steht und letzterer „schmählichen Verrath" an Karl V. begangen haben soll.

G. Egelhaaf.

Cartularium Saxonicum. By W. de Gray-Birch. London, Whiting & Co. 1883[1]).

Bei der lebhaften Steigerung, die das Interesse für angelsächsische Geschichte und Sprache in den letzten Jahren in Deutschland erfahren hat, wird es mit Freude begrüßt werden, daß de Gray-Birch, auch auf anderem Gebiete der Nachfolger Kemble's, es unternommen hat, dessen codex diplomaticus aevi Saxonici der längst als nothwendig erkannten Neubearbeitung zu unterziehen. Diese neue Ausgabe wird endlich einmal das ganze Urkundenmaterial für die angelsächsische Geschichte, welches trotz der zahlreichen Urkundenpublikationen der letzten 20 Jahre noch immer nicht vollständig und namentlich nicht über-

[1]) Eingehende Besprechung des Werkes bleibt vorbehalten. A. d. R.

sichtlich vorliegt, sammeln. Was das aber bedeutet, weiß Jeder, der Gelegenheit gehabt hat zu erfahren, wie sehr man für das Studium der älteren angelsächsischen Geschichte bei der Dürftigkeit der Quellen auf den nicht sehr großen Urkundenvorrath angewiesen ist und wie wichtig es ist, die Urkunden bequem und vollständig bei einander zu haben.

Leider wird das cart. Sax. erst in Jahren vollendet sein. Das Werk, welchem Indices und Tafeln beigegeben werden sollen, ist auf ungefähr 25 Lieferungen berechnet, die in Zwischenräumen von zwei Monaten ausgegeben werden. Die erste ist am 1. September 1883 erschienen. Aronius.

Franc. Bertolini, Saggi critici di Storia Italiana. Milano, Ulrico Hoepli. 1883.

Der Vf., dem wir auch eine im ganzen maßvoll gehaltene und gründlich gearbeitete Geschichte Italiens von 1814 bis 1878 verdanken, hat hier eine Reihe von Abhandlungen vereinigt, die sich über Italiens Geschichte in Römerzeit und Mittelalter erstrecken: die wichtigste darunter unfraglich die über die Schlacht von Legnano. Diese Abhandlung hat von einer Seite, welche über Grundsätze und Methode historischer Forschung sich leicht hinaussetzt, heftigen Widerspruch erfahren. Man legte es dem Vf. als Mangel an Patriotismus aus, daß er einen Vorgang, den man als nationale That aufzufassen, ja zu feiern gewohnt war, von seinen legendarischen Beithaten gesäubert und als das nachgewiesen habe, was er gewesen ist. Solchen Vorwürfen gegenüber bemerkt Vf. mit Recht: „Ich habe das Unglück, den wider mich gerichteten Tadel nicht zu verstehen. Denn in meinen Augen ist der Kultus der Wahrheit der einzige rechte Führer der nationalen Erziehung, und ich denke, jenes Volk sei zu bedauern, das es nöthig hat, in Legenden und geschichtlicher Erdichtung nach seinen politischen Idealen zu suchen.“ So wenig es in der That dem schweizerischen Patriotismus Abbruch gethan hat, wenn die Tell- und Winkelried-Sage als solche aufgelöst wurden, so wenig hätte der italienische darunter zu leiden, wenn endlich allgemein an Stelle der konventionellen Lüge, mit der man sich bei Auffassung einzelner Ereignisse der vaterländischen Geschichte zufrieden gibt, die historische Wahrheit träte. Vf. hat das Seinige gethan, um dieser Wahrheit im Punkte der Legnano-Schlacht Geltung zu verschaffen. Er hat den Beweis erbracht, daß die lombardische Liga ihren Frieden mit Kaiser Friedrich I. schon im Jahre

1175 unter vortheilhafteren Bedingungen, als ihr nach der für sie siegreichen Schlacht gewährt wurden, hätte schließen können; daß die Frucht des Sieges einzig von der römischen Curie gepflückt wurde und daß es lächerlich sei, den Tag von Legnano als einen der nationalen Ruhmestage zu verzeichnen, da ja an demselben nicht bloß Italiener gegen den Fremden, sondern auch Italiener gegen Italiener gefochten haben.

Wenn jedoch alles dies vollkommen klar und auf Grund der Thatsachen gar nicht zu bestreiten ist, so folgt daraus noch keineswegs, daß Vf. mit allen Schlüssen, die er aus den von ihm festgestellten Prämissen zieht, Recht hat. Es ist richtig, daß Papst Alexander III. sich den Löwenantheil von den Früchten des Sieges geholt; aber es ist nicht richtig, mit dem Vf. (S. 248) zu sagen, daß dieser Papst seine alten und treuen Bundesgenossen, die Kommunen der lombardischen Liga, im Stich gelassen habe. Denn der Papst hat sich allerdings, in Anagni 1176, in Separatverhandlungen mit dem Kaiser eingelassen und bei diesen Verhandlungen ist es selbst zu einem vorläufigen Abkommen, zu einem Präliminarvertrag, wenn man es so nennen will, aber zu keinem Friedensschluß gekommen, welchen Papst und Kaiser erst 1177 in Venedig, unter Einbeziehung und Einwilligung des lombardischen Bundes vollzogen. Erschöpfend sind wir über die Verhandlungen von Anagni nicht unterrichtet; allein, soviel wir über dieselben wissen, genügt, um zu dem Urtheil zu gelangen, daß Alexander III. den Abschluß seines Friedens mit dem Kaiser von der Herstellung eines vollkommenen Friedensstandes zwischen Kaiser und Lombardenbund abhängig gemacht hat. Wenn vollends die lombardischen Städte im Jahre 1183 zu Konstanz noch schlechter weggekommen sind, als im Jahre 1177 zu Venedig, so trifft wahrhaftig das Papstthum keine Schuld: es war die Uneinigkeit, ja der offene Abfall, der in ihrem eigenen Lager eingetreten, was den Konstanzer Frieden zu einem für die Städte weniger vortheilhaften gestaltete. Im ganzen genommen ließ sich die Konjunktur nach dem Schlachttag von Legnano ungleich günstiger, als für den Lombardenbund, für die Kirche an und sie zog ihren Nutzen daraus, wie es jede andere politische Gewalt gethan hätte; aber von einer Perfidie des Papstes kann, in diesem einen Falle wenigstens, nicht die Rede sein. — Ebenso wenig als in diesem Punkte sind die S. 251 gegebenen Ausführungen des Vf. haltbar, wenn er dort die Gründe darlegt, welche Heinrich den Löwen zum Bruche mit dem Kaiser getrieben haben. Denn daß Heinrich in klarer

Auffassung des eigentlichen deutschen Interesses sich von der italienischen Politik der Staufer losgesagt, müßte doch erst bewiesen werden. Wir sehen, daß diese klare Auffassung selbst im 19. Jahrhundert nicht Jedermanns Sache ist, und sollen glauben, daß sie im 12. auf die Haltung eines selbstsüchtigen und machtgierigen Fürsten bestimmend wirkte.

Sieht man von solchen Irrthümern in mehr nebensächlichem Detail ab, so muß man der Hauptsache nach dem Vf. Recht geben und die Legnano-Schlacht aus dem Verzeichnis der italienischen Ruhmestitel streichen. Italien hat vom 13. bis in's 16. Jahrhundert so glänzende Eroberungen im Bereiche der Kultur gemacht, daß es auf den kriegerischen Lorbeer, den ihm eine gewisse Partei zum 29. Mai 1176 windet, leichten Herzens verzichten kann. M. Br.

Giov. Donneaud, Sulle origini del Comune e degli antichi partiti in Genova e nella Liguria. Genova, Tipogr. del R. Istit. Sordo-Muti. 1878.

Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Kommunen. Von Max Handloike. Berlin, M. Weber. 1883.

In der ersten Schrift wird an Savigny's Hypothese von der Entwickelung der mittelalterlichen Kommunen aus den römischen Munizipien angeknüpft, ohne daß sie freilich weder streng festgehalten, noch auch deutlich verworfen würde. Vf. will die Entstehung der Kommunen (S. 13 ff.) aus Bedürfnissen des Handels herleiten, was für Genua vielleicht richtig sein mag, aber auf Italien oder selbst nur die Lombardei ausgedehnt, entschieden falsch ist. Des für Genesis der italienischen Städteverfassung so hochwichtigen Einflusses der Bischöfe und ihrer Territorialhoheit geschieht bei Donneaud keine Erwähnung. Von Werth ist an seiner Untersuchung, was er über Genua und das Ligurische, die Adels- und Parteiverhältnisse daselbst aus dem genuesischen Staatsarchiv beibringt. Allein es sind dies provinzielle Besonderheiten, wie sie ein auf den Seehandel angewiesener Landstrich hervortreibt, nicht allgemein gültige Erscheinungen, als welche Vf. an mehreren Stellen seiner Schrift sie auffaßt. Es geht durchaus nicht an, aus den im Lauf der Zeiten ganz partikularistisch sich gestaltenden genuesischen Zuständen Schlüsse auf ganz Italien zu ziehen. Welche Verwirrung müßte es z. B. anrichten, wenn man, wie Vf. S. 22 will, dem Amte eines vicecomes dieselbe Bedeutung, die es in Genua hatte, für alle italienischen Städte-Republiken beilegte.

Auf den ersten Blick möchte man glauben, daß Handloike's Unter-

suchung, was die Entstehung der Kommunen betrifft, an demselben Fehler leide. Dies ist jedoch durchaus nicht der Fall. Zwar stellt auch H. eine einzelne Stadt, Cremona, in den Vordergrund und sieht den geschichtlichen Verlauf daselbst „als typisch“ für die Entwickelung der lombardischen Städte an. Allein erstlich ist Cremona immer nur eine italienische Stadt, während Genua und Venedig dies mehr nebenbei, hauptsächlich aber Stätten des Welthandels sind; sodann besitzen wir gerade für Cremona eine Reihe von Urkunden, aus denen sich die älteste Geschichte seiner Gemeindeverfassung reconstruiren läßt. Eine vollkommene Sicherheit, daß es mit dieser ältesten Geschichte auch anderwärts in italischen Landen die gleiche Bewandtnis hatte, fehlt uns allerdings; aber nach Lage der Dinge und Erreichbarkeit der historischen Kenntnis müssen wir uns mit annähernder Sicherheit begnügen. H. fußt, wie es im Grunde bei einer im wissenschaftlichen Geiste unternommenen Bearbeitung seines Thema's nicht anders sein kann, auf dem in Ficker's Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens überreichlich gebotenen Material; doch er weiß es selbständig zu verarbeiten und führt uns in einzelnen Punkten, so namentlich inbetreff der Vogteiverhältnisse auf lombardischem Gebiet, über Ficker's Anschauung zu einer richtigeren Auffassung der Frage hinaus. Am Schlusse seiner Abhandlung gibt er eine präcis und klar gefaßte Übersicht des Verlaufes der städtischen Entwickelung in ihren Hauptzügen — eine Übersicht, die bei aller Kürze nichts Wesentliches, nichts dem Ursprung der lombardischen Kommunen Gemeinsames beiseite läßt.

M. Br.

Lorenzo de' Medici il Magnifico. Von A. v. Reumont. Zweite, vielfach veränderte Auflage. Zwei Bände. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1883.

Dem Referat, welches die H. Z. (33, 64 ff.) über dies Buch in seiner ersten Auflage gebracht hat, wäre hier nur hinzuzufügen, daß nahezu alles, was durch historische Forschung im Laufe der letzten neun Jahre zur Aufhellung der politischen und Kunstgeschichte der italienischen Renaissance beigetragen worden, vom Vf. sich zu eigen gemacht und seiner Darstellung, ohne das einheitliche Gepräge derselben zu verwischen, einverleibt wurde. So ist die neue Auflage, der auch der Verleger eine sehr gefällige Ausstattung gegeben hat, sicherlich geeignet, dem Buche neue Freunde zu werben. M. Br.

Emilio Comba, Storia della Riforma in Italia narrata col sussidio di nuovi documenti. Vol. I. Introduzione. Firenze, coi tipi dell' Arte della Stampa. 1881.

Der Vf. dieses Buches, Professor am Waldenser-Kollegium in Florenz, will die Ursachen studiren, welche es bewirkten, daß die Reformation in Italien nach so vielverheißenden Anfängen so erfolgreich unterdrückt worden ist. Da er mit sich in's Klare gekommen, daß die italienische Reformation weder plötzlich in Erscheinung getreten war, noch in Geist und Wesenheit ohne die Erkenntnis ihrer historischen Voraussetzungen zu ergründen sei, sucht er das religiöse Leben Italiens vom apostolischen Zeitalter an in seinen hauptsächlichen Phasen zu durchdringen und ganz insbesondere den Bestrebungen nachzugehen, die mehr oder weniger gegen die Geltung einer alleinherrschenden Kirche gerichtet waren. Der vorliegende 1. Band seines Werkes bleibt deshalb auf das Studium solcher, der Reformation zeitlich vorausgehender Erscheinungen beschränkt: er wird vom Vf. mit Fug und Recht als „Einleitung" bezeichnet. Ref. will es scheinen, daß diese Einleitung doch etwas zu weit hergeholt und ausgesponnen ist. Es mag ja unbestritten sein, daß in der christlichen Kirche schon zur Zeit ihres Vordringens bis Rom und im ersten Anfang ihres mächtigen Ausgreifens über Italien reformatorische Regungen sich gezeigt haben; daß ferner diese Regungen, trotz der dem Papstthum gelungenen Unterdrückung derselben, in einer Kette von Erscheinungen, welche durch den Lauf der Jahrhunderte sich verfolgen lassen, hervorgebrochen sind. Aber die Frage ist nur, ob die Reformation des 16. Jahrhunderts mit dem also nachweisbaren reformatorischen Geiste der früheren Zeiten in einem so innigen Zusammenhange steht, wie es Comba darstellen will. Ich möchte eher glauben, die schöpferische Kraft der Reformation habe darin gelegen, daß unsere großen Reformatoren an das zu ihrer Zeit Gegenwärtige, nicht an Längstvergangenes anknüpften. Vf. ist ein strenggläubiger ...ant, der (S. 138) an dem geschriebenen Worte und der Ver- ...sthält: daß Christus unter den Gläubigen sein werde bis ... der Tage; daß er folglich immer unter ihnen gewesen ist ...n Widerstande gegen verderbte Richtungen der Kirche auf- ...e. In dem Sinne wäre dasjenige, was vor der Refor- ... reformatorischen Bestrebungen oder Anläufen zu solchen ... als ein Ding aufzufassen, das ebenso gut wie die Re- ... aus Christo geflossen ist, und diese hinwiederum ist

wie ein Strom, dessen Quelle sich im Lichte der Offenbarung bis in die fernsten Zeiten verfolgen läßt.

Allein der Vf. ist nicht bloß ein strenggläubiger Protestant, er ist auch ein wohlunterrichteter, mit achtenswerther Belesenheit ausgestatteter Historiker: als solcher kann er im Lauf seiner Untersuchung nicht umhin, an seine Meinung von der Jahrhunderte vorhaltenden, innerlichen Einheit des Reformationsgeistes den Maßstab der Thatsachen zu legen und zu finden, daß sie mit denselben nicht allerwege übereinstimme. Man wird es ihm, gerade bei seiner religiösen Parteistellung, nicht hoch genug anrechnen, daß er der Versuchung, überall protestantische Tendenzen herauszuwittern, stellenweise auch dort zu widerstehen wußte, wo Andere vor ihm sich von ihr bestricken ließen. Was wurde nicht alles unter Erscheinungen des italienischen Volkslebens und der italienischen Literatur als protestantisch oder halbprotestantisch reklamirt! Die Ghibellinen, die Patarener, die Joachiten, Dante, die hl. Katharina von Siena, Savonarola u. a. m. Halten wir uns aber an den thatsächlichen Gehalt von C.'s Darstellung, nicht an seine vorgefaßten Meinungen, die freilich oft deutlich genug in den Vordergrund treten: so bieten uns (von den Patarenern abgesehen) alle diese Persönlichkeiten und Geistesrichtungen so viel des Katholischen, daß wir in Verlegenheit kommen, wie und wo sie unter den Vorläufern der Reformation unterzubringen. Und selbst die Patarener, an denen nichts Katholisches ist, haben vielleicht einiges mit den Anabaptisten, aber nicht das Geringste mit den Hauptzweigen protestantischen Glaubens gemein. Bleiben somit nur die einzigen Waldenser, von denen man es nicht in Abrede stellen kann, daß sie sich bestrebt haben, streng evangelische Christen zu sein; allein gerade sie bleiben für Italien eine ausschließlich lokale Erscheinung, deren Rückwirkung auf weitere Volkskreise, deren Nachwirkung auf die Reformation nicht im entferntesten sich behaupten läßt. Es ist übrigens vom Standpunkt des Vf. ganz zu rechtfertigen, wenn er auf das Kapitel über die Waldenser besondere Sorgfalt gewendet und mit demselben eine in der That gründliche Arbeit geliefert hat: er schöpfte es theils aus handschriftlichen Quellen, theils aus älteren und neueren Vorarbeiten, von denen ihm kaum etwas entgangen ist — es wäre denn das Wenige, das bei Herminjard, Corresp. des Réformateurs dans les pays de langue française, über die Beziehungen zwischen Waldensern und einigen schweizerischen Protestanten, außer Bucer und Ökolampadius, zu finden ist.

C. führt die Darstellung bis an die Schwelle des Zeitalters der Reformation, in welches er nur mit seinem Schlußkapitel, die Bibelübersetzungen betreffend, hinübergreift. Den eigentlichen Abschluß seines als Einleitung bezeichneten Bandes bildet eine lebensvoll gehaltene Übersicht der religiösen und irreligiösen Seiten der Renaissancekultur. Im Anhang gibt Vf. einige Dokumente, unter denen die auf Geschichte der Waldenser bezüglichen recht dankenswerth sind; ganz überflüssig war dagegen der Wiederabdruck des beinahe zehn Seiten füllenden, allbekannten Concilium delector. Cardinal. etc. de emendanda ecclesia Paulo III iubente conscriptum. M. Br.

Christoph Martin Freiherr v. Degenfeld, General der Venetianer, Generalgouverneur von Dalmatien und Albanien, und dessen Söhne (1600 bis 1733). Ein Beitrag zur Geschichte des 17. Jahrhunderts. Nach Originaldokumenten und Korrespondenzen des gräflich Degenfeld'schen Familienarchivs von A. Graf Thürheim. Wien, Braumüller. 1881.

Das vorliegende Buch bietet mehr, als sein Titel verspricht: es kann in erster Linie als eine nahezu vollständige Geschichte des Hauses Degenfeld im 17. und 18. Jahrhunderte angesehen werden, an welche sich eine Reihe sehr beachtenswerther Notizen über verwandte Familien, namentlich die Schönberg, später Schomberg, anschließt; es enthält eine Darstellung der Kriege, welche die Republik Venedig in Candia, Dalmatien und Albanien in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu führen hatte und berücksichtigt dabei die Schicksale einer großen Zahl deutscher Kavaliere, welche in diesen Kriegen die Dienste der Republik angenommen hatten. Daneben laufen Berichte und Schilderungen über den Einfall der Franzosen in die Pfalz 1693, über diplomatische Missionen an die Höfe von Wien und Madrid, ein Lebensabriß des Marschalls von Schomberg und eine ganze Reihe kleinerer kulturhistorischer Exkurse verschiedenster Richtung. Freilich stehen alle diese [illegible]inzelheiten in keinem inneren Zusammenhange, es ist ausschließlich das [illegible]nliche Moment, welches die Veranlassung zu diesen Erzählungen [illegible] die, für sich betrachtet, immerhin einige Beachtung verdienen. [illegible]en von der genealogischen und biographischen Seite des Werkes [illegible] Theile desselben der größte Werth zugesprochen werden, [illegible] mit den militärischen Verhältnissen in Venedig beschäftigt. [illegible]etheiligung deutscher Offiziere am candiotischen Kriege ist [illegible] Ausführliches mitgetheilt worden; hier findet sich viel neues [illegible]icht nur in der Biographie von Christoph Martin, welcher

1642 aus Anlaß des Krieges um Castro angeworben worden war und einen Dienstvertrag auf 7 Jahre abgeschlossen hatte, sondern noch mehr in der Geschichte des Degenfeld'schen Regiments, welches, von Christoph Martin begründet, auch nach dessen Tode Eigenthum der Familie Degenfeld blieb und von dem Senior und Haupte derselben verwaltet wurde, bis es 1698 in Napoli di Romania (Nauplia) aufgelöst wurde. Die eigenthümliche Einrichtung der venezianischen Miethregimenter brachte es mit sich, daß die Entscheidung über Personalangelegenheiten von Truppen, welche in Morea garnisonirten, bei den Regimentschefs eingeholt werden mußten, welche, wie Maximilian Degenfeld im Jahre 1693, in Frankfurt am Main ihren Aufenthalt hatten. Die Kontroverse zwischen dem Obersten Baron Sparr und dem Major Samsoe, die mit verdienter Weitläufigkeit auseinander gesetzt wird, gibt interessante Aufklärungen über den Geist und die Haltung der deutschen Offiziere, welche heimatliches Recht und Gericht auch in den entlegensten Garnisonen aufrecht zu erhalten bemüht waren. Die Ergänzung dieser Regimenter wurde vom Senate der Republik den Regimentschefs aufgetragen und diese mußten sich selbst der Mühe unterziehen, in deutschen Landen Rekruten zu werben. Die kleinen reichsunmittelbaren Landschaften in Süddeutschland, vor allem in dem alten Werbbezirke der Landsknechte, in Schwaben, waren für derartige Unternehmungen noch immer der günstigste Boden. — Ein ganz selbständiger Abschnitt des Buches ist der letzte: die Biographie des Grafen Friedrich Christoph v. Degenfeld, der in österreichischen Diensten die Feldzüge von 1792 bis 1814 mitgemacht hat. Sie enthält einige Aktenstücke, z. B. die erste Fassung der Kapitulation von Mantua, und Briefe, welche für die einschlägigen Partien der Kriegsgeschichte manchen schätzenswerthen Beitrag liefern dürften. Ein stark hervortretender Mangel des Buches ist der nachlässige Stil, die Inkorrektheit der Sprache, welche leider nicht nur die gewöhnlichen Austriacismen, sondern auch Verirrungen im Bereiche der Casusrektion aufweist, deren große Anzahl kaum mehr die Entschuldigung des Druckfehlers zuläßt. H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Der Prozeß Galilei's und die Jesuiten. Von F. H. Reusch. Bonn, Ed. Weber. 1879.

Nichts wäre im Gebiete historisch-kritischer Forschung so sehr zu wünschen und zugleich, allem Anschein nach, so schwer zu erlangen, wie eine definitive Lösung der an den Galilei-Prozeß geknüpften

streitigen Fragen. Vf. müht sich an einer solchen ab, mit aller Gründlichkeit, mit allem nur erdenklichen Scharfsinn; doch es liegt an der Sprödigkeit des ihm vorliegenden Materials, wenn er sich in den fraglichen Punkten bei Entscheidungen beruhigen muß, die keine rechten, keine endgültig und unverrückbar feststehenden Entscheidungen sind. Will man ehrlich sein, so muß man gestehen, daß weder in der Frage über die Tortur, noch in der vielumstrittenen andern über die Echtheit der Aufzeichnung vom 26. Februar 1616 (von der man nicht einmal sagen kann, ob sie ein Protokoll oder die unvollständige Abschrift eines solchen oder ein Registraturvermerk sei) über das hinauszukommen ist, was Reusch vorbringt. Allein das von ihm Vorgebrachte läuft eben auf die Aufstellung und sehr sachliche Begründung einer Hypothese hinaus; es bildet mit nichten einen unumstößlichen Beweis. Der schroffe Gegensatz, in dem der Akt vom 26. Februar zu Bellarmin's Erklärung steht, verschwindet allerdings, wenn sich die Sache so zugetragen, wie R. nachweist, daß sie sich zugetragen haben kann; aber der Beweis hierfür, mit dem die Echtheit des Aktes steht oder fällt, hat insofern eine Lücke, als ja die Sache sich gerade so zugetragen haben muß, wenn wir an die Echtheit glauben sollen. Und für dies Muß spricht nichts, gar nichts, während für das Kann doch nur mühselig aufgebaute Schlüsse aus der in diesem Falle vielleicht sehr lax beobachteten Theorie und Praxis des Inquisitionsverfahrens sprechen. Die Torturfrage scheint, was die Möglichkeit einer Lösung betrifft, etwas günstiger zu stehen; der Schein aber trügt auch in diesem Betracht. Zwar ist die Thatsache einer strengen Folterung schlechterdings auszuschließen; ob jedoch über Galilei nicht jener gelindere Grad der Tortur verhängt wurde, der nach den Worten des Sacro Arsenale „kaum Tortur genannt werden kann, sowie ein leichtes Fieberchen nicht Fieber genannt werde", und ob man wider Galilei nicht zur territio realis (Abführung in die Folterkammer, Vorweisung der Marterinstrumente, Entkleidung) geschritten sei, läßt sich auf Grund der Akten nicht be-
men, auf Grund des Wortlauts der Sentenz ebenso gut behaupten,
n Abrede stellen. Die Inquisition, sagt R. ganz richtig S. 370,
erechtigt, „auch wenn es bei Galilei nicht so weit gekommen
in der Sentenz von Examen rigorosum zu sprechen; sie kann
em ihrem Rechte, nicht vorgekommene Thatsachen als vor-
zu bezeichnen, Gebrauch gemacht, sie kann aber auch in dem
ß ausgesprochen haben, was wirklich geschehen sein mochte

d. h. daß Galilei einen gelindern Grad der Tortur erlitten habe. R. führt dagegen freilich sehr überzeugend aus, daß die Inquisition, um ihren Angeklagten als der Ketzerei verdächtig zu verurtheilen, gar nicht der Tortur bedurft habe. Da ist nun wieder die Frage: ob die Tortur vom Inquisitionsgerichte immer nur im Bedarfsfalle verhängt worden. Und so reiht sich Frage an Frage, ohne daß man mit Gewißheit sagen könnte, bei welchem Punkte der Prozedur die Inquisition mit der Peinigung ihres erlauchten Opfers innegehalten habe.

Mit seiner geschichtlichen Darstellung des Galilei-Prozesses verbindet R. auch eine Untersuchung der theologischen Bedeutung desselben. Er mußte sich dabei vorwiegend mit Jesuiten auseinandersetzen, da ja dieselben so energisch auf die Verurtheilung Galilei's hingewirkt haben und noch in unsern Tagen behufs einer Beschönigung des Urtheils zur Feder greifen. Man kann es dem Vf. nur Dank wissen, daß er die von dieser Seite bei dem Anlaß aufgebotenen Spitzfindigkeiten in ihr recht erbärmliches Licht gestellt hat. Er hält sich an die geschichtlichen Thatsachen und zieht die Schlüsse, die sich aus ihnen von selbst ergeben, während seine Gegner sich an die päpstliche Unfehlbarkeit halten und die Thatsachen zurichten, bis daß sie zu derselben passen. Bezüglich des Endresultats, zu dem er gelangt, und der Nutzanwendung, die jeder Unbefangene daraus ziehen muß, sei hier auf S. 450—451 des Buches verwiesen. Von den in's Fach der Theologie einschlagenden Erörterungen abgesehen, verdient es noch der besonderen Erwähnung, daß Vf. S. 379—411 die historische Fabel, als ob das Glaubensgericht nach vollbrachtem Urtheil sich ausnehmender Milde in der Behandlung Galilei's befleißigt habe, in ihr Nichts aufgelöst hat. Es wird im Gegentheil auf Grund ganz unzweifelhafter Fakta und Aussagen dargethan, wie beharrlich, wie unbarmherzig priesterliche Rachsucht den großen Naturforscher bis zum Grabe verfolgte und über das Grab hinaus. M. Br.

Innocenzo X Pamfili e la sua corte. Storia di Roma dal 1644 al 1655 da nuovi documenti per Ignazio Ciampi. Roma, Galeati. 1878.

In drei Büchern behandelt Ciampi die Regierung, die äußere und innere Politik dieses Papstes, das Leben an seinem Hofe, die Kulturzustände Roms in seinen Tagen — drei Theile von verschiedenem Werthe. Der erste, der politische, erhebt sich bei allem Ernste der Auffassung nicht über eine gewisse Kleinkrämerei, die Stellung des

Papstes in der europäischen Welt, sein Antheil an den großen Fragen, insbesondere an den Verhandlungen über die Herstellung des Friedens nach dem dreißigjährigen Morden jenseits der Alpen, scheinen ihm von geringerer Bedeutung als sein Verhältnis zu den Parteien und Fraktionen in der ewigen Stadt. Wer die wenigen Seiten aus dem 3. Bande der Geschichte der Päpste kennt, auf welchen Ranke die Person und die politische Stellung Innocenz' X. skizzirt, wird besser orientirt sein über dessen Auftreten und die Haltung der Curie unter seinem Pontifikat, als wenn er sich darüber bei dem weit ausführlicheren C. Raths erholt. Für die italienischen Beziehungen fehlt es dem Vf. allerdings nicht an Verständnis; den Krieg von Castro, die Revolution in Neapel beurtheilt er richtig, die Zustände an den kleinen Höfen erhalten auch manches überraschende Streiflicht. Den Antheil des päpstlichen Gesandten in Münster, des Kardinal Chigi, an der Verschleppung des Friedenswerkes, die Motive zum Protest gegen den Abschluß desselben hat er einer eingehenderen Untersuchung nicht zu würdigen für nothwendig befunden; in der Billigung dieses Protestes nimmt er einen Standpunkt ein, welchen selbst der Katholik, ja selbst ein päpstlicher Römer erst zu begründen hätte, wenn er Eindruck machen soll. Diese Nothwendigkeit leuchtete C. jedenfalls nicht ein und damit haben wir eine auffallende Schwäche seines Werkes gekennzeichnet. Im übrigen können wir nur Gutes davon berichten; die Schilderung des Hoflebens ist ihm trefflich gelungen, Donna Olimpia Maidalchini, die regierende Schwägerin seiner Heiligkeit, tritt uns in einer Leibhaftigkeit vor die Augen, wie sie nur einer der geschicktesten italienischen Erzähler zu schaffen vermag, das Leben in den tonangebenden römischen Familien findet an C. einen gewandten und eleganten Darsteller. Der dritte Theil des Buches, welcher ausschließlich der Kulturgeschichte gewidmet ist, beschäftigt sich mit dem öffentlichen Leben Roms, den Gewohnheiten der großen Familien und der niederen Bevölkerung, mit der Pflege von Kunst und Wissenschaft, den historischen Monumenten, Flugschriften, Zeitungen, mit der Kunstgeschichte, dem Buchhandel, der schönen Literatur, der dramatischen Poesie, vorzugsweise jedoch mit den Malern, Bildhauern und Architekten der Barockschule. Hier wird jeder Freund kunstgeschichtlicher Studien, gewiß auch jeder Kenner Roms, seiner Bauwerke und Kunstschätze Neues und Belehrendes finden. Von den Dokumenten, welche dem Texte angefügt sind, beziehen sich die neun ersten auf das Verhältnis des Papstes zu Donna Olimpia, deren Vermögensverhältnisse, Schenkungen, Testamente; diesen folgen

zwei Sammlungen von Briefen des Kardinal Chigi, welche theils den Westfälischen Frieden, theils die Uhlfeldt'sche Revolte in Dänemark betreffen.

Die Mehrzahl davon ist in den Atti dell' Academia dei Lincei bereits abgedruckt. H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Kulturgeschichte der Kreuzzüge. Von Hans Prutz. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 1883.

Das neueste Werk von Prutz beansprucht und verdient mit großer Genauigkeit gelesen zu werden. Es setzt für denjenigen, welcher nicht inmitten des Stoffes steht, den ganzen historischen Apparat mit seinen kleinsten Einzelheiten voraus (z. B. S. 51 „man lese"; S. 170 „man denke") und wendet sich wiederum in seiner Ausführung nicht nur an den Spezialforscher, sondern an einen Leserkreis, der über die Historiker hinausgeht. Wir sind überzeugt, daß es zu den gelesenen Büchern gehören wird; denn P. versteht es, die Fülle der Thatsachen in einer Form darzustellen, welche anzieht. Was es aber heißt, eine Kulturgeschichte der Kreuzzüge zu schreiben, zeigt die Thatsache, daß für diese Periode der Geschichte eine vollständige kritische Quellensammlung noch fehlt und daß infolge davon wiederum verhältnismäßig wenig Einzelarbeiten vorhanden sind. Die Erörterung des Werthes der Kreuzzugschriftsteller ist ferner deshalb mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, weil nicht wenige christliche Erzählungen über die Verhältnisse im heiligen Lande, von kirchlichem Fanatismus eingegeben, mit diesem Haß eine unendliche Leichtgläubigkeit für Fabeln verbinden, und weil die gegnerischen Berichte aus arabischen Schriftstellern noch nicht vollständig vorliegen. Die Quellenkritik, welche P. übt, hat für ihn das Resultat ergeben, daß die arabische Berichterstattung über die Kreuzzüge im allgemeinen weit über der christlichen steht (S. 51 f. u. ö.), aus welcher letzteren das Wahre herauszulösen eine mühselige Arbeit ist, welche nur mit Heranziehung der gegnerischen Quellen unternommen werden kann. Dadurch erscheinen auf einmal eine Menge Verhältnisse in einem ganz andern Lichte; doch dasselbe darf nicht in der Weise blenden, daß es die Rückschau auf den beleuchtenden Gegenstand benimmt. Darin liegt das Gefahrvolle für einen neuen Bearbeiter der Geschichte der Kreuzzüge und ihrer Kultur. P. ist vor dem Unternehmen nicht zurückgeschreckt; er hat, gestützt auf seine vorangegangene Thätigkeit auf demselben Felde, da, wo er keine Vorstudien fand, selbständig solche unternommen und ihre Resultate in seinem Werke verwerthet. Es wird sich sicher manches später anders

gestalten, als es P. darstellt, doch das Schicksal der Umarbeitung von Einzelheiten theilt sein Werk mit anderen. Darin liegt nicht der Hauptpunkt der Beurtheilung desselben, sondern vielmehr in der Zusammenfassung des Gegebenen und des Gewonnenen.

Der Vf. setzt den Standpunkt, von welchem aus er die Kreuzzüge beurtheilt wissen will, an mehreren Stellen auseinander. Sie sind kein Glaubenskampf, welcher aus dem Gegensatz zwischen Christenthum und Islamitismus hervorging, und statt des religiösen Momentes ist bei der größten Anzahl der abendländischen Theilnehmer, bei allen Mohammedanern ein irdisches maßgebend gewesen. Dieser Grundsatz, nach welchem das ganze Werk angelegt und durchgeführt ist, wird eine sehr getheilte Beurtheilung des letzteren zur Folge haben; denn es ist doch wohl schwer, der Kirche ihren Antheil an den Erfolgen der Kreuzzüge zu entreißen. Der Stellung des Papstthums innerhalb der großen Bewegung dürfte auch trotz des Standpunktes des Vf. ein tieferes Eingehen gebühren. Mit besonderer Vorliebe und in wohlgelungener Durchführung sind in dem ersten Buche des Werkes die Beziehungen zwischen Christen und Mohammedanern geschildert, die Stellung der beiderseitigen Religionen, die gegenseitigen Einwirkungen auf die Kultur, die Auffassung derselben u. s. w. Dabei tritt freilich nicht selten eine große Vorliebe des Vf. für die Bekenner des Islam zu Tage, welche sogar hin und wieder (z. B. S. 24. 117. 133. 137) des Vf. Ansicht über moderne politische Konstellationen durchblicken läßt. Meisner.

Inventaire sommaire des manuscrits relatifs à l'histoire et à la géographie de l'Orient latin. I. France. A. Paris. Gênes, Imprimerie de l'Institut royal des sourds-muets. 1882.

Wieder ist die Société de l'Orient latin in Paris mit einem neuen Unternehmen hervorgetreten, welches die Sammlung und Verzeichnung aller derjenigen Handschriften bezweckt, welche für die Geschichte und Geographie des Orients im weitestem Sinne, einschließlich der Türkenkriege, Ritterorden ꝛc., von Interesse sind. Die vorliegende erste Abtheilung trägt den reichen Vorrath der Pariser Bibliotheken zusammen; das folgende Heft wird die Manuskripte des übrigen Frankreich, Belgiens und der Schweiz enthalten, und für die Bearbeitung der Sammlungen aus Italien, England, Skandinavien, Österreich und Deutschland sind bereits Kräfte gewonnen, so daß die Vollendung des Werkes nach einer Reihe von Jahren fest in Aussicht steht. Wohl

wissend, daß die Sichtung des großen Materials erst dann möglich ist, wenn die Separatsammlungen aus allen Ländern vorliegen, hat der Leiter des ganzen Unternehmens, Graf Riant, zunächst an einer Verzeichnung der Handschriften in der Art festgehalten, daß ohne Rücksicht auf Zusammengehörigkeit der Bestand jeder Bibliothek für sich und zwar nach der Eintheilung und der einzelnen Numerirung derselben angegeben wird. Daß dadurch die Benutzung des Inventaire erschwert ist, wird mit dem provisorischen Charakter desselben zu entschuldigen sein. Allein nicht mehr gut zu machen ist die viel zu kurze Verzeichnung der einzelnen Handschriften. Freilich für eine gelehrte Gesellschaft, welche die Mittel hat, sich das ganze bekannte Material zur Herausgabe eines Schriftstellers zu beschaffen, genügt es zu wissen, wo sich Handschriften desselben befinden; und da das Inventaire zunächst für die Zwecke der Gesellschaft angelegt wird, muß sich der einzelne Forscher mit einem weniger großen Nutzen, der für ihn abfällt, begnügen.

Meisner.

Katalog der Bibliothek des Deutschen Reichstages. Berlin, Trowitzsch u. Sohn. 1882.

Dieser von A. Potthast zusammengestellte Katalog verdient auch in der H. Z. erwähnt zu werden, da er, dank seiner geschickten Auswahl und klaren Anordnung, die geschichtlichen Studien wirksam unterstützen wird. *

Urkundenlehre. Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik. Von Friedr. Leist. Leipzig, J. J. Weber. 1882.

Die J. J. Weber'sche Verlagsbuchhandlung betrachtet es allem Anscheine nach nun einmal als ihre Aufgabe, die gegenwärtige Welt mit illustrirten Katechismen über allerlei Wissenschaften, Künste und Gewerbe zu versehen. Läßt eine derartige Zusammenstellung der Gewerbe mit den Wissenschaften und Künsten schon ein eigenthümliches Licht auf den Charakter des Unternehmens fallen, so wird die Seltsamkeit desselben noch durch eine überaus weite Fassung des Begriffes „Kunst“ und „Wissenschaft“ erheblich vermehrt. Man kann sich einer gewissen Verwunderung nicht erwehren, wenn man die den einzelnen Ausgaben vorausgeschickten Übersichten über die in den Weber'schen Katechismen bereits behandelten oder noch zu behandelnden Gebiete durchblättert; ja hie und da zwingt die Buntscheckigkeit der daselbst vereinigten Gesellschaft wohl gar zu einem Lächeln, ohne daß man doch entschlossen

zu sein brauchte, den ersten grundlegenden Gedanken des ganzen Unternehmens als falsch zu verwerfen. In einer sorgfältig getroffenen, beschränkteren Auswahl hätten die einschlägigen Publikationen einen wohl begründeten Anspruch auf Existenzberechtigung, aber nicht jede Wissenschaft ist zu einer katechismusartigen Behandlung geeignet und befähigt; vor allem muß das hinsichtlich der Diplomatik bezweifelt werden. So sehr sich die Einleitung der vorliegenden Schrift abmüht das Gegentheil zu beweisen, selbst der begeistertste Verehrer der Diplomatik muß doch zugeben, daß sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt als Wissenschaft nicht populär sein und werden kann. Will man in weiteren Kreisen für urkundliche Studien Interesse und Verständnis erwecken, dann kann es nicht durch eine so trockene Systematik, wie sie in dem L.'schen Katechismus gegeben wird, geschehen; Kenntnis und Beschäftigung mit einer solchen kann und darf nur von denen verlangt werden, die sich ernstlich mit historischen Studien und ähnlichen Forschungen auf verwandten Gebieten beschäftigen. Von solcher Seite müssen aber wiederum Forderungen und Ansprüche erhoben werden, wie sie die L.'sche Arbeit nicht zu gewähren und zu befriedigen im Stande ist. Was am meisten fehlt, ist kein solcher mit Popularität kokettirender Katechismus, sondern ein streng wissenschaftliches, umfassendes und gründliches, wenn auch nicht allzu umfangreiches Lehrbuch des mittelalterlichen Urkundenwesens. Es wäre ein großes bleibendes, Beifall und Dank erntendes Verdienst, wenn einer unserer Meister in der Diplomatik diese Aufgabe in's Auge fassen und zu lösen sich bemühen wollte. Schon der Titel, in dem auf die Überschrift „Urkundenlehre" die Erklärung, „Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie, Sphragistik" folgt, läßt erkennen, daß der Herausgeber sich über die Stellung der verschiedenen historischen Hülfswissenschaften nicht ganz im Klaren ist, und noch deutlicher zeigt auf Schritt und Tritt der Inhalt, daß L., was vor allem das Verhältnis der Paläographie zur Diplomatik angeht, ganz auf veraltetem und längst überwundenem Standpunkte steht: man begegnet vielem, was gar Nichts mit der Diplomatik zu thun hat, sondern in das Gebiet der Schrift- und Handschriftenkunde gehört. Nicht minder verfehlt ist es, daß auf den beigegebenen Tafeln weiter nichts als Chrismen, Monogramme, Subskriptions- und Rekognitionszeilen abgebildet sind; so wichtig diese Stücke als Urkundenmerkmale auch sind, so fehlt doch viel daran, daß man sich aus ihnen auch nur ein entferntes Bild einer Urkunde machen könnte. Nicht eine, sondern eine Reihe von Abbildungen ganzer Ur-

kunden oder größerer Theile derselben, vielleicht in verkleinertem Maßstabe, hätte als Beigabe zu einem solchen Katechismus gefordert und erwartet werden müssen; nur durch sie wäre der gegebene Text des Werkes überhaupt verständlich geworden. Es muß vor allem Wunder nehmen, daß L., wie er sich sonst gern an Schönemann's so weit hinter uns liegende, aber doch noch immer geschätzten Arbeiten anschloß, das Beispiel desselben in jenem Punkte nicht nachgeahmt hat.

W. Schum.

Programma di paleografia latina e di diplomatica esposto sommariamento da Cesare Paoli. Firenze, Successori Le Monnier. 1883. (Pubblicazioni del reale istituto di studi superiori pratici e di perfezionamente in Firenze. Sezione di filosofia e filologia. Collezione scolastica.)

Mit einer Anleitung zur lateinischen Paläographie und Diplomatik eröffnet Paoli die Publikationen der Florentiner Hochschule. Obwohl das Buch zunächst für den engen Kreis der Schüler P.'s geschrieben ist, wird es dennoch auch die Beachtung größerer Kreise, und nicht bloß in Italien finden; denn die Verdienste des Vf. auf dem Gebiet der Paläographie sind allgemein bekannt. Seine letzte Arbeit über den Papyrus nahm aus der Fülle des paläographischen Stoffes nur einen einzigen heraus, aber die Gründlichkeit und Sicherheit der Methode ließ vermuthen, daß der Vf. das ganze Gebiet vollständig beherrsche. Das vorliegende Programm liefert den Beweis dafür. Die ersten drei Kapitel, in welchen die Entwickelung der lateinischen Schrift seit den Zeiten der Kapitale bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts dargestellt wird, zeigen eine selbständige Behandlung auch da, wo Paoli sich den Ansichten seiner Vorgänger anschließt; weicht er von ihnen ab, oder hat er zwischen verschiedenen Meinungen zu wählen, so unterläßt er nicht, seine Wahl oder seinen Widerspruch gewissenhaft zu begründen. So hatte z. B. Jaffé die Schrift, die Wattenbach einfach als altrömische Kursive bezeichnet, in eine alte, mittlere und neuere Kursive getheilt. P. zeigt, daß zwischen den Ansichten beider nur ein scheinbarer Widerspruch bestehe, da jeder von einem andern Gesichtspunkt aus die Schrift betrachtet hat; er selbst aber entscheidet sich für eine neue Eintheilung, indem er die Periode der alten Kursiv (scrittura corsiva romana antica) mit dem 5. Jahrhundert abschließt und die der neuen Kursiv (scr. cors. nuova) vom 6. bis 12. Jahrhundert gehen läßt. — Über den Ursprung der Benennung: Gothische Schrift scheint P. der gleichen Meinung zu sein, wie die Verfasser des Nouveau Traité. Aber ihre Erklärung befriedigt keineswegs und es geht aus ihren Worten nicht klar hervor, wo und wann diese Benennung zum ersten Male auftritt. Jedenfalls scheinen sie den Ausdruck für einen ganz modernen zu halten. Vielleicht führt eine andere Vermuthung zum Ziel. Von Vasari stammt, so viel ich weiß, die Bezeichnung der Spitzbogenform in der Architektur

als gothisch. Lag es da nicht nahe, diese Bezeichnung auch auf eine Schrift anzuwenden, deren Merkmale in der spitzbogenartigen Gestaltung der Buchstaben bestehen? Die Anfänge dieser Schrift rückt P. wohl um ein Jahrhundert und darüber zu hoch hinauf, wenn er, den Ausführungen de Wailly's (nach dem N. Traité) folgend, sagt: daß sie bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auftrete und sich im Laufe dieses und des folgenden Säkulums in alle Nationalschriften eindränge (sostituendosi a tutte le scritture nazionali). Nach Wattenbach fällt ihre Ausbildung in's 14. Jahrhundert. — In vier weiteren Kapiteln werden die Abkürzungen, die Interpunktion, die Zahlzeichen und schließlich die musikalischen Noten behandelt.

Der zweite Theil des Buches dient zur Einführung in das Studium der Diplomatik. Schon der knappe Umfang eines Programms legte dem Vf. die Pflicht auf, nicht ins Einzelne zu gehen, sondern nur die technischen Ausdrücke dieser Disziplin zu definiren und zu erläutern. Sehr bemerkenswerth ist die Kenntnis der einschlägigen deutschen Literatur. Man sieht es auf jeder Seite, daß P. die Werke unserer Diplomatiker gründlich studirt und sich die Ergebnisse ihrer Forschungen zu eigen gemacht hat.

Das Lob, das dem Buche in den Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforsch. gespendet wird, ist ein durchaus berechtigtes.

S. Löwenfeld.

Vierundzwanzigste Plenarversammlung der Historischen Kom[illegible]mission bei der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften.

(Bericht des Sekretariats.)

München, im Oktober 188[illegible].

In den Tagen vom 29. September bis 2. Oktober fand die diesjäh[illegible] Plenarversammlung der Historischen Kommission statt. An denselben Ta[illegible] hielt vor 25 Jahren die von dem hochseligen König Maximilian II. beru[illegible] grundlegende Versammlung ihre Berathungen. Die Kommission, auf das [illegible] Vierteljahrhundert ihrer Wirksamkeit zurückblickend, erachtete diesen Leb[illegible] abschnitt für geeignet, um über ihre Thätigkeit öffentlich Rechenschaft abzul[illegible] und damit zugleich darzuthun, zu wie großem Danke den Königen Maxi[illegible]lian II. und Ludwig II. von Baiern durch die Gründung und Erhaltung [illegible] Vereines die vaterländische Geschichtswissenschaft verpflichtet ist. Dies ist [illegible] einer Denkschrift geschehen, welche die Plenarversammlung jetzt als Festsch[illegible] der Öffentlichkeit übergab[1]).

---

[1]) Die Historische Kommission bei der kgl. baier. Akademie der Wiss[illegible]schaften. Eine Denkschrift. München, M. Rieger (G. Himmer). 1883.

So gestaltete sich die diesjährige Versammlung zu einer Jubelfeier, und diese erhielt ihre höchste Weihe durch die huldvollen Glückwünsche, mit denen Se. Majestät der König die Kommission begrüßen ließ. Leider war der ständige Vorstand, wirkl. Geheimrath Leopold v. Ranke, mit dessen Namen die ganze Geschichte der Kommission so innig verflochten ist, durch sein hohes Alter am Erscheinen verhindert, doch erfreute er durch einen tiefsinnigen Festgruß die Versammlung[1]).

An den Sitzungen nahmen Antheil von den auswärtigen Mitgliedern: der Präsident der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien und Direktor des Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, wirkl. Geheimrath Ritter v. Arneth, Hofrath Prof. Sickel aus Wien, Klosterpropst Freiherr v. Liliencron aus Schleswig, Geh. Regierungsrath Waitz aus Berlin, die Professoren Baumgarten aus Straßburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, v. Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin, v. Wegele aus Würzburg und v. Wyß aus Zürich; von den einheimischen Mitgliedern: der Vorstand der hiesigen Akademie der Wissenschaften Reichsrath und Stiftspropst v. Döllinger, Reichsarchivdirektor Geheimrath v. Löher, Prof. Cornelius und der ständige Sekretär der Kommission, Geheimrath v. Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes die Verhandlungen leitete.

Die Berathungen zeigten, daß alle Unternehmungen im raschen Fortgange sind. Im Druck wurden seit der vorjährigen Plenarversammlung vollendet und größtentheils bereits durch den Buchhandel verbreitet:

1. Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Großen. II. Von Bernhard Simson.
2. Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Konrad III. Von Wilhelm Bernhardi.
3. Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. V. — Die Politik Baierns 1591—1597. Zweite Hälfte. Bearbeitet von Felix Stieve.
4. Deutsche Reichstagsakten. VIII. — Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigismund. Zweite Abtheilung 1421—1426. Herausgegeben von Dietrich Kerler.
5. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. XIX. — Geschichte der klassischen Philologie in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart. Von Konrad Bursian.
6. Forschungen zur deutschen Geschichte. XXIII.
7. Allgemeine deutsche Biographie. Liefg. 77—85.

Von anderen Werken hat der Druck begonnen und ist zum Theil schon weit vorgeschritten. Nichts erleichtert die Arbeiten der Kommission mehr, als die überaus dankenswerthe Bereitwilligkeit, mit welcher die Vorstände der

[1]) Allgemeine Zeitung vom 2. Oktober 1883 Beilage.

Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes fortwährend alle Nachforschungen unterstützen.

Die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist um eine wichtige Abtheilung bereichert worden. Trotz seiner schweren Leiden hat der tiefbetrauerte Konrad Bursian noch seine Geschichte der klassischen Philologie vollendet und den Druck selbst überwacht. Leider hat Roderich v. Stintzing, der so plötzlich ein beklagenswerthes Ende fand, nicht in gleicher Weise seine vortreffliche Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, obwohl ihn der Gedanke an dieselbe noch bis zu seinem letzten Tage beschäftigte, zum Abschluß bringen können; die Kommission wird sich bemühen, eine geeignete Kraft für die Vollendung des Werkes zu gewinnen. Voraussichtlich wird die Geschichte der deutschen Historiographie, bearbeitet von Prof. v. Wegele, deren Druck bereits begonnen hat, zunächst in die Öffentlichkeit gelangen.

Die Arbeiten für die deutschen Reichstagsakten sind nach verschiedenen Seiten erheblich gefördert worden. Der 8. Band der Sammlung, der zweite (die Jahre 1421—1426 umfassende) Band der Akten unter Kaiser Sigismund, liegt fertig vor; er ist herausgegeben von Hrn. Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg unter Mitwirkung des Hrn. Prof. Weizsäcker, des Leiters des ganzen Unternehmens; auch sind die HH. DDr. Schäffler in Würzburg, Friedensburg in Marburg, Zimmermann in Wien, Wackernagel in Basel dabei als Mitarbeiter oder Gönner hülfreich gewesen. Gleichzeitig hat Hr. Dr. Kerler die Veröffentlichung des 9. Bandes vorbereitet und haben Hr. Prof. Bernheim, jetzt in Greifswald, Hr. Dr. Quidde in Frankfurt a. M. und Hr. Prof. Weizsäcker selbst am 5. und 6. Bande der Sammlung, dem 2. und 3. der Regierungszeit König Ruprecht's, gearbeitet. Endlich sind in der letzten Zeit auch die früheren Arbeiten für Friedrich III. wieder aufgenommen worden, zunächst im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M., wo Hr. Dr. Quidde und unter seiner Leitung Hr. Dr. Froning thätig gewesen sind. Es läßt sich schon jetzt mit Sicherheit voraussehen, daß sich der Druck der Reichstagsakten aus der Zeit Friedrich's III. unmittelbar an Sigismund und Albrecht II. anschließen wird.

Von der von Prof. Hegel herausgegebenen Sammlung der deutschen Städtechroniken ist der 18. Band, welcher die Fortsetzung der Mainzer Chroniken und das wieder aufgefundene Chronicon Mogontinum nebst der von dem Herausgeber bearbeiteten Verfassungsgeschichte der Stadt Mainz enthält, im Herbst des vorigen Jahres erschienen. Im laufenden Jahre hat der Druck der Lübecker Chroniken in der neuen Bearbeitung von Hrn. Dr. K. Koppmann begonnen. Der 19. Band der Sammlung wird als der erste für Lübeck die Detmar-Chronik von 1105—1395 in drei verschiedenen Recensionen bringen; derselbe wird im Lauf des nächsten Jahres erscheinen. Unmittelbar daran wird sich der Druck des folgenden Bandes schließen, welcher für die Fortsetzungen der Detmar-Chronik und andere kleinere Aufzeichnungen aus dem 14. Jahrhundert bestimmt ist.

Von der Sammlung der Hanserecesse, bearbeitet von Dr. K. Koppmann, ist der Druck des 6. Bandes fortgesetzt worden und wird hoffentlich im nächsten Jahre vollendet werden.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte sind um zwei Bände vermehrt worden. Der zweite, abschließende Band der Jahrbücher Karl's des Großen, bearbeitet von Prof. Simson in Freiburg, und die Jahrbücher König Konrad's III., bearbeitet von Prof. Wilhelm Bernhardi in Berlin, sind der Öffentlichkeit übergeben. In wenigen Wochen wird der zweite, abschließende Band der Jahrbücher Kaiser Konrad's II., bearbeitet von Prof. Harry Breßlau in Berlin, in den Buchhandel kommen. Mit den Jahrbüchern Heinrich's IV. und Heinrich's V. ist Prof. Meyer v. Knonau in Zürich unablässig beschäftigt.

Die Allgemeine deutsche Biographie, redigirt vom Klosterpropst Freiherrn v. Liliencron und Prof. v. Wegele, hat ihren ununterbrochenen Fortgang; der 17. Band ist vollendet und die Anfänge des 18. Bandes werden in Kurzem ausgegeben werden.

Auch die Zeitschrift „Forschungen zur deutschen Geschichte" wird ganz in der bisherigen Weise unter Redaktion des Geh. Regierungsrathes Waitz, der Professoren v. Wegele und Dümmler fortgeführt werden. Der Druck des 24. Bandes hat bereits begonnen.

Die sehr umfassenden Arbeiten der Kommission für die Geschichte des Hauses Wittelsbach sind auch im verflossenen Jahre wesentlich gefördert worden. Von den Wittelsbachischen Korrespondenzen hat für die ältere pfälzische Abtheilung Dr. v. Bezold seine Arbeiten für die Herausgabe der Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir eifrig fortgesetzt und das Material besonders durch Nachforschungen in Innsbruck und Bern vervollständigt; der 2. Band seines Werkes ist im Druck bereits weit vorgeschritten. Für die ältere baierische Abtheilung ist Dr. v. Druffel wie bisher thätig gewesen; der Stoff für den 4. Band der Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts ist ergänzt worden und wird der Druck dieses Bandes voraussichtlich noch im Lauf des Jahres beginnen. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische und baierische Abtheilung sind von Dr. Stieve zunächst auf die Vollendung des 5. Bandes der Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges gerichtet gewesen; dieser die Darstellung der Politik Bayerns in den Jahren 1591—1607 abschließende Band ist inzwischen publizirt worden und Dr. Stieve hat sich seitdem mit der Bearbeitung des reichen Materials für die Briefe und Akten von 1608—1618 beschäftigt. Zur Veröffentlichung desselben werden drei Bände erforderlich sein; mit dem Druck des ersten derselben wird im Sommer 1884 der Anfang gemacht werden können.

Wie in dem vorletzten Winter die Kommission auf Anregung des Geheimraths v. Löher mehrere jüngere Gelehrte nach Rom sandte, um Nachforschungen für die Geschichte Kaiser Ludwig's des Baiern, namentlich im vatikanischen Archiv, anzustellen, so ist zur Fortsetzung der begonnenen Arbeiten

das Gleiche auch im letzten Winter geschehen. Der Reichsarchivpraktikant H. Grauert und der Kreisarchivsekretär Dr. J. Petz haben, unterstützt Dr. Rud. Lange und dem Reichsarchivpraktikanten Franz Löher, sich allem Eifer ihrer Aufgabe unterzogen, doch war bei der Überfülle des handenen Materials ein völliger Abschluß dieser Arbeiten noch nicht zu reichen. Es wird zu diesem Zwecke später noch eine neue archivalische R nach Rom erforderlich sein.

Im Jahre 1873 hatte die Kommission einen Preis von 5000 Mark eine vollständig genügende Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ausgesetzt und stimmt, daß das Urtheil über die eingehenden Arbeiten am 1. Oktober 18 veröffentlicht werden sollte. Zwei von den vier rechtzeitig eingereichten Arbei entsprachen in keiner Weise den zu stellenden Anforderungen. Der drit nach vielen Seiten lobenswerthen, aber leider nicht ganz vollendeten Ar erkannte die Kommission den halben Preis von 2500 Mark zu, zu welch noch weitere 1500 Mark kommen sollen, wenn sie abgeschlossen wieder gelegt und gebilligt wird; der Verfasser der gekrönten Arbeit ist der Dr. th Franz Anton Specht, Religionslehrer am kgl. Realgymnasium und an städtischen Handelsschule, Benefiziat am Dome z. U. L. Frau hierselbst. vierten Arbeit erkannte die Kommission trotz verschiedener Mängel wegen großen auf sie verwandten Fleißes ein Accessit von 1000 Mark zu; der V fasser derselben ist P. Gabriel Meier, O. S. B. zu Einsiedeln. Das n motivirte Urtheil der Kommission ist anderweitig veröffentlicht[1]). Die gereichten Arbeiten können die Verfasser beim Sekretariat der kgl. Akade der Wissenschaften wieder in Empfang nehmen.

Nach alter Sitte pflegen gelehrte Vereine sich am Ende eines größ Lebensabschnittes durch die Aufnahme neuer Mitglieder zu ergänzen und verstärken. Auch die Kommission hegte den Wunsch, bei dieser festlichen legenheit sich mehrere namhafte Gelehrte, besonders solche, die sich um Arbeiten hervorragende Verdienste erworben haben, fester zu verbinden. ordnungsmäßig erfolgten Wahlen hat sie die Ernennung neuer außerord licher Mitglieder an allerhöchster Stelle beantragt.

[1]) Allgemeine Zeitung vom 9. Oktober 1883 Hauptblatt.

Verbesserungen.

15. Band S. 502 Z. 17 v. o. lies: Antoninssäule
„ S. 504 Z. 1 v. u. „ für besonders
„ S. 505 Z. 17 v. u. „ exerescunt
„ S. 507 Z. 19 v. u. „ den für dem
„ S. 508 Z. 2 v. u. „ Anführungen

IV.

Laurentius Rinhuber.

Ein Beitrag zur Geschichte Rußlands im 17. Jahrhundert.

Von

A. Brückner.

1.

Wiederholt ist in der letzten Zeit darauf hingewiesen worden, daß der Einfluß Westeuropas auf Rußland bereits mehrere Jahrzehnte vor der Regierung Peter's des Großen stärker gewesen sei, als man bisher anzunehmen geneigt war. Die Erstarkung dieses Einflusses gehört zu den anziehendsten und wichtigsten Fragen der Geschichtsforschung überhaupt. Es mehren sich die Berührungspunkte zwischen dem Staate Moskau und den höher kultivirten Nationen des Westens; die Intensität der diplomatischen Beziehungen ist während der Regierung des Zaren Alexei Michailowitsch in einem raschen Steigen begriffen; die Zahl der in Rußland lebenden Ausländer schwillt an; das Ansehen, welches sie genießen, wächst; ihrer Thätigkeit öffnet sich ein immer größerer Spielraum.

Zu den fesselndsten Erscheinungen in diesem Prozeß der Annäherung Rußlands an Europa gehört Laurentius Rinhuber, auf dessen Leben und Wirken wir in den folgenden Ausführungen, denen zahlreiche Akten aus sächsischen Archiven zu Grunde liegen, aufmerksam machen wollen[1]).

[1]) Im kgl. Staatsarchiv zu Dresden finden sich viele Geschäftspapiere, in denen Rinhuber's erwähnt wird. Der herzogl. Bibliothek zu Gotha sind

Die beträchtliche Anzahl Deutscher, welche um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Moskau lebten, veranlaßte die deutschen Regierungen, den russischen Angelegenheiten eine gewisse Aufmerksamkeit zu widmen. Man suchte sich in Deutschland durch die in Rußland weilenden Deutschen über die Zustände des nur wenig bekannten mächtigen Reiches im Osten allerlei Nachrichten zu verschaffen. Man hatte auch wohl hin und wieder Gelegenheit, den einen oder den anderen der auswandernden Deutschen dem Wohlwollen des Zaren oder seiner Räthe zu empfehlen. Man hoffte durch kommerzielle und politische Beziehungen mit Rußland sich allerlei Vortheile zu verschaffen. Man bedurfte der Antheilnahme der Moskowiter an einem Kriege gegen die Türken.

Aus Sachsen waren in den fünfziger und sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts manche Militärs, Techniker, Geistliche u. s. w. nach Rußland ausgewandert. Diese unterhielten einen Briefwechsel mit ihren Verwandten und Freunden daheim und vermittelten zwischen der russischen Regierung, welche noch mehr Ausländer zu berufen wünschte, und den auswanderungslustigen Landsleuten.

So z. B. war im Oktober 1654 ein Offizier, Nikolaus Baumann, in russische Dienste getreten; ihm war der Auftrag ertheilt worden, u. a. in Kopenhagen noch andere Militärs für den Heerdienst im Staate Moskau anzuwerben; er hatte die Berufung des Geistlichen Bockerodt als Pastor der lutherischen Gemeinde in Moskau vermittelt; in den kirchlichen Angelegenheiten der sog. „deutschen Vorstadt" spielte er längere Zeit hindurch eine hervorragende Rolle; eine Zeit lang führte er den Vorsitz [illegible]chenkollegium. Mit dem Herzog Ernst von Sachsen und [illegible]rsten Johann Georg stand er in einem Briefwechsel[1]).

[illegible]entnommen, welche jüngst in dem Buche „Relation du [illegible]sie fait en 1684 par Laurent Rinhuber", Berlin 1883, veröffentlicht wurden und welche zum Theil Beck in [illegible]Ernst den Frommen (Weimar 1865) benutzte.

[illegible]bersten Baumann finden sich viele Angaben in Fechner's [illegible]ischen Gemeinden in Moskau" 1, 289 ff., sowie bei Beck,

Im Jahre 1663 gab der Kurfürst von Sachsen einem Artilleristen, Namens Klengel, welcher in russische Dienste trat, einen Empfehlungsbrief an den Zaren mit[1]).

Um dieselbe Zeit ungefähr wanderte der Pastor Johann Gottfried Gregorii nach Rußland ein, wo er längere Zeit wirkte und in den innerhalb der Lutheraner der deutschen Kolonie entstandenen Streitigkeiten als Parteigenosse des Obersten Baumann eine hervorragende Rolle spielte. Gregorii erschien wohl auch dazwischen als Vertreter der Interessen der deutschen Kirche zu Moskau in Dresden, um den Schutz und die materielle Unterstützung der sächsischen Regierung zu erbitten. Er und Baumann veranlaßten den Austausch einer Reihe von offiziellen Schreiben zwischen dem Zaren Alexei und dem Kurfürsten Johann Georg II. In Angelegenheiten der Deutschen schrieben der letztere und Herzog Ernst nicht bloß an den Zaren, sondern auch an russische Würdenträger, wie etwa den Fürsten Romodanowsky[2]) oder den Minister Artamon Ssergejewitsch Matwejew.

Im Jahre 1667 vermittelte der Pastor Gregorii die Übersiedelung eines hervorragenden Mediziners, des Doktors Blumentrost, nach Rußland. Derselbe war dem Zaren von dem Obersten Baumann empfohlen worden und wurde Leibarzt Alexei's[3]). Er

---

Ernst der Fromme, Weimar 1865. In Gordon's Tagebuche ist seiner nur ganz kurz erwähnt (1, 333. 347). Aus einem Aktenstück im Dresdener Archiv ist u. a. zu ersehen, daß er einen Kalmückenjungen gekauft habe. Ebendort eine Anzahl von Schreiben Baumann's an Kurfürst Johann Georg II. Ferner ein gedrucktes Lobgedicht auf die Heldenthaten Baumann's in der Schlacht bei Konotop im Jahre 1662 u. s. w.

[1]) Akten im Dresdener Archiv.

[2]) Akten im Dresdener Archiv. Über Gregorii's Erscheinen in Dresden im Jahre 1667 s. Fechner 1, 304 ff.

[3]) S. Richter, Geschichte der Medizin in Rußland 2, 299; das Originalschreiben Alexei's an den Kurfürsten von Sachsen, die Berufung Blumentrost's betreffend, im Dresdener Archiv. Es verdient Beachtung, weil darin gesagt ist, die in russische Dienste tretenden Ausländer könnten jederzeit nach ihrem Belieben in ihre Heimat entlassen werden, ein Versprechen, das später sehr oft nicht gehalten wurde. Das an den Dr. Laurentius Blumentrost gerichtete Vokationsschreiben des Zaren ist abgedruckt in der oben erwähnten Edition „Relation du voyage en Russie fait en 1684 par Laurent Rinhuber" S. 17—18.

nahm eine sehr angesehene Stellung ein, war aber dazwischen mancherlei Gefahren und Verfolgungen ausgesetzt; bei dem Aufstande der Strelzy im Jahre 1682 wäre er von dem Pöbel umgebracht worden, wenn nicht die Prinzessin Sophie für die Erhaltung seines Lebens eingetreten wäre; seine Söhne nahmen ebenfalls bedeutende Stellungen in Rußland ein; er selbst starb im Alter von 86 Jahren 1705 in Moskau.

Als Blumentrost im Jahre 1667 nach Rußland ging, bedurfte er eines Gehülfen, eines Assistenten. Seine Wahl fiel auf Laurentius Rinhuber. So kam dieser zum ersten Male nach Moskau[1]).

Das Geburtsjahr Rinhuber's ist nicht zu ermitteln. In einem Schreiben an den Herzog Friedrich theilt er mit, daß seine Wiege in dem Flecken Lucka bei Meißen gestanden habe. Die Familie lebte in bescheidenen Verhältnissen; indessen erhielt er eine gute Schulbildung und besuchte sieben Jahre hindurch das Gymnasium zu Altenburg. Den Vater verlor er früh und mußte zum Theil durch Unterrichtertheilen sich den Lebensunterhalt verschaffen. Ein Stipendium verlieh ihm die Möglichkeit, sich sechs Jahre hindurch an der Universität Leipzig dem Studium der Medizin zu widmen. Noch ehe er seine Studien vollendet hatte, bot sich ihm die Gelegenheit dar, den Doktor Blumentrost nach Rußland zu begleiten[2]). So entschloß er sich denn zu der weiten Reise. Der Umstand, daß er seine Studien nicht vollendet hatte, mag dazu beigetragen haben, daß er in seinem ganzen späteren Leben die ärztliche Kunst gewissermaßen nur gelegentlich ausübte und mehr in der Eigenschaft eines Touristen und Diplomaten zu wirken suchte.

[Zu]nächst blieb Rinhuber in Rußland, wohin er später wieder[k]ehrte, fünf Jahre[3]). Es waren die letzten Jahre der

[1]) [Rin]huber's Schreiben an den Herzog Ernst von Sachsen vom [...] [i]n der bei Cohn erschienenen Edition S. 27.
[2]) [...] Blumentrost: hoc studiosum quendam Medicinae Lipsiae [...] verbo societatem itineris etc. Relation S. 27.
[3]) [...]m März 1673: Moscovia quinque annis mea nutrice [...]6.

Regierung des Zaren Alexei. Die Ausländer erfreuten sich damals einer wohlwollenden Behandlung von Seiten des Herrschers und seiner Würdenträger. Die „deutsche Vorstadt“ bei Moskau, einem Ghetto vergleichbar, war in raschem Aufschwunge begriffen. Man bedurfte der ausländischen Ärzte und Apotheker; Ausländer dienten als Dolmetscher im auswärtigen Amte; der auswärtige Handel Rußlands befand sich fast ausschließlich in den Händen der Holländer, Engländer und Deutschen; die Offiziersstellen in der russischen Armee waren zu einem großen Theil mit Ausländern besetzt. In dem Bojaren Matwejew, welcher dem Zaren Alexei als Minister und Freund zur Seite stand, hatten die Ausländer einen wohlwollenden Gönner.

Gleichwohl hatten die Einwanderer in Rußland mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen und waren oft den schlimmsten Gefahren ausgesetzt. Das Volk haßte die Fremden und war geneigt, sie zu kränken und zu verfolgen. Der Mangel an Rechtsschutz machte sich darin fühlbar, daß die mit den Ausländern abgeschlossenen Dienstkontrakte oft in der willkürlichsten Weise verletzt wurden. Die Ränke bei Hofe bewirkten sehr häufig eine Verschiebung des Machtverhältnisses der einzelnen Würdenträger, deren Klienten bei dem Sturze ihrer Patrone sehr leicht in furchtbare Krisen geriethen. Im wesentlichen war man von der Laune der jeweiligen Machthaber abhängig. Durch Bestechung und andere kleinliche Mittel mußte man der Gefahr eines Glückswechsels zu begegnen suchen. Auch in den Kreisen der in Moskau und in der „deutschen Vorstadt“ lebenden Ausländer fehlte es nicht an Ränken, an Neid und Mißgunst. So war denn das Leben der Einwanderer oft genug eine lange Kette von Kollisionen, reich an Verdruß und Widerwärtigkeiten aller Art, ein schwerer Kampf um's Dasein, als dessen werthvollste Güter äußere Ehre und Geld angesehen wurden. Es war nicht leicht Karriere zu machen in Rußland, noch schwerer, sich auf der mühsam erklommenen Höhe zu behaupten. Die Lebensgeschichte Gordon's, Lefort's u. A. ist reich an unerfreulichen Episoden[1]).

[1]) S. z. B. meine Biographie Gordon's in Raumer's Historischem Taschenbuch vom Jahre 1881. Er brachte es sehr weit, war wohlhabend und

Auch Rinhuber, wie die beiden Männer, in deren Gesellschaft er 1667 oder 1668 nach Rußland kam, Blumentrost und Gregorii, hatten mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen und wurden vielfach angefeindet. Baumann und Gregorii hatten sich wegen verschiedener ihnen schuldgegebener Vergehen zu verantworten; die Streitigkeiten der Parteien in der lutherischen Gemeinde, an denen Rinhuber keinen unmittelbaren Antheil genommen zu haben scheint, veranlaßten eine unliebsame Intervention russischer Behörden[1]). Blumentrost wurde verleumdet: er sei kein eigentlicher Doktor der Medizin, beherrsche das Lateinische nicht ausreichend u. dgl. Es dauerte eine Weile, ehe der ausgezeichnete Mann sich eine angesehene Stellung erwarb und von seinem Wissen und Können unzweifelhafte Proben ablegen konnte[2]). Rinhuber scheint eine Zeit lang eine Art Hauslehrerstellung bei Blumentrost eingenommen zu haben[3]). Zugleich aber setzte er seine medizinischen Studien fort, indem er an der Hoffnung festhielt, dieselben zu einem Abschlusse zu bringen[4]). Sodann ertheilte er in einer Knabenschule Unterricht.

Alsbald bot sich eine Gelegenheit dar, auch in eine gewisse Berührung mit dem Hofe zu kommen. Es war dem Einflusse westeuropäischer Sitte zuzuschreiben, daß in Moskau der Gedanke auftauchte, den Zaren mit dramatischen Aufführungen zu belustigen. Dergleichen hatte man in Rußland noch nicht gesehen. Um ein Schauspielerpersonal heranzubilden, geeignete Theaterstücke zu verfassen und zu insceniren, bedurfte man der Ausländer. Der Pastor Gregorii wurde beauftragt, ein Drama zu schreiben. Mit Hülfe Rinhuber's verfaßte Gregorii eine Tragi-
ie „Ahasverus und Esther". Drei Monate hindurch unter-

---

an bedurfte seiner in hohem Grade und schonte ihn bis zu einem
Gleichwohl fehlte es nicht an Kränkungen, Rechtsverletzungen.

Menge Einzelheiten in Fechner's Chronik der evangelischen
skau.

ber's Mittheilungen in der Relation S. 28.

tij filium in literis erudivi.

29.

zog sich Rinhuber der Mühe, 64 junge Leute, meist Söhne ausländischer Offiziere und Kaufleute, in den Schulräumen der lutherischen Gemeinde im „exercitio comico“, d. h. in der Schauspielkunst zu unterrichten. Die Wirkung war zufriedenstellend. Als die Aufführung am 17. Oktober 1672 stattfand, hatte der Zar Alexei so viel Gefallen daran, daß er zehn Stunden hindurch unbeweglich dem Spiele zuschaute. Mit besonderem Erfolge spielte ein Sohn des Doktors Blumentrost, welchem eine Hauptrolle in dem Stücke zugefallen war[1]).

Der Zar drückte den Schauspielern und Dramaturgen seine Zufriedenheit aus. Nicht umsonst hoffte Rinhuber, daß diese Episode ihm zu weiteren Erfolgen verhelfen werde[2]). Obgleich dergleichen dilettantische Leistungen dem eigentlichen Berufsleben Rinhuber's, der Medizin, ganz fern lagen, so waren sie doch geeignet, die Aufmerksamkeit hochgestellter Männer auf seine Fähigkeiten und Kenntnisse zu lenken. Es bot sich ihm eine Gelegenheit zu einer diplomatischen Thätigkeit dar.

2.

In jener Zeit stand auf dem Gebiete der auswärtigen Politik die orientalische Frage an erster Stelle auf der Tagesordnung. Man empfand sehr schwer die Übermacht der Türkei, welcher es gelungen war, im Kampfe mit Polen bedeutende Erfolge zu erringen. Türkische Truppen waren siegreich vorgedrungen, hatten die Stadt Kamenjez-Podolsk besetzt. Der Umstand, daß Kleinrußland, die soeben erst mit schweren Opfern erworbene neue Provinz des Staates Moskau, geneigt war, mit den Türken gemeinschaftliche Sache zu machen gegen Polen und Rußland, ließ die Situation um so bedenklicher erscheinen. Es tauchte der Gedanke auf, einige der europäischen Mächte zur Bildung einer Koalition gegen die Übermacht der Türkei zu veranlassen. So allein konnte man hoffen, die Lage der Polen zu bessern. Oft genug hatten Polen und Moskau einander feindlich

[1]) Fechner nach Tichonrawow 1, 352. Relation S. 29—30.
[2]) Res haec certe melioris fortunae erit initium.

gegenüber gestanden. Jetzt erschienen ihre Interessen solidarisch. Der Zar fühlte sich berufen, an die Fürsten Westeuropas einen Mahnruf zu richten, daß man alles an alles setzen müsse, um ein gänzliches Unterliegen der Polen zu verhindern. So tauchte denn der Gedanke auf, eine Gesandtschaft an verschiedene Höfe zu entsenden und auf diesem Wege, wenn möglich, eine allgemeine Erhebung gegen den Erzfeind der Christenheit zu Stande zu bringen. Es war ein kühnes Unternehmen. Der Staat Moskau hatte bis dahin keinen Einfluß in Europa gehabt, nur ausnahmsweise diplomatische Beziehungen mit den anderen Mächten unterhalten. Jetzt ergriff er in der wichtigsten Angelegenheit des ganzen europäischen Staatenwesens die Initiative.

Es lag nahe, an die Spitze der mit so schwerwiegendem Auftrage betrauten Gesandtschaft einen Ausländer zu stellen, einen Mann, welcher, ebenso wohl vertraut mit den europäischen Verhältnissen, als durch seine Lebensstellung mit Rußland verbunden, weltmännisch erfahren, sprachgewandt und gebildet, zu der Rolle eines Vertreters Rußlands in Europa sich eignete. Es war der Schotte Meneses, auf welchen die Wahl fiel.

Paul Meneses war als Kapitän im Jahre 1661 in russische Dienste getreten. Ebenso wie sein Landsmann und Freund, Patrick Gordon, welcher um dieselbe Zeit nach Rußland einwanderte, hatte Meneses im Jahre 1662 den Wunsch, im Gefolge einer russischen Gesandtschaft eine Reise nach Persien zu unternehmen, ohne jedoch die einem solchen Unternehmen sich entgegenstellenden Schwierigkeiten überwinden zu können. Indessen fehlte es ihm auch in Moskau, wo er verblieb, nicht an Erfolgen. Er heiratete, erhielt den Rang eines Majors, leistete der Regierung [illegible] Militär bedeutende Dienste in Smolensk und genoß das [illegible]uen des Zaren und einiger Würdenträger[1]).

[illegible] geschah nicht selten, daß Ausländer, freilich vorzugs[illegible]e, welche bereits längere Zeit in Rußland geweilt hatten, [illegible]tischen Missionen verwendet wurden. So reiste wohl

[1]) [illegible]rdon's Tagebuch, herausgegeben von Posselt, 1, 260. 290. [illegible]61.

Patrick Gordon im Auftrage des Zaren an den Hof Karl's II. nach England, so war Kellermann russischer Gesandter in Venedig im Jahre 1667, so reiste Winius im Jahre 1672 nach England, Frankreich und Spanien u. dgl. m. Es mochte im allgemeinen dem Staate Moskau mehr Ansehen und Gewicht in Europa eintragen, wenn derselbe durch europäisch gebildete, weltkundige, verschiedene Sprachen sprechende Staatsmänner vertreten war, als wenn Russen ohne allgemeine politische Bildung, an der Spitze der Gesandtschaften stehend, für den Verkehr mit den Fürsten und Ministern anderer Staaten auf die Vermittlung von Dolmetschern angewiesen waren.

Insbesondere galt Meneses überall, wo er auftrat, als ein tüchtiger, erfahrener und gewandter Mann. Er sprach und schrieb ein elegantes Lateinisch. Er beherrschte das Französische. Im Auslande bewunderte man bei Gelegenheit seiner großen Gesandtschaftsreise seine Geschäftserfahrung. „Er sei", hieß es, „ein feiner Kavalier und wisse mit den Leuten umzugehen"[1]). Man machte die Bemerkung, daß dieser moskowitische Gesandte „mit einem ganz anderen air agiret, als man bisher von dergleichen Gesandtschaften gewöhnt gewesen"[2]). In Venedig bewunderte man seine Sprachkenntnisse und seine Beredsamkeit. Man nahm gern wahr, daß der Gesandte selbst, sowie der größte Theil seines Gefolges nicht in der damals bei derartigen Gelegenheiten üblichen russisch-asiatischen, sondern in französischer Tracht erschien[3]).

Unter solchen Verhältnissen mußte Laurentius Rinhuber es für eine hohe Gunst des Schicksals halten, daß Meneses, ein schottischer Baron, ein Edelmann — er führte den Beinamen „von Pitfodels" — ihn aufforderte, als Legationssekretär an der Reise nach Berlin, Dresden, Wien, Venedig und Rom Theil zu nehmen. Es geschah dieses an demselben Tage, an

---

[1]) Berliner Archiv.

[2]) Schreiben Berlepsch's an einen kursächsischen Beamten aus Bielefeld im Dresdener Archiv.

[3]) Archiv in Venedig.

welchem die von Gregorii und Rinhuber inscenirte Tragikomödie „Ahasverus und Esther“ aufgeführt wurde[1]).

Rinhuber's Entschluß war schnell gefaßt. Er scheint in Moskau nicht als Arzt thätig gewesen zu sein, sondern, wie oben bemerkt wurde, eine nichtoffizielle Stelle eingenommen zu haben. Gleichwohl mußte er bei dem Bojaren Matwejew um seine Verabschiedung bitten und seine Funktionen, über welche wir im übrigen keine Kenntnis haben, für die Zeit seiner Abwesenheit von einem Stellvertreter versehen lassen. Er gedachte nach Moskau zurückzukehren[2]).

Die Reise der Gesandtschaft nach Deutschland und Italien währte anderthalb Jahre, von Ende 1672 bis Anfang 1674. Die russischen Akten dieser Gesandtschaftsreise des Majors Meneses sind noch nicht veröffentlicht worden[3]). Über Rinhuber's Antheil an den Geschäften, über seine persönlichen Beziehungen zu dem Chef der Gesandtschaft haben wir so gut wie gar keine Nachrichten. Daß er als „Legati Secretarius“ fungirte, unterliegt keinem Zweifel[4]).

Bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Dresden im März 1673 richtete Rinhuber ein längeres, in lateinischer Sprache verfaßtes Schreiben an seinen Landesherrn, den Herzog Ernst von Sachsen. Er bedauert, nicht persönlich vor dem letzteren erscheinen zu können, aber die Eile der Durchreise sei ein unübersteigliches Hindernis. Indem er die politischen Verhältnisse darlegt, welche die Absendung des Meneses nach Deutschland und Italien veranlaßten, erwähnt er der Audienz, welche Meneses bei Bielefeld [illegible] der Burg Sparenberg beim Kurfürsten von Brandenburg ge[illegible]: hierauf, fährt er fort, habe sich Meneses nach Dresden

[illegible] die Nobilis. Dominus Paulus Menesius ... me sibi volebat [illegible] Relation S. 30.

[illegible]o Artemone Sergeiovitio dimissionem impetravi, alio [illegible]dente locum etc. Ebend.

[illegible]ses in dem 10. Bande der sehr schlecht edirten „Denkmäler [illegible]ehungen“, St. Petersburg 1872 (russ.) geschehen müssen.

[illegible]t er in einem Verzeichnis des Personals der Gesandt[illegible] Dresdener Archiv vermerkt.

Meneses, Auskunft geben; auch wünschte man zu erfahren, welchen Bescheid der russische Diplomat in Wien auf seine Vorstellung erhalten habe. Zugleich sandte der Herzog durch Praun an Rinhuber den in herzoglich-sächsischen Landen beim Schulunterricht gebrauchten „Begriff der christlichen Lehre" und verlangte durch Rinhuber zu erfahren, in welcher Weise derselbe Unterricht in Moskau ertheilt werde[1]).

Als diese Aufträge in Wien eintrafen, war die russische Gesandtschaft bereits nach Venedig abgereist. Praun schrieb über Meneses: „Der Gesandte ist ein geborener Schotte, katholischer Religion, hat wohl studirt und gereist, ist leutselig und läßt gern mit sich reden und umgehen; redet französisch, welsch, lateinisch, auch etwas (aber nicht gern) deutsch neben der slavonischen Sprach." Die Antwort der kaiserlichen Regierung, meldet Praun weiter, habe in Gemeinplätzen bestanden; übrigens erwarte er, Praun, von Rinhuber Nachrichten aus Venedig[2]).

Von Rinhuber's Aufenthalt in Italien, in Venedig und Rom, haben wir keinerlei Nachrichten.

Aus den in den Archiven zu Venedig und Rom befindlichen, die Gesandtschaftsreise Meneses' betreffenden Akten erfahren wir, daß Meneses erst Ende Juni 1673 in Venedig eintraf und nach kurzem Aufenthalt nach Rom weiterreiste. Noch ehe er in der letzteren Stadt eintraf, hatte man dort sehr günstige Nachrichten über die Persönlichkeit des Gesandten und sein Gefolge, zu welchem Rinhuber zählte, erhalten[3]). Das dem Gefolge gespendete Lob wird ja wohl in erster Linie dem Gesandtschaftssekretär, Laurentius Rinhuber, gegolten haben. Im Spätsommer hielt sich die Gesandtschaft in Rom auf; im Oktober weilte sie auf kurze Zeit auf der Rückreise in Venedig. Im November befand sie sich

---

[1]) S. Relation S. 55—58.

[2]) Das Schreiben Praun's vom 1./11. Juni 1673 in der Relation S. 58—60.

[3]) Der Nuntius Varese schrieb aus Wien: „ha con se famiglia di molta civiltà"; s. Theiner, Monuments historiques etc. Rome 1859 S. 73. Von ihm selbst schreibt der Nuntius aus Venedig, er sei ein „signore di maniere assai suavi e gentili e molto discreto".

wieder in den sächsischen Landen und bei dieser Gelegenheit bat Rinhuber seinen Landesherrn um eine Geldunterstützung, welche ihm auch wohl bewilligt worden sein wird[1]).

Wie lange Rinhuber auf der Rückreise nach Moskau in Sachsen geweilt habe, ist annäherungsweise zu bestimmen. Am 27. November / 7. Dezember 1673 meldet der Kanzler des Herzogs Ernst dem letzteren, die moskowitische Gesandtschaft werde „übermorgen" nach Dresden reisen. Aus den Akten des Berliner Archivs erfahren wir, daß dieselbe vom 28. bis 31. Dezember zu „Cölln an der Spree" weilte und sodann über Danzig nach Rußland reiste.

Nicht sowohl die kurfürstlich sächsische Regierung als der Herzog Ernst gedachte die Reise der moskowitischen Gesandtschaft dazu zu benutzen, um die in Moskau lebenden Deutschen der russischen Regierung zu empfehlen. In der Bibliothek zu Gotha haben sich die Konzepte der Schreiben gefunden, welche der Herzog an den Bojaren Artamon Ssergejewitsch Matwejew und an den Zaren Alexei richtete.

In dem Schreiben an Matwejew (vom 12. Febr. 1673) heißt es, der Herzog habe Rinhuber zu sich rufen lassen und sich von demselben die allgemein bekannte Thatsache des Ruhmes und der Weisheit Matwejew's bestätigen lassen. Sodann wird die evangelische Gemeinde zu Moskau dem Schutze und Wohlwollen des russischen Würdenträgers auf das Angelegentlichste empfohlen. Das Schreiben an den Zaren berührt auch die orientalische Frage. Sodann aber ist wiederum von den Deutschen in Moskau die Rede, von der Duldsamkeit des Zaren und den nützlichen Diensten, welche die Deutschen der moskowitischen Re-·ierung zu leisten vermöchten[2]). Ein drittes Aktenstück, dessen ·erreichung in Moskau dem dorthin zurückreisenden Rinhuber

S. das leider ohne Ortsdatum abgedruckte Aktenstück in der Relation ·Rinhuber kam nach Altenburg, wo er den Kanzler Thomas auf-·am 27. November / 7. Dezember nach Gotha, wo er am Hofe des ·st weilte. S. Beck, Ernst der Fromme 1, 602.

·ation S. 63—68.

obliegen sollte, war eine an die Ältesten der evangelischen Gemeinde zu Moskau gerichtete Ermahnung zur Eintracht[1]).

Diese Schreiben werden Rinhuber nachgeschickt worden sein, da man vermuthen darf, daß er bereits in den ersten Wochen des Jahres 1674 in Moskau eintraf. Die Aufträge seines Landesherrn verliehen ihm bis zu einem gewissen Grade den Charakter eines diplomatischen Agenten. Er berichtete aus der „Teutschen Sslobodda vor Moskau" den 9. Juni 1673, daß er das Schreiben des Herzogs dem Bojaren Matwejew am 30. Mai, das Schreiben an den Zaren am 7. Juni abgegeben habe. In dieser Zeit genoß Matwejew am russischen Hofe das größte Ansehen. Zwei Jahre zuvor hatte er die Verheiratung des Zaren Alexei mit Natalja Kirillowna Naryschkin dadurch veranlaßt, daß der seit einiger Zeit verwittwete Herrscher seine künftige Gemahlin im Hause des Bojaren kennen lernte. Matwejew leitete die Angelegenheiten der auswärtigen Politik; er wußte die Vortheile der westeuropäischen Civilisation zu schätzen, stand in lebhaftem Verkehr mit vielen Ausländern und suchte sich selbst weiter auszubilden. Daß Rinhuber sich der Gunst dieses Würdenträgers erfreute, mußte den Erfolg seiner diplomatischen Mission verbürgen. Aus den Berichten Rinhuber's ersehen wir, daß es sich bei seinen Unterredungen mit dem Bojaren um sehr wichtige Angelegenheiten handelte.

Rinhuber berichtet, die Überreichung des Schreibens des Herzogs Ernst an den Zaren habe den letzteren in die fröhlichste Stimmung versetzt und er habe sich in verbindlichen Ausdrücken nach der Gesundheit des Herzogs erkundigt. Das Geschenk des letzteren, in verschiedenen Waffen bestehend, sei sehr wohl aufgenommen worden. Matwejew habe sich besonders darüber geäußert, daß von so vielen deutschen Fürsten, welche Rußland gegenüber eine entgegenkommende Haltung beobachten könnten, allein der Herzog Ernst ein so lebhaftes Interesse für eine gedeihliche Entwickelung Rußlands an den Tag lege. Auch von seinen Verhandlungen mit den Vertretern der evangelischen Kirche

[1]) Relation S. 69—72.

berichtete Rinhuber: die Ermahnungen des Herzogs von allen Zwistigkeiten abzustehen, hätten einen tiefen Eindruck gemacht.

Sodann bat Rinhuber um eine Geldunterstützung für sich: er müsse über gewisse Mittel verfügen, wenn seine diplomatische Mission Erfolg haben sollte: „Allhier zu Fuß zu erscheinen, ist unmöglich und ungereimt. Moskau ist gantz ein ander Land und Stadt und kann Einer seine Sachen nicht glücklich expediren; es sei denn, daß er alle Tage vor der Sonnen Aufgang zu drei oder vier großen Herren eile und dieselben durch Aufwartung ihm zu Freunden mache." So brauche er denn baldmöglichst 100 Thaler.

In dem Gespräch mit dem Zaren Alexei berührte Rinhuber zwei Fragen, deren Erörterung schon in Sachsen, in der Umgebung des Herzogs Ernst, begonnen hatte: erstens stellte Rinhuber vor, auf welche Weise Rußland sehr vortheilhafte Handelsverbindungen mit China anknüpfen könne („wegen der Orientalischen Handtelschaft durch Catajam und Sibiriam"); zweitens zeigte er, daß die Abyssinier im Kampfe mit der Türkei sehr nützliche Bundesgenossen sein könnten, und daß man es sich angelegen sein lassen müsse, Beziehungen zu Abyssinien anzubahnen [1]).

Diese chinesische und abyssinische Frage, als deren Urheber wir, wie es scheint, den am sächsischen Hofe eine hervorragende Rolle spielenden Geographen Ludolf ansehen müssen, begegnet uns auch in den weiteren Schreiben Rinhuber's und in den diplomatischen Verhandlungen zwischen dem Zaren und dem Herzoge von Sachsen. Es ist von hohem Interesse wahrzunehmen, daß der Anstoß für sehr weitgehende Unternehmungen, welche Moskau [illegible] sollte, von dem kleinen sächsischen Ländchen ausging, und [illegible]an in Rußland sich für dergleichen Anregungen recht [illegible]lich zeigte.

[1]) [illegible]as Schreiben Rinhuber's in deutscher Übersetzung aus der Biblio[illegible] in der Relation S. 73—77. Über Abyssinien und die Begeiste[illegible]s für eine Kulturmission in diesem Lande finden sich sehr werth[illegible] bei Beck a. a. O. 1, 562 ff.

In welcher Weise Rinhuber diese Fragen zur Sprache brachte, erfahren wir aus seinem an den Herzog Ernst gerichteten, in deutscher Sprache abgefaßten Schreiben aus Hamburg vom 29. August 1674. Wir ersehen daraus, wie lernbegierig man in Rußland war. Rinhuber schreibt u. a.: „Und als ferner zum Herrn Artemon[1]) ein freierer Zutritt mir eröffnet, bin ich um unterschiedene Dinge um Ew. hochfürstl. Durchl. befragt worden, und haben Se. Zarliche Majestät ein verwunderliches Wohlvergnügen gehabt, als Herr Artemon Ew. hochfürstl. Durchl. sonderbaren modum regiminis und höchstlöbliche Landesordnung in statibus theologico, politico und oeconomico, so aus denen mitgegebenen Tabellen und Büchern zu ersehen, ordentlich referiret[2]). Hierzu habe ich discursive einige Propositiones gethan, als nämlichen von der Conservation des Russischen Reiches, von Eröffnung des Passes durch die nordöstliche Orten in China und Ostindien bevorab, weil Sr. Zarlichen Majestät Länder bis in Catay sich erstrecken, Catay aber an China angränzet, von Untersuchung der Flüsse selbiger Orte, wie die hieher derivirte ostindianische Handelschaft Sr. Zarlichen Majestät mehr Nutzen schaffen würde als einige Bergwerke, deren doch bisher noch keines erfunden, unangesehen eine unglaubliche Summe Geldes darauf spendirt. Ferner wie das russische Reich Nord-, Nordost- und Ostwärts keine oder doch wenige Feinde hätte, und sofern es auf der Westseite mit der Krone Schweden in gutem Vernehmen stünde, alle Macht desto füglicher wider die Krymschen Tataren so Tauricam Cheronesum, welches der Schlüssel zu Konstantinopel werden, und also die Mittagsgränzen auch sicher machen könnte; hiebei ist auch berührt worden die in Deutschland übliche Exercirung und Musterung des Kriegsvolks, und weil vor allen anderen Nationen die Moskowiter der Türken abgesagte Feinde, habe ich auch der Abyssiner gedenken wollen, welche ebenso gesinnet und von ihrer (der Moskowiter) Religion

---

[1]) d. h. Matwejew.

[2]) Rinhuber hatte also eine Art politisch-pädagogischen Apparats mitgebracht, um in Rußland in der Regierungskunst zu unterrichten.

nicht sogar weit discrepiren, auch ein sehr reiches Land besitzen, wozu mir dann Anleitung gegeben, daß Ew. hochfürstl. Durchl., mein gnädigster Herr, wohl ehemals vor diesen von der Abyssiner Nation besondere consilia gehabt, welche noch wohl in künftig, so Gott will ihren Effekt erreichen dürften, maßen dann Ew. hochfürstl. Durchl. die consilia suggeriren können, der Großzar aber den Nachdruck hat und sonder Zweifel Legationen senden wird, zumal er ohnedies gern in der ganzen Welt admirirt sein will. Gedachte Propositiones nun habe ich auf Erheisch des Herrn Artemon zu Papier bringen müssen, sind aber also aufgenommen worden, als wenn selbe zu proponiren von Ew. hochfürstl. Durchl. ich in Kommission gehabt. Ich hergegen habe mir nicht viel Bedenkens machen wollen Selbes zu bejahen, um nicht entweder den Herrn Artemon oder auch Se. Zarliche Majestät von der gefaßten Meinung und Inclination einer vertraulichen Freundschaft gegen Ew. hochfürstl. Durchl. zu revociren" u. s. w.[1])

Wie man sieht: Rinhuber entfaltete einiges diplomatische Talent, ging über die ihm gegebenen Instruktionen hinaus, suchte gesprächsweise in Rußland anregend zu wirken. Es galt Rußland zu erziehen, die Richtung der Handelspolitik des in einem Reformprozeß begriffenen Staates zu bestimmen. In ähnlicher Weise haben etwas später, in der Zeit der Regierung Peter's des Großen, Männer wie Witsen, Leibniz, Lee, Dick u. A. allerlei Entwürfe für große politische Unternehmungen Rußlands ersonnen; verhalf man dem aufstrebenden russischen Reiche zu Erfolgen, so machte man sich um das europäische Staatensystem verdient; bahnte man der Kultur und Bildung des Westens einen Weg in den Orient, so war das eine Leistung im Interesse der Menschheit. Damals hatte man noch keine Gelegenheit, Rußlands Übermacht in Europa zu fürchten; neidlos freute man sich an den Fortschritten, welche man in jener Zeit in Rußland beobachten konnte. Persönliches, vaterländisches und allgemein-menschliches Interesse wirkten bei Männern wie Rinhuber zusammen, um in

[1]) Relation S. 78 ff.

ihnen den Wunsch zu erregen, als Lehrer Rußlands zu wirken. Dieser Zug ist es vornehmlich, welcher dem Quasi-Gesandten des unscheinbaren sächsischen Ländchens eine gewisse historische Bedeutung verlieh.

Nicht ohne Interesse sind dann auch die Mittheilungen Rinhuber's inbetreff der Lage der Kirche in Moskau. Die Streitigkeiten innerhalb der deutschen Gemeinde waren nicht leicht beizulegen. Rinhuber schlug vor, der Herzog solle einen Mann abordnen, welcher in Moskau die Sache genauer untersuchen könne. Er bemerkte, diese leidigen Zwistigkeiten seien insofern als Gottes Werk zu betrachten, als dadurch Veranlassung zu einer diplomatischen Annäherung zwischen dem Zaren und dem Herzog Ernst gegeben worden sei. Sodann aber hatte Rinhuber noch weitere Pläne. Auf eine zwischen dem Staate Moskau und Schweden eingetretene Spannung hinweisend, sprach er die Ansicht aus, daß der Herzog Ernst als „Mediator“ zwischen den beiden Mächten auftreten könne. Es sagte dem patriotischen Ehrgeiz Rinhuber's zu, daß, während von allen deutschen Fürsten nur die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg Beziehungen zu dem Zaren unterhielten, auch der Herzog eine solche „Korrespondenz“ pflegte. Er bat um weitere Instruktionen in den Angelegenheiten, so Artem et Martem concerniren u. s. w.[1])

3.

Schon in seinem Schreiben aus Moskau vom 9. Juni hatte Rinhuber bemerkt: „denn kein Geringes, daß zwischen Sr. Zarischen Majestät und Unserem gnädigsten Herrn vermittelst einer nächstkommenden Gesandtschaft Freundschaft gemacht werden soll“[2]).

Die Absendung eines diplomatischen Agenten aus Rußland an den Herzog Ernst war sowohl für das kleine sächsische Ländchen als auch im Leben Rinhuber's ein wichtiges Ereignis. Der letztere hatte wiederum einmal Gelegenheit, aus Moskau eine Reise in den Westen zu unternehmen. Er befand sich in dem

[1]) Relation S. 84.
[2]) Relation S. 76.

Gefolge des russischen Quasi-Gesandten, welcher in der That alsbald in Sachsen erschien. So erklärt sich der Umstand, daß er sein Schreiben an den Herzog Ernst im August 1673 aus Hamburg verfaßte. Nach einem etwa halbjährigen Aufenthalte in Moskau unternahm Rinhuber, welcher Anfang 1673 von der großen Reise nach Italien nach Moskau zurückgekehrt war, wieder einen Ausflug. Er schrieb aus Hamburg, der Zar habe einen Sekretär der Reichskanzlei mit Briefen an den Herzog abgefertigt, „welcher", fährt Rinhuber fort, „ob er wohl keinen sonderbaren Charakter hat, doch wie ein Ablegat zu empfangen und im Respect Sr. Zarlichen Majestät zu tractiren ist, zumal weil es gedoppelt und mehr von Sr. Zarlichen Majestät vergolten werden wird, sofern Se. fürstliche Durchlaucht einen Mann in Rußland künftig senden möchten". Der Empfang des „Envoyé", fährt Rinhuber weiter fort, müsse in Leipzig statthaben; es müßten eine Kutsche für den russischen Diplomaten und Wagen für seine Dienerschaft in Bereitschaft gehalten werden u. dgl. m.

Derjenige, welcher den Auftrag hatte, ein Schreiben des Zaren Alexei an den Herzog Ernst zu überbringen, war ein Beamter des auswärtigen Amtes, Namens Ssemion Protopopow, von dessen Persönlichkeit, Kenntnissen und Fähigkeiten wir keine weitere Kunde besitzen. Es ist, soviel wir wissen, in keiner anderen Quelle als in den zahlreichen, diese diplomatische Mission betreffenden Akten in der Bibliothek zu Gotha von ihm die Rede. Er scheint keine weiteren Aufträge an andere Höfe als den herzoglich-sächsischen gehabt zu haben. So war denn sein Erscheinen in der engeren Heimat Rinhuber's kein gelegentliches. Die Verhandlungen mit den Räthen des Herzogs Ernst haben
halb ein besonderes Interesse. Sie können, wie die
Reise des zarischen Agenten, als ein Ergebnis der
ten, welche der Moskauer Hof dem Laurentius
te. Kein Wunder, daß der letztere dem russischen
nten einen günstigen Empfang vorzubereiten
m an den Herzog Friedrich, den Sohn des
eten Schreiben allerlei guten Rath über die
lche man dem russischen Diplomaten gegen-

über beobachten sollte. In einem Schreiben vom 8. September 1674 aus Leipzig unterrichtete Rinhuber den Herzog Friedrich von den Motiven dieser diplomatischen Mission. Es handle sich um die orientalischen Angelegenheiten, um die Bildung einer Koalition gegen die Türkei; auch werde von schwedischen und türkischen Sachen die Rede sein. Die Frage von einem Zusammenwirken der Abyssinier mit den Russen gegen die Türken werde zur Sprache kommen. Rinhuber erinnert den Herzog Friedrich daran, wie dessen Vater, der Herzog Ernst, ihm auf Grund geographischer Karten gezeigt habe, daß es ein Leichtes sei, den russischen Handel nach China zur Blüthe zu bringen; wie man die Absicht gehabt habe, eine beträchtliche Anzahl von tüchtigen Männern nach Rußland zu senden, welche dort als Lehrer wirken könnten; wie es sich darum handle, die militärischen Kräfte Rußlands durch Übung und Disziplin zu steigern. Was könne wohl, fährt Rinhuber fort, mehr zum Ruhme der sächsischen Fürsten beitragen, als wenn unter ihren Auspizien die Wissenschaften und Künste Eingang fänden in das moskowitische Reich! Welche Unternehmung sei nützlicher, als daß man im Norden und Osten neue Bahnen eröffne! Er, Rinhuber, sei bereit, diese Ziele zur Lebensaufgabe zu machen.

Diesem Schreiben Rinhuber's an den Herzog Friedrich ist ein Aktenstück mit der Überschrift „Propositiones“ beigefügt. In zwanzig Punkten wird hier der Inhalt der mit dem russischen diplomatischen Agenten zu verhandelnden Fragen dargelegt. Unter den von sächsischer Seite der russischen Regierung zu machenden Vorschlägen sind die wichtigsten folgende: Maßregeln zur Disziplinirung der russischen Truppen nach westeuropäischer Weise, die Absendung einer russischen Gesandtschaft nach China zum Zwecke der Anknüpfung von Handelsverbindungen, in der Absicht, den Holländern, Engländern und Portugiesen ihre kommerziellen Vortheile zu entreißen und Kasan und Sibirien durch den Handel mit China zur Blüthe zu bringen; die Nutzbarmachung der gewaltigen Ströme, welche in Rußland nach Norden fließen, für den Handel mit China; die Absendung von der Mathematik und Geographie kundigen Männern nach Rußland, um durch Orts-

bestimmung einzelner Plätze Anhaltspunkte für eine genauere geographische Kenntnis des Reiches zu gewinnen; diesen seien tüchtige Offiziere mitzugeben, welche an geeigneten Orten Befestigungen anlegen und die russische Artillerie entwickeln könnten; ebenso bedürfe Rußland der Metallurgen, der Mechaniker, überhaupt der Handwerker, Gelehrten und Künstler; es seien ohne Zweifel Silberadern in Rußland vorhanden, nur müßten dieselben durch Fachleute entdeckt und bloßgelegt werden; eine Annäherung der Abyssinier an die Küsten sei in's Auge zu fassen, um die großen Pläne des Herzogs Ernst zu verwirklichen; Abyssinien sei reich an Edelsteinen, Gold und Silber; es sei nicht so schwierig, in dieses Land zu gelangen, wenn man nur die Sprache kenne; es müsse ein stetiger diplomatischer Verkehr zwischen Sachsen und Rußland hergestellt werden.

In einem weiteren Aktenstücke „Solutiones s. limitationes propositionum“ werden diese Vorschläge des Weiteren erörtert. Da finden sich Bemerkungen, wie etwa folgende: niemand wisse, wie weit sich die Grenzen des russischen Reiches nach Norden und Osten erstreckten; den nach Rußland gesendeten Fachmännern seien gewisse Rechte und Einkünfte zu verbürgen; bisher habe es in Rußland noch niemals ordentliche Metallurgen, sondern nur Schwindler und Betrüger auf diesem Gebiete gegeben u. s. w.

Wir können zuversichtlich annehmen, daß Rinhuber an der Erörterung dieser Fragen thätigen Antheil genommen habe. Er vermittelte zwischen den politischen Bedürfnissen des russischen Reiches und der Bereitwilligkeit der sächsischen Regierung, durch so wesentliche dem Zaren zu ertheilende Rathschläge, dem Staate Moskau zu leistende Dienste Ruhm, Ansehen, Einfluß zu erlangen. Es zeugt ebensowohl von einer gewissen politischen Naivetät, wie von einer lobenswerthen Strebsamkeit der Staatsmänner des kleinen sächsischen Ländchens, daß man so große Unternehmungen in Aussicht nahm. Überall findet man in jener Zeit umfassende, auf internationalen Handel, Kolonialwesen, Machtsteigerung gerichtete Entwürfe. Verfügte das Herzogthum Sachsen selbst über geringe Mittel zur Verwirklichung größerer Pläne, so bot sich durch eine Annäherung an Rußland eine

willkommene Gelegenheit dar, deutsche Intelligenz dazu zu verwenden, um dem moskowitischen Reiche zu einem Aufschwunge zu verhelfen. So meinte man der Menschheit nützen und zugleich den eigenen Interessen dienen zu können[1]).

Solcher Art waren die Vorbereitungen auf den Empfang des russischen diplomatischen Agenten Protopopow, in dessen Gefolge Rinhuber sich befand. Es wurden allerlei Maßregeln getroffen, um die Reisenden mit Speise und Trank zu versehen, ihnen Wohnungen einzurichten. Da Protopopow „keinen Charakter“ hatte, d. h. nicht formell als Gesandter kam, so konnte er nicht in der „Residenz“, d. h. im Schlosse wohnen, sondern wurde in einem Privathause untergebracht[2]). Man stellte Rinhuber eine kleine Geldsumme zu, um auf der Reise nach Altenburg etwaige Kosten des Unterhalts der Reisenden zu bestreiten. Der Kammerjunker Künholdt erhielt eine Instruktion für die „Abholung und Begleitung“ des auf der Reise nach Altenburg und Gotha begriffenen russischen Diplomaten. Rinhuber bat, daß der letztere an der Grenze „von ansehnlich Abgeordneten und einigen Kompagnien mit fliegenden Fahnen möchte angenommen werden“; indessen ließ sich das nicht bewerkstelligen; man sorgte wenigstens für eine Ehrenwache von zwei Mann, welche vor dem „Logement“ des Diplomaten standen.

Über die Reise Protopopow's erfahren wir aus Künholdt's Berichten einige Einzelheiten. In Altenburg besah er die Schloßkirche, den Altan und einige Prunkgemächer, die Stadtkirche; auf Befehl des Superintendenten mußten die Kantoren dem Gesandten bei der Mahlzeit „mit Vokal- und Instrumentalmusik“ aufwarten, was ihm besonders zu gefallen schien. Er schenkte den „Discantisten“ einen Thaler und äußerte den Wunsch, einen dieser Knaben nach Moskau mitzunehmen, wozu aber keiner von

[1]) Relation S. 88. Über das Verweilen Protopopow's in Sachsen finden sich auf Grund derselben Akten, welche neuerdings herausgegeben wurden, werthvolle Mittheilungen bei Beck a. a. O. S. 608 ff.

[2]) S. die Puncta, so wegen des ankommenden muskowitischen Gesandten d. 4. September 1674 zu betrachten in der Relation S. 97—98 und das Schreiben an den Kanzler Thomas S. 99—100.

denselben Lust hatte. Auf der Weiterreise, in Ronneburg, war Protopopow an der Abendtafel sehr gesprächig und erörterte recht eingehend einige theologische Fragen, wobei er aus einer mitgebrachten Bibel verschiedene Citate und Belegstellen anführte. Er wohnte dem protestantischen Gottesdienste bei, ließ sich vieles erklären und bemerkte, daß ein Christ in dieser Religion selig sterben könne. Seine Haltung machte einen guten Eindruck; er war mäßig, höflich, gab gern Auskunft auf Fragen, welche die Verhältnisse des Staates Moskau betrafen.

Für die in Gotha stattfindende Audienz Protopopow's bei dem Herzoge Friedrich, dessen Vater, Herzog Ernst, schwer erkrankt war, wurden besondere Anstalten getroffen: in einer „besten Gutsche“ mit sechs Pferden wurde der Gesandte von vier Edelleuten mit Pagen, Trompetern und Lakaien abgeholt; das Zeremoniell des Empfangs war genau vorgeschrieben; bei der Mahlzeit, welche auf die Audienz folgte, gab es „Kapellmusik“. Rinhuber fungirte als Sekretär Protopopow's. Er wird wohl auch bei den Verhandlungen, welche nun folgten, eine hervorragende Rolle gespielt haben. Das Protokoll dieser Verhandlungen ist vollständig erhalten und gewährt einen Einblick in die Natur der erörterten Fragen. Sächsischerseits wurde hervorgehoben, daß der Herzog Ernst die Absicht gehabt habe, für eine Koalition gegen die Türken zu wirken, daß aber Alter und Krankheit ihn daran verhindert hätten: man müsse hoffen, daß der Kurfürst von Brandenburg etwas ausrichten werde. Auch die von der sächsischen Regierung durch Rinhuber gemachten Vorschläge inbetreff Chinas und Abyssiniens kamen zur Sprache. Als der Haupturheber derselben wurde der Herzog Ernst bezeichnet, welcher indessen jetzt, bei [illegible] schweren Krankheit, sich nicht genauer über diese seine Ent[illegible]sprechen könne. Durch eine Menge an den Herzog Friedrich [illegible] Räthe gerichtete Fragen suchte Protopopow sich über die [illegible]olitische Lage in Europa zu unterrichten. Er erkundigte [illegible] Intentionen Frankreichs, des Kaisers, der Schweden, [illegible]ltnissen im heiligen römischen Reiche, ob das [illegible]t dem Kaiser hielte“, welche Neuigkeiten in den [illegible] enthalten seien, welche Nachrichten man über

den französischen Krieg in den Niederlanden habe u. dgl. m.[1]) So hatte denn die Verhandlung mehr den Charakter einer allgemeinen Konversation über allerlei politische Fragen, als denjenigen einer geschäftlichen Erörterung zum Zweck etwa des Abschlusses eines Vertrages. Der russische Diplomat suchte sich über die ganze politische Sachlage zu orientiren. Es fehlte ihm offenbar an eingehenderen Instruktionen für die Erledigung wirklicher politischer Geschäfte. Seine Sendung war eine vorläufige, durch die von Rinhuber in Moskau vorgebrachten Ideen veranlaßte Enquète. Die sächsische Regierung, deren Thatkraft durch die schwere Krankheit des Herzogs Ernst gehemmt erscheint, beantwortet die Anfragen des russischen Diplomaten in allgemeinen Ausdrücken, hier und da selbst ausweichend, nicht ohne Zurückhaltung. Man hatte sich mit den von Rinhuber in Moskau gemachten Propositionen auf ein Gebiet gewagt, welches den Mitteln und Fähigkeiten der sächsischen Staatsmänner denn doch nicht entsprach. Rinhuber wird wohl bei dem Verlaufe dieser politischen Unterredungen einigermaßen enttäuscht gewesen sein. Er, der Optimist und Sanguiniker, mochte sich die Verwirklichung der hochfliegenden Entwürfe des Herzogs Ernst leichter gedacht haben. Der Gedanke an eine Reise nach Abyssinien hat ihn auch später noch beschäftigt. Er war bereit, noch viele Reisen zu unternehmen, um die hohen Ziele zu erreichen, auf welche er in Gesprächen mit dem Zaren Alexei und dessen Minister Matwejew hingewiesen hatte. Daß Protopopow nach Deutschland kam, war sein Werk. Und nun hatte doch diese Reise des russischen Diplomaten keinen eigentlichen Erfolg aufzuweisen. In dem Schreiben des Zaren Alexei an den Herzog Ernst, welches Protopopow mitgebracht und überreicht hatte, war ausdrücklich von den Anregungen die Rede, welche der Zar und Artemon Ssergejewitsch Matwejew von Rinhuber empfangen hatten[2]). Nun

[1]) Actum d. 22. September 1674 mit dem muskowitischen Abgeordneten, in den Obern gemache. In der Relation S. 122—120.

[2]) Das Schreiben Alexei's ist abgedruckt in lateinischer Übersetzung in der Relation S. 142—145. Da heißt es u. a.: „ut, secundum propositos illos articulos, quos explanavit Tzareae Nostrae Maiestatis intimo Ocol-

galt es, diesen Fragen einen Abschluß zu geben, von Worten zu Thaten überzugehen, die allgemeinen Entwürfe im Detail auszuarbeiten. Dazu kam es nicht; die Entwürfe blieben Entwürfe. Man hatte es gut gemeint, aber der Verwirklichung so großer Gedanken stellten sich denn doch sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

In der Bibliothek zu Gotha haben sich die Konzepte zu der Antwort gefunden, welche man sächsischerseits an den Zaren richtete. Sie ist sehr allgemein gehalten und enthält mancherlei Rathschläge: es wäre gut, die Bewohner der Grenzgebiete in den Waffen zu üben, um die Aktion der Armee gegen die Türken zu unterstützen; „man hielte dafür, daß die Handlung durch die Nordsee, wenn der Weg um Katayen herumb gefunden werden könnte, am füglichsten und zu großem Nutzen der Zarischen Reiche angestellt werden könnte“; man bäte um Auskunft über den Verlauf der Gesandtschaft, welche der Zar ehedem nach China abgesandt habe; man sei bereit, Techniker und Handwerker zu senden, aber man müsse zuvor die Bedingungen kennen lernen, unter denen diese Leute in russische Dienste treten würden. An diesen letzteren Punkt knüpft sich folgende Bemerkung: „Wiewohl, was Mathematici betreffe, hätte man gehört, als ob sie gar in bösem Verdachte wären, weil sie mit Zirkeln, Ziffern und allerhand seltsamen mathematischen Instrumenten umgehen könnten, daß sie Zauberer wären, daran ihnen doch Unrecht geschehe, sintemal es Alles natürlich zugehe und Gottes Namen und sein Wort dabei ganz nicht mißbraucht, noch einige böse Künste dabei vorgingen.“ Es folgen einige Rathschläge inbetreff des Bergbaues in Rußland. Sodann wird die abyssinische Frage erörtert: der Herzog Ernst habe eine geeignete Person an den König von Abyssinien senden wollen, um den letzteren auf Rußland aufmerksam zu machen, aber diese Person sei gestorben; ein dahin abzusendender Agent müsse auch die arabische Sprache ver-

nicio et Serpugoviae Locum-tenenti Artemoni Sergiadi Matthaei missus Vester Laur. Rinhuberus, apud Ducalem Vestram Charitatem resciat quo modo et tempore iuxta tenorem illorum articulorum opera danda et ad finem perducenda sit.“

stehen. Inbetreff des Türkenkrieges ertheilt die sächsische Regierung dem Zaren den Rath, sich zunächst defensiv zu verhalten, sich wegen der Aktion gegen die Türkei mit Polen zu verständigen, den Polen Subsidien zu gewähren, auch Schweden durch Subsidien zur Antheilnahme am türkischen Kriege zu veranlassen u. s. w.[1])

So übernahm denn die herzoglich-sächsische Regierung die Rolle eines Lehrmeisters dem Staate Moskau gegenüber, ohne doch die guten Rathschläge durch nachdrückliche Handlungen unterstützen zu können. Es blieb bei einem Austausch von Höflichkeiten. Der Herzog Ernst schrieb wieder einmal an den Minister des Zaren Alexei, Matwejew, dessen Schutze er die evangelischen Gemeinden in Moskau und insbesondere den nach Moskau zurückkehrenden „Doktor der Medizin" Laurentius Rinhuber empfahl. In ähnlichem Tone war ein Schreiben des Herzogs an den Zaren gehalten, in welchem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die schwere Krankheit des Herzogs eine eingehendere Beschäftigung mit diesen Fragen verhindert habe u. dgl.[2]).

Von Rinhuber hieß es ferner in dem an den Bojaren Matwejew gerichteten Schreiben, man ertheile ihm keinen weiteren Auftrag; er gehe nach Moskau, um ein bis zwei Jahre dort der Ausübung seiner ärztlichen Kunst obzuliegen und die slawische Sprache zu erlernen (pro se privative), weil er der sächsischen Regierung einst nützlich zu werden hoffe[3]).

Fast scheint es, als habe Rinhuber, indem er in Moskau allzu eifrig von China und Abyssinien gesprochen habe, der sächsischen Regierung Ungelegenheiten bereitet. Er wird nicht formell desavouirt, aber man entkleidet ihn jener Spur eines diplomatischen Charakters, welche ihm früher angehaftet hatte; man sagt es ausdrücklich, daß er keinerlei Vollmachten, keinerlei Instruktionen habe, daß er in Moskau nur seine privaten Zwecke verfolgen werde. Der Herzog Ernst hatte mehr Initiative gehabt, sich mit großen Entwürfen getragen; jetzt, da im Grunde Herzog

[1]) Relation S. 131—145.
[2]) Relation S. 146—153.
[3]) Relation S. 148.

Friedrich regierte, trat die sächsische Regierung inbezug auf die Verhandlungen mit dem Staate Moskau eine Art Rückzug an. Rinhuber befand sich in einer minder günstigen Lage als früher.

Indessen erhielt er in dem Augenblicke, als er nach Moskau zurückkehrte, doch noch einen Auftrag. Es wurde ihm für die evangelische Kirche und Schule in Moskau eine Menge geistlicher Bücher pädagogischen und geistlichen Inhalts, etwa 200 Bände, mitgegeben[1]). So war und blieb er denn in gewissem Sinne Agent der herzoglich-sächsischen Regierung, an welche er denn auch später noch über mancherlei Vorkommnisse Bericht erstattete.

4.

Über Rinhuber's Rückreise nach Moskau im Herbst 1674 ist uns nichts bekannt. Im April 1675 aber begegnen wir ihm in Wien, von wo er einen langen Bericht an den Herzog Friedrich sendet (datirt 4./14. April 1675). Darin ist eines Aufenthalts in Schottland erwähnt, welcher dem Aufenthalt in Wien vorhergegangen sei: er habe aus Edinburg, wo er wegen kirchlicher Angelegenheiten eine Zeit lang habe weilen müssen, „neulich“ an den Doktor Ludolf geschrieben[2]). Fast scheint es, als sei Rinhuber in der Zeit von seinem Aufenthalt in Sachsen bis zu seiner Anwesenheit in Wien nicht in Moskau gewesen.

Welche Stellung er in Wien einnahm, wissen wir nicht. Damals weilte in der Kaiserstadt eine russische Gesandtschaft, an deren Spitze Peter Potemkin stand. Durch den Dolmetscher dieser Gesandtschaft, Johann Gossens, und auf anderen Wegen erfuhr Rinhuber mancherlei über die Verhandlungen Potemkin's in Wien. Auch wußte er Einiges von den Verhältnissen der evangelischen Kirche in Moskau zu berichten. Er erzählte mancherlei von der schnöden Habsucht des russischen Gesandten Potemkin, welcher, 1668 als Diplomat in Spanien weilend, es verstanden habe, sich

---

[1]) Das Verzeichnis der Bücher mit Angabe der Titel, der Anzahl der Exemplare und des Kostenpreises s. in der Relation S. 154—156.

[2]) Vostro D. Ludolfo scripsi nuper Edinburgo, ubi propter exercitium fidei vixi per tempus. Relation S. 157.

auf allerlei Weise zu bereichern. Auch in Wien jage er ähnlichen Vortheilen nach.

Sodann theilt Rinhuber mit, es werde demnächst eine kaiserliche Gesandtschaft unter Franz Hannibal Bottoni nach Moskau reisen. Dieser gedenke er sich anzuschließen; Kaiser Leopold sei damit einverstanden und habe geäußert, daß Rinhuber seinem Gesandten als Arzt wie auch als Dolmetscher nützlich sein werde; die Reise werde über Prag, Dresden, Hamburg, Lübeck, die Ostsee, Kurland gehen, da man sowohl polnisches als schwedisches Gebiet, also auch Livland, vermeiden müsse.

Sehr instruktiv sind einige Bemerkungen Rinhuber's über die Zustände in Moskau. Er erblickt die Hauptursache des Mangels an Erfolg der russischen Politik in der Unlust der russischen Würdenträger, irgend eine Verantwortlichkeit zu übernehmen. Er führt als Beleg einige sehr schlagende Beispiele aus der Geschichte der letzten Jahre an. Ferner erwähnt er der Angelegenheiten in Ungarn, der Ankunft einer türkisch-tatarischen Gesandtschaft in Wien u. s. w.[1])

So vereinigte denn Rinhuber die Stellung eines Berichterstatters der herzoglich-sächsischen Regierung mit derjenigen eines zeitweiligen Arztes und Dolmetschers bei einer nach Rußland gehenden kaiserlichen Gesandtschaft. In Gemeinschaft mit den österreichischen Diplomaten Bottoni und Guzmann kam er nach Moskau und wurde in Kolomenskoje, wo der Zar weilte, bei Hofe vorgestellt[2]).

Jetzt endlich trat Rinhuber in russische Dienste ein; er erhielt ein Gehalt an Geld von 170 Rubeln jährlich und 50 Rubeln in Lebensmitteln monatlich, sowie zum Geschenk einen silbernen Pokal, theure Stoffe u. s. w. Er muß wohl als Arzt thätig gewesen sein; indessen erfahren wir, daß es ihm nicht gelungen sei, eine Stelle als Leibarzt des Zaren zu erhalten, und daß er sich mit einem verhältnismäßig unbedeutenden Posten begnügen mußte.

---

[1]) Relation S. 157—163.

[2]) Über Bottoni und Guzmann s. Adelung, Übersicht der Reisenden in Rußland 2, 357.

Seiner eigenen Aussage entsprechend ist er in den Jahren 1675 und 1676 „Zarlicher Hof-Medikus" gewesen[1]).

Es haben sich sonst keine Angaben über Rinhuber's Leben in dieser Zeit erhalten. Ein sehr langer Bericht über die Verhältnisse in Moskau, welchen Rinhuber an den Herzog Friedrich sandte, ist vom 29. Dezember 1677 datirt und erst zu Anfang des Jahres 1678 abgesandt worden.

Bald nach Rinhuber's Rückkehr in die russische Hauptstadt hatten sich dort sehr wichtige Veränderungen zugetragen. Der Zar Alexei starb. Sein Sohn Feodor bestieg den Thron. Dieser Regierungswechsel bedeutete eine völlige Verschiebung der am russischen Hofe herrschenden Parteien. Der Gönner der Ausländer, der Vertreter des Princips einer Solidarität Rußlands mit Westeuropa, Matwejew, stürzte als ein Opfer der Ränke der Miloßlawsky's. Die zweite Gemahlin des Zaren Alexei, die geborene Naryschkin, welche ihre Stellung ihrem väterlichen Freunde, dem Bojaren Matwejew, verdankte, sowie ihr Sohn, der 1672 geborene Peter, geriethen in eine bedrängte Lage. Dem Einfluß der Schwester des jungen Zaren Feodor, der Prinzessin Sophie und deren Verwandter von der mütterlichen Seite, der Miloßlawsky, war Thor und Thür geöffnet. Damit ward jene Reihe von Krisen am russischen Hofe eröffnet, welche erst mit der beginnenden Reife Peter's des Großen zu einem gewissen Abschlusse gelangen sollte.

Das inhaltreiche Schreiben Rinhuber's an den Herzog Friedrich beginnt mit dem Hinweise auf die Zeit, da Rinhuber das Glück gehabt habe, in Gesellschaft des russischen diplomatischen Agenten Protopopow den Herzog in dessen Residenz Friedenstein zu sehen. Seitdem habe er sich in der ärztlichen Kunst vervollkommnet: er hoffe, daß man ihn werde verwenden können. Auch in anderer Hinsicht bietet er seine Dienste an. Er sei schon lange abwesend von der Heimat: jetzt könne er vielerlei über die Angelegenheiten in Moskau, Polen, Schweden, bei den Kosaken und Türken be-

[1]) Adelung 2, 372. Richter, Geschichte der Medizin in Rußland, Moskau 1815, 2, 328—330.

richten. Er hoffe seinem Landesherrn damit manch wesentlichen Dienst leisten zu können.

Sodann kommt Rinhuber auf die in Rußland stattgehabte Regierungsveränderung zu reden, auf den Sturz Matwejew's. Vielleicht weil er sein Schreiben mit der gewöhnlichen Post abzusenden gedachte[1]), d. h. darauf gefaßt sein mußte, daß dasselbe erbrochen und gelesen werden würde, hat er kein Wort der Rechtfertigung für den schmachvoll gestürzten Minister, welcher ein Opfer der Ränke seiner persönlichen Gegner geworden war. Er geht so weit, in tadelndem Tone zu bemerken, Matwejew habe hochmüthig und grausam gehandelt, die anderen Würdenträger bedrückt, sich über alle Andern erheben und, mit Übergehung der älteren Kinder des Zaren Alexei, dessen Sohn aus zweiter Ehe, Peter, zum Thronfolger ernennen lassen wollen. Daher und wegen anderer Verbrechen sei er nach Pustosero verbannt worden.

Diese Anschuldigungen sind in einem Tone gehalten, als seien sie im Hinblick auf die Möglichkeit einer „Perlustration" dieses Schreibens redigirt worden. Ebenso ist das uneingeschränkte, dem Zaren Feodor gespendete Lob Rinhuber's vielleicht nicht ganz aufrichtig gemeint. Hierauf folgt ein Verzeichnis der Würdenträger und Generale, ein kurzer Bericht über den türkischen Krieg, den sog. „Tschigirin'schen Feldzug", ohne daß irgend eine tadelnde Bemerkung mitunterliefe. Indem Rinhuber auf die Beziehungen Rußlands zu den auswärtigen Mächten zu reden kommt, erzählt er, es werde nächstens eine Gesandtschaft an den Kaiser abgehen; der Kanzler dieser Gesandtschaft werde Ssimeon Michailowitsch Protopopow sein. „Wir werden, so Gott und der Zar wollen, im nächsten Frühjahr abreisen", fügt Rinhuber hinzu, „als sei es selbstverständlich, daß er, Rinhuber, abermals die Stellung eines Gesandtschaftssekretärs einnehmen werde; er erbittet sich für einen solchen Fall die Aufträge des Herzogs. Er werde u. a. eine große Menge kostbarer russischer Waaren

---

[1]) Relation S. 178. „Haec per Postam (quod dicitur) ordinariam ad vos transmittere quidem poteram etc."

mitnehmen können, weil die Gesandtschaft die völlig sichere Reiseroute über Kurland, Preußen und Sachsen einschlagen werde; nur müsse ein Kaufmann diese Waaren formell bestellen. Rinhuber verweist auf ein ausführlicheres Schreiben, welches er in dieser Angelegenheit an Ludolf gerichtet habe. Dieses Schreiben ist nicht bekannt geworden. „Während ich hier", schließt Rinhuber seinen Bericht, „als praktischer Arzt lebe, bereite ich ein neues Werk vor, eine Russia ecclesiastico-politica, welcher seiner Zeit eine Darstellung der moskowitischen Rechtsverhältnisse beigefügt werden wird." Dieses Werk verspricht Rinhuber dem Herzog zu widmen.

Auf dieses Schreiben folgt sodann ein Postskriptum vom Februar 1678, in welchem Rinhuber mittheilt, er habe sich entschlossen, sein Schreiben nicht mit der gewöhnlichen Post, sondern durch den brandenburgischen Agenten Heß zu senden, welcher demnächst mit dem verabschiedeten Leibarzt des Zaren, Rosenberg, abreisen werde. Dann folgt eine sehr beachtenswerthe Mittheilung. Rinhuber schreibt: „Jener Ssimeon Michailowitsch Protopopow hat, nach seiner Rückkehr von Ew. Durchlaucht Hofe, dem Artamon ein schriftliches Memoire über den Handel mit China und dem Orient, Catai und Caracatai eingereicht, und Matwejew hat darüber an den Zaren Alexei Michailowitsch berichtet. Daher wurde denn ein Gesandter an den Kaiser von China geschickt, Nikolaus Spafari, ein Mann, der viele Sprachen kennt und vielerfahren ist; ich hätte sicher auch an dieser Reise Theil genommen, wenn ich nicht damals in Wien gewesen wäre."

Diese Bemerkung zeigt, wie jene von der in Aussicht genommenen Reise nach Wien, daß Rinhuber's medizinische Praxis in Moskau unvergleichlich weniger bedeutete, als seine Befähigung zu allerlei andern Geschäften. Gab es irgend eine Gelegenheit, eine weite Reise zu unternehmen, diplomatisch thätig zu sein, neue Verhältnisse, fremde Länder und Völker kennen zu lernen, so war er gern bei der Hand. Auch mochte er sich für die Stellung eines Reisebegleiters, eines diplomatischen Assistenten sehr wohl eignen. Daß seine persönlichen Beziehungen zu Protopopow Jahre lang sich unverändert gut erhielten, spricht sowohl

für den Charakter des russischen Würdenträgers als für denjenigen Rinhuber's. Wir müssen bedauern, daß der letztere jene Reise nach China im Gefolge Spafari's nicht unternehmen konnte. Er hätte sonst wahrscheinlich höchst anziehende Mittheilungen über Sibirien und China verfaßt[1]).

Aber noch in anderer Beziehung ist Rinhuber's, Spafari's Reise nach China betreffende Notiz von Interesse. Wir erfahren, daß diese Reise eine Frucht gewesen sei der Gesandtschaftsreise Protopopow's nach Sachsen. Die Sendung Spafari's ist ein wichtiges Ereignis; dieselbe nimmt in der Geschichte der geographischen Entdeckungen eine bedeutende Stelle ein; zum ersten Mal wird Nordasien in ethnographischer und geographischer Hinsicht von einem hervorragend gebildeten Reisenden beschrieben; Spafari erscheint als der Vorgänger jener berühmten Erforscher Asien's, welche später diese Gegenden kennen lernten. Auch in politischer Hinsicht ist Spafari's Reise von Bedeutung. Die Annäherung Rußland's an China, die Erschließung neuer Handelswege mußte von der größten Wichtigkeit sein für die Welt. Um so beachtenswerther ist Rinhuber's Bemerkung, daß der Anstoß für ein solches Unternehmen von Sachsen ausgegangen sei. Der Herzog Ernst von Sachsen, Laurentius Rinhuber konnten für sich die Ehre in Anspruch nehmen, die russische Regierung zu der diplomatischen Mission Spafari's angeregt zu haben. Vielleicht, daß in russischen Archiven sich noch Angaben für einen solchen Kausalzusammenhang zwischen Sachsen, Rinhuber und Protopopow einerseits und Spafari's Reise andrerseits entdecken lassen.

In Rinhuber's Nachschrift ist noch anderer Ereignisse in Rußland erwähnt: des zweiten Tschigirinschen Feldzuges, der bevorstehenden Heirat des Zaren, der Verhaftung einiger Personen

[1]) Spafari's Reisebericht ist erst in der allerletzten Zeit veröffentlicht worden. S. die Memoiren der Geographischen Gesellschaft Bd. 10. Rinhuber berichtet, wie Spafari bei der Rückkehr aus China als Freund und Gesinnungsgenosse des inzwischen gestürzten Machthabers Matwejew verhaftet und aller seiner Habe beraubt wurde. Wir begegnen ihm später, im Jahre 1689, in Neuville's Relation curieuse et nouvelle de la Moscovie A la Haye, 1699.

von dem Gefolge des englischen Gesandten Hebdon. Über alle diese Angelegenheiten spricht er kurz und vorsichtig, als fürchte er, daß auch dann, wenn er sein Schreiben auf privatem Wege nach Deutschland beförderе, dasselbe in die Hände russischer Beamten fallen und ihm verderblich werden könne[1]).

Es war eine Zeit der Reaktion gegen die Richtung, welche Matwejew vertreten hatte, indem er dem westeuropäischen Einfluß mehr Spielraum gestattete. Matwejew, der Gönner der Ausländer, war beseitigt; die Stellung vieler Deutscher, Engländer u. A., die sich des Schutzes, des Wohlwollens des aufgeklärten Bojaren erfreut hatten, erschien gefährdet. Auch Rinhuber's Verhältnisse erlitten eine tiefgreifende Veränderung. Noch im Dezember 1677 hatte er die Hoffnung ausgesprochen, an einer russischen Gesandtschaftsreise nach Wien Theil nehmen zu können. Wenige Monate später mußte er Rußland verlassen, weil seine ganze Stellung dort, gleich derjenigen anderer Ausländer, völlig unhaltbar geworden war.

Am 23. Mai 1678 schrieb er aus Helsingör an Ludolf über die kritische Lage der Ausländer in Rußland. Selbst die billig denkenden und besonnenen Russen meinten, die Ausländer in aller Weise bedrücken zu dürfen; die den ausländischen Offizieren und andern in russischen Diensten stehenden Personen versprochenen Summen würden denselben in der willkürlichsten Weise vorenthalten; den ausländischen Kaufleuten sage man, daß man keiner holländischen und englischen Waaren bedürfe. Viele Obersten seien entlassen worden, so z. B. der General Staden; ebenso der Doktor Rosenberg; Doktor Gramann, welcher 300 Rubel zu fordern gehabt habe, sei froh gewesen, überhaupt nur mit heiler Haut davon zu kommen; so sähen denn Viele, deren Laufbahn unter den Auspizien Matwejew's glücklich begonnen habe, ihre Hoffnungen vernichtet. So habe denn auch er selbst, [...]uber, sich genöthigt gesehen, im März 1678 in Gesellschaft [...]nglischen Gesandten, John Hebdon, Rußland zu verlassen [...]abei auf 80 Rubel zu verzichten, welche ihm von seinem

[1]) S. die Relation S. 164—182.

Gehalt noch hätten zukommen müssen. Auch habe er keine Hoffnung, zu seinem Gelde zu kommen, es sei denn, daß er bei Gelegenheit einer Gesandtschaft einst wieder nach Rußland reise.

Diesen Bemerkungen und Klagen fügt Rinhuber einige Mittheilungen über die auswärtige Politik Rußlands hinzu, über die augenblicklichen Beziehungen des Staates Moskau zum Kaiser, zu Polen, zur Türkei u. s. w. Dann erwähnt er der Hungersnoth in Livland, welche er bei Gelegenheit seiner Durchreise im April habe beobachten können. Zum Schluß spricht er den Wunsch aus, drei Jahre lang im Auslande zu leben: kein Land gefalle ihm so gut wie England, dessen Bedeutung in der allgemeinen europäischen Wage von entscheidendem Gewicht sei, ein Land, wo die Moral- und Naturwissenschaft, die Medizin blühe, wo die königliche Gesellschaft so großen Erfolg habe, wo es viele ausgezeichnete Männer gebe[1]).

Indem Ludolf dem Herzog Friedrich am 30. Juni 1678 aus Altenburg meldet, es sei ein solches Schreiben Rinhuber's an ihn angelangt, bemerkt er, man ersehe daraus, daß die Deutschen in Moskau nicht mehr gut behandelt würden; Viele suchten mit guter Manier fort zu kommen; so auch Rinhuber, welcher nun seine medizinischen Studien in England fortsetzen wolle[2]).

5.

Von Rinhuber's ferneren Erlebnissen, sowie von seiner Auffassung des in Rußland erfolgten Umschwunges erfahren wir Umständlicheres aus einem Schreiben, welches er am 26. Februar 1679 aus Livorno an den Herzog Friedrich richtete.

Wie viele Andere, schreibt Rinhuber, so habe auch er, da Rußland jetzt ein Leichengesicht hervorkehre[3]), sich davon ge-

[1]) Zum Schluß noch einige kurze Notizen über Schweden, Norwegen und Dänemark, an deren Küsten Rinhuber soeben vorübergekommen war; s. den „Extrakt aus Dr. Rinhuber's Schreiben" von Ludolf's Hand in der Relation S. 183—186.

[2]) Von Matwejew schreibt Ludolf, er müsse nun in Sibirien seines Unterhalts wegen Zobel schießen, wozu er umsomehr Zeit habe, als ihm die ganze Nacht die Sonne nicht untergehe; s. Relation S. 187.

[3]) quippe temporum in Russia cadaverosa nunc apparet facies.

macht; diejenigen, denen als leichteste Strafe gestellt werde, Moskau zu verlassen, hielten sich für gerettet; es herrschten dort jetzt die Schreiber, die Pharisäer mit den Herodianern, welche, weder das Naturrecht noch das Völkerrecht achtend, Jedem das Seine vorenthielten; sie schimpften alle Nichtrechtgläubigen Hunde. Hierauf folgt dann bei Rinhuber eine anziehende Charakteristik des Zaren Feodor, dessen Temperament er lobt. Wie sein Vater Alexei, so sei auch Feodor milde und gütig. Dagegen läßt sich Rinhuber sehr ausführlich über die Kränklichkeit des Zaren aus. Er meint, es werde nicht lange mit ihm dauern; alle die Gebrechen Feodor's zählt er auf: Magenschwäche und Skorbut, Krämpfe und andere Zufälle. Iwan, der zweite Bruder, sei blind von Natur und unfähig. Dagegen sei der jüngste Sohn Alexei's, von Natalja Kirillowna Naryschkin, Peter, stark an Geist und Körper. Komme Peter nach Feodor's Tode zur Regierung, so werde natürlich Matwejew sofort aus der Verbannung zurückgerufen werden. Jetzt aber stehe Iwan Michailowitsch Miloßlawsky an der Spitze der verrotteten Regierung. Nichts geschehe ohne seine Zustimmung. Dann schildert Rinhuber die schlechten Subjekte, deren Iwan Miloßlawsky sich bediene, und ruft entrüstet aus: „Die Moskowiter sind Barbaren!“ Zum Beweise gibt er dann Skandalgeschichten aus dem Leben einiger russischer Großen, Dolgorukij's und Chilkow's, zum besten. Den erstern bezeichnet er als „natura porcus et ursus, ebrius et crudelissimus“.

Dann kommt Rinhuber auf seine eigenen Erlebnisse seit seiner Abreise aus Rußland zu reden. In London habe ihm ein gewisser Bernardo Guasconi Empfehlungen nach Italien gegeben, wohin er denn auch über Frankreich gereist sei. In Paris habe er zwanzig Tage geweilt und am 2. September 1678 den König in Fontainebleau gesehen. Hierauf sei er nach Orleans gereist, wo er indessen den dänischen Gesandten Gioë, welcher ihm versprochen gehabt, ihn nach Spanien mitzunehmen, nicht mehr angetroffen habe. Da sei er denn über Lyon und Turin nach Genua gegangen, wo er Gelegenheit gehabt habe, durch Vermittlung Spinola's und Oria's in die Dienste der Republik zu

treten. Indessen sei er auf einem Kriegsschiffe nach Korsika und von dort nach Livorno und Florenz gereist.

Endlich erörtert Rinhuber seine Pläne für die nächste Zukunft: der „Herzog von Etrurien“ habe ihm versprochen, ihn im März mit einem Geschwader (cum triremibus) nach Afrika befördern zu lassen, dann werde er, nachdem er etwa ein halbes Jahr zur See gewesen sein werde, nach Genua zurückgehen und dort seine ärztliche Praxis wieder aufnehmen. Rinhuber erwähnt ferner, Ludolf habe ihm den Vorschlag gemacht, nach Abyssinien zu gehen, was er auch nach einiger Zeit auszuführen gedenke, wenn es sich dabei nur um bestimmte Pflichten, um eine Stellung handle. Daher bringe er sich dem Herzog in Erinnerung; man müsse wissen, wo er sei; seine Feinde sollten ihn nicht für todt ausgeben. Komme er dann einmal, nach vielen Reisen, in sein Vaterland zurück, so hoffe er auf irgend eine Anstellung. Zum Schlusse folgen dann noch einige Bemerkungen über die Zustände in Italien, über die durch einige herzogliche Monopolien in Toskana herrschende Nothlage. Indessen bemerkt Rinhuber, daß man ja wohl aus den Zeitungen über diese Angelegenheiten unterrichtet sei[1]).

Über Rinhuber's Erlebnisse vom Februar 1679 bis zum Frühling 1681 sind wir nicht unterrichtet. Wir begegnen ihm im Mai 1681 in Paris, ohne daß wir wüßten, wie und wann er hingekommen sei. Ohne Zweifel wird er noch einige Zeit in Italien geblieben sein. Daß er nach Afrika gekommen sei, erscheint nicht wahrscheinlich. Wenigstens nicht nach Abyssinien, weil er den Plan einer Reise in dieses letztere Land auch später noch wieder aufnimmt.

Bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Paris 1678 wird Rinhuber Beziehungen zu französischen Würdenträgern angeknüpft haben. Ob er damals dem Könige vorgestellt worden sei, wissen wir nicht; er erzählt nur, er habe Ludwig XIV. in Fontainebleau, wo derselbe mit seiner Familie weilte, gesehen. Eine eigentlich offizielle Stellung scheint er auch im Mai 1681, wie wir so-

---

[1]) Relation S. 189—194.

gleich sehen werden, nicht eingenommen zu haben. Wie früher so auch jetzt erscheint Rinhuber besonders abhängig von der Gunst des Augenblicks. Er widmet sich keiner regelmäßigen Thätigkeit; er hat keinen Posten, dessen Geschäfte er längere Zeit hindurch versehe. Seine Leidenschaft ist das Reisen in Verbindung mit diplomatischen Geschäften. Unermüdlich ist er im Entwerfen von Reiseplänen. Mit Spafari wäre er gern nach China, mit Gioë nach Spanien gegangen, wie er denn thatsächlich mit Meneses in Deutschland, Österreich und Italien, mit Protopopow in Sachsen gewesen war. Aus eigener Anschauung kannte er Rußland, Skandinavien, England, Schottland, Frankreich. Seine Sprachkenntnisse waren umfassend und vielseitig. Sein krauses Latein zeugt von einer Formgewandtheit, wie sie damals sehr hoch geschätzt wurde. Er muß im Jahre 1681 gegen 40 Jahre alt gewesen sein. An persönlichen Beziehungen zu hervorragenden Männern in verschiedenen Ländern fehlte es ihm nicht. Am häufigsten hatte er seine Hoffnung auf die Protektion der Herzoge von Sachsen, zuerst Ernst's, dann Friedrich's gesetzt. Im Jahre 1681 begegnen wir ihm in seinen Beziehungen zum Kurfürsten von Sachsen, Johann Georg, von dessen Gnade er für sich auf weitere Erfolge, auf eine fruchtbare und gedeihliche Thätigkeit zu hoffen geneigt ist.

Diesen Beziehungen Rinhuber's zum Kurfürsten von Sachsen verdanken wir einige Kenntnis von seinen Lebensverhältnissen im Jahre 1681[1]).

Nach mehrmaligem und mehrjährigem Aufenthalte in Rußland war Rinhuber mit den Verhältnissen des Staates Moskau

---

[1]) Der Herausgeber der „Relation du voyage de L. Rinhuber“ bemerkt S. XI der Vorrede: „Que fait Rinhuber de 1679 à 1683? Nous l'ignorons. Il y a cependant lieu de supposer que pendant tout ce temps il est resté en Italie, vu qu'en 1684 il parle l'italien avec facilité.“ Um das Italienische fließend sprechen zu lernen, brauchte Rinhuber nicht volle vier Jahre in Italien zu leben. Dazu hätten ebenso viele Monate ausgereicht. Wir sind in der Lage, aus den Akten des Dresdener Archivs diese vierjährige Lücke in der Kenntnis von dem Leben Rinhuber's wenigstens zum Theil (1681—1683) ausfüllen zu können.

völlig vertraut. Auch die Kenntnis der russischen Sprache hatte er sich angeeignet. In den Formen des diplomatischen Verkehrs hatte er eine gewisse Erfahrung erworben. So konnte er denn auch der französischen Regierung im Jahre 1681 auf diplomatischem Gebiete in folgender Weise nützliche Dienste leisten.

Im Dresdener Staatsarchiv befindet sich ein Aktenstück: „Relation von der Ambassade, so der Moskowische Zar Herr Theodorus Alexejewitsch im Monaten Mai, Juni, Juli und Augusto dieses 1681 Jahres an Kron Frankreich, Spanien und Engeland abgehen lassen, mit ersten gesetzten Zarlichen Schreiben, Konferenzpunkten und Königlich Französischer Antwort.“ Der Verfasser dieser Relation ist Rinhuber, welcher beim Empfange der russischen Gesandtschaft, an deren Spitze der uns bereits bekannte Peter Potemkin stand, französischerseits als Dolmetscher fungirte. Er meinte dem Kurfürsten von Sachsen durch ausführliche Mittheilungen über diese Episode im diplomatischen Leben Frankreichs und Rußlands einen Dienst leisten zu können. So schrieb er denn sehr ausführlich über die Intentionen der russischen Regierung, über die Audienz der russischen Diplomaten beim Könige, über die Verhandlungen Potemkin's mit dem Minister Colbert-Croissy.

Wir wissen bereits, daß Rinhuber von Peter Potemkin keine hohe Meinung hatte. Schon im Jahre 1675 hatte er in seinem Schreiben aus Wien sich sehr scharf über die schnöde Habsucht des russischen Diplomaten geäußert. Jetzt schilderte er die unkluge und undiplomatische Haltung Potemkin's, welcher durch kleinliches Gewichtlegen auf die Äußerlichkeiten des Zeremoniells den Unwillen der französischen Würdenträger erregte. Daß Rinhuber bei den Verhandlungen nur eine gelegentliche Rolle spielte, nicht eigentlich ganz als französischer Beamter fungirte, ist aus folgendem Umstande zu ersehen. Er hatte eine Abschrift des Antwortschreibens des Königs an den Zaren an sich genommen, durfte sie aber nicht behalten und mußte sie herausgeben. So setzte er denn, da er das Aktenstück aus dem Französischen in's Lateinische und in's Russische übersetzt hatte, den Inhalt desselben aus dem Gedächtnis für den Kurfürsten auf. Indessen

nahm er, wie wir des Weiteren aus seinen Mittheilungen erfahren, an dem Streit der französischen Staatsmänner mit den russischen über Äußerlichkeiten der Titulatur u. dgl. Theil, indem er die Partei der Franzosen vertrat, obgleich er, wie er an den Kurfürsten schreibt, die ganze Zeit hindurch die Fehler Potemkin's, so gut es ging, bemäntelt hatte. Er fungirte als Vermittler. Als z. B. Potemkin, zur Audienz abgeholt, sich weigerte, den ihn Abholenden unten an der Treppe zu empfangen, suchte Rinhuber ihn zum Nachgeben zu bereden und ihn die Treppe hinab zu führen. Bei der Audienz stockte Potemkin in seiner an den König gerichteten Anrede, weil Ludwig XIV. bei dem Namen des Zaren Feodor sich nicht erhoben hatte. Es gab einen Zwischenfall, in welchem Rinhuber den Gesandten ermahnte, in seiner Rede fortzufahren, und über welchen er den König, der natürlich nicht gleich wußte, worum es sich handelte, da Rinhuber mit Potemkin russisch sprach, orientirte. Bei der Audienz fungirte Rinhuber als Dolmetscher. Nach derselben mußte er in Colbert-Croissy's Hause das von Potemkin dem Könige überreichte Schreiben des Zaren Feodor in's Lateinische übersetzen. Wiederholt hatte Rinhuber sich der Mühe zu unterziehen, die Meinungsverschiedenheiten der Russen und Franzosen in Fragen des Zeremoniells auszugleichen.

Daß Rinhuber indessen eine angesehene Rolle spielte, zeigt seine Äußerung, er habe an der königlichen Tafel mancherlei Aussprüche des russischen Gesandten, welchem die Pracht der Gärten von Versailles einen tiefen Eindruck gemacht hatte, reproduziren und auf mancherlei die Russen betreffende Anfragen der Madame Dauphine Auskunft geben müssen[1]).

So hatte denn Rinhuber bei Gelegenheit der Anwesenheit des russischen Gesandten in Paris wieder einmal eine Art diplomatischer Rolle gespielt, aber, wie auch früher, so war es auch diesesmal nur eine Art Gastrolle gewesen. Er hatte keine eigentliche Berufsarbeit zu verrichten. Alle seine Leistungen waren in gewissem Sinne hors d'œuvre gewesen. Begabt und gebildet,

[1]) Aus dem kgl. Staatsarchiv zu Dresden.

kenntnisreich und leistungsfähig, war er doch nicht zu einer stetigen, ihren Mann nährenden Stellung gelangt. Er fühlte sich abhängig von der Gunst dieses oder jenes Machthabers. Er hatte sehr vielen Herren gedient und war schließlich nirgends zu Hause.

Daß in der Rinhuber betreffenden Aktensammlung in der Bibliothek zu Gotha sich keine Spur von Rinhuber's Leben in dem Zeitraum von 1679 bis 1683 findet, mag darauf hindeuten, daß seine Beziehungen zu Herzog Friedrich und dessen Räthen in dieser Zeit unterbrochen waren. Man darf vermuthen, daß die herzoglich-sächsische Regierung sich dem aus Livorno eingetroffenen Schreiben Rinhuber's gegenüber kühl verhalten haben werde. Dagegen läßt die im Dresdener Archiv befindliche Relation Rinhuber's vom Jahre 1681 darauf schließen, daß er, da von Herzog Friedrich nichts zu erwarten war, seine Hoffnung auf den Kurfürsten Johann Georg setzte. Diesem trug er nun seine Dienste an. Diesen suchte er, wie früher den Herzog Friedrich, für allerlei Unternehmungen zu gewinnen.

Über Rinhuber's fernere Absichten im Jahre 1681 findet sich in seinem Schreiben an den Kurfürsten Folgendes. Nach der Erzählung von den Vorgängen in Paris bei Gelegenheit der Anwesenheit der russischen Gesandtschaft daselbst fährt Rinhuber fort:

„Bei sothaner Conjunctur nun habe ich die beste Gelegenheit gehabt in Königl. Französische Dienste employirt zu sein, denn mir Colbert de Croissy mit guten Promessen angeben, entweder mit denen Moscowiten nach Moskau zu reisen und von daraus fleißig zu correspondiren, und par conséquent als Königl. Agent zu leben, oder auch in Paris zu subsistiren bis ein Königl. Minister nach Moskau depechirt werden möchte. Aber da mir das gute Gewissen mein devoir vorstellet, überwiegte die Liebe des Vaterlandes und der endliche Wille meinen Landesleuten zu dienen alle fremde Ehre, ob sie auch mit ziemlichen Hab und Gut vergesellschaftet. Habe dannenhero jene fremde Sachen, und auch andere Römische, so Frankreich nicht angehen, aber doch von mir in Moskau practicirt werden können, alle cessiret, nächst Gott auf Sr. Churfürstl. Durchl. weltgepriesene Gnade, und qualem-qualem promotionem in Dero Landen mich verlassend, mit demüthigster Bitte es geruhen Se. Churfürstl. Durchl.

mir ein vacirendes Physikat oder indeß eines Land=Medici Stelle gnädigst zu conferiren, welche große Gnade ich mit gebührendem Ruhm und Dank zu substiniren, auch meinem Nächsten mit der Praxi medica so zu dienen verspreche, wie einem christl. Medico wohl anständig. Habe vor diesem, ohne ungebührenden Ruhm zu melden, die Ehre gehabt, großfürstl. Moskowitischer Leib= und Staats=Medicus zu sein, wie ich denn zuvor und hernach die Praxin Medicam gelernet und exerciret in Teutschland, Engeland, Italien und Frankreich, auch in ein und andern großen Hospitalien bestellter Medicus gewesen, und etzlich tausend Patienten unter Händen gehabt, welches Alles ich mit denen mir hiervon ertheilten testimonium und actis probatis belegen kann. Auch weiß ich sonst noch etwas Gutes anzugeben, wie nämlich mit denen Moskowiten eine profitable Handelschaft zu treffen, und ratione hujus Sr. Churfürstlichen Durchlaucht etzliche Unterthanen guten Nutzen und Gewinn erhalten können. Sonsten ist zu consideriren, daß der Moscowitische Zar unterschiedene Gesandten an Seine Churfürstliche Durchlaucht abgeschickt; wofern nun Se. Churfürstl. Durchl. vor itzo oder auch hernach gnädigst resolvirten Jemanden dahin zu senden, könnte derjenige zugleich einige Kaufleute mit ihm nehmen, und selbsten etzliche Waaren auch eine considerable Summe Geldes gegen Moscowische Güter anwenden, denn gewißlich dadurch gedoppelter, ja dreifacher Profit zu erhalten ist. Ich aber wollte bei solcher Gelegenheit in aller Unterthänigkeit und Treue meine geringe Dienste, wo es erfordert, zu employiren bemühet sein. Und weilen ich noch ohnedies entweder bald oder nach diesem eine Reise nach Moskau thun muß, um dasjenige, was zu dem Moscovia Theologico-Politico-Oeconomica (welches Werk ich vor mir habe) behörig aus denen Moscovischen Archiven zr conquiriren, könnten Se. Churfürstl. Durchlaucht auch wohl meiner Wenigkeit einige Commission oder Creditive gnädigst anvertrauen, denn dergleichen negotia legatoria zu administratiren ich wohl gewohnt und lange Zeit practiciret habe an denen vornehmsten Höfen von Europa. Gott der Allmächtige aber erhalte Seine Churfürstl. Durchlaucht bei langem Leben, glücklicher Regierung und allem erwünschten Wohlwesen, dem Vaterlande zu Troste und Freude, um Christi willen!"

„Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr, Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit unterthänigster und geringster Knecht

Laurentius Rinhuber Med. Dr."

Dresden, d. 26. December 1681.

Man sieht, der Verfasser dieses Schreibens ist zu gleicher Zeit Gelehrter und Diplomat, Arzt und Tourist, encyklopädisch gebildet, Vertreter der mannigfaltigsten Interessen, unternehmend, strebsam, nicht ohne Ehrgeiz, reich an Erfahrung, vielgewandert, reiselustig. Nicht ohne Stolz durfte er auf sein Leben zurückblicken, wenn es ihm auch keine stetige Existenz, keine dauernde, gleichmäßige Berufsarbeit dargeboten hatte. In einem Maße, wie dieses nur wenigen Auserwählten beschieden zu sein pflegt, hatte Rinhuber die Welt gesehen, die heterogensten Kulturstufen kennen gelernt, im Verkehr mit Vertretern der verschiedensten Völker Menschenkenntnis und Einsicht in fremdartige Verhältnisse erworben. Er blieb unternehmungslustig, war bereit, auch fernerhin weite Reisen zu unternehmen, neue Länder kennen zu lernen, als Vermittler zwischen Orient und Occident zu dienen. Mochte er dabei auch etwas von einem Glücksritter an sich haben und bei den von ihm in Vorschlag gebrachten Unternehmungen an seinen eigenen Vortheil denken, so ist doch in seinem Thun und Trachten ein gewisser idealer Zug wahrzunehmen, ein Streben nach Bildung und Erweiterung des Gesichtskreises, ein gewisses Gefühl für einen großen Zusammenhang der Kulturarbeit aller Völker und aller Staaten. Mochte er noch so sehr aufgebracht gewesen sein über die leidigen Zustände in Rußland nach dem Jahre 1676, welche ihn genöthigt hatten, auf seine Stellung in Moskau zu verzichten, einen bedeutenden Geldwerth als verloren zu betrachten, so hatte er doch ein dauerndes wissenschaftliches Interesse an Rußland behalten, wo er mehrere Jahre verlebt hatte, dessen Institutionen, Sitten und Anschauungen er zum Gegenstande eingehenden Studiums gemacht hatte. Dort hatte er das Berufsleben in mancherlei Gestalt kennen gelernt, dort hatte er, insbesondere in den Kreisen der Ausländer, wie wir sogleich sehen werden, Freunde, dorthin war er bereit zurückzukehren, um seine Studien für ein von ihm über Rußland zu verfassendes Werk fortzusetzen und zugleich in diplomatischen und Handelsangelegenheiten den sächsischen Fürsten nützliche Dienste zu leisten.

Eine Reihe von Aktenstücken aus den Jahren 1682 und 1683, welche sich im Dresdener Archiv befinden, gewährt uns

einen Einblick in die Art, mit welcher Rinhuber seine Reise nach Moskau und, wenn möglich, noch weiter vorzubereiten suchte. Auch erfahren wir daraus, daß er bei den an sich nicht wesentlichen diplomatischen Beziehungen, welche zwischen dem Churfürsten von Sachsen und der russischen Regierung statthaben sollten, die Initiative hatte. Nicht etwa um besonderer politischer Zwecke des Kurfürstenthums, sondern um der Reiselust Rinhuber's willen sollte ein diplomatischer Briefwechsel zwischen Johann Georg III. einerseits und den Zaren Iwan und Peter andrerseits eingeleitet werden. Beharrlich verfolgte Rinhuber sein Ziel. Es dauerte längere Zeit, ehe er seine Reise antreten konnte. Er setzte seinen Willen durch, aber nicht ohne daß er Gelegenheit gehabt hätte, Geduld zu üben.

In einem Schreiben an den Kurfürsten vom 8. Januar 1682 aus „Altenburg in Meißen" weist Rinhuber auf seine Erfahrungen und seine Laufbahn hin: er sei in „vielen moskowitischen Legationen Sekretär und Interpret, auch Großfürstl. Hofmedikus gewesen", wolle nach Moskau reisen und bitte den Kurfürsten, ihm ein Schreiben an den Zaren mitzugeben. Er gibt auch den Inhalt des abzufassenden Schreibens an: es sollte darin von den evangelischen Gemeinden, welche dem Wohlwollen der russischen Regierung empfohlen werden müßten, die Rede sein, sowie von dem Überbringer des Schreibens, Rinhuber. „Und weilen", schreibt er an den Kurfürsten, „Supplikant das Werk Moscovia Ecclesiastico-Politico-Oeconomica noch vor sich und was dazu gehörig aus denen moskowischen Archiven zu congruiren hat, könnten Churfürstl. Durchlaucht in dem Schreiben auch meiner geringen Person gedenken, daß der Zar mich Seiner gnädigsten Protection wolle genießen lassen, so lange Seiner Churfürstl. Durchl. und der Zarlichen Gnade ich mich würdig verhalten möchte. Ermeldetes Schreiben würde dienen zu der hohen Potentaten guter intelligence, zum Aufnehmen der evangelischen Kirchen und der deutschen in Moskau lebenden Nation, wie dann endlich auch Supplikant noch etwas Gutes anzugeben weiß, auf wes Art und Weise etzliche Seiner Churfürstl. Durchlaucht Unterthanen

entweder vor itzo oder hernach von Moskowischer Handlung einigen Profit und Nutzen haben mögen."

Bald darauf trat in Moskau der Regierungswechsel ein. Zar Feodor starb. Es folgte ihm zunächst sein jüngerer Bruder Peter mit Übergehung des älteren, Iwan (Ende April 1682). Während aber schon im Mai der Kampf zwischen den Anhängern beider Brüder entbrannte, in Moskau ein Aufstand der Strelzy die Thronbesteigung Iwan's zur Folge hatte, so daß fortan Iwan und Peter zugleich die Zarenwürde bekleiden und deren Schwester Sophie die Regentschaft führen sollte, scheint man in Sachsen noch im Juli des Jahres 1682 keine genaue Kunde von diesen Vorgängen gehabt zu haben, wie aus folgendem Schreiben Rinhuber's zu ersehen ist.

Am 12. Juli 1682 richtete Rinhuber abermals ein Schreiben (datirt Lucca d. h. Lucka in Meißen) an den Kurfürsten, aus welchem wir erfahren, daß der Kurfürst sogleich nach Empfang der früheren Gesuche, dem Wunsche Rinhuber's entsprechend, ein Schreiben an den Zaren habe redigiren lassen. Rinhuber bittet nun, da er seine Reise bald antreten wolle, der Kurfürst möge befehlen, daß das Schreiben ihm zugestellt werden möge. Wiederum erwähnt er seiner in Aussicht genommenen Studien: er beabsichtige auch „andere Sachen, so res naturales concerniren, in Moskau zu conquiriren, auch von daraus durch Asien zu reisen". Sodann bemerkt er, daß die Abfertigung eines kurfürstlichen Schreibens nach Moskau „bei des jetzigen Zaren Herrn Peter Alexejewitsch angetretener Regierung aus vielen Ursachen allerseits nützlich sein kann". Endlich bittet er, der Kurfürst solle auch ein Schreiben an den „König von Persien" ausfertigen lassen, wobei er, auf eine Beilage hinweisend, hinzufügt: „dessen contenta, weilen es frembde Sachen, ich sub No. II unmaßgeblich anzuführen in aller Submission mich unternommen".

So diktirte denn Rinhuber der kursächsischen Regierung die Schreiben an den Zaren und an den Schah von Persien.

Die Rinhuber'schen Konzepte sind erhalten.

In dem an den Zaren gerichteten Schreiben sollte zur

Thronbesteigung gratulirt und an die früher stattgehabten freundschaftlichen Beziehungen zwischen Johann Georg II. und Alexei erinnert werden; sodann werden die Deutschen dem Wohlwollen des Zaren empfohlen: derselbe solle, dem Beispiele seines Vaters folgend, der evangelischen Kirche gegenüber Toleranz üben; schließlich wird Rinhuber's erwähnt, welcher ja wohl am Hofe des Zaren bekannt sei und um gewisser Geschäfte halber nach Persien zu reisen gedenke; der Zar wird ersucht, diese Reise zu fördern, Rinhuber nach Astrachan geleiten zu lassen; auch moskowitische Gesandte würden, falls sie durch sächsisches Gebiet reisten, mit Wohlwollen behandelt werden.

Das von Rinhuber entworfene Konzept zu einem Schreiben des Kurfürsten an den Schah von Persien läuft auf einen Empfehlungsbrief hinaus: Rinhuber werde dem Schah erzählen, welche Länder er bereist, wo er seine ärztliche Kunst ausgeübt, welche Höfe er besucht habe; er sei „Archiater" des Zaren gewesen; jetzt reise er nach Persien und Arabien; ganz allgemein wird sodann der Wunsch ausgesprochen, daß zwischen Persien und dem Kurfürstenthum Sachsen ein freundschaftliches Verhältnis bestehen möge[1]).

Monate lang zog sich diese Angelegenheit hin. Im Januar 1682 hatte der Kurfürst das Schreiben an den Zaren entwerfen lassen, im Juli 1682 hatte er dieselbe Verfügung noch einmal getroffen; im Februar 1683 bittet Rinhuber in einem Schreiben an den Baron v. Gersdorff, jetzt endlich die Ausfertigung der Schreiben besorgen zu lassen, wobei er ihm nochmals Konzepte zu denselben übersendet[2]).

In diesen Schreiben Rinhuber's finden sich kurze Andeutungen über die Verhältnisse in Moskau. Hatte Rinhuber im Juli 1682 irrthümlicherweise angenommen, daß der Zar Peter allein in Moskau regiere, während derselbe schon seit Ende Mai die Herr-

---

[1]) Die Konzepte als Beilagen zu einem Schreiben Rinhuber's an den Baron v. Gersdorff, Geh. Rath und Kammerherr des Kurfürsten vom 15. Februar 1683, wo darauf hingewiesen wird, daß diese Konzepte im wesentlichen mit den früher von Rinhuber entworfenen übereinstimmten. Dresdener Archiv.

[2]) Das Schreiben an Gersdorff lateinisch im Dresdener Archiv.

schaft mit seinem Bruder Iwan theilte, so bemerkt er in einem etwas späteren Schreiben an den Kurfürsten, jetzt hätten sich die „troubles“ in Moskau gelegt und es sei der Zar Iwan zur Regierung gelangt. In dem Schreiben an den Baron v. Gersdorff vom 15. Februar 1683 bemerkt Rinhuber, daß sowohl aus den öffentlichen Nachrichten, als aus eingetroffenen Schreiben von Freunden zu ersehen sei, daß in Moskau Ruhe herrsche [1]) und daß der Zeitpunkt für seine, Rinhuber's, Reise nicht günstiger gewählt werden könne. Aber auch im Februar 1683 scheint Rinhuber nicht zu wissen, daß Iwan und Peter regierten, da er den Kurfürsten in dem Konzept zum Schreiben nach Moskau an den Zaren Iwan allein sich richten läßt. Im Dresdener Archiv befindet sich das Konzept zum Schreiben an den Zaren, in welchem später die Korrektur angebracht wurde, welcher entsprechend von beiden Zaren die Rede ist. Dieser Umstand zeigt, wie wenig selbst diejenigen von den Ereignissen in Rußland erfuhren, welche, wie Rinhuber, persönliche Beziehungen mit Einwohnern Moskaus unterhielten.

Die sächsische Regierung mochte damals keine große Neigung zu lebhafteren diplomatischen Beziehungen mit dem Staate Moskau verspüren. Nur etwa das Interesse, welches nicht bloß die herzogliche, sondern auch wohl die kursächsische Regierung daran haben mochte, daß die Deutschen in Moskau in ihren Rechten und Vermögensverhältnissen, in der Ausübung des evangelischen Gottesdienstes nicht beschränkt würden, konnte den Kurfürsten Johann Georg III. veranlassen, einigermaßen die Beziehungen zu der moskowitischen Regierung zu unterhalten. Und nun war es nicht einmal so einfach, die Frage zu beantworten, wer denn eigentlich an der Spitze dieser Regierung stände. Man mochte den Eindruck haben, daß innerhalb weniger Monate mehrere Regierungswechsel stattgefunden hätten. Man hatte von der Soldatenmeuterei und dem furchtbaren Blutvergießen in Moskau im Mai 1682, wenn auch sehr spät, Kenntnis erhalten. So

---

[1]) quandoquidem relationes publicae cum amicorum literis doceant Moscuae nunc omnia esse in tranquillo.

z. B. hatte derselbe Goſſens, welcher 1675 in Wien dem in der Kaiſerſtadt weilenden Rinhuber mancherlei Angaben über Potemkin's diplomatiſche Miſſion mitgetheilt hatte, nach der großen Kriſis in Moskau an den Kurfürſten geſchrieben und demſelben mitgetheilt, daß Blumentroſt's Leben bei Gelegenheit der Meuterei in der größten Gefahr geſchwebt und daß er ſeine Rettung nur der Intervention der Zarewna Sophie verdankt habe, welche den blutdürſtigen Rebellen zugerufen habe, daß der Doktor Blumentroſt als ein Unterthan des Kurfürſten von Sachſen geſchont werden müſſe[1]. Im „Theatrum europaeum" war des däniſchen Reſidenten Butenant v. Roſenbuſch's Relation über die erſchütternden Vorgänge im Mai 1682 zu leſen. Matwejew, der Gönner der Ausländer, war umgebracht worden. Rußlands Zukunft erſchien als völlig ungewiß.

Indeſſen Rinhuber hatte Recht, wenn er Anfang 1683 behauptete, die „troubles" hätten ſich gelegt, in Moskau ſei Alles „in tranquillo". Die Regentin Sophie hatte die Ruhe hergeſtellt. Jetzt gedachte Rinhuber ſeine Reiſe anzutreten.

Am 15. Mai 1683 ſchrieb Ludolf an den Herzog Friedrich aus Erfurt, bei ihm ſei Rinhuber angekommen; er beabſichtige nach Moskau und Perſien zu reiſen, verlange aber, daß das ihm an die Zaren mitzugebende Schreiben in einer ſilbernen Kapſel verwahrt würde; ſo habe er denn eine ſolche anfertigen laſſen. Hierauf fährt Ludolf fort: „Sein Vorhaben betreffend, habe ich bei ihm eine ſonderbare Begierde zu reiſen und ſowohl ſich dadurch in ſeiner Profeſſion zu perfectioniren, als auch ſonſt ſeine Curioſität zu erfüllen verſpüret, und weil er mir eröffnet, daß er auf verhoffte Recommandation des Königs von England nicht allein in Perſien, ſondern noch weiter zu gehen reſolvirt, ſo ſind wir auf Abyſſinien gekommen, welchen Vorſchlag er ſich wohl gefallen laſſen, verhoffend, vermittelſt ſeiner Kunſt ſich an allen Orten der Welt durchzubringen, könnte auch gar leicht geſchehen, wenn die zariſchen Miniſtri von ihm hören würden, daß die Abyſſinier in der Religion ihnen am nächſten beikämen, daß ſie

[1] Goſſens' Schreiben befindet ſich im Dresdener Archiv.

gar eine Abordnung vermittelst der Armenier, die im Lande sehr wohl gelitten und in der Religion mit ihnen allerdings einstimmig, hinein thäten, und da hoffte er wohl mitzukommen. Alldieweil er nun von Leibesdisposition und anderer Umstände wegen zum Reisen geboren zu sein scheint, seine Kunst auch in der ganzen Welt gilt, so habe ich das Vertrauen mit göttlichem Beistand zu ihm, er dürfte die Reise noch wohl verrichten und dabei denen Abyssiniern Anleitung geben, wie sie die Christenheit in Europa besuchen und mit den christlichen Potentaten Freundschaft, zu Erlangung allerhand Künste und Wissenschaften, stiften möchten. Ich gebe ihm auch dazu alle benöthigte Instruction und Nachricht, gehe auch gar damit um, wann es mit Ew. Fürstlichen Durchlaucht Erlaubniß geschehen könnte, daß ich eine Reise in Niederland und England thun und vermittelst der noch habenden kaiserlichen und churpfälz. Recommandationen an den König und die Herren Staaten, ihm kräftige Befehle und Recommandationsschreiben an die ministros und Directoren der Contoire in Moskau, Persien und in den Seehäfen in Arabien und des Rothen Meeres zuwege bringen wollte.“ In einer Nachschrift bemerkt Ludolf noch: „Dr. Rinhuber erinnert und bittet gar hoch, daß dieser Vorschlag der weiteren Reise in guter Geheim gehalten werden möchte, damit nicht, wenn es vor der Zeit eclatiren sollte, es allerhand Hinderniß, auch vielleicht unzeitige Präjudicia in der Moskau selbst geben möchte.“ [1])

Aus diesem Schreiben Ludolf's ist zu ersehen, daß man in herzoglich-sächsischen Landen an den Ideen des Herzogs Ernst in Betreff der großen abyssinischen Entwürfe festhielt. Nach den Anschauungen jener Zeit stand Abyssinien ungefähr auf gleicher Stufe wie Rußland. In ähnlicher Weise wie der letztere Staat mehr und mehr an den Segnungen der europäischen Zivilisation Theil zu nehmen vermochte, so hoffte man auch Abyssinien in eine Art Kolonialgebiet für westeuropäische Sitte, Kunst, Wissenschaft und Staatsweisheit verwandeln zu können. In dieselbe Kategorie hochfliegender Pläne gehört die Idee eines näheren

---

[1]) Relation S. 195—198.

Verkehrs mit China. Als man in Westeuropa zuerst von der Geneigtheit Peter's des Großen zu allerlei Reformen vernahm, äußerte Leibniz, es sei ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß zu gleicher Zeit in China, in Moskau und in Abyssinien Fürsten regierten, deren Streben nach Reformen in allen diesen Ländern eine neue Ära inaugurire[1]).

6.

So wurde denn die letzte Unternehmung Rinhuber's, von welcher wir Kunde haben, eingeleitet. Über diese weite Reise, welche der kühne und unermüdliche Mann nach Rußland unternahm, sind wir durch seine Schrift „Wahrhafte Relation von der Moskowischen Reise und Occupation, so ich im Monat April 1684 angetreten und mense September 1684 in Moskau vollzogen, wobei auch zu finden un abbrégé d' Estat de Moscovie" recht genau unterrichtet. Dieses Werk, welches sich in der Bibliothek zu Gotha als Handschrift befindet, hat bereits vor mehreren Jahrzehnten dem verdienstvollen Forscher Friedrich v. Adelung vorgelegen und ist in allerneuester Zeit herausgegeben worden[2]).

Wir entnehmen der Erzählung Rinhuber's folgende auf seine Erlebnisse sich beziehende Angaben.

Er berichtet, daß er schon im April 1683, also noch früher als jenes Schreiben Ludolf's an den Herzog Friedrich verfaßt wurde, die Schreiben erhalten hatte, welche der Kurfürst Johann Georg III. und der Herzog Friedrich durch ihn an die Zaren abzufertigen gedachten; der letztere habe auch ein werthvolles Geschenk für Iwan und Peter beigefügt. Über den Inhalt der Schreiben bemerkt Rinhuber, es sei darin die Aufforderung enthalten gewesen, baldmöglichst etwas gegen die Türken zu unternehmen. Rinhuber sagt ferner, er habe um so schneller reisen wollen, als er die Absicht gehabt habe, sich für seine Reise nach

---

[1]) Guerrier, Leibniz und seine Beziehungen zu Rußland und Peter dem Großen (St. Petersburg und Leipzig, 1873) S. 15.

[2]) S. oben S. 194. Der Titel der Edition, welche, wie wir sahen, eine große Anzahl von Akten enthält, ist zu eng.

Persien dem schwedischen, dorthin gehenden Gesandten, Oberst Fabricius, mit welchem er von früherer Zeit her befreundet gewesen sei, anzuschließen. So hoffte er denn zum September 1683, da Fabricius seine Reise antreten wollte, in Moskau und zu Ende Dezember 1683 schon in Ispahan sein zu können. Von dort aus gedachte er sodann nach Abyssinien zu reisen. Indessen habe er Aussicht gehabt, sowohl von dem Kurfürsten von der Pfalz als auch von dem Könige von England Empfehlungsschreiben zu erhalten; so sei er denn dadurch zu verschiedenen Reisen an den Rhein, nach England und Holland veranlaßt gewesen, ohne doch diese wichtigen Briefe erhalten zu können, habe die beste Reisezeit verloren, viel Geld verbraucht, den Anschluß an die Reise des Fabricius versäumt und sei somit in seinen eigenen Interessen und in Betreff der Zwecke seines Unternehmens sehr erheblich geschädigt worden. Nachdem er im Spätherbst von den Kreuz- und Querzügen in Frankfurt, Heidelberg, Holland und England zurückgekehrt sei, wäre es zu spät gewesen, im Oktober und November noch die Reise über die Ostsee zu unternehmen. So habe er den Winter in Mecklenburg verlebt. Im April 1684 sei er erst zu Schiffe gegangen, um dieselbe Zeit, als die kaiserlichen Gesandten Zyrowski und Blumberg ebenfalls nach Moskau aufbrachen, um die Zaren zu einer energischen Aktion gegen Türken und Tataren zu bewegen.

Rinhuber theilt den Wortlaut verschiedener Briefe mit, welche er mit mehreren Würdenträgern inbetreff seiner Reise nach Moskau und den dort zu erlangenden Audienzen bei den Zaren Iwan und Peter wechselte. Er meldete seine bevorstehende Ankunft sowohl dem holländischen Gesandten, Baron Keller, dessen Freundschaft er schon früher genossen hatte, als auch dem Statthalter von Pskow, Bojaren Boris Petrowitsch Scheremetjew; auch schrieb er, nachdem er im Mai 1684 in Riga eingetroffen war, an die Zaren, indem er seines früheren Aufenthaltes in Moskau gedachte. In Pskow, wo Scheremetjew ihn gut aufnahm, erhielt Rinhuber ein Schreiben von Baron Keller, welcher für ihn bei dem Minister der Regentin Sophie, Fürsten Wassilij

Wassiljewitsch Galizyn, zu wirken suchte[1]). Keller schrieb u. a., es weile gerade zur Zeit ein persischer Diplomat in Moskau; es sei für Rinhuber gerathen, sich demselben, da er sich zur Reise in die Heimat rüste, anzuschließen.

Keller hatte Rinhuber's Ankunft viel früher erwartet. Sein Schreiben ist Moskau den 17. Dezember 1683 datirt. Wiederum hatte Rinhuber Gelegenheit, den Aufschub zu beklagen, welchen die ihm in Aussicht gestellten und später vorenthaltenen Empfehlungsbriefe veranlaßt hatten.

Übrigens gestalteten sich die Verhältnisse für Rinhuber's Weiterreise sehr günstig. Scheremetjew stellte ihm, als einem Diplomaten, Wagen, Pferde und Bedienung zur Verfügung. Er erhielt täglich reichliche Lebensmittel für sich und seinen Diener („dem Doctor: ein Weißbrod, für 6 Pf. Semmelbrod, ein Rinderviertel, ein Schöpsenviertel, eine Henne, ein halbes Pfund Butter, zehn Eier, drei Schalen Doppelbranntwein, zwei Krüge Meth, vier Krüge Bier; dem Diener: ein Roggenbrod, ein Stück Rindfleisch, ein Stück Schöpsenfleisch, zwei Schalen gemeinen Branntwein, zwei Krüge Bier"); er wurde rasch weiter befördert, in Nowgorod von dem Statthalter Urussow wohlwollend behandelt. Am 4. Juni begegnete er schwedischen Gesandten, welche soeben Moskau verlassen hatten; sie luden Rinhuber zu Tische ein; man trank mit Begleitung von Pauken und Trompeten „ezlicher Potentaten Gesundheit". Am 6. Juni traf er in Moskau ein. Wegen des argen Regenwetters verzichtete er auf einen feierlichen Einzug in die Hauptstadt, auf welchen er, wie er meinte, Anspruch gehabt hätte. Es wurden ihm zwei Beamte der Behörde für auswärtige Angelegenheiten, ein prachtvoll aufgeschirrtes Reitpferd zur Verfügung gestellt.

Einige Zeit schwebte die Frage, ob die Zaren Rinhuber eine Audienz bewilligen würden. Den Vorschlag, die Schreiben der sächsischen Fürsten der Behörde für auswärtige Angelegenheiten zuzustellen, wies er zurück. Er kannte die russischen Ver-

[1]) Über die Persönlichkeit des Baron Keller und dessen gute Beziehungen zu Galizyn finden sich werthvolle Angaben in Posselt's Werke über Lefort. Keller gehörte zu den hervorragendsten Bewohnern der deutschen Vorstadt.

hältnisse zu gut, um nicht zu wissen, daß eine solche, ihm von Jemelian Ukrainzew, einem sehr erfahrenen, aber kleinliche Mittel zur Erlangung von persönlichen Vortheilen nicht scheuenden Beamten, gemachte Zumuthung eine Intrigue in sich schloß oder einen Erpressungsversuch bedeutete. Er erklärte, entweder mit den Schreiben der sächsischen Fürsten wieder abreisen oder dieselben in feierlicher Audienz den Zaren überreichen zu wollen. Baron Keller stimmte dieser entschlossenen Haltung bei. Inzwischen machte Rinhuber einige Bestechungsversuche, brachte in Erfahrung, daß die kaiserlichen Gesandten und andere deutsche Katholiken ihm und seiner diplomatischen Mission zu schaden suchten, daß u. a. andere deutsche Ärzte fürchteten, er werde seine Praxis wieder aufnehmen und ihnen Konkurrenz machen[1]). In den Kreisen der Katholiken, welche in der „deutschen Vorstadt" eine große Bedeutung hatten[2]), nannte man Rinhuber einen „Ketzer"; man wollte ihn „vexiren", „beschimpfen", seine Audienz bei Hofe verhindern. Um so energischer mußte Rinhuber auf seinem Stücke bestehen. Er nennt seine Widersacher „eine canaglia".

So richtete er denn abermals ein Schreiben an die beiden Zaren, in welchem er um eine Audienz bat und seiner früheren diplomatischen Leistungen erwähnte, über welche die noch lebenden Staatsmänner, Meneses und Potemkin, Zeugnis abzulegen vermöchten. Er setzte seinen Willen durch. Die Audienz fand am 20. Juni statt[3]). Es war ein Triumph, den Rinhuber über seine Feinde errungen hatte.

---

[1]) Rinhuber schreibt: „Und sind besagte in Moskau lebende exteri also geartet, daß einer dem anderen sein Aufkommen mißgönnt und verhindert, wo und wie er kann, und eben dieses ist mir auch vor diesem widerfahren." Er erzählt sodann, wie man ihm im Jahre 1675 infolge der Ränke etlicher Deutscher sein Gehalt von 30 Rubel auf 19 Rubel monatlich geschmälert habe; wie ein diplomatischer Auftrag zu einer Reise in's Ausland im Jahre 1676 dadurch vereitelt wurde, daß ein anderer Deutscher, Benignus Ganzland, sich dazu gedrängt habe; s. die Einzelheiten in der Relation S. 221.

[2]) So z. B. war Patrick Gordon, der hervorragendste aller ausländischen Offiziere, eifriger Katholik und fanatischer Vertreter der Propaganda.

[3]) S. manche zum Theil unbedeutende Details über diesen Vorgang in der Relation S. 223 ff.

Bemerkenswerth sind Rinhuber's Äußerungen über die Haltung, welche der jüngere Zar bei der Audienz beobachtete. Als Galizyn das Schreiben des Kurfürsten Johann Georg III. entgegennahm und den Zaren zeigte, besah Peter das Schreiben und lobte „mit lachendem Munde“ das schöne Siegel. Von der Zeremonie des Handkusses erzählt Rinhuber: „Hierauf trat ich herzu mit reverence zwischen die Palassen (Schwerthalter) ein, und küssete des Zaren Joann rechte Hand, so der Bojarin Iwan Michailowicz Miloslawski unterstützte; dieser sagte zum Zar (weil Seine Majestät nicht wohl sehen kann): der Doctor; bald küssete ich auch die Rechte des Zaren Peter Alexejewitsch, so mir mit halb lachendem Munde einen freundlichen und gnädigen Blick gab und mich gar eben ansahe et dans un moment Selbsten die Hand darreichte. Ein überaus schöner Herr, an welchem die Natur son pouvoir wol erwiesen, und wie ich anderswo geschrieben[1]), le Czar Pierre est né si heureusement et avec tant d'avantages de la nature, qu' une des moindres qualités qu' est en lui est d' estre fils du Roy. Il est une beauté qui gagne le coeur de tous ceux qui le voient, un esprit qui dans les premières années de son âge ne trouve déjà pas son pareil.“

Nach der Audienz erhielt Rinhuber, wie Solches üblich war, Speisen und Getränke, welche ihm in seine Wohnung gesandt wurden, und — ein Geldgeschenk im Betrage von drei Rubeln, welche den Werth von sechs Reichsthalern repräsentirten. „Das war“, bemerkt er, „das beste von allen Gerichten meo quidem judicio“.

Ein paar Tage später stattete Rinhuber dem Fürsten Wassilij Wassiljewitsch Galizyn auf dessen in der Nähe der Hauptstadt befindlichen Gute Tschernaja Grjasj einen Besuch ab, wobei er ihm zwei goldene Medaillen mit dem Bildnis des Kurfürsten von Sachsen als Geschenk überreichte[2]). Der Minister war hocherfreut, erkundigte sich nach den Details des Instituts des Kur-

[1]) Vielleicht findet sich dieser Passus in dem leider bisher noch nicht aufgefundenen Schriftchen Rinhuber's „abrégé d'estat de Moscovie“.

[2]) Vielleicht geschah dieses im Auftrage des Kurfürsten von Sachsen; s. die Relation S. 232.

fürstenkollegiums und sprach seine Mißbilligung darüber aus, daß nicht alle deutschen Fürsten dem Kaiser in dessen Kampfe mit der Türkei beiständen. Dann fragte er nach den Verhältnissen der sächsischen Lande, nach dem Herzog Friedrich. Zuletzt versprach Galizyn Rinhuber in dessen beabsichtigter Reise nach Persien in aller und jeder Weise Vorschub zu leisten. Er war der Meinung, daß Rinhuber als diplomatischer Agent nach Ispahan gehen werde, während dieser lediglich als Privatmann die Reise unternehmen wollte und jetzt, infolge des leidigen Aufschubs, genöthigt war, auf die Ausführung seines Vorhabens zu verzichten und nach Deutschland zurückzukehren. In diesem Sinne äußerte sich Rinhuber gegen den Fürsten Galizyn.

Ferner berichtet Rinhuber darüber, daß er bei den kaiserlichen Gesandten zu Tische gewesen sei, von den Verhältnissen der Katholiken in Rußland, von den Zuständen der evangelischen Gemeinde in der „deutschen Vorstadt". Er hatte Gelegenheit, dem Fürsten Galizyn Ludolf's „Historia Habessinica", sowie ein Geschenk von Herzog Friedrich für die Zaren, in allerlei Arzeneien bestehend, zu überreichen. Man blätterte in Ludolf's Werke über Abyssinien und stieß dabei auf die Abbildung von drei Dominikanermönchen, welche dort enthauptet worden sein sollten, wobei Galizyn mit Lachen zu Rinhuber sagte, auch ihm werde es so ergehen, wenn er nach Abyssinien reise.

Dann gab es eine geschäftliche Konferenz Rinhuber's mit Galizyn. Es war von der Türkenfrage, von einem Zusammenwirken Rußlands und Abyssiniens im Kampfe gegen die Pforte die Rede. Besonders ausführlich verweilte Rinhuber bei der Darlegung der kirchlichen Verhältnisse der Abyssinier, weil ihm daran lag, die Russen von der Übereinstimmung der in Abyssinien und in Rußland herrschenden Dogmen zu überzeugen. Er machte den Vorschlag, die Zaren sollten einen diplomatischen Agenten nach Abyssinien senden. Als verstünde es sich von selbst, daß er, Rinhuber, an einer solchen Reise Theil nehmen müsse, bemerkte er: „Wir müßten in diesem Falle nach Persien reisen, sodann einige Armenier mitnehmen" u. s. w. Seine „Propositiones" mit dem Datum „Moskau, den 23. Juni 1684" reichte er in

lateinischer Sprache ein; dieselben wurden in's Russische übersetzt und eingehend geprüft.

Aus den die orientalische Frage, die Unternehmung eines Türkenkriegs betreffenden Unterredungen Rinhuber's mit Galizyn konnte der erstere entnehmen, daß die russische Regierung nicht geneigt war, gemeinsame Sache mit den Polen gegen die Türken zu machen, „maßen die Polen nicht allmächtig werden zu lassen eine von den großen Moskovischen Maximen." Rinhuber wollte sogar davon gehört haben, daß ein Krieg zwischen Moskau und Polen ausbrechen werde; indessen hielt er ein solches Ereignis für unwahrscheinlich, weil die russische Regierung überhaupt eine zuwartende Haltung beobachtete, weil die beiden Zaren nicht einig wären, weil es an Geld fehlte, weil die Armee unzufrieden sei („die Strelizzen malcontents"). Sehr charakteristisch für die Zustände in Moskau sind folgende Bemerkungen Rinhuber's: „Kein Moskovischer Bojar oder Reichsrath wird leichtlich zu einiger Entreprise einrathen, denn eine Spanne kürzer gemacht zu werden ist in Moskau nun gar nichts Neues. Der Premierminister, der gute Herr Galizyn stehet in großer Gefahr; er muß beider Herren Zaren Partei halten, alle affaires du Royaume debattiren, und ist kaum süffisant denen Sachen länger vorzustehen." [1])

Rinhuber ließ es sich angelegen sein, die höheren Beamten, welche an den auswärtigen Angelegenheiten Antheil hatten, sich durch Besuche, Schmeicheleien und Geschenke geneigt zu machen. So besuchte er Ukrainzew, den „secrétaire d'estat", Kusma Nefimonow, den Schreiber Tscheredejew u. A. Er schreibt: „Also hatte ich sie alle zu Freunden." Ferner suchte Rinhuber seine alten Bekannten auf, den holländischen Gesandten, Baron Keller, dessen wohlwollende Haltung er nicht genug rühmen kann, den schwedischen Kommissar, Christoph v. Kochen, welcher Rinhuber's Reise nach Persien möglichst zu fördern und zu erleichtern versprach, den dänischen Gesandten u. A.

---

[1]) S. die Relation S. 241. Fünf Jahre später erfolgte Galizyn's Sturz; s. meine Biographie G.'s in der Russischen Revue Bd. 10.

Man sieht, daß Rinhuber sich eine angesehene Stellung in den höheren Kreisen der russischen Gesellschaft und auch in den Kreisen der Ausländer erworben hatte. Folgender Umstand trug dazu bei, daß er in dieser Zeit die besondere Gunst des Fürsten Galizyn erlangte. Der letztere hatte das Unglück, sich bei einem Sturz bedenklich zu verletzen, und Rinhuber's gegen diese Verletzungen angewandte Mittel erwiesen sich als sehr wirksam. „Bei dieser Gelegenheit", schreibt Rinhuber, „ward der Herr Galizyn mein großer Gönner, und ich mußte öfters zu Abend bei ihm essen und auch über Nacht im Vorgemache schlafen. Er versprach mir auch eine gute Expedition vor diesmal und hernach eine gute Gage zu procurriren, wofern ich wieder nach Moskau kommen und in Zarlichen Diensten zu sein begehren würde."

Einen Vorschlag des polnischen Grafen Zgursky, welcher nach Persien abreiste, ihn dorthin zu begleiten, mußte Rinhuber ablehnen, erstens weil er das russische auswärtige Amt zu Moskau schon um seine „Demission in Germaniam sollicitiret" hatte, und zweitens weil er im Gefolge des polnischen Diplomaten „wie die Herren Polacken hätte leben und von ihren Herren Pfaffen die Messe mit anhören" müssen. Immer wieder klagte Rinhuber darüber, daß er im Jahre 1683 die rechte Zeit versäumt hatte, um in Fabricius' Gesellschaft nach Persien zu reisen. Und bei dieser Gelegenheit erfahren wir denn auch, was ihn besonders nach Persien getrieben hatte. „Fabricius, Swidersky, Zgursky und Termund, ja noch andere waren vor ein 10 Jahren arme Kerle, sind aber durch ein einzig Schreiben, so sie von hoher Hand gehabt an den Perser Schach, aufkommen, und jeder mit 1000 Dukaten regaliret und jetzo gar große Herren worden."

Zuletzt gab es noch Widerwärtigkeiten und Streit. Spafari, von dessen „Schelmenstücken" Rinhuber mancherlei zu erzählen wußte, glaubte in den von Rinhuber überreichten Schriftstücken Inkorrektheiten inbetreff der Titel der Zaren entdeckt zu haben. Bei der großen Wichtigkeit, welche man damals, besonders in Rußland, diesen Dingen beilegte, konnte dieser Zwischenfall für Rinhuber die unangenehmsten Folgen haben. Spafari drohte ihm, er werde nach Sibirien verbannt werden. Indessen suchte

Rinhuber die Redaktion seiner Aktenstücke zu rechtfertigen, wobei ihm insbesondere Galizyn's Gunst zu statten kam. Er schreibt: „Hätte ein anderer russischer Herr an des Herrn Galizyn Officio oder Stelle gesessen, hätte Selbiger mich in groß malheur gebracht.“ Es gab eine Art Untersuchung, zugleich eine Art wissenschaftlicher Disputation. Rinhuber und dessen Gegner stritten darüber, ob bei der Übersetzung der Namen und Titel in das Lateinische die eine oder die andere Redaktion dem Geiste der lateinischen Sprache besser entspräche. Die Sache hatte keine weiteren Folgen.

Am 27. August besuchte Rinhuber den Fürsten Galizyn abermals auf dessen Gute. Hier sah er die Prinzessin Sophie, welche nähere Beziehungen zu dem Minister unterhielt, den Zaren Iwan und dessen Gemahlin. Rinhuber speiste bei Galizyn, welcher ihm nach Tische sagte: „Ei, Doktor, Du mußt bei uns im Lande bleiben, weil Du unsere Sprache reden und schreiben kannst und auch vor diesem der Zarischen Majestät gedienet.“ Rinhuber erwiderte, er müsse zunächst nach Deutschland reisen und werde später vielleicht wiederkommen.

Am 30. August fand Rinhuber's Abschiedsaudienz statt[1]). Er erhielt nach derselben ein Geschenk von 100 Rubeln (Dukaten) in Zobeln und erfuhr zu seinem nicht geringen Verdrusse, daß das Geschenk 140 Rubel betragen sollte, daß aber 40 Rubel von den Beamten der Kanzlei des Zaren unterschlagen worden seien. Die 100 Rubel schmolzen infolge der schnöden Habsucht anderer Beamten noch auf 75 Rubel zusammen. Es galt als selbstverständlich, daß dergleichen sich ereignete, und Rinhuber hielt es nicht für angemessen, Klage zu führen.

So trat denn Rinhuber am 8. September seine Rückreise

---

[1]) Die Schreiben der sächsischen Fürsten an den Zaren sind abgedruckt bei Büsching, Magazin für die neue Historie und Geographie, 11, 525—532. Ebendort das Antwortschreiben der beiden Zaren Iwan und Peter vom 30. August 1684. Das Original des Schreibens in russischer Sprache befindet sich im kgl. sächsischen Staatsarchiv. Hier ist ausdrücklich erwähnt, die Zaren hätten dem Laurentius Rinhuber gestattet, nach Persien zu reisen; aber derselbe habe diese Reise nicht unternehmen wollen.

nach Deutschland an. Er hoffte, sich dem nach Dänemark zurückkehrenden dänischen Gesandten v. Horn anschließen und zu diesem Zwecke über Reval reisen zu können. Der Ränkesucht und dem Eigensinn eines Beamten in Nowgorod hatte er es zu danken, daß sein Reisepaß nicht, wie er wünschte, auf Reval, sondern auf Narva ausgestellt wurde. So mußte denn Rinhuber abermals auf eine bequeme, rasche und sichere Reisegelegenheit verzichten, gegen seinen Willen die viel kostspieligere Reise nach Narva machen, dort mehrere Wochen auf ein nach Lübeck gehendes Schiff warten. Dazu gab es in Narva sehr fatale Mißverständnisse mit feindselig gesinnten schwedischen Zollbeamten, welche Aufenthalt und Mehrkosten verursachten. Ein Mißgeschick reihte sich an das andere. Eine in so später Jahreszeit unternommene Seereise — Rinhuber reiste endlich am 28. Oktober von Reval ab — war gefahrvoll. Das Schiff mußte infolge eines Sturmes in den Hafen von Reval einlaufen. Nachdem es wieder in See gegangen war, brach das Unwetter in der Nähe der finnischen „Schären" von neuem los. Rinhuber schreibt: „Die See war ungeheuer und schäumend, wie ein Kessel wallendes und heiß siedendes Wasser, die Wellen hohl und die Wogen hielten das rendez-vous in unserm Schiff und Kammer und schlugen sowohl uns als die wohlgeübten Schiffsburschen darnieder, daß wir des Aufstehens und unser selbst vergaßen, und in die achtundvierzig Stunden nichts erwarteten als den augenblicklichen Tod. Ich habe diese große Noth in meinem Journal graphice[1]) beschrieben, weil ich ein vierzehn Seefahrten in der Ost-, Nord-, Westsee und Levante gethan, niemals aber dermaßen die Gewalt der Winde und des Meeres erfahren als zu der Zeit. Zwei Schiffe, so mit uns in See gegangen, sahen wir verderben, das dritte aber ist mitten in der See vergangen, das ist, augenblicklich gesunken" u. s. w. Auch bei Bornholm und Rügen dauerte die Gefahr fort, indessen erreichte das Schiff Travemünde am 21. November. Erst vierzehn Tage später konnte indessen Rinhuber sein Gepäck erhalten, welches im Schiffsraum verwahrt worden war.

[1]) Relation S. 273. Leider ist diese Schrift Rinhuber's bisher nicht aufgefunden worden.

Über Lüneburg und Leipzig reiste er nach Dresden, wo er am 23. Dezember das Antwortschreiben des Zaren an den Kurfürsten übergab und an den folgenden Tagen zur Hoftafel eingeladen wurde. Hierauf reiste er nach Gotha, um auch dem Herzog Friedrich das Antwortschreiben der Zaren zu überreichen, aber auch bei dieser letzten uns bekannt gewordenen Reise Rinhuber's gab es, wegen Hochwasser, Verkehrsstörung und eines Mißverständnisses inbetreff des Gepäcks, verschiedene Schwierigkeiten und Aufenthalt[1]). Er hatte schon aus Leipzig an den Herzog geschrieben und ihm das Geschenk von den Zaren („Zobels und ein weiß Fuchsen Werk, so vor ein Winterrock dienen kann") übersandt, damit der Herzog dasselbe vor Weihnachten erhielte[2]).

Seine „Wahrhafte Relation" schließt Rinhuber mit den Worten: „Und so viel kürzlich von meiner Moskovischen Reise worauf nun folget der andere Theil, nämlich Relation d'estat de Moscovie, wobei zu bemerken, daß zwar nicht Alles sogar umständlich ausgeführet, weil ich in einem gewissen Tractat de rebus Moscoviticis, plait a Dieu, wohl besser zu schreiben gesonnen."

Rinhuber's „Wahrhafte Relation" scheint an den Herzog Friedrich gerichtet gewesen zu sein. Auf das „Datum, Gotha den 24. Februar 85" folgt „unterthänigster Laurent Rinhuber. M. mea".

Daß weder das „Abrégé d'estat de Moscovie" noch die anderen Schriften, deren Rinhuber erwähnt, sich bisher haben auffinden lassen, ist sehr zu bedauern. Wir wären um eine Geschichtsquelle für die Vorgänge der siebenziger und achtziger Jahre reicher. Rinhuber's Urtheil über die Zustände Rußlands in dieser Übergangszeit zu erfahren, wäre für uns von dem größten Werthe. Ob er Zeit gefunden hat, sein großes Werk über Rußland, dessen wiederholt erwähnt ist, zu verfassen, erfahren wir nicht. Jahrelang hat er für dieses, offenbar sehr umfangreich angelegte Werk das Material gesammelt. Der Titel, welchen er demselben zu geben gedachte, veranlaßt uns zu der Annahme, daß er es in

[1]) Relation S. 275.

[2]) Relation S. 199—200.

lateinischer Sprache schrieb oder zu schreiben gedachte. Es wäre ein Seitenstück zu dem berühmten Buche des Olearius geworden, welches Rinhuber sehr hoch schätzte.

Überhaupt schließt leider unsere Kenntnis von dem Leben und Wirken Rinhuber's mit dem Januar 1685 ab. Über seine ferneren Schicksale haben sich bisher keinerlei Nachrichten auffinden lassen. In dem Jahre 1685 mag er im kräftigsten Mannesalter gestanden haben und nicht viel über 40 Jahre gezählt haben. Ob er noch lange als Arzt, als diplomatischer Agent, als Reporter und Schriftsteller gewirkt, ob er Reisen unternommen habe, für die Verwirklichung seiner Entwürfe thätig gewesen sei? Diese Fragen müssen offen bleiben. Seine Lebensgeschichte bleibt ein Torso. Er gehörte zu den unternehmenden Reisenden, welche damals, zum Theil in einer etwas abenteuernden Weise, den Verkehr zwischen Rußland und Westeuropa vermittelten und in dieser internationalen Rolle zur Verbreitung von Kenntnissen über den fernen Osten beitrugen. Eine kosmopolitische Natur, ein ruheloser Tourist, „zum Reisen geboren“, wie Ludolf von ihm sagte, war Rinhuber welterfahren und gebildet genug, um seine Reiseeindrücke und Erlebnisse literarisch zu verwerthen. Sein Name reiht sich würdig denjenigen anderer Schriftsteller an, welche in jenen Zeiten über Rußland berichteten, wie etwa Olearius, Mayerberg, Witsen, Korb, Perry, Stralenberg u. A. Die Auffindung der bisher unbekannt gebliebenen Schriften Rinhuber's wäre dringend zu wünschen.

V.

Beiträge zur Geschichte Maria Stuart's.

Von

H. Breßlau.

Als Arnold Gädeke im Jahre 1879 seine Biographie Maria Stuart's veröffentlichte, sprach er in der Vorrede zu diesem Buche seine Überzeugung aus, daß nach den eifrigen Forschungen der Engländer und Franzosen „inhaltsreiche Aktenpublikationen zur Geschichte Maria Stuart's sobald nicht mehr zu erwarten seien"; er meinte, daß schon aus dem bisher bekannten Material sich ein sicheres Urtheil gewinnen lasse. Als ich mich demnächst, ohne die Absicht zu haben, jemals eine vollständige Biographie der unglücklichen Schottenkönigin zu schreiben, einer einzelnen Frage aus ihrem Leben zuwandte und, wesentlich um des methodischen Interesses willen, das diese Frage darbot, die Echtheit der vielberufenen Kassettenbriefe zu untersuchen unternahm, hatte ich schon bei den Vorarbeiten für diese Arbeit Gelegenheit, mich zu überzeugen, wie wenig doch die letztere Ansicht Gädeke's begründet war. So viel auch über jene Briefe hin- und hergestritten war, an einer gründlichen Untersuchung über die handschriftliche Überlieferung derselben fehlte es durchaus; und doch liegt es auf der Hand, daß erst durch eine solche die Grundlage für jedes Urtheil über die Genuinität der wichtigen Dokumente gewonnen werden konnte. Indem ich dabei zugleich die kolossalen Aktenmassen über Maria Stuart, welche das Londoner Staatsarchiv, das Britische Museum,

das jetzt im Besitz des Marquis von Salisbury befindliche Hausarchiv der Cecils bergen, flüchtig durchmusterte, gewann ich die Überzeugung, daß ehe überhaupt an eine den Ansprüchen der Gegenwart genügende Biographie der Schottenkönigin gedacht werden könne, noch eine ganze Reihe ähnlicher Vorarbeiten, wie ich sie für einen einzelnen Punkt versucht habe, vorangehen müsse. Denn nicht nur, daß eine große Menge wichtiger Aktenstücke überhaupt noch nicht vollständig publizirt sind, daß historische Aufzeichnungen von größter Bedeutung, wie wir deren unten eine näher zu betrachten haben werden, bis jetzt der Aufmerksamkeit der Forscher sich entzogen haben, — auch das, was gedruckt ist, liegt uns vielfach in einer für die Zwecke kritischer Arbeit gänzlich unbrauchbaren Gestalt vor. Für die Geschichte Maria's gibt es nächst den Kassettenbriefen kaum wichtigere Dokumente, als ihre Korrespondenz mit Anthony Babington, um deren willen sie zum Tode verurtheilt worden ist. Hosack, der diese Briefe zuletzt gedruckt hat, redet wiederholt über die handschriftliche Überlieferung derselben; es ist kein Zweifel, daß er die bezüglichen Akten des Londoner State-Paper-Office vor sich gehabt hat. Und doch ist er nicht nur über die Sprache, in der die Originale jener Briefe geschrieben waren, im Irrthum befangen — wer seinen Text mit dem weiter unten abgedruckten vergleicht, wird in der That das Stück Editionsarbeit, das hier geboten wird, außerordentlich verwunderlich finden. Hosack hat nämlich fast ohne jede Berücksichtigung der Handschriften einfach den Abdruck wiederholt, der in Howell's „State-Trials“ gegeben war. In diesem aber wimmelt es von Fehlern aller Art, die man kaum noch als Lesefehler bezeichnen kann; mehrfach sind gerade die Stellen, an welche Hosack seine kritischen Bemerkungen knüpft, verlesen, so daß jene Bemerkungen ganz gegenstandslos werden; oft sind ganze Zeilen und Zeilenpaare ausgelassen, wiederholt gewinnt man den Eindruck, daß für ein schwer lesbares Wort ganz willkürlich ein beliebiges anderes gesetzt ist, das ungefähr zu passen schien, und das bisweilen in der That den richtigen Sinn, häufiger aber noch einen ganz anderen gibt. Wichtiger aber noch ist ein anderes. Hosack hat doch nur einzelne Dokumente zur Geschichte Maria's publi-

zirt, und manche darunter besser als jene Briefe, wenn auch, soweit ich verglichen habe, keines ganz genau. Das Fundamentalquellenwerk für das Leben Maria's aber ist die von dem Fürsten Labanoff veranstaltete Sammlung ihrer Briefe; ohne dies Werk ist es geradezu unmöglich, irgend einen Theil ihrer Geschichte zu bearbeiten. Und wie steht es nun hier? Ich habe im vorigen Jahre in London die wichtigen Briefe der Königin an den Herzog von Norfolk mit denselben Handschriften verglichen, die Labanoff für seine Ausgabe benutzt hat, und ich bin durch die Ergebnisse dieser Kollation in das höchste Erstaunen versetzt worden. Die ... Leser werden dasselbe theilen, wenn sie von der hier folgenden Zusammenstellung Kenntnis nehmen. Labanoff 3, 47 theilt einen Brief Maria's an Norfolk nach Manuskr. Harley Nr. 290 f. 87 mit. Ich lasse neben einander drucken, was in der Handschrift wirklich steht, und was Labanoff dafür angibt[1]).

Labanoff.

I have received, my own good constant lord, your comfortable writings which are to me as welcome as ever thing was, for the hopes I see you are in to have some better fortune than you had yet through all your friends favour. And albeit my friends case in Scotland be of heavy displeasure unto me yet nothing to the fear I had of my son's delivery up to Queen Elizabeth and those that I thought might be cause of longer delaying your affairs. And therefore I took greater displeasure than I have done since and that diminisheth my health a little. For the earl of Shrewsbury came one

Handschrift.

I have received, my own good constant lord, your comfortable writing, which are to me as welcome as ever thing was for the hope I see you are in to have some better fortune nor you had yet through all your friends favour. And albeit my friends case in Scotland be of heavy displeasure unto me yet nothing to the fear I had of my son's delivery and those that I thought might be cause of longer delaying your affairs. And therefore I took greater displeasure nor I have done sithence and that diminisheth my health a little. For the earl of Shrewsbury came one

[1]) Dabei ist auf die Wiedergabe aller nur die Orthographie angehenden Varianten verzichtet. Auch Leader, Mary Queen of Scots in captivity p. 119 hat diesen Brief der Verstümmelungen Labanoff's wegen neu gedruckt, während er dieselben sonst nicht beachtet zu haben scheint. Ganz korrekt ist auch sein Abdruck nicht.

Labanoff.

night so merry to me, shewing that the earl of Northumberland had been in rebellion and was rendered to the earl of Sussex, lord lieutenant of the North; which, since, I have found false; but at the sudden, such fear for friends combring me, I wept, till I was all swollen three days after. But since I have heard from you, I have gone abroad and sought all means to avoid displeasure for fear of you; but I have need to care for my health since the earl of Shrewsbury looks me to and the pestylence was in other places.

The earl of Shrewsbury looks for Bateman, to be instructed how to deal with me, because he is ablest and clean turned from the earl of Leycester; this I assure you and pray keep that quiet. I have no long leisure, for I trust to write by one of my gentlemen shortly more surely.

I pray you think and hold me

Handschrift.

night so merry to me, shewing that the earl of Northumberland was rendered to the earl of Sussex; which sithence I have found false; but at the sudden I took such fear, friends combring me, I wept till I was[1] all swollen three days after. But sithence I have heard from you, I have gone abroad and sought all means to avoid displeasure for fear of yours; but I have need to care for my health siltence the earl of Shrewsbury takes me to Chastwyth, and the pestylence was in Rotheram and in other places not further nor Fulgeam's next land. The earl of Shrewsbury looks for Bateman, to be instructed how to deal with me because he is ablest and clean turned from the earl of Leicester; this I assure you and pray keep it quiet. I have no long leisure, for I trust to write by one of my gentlemen shortly more surely, for I think to have more matter after Bateman's coming.

But I fear at Chastwyth I will get little means to hear from you or to write, but I shall do diligence and in this meantime I write to the bishop of Rosse to hear your opinion in the usage of the embassadors to have their masters' help and to follow it, for, come what so will, I shall never change from you but during life be true and obedient as I have professed and so I pray you think and hold me

[1]) Handschr. wall.

in your grace as your own, who daily shall pray to God to send you happy and hasty deliverance of all troubles, not doubting but you would not then enjoy alone your felicities, not remembering your own faithful to death, who shall not have any advancement or rest without you, and so I leave to trouble you, but commend you to God	Wie nebenstehend.
This 17th day of May Your own Queen	At[1]) ... this 17th day of May Your own Queen.

Nicht ganz so schlimm wie hier steht es inbezug auf andere Briefe: aber völlig oder im ganzen korrekt kann doch nur der Abdruck zweier derselben (Labanoff 2, 344; 3, 61) genannt werden. In dem Briefe vom 31. Januar 1570 (Labanoff 3, 19) hat der Herausgeber zweimal völlig willkürlich mehrere Worte, die schwer zu deuten sind, einfach weggelassen. Der Brief vom März 1570 (Labanoff 3, 31) entbehrt im Druck an einer Stelle nicht weniger als 46 Worte, die in der Handschrift stehen. Datirt ist er nicht vom 19., wie bei Labanoff, sondern vom 29. März. S. 31 Z. 6 des Druckes ist statt look zu lesen book; wo das Wort wiederkehrt, S. 32 Z. 17 (the bookmaker) hat es der Herausgeber, obwohl es ganz deutlich lesbar ist, einfach fortgelassen und dafür durch Punkte eine Lücke angedeutet, die sich in der Handschrift nicht findet. Sehr schlecht gedruckt ist der Brief Labanoff 2, 368. Im Drucke fehlen einmal vier, einmal dreizehn, einmal zehn, einmal drei Worte, welche die Handschrift bietet. Dafür stehen — an anderen Stellen — bei Labanoff viermal ein Wort, einmal drei und zweimal vier Worte, welche sich in der Handschrift nicht finden und willkürlich hinzugefügt sind. Besonders charakteristisch ist einer dieser Zusätze. S. 370 Z. 7 liest man bei Labanoff:

> When Borthwick goeth up, you shall understand all; in this it is unintelligible; mean time I must warn you, when I hear any thing touching you.

---

[1]) Hier folgt im Manuskript eine nicht aufgelöste Chiffre für den Ortsnamen.

Statt dessen hat die Handschrift:

When Borthwick goeth up, you shall understand all; in this mean time I must warn you, when I hear any thing touching you.

Wie sind die Worte „it is unintelligible" in den Text gekommen? Offenbar so, daß Labanoff oder wer immer den Brief für ihn abgeschrieben hat, sich, da er den Sinn des Briefes nicht verstand, eine Notiz darüber machte. Aber welche Flüchtigkeit und Gedankenlosigkeit des Herausgebers muß vorgelegen haben, damit dies völlig sinnlose Glossem für einen Bestandtheil des Briefes selbst gehalten werden konnte!

Ich habe nur etwa ein halbes Dutzend der zahllosen bei Labanoff mitgetheilten Briefe vergleichen können. Möglich, daß seine französischen Texte besser sind als die englischen; aber man wird es begreifen, wenn mein Vertrauen auf die Zuverlässigkeit dieser Hauptquelle für die Geschichte Maria's auf's gründlichste erschüttert ist.

1. Die Memoiren Nau's.

Unter den Quellenpublikationen zur Geschichte Maria Stuart's, welche die letzten Jahre uns gebracht haben, sind die Memoiren Claude Nau's, des Sekretärs der Schottenkönigin für die französische Expedition, als eine der werthvollsten, wenn nicht geradezu als die werthvollste zu bezeichnen [1]). Obwohl in zwei Handschriften des Britischen Museums allgemein zugänglich, hat sich diese wichtige Schrift bis jetzt so gut wie ganz [2]) der Aufmerksamkeit der historischen Forschung entzogen; es ist ein großes Verdienst des P. Stevenson, der bereits im Jahre 1879 in einer in weiteren Kreisen wenig bekannten katholischen Zeitschrift (The Month and Catholic Review) Auszüge daraus in englischer Sprache

[1]) The history of Mary Stewart from the murder of Riccio until her flight into England. By Claude Nau her secretary. Now first printed from the original manuscripts with illustrative papers from the secret archives of the Vatican and other collections in Rome, edited, with historical preface, by the Rev. Joseph Stevenson, S. J. Edinburgh 1883.

[2]) Über einige gelegentliche und ganz ungenügende Mittheilungen daraus vgl. Cardauns im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1884 S. 133 f.

veröffentlicht hat, jetzt den unverkürzten französischen Originaltext in einer trefflich ausgestatteten Ausgabe mitgetheilt zu haben[1]).

Der Text ist von Stevenson im ganzen korrekt wiedergegeben worden; nur ist das Verzeichnis der Korrekturen und nachträglichen Einschiebsel, das er in den Anmerkungen gibt, keineswegs vollständig. Nicht ganz genau ist auch, was der Herausgeber über die handschriftliche Überlieferung angibt, und es mag daher hier das Richtige mitgetheilt werden. Die Memoiren beginnen in der Handschrift Calig. B IV auf fol. 94 mitten in einem Satze und reichen hier bis fol. 130, wo sie mit den Worten ny manger (Stevenson S. 294) schließen. Was dann folgt, steht in der Handschrift Calig. B V und zwar ist hier die Reihenfolge der Blätter beim Einbinden gestört worden. Mit den Worten Laird de Lokinvar (Stevenson S. 294) beginnt fol. 204, das bis Et ce (S. 296) geht; was darauf folgt, steht auf den fol. 202 und 203; endlich der Schluß der Erzählung (Stevenson S. 299) steht auf fol. 205, dessen Rückseite freigelassen ist; hier steht nur noch — was Stevenson nicht gedruckt hat — „le voyage de M. de Burglez a Chathworth". Zu der Handschrift Nau's gehörte auch das unbeschriebene fol. 206 unseres Codex, auf dessen Rückseite eine andere, aber nur wenig spätere Hand geschrieben hat: Story of the Scottish Q. Nau.

Was schon die letztere Dorsualnotiz feststellt, daß Nau selbst die Memoiren Maria's geschrieben hat, wird durch eine Vergleichung der Handschrift über allen Zweifel erhoben. Zwar die Facsimiles, die Stevenson seinem Buche beigefügt hat, sind nicht glücklich gewählt; in dem von Nau geschriebenen und unterzeichneten Briefe, den der Herausgeber hat vervielfältigen lassen, vermißt man gerade einige der auffallendsten graphischen Eigenthümlichkeiten, die in den Memoiren begegnen. Aber die Thatsache selbst, die Stevenson behauptet, steht fest; ich kann nach sorg-

[1]) Das Buch Stevenson's bietet außer dieser Edition eine Übersetzung und in dem Vorwort eine Art von Umschreibung der Memoiren. Was es sonst an wichtigeren Ineditis enthält, hat Cardauns a. a. O. zusammengestellt; hervorzuheben ist außerdem das Schreiben Nau's an König Jakob I. vom Jahre 1605, das Stevenson S. LII auszugsweise mittheilt.

fältiger Vergleichung einer großen Anzahl autographer Briefe des Sekretärs, die im Londoner Staatsarchiv beruhen, auf das bestimmteste bestätigen, daß die Memoiren von seiner Hand herrühren.

Die Erzählung in denselben beginnt mit der Ermordung Riccio's; der Anfang ist verloren. Sie reicht — gegen das Ende wenig ausführlich werdend — bis zur Hinrichtung des Herzogs von Norfolk (2. Juni 1572), worauf noch einige kurze Nachträge folgen. Daß wir nur einen ersten Entwurf vor uns haben, ergibt sich sofort, auch abgesehen von den zahlreichen Korrekturen, die sich finden; sehr oft ist die spätere nähere Ausführung über Vorgänge, die nur durch ein kurzes Schlagwort angedeutet werden, vorbehalten; mehrfach sind für einzuschiebende Aktenstücke Lücken gelassen; offenbar war der Verfasser noch mit der Ausarbeitung des zweifellos zur Publikation bestimmten Werkes beschäftigt, als er durch die Katastrophe des Jahres 1586 unterbrochen wurde.

Daß die Arbeit Nau's nicht etwa ein Diktat Maria's ist, wie der Herausgeber anzunehmen geneigt scheint, ergibt sich schon aus dem, was von Cardauns[1]) in fleißiger und dankenswerther Untersuchung über die Quellen, die er benutzt hat, beigebracht worden ist. Neben einigen bis jetzt nicht wieder zu Tage gekommenen Urkunden, die er ausdrücklich anführt[2]), haben Nau insbesondere die von Holinshed 1577 publizirten Chronicles of Scotland als eine Art von chronologischem Leitfaden gedient und sind mehrfach wörtlich ausgeschrieben worden, wobei denn freilich häufig in erkennbarer Tendenz von der Vorlage abgewichen wird[3]).

---

[1]) A. a. O. S. 137 ff.

[2]) Am wichtigsten ist der Auszug aus einem bond der zu Darnley's Ermordung verschworenen Großen, Stevenson S. 243, den auch Murray unterzeichnet haben soll.

[3]) Vgl. z. B., was S. 221 über die Proklamation Murray's, er sei bereit, im Parlament seinen Anklägern Rede zu stehen, gesagt ist. Holinshed begnügt sich mit der thatsächlichen Angabe: none appeared to accuse them, Nau sagt: sachans bien qu'il ne se trouverait personne qui en ce temps les osast accuser. — Von Cardauns nicht notirt sind folgende Entlehnungen

An einer Stelle hat der Verfasser angegeben, welche Quelle er für die weitere Ausführung der nur angedeuteten Verhandlungen der englischen und schottischen Kommissäre zu York zu benutzen beabsichtigte: icy fault prendre le discours de Monsieur de Rosse pour ce qui s'est passé avec les dits commissaires (Stevenson S. 297); so wollte er auch von Prozeß und Hinrichtung des Herzogs von Norfolk nach einem darüber erschienenen Buch berichten. Die ausführliche Erzählung Nau's von Maria's Flucht aus Lochleven berührt sich vielfach mit der Relation dieser Vorgänge, welche Stevenson (S. 155 ff.) aus einer vatikanischen Handschrift, leider nur in englischer Übersetzung des lateinischen Textes, herausgegeben hat. Aber einige Einzelheiten sind doch sehr verschieden in beiden Versionen dargestellt, und es liegt kein ausreichender Grund vor, sei es eine direkte Entlehnung, sei es eine Benutzung einer gemeinsamen dritten Quelle anzunehmen. Auch sonst habe ich für die Annahme Cardauns', daß noch andere chronikalische Quellen von Nau benutzt seien, bis jetzt keine Bestätigung gefunden.

So muß die Hauptmasse von dem, was er berichtet, auf mündliche Überlieferung zurückgehen, und daß der Sekretär diese von der Königin direkt empfangen hat, dafür spricht alles. Nicht nur, daß er vielfach Gespräche mittheilt, die Maria unter vier Augen mit Darnley, Murray und Anderen gehabt hat, daß er auch über ihre Gedanken und Reflexionen zu berichten weiß — auch der ganze Charakter seiner Erzählung verräth deutlich einen weiblichen Ursprung. Gerade jene Dinge, welche sich vorzugsweise dem Gedächtnis einer Frau einprägen mochten, werden mit Vorliebe berührt: Schwangerschaft und Kindbett (S. 216. 227. 228. 236. 238. 264); Krankheiten der Königin und ihres Sohnes (S. 240. 265. 266), Pflege des Kindes (S. 237), Essen und Trinken, Einrichtung des Schlafzimmers, Einzelheiten der Toilette (S. 221. 256. 257. 260. 261. 287. 290), Flüche und Verwünschungen,

---

aus Holinshed: Stevenson S. 237 Sendung Killegrew's nach Schottland, S. 239 Reise nach Jedworth, S. 242 Krankheit Darnley's.

die sie ausspricht (S. 269. 271[1]), eine seltsame Liebeserklärung, die ihr Lord Ruthven macht, während sie sich im Bett befindet (S. 264) u. dgl. m. Dem entspricht auch die anekdotenhafte Art der Darstellung, die zwischen Wichtigem und Unwichtigem nicht zu unterscheiden weiß: Maria's Flucht erst aus Edinburg nach Riccio's Ermordung, dann aus Lochleven wird mit der größten Fülle der Details erzählt, weil die Königin sich hier jeder Einzelheit auf's lebendigste erinnern mochte, während häufig wichtige Ereignisse ganz kurz behandelt sind. Durch eine eigene Bemerkung verheißt Nau ausführlich zu berichten, wie Maria nach der Schlacht von Langside in einer Bauernhütte saure Milch trank, wie sie sich Wäsche borgte, sich den Kopf scheeren ließ, vierundzwanzig Stunden zubrachte, ohne zu essen und zu trinken u. s. w., während er über den Verlauf dieser Maria's Geschick entscheidenden Schlacht selbst sich viel kürzer faßt, als man wünschen möchte.

In allen autobiographischen Aufzeichnungen pflegt es zu begegnen, daß, wenn sie längere Zeit nach den Geschehnissen niedergeschrieben werden, einzelne Vorgänge, die an sich ganz richtig im Gedächtnis haften, in einen falschen Zusammenhang gebracht werden. Auch an den Memoiren Nau's, die ja, soweit sie auf Mittheilungen Maria's beruhen, gleichfalls in diese Kategorie gehören, bestätigt sich diese Erfahrung. Gleich im Anfang wird erzählt, daß nach der Ermordung Riccio's, als Maria von den Verschworenen gefangen gehalten wurde und diese über die Lage beriethen, einige von ihnen geltend gemacht hätten, daß man es von Seite der Gegner unternehmen könnte, die Königin mit Gewalt zu befreien; darauf habe Lord Ruthven erwidert: wenn sie den geringsten Versuch dazu machen, „so muß man sie (die Kö-

[1]) An ersterer Stelle bittet die von ihren deutschen Bewunderern vielfach als gütig und von christlicher Liebe erfüllt gepriesene Königin Gott, ihre Feinde, besonders den Laird von Lochleven, eines jämmerlichen Todes sterben zu lassen; an der letzteren wünscht sie, daß Lord Murray, den sie auf einem ihr gehörigen Pferd reiten sieht, sich dabei den Hals brechen möge. Beide Male, fügt der Verfasser mit sichtlicher Befriedigung hinzu, wäre der Wunsch beinahe in Erfüllung gegangen.

nigin) in Stücke reißen und diese ihnen von der Terrasse herab zuwerfen"[1]). Die sehr bezeichnende Äußerung ist gewiß historisch: Maria erzählt sie schon unmittelbar nach dem Ereignis in einem Brief an den Erzbischof von Glasgow vom 2. April 1566, hier ohne den betreffenden Lord zu nennen, dessen Namen man nun aus den Memoiren ergänzen darf. Aber der Zusammenhang ist hier ein ganz anderer: Gemeindebehörden und Volk von Edinburg lassen die Sturmglocke läuten und rotten sich vor dem Palast zusammen, wo ihre Königin gefangen gehalten ist; als diese zu ihnen reden will, wird sie durch jene Drohung daran verhindert[2]).

Ein anderes Beispiel ist das folgende. Als Maria und Darnley nach der Ermordung Riccio's aus Edinburg fliehen, setzt der letztere, so erzählt Nau (Stevenson S. 229), sobald er die Stadt verlassen hat, sein Pferd in Galopp. Maria, die vor Ermüdung und Schmerzen kaum mehr folgen kann, bittet ihn, Rücksicht auf ihren Zustand zu nehmen (drei Monate später wurde Jakob I. geboren); sie wolle lieber jeder Gefahr trotzen als ihr Kind verlieren. Aber Darnley hört nicht auf sie; „venez de par Dieu", antwortet er, „venez, si cesluy-là se perd, nous en aurons d'aultres". Fast genau denselben Vorgang erzählt dann Nau ein zweites Mal. Am 19. Juni war die Königin entbunden; zu Ende August befand sie sich mit ihrem Gemahl auf einem Jagdausflug zu Meggot Land an der englischen Grenze. Da fordert Darnley sie eines Tages während der Mahlzeit auf, ihn zur Hirschjagd zu begleiten, und Maria flüstert ihm, weil sie dabei hätte galoppiren müssen, in's Ohr, sie fürchte schwanger zu sein. Darauf soll der König ganz laut geantwortet haben: „hé biens si celuy-là se perd, nous en ferons un aultre",

---

[1]) Stevenson S. 216: „s'ils font la moindre instance et font aucun remuement pour la ravoir, il fault leur jecter par pièces du hault de la terrasse".

[2]) Labanoff 1, 346: to whom we was not permitted to give answer, being extreamly bosted by thir lords, who in our face declared, if we desired to have spoken them, they should cut us in collops and cast us over the walls.

und er soll, als der Laird of Traquair[1]) ihm über dieses unchrist- liche Wort Vorwürfe machte, noch cynischer hinzugefügt haben: „quoy, fait-on pas bien travailler une jument après qu'elle est pleine?" (Stevenson S. 239.) Ich zweifle an der Glaub- würdigkeit des Vorfalles an sich auch hier nicht, und derselbe scheint mir für Darnley's Charakter ebenso bezeichnend wie für den Ton am schottischen Hofe; aber ich bezweifle ebenso wenig, daß derselbe, der auf Maria gewiß den nachhaltigsten Eindruck machte, sich in Wirklichkeit nur einmal zugetragen hat, und daß wir es an der zweiten Stelle mit einer Dittographie zu thun haben; im August 1566 sprechen alle Umstände gegen die Wahr- scheinlichkeit der Erzählung.

Rührt der größte Theil von dem, was Nau berichtet, von Maria selbst her, so wird man sich um so weniger darüber wundern können, daß die Erzählung eine durchaus tendenziöse Färbung trägt. Für viele Theile derselben fehlt es uns an jedem Mittel der Kontrolle: in einzelnen Fällen aber können wir die Unrichtigkeit direkt nachweisen. Ich denke dabei nicht an die Ur- theile des Sekretärs über den Charakter seiner Herrin, die seine eigene Darstellung widerlegt[2]), sondern an seinen Bericht über thatsächliche Vorgänge. Auch hier führe ich nur zwei Beispiele an. Als Maria in Lochleven gefangen war, hat Murray sie besucht und mit ihr eine lange geheime Unterredung gehabt, über die wir außer dem Bericht Nau's, d. h. Maria's (Stevenson S. 270), eine ausführliche Darstellung in einem Briefe des eng- lischen Gesandten Throgmorton haben[3]), der gewiß, was er be- richtet, von Murray erfahren hat: der Hauptunterschied ist der, daß Maria nach Nau die Zustimmung zu der Übernahme der

---

[1]) Ich bemerke, daß dieser auch bei der Flucht aus Edinburg zu den Begleitern des Königspaares gehörte.

[2]) So sagt Nau S. 219: „la royne . . . n'estant nourrie ny accou- stumée à dissimuler" und S. 220 läßt er sie selbst sagen „ne me puis forcer tant que de mentir à ceulx mesmes qui m'ont si vilainement trahie". Aber schon S. 227 wird erzählt, wie die Königin durch eine raffinirte List die Lords mit Hülfe ihrer Hebamme hintergeht.

[3]) Keith 2, 736.

Regentschaft durch ihren Halbbruder verweigert, nach Throgmorton dagegen bewilligt hat. Schon Cardauns[1]) hat darauf hingewiesen, daß der englische Bericht aus äußeren und inneren Gründen als der wahrscheinlichere betrachtet werden muß: Maria dagegen hatte später gewiß alles Interesse daran, das Zugeständnis, das sie sich hatte ablisten lassen, in Abrede zu lassen.

In einem anderen Falle — und er ist noch wichtiger — scheint Nau mit sich selbst im Widerspruch zu stehen. Nach seiner Darstellung hat Maria bis zuletzt geglaubt, Bothwell sei an der Ermordung Darnley's unschuldig; sie würde ihn nicht geheiratet haben, läßt er sie sagen (Stevenson S. 252), wenn sie gewußt hätte, daß man die Anklage gegen ihn erneuern wolle. Dem entspricht es, daß Bothwell nach Nau (Stevenson S. 254) Maria erst, als er sich bei Carberry Hill für immer von ihr verabschiedet, von den Einzelheiten der Ermordung in Kenntnis setzt, Lethington und Balfour als Mitschuldige nennt und ihr die Bundesurkunde der Verschworenen[2]) überreicht. Aber im entschiedenen Widerspruch damit steht es, daß Maria schon vor diesem Geständnis Bothwell's bei den Verhandlungen mit den Rebellen mehrere derselben bestimmt der Theilnahme an dem Mord beschuldigt „dont ils furent fort estonnez se voyant descouvertz" (Stevenson S. 253). Die Worte, in denen das berichtet wird, sind ein nachträglicher Zusatz Nau's, der, als er ihn schrieb, wohl vergessen hatte, daß er Bothwell erst später beichten läßt: es ist vielleicht gut, daß er nicht dazu gekommen ist, seine Darstellung definitiv zu redigiren, leicht hätte bei einer Revision derselben dieser für die Frage nach Maria's Schuld oder Unschuld nicht unwichtige Widerspruch beseitigt werden können.

Mit auffallendster Kürze ist alles erzählt, was mit der Ermordung Darnley's im Zusammenhang steht. Darnley's Reise nach Glasgow, seine Krankheit daselbst, Maria's Besuch, ihre gemeinschaftliche Rückkehr nach Edinburg werden zusammen mit fünf Zeilen abgefunden, während in vier anderen demnächst der

[1]) Der Sturz Maria Stuart's (Köln 1883) S. 79.

[2]) Merkwürdig genug, daß er diese in die Schlacht mitgenommen hat!

wichtige Umstand hinzugefügt wird, daß ein Rabe das Königspaar von Glasgow nach Edinburg begleitet und sich dort bald auf dem Schloß, bald auf der Wohnung Darnley's niedergelassen hat. Und die Kassettenbriefe? Die Dokumente, von deren Echtheit und Unechtheit für Mit- und Nachwelt die Frage der Unschuld Maria's abhing? Werden sie nicht hier, wo Maria durch Nau's Mund redet, nachdrücklich als böswillige Fälschungen bezeichnet? Nichts davon; Nau erwähnt ihrer mit keinem Wort. Nicht bei der Erzählung, daß Maria's Habseligkeiten nach dem Aufstand in die Hand der Rebellen gefallen sind; nicht bei dem Dezember-Parlament, von dem er ausführlich spricht, und auf dem sie, wie zweifellos feststeht, eine Rolle gespielt haben; nicht bei den Konferenzen von York, die er allerdings nur ganz kurz berührt. Man kann nicht sagen, daß Nau von ihnen schweigt, weil er oder Maria den Gegenstand nicht für der Erwähnung werth gehalten hätten: nach den Vorgängen in Edinburg, York und Westminster konnte niemand bezweifeln, daß diese Briefe auf das Geschick Maria's den größten Einfluß ausgeübt hatten. Wenn Nau für gut hielt, von ihnen nicht mit einem Wort zu reden, muß er andere Gründe dazu gehabt haben, und ein günstiges Vorurtheil für die Unschuld seiner Herrin erweckt sein Schweigen nicht.

Nach allem, was wir bemerkt haben, wird unser Urtheil über Nau's Memoiren feststehen. Überall dürfen sie nur mit vorsichtigster Kritik benutzt werden; aber nichtsdestoweniger bleiben sie eine überaus wichtige Quelle für die in Maria's Leben eine so verhängnisvolle Epoche bildenden Jahre 1566—1568. Darnley vor allem tritt erst in ihnen in seiner ganzen Jämmerlichkeit hervor: feig und sittenlos, roh und gemein, schwach und schwankend wie ein Rohr und dabei eigensinnig wie ein Kind: wohl glaublich, daß Maria das Leben an der Seite dieses Mannes, nachdem der erste Liebesrausch verflogen war, nicht auf die Dauer zu ertragen vermochte!

Anmerkung. Auf die Frage zurückzukommen, ob Maria's zweiter Gemahl Darley oder Darnley geheißen hat, würde ich nach den Erörterungen Gädeke's (H. Z. 50, 91 ff.) für überflüssig

halten, wenn nicht Oncken mit einer an Eigensinn grenzenden Hartnäckigkeit in den verschiedenen Aufsätzen, in denen er das große Publikum von seiner Auffassung über die Frage der Kassettenbriefe unterrichtet[1], an der verkehrten Schreibung Darley festhielte, und wenn nicht Philippson sich beeilt hätte, den gleichen Irrthum auch in seine Geschichte Westeuropas zu übernehmen[2]. In Wirklichkeit ist der Sachverhalt der folgende:

1. So oft der Name in den jetzt im Besitz des Herzogs von Montrose befindlichen Urkunden der Familie Lennox-Darnley von 1361—1581 vorkommt, wird er immer mit n (Dernelee, Darnlie, Dernlie, Dernle, Dernele, Darnly, Darnley) und niemals ohne n geschrieben (Gädecke a. a. O.).

2. In den Protokollen des schottischen Geheimrathes (Register of the Privy Council of Scotland, ed. Burton, Edinb. 1876 ff.) kommt der Name in den drei ersten Bänden, die bis 1585 reichen, sehr oft vor, z. B.: 1, 363. 364. 379. 540; 2, 492; 3, 123. 146. 162. 256. 258. 272. 413. 614. Die Formen variiren mannigfach; das n fehlt in keinem Falle.

3. So oft der Name vorkommt in dem Registrum Magni Sigilli regis Scotorum (1424—1546, 2 Bde. Edinburg 1882 f.), wird er ausnahmslos mit n geschrieben. Über die Lokalität, von der er stammt, handelt ausführlich eine Urkunde vom 8. März 1512; die Form ist dominium de Dernelie.

4. In den Exchequer Rolls of Scotland (Bd. 6, Edinburg 1883) kommt der Name einmal zu 1455 vor; sein Träger heißt Johannes dominus Dernelee.

5. In den Accounts of the Lord High Treasurer of Scotland (Bd. 1, Edinburg 1873) kommt der Name einmal vor (S. 49 zu 1474); sein Träger heißt Lorde Dernelee.

6. In den Ruinen von Schloß Fotheringay ist ein Ring gefunden worden, der Maria Stuart gehört haben und ihr von ihrem

[1]) Münchener Allgemeine Zeitung 1883, Beilagen Nr. 172, 183, 198, 220, 318 und neuestens in dem Aufsatz der illustrirten Zeitschrift „Vom Fels zum Meer“ 1884, Heft 6, S. 690 ff.

[2]) Dagegen hat Cardauns in allen seinen neueren Arbeiten die anfangs auch von ihm adoptirte Schreibart verständiger Weise wieder aufgegeben.

Gatten übergeben sein muß (abgebildet zuletzt bei Sepp, Tagebuch der unglücklichen Schottenkönigin Maria Stuart 2, 60); die Inschrift lautet Henri L. Darnley 1565.

7. Der Titel Lord Darnley existirt noch heute in der englischen Pairie zweifach, einmal in dem Hause der Gordon-Lennox, Herzoge von Richmond, sodann in dem Hause Blyth, das von Esmé Stuart, einem natürlichen Sohne Karl's II., also einem direkten Nachkommen des Gemahls der Maria Stuart, abstammt. Beide schreiben sich Darnley; vgl. Lodge's Peerage (Corrected by the nobility!) 1873[1]) S. 157. 447.

8. Über die Lokalität, von welcher der Titel entlehnt ist, unterrichtet The imperial gazetteer of Scotland or dictionary of Scotish topography (Edinburg o. J. 1, 360). Der Name heißt dort Darnly und es wird versichert: „several seats of manufacture and other localities within the limits of the old barony still bear its name as a prefix".

9. Damit in Übereinstimmung steht: The new statistical account of Scotland by the ministers of the respective parishes (Bd. 7, Edinburg 1845), wo auf der Karte von Renfrewshire in dem Kirchspiel Eastwood eine Örtlichkeit des Namens Darnliefield verzeichnet ist.

Daß es gegenüber dieser Übereinstimmung der urkundlichen und offiziellen Schreibung des Ortes und des danach benannten Geschlechtes in ältester und neuester Zeit völlig gleichgültig ist, ob Oncken fünfzig oder hundert Stellen aus Briefen, Depeschen, Chroniken beibringt, in denen das wahrscheinlich im 16. Jahrhundert vielfach nicht gesprochene n fortgelassen worden ist, liegt für jeden, der sich überzeugen lassen will, völlig auf der Hand. Am unpassendsten aber ist der von Oncken angezogene Vergleich des Namens des Herzogs von Friedland. Wer heute Wallenstein schreibt, der behält eine urkundlich minder korrekte Namensform bei, weil sie die herkömmliche und durch Schiller in unsere Literatur eingebürgert ist. Wer Darley schreibt, der will die herkömmliche und durch Schiller in unsere Literatur eingebürgerte

[1]) Die hiesige Bibliothek hat keine neuere Ausgabe.

Form durch eine urkundlich minder korrekte verdrängen. Und seltsam bleibt es in jedem Falle, wenn ein deutscher Professor die Nachkommen der Darnleys belehren will, wie sie eigentlich heißen müssen, und es besser wissen will, als der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem Darnliefield liegt, wie jener Ort zu benennen ist.

2. Der Briefwechsel zwischen Maria Stuart und Babington.

Nicht bloß bei der Untersuchung über die Schuld oder Unschuld der Schottenkönigin an der Ermordung Darnley's, sondern noch ein zweites Mal spielt die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit gewisser Briefe eine entscheidende Rolle in der Geschichte Maria Stuart's. Hauptsächlich um einer Anzahl von Briefen willen, welche zwischen der Königin und dem katholischen Edelmann Anthony Babington im Jahre 1586 gewechselt worden sind, ist Maria von einem englischen Gerichtshof für schuldig erklärt worden, an einem Komplot gegen das Leben Elisabeth's von England Theil genommen zu haben: es ist diese Verurtheilung, welche die gefangene Fürstin am 8. Februar 1587 auf das Schaffot von Fotheringay geführt hat.

Die Verhältnisse liegen in vielen Beziehungen rücksichtlich dieser Briefe von 1586 genau so, wie inbezug auf die oben erwähnten Kassettenbriefe des Jahres 1567. In beiden Fällen sind uns nicht die Originale, sondern nur offizielle Abschriften jener wichtigen Dokumente erhalten. In beiden Fällen hat Maria die Echtheit derselben auf das feierlichste und nachdrücklichste in Abrede gestellt und ihre Gegner der Urkundenfälschung beschuldigt. In beiden Fällen sind diese Gegner nichts weniger als Leute, denen man wegen ihres ganzen Verhältnisses zu Maria irgendwelche Sympathie zuwenden könnte; sie sind vielmehr Männer, zu denen man sich, um kriminalistisch zu reden, der That einer solchen Fälschung wohl versehen kann. In beiden Fällen endlich ist die Kontroverse über die Echtheit oder Unechtheit der Briefe mit dem Urtheilsspruch des Gerichtshofes, der die erstere anerkannte, keineswegs zu Ende gewesen, sondern sie setzt sich noch in der neuesten Literatur fort.

Ich will mich ausdrücklich dagegen verwahren, daß ich aus der Entscheidung, zu der wir über diese Frage zu gelangen versuchen werden, allein schon ein genügendes Präjudiz für die Untersuchung der Kassettenbriefe gewinnen möchte. Auch wenn Maria sich gegen das Leben ihrer Todfeindin Elisabeth verschworen hat, braucht sie darum noch nicht des moralisch ungleich schlimmeren Verrathes an ihrem kranken Gemahl schuldig gewesen zu sein. Aber eines steht fest. Einmüthig erkennen Freund und Feind die Festigkeit und Konsequenz, die Energie und Standhaftigkeit an, mit der Maria ihren Richtern zu Fotheringay gegenübertrat. Läßt sich erweisen oder wahrscheinlich machen, daß die Königin die bewußte Unwahrheit gesprochen hat, als sie wiederholt in den feierlichsten Formen der Betheuerung, ja unmittelbar vor dem Augenblick, da sie vor Gott treten sollte, von ihr geschriebene Briefe ableugnete, als sie ihre Gegner der Fälschung, ihre Diener des falschen Zeugnisses beschuldigte, dann wird wenigstens die Art der Geschichtschreibung aufhören müssen, welche mit Opitz als Motto über eine Biographie Maria Stuart's den Satz stellt: „das war, der deiner Menschenliebe ward, der Lohn", oder mit Hosack die Königin lediglich als ein Opfer ketzerischer Wildheit hinzustellen sucht. Und wer den feierlichen Unschuldsbetheuerungen Maria's, als sie des Verrathes an Darnley beschuldigt wurde, irgendwelchen Glauben bisher beigemessen hat, der wird, wenn er sich von der Unwahrheit ihrer noch feierlicheren Betheuerungen zu Fotheringay überzeugt, zu dem Ergebnis kommen, daß derartige Versicherungen der Schottenkönigin absolut jeden Werthes entbehren.

Der Briefwechsel zwischen Maria Stuart und Anthony Babington, um welchen es sich bei der nachfolgenden Untersuchung handelt, beginnt, nachdem die Verschwörung des ersteren, welche eine katholische Invasion in England, die Befreiung Maria's aus ihrer Haft und die Ermordung Elisabeth's bezweckte, bereits gebildet war. Es ist bekannt, daß der Staatssekretär Walsingham durch seine Spione und Agenten von allen Einzelheiten dieses Komplots in jeder Phase desselben unterrichtet war; bekannt und unbezweifelbar ferner, daß er insbesondere die Korrespondenz

zwischen den Verschworenen und Maria genau überwachen ließ, und daß jedes Schreiben von der Königin und an dieselbe, ehe es in die Hände der Adressaten gelangte, von den Agenten des Staatssekretärs geöffnet, gelesen und kopirt wurde. Es ist des weiteren zuzugeben, daß die zu diesem Zweck verwendeten Agenten Männer waren, welche man an und für sich jeder Hinterlist, ja auch einer Fälschung für ebenso fähig halten muß, wie die Schotten, welche Maria der Ermordung Darnley's anklagten. Es kann endlich nicht geleugnet werden, daß Walsingham und seine Helfershelfer das größte Interesse daran hatten, Maria nicht nur als Mitwisserin des Invasionsplanes im allgemeinen, sondern besonders als einverstanden mit dem Attentat gegen das Leben Elisabeth's zu überführen, da nur in dem letzteren Fall ein peinliches Vorgehen gegen die Königin von Schottland, wie sie es wünschten, wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu rechtfertigen war. Alle diese Thatsachen beweisen natürlich noch nicht im entferntesten, daß die Dokumente, auf welche später in Fotheringay die Anklage Maria's gegründet worden ist, in Wirklichkeit gefälscht sind; aber sie machen, nachdem das letztere einmal behauptet worden ist, eine um so sorgfältigere Prüfung der Frage zur Pflicht und gestatten keineswegs, dieselbe gänzlich unerörtert zu lassen, wie Gädeke, oder so leicht darüber hinwegzugehen, wie Philippson[1]) gethan hat. Denn auch hier steht es so, wie bei der Untersuchung über den Antheil Maria's an der Ermordung Darnley's: ihre Korrespondenz mit Babington ist der den Ausschlag gebende Beweis ihrer Schuld; was sonst gegen sie beigebracht werden kann, vermag wohl einen gewissen Verdacht zu rechtfertigen, reicht aber keineswegs hin, um ein entschiedenes Urtheil auszusprechen.

Vier Briefe sind es, welche im Jahre 1586 zwischen der Schottenkönigin und Babington ausgetauscht worden sind. Am 25. Juni richtete Maria ein kurzes Schreiben an den jungen Edelmann, in welchem sie ihn ihrer freundlichen Gesinnung versicherte und ihn ersuchte, falls er Pakete für sie aus Schott-

---

[1]) Geschichte Westeuropas S. 316.

land oder Frankreich in Händen habe, ihr dieselben zu übermitteln. Die Echtheit dieses Schreibens ohne jeden kompromittirenden Inhalt, zu dessen Absendung Maria durch ihren getreuen Anhänger Thomas Morgan aufgefordert war und dessen Konzept er ihr eingesandt hatte, ist unbestritten[1]). Es folgt ein langer, undatirter Brief Babington's, welchen Maria am 12. Juli empfangen hat; der Absender versichert darin die Königin, die er als seine alleinige rechtmäßige Souveränin betrachtet, seiner unbedingten Treue und seines ewigen Gehorsams, theilt ihr alle Einzelheiten der geplanten Verschwörung gegen Elisabeth mit, bittet sie, ihre Zustimmung dazu auszusprechen und über einige Punkte nähere Instruktionen zu ertheilen. In ihrem Antwortschreiben vom 17. Juli dankt Maria ihrem Anhänger für seinen Eifer und seine Hingebung, bespricht den ganzen Plan auf's eingehendste und gibt ihr Einverständnis mit demselben zu erkennen. Der letztere Brief ist von Labanoff (6, 397), wie früher schon von Anderen, für verfälscht erklärt worden; ihm hat sich Hosack 2, 348 ff. angeschlossen, der die gleiche Behauptung auch für den zweiten Brief zu erweisen sucht. Opitz S. 286 schreibt hier wie sonst lediglich Hosack aus, bringt aber kein neues Material und keine neuen Argumente für die Entscheidung der Frage vor. Labanoff und Hosack behaupten, daß in beide Briefe die auf die Ermordung Elisabeth's bezüglichen Stellen von den Organen Walsingham's eingeschoben sind. Froude 12, 237 ff. hält an der vollen Echtheit beider Briefe fest; Gädeke ist ihm gefolgt, ohne der Kontroverse selbst irgend Erwähnung zu thun. Unbestritten wiederum ist, soviel ich sehe, der vierte Brief, ein Antwortschreiben Babington's vom 3. August, durch welches er den Empfang von Maria's Briefen anzeigt.

Um die Überlieferung aller vier Briefe steht es nicht besonders gut. Oncken hat vor Kurzem mit Bezug auf die Kassettenbriefe den Satz aufgestellt: damit ein Brief echt, d. h. eine Urkunde sei, die Beweiskraft habe, müsse alles stimmen: Papier

[1]) Ob der bezügliche Brief Morgan's vom 9. Mai echt oder unecht ist, welches letztere Hosack (ohne ausreichende Gründe) behauptet, ist für die Zwecke unserer Untersuchung ohne Interesse.

nach Stoff und Farbe, Tinte, Ort, Monat, Tag, Jahr, Handschrift, Überschrift, Unterschrift[1]); er beruft sich dafür auf das Urtheil des jüngsten Juristen, der jemals mit einem Urkundenbeweis zu thun gehabt habe. Mit allen diesen äußeren Merkmalen kann man ihm bei der Korrespondenz Maria's mit Babington ebenso wenig dienen, wie bei den Kassettenbriefen; wenn Oncken sie für den Beweis der Echtheit als unerläßlich ansieht, so wird die nachfolgende Untersuchung auf seine Zustimmung keine Aussicht haben, denn von keinem der vier erwähnten Briefe ist, wie bemerkt, ein Original auf uns gekommen. Aber ich kann mir nicht denken, daß ein Historiker wie Oncken in der That es mit einem Satz wie dem oben angeführten ernstlich meint; ich kann die kaum begreifliche Verwechslung des juristischen und des historischen Begriffes der Echtheit einer Urkunde, wie sie hier vorliegt, nur auf eine augenblickliche Verirrung zurückführen. Dem Juristen allerdings gilt eine Urkunde nur dann als echt, wenn sie im Original vorliegt, und wenn dies nach den von Oncken angeführten Merkmalen unanfechtbar ist; und lange Zeit hat dieser juristische Begriff der Echtheit auch in der historischen und diplomatischen Literatur eine gewisse Verwirrung angerichtet: die Germonisten haben um seinetwillen gegen die Benediktiner gekämpft, und noch Gatterer wollte jede nur abschriftlich vorliegende Urkunde wenigstens solange als falsch betrachten, bis ihre Echtheit erwiesen sei. Heute aber durfte man eine derartige Vorstellung als überwunden betrachten, und ich kann mir nicht denken, daß Oncken die Verwirrung erneuern und z. B. die Echtheit der Korrespondenz zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. deshalb beanstanden will, weil kein Archiv die Originale der bezüglichen Schreiben vor dem Untergang gerettet hat.

Unter gewissen Umständen allerdings kann das Nichtvorhandensein des Originals einer Urkunde schon an und für sich einen Verdachtsgrund bilden; bei unseren Briefen an und von Babington ist aber auch dies in keiner Weise der Fall. Maria hat im Nachwort ihres zweiten Briefes ihrem Getreuen den aus-

[1]) Augsburger Allgemeine Zeitung, Beilage vom 3. Juli 1883.

drücklichen Befehl ertheilt, denselben schleunigst zu verbrennen; und wenn sie in dem Briefe selbst ihren Korrespondenten nachdrücklich davor warnt, irgend kompromittirende Papiere bei sich aufzubewahren, eine Unvorsichtigkeit, der allein bei früheren Verschwörungen gegen Elisabeth die Angeklagten ihre Überführung zuzuschreiben gehabt hätten, so ist es ebenso wenig auffallend, daß sie selbst den Brief Babington's, den sie am 12. Juli empfing, nach seiner Beantwortung vernichtet hat, wie es befremden kann, daß der letztere ihrer bezüglichen Aufforderung Folge geleistet hat. Wenn man in der Frage der Kassettenbriefe aus dem völligen Verschwinden der Originale zunächst einen gewissen Argwohn gegen diejenigen schöpfen kann, welche sie vorgelegt haben, so würde ein solcher Argwohn hinsichtlich der Korrespondenz mit Babington ganz unberechtigt sein[1]).

Was wir von den Briefen besitzen, sind sonach lediglich Abschriften. Die Originale selbst waren in englischer Sprache[2]) abgefaßt und chiffrirt versandt worden. Indem sie vor ihrer Aushändigung an die Adressaten durch die Hände der Agenten Walsingham's gingen, wurden sie von einem derselben, T. Philipps, dechiffrirt; drei offizielle Kopien von jedem der Dokumente, zumeist mit Dorsualnotizen von Philipps sind im englischen

[1]) Wenn Tytler 8, 286 behauptet, von allen anderen Briefen in der Verschwörungsangelegenheit hätten sich Originale erhalten, nur von dem Brief Maria's an Babington nicht, deshalb sei der letztere verdächtig, so ist diese kecke Behauptung, wie ein Blick in den Calend. of State-Papers, Scotland 2, 983 ff. ergibt, ganz unhaltbar. Es ist in dieser ganzen Angelegenheit kein einziger wirklich wichtiger Brief von Maria und von Nau im Original erhalten; nur von einigen Briefen an Maria und von einigen Schriftstücken Curle's, der offenbar weniger vorsichtig war als sein französischer Kollege, sind Originale vorhanden.

[2]) Wunderbarerweise ist dies von den neueren vielfach übersehen worden. Im Calendar of State-Papers a. a. O. stehen regelmäßig die französischen Texte voran, und die englischen sind S. 994 als Translation bezeichnet. Labanoff hat nur die französischen Texte gedruckt. Hosack 2, 367 N. 1 bezeichnet den französischen Text als den originalen; auch Froude 12, 245 N. 1 ist, wie es scheint, derselben Ansicht. Ihre Irrigkeit ergibt sich aus dem folgenden.

Staatsarchiv erhalten[1]). Außerdem sind alle vier Briefe nachträglich aus dem Englischen in's Französische übersetzt worden[2]), wohl um ihre Rekognition durch den Franzosen Nau zu erleichtern; daß diese französische Version nicht, wie man angenommen hat, den originalen Text, sondern eben nur eine Übersetzung darstellt, beweist deutlich die dem längeren der beiden Briefe Maria's hinzugefügte Dorsualnotiz[3]): Copie d'une lettre escripte par la royne d'Escosse à Antoyne Babington le 17 Juillet 1586; tourné d'Angloys en Françoys. Auch entsprechen diesem Sachverhalt die später noch eingehender zu erörternden Aussagen des Sekretärs Maria's über die Entstehungsverhältnisse der beiden Briefe der Königin[4]).

Diesen zufolge ist der erste Brief Maria's nach einem von Morgan eingesandten Entwurf von der Königin französisch konzipirt und dann dem Sekretär Curle übergeben, um von ihm in's Englische übersetzt und chiffrirt zu werden. An dem zweiten längeren Brief hat außer Maria und Curle auch Nau Antheil gehabt. Der letztere hat, nachdem ihm die Königin einen eigenhändigen Entwurf übergeben hatte[5]), denselben durchgesehen und darauf das definitive Konzept in französischer Sprache an-

---

[1]) State-Papers, Mary Queen of Scots vol. 18 no. 52—54, vol. 19 no. 10—12.

[2]) State-Papers a. a. O. vol. 18 no. 51, vol. 19 no. 9.

[3]) Ebenda vol. 18 no. 51.

[4]) Schreiben Nau's bei Labanoff 7, 208 f. Unterschriften der Sekretäre unter den Briefen bei Labanoff 6, 346. 395. Aussage Nau's bei Hosack 2, 392 Nr. 2. Brief Cecil's s. unten u. s. w.

[5]) Von diesem Entwurf nahm Nau noch am 3. September an, daß er unter ihren Papieren vorhanden sein werde; doch wurde er, wie Walsingham am 4. September an Philipps schrieb, unter denselben nicht aufgefunden (Hosack 2, 392 Nr. 3); er wird von der Königin ebenfalls vernichtet sein. Daß Walsingham ihn zerstört hätte, ist eine ganz haltlose Annahme Hosack's; welchen Grund hätte der Staatssekretär haben sollen, seinem eigenen Helfershelfer bei der Fälschung etwas vorzulügen? Hatte er doch noch am 3. September an Philipps geschrieben: I would to God that these minutes could be found. Vgl. Tytler 8, 302. Und noch am 7. erhielt Philipps abermals Anweisung, danach zu suchen, ebenda 8, 395.

gefertigt[1]); Übersetzung und Chiffrirung hat wiederum Curle besorgt. Es ist klar, daß, wie der Verlust der Originale die Prüfung der Briefe nach ihren äußeren Merkmalen unmöglich macht, so dem geschilderten Thatbestand gegenüber auch die Kritik der inneren Merkmale versagt. Haben an dem hauptsächlich in Frage kommenden längeren Brief Maria's drei Personen, sie selbst und ihre beiden Sekretäre, mitgearbeitet, war die Reinschrift der Briefe in einer anderen Sprache abgefaßt, als das Konzept, so kann auch eine Untersuchung des Stils und der Sprache derselben zu keinen sicheren oder auch nur wahrscheinlichen Ergebnissen führen. Wer die Echtheit derselben darthun will, wird sich nach anderen Beweisen umsehen müssen.

Ehe wir aber die Frage stellen, ob es solche Beweise gibt, wird es zweckmäßig sein, zunächst zu erörtern, was, abgesehen von dem schon besprochenen Fehlen der Originale, für die Hypothese der Fälschung und Interpolation beigebracht worden ist.

Indem wir dazu schreiten, wird unsere Aufgabe durch den unten folgenden Abdruck der Texte der Briefe wesentlich erleichtert. Alle Einwendungen, die Hosack gegen dieselben vorgebracht hat, insofern er innere Widersprüche insbesondere in dem Briefe Maria's vom 17. Juli aufzudecken sich bemüht, widerlegen sich dadurch auf die einfachste Weise von der Welt; sie haben eine — zumeist freilich auch so nur scheinbare — Berechtigung Angesichts des in unglaublicher Weise entstellten und korrumpirten Textes, welchen Hosack seinen Lesern vorlegt, und an den er seine Bemerkungen knüpft; sie werden völlig gegenstandslos, wenn man liest, was wirklich in dem in Frage kommenden Dokumente steht. Es würde eitle Verschwendung von Zeit und Papier sein, sich damit noch eingehender zu beschäftigen; nur auf einen einzigen Punkt mag es gestattet sein zurückzukommen, weil auch Opitz denselben — wie immer Hosack folgend — besonders betont hat. Babington

[1]) Dies Konzept oder eine Inhaltsangabe (the heads) desselben von Nau's Hand muß aufgefunden sein (vgl. Tytler 8, 400), ist aber jetzt nicht mehr vorhanden. Daß es in dem Prozeß Maria's nicht produzirt worden ist, kann nicht befremden, da es gegen sie nicht mehr beweisen konnten, als die Zeugenaussage des Sekretärs.

hat in seinem ersten Brief an Maria die Bitte gerichtet, in ihrer Weisheit zu bestimmen, mit welcher der von ihnen projektirten Maßregeln die Verschwornen zuerst vorgehen sollten; er selbst ist, wie es scheint, der Ansicht, daß die gewaltsame Befreiung der Königin aus ihrer Haft allen anderen Unternehmungen, der fremden Invasion, der Ermordung Elisabeth's durch sechs dazu verschworene Edelleute, vorangehen müsse[1]). Dem gegenüber verlangt das Antwortschreiben Maria's, daß erst nach der Vollendung aller Rüstungen im Innern und aller Vorbereitungen zur Invasion Englands von außen das Attentat gegen Elisabeth in's Werk gesetzt werden solle, und daß gleichzeitig mit oder nach dem letzteren[2]) der Befreiungsversuch unternommen werde. Nach dieser bestimmten Instruktion fährt die Königin in dem von Hosack mitgetheilten Text fort: Dies ist der Plan, den ich als den besten für das Unternehmen betrachte, und 'die Reihenfolge, in der wir dasselbe zu unserer gemeinsamen Sicherheit ausführen werden; denn wenn Ihr Euch hier erhebt, ehe Ihr fremder Hülfe genügend sicher seid, so würde das nur dazu führen, Euch in die Gefahr zu bringen, dem traurigen Schicksal derer zu folgen, die bisher für gleiche Handlungen gewirkt haben. „Und wenn Ihr mich von hier entführt, so sorgt wohl dafür, daß Ihr mich in die Mitte einer guten Armee oder in einen starken Platz bringt, wo ich bis zur Ansammlung treuer Truppen und bis zur Ankunft fremder Hülfe bleiben kann. Es hieße sonst der Königin genügende Veranlassung geben, wenn sie mich wieder gefangen nimmt, mich in einen Platz einzuschließen, aus dem ich nie wieder entkommen könnte, wenn sie nichts schlim-
thäte." Deutlich, sagt Hosack[3]) (und wiederholt Opitz, ob-
Text gar keinen Anhalt dazu bietet), erkennt man hier
-s Fälschers; er hat, indem er Maria anordnen
ihrer Befreiung in die Mitte einer guten Armee
t Elisabeth sie nicht wieder in ihre Gewalt be-
-inlich vergessen", daß nach ihrem eigenen
er Befreiung Elisabeth schon tot sein muß!

13 Z. 11 ff.
design shall be executed.
früher Lingard, History of England 8, 532.

Schade nur, daß diese ganze Argumentation auf einem völlig entstellten Text beruht. In Wirklichkeit lautet der oben angeführte Satz im engsten Anschluß an das vorangehende so: „und mich von hier zu entführen, ohne vorher genügende Sicherheit zu haben, daß Ihr mich in die Mitte einer guten Armee bringen könnt u. s. w., das hieße nur jener Königin hinreichende Veranlassung geben“ u. s. w. Man sieht nun leicht, daß hier nicht im entferntesten von einem Widerspruch geredet werden kann. Babington hat daran gedacht, das ganze Unternehmen mit dem Befreiungsversuch Maria's beginnen zu lassen; sie selbst will, daß der letztere erst nach den Rüstungen und zugleich mit oder nach dem Attentat vorgenommen werde, und sie motivirt diese Anordnung mit den Gefahren, denen sie im Fall eines anderen Vorgehens ausgesetzt sein würde. Alles ist in schönster Übereinstimmung.

Ich habe dieses Beispiel ausführlicher besprochen, weil es zeigt, mit welcher Art von Historikern man es in der Maria-Stuart-Literatur gelegentlich zu thun hat. Hosack kann man nur des schweren Leichtsinns anklagen, indem er seiner Beweisführung einen schlechten Text zu Grunde legte, da ihm der korrekte leicht zugänglich war; bei Opitz, der den richtigen Text in der französischen Übersetzung kannte, hat man nur die Wahl, ob man ihm absichtliche Entstellung der Thatsachen oder gänzliche Unfähigkeit zu logischem Denken zutrauen will.

Läßt sich aus den Briefen selbst, wenn man sie nicht vorher verunstaltet, nicht der geringste Grund entnehmen, die auf das Attentat bezüglichen Worte für interpolirt zu halten, so ist auch, was man sonst für eine derartige Behauptung beigebracht hat, ohne jedes Gewicht. Im Anschluß an eine Äußerung Froude's heben Hosack und Opitz hervor, daß Babington und seine Mitverschworenen das allergrößte Interesse hatten, vor Maria den Plan eines Attentats gegen Elisabeth geheim zu halten: sie konnte ihnen keinerlei Unterstützung bei der Ausführung des Planes gewähren, und ihr Mittheilung davon zu machen oder gar ihre Sanktion dafür zu fordern, hieß unter diesen Umständen nur, Maria ohne Noth und ohne Nutzen der schwersten Gefahr aussetzen. Da Babington kein solcher Dummkopf war, die Königin

zwecklos zu kompromittiren, sagt man, so sind die Stellen, welche von dem Mordplan handeln, in seinen Brief von Philipps hineingefälscht: wurde aber etwa sein Schreiben schon mit diesen Zusätzen Maria in die Hände gespielt, „so war sie denn doch viel zu verständig, um auf diesen Punkt zu antworten. Demnach (!) sind alle auf die sechs Edelleute bezüglichen Stellen ihres Briefes ... von Philipps gefälscht und eingeschoben“ [1]).

Man könnte einer derartigen, mit ganz allgemeinen Gründen operirenden Argumentation treffend und ebenso allgemein entgegenhalten, daß erfahrungsmäßig Verschworene nicht immer in allem, was sie thun, den höchsten Grad von Klugheit zu entfalten pflegen; sonst würden nicht in so vielen Fällen Verschwörungen vor ihrer Ausführung entdeckt und vereitelt worden sein. Allein inbezug auf das Komplot von 1586 brauchen wir uns nicht auf solche Widerlegung zu beschränken; wir sind in der Lage nachweisen zu können, weshalb Babington seinen Mordplan, dessen Existenz ja von keiner Seite bezweifelt wird, der Königin mittheilen, weshalb diese in ihrer Antwort darauf eingehen mußte. Wir besitzen einen Brief Gifford's, eines der Spione Walsingham's unter den Verschworenen, den der Staatssekretär am 11. Juli empfing [2]). Gifford berichtet darin über eine Unterredung, die er mit Babington's Freund, dem Priester Ballard, gehabt hatte, und in der dieser dem Spion mittheilte, daß die zur Ausführung des Attentats bestimmten Männer sich ohne eine bestimmte schriftliche Autorisation Maria's auf die Unternehmung in keinem Fall einlassen wollten. Aus diesem Grunde heißt es in Babington's Brief, den Maria am 12. Juli empfing und der also schon vor jenem Schreiben Gifford's abgesandt worden sein muß [3]): „es bleibt noch übrig, daß entsprechend den unendlich guten Diensten (der sechs zum Attentat

[1]) Opitz 2, 291.

[2]) Hosack 2, 602.

[3]) Denn Briefe an Walsingham waren jedenfalls viel schneller zu befördern, als die Korrespondenz Maria's mit den Verschworenen, die überdies noch dadurch eine Verzögerung erlitt, daß die Briefe aufgefangen, dechiffrirt und kopirt wurden, ehe sie den Adressaten zukamen.

auserſehenen Verſchworenen) und entſprechend Eurer Majeſtät Freigebigkeit ihr heroiſches Unternehmen an ihnen, wenn ſie mit dem Leben davonkommen, oder an ihren Nachkommen ehrenvolle Belohnung erhalte, und daß ich von E. M. autoriſirt werde, ſie deſſen zu verſichern". Und es entſpricht dieſer Aufforderung vollkommen, wenn Maria Babington antwortet: „und Ihnen beſonders ſtelle ich anheim, die oben erwähnten Herren (die ſechs Gentlemen) alles deſſen zu verſichern, was meinerſeits zur gänzlichen Ausführung ihres guten Willens erforderlich ſein wird". Wären dieſe Briefſtellen allein vorhanden, ſo würde nichts im Wege ſtehen, auch ſie zu den Interpolationen Philipps' zu zählen: das Schreiben Gifford's, aus dem wir über ihre eigentliche Bedeutung unterrichtet werden, macht das völlig unmöglich. Und es charakteriſirt die Rathloſigkeit Hoſack's und ſeiner Nachbeter dieſem Schreiben gegenüber, wenn dieſelben ihren Leſern die geradezu bodenloſe Annahme vorzutragen wagen, Walſingham's Spion habe in ſeinem vertraulichen Bericht an den Miniſter, der zu deſſen Information über die Prozeduren der Verſchworenen beſtimmt war, eine Unterredung mit Ballard erfunden, die in Wirklichkeit gar nicht ſtattgefunden habe; er habe ſie erfunden, um den Staatsſekretär auf dieſe „ſinnreiche" Weiſe von der Nothwendigkeit zu überzeugen, man müſſe eine ſpezielle Billigung des Attentats durch die Schottenkönigin — fälſchen!

Genau ſo bodenlos, wie die letztere Annahme, die zu widerlegen mir niemand zumuthen wird, iſt endlich, was die Vertheidiger der Interpolationshypotheſe an Gründen für dieſelbe aus dem Schickſal von Maria's Brief vom 17. Juli ableiten. Derſelbe iſt, wie ſich aus Babington's Antwort vom 3. Auguſt ergibt, erſt am 29. Juli in deſſen Beſitz gelangt: am Abend des 18. war er nach einem Briefe von Philipps an Walſingham, der vom 19. datirt iſt[1]), in deſſen Hände gefallen. Er iſt alſo länger als zehn Tage, folgern Lingard, Labanoff, Tytler, Hoſack, Opitz, in den Händen der Engländer geweſen: Zeit genug, darin zu fälſchen, was man fälſchen wollte. Schon Froude hat das

[1]) Hoſack 2, 371.

Unhaltbare dieser Behauptung nachgewiesen; wenn ich darauf zurückkomme und seinen Argumenten noch andere hinzufüge, so geschieht das, weil hier wie sonst die letzten Vertheidiger Maria's das bequeme Verfahren befolgt haben, die Beweisgründe der Gegner ihren Lesern gegenüber völlig todt zu schweigen. Allerdings hat Walsingham am 22. Juli an Philipps den Auftrag ertheilt, das Original des Briefes der Königin an Babington nicht weiter zu befördern, sondern mit nach London zu bringen, wohin er ihn berief[1]). Aber diesem Auftrag konnte Philipps aller Wahrscheinlichkeit nach schon aus dem einfachen Grunde nicht Folge leisten, weil er das Original nicht mehr besaß. Er schreibt bereits in jenem oben erwähnten Brief vom 19., in welchem er den Staatssekretär von seinem Funde benachrichtigt, das Original werde Babington, wenn dieser im Lande sei, übergeben und wahrscheinlich beantwortet werden[2]): er räth, Babington verhaften und seine Wohnung durchsuchen zu lassen. „Es ist wahrscheinlich", fährt er fort, „daß trotz ihres Befehles, ihr (Maria's) Brief nicht so bald vernichtet werden wird; ich wünsche ihn zum Beweise gegen sie"[3]). Aus diesen Worten darf man mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß Philipps schon am 19. den dechiffrirten Brief weiter befördert hatte, und man kann ganz bestimmt sagen, daß er ihn bis dahin weder gefälscht hatte, noch an eine Fälschung dachte: er hätte dann gewiß nicht wünschen können, daß das Original erhalten bleibe und im Prozeß gegen Maria vorgelegt würde. Fragt man aber nach dem Grunde, weshalb sich die Auslieferung des Briefes an Babington zehn Tage verzögert hat, so gibt ihn der letztere in seinem Schreiben vom 3. August selbst an: er war mehrere Tage von Lichfield, wohin der Brief gesandt werden sollte, abwesend. Und diese Verzögerung hat um so weniger Auffallendes, als auch Maria's

[1]) State-Papers a. a. O. vol. 18 no. 68.

[2]) If he be in the country, the original will be conveyed unto (so in der Handschrift) his hands and like enough an answer returned.

[3]) It is like enough, for all her commandment, her letter will not so soon (so in der Handschrift) be defaced. I wish it for an evidence against her.

erstes Schreiben vom 25. Juni in gleicher Weise liegen geblieben ist; Nau erklärte am 10. September, es sei noch nicht in Babington's Händen gewesen, als dieser den Brief schrieb, welcher am 12. Juli, also siebzehn Tage später, in der Königin Hände gelangte[1]); ja aus einem noch im Original vorhandenen chiffrirten Schreiben Curle's vom 29. Juli ergibt sich, daß dieser sogar noch damals glaubte, beide Briefe der Königin seien Babington noch nicht überliefert, und daß er darin nichts Auffallendes fand[2]). Erst den neueren „Rettern“ Maria's war es vorbehalten, aus diesen Umständen Gründe zu entnehmen, um die englischen Ankläger der Königin der Fälschung zu beschuldigen.

Wir sehen, wie das, was zur Stütze dieser Theorie vorgebracht worden ist, nüchterner Kritik gegenüber in nichts zerfällt; wir konnten sogar schon bei der Besprechung der Briefe von Gifford und Philipps Momente hervorheben, die mit der Annahme der Fälschung schwer vereinbar sind. Indes zum Nachweis der Echtheit der Briefe reicht es noch nicht aus, daß sich die Interpolation nicht erweisen läßt; wir bedürfen, wenn wir an dieselbe glauben sollen, noch anderer Gründe. Ich will da kein entscheidendes Gewicht darauf legen, daß Babington selbst die ihm vorgelegten Kopien seiner Briefe und diejenigen Maria's als richtig anerkannt hat, ohne ein Wort von Interpolation verlauten zu lassen, daß er auch bei seinem letzten Verhör einfach „schuldig“ plaidirte. Zwar ist, soviel wir wissen, gegen Babington keinerlei Tortur angewendet worden; aber wenigstens einen seiner

---

[1]) Labanoff 7, 209: et pourrois prendre sur ma conscience que la dite lettre n'avoit esté reçue par le dit Babington quand il escripvit sa longue lettre.

[2]) State Papers a. a. O. vol. 18 no. 86: Her majesty prayes you, now to send it (eine andere Sendung) away by your boy to the French ambassador, and if you think, you can find Babington in London, by the same means to make her Majestie's two letters which you have already be surely delivered unto him. An einen dritten uns unbekannt gebliebenen Brief Maria's an Babington zu denken, liegt nicht die geringste Veranlassung vor. Vgl. auch Labanoff 6, 422 und Babington's Antwort vom 3. August, aus der sich ergibt, daß er beide Briefe Maria's zugleich erhalten hat.

Mitverschworenen hat man auf's härteste gefoltert, und die Furcht vor einem ähnlichen Schicksal kann Babington's Geständnis hervorgerufen haben. Anders aber steht es mit den Aussagen der beiden Sekretäre Maria's, Curle und Nau. Beide sind zwar am 16. August verhaftet worden; aber niemand wagt zu behaupten, daß ihnen irgendwelche Gewalt angethan worden sei. Sie wurden nicht in einen finsteren Kerker geschleppt und nicht mißhandelt; in der eigenen Wohnung des Staatssekretärs Walsingham hat man sie in Gewahrsam gehalten[1]). Schon am 3. September haben beide Sekretäre die entscheidenden Briefe rekognoszirt. Nau stellte die Entstehungsverhältnisse des langen Briefes der Königin in der früher beschriebenen Weise dar[2]); Curle bekannte, sowohl Babington's Brief empfangen, wie die Antwort darauf geschrieben zu haben; er beschuldigte Nau, an der letzteren hauptsächlich Antheil gehabt zu haben[3]). Am 5. und 6. September wurden den Sekretären die beiden Briefe selbst vorgelegt; durch ihre Unterschriften erkannten sie dieselben als echt an, ohne inbezug auf die als gefälscht bezeichneten Stellen irgendwelchen Vorbehalt zu machen[4]). Es kann nicht im entferntesten die Rede davon sein, daß ein Zwang auf die Sekretäre diese Aussagen hervorgerufen hat: im Gegentheil waren die eng-

---

[1]) Natürlich, daß die Vertheidiger der Unschuld Maria's auch hieran Anstoß nehmen. Wären die Sekretäre in den Tower gebracht worden, so würde man ihre Geständnisse als durch die Schrecken des Kerkers erpreßt bezeichnen; da das nicht geschehen ist, sagt Opitz 2, 314, „der Staatssekretär wollte sie zur Hand haben, um sie seinen Zwecken entsprechend zu bearbeiten“.

[2]) Hosack 2, 392 N. 2.

[3]) Walsingham an Philipps 4. September (State-Papers a. a. O. 18, 83): Curle doth both testifie the receipt of Babington's letter as also the Queene his masters answeare to the same wherein he chargeth Nau to have been a principall instrument.

[4]) Vgl. die Atteste bei Labanoff 6, 346. 394. Ich füge noch hinzu das Attest Curle's unter Babington's erstem Brief (State Papers a. a. O. 19, 9): bien fault-il que je confesse d'avoir déchiffré le semblable de tout ce qui dessus venant en mes mains escript en une feuille de papier comme de M. Babington. Et la response faicte à icelle escript premièrement en Françoys par Mr. Nau d'avoir traduite en Anglais et mis en chiffre. Signé Gilb. Curle. 5. Sept. 1586.

lischen Minister, die offenbar nähere Angaben über den Antheil der Königin an der Entstehung der Verschwörung erwarteten, mit denselben gar nicht zufrieden. Wir erfahren, daß Lord Burleigh eben deswegen, aber erst nach diesen Geständnissen, Nau androhen ließ, er werde ihn in den Tower schicken, wenn er nicht offener rede[1]), und wir wissen, daß er auch durch diese Drohung nichts erreichte. In einem langen Memoire Nau's vom 10. September blieb derselbe bei seinen früheren Aussagen und versuchte nach wie vor die Königin zu entschuldigen; sie habe Babington's Brief in besonders gereizter Stimmung erhalten; die Rathschläge, die sie in ihrer Antwort ertheilte, bezögen sich nur auf die fremde Invasion, ohne daß sie sich dabei in den Mordplan eingemischt habe, den sie nur in ihrer Lage sich nicht verpflichtet gefühlt habe zu denunziren[2]). Nau und Curle sind dann noch einmal am 21. September vor dem geheimen Rath verhört worden; über ihre Aussagen existirt ein kurzes Resumé im Protokoll der Sternkammerkommission vom 25. Oktober 1586[3]); auch hier wird, abgesehen von einer näheren Spezifizirung der Aufträge, welche die Königin für die Abfassung ihres Briefes ertheilt hat, im wesentlichen nur wiederholt, was wir schon wissen.

Kann sonach nicht die Rede davon sein, daß die Sekretäre unter der Furcht vor der Folter oder unter dem Einfluß von Drohungen ihr Zeugnis abgegeben hätten, so hat Hosack versucht, überhaupt in Zweifel zu ziehen, ob ihre Aussage so gelautet habe, wie angegeben wird. Die Atteste der Sekretäre unter den Abschriften der Briefe, die wir haben, seien „absolut werthlos", sagt er, weil wir auch sie nicht im Original besitzen[4]). Dem ist entgegen zu halten, daß diese Atteste wiederum von den Mitgliedern des geheimen Rathes, den Lords Burleigh, Shrewsbury, Derby, Howard, Hunsdon, Cobham, dann von Croft

[1]) Burleigh an Walsingham, 8. September. Brit. Mus. Caligula C. IX, 448.

[2]) Labanoff 7, 208.

[3]) Howell, State-Trials (Ausgabe von 1816) 1, 1219.

[4]) Die Originale sind wahrscheinlich zu den Akten der Sternkammer gekommen und liegen deshalb im Staatsarchiv nicht vor.

und Walsingham durch ihre Unterschriften beglaubigt sind. Auf die Thatsache, daß jedes einzelne der im Prozeß Maria's produzirten Schriftstücke die Beglaubigung der erwähnten Geheimräthe trägt[1]), die mindestens zum Theil wie Shrewsbury und Cobham über den Verdacht einer Fälschung zum Nachtheil Maria's himmelweit erhaben sind, hat bereits Froude (12, 258) hingewiesen. Von Hosack (2, 390 N. 1), der die bezüglichen Schriftstücke nicht gefunden hat, ist sie bezweifelt worden, und das war für Opitz (2, 315) genügend, damit dieser unparteiische Biograph Maria's sich zu der unerhörten Keckheit verstieg, den protestantischen englischen Historiker einer absichtlichen Geschichtsfälschung zu beschuldigen. In Wirklichkeit sind diese Beglaubigungen zwar in den beiden Aktenbänden des Londoner Staatsarchives, in denen Hosack sie gesucht hat, nicht vorhanden; aber daß sie existirten, hätte man schon aus einem Schreiben Mendoza's an Philipp II. ersehen können, der die „cartas autenticadas con firmas de los consejeros de la Reyna de Inglaterra" erwähnt[2]), welche der englische Gesandte Wotton im Oktober 1586 nach Paris brachte, um den französischen Hof von Mariens Schuld zu überzeugen. Eine Abschrift der Wotton mitgegebenen Papiere befindet sich in einem jetzt in den Besitz der preußischen Regierung übergegangenen Bande der Hamilton-Sammlung[3]): jedes einzelne der zehn Stücke, zu denen auch die Briefe an und von Babington gehören, trägt den erwähnten, auch die Geständnisse der Sekretäre verbürgenden Beglaubigungsvermerk der acht geheimen Räthe.

Noch aus einem anderen Grunde hat man schließlich die Aussagen der beiden Sekretäre angegriffen; sie könnten sie gemacht haben, sagt man, um für sich persönliche Begnadigung zu erwirken. Ist das schon nach allem, was wir über Nau's Ver-

---

[1]) Die Form der Beglaubigung, welche unter den Attesten Babington's, Curle's und Nau's steht, sich also auf diese mitbezieht, ist diese: This is attested to be a true copy by the Privy Councillors after named (folgen die Unterschriften).

[2]) Teulet 5, 421.

[3]) Überschrift „Tenne parcels for Mr. Wotton's despatche 1. Octobris 1586".

suche, Maria zu exkulpiren, beigebracht haben, wenigstens inbezug auf diesen ganz unwahrscheinlich, so wird es vollends durch sein späteres Geschick widerlegt. Als er, im Jahre 1587 freigelassen, nach Frankreich zurückkehrte, hatte er sich vor dem Herzog von Guise wegen verschiedener Verdächtigungen zu verantworten; das Ergebnis war, daß dieser in jeglicher Beziehung seine Unschuld anerkannte und ihn dem Erzbischof von Glasgow, Mariens Gesandten in Paris, auf's wärmste empfahl[1]) — der beste Beweis, daß der Diener sich keiner Untreue gegen seine Herrin schuldig gemacht hatte. Dem völlig entsprechend hat Nau selbst in einem Schreiben, welches er Jakob I. im Jahre 1605 übersandte[2]), ausführlich dargelegt, wie er bei seinen Verhören nie etwas anderes zugegeben habe, als was ohnehin bewiesen werden konnte[3]), und wenn die Wahrheit dieser Behauptung durch Walsingham eine unanfechtbare Bestätigung erhält[4]), so werden wir dem Sekretär auch glauben müssen, wenn er sich mit aufrichtiger Entrüstung dagegen verwahrt, von Elisabeth bestochen zu sein, um seine Herrin zu verrathen.

Ist nach dem allen gegen die Glaubwürdigkeit der die Königin belastenden Aussagen Nau's und Curle's kein begründeter Einwand zu erheben, so haben wir für Maria's Kenntnis von Babington's Mordplan und danach für die Echtheit der untersuchten Briefe noch ein davon unabhängiges und gewiß unverdächtiges Zeugnis. Die Verschwörung Babington's ist bekanntlich von Philipp II. auf's eifrigste unterstützt worden, der durch ein Schreiben seines Pariser Gesandten Mendoza vom 13. August 1586 von dem Mordplan unterrichtet war, und noch am 5. September seine volle Billigung „eines so heiligen Unternehmens“[5])

[1]) Stevenson S. LII f.

[2]) Stevenson S. LIII ff.

[3]) Er denkt dabei offenbar an Babington's Eingeständnis und seine aufgefundenen Konzepte.

[4]) Walsingham an Philipps, 4. September 1586 (oben S. 284 N. 3): I saw Nau resolved to confess no more than we were able of ourselves to charge him withal.

[5]) Teulet 5, 386: tan santa empresa. Vgl. ebenda 5, 385: como el negocio es de tanto servicio de Dios, merece ser favorescido y se ha de

aussprach. Als Mendoza nun die Nachricht von der Verhaftung der Verschworenen empfing, schrieb er am 10. September an Philipp: „Die ganze Angelegenheit, die geplant war, scheint entdeckt zu sein, indem einer der Haupttheilnehmer gestanden hat. Und von den sechs, die sich gegen die Königin (Elisabeth) verschworen haben, sind nur zwei entkommen, nämlich der Günstling Ralé's und der Bruder Lord Windsor's. Mir scheint, daß die Königin von Schottland von der Angelegenheit wohl wissen muß, wie aus einem Brief ersichtlich ist, den sie mir geschrieben hat."[1]) Stände diese Äußerung Mendoza's allein, so würde sie, da der betreffende Brief Maria's bis jetzt nicht wieder zu Tage gekommen ist[2]), vielleicht nicht jeden Zweifel daran beseitigen, ob der Gesandte den Sinn ihrer Worte richtig verstanden hat: in Verbindung mit der aufgefangenen Korrespondenz des Königs, die wir besprochen haben, dem Geständnis Babington's, den Aussagen der Sekretäre — Dingen, von denen Mendoza am 10. September noch nichts wußte — reicht sie zu einem entscheidenden Urtheil völlig aus.

Ob ein Geschworenengericht, dem die Kontroverse, die wir behandelt haben, vorgelegt worden wäre, auf Grund der dargelegten Thatsachen anders als der Gerichtshof von Fotheringay entschieden, ob er der Schottenkönigin „the benefit of the doubt" zugestanden haben würde, ist eine Frage, die uns kaum zu interessiren vermag. Der Historiker hat in hundert und aber hundert Fällen nach Wahrscheinlichkeiten zu entscheiden, und er kann in dieser Angelegenheit mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die Schottenkönigin um den Mord-

esperar en Nuestro Señor que le ayudarà, si nuestros pecados no lo estorvan. Sollte Maria über diese Dinge wohl viel anders gedacht haben, als ihr Glaubensgenosse auf dem spanischen Thron?

[1]) Teulet 5, 392: La reyna de Escocia me parece que devia de saber bien el negocio, por lo que se vee por una carta que me ha escrito. Diesen Satz hat schon Froude 12, 288 N. 4 angeführt, dessen ungenaues Citat Philippson S. 316 und Gädecke S. 397 abgeschrieben haben. Hosack und Opitz verschweigen soviel ich sehe, die wichtige Stelle.

[2]) Wenigstens in diesem Falle ist Walsingham vor dem Verdacht, ihn unterschlagen zu haben, sicher.

plan Babington's gewußt hat, und daß sie, die dies fast bis zu ihrem Gange auf das Schaffot mit feierlichen Betheuerungen geleugnet hat, mit einer Lüge auf den Lippen vor ihren himmlischen Richter getreten ist.

Anmerkung. In der Literatur über die Babington-Briefe hat ein räthselhaftes Schriftstück eine große Rolle gespielt, das hier wenigstens kurz erwähnt werden mag. Im Londoner Archiv befindet sich (State Papers, Mary Stuart vol. 18 no. 55) ein Zettel mit der Dorsualnotiz von Philipps' Hand „The postscript of the Scottish Queen's letter to Babington". Der Inhalt ist chiffrirt, eine alte Entzifferung liegt nicht bei, aber diejenige, welche Lemon 1842 vorgenommen und an Tytler mitgetheilt hat, ist, abgesehen von der Orthographie, vollkommen korrekt. Der Text lautet[1]): I wold be glad to knowe the names and qualities of the sixe gentlemen which (?) are to acomplish the designement, for that it mai be I shal be able upon knowledge of the parties to give you some further advice necesarie to be followed . . . [2]) [and even so do I wish to be mad acquainted with the names of all souh (such?) principall persons as also who be alredie as also who be] as also from time to time, particularlie, how you procede, and as sone as you mai, for the same purpose, who be alredie, and how far everi one privie here unto. Die in eckige Klammern eingeschlossenen Worte sind in der Handschrift durchstrichen.

Von diesem Schriftstücke ist in dem ganzen Prozeßverfahren gegen die Verschworenen nirgends Gebrauch gemacht worden. Weder ist es Babington oder den Sekretären zur Rekognition vorgelegt worden, noch wird es bei den Verhandlungen der Sternkammer oder des Gerichtshofes von Fotheringay erwähnt; auch unter den dem Gesandten Wotton nach Paris mitgegebenen Papieren befand es sich nicht, und nirgends findet sich eine Anspielung darauf in der Korrespondenz Burleigh's, Walsingham's und

[1]) Ich lasse die Orthographie so, wie sie sich nach meiner eigenen Dechiffrirung ergibt.

[2]) Hier folgen einige Zeichen, die ich nicht entziffern konnte. Lemon liest „therein".

Philipps'. Unter diesen Umständen sind wir nicht im Stande, irgend ein sicheres Urtheil über dasselbe abzugeben[1]). Man könnte vermuthen, daß wir es hier wirklich mit einem — später aufgegebenen — Fälschungsversuch Philipps' zu thun haben, der das Postskriptum Mariens Brief hätte beilegen wollen, um die Namen der zum Attentate verschworenen sechs Edelleute zu erfahren[2]). Aber diese Namen kannte er vermuthlich schon durch Gifford, und es ist schwer glaublich, daß Philipps einen solchen Fälschungsversuch, von dem er keinen Gebrauch gemacht hätte, mit dieser Dorsualnotiz versehen und sorgfältig unter den Papieren Maria's aufbewahrt hätte. Eher möchte ich glauben, daß Curle wirklich ein solches Postskriptum entworfen hatte, dessen Absendung später aus irgend welchen Gründen unterblieb; war dann das Konzept dazu unter seinen Papieren gefunden, so konnte Philipps wohl eine Abschrift davon nehmen, während das Schriftstück in dem Prozeßverfahren nicht verwendet wurde, weil es nicht abgeschickt, vielleicht nicht von Maria gutgeheißen war. Wie dem auch sein mag — so lange es über dies Postskriptum an weiteren Aufklärungen fehlt, kann es für die Entscheidung der Hauptfrage weder nach der einen noch nach der anderen Seite verwendet werden.

3. Die Kassettenbriefe Maria Stuart's.

Als ich im ersten Bande der neuen Folge des historischen Taschenbuchs nach eingehender Untersuchung zu dem Ergebnis gelangte, daß von den acht vielberufenen Briefen, welche Maria Stuart an Bothwell gerichtet haben soll, und aus denen die

[1]) Froude 12, 243 Anm. hat versucht, eine Erklärung zu geben. In einem Briefe Curle's an „Emilio" (den Vermittler des Verkehrs zwischen Maria und Babington) vom 28. Juli spricht der Sekretär von einer „addition", welche er Emilio übersandt habe, von der dieser aber noch keinen Gebrauch machen solle; Froude meint, diese addition sei unser Postskriptum. Aber das letztere ist sicher nicht von Curle's Hand; und unter der addition ist, wie sich aus einem anderen Briefe Curle's an denselben vom 17. Juli ergibt, lediglich eine Ergänzung des zwischen beiden gültigen Chiffrenschlüssels zu verstehen (State Papers, Mary Stuart vol. 18 no. 57).

[2]) So schon Camden, der das Schriftstück im Archiv gesehen haben muß.

Gegner der Schottenkönigin ihre Mitschuld an der Ermordung Darnley's beweisen wollten, sieben als echt und nur einer, der zweite, als gefälscht zu betrachten seien, gab ich mich hinsichtlich der Aufnahme, welche dies Resultat bei den Forschern auf diesem Gebiete finden würde, keinen Illusionen hin. Daß dasselbe weder den voreingenommenen Gegnern noch den leidenschaftlichen Vertheidigern der Schottenkönigin genehm sein würde, setzte ich voraus; aber ich hoffte auf den Beifall derjenigen, welche die Frage unbefangen, lediglich um ihres historischen Interesses willen, prüfen würden. Diese Hoffnung hat mich nicht betrogen; Forscher, wie Lenz, Loserth, Maurenbrecher, Pauli, Prutz haben meinen Ausführungen, z. Th. öffentlich, völlig zugestimmt. Gädeke, Cardauns, Oncken haben jeder wenigstens den Theil meiner Untersuchung, der mit ihren eigenen früher geäußerten Meinungen übereinstimmte, mehrfach anerkannt, wobei denn freilich Gädeke verwirft, was Cardauns und Oncken billigen, und jener bekämpft, was diesen als bewiesen erscheint. Bei dem mehr verwirrenden als aufklärenden Charakter, den die neueren Arbeiten[1]) auf diesem Felde tragen, ist es umsoweniger eine angenehme Aufgabe, auf den Gegenstand abermals zurückzukommen, als ich auch diesmal nach den gemachten Erfahrungen nicht erwarten darf, alle Gegner zu überzeugen, und als ich nur mit schon früher von mir verwerthetem Material operiren kann. Denn eine Vermehrung desselben, die ich versucht habe, ist mir nicht gelungen; ich habe weder neue Texte der Briefe selbst noch andere bisher unbekannte Dokumente, die auf die Frage Bezug hätten, zu entdecken vermocht[2]). Dennoch werde ich mich der Pflicht einer kurzen Replik

[1]) Nur diejenige von Cardauns, obgleich ich ihr nicht zustimme, nehme ich von diesem Urtheil ausdrücklich aus.

[2]) Da Gädeke die zwei Stellen, an denen nach ihm noch Abschriften der Briefe vorhanden sein sollen, nicht bezeichnen will (H. Z. 50, 103 N. 1), so würde ein Suchen danach, wie ich für Kenner englischer Archiv- und Bibliothekverhältnisse nicht auszuführen brauche, verlorene Mühe sein. In der Handschrift des Britischen Museums Titus C. XII, in der Oncken (M. A. Z. 1883 Beilage Nr. 318) „Originale" von Akten inbezug auf diese Angelegenheit vermuthet, befinden sich nach einer mir aus London gemachten Mittheilung nur anderweit bekannte Urkunden darüber in werthlosen Abschriften.

auf das, was gegen meine Ausführungen vorgebracht ist, nicht entziehen können, schon deshalb nicht, weil ich hoffe, daß der vermittelnde Standpunkt, den ich in dieser Frage einnehme, schließlich der siegreiche bleiben wird.

Ganz kurz kann ich mich dabei mit den wenigen oberflächlichen und unbedeutenden Bemerkungen abfinden, die Philippson in seiner Geschichte Westeuropa's (S. 316) dieser Frage gewidmet hat. Er behauptet, daß schon zwei Wendungen der Briefe „rompre une promesse“ und „le bien composer de ceux“ für „jeden Kenner der französischen Sprache“ ausreichten, um zu erklären, daß Maria Stuart so nicht geschrieben haben könne. Dem gegenüber habe ich schon früher zu der letzteren Wendung mehrere analoge Beispiele aus Maria's anerkannten Briefen beigebracht[1]), von denen Philippson anscheinend nicht für nöthig erachtet hat, Kenntnis zu nehmen, und die erstere (rompre une promesse) ist zwar kein gewöhnlicher Ausdruck im Französischen, aber es findet sich doch schon bei Corneille, den vielleicht der Brüsseler Gelehrte auch als einen Kenner der französischen Sprache anzuerkennen die Güte haben wird, die gleiche Verbindung; und selbst wenn sie nirgends vorkäme, so würde sie sich durch die Annahme, Maria Stuart sei hier einmal ein Anglicismus entschlüpft, auf das leichteste erklären. Wenn Philippson nichts weiter über die Brieffrage vorzubringen weiß, als diese Bemerkung, einige allgemeine Redensarten, die er hinzufügt, und die Berufung auf Oncken-Bekker's Schrift, so war damit wenigstens der ausdrückliche Hinweis auf seine Forschungen über Maria Stuart, den er in der Vorrede seines Buches macht, kaum gerechtfertigt[2]).

---

[1]) Hist. Taschenbuch N. F. 1, 35.

[2]) Ein Beispiel, wie Philippson Quellen benutzt, s. oben S. 288, N. 1. Die wenigen Citate, die er sonst gibt, sind nur zum Theil korrekt. S. 199 Nr. 2 sagt er, Knox und Craig seien Mitwisser von Riccio's Ermordung gewesen, aber in dem dazu angezogenen Bericht Bedford's steht das nicht, sondern in einem anderen, zufällig auf derselben Seite der Cal. of State Papers verzeichneten anonymen Aktenstück. Ganz unerlaubte Folgerungen zieht er ebenda N. 4 aus einem Brief des päpstlichen Nuntius vom 16. März 1567. — Aus einer neueren Publikation Fredericque's ersehe ich, daß Philippson im Sommer-

Auch Oncken hat eine eigentliche Untersuchung der Briefe selbst bis jetzt sorgfältig vermieden. Von seinen oben angeführten Aufsätzen beschäftigt sich der erste mit der Orthographie des Namens Darnley, der zweite handelt von dem gegenwärtigen Stand der Brieffrage und entwickelt dabei die oben S. 273 f. schon besprochene Theorie über die Voraussetzungen, unter denen ein Dokument als echt angesehen werden könne; meine Untersuchungen führt der Vf. dabei nur soweit näher an, als er ihnen zustimmt, verspricht aber im übrigen auf sie zurückzukommen, was bis jetzt nicht geschehen ist. Die drei folgenden Artikel besprechen angebliche Zeugnisse von Zeitgenossen für die Unechtheit der Briefe[1]): Äußerungen Camden's, Elisabeth's, Cecil's und der Gräfin Lennox.

Camden, um mit ihm zu beginnen, hat die Kassettenbriefe für nicht unverdächtig erklärt, wie er denn überhaupt vielfach — auch bei der Darstellung der Babington-Verschwörung — für Maria Stuart gegen Elisabeth Partei nimmt: es gehört das zu den schon von Ranke betonten Rücksichten, die er auf Maria's Sohn, Jakob I., zur Zeit der Publikation seines Geschichtswerkes nehmen zu müssen glaubte. Sein Urtheil würde trotzdem nicht werthlos sein, wenn er dasselbe mit Gründen stützte, die etwa auf seine Kenntnis von Materialien zur Beurtheilung der Frage schließen ließen, welche uns nicht mehr zu Gebote stehen. Da das nicht der Fall ist (er führt nur an, daß es überall Fälscher gab, welche Handschriften nachmachen konnten, und daß den Briefen Unterschrift und Datirung fehlten, was wir ohnehin wissen), so liegt für uns nicht die geringste Veranlassung vor, unser kritisches Urtheil durch dasjenige eines Historikers des 17. Jahrhunderts beeinflussen zu lassen.

---

semester 1883 allerdings in seinem Seminar zu Brüssel die Quellen zur Geschichte der Ermordung Darnley's traktirt hat, aber damals war die bezügliche Abtheilung seines Buches schon erschienen.

[1]) Der sechste, in der Zeitschrift „Vom Fels zum Meer" veröffentlicht, beschäftigt sich mit den Vorgängen auf dem schottischen Dezember-Parlament von 1566, aus denen Gädeke u. A. für die Schuld Maria's Argumente entnommen hatten.

Aber nicht nur Camden, sondern Elisabeth selbst soll für Maria's Unschuld zeugen. Bekanntlich hat die Königin von England am 10. Januar 1569 den Kommissären der Schotten erklären lassen, es sei von ihnen nichts genügendes vorgebracht worden, um Elisabeth eine üble Meinung gegen Maria beizubringen. Diese Erklärung beweist, daß Elisabeth es für angemessen hielt, die Verhandlungen nicht mit einer offiziellen Schuldigsprechung Maria's abzuschließen; und das ist leicht begreiflich, da die englische Regierung alles Interesse daran hatte, die Drohung mit der Wiedereinsetzung ihrer vertriebenen Königin als eine Waffe gegen die schottische Regentschaft in der Hand zu behalten, was sie nicht mehr gewesen sein würde, wenn man Maria des Gattenmordes schuldig erklärt hätte. Wenn aber Oncken aus dieser durch politische Rücksichten gebotenen offiziellen Erklärung einen Schluß auf die Herzensmeinung Elisabeth's ziehen will, so ist das in der That eine Auffassung von der Geschichte dieser Zeit und dem Charakter dieser Königin, die man fast versucht sein könnte naiv zu nennen. Aber noch ein anderes muß hervorgehoben werden. Oncken's Aufsätze in der Allgemeinen Zeitung verfolgen, wie er selbst sagt, den Zweck „der Belehrung weiter Leserkreise über die wesentlichsten Bestandtheile des schwierigsten und verwickeltsten Problems der gesammten neueren Geschichte". Wie unvollständig aber ist doch die Belehrung, welche er gibt! Er theilt seinen weiten Leserkreisen zwar mit, daß Elisabeth am 10. Januar 1569 den schottischen Gegnern Maria's eröffnen ließ, sie habe nach dem, was vorgebracht sei, keinen Grund zu einer üblen Meinung gegen die Schottenkönigin; aber er verschweigt ihnen, daß dieselbe Elisabeth am 16. Dezember 1568 Bevollmächtigten Maria's erklären ließ [1]), es seien schottischerseits den englischen Kommissären „solche Momente vorgelegt und mitgetheilt worden, welche sehr gewichtige und augenscheinliche Verdachtsgründe und Beweise bildeten, um die früheren öffentlichen Berichte von den Verbrechen zu bestätigen, welche der genannten

[1]) Anderson 4b, 179 f. — Zwischen 16. Dezember 1568 und 10. Januar 1569 hat keine weitere Prüfung der Briefe stattgefunden, von der wir wüßten.

Königin zur Last gelegt würden. Von diesen Momenten habe Ihre Majestät durch die Erklärungen ihrer Kommissäre ebenfalls Kenntnis genommen, zu ihrer Verwunderung und nicht geringen Betrübnis, da sie niemals erwartet hätte, derartige und so zahlreiche Momente gegen sie zu hören. . . ." Am 15. Dezember war die Untersuchung der von den Schotten vorgelegten Beweisstücke vollendet; es liegt nicht der geringste Grund vor anzunehmen, daß Elisabeth in den wenigen Wochen vom 16. Dezember bis 10. Januar ihre wirkliche Ansicht über die Glaubwürdigkeit derselben so gänzlich geändert habe. Unter diesen Umständen heben die beiden sich widersprechenden Erklärungen, welche Elisabeth abgeben ließ, einander völlig auf; es charakterisirt das schnöde Doppelspiel der damaligen englischen Politik, daß man die Existenz schwerwiegender Verdachtsgründe gegen Maria dieser gegenüber behauptete, dem Regenten Murray gegenüber leugnete; beide Erklärungen sind lediglich durch das Interesse dieser Politik diktirt. Aber es ist völlig unzuläßig, aus der einen Erklärung zu folgern, daß Elisabeth an Maria's Unschuld, oder aus der anderen, daß sie an ihre Schuld geglaubt hätte; und es ist geradezu unerlaubt, zu den weiten Leserkreisen der Allgemeinen Zeitung, welche mit den Quellen über diese Dinge naturgemäß nicht näher bekannt sind, von der einen Erklärung zu reden, von der anderen aber zu schweigen[1]).

Fällt somit der Versuch Oncken's, Elisabeth selbst als vollgültige Zeugin für Maria's Unschuld anzuführen, in sich zusammen, so steht es nicht anders um sein Bemühen, sogar Cecil's Zeugnis für diese Unschuld in's Treffen zu führen. Es verhält sich damit folgendermaßen. Der Minister Elisabeth's, ein ungemein vorsichtiger und alle Eventualitäten sorgsam erwägender Politiker,

---

[1]) Eine dritte Erklärung vom 13. Januar 1569 an Maria's Kommissäre (Laing 1, 196 f.) entscheidet die Frage, ob die Schottenkönigin schuldig oder unschuldig sei, nicht, verlangt aber von ihr, falls sie Einsicht in die vorgebrachten Papiere fordere, den Beweis ihrer Unschuld und einen im voraus abzugebenden Verzicht auf jede Gunst seitens Elisabeth's, falls dieser Beweis nicht erbracht werden könne. Wie stimmt das zu Elisabeth's angeblicher Überzeugung von ihrer vollen Schuldlosigkeit?

hatte die Gewohnheit, wenn er vor einer schwierigen Entscheidung stand, gleichsam eine schriftliche Konsultation mit sich selbst anzustellen. In solchen Fällen zeichnete er sich, wenn es sich um einen zu fassenden Entschluß handelte, die Gründe für und gegen denselben, die davon zu erwartenden Vortheile und Nachtheile, die zu befürchtenden Gefahren und die Mittel, ihnen zu begegnen, auf. Mehrere derartige Konsultationen sind uns erhalten[1]); zu ihnen gehört auch die von Oncken angeführte Denkschrift vom 10. März 1569 über die Gefahren, welche England bedrohen, und über die Maßregeln, ihnen vorzubeugen. Unter den Gefahren erwähnt der Staatssekretär die Ansprüche Maria's auf die englische Krone; er befürchtet, eines der Hindernisse, welches diesen Ansprüchen entgegenstehe, werde nicht dauernd wirksam sein: „das Gerücht (the fame), daß sie ihren Gatten ermordet habe, wird mit der Zeit verschwinden oder durch ihre Vertheidiger so behandelt werden, daß es kein großes Hindernis auf ihrem Wege sein wird, ihre Pläne auszuführen". Bekanntlich ist diese Befürchtung des weitsichtigen Staatsmannes vollkommen in Erfüllung gegangen. Die zahllosen Verschwörungen zu Maria's Gunsten, die Hülfeleistungen, welche ihr von auswärtigen Fürsten zugesichert wurden, zeigen, daß das Gerücht von ihrer Mordthat[2]) ihr in der That wenigstens in katholischen Kreisen nicht

---

[1]) In die Kategorie dieser Selbstkonsultationen gehört auch die Aufzeichnung von Cecil's Hand: Arguments for and against the Queen of Scots (Brit. Mus. Calig. C I f. 105), welche Hosack 1, 393 anführt und auf die Oncken „Vom Fels zum Meer" a. a. O. S. 694 Bezug nimmt. Man wird nach dem, was wir bereits über diese Maria-Stuart-Literatur erfahren haben, über nichts mehr sonderlich erstaunen: aber erwähnen will ich es doch auch hier wieder, daß Hosack nur den „Pro regina Scotorum" überschriebenen Theil zu citiren, den Theil „Contra reginam Scotorum" dagegen, in welchem das in dem ersteren Angeführte eingehend widerlegt wird, einfach zu unterdrücken für erlaubt gehalten hat.

[2]) Mehr als ein Gerücht war für die Welt ja nicht vorhanden, da Elisabeth, gleichviel aus welchen Gründen, von einem öffentlichen Prozeßverfahren und einer förmlichen Schuldigsprechung Maria's Abstand genommen hatte, und da zur Zeit, als die Aufzeichnung Cecil's entstand, noch keine Zeile von den Kassettenbriefen publizirt war.

dauernden Schaden gethan haben kann. Was soll man aber dazu sagen, wenn Oncken mit einigen dialektischen Wendungen diese Befürchtung Cecil's in ein „schlechthin entscheidendes Geständnis“ desselben verwandelt, er — Cecil — glaube selbst nicht an die Kraft der gegen Maria vorgebrachten Beweise? Da ich hier nicht zu dem „weiten Leserkreise“ der Allgemeinen Zeitung, sondern zu dem an Kritik gewöhnten der Historischen Zeitschrift rede, so bin ich jeder Widerlegung einer derartigen Argumentation, wie ich hoffe, enthoben.

Wenn schließlich Oncken sich sogar auf das Zeugnis der Gräfin Lennox, der Mutter Darnley's, für die Unschuld Maria's beruft, so wird er selbst auf dies Argument schwerlich großes Gewicht legen. Daß diese intriguante Dame, die unmittelbar nach der Ermordung ihres Sohnes die Schuld daran offen dessen Gemahlin beigemessen und sich den heftigsten Gegnern derselben angeschlossen hatte, einige Jahre später, als sie nach dem Tode ihres eigenen Gatten von der Herrschaft über Schottland durch Mar und Morton ausgeschlossen war, wieder einmal eine Schwenkung machte, um sich Maria zu nähern, und daß sie zu diesem Zwecke ihrer Schwiegertochter das Kompliment machte, die Gegner derselben der Verrätherei zu beschuldigen, erklärt sich leicht genug: es muß schlecht um die Sache der Unschuld Maria's stehen, wenn die Vertheidiger derselben zu solchen Beweismitteln ihre Zuflucht nehmen.

Überhaupt aber muß, ehe wir von Oncken Abschied nehmen, doch noch hervorgehoben werden, daß seine Ausführungen keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt in dem Stande unserer Forschung bedeuten. Die Briefe Maria's sind vorhanden; der Wortlaut von vier derselben, der sachliche Inhalt zweier andrer stehen fest; die beiden letzten sind wenigstens in einer Übersetzung bekannt; hier gilt es Kritik zu üben[1]). Wer die sieben Briefe, die ich als echt vertheidigt habe, angreifen will, muß das durch

[1]) Ich will hier ausdrücklich anmerken, daß ich die Veröffentlichung dieses Aufsatzes fast um ein volles Jahr verschoben habe, um eine solche Kritik Oncken's abzuwarten.

direkte Prüfung, muß es auf demselben Wege thun, auf dem ich die Fälschung eines derselben nachzuweisen versucht habe. Durch die Anführung von allerhand Nebenumständen wird die Untersuchung nur verwirrt und nicht geklärt; und Oncken's Argumente werden dadurch noch nicht „schlechthin entscheidend", daß er selbst sie so zu bezeichnen für gut findet.

Zu einer solchen direkten Untersuchung, wie ich sie verlangen zu dürfen glaube, ist H. Cardauns geschritten, dessen zwei Aufsätze über diese Frage [1]) sich auch durch ihren rein sachlichen Charakter sehr vortheilhaft von den Ausführungen Oncken's unterscheiden. Freilich in einem Punkte von methodischer Wichtigkeit stimmt er mit ihm und Philippson überein. Alle drei verlangen von mir, nachdem ich die Echtheit eines der acht Briefe preisgegeben habe, einen bündigen Beweis für die Echtheit der übrigen. Das heißt denn doch die Rollen vertauschen. Wenn wir es mit historischen Dokumenten zu thun haben, deren Echtheit bald nach ihrer Ausstellung bei einer offiziellen Prüfung anerkannt worden ist — und dies trifft auf die Kassettenbriefe zu —, so bindet freilich diese offizielle Prüfung unser eigenes kritisches Urtheil nicht; aber sie legt doch denen, die ihrem Ergebnis widersprechen, und nicht denen, die ihm zustimmen, den Beweis der Unechtheit auf. Einen solchen Beweis habe ich für den zweiten Glasgow-Brief unternommen; ich bin darnach berechtigt zu verlangen, daß, wer die Unechtheit der sieben anderen Briefe behauptet, ähnliche Beweise für diese Behauptung erbringe. Daß jemand ein falsches Dokument vorlegt, berechtigt um so weniger zu der Vermuthung, daß alle von ihm produzirten Aktenstücke falsch seien, als gerade die Vermischung echter mit falschen Dokumenten den Betrug erleichtern mußte. Ist er bei der einen Fälschung so ungeschickt verfahren, unsere heutige Kritik, wie ich mit Cardauns annehme, die [illegible]htmäßige Entstehung derselben mit größter Bestimmtheit [illegible]isen kann: wie wunderbar wäre es dann, wenn ihm sieben

[1]) [illegible]eutsche Untersuchungen über Maria Stuart (bezeichnet D. U.): Histo[illegible]buch der Görres-Gesellschaft 1882 S. 445 ff. und „Der Sturz Maria [illegible] bezeichnet St.), Köln 1883.

andere Fälschungen so gut gelungen wären, daß kein Widerspruch derselben in sich oder unter einander oder mit anderen anerkannt echten Dokumenten nachgewiesen werden könnte!

In der That hat Cardauns, von einem einzigen gleich zu besprechenden Punkte abgesehen, nichts derartiges geltend gemacht. Dieser einzige Angriff richtet sich gegen Brief 1. Ich hatte behauptet, derselbe stehe mit der in dem sog. Tagebuch Murray's geschilderten Situation, mit der Brief 2 nicht zu vereinbaren ist, in bestem Einklang. Meine Behauptung bezog sich zunächst nur auf eine in Brief 1 begegnende Anspielung auf eine Reise Bothwell's von Edinburg nach Liddesdale, über die wir durch das Tagebuch Kenntnis erhalten. Jetzt macht Cardauns ein anderes geltend [1]). In Brief 1 schreibt Maria am Morgen des 25. Januar an Bothwell: If I hear no other matter of you . . ., I bring the man (Darnley) monday (27. Jan.) to Cregmillar, where he shall be upon widnisday (29. Jan.). Das Tagebuch Murray's berichtet dagegen, Bothwell sei am 24. Januar damit beschäftigt gewesen, Darnley's Wohnung in Kirk of Field bei Edinburg „vorzubereiten". Das steht, sagt Cardauns, in „schnurgeradem Widerspruch" zu einander. In der That aber kennen wir jetzt durch Nau [2]), d. h. wohl durch Maria selbst, den Zusammenhang ganz genau. Maria hat wirklich, genau ihrem Brief entsprechend, ihren Gemahl nach Craigmillar führen wollen: die Änderung des Reiseplanes ist bewirkt worden durch einen der Verschworenen, James Balfour, den Bruder des Eigenthümers des Hauses in Kirk of Field. Da Balfour nirgends unter den Begleitern Maria's auf ihrer Reise nach Glasgow genannt wird, so muß angenommen werden, daß er das am 27. von Glasgow abgereiste Königspaar unterwegs getroffen hat, und das scheinen auch die Worte Nau's, die Änderung des Planes sei erfolgt, „sur le rapport de James Bafour et quelques aultres", zu bestätigen. Danach ist klar, was geschehen ist. Als Bothwell mit der Vorbereitung des Hauses in Kirk of Field fertig war, empfing er Maria's Brief

[1]) D. U. S. 458 Nr. 1, St. 59.

[2]) Stevenson S. 243.

vom 25., mit der Nachricht, sie gehe nach Craigmillar, wenn sie nichts anderes von ihm höre. Er schickt Balfour ab, um diesen anderen Auftrag zu ertheilen, und der Zug des Königspaares wendet sich darauf nach Edinburg, wo Darnley in das zum Morde bestimmte Haus gebracht wird. Man sieht: Murray's Tagebuch und Nau's Memoiren ergänzen einander, und beide zusammen stehen mit Brief 1 in der That „im besten Einklang".

Nicht als einen wirklichen Einwand (in dem Sinne, wie ich hier solche Einwände verlange) gegen die Echtheit der drei letzten sich auf die Entführung durch Bothwell beziehenden Briefe kann ich es betrachten, wenn auch Cardauns [1]), wie früher schon andere, geltend macht, es sei nicht denkbar, daß Maria, die am 21. April 1567 Edinburg verließ und am 24. von Bothwell entführt wurde, in der Zwischenzeit drei Briefe an ihn gerichtet habe, um sich über die Einzelheiten (Ort und Zeit) des Planes von ihm instruiren zu lassen. Die Briefe selbst zeigen dem gegenüber am deutlichsten, daß eben noch nichts Endgültiges über diese Einzelheiten festgestellt war und daß Bothwell's eigener Schwager das Projekt noch bekämpfte, als sie aus Edinburg abreiste; daß sie mit Bothwell in beständiger und täglicher Korrespondenz blieb, ist unter diesen Umständen um so leichter erklärlich, als irgend ein unvorhergesehener Zwischenfall, z. B. die Ankunft einiger nicht in den Plan eingeweihten Lords mit bewaffneten Vasallen am Hoflager Maria's, das ganze Unternehmen vereiteln konnte. Warum aber ist Maria aus Edinburg abgereist, ohne sich mit Bothwell über alles zu verständigen? Indem ich auf diese Frage zu antworten versuche, begegne ich zugleich einer Reihe anderer Erwägungen, die mehrfach angestellt sind.

Die Kassettenbriefe, sagt man, stören den pragmatischen Zusammenhang der Begebenheiten; schon darum sind sie unecht. [illegible] wenn man von der Voraussetzung von Maria's [illegible] dann allerdings stören diese Briefe den Zu[illegible]quemste; aber sie passen vollkommen zu [illegible] solche Voraussetzung macht. Gerade

an der Entführungsgeschichte läßt sich das recht deutlich zeigen. „Wozu", fragt Cardauns [1]), „nachdem eine lange Reihe von Trägern hochadelicher Namen die Heirat Bothwell's mit Maria durch Unterschrift befürwortet hatten, die unter diesen Umständen gänzlich überflüssige Entführung, welche die bis dahin ziemlich gute Position Bothwell's nur verschlechtern konnte?" Überflüssig, ja gefährlich, antworten wir, war die Entführung allerdings — aber nur für Bothwell, nicht für Maria selbst [2]). Ihm konnte der Bond des hohen Adels genügen, der die Vermählung dringend anempfahl, aber keineswegs der Königin. Maria sah zweifellos voraus, wie man an den auswärtigen Höfen, in Paris nicht anders als in London, über diese schmähliche Ehe urtheilen würde: um dieselbe zu rechtfertigen, genügte nicht der Rath ihres Adels; der Schein der Gewaltthat, des unausweichlichen Zwanges war dazu erforderlich. „Erst als wir keine Hoffnung sahen, von ihm (Bothwell) befreit zu werden, da niemand in Schottland Anstalten traf, für unsere Befreiung zu sorgen ..., waren wir gezwungen, unser Mißvergnügen zu sänftigen und begannen über das, was er vorschlug, nachzudenken" — so heißt es dem entsprechend in den Instruktionen, auf Grund deren der schottische Gesandte in Paris später das Ereignis darstellen sollte [3]). Daß Bothwell die Entführung lieber vermieden hätte, beweist die offene Werbung um die Hand Maria's, die der in seinem Haus versammelte Adel durch Maitland noch am 20. April anstellen ließ: wenn Maria auf der ersteren bestand, mußte sie die letztere ablehnen, und um Bothwell zu dem weiteren Schritt zu nöthigen, die Stadt schleunigst verlassen. Und in diese Situation passen nun die Briefe auf's vortrefflichste hinein. Nach ihnen ist alles überraschend schnell gekommen; noch ist nichts näheres verabredet. Bothwell zögert, sein Schwager warnt. Maria hat dem ersteren vor ihrer Abreise ein Versprechen abgenommen; aber sie ist voller

---

[1]) St. S. 72.

[2]) Vgl. Cardauns St. S. 40, dem dieser Gedanke selbst gekommen ist, der ihn dann aber aus unzureichenden Gründen abweist.

[3]) Labanoff 2, 39. Die in dieser Instruktion gegebene Darstellung der Ereignisse ist, wie jetzt aus Nau's Memoiren sich ergibt, sehr ungenau.

Befürchtungen, daß er es nicht halte; „ich möchte tot sein", sagt sie, „denn ich sehe alles schlecht gehen"; sie spornt ihn an, sie wirft ihm sein Zögern vor, sie gibt ihm die Entschuldigungen an die Hand, die er gebrauchen soll: man sieht ganz deutlich, Maria ist die eigentliche treibende Kraft bei dem ganzen Entführungsplan; die Briefe entsprechen völlig dem, was wir aus allgemeinen Erwägungen, die Mitwissenschaft der Königin um den Plan vorausgesetzt, erwarten mußten.

Ich könnte mich, nach dem was oben bemerkt ist, damit begnügen, die Argumente gegen die Echtheit der Briefe abzuweisen[1]) und abzuwarten, daß die Gegner ihre Diffession mit triftigeren Gründen unterstützen als mit den erwähnten und mit ihrer Überzeugung, daß Maria unschuldig sein müsse. Allein ich habe schon früher den Versuch gemacht, die Echtheit aller Briefe mit Ausnahme des zweiten auch positiv zu stützen, und auf die Polemik gegen diese meine Begründung muß ich noch in der Kürze zurückkommen.

Ein stringenter Beweis für die Echtheit von Dokumenten läßt sich natürlich überall nicht führen, wenn die Originale fehlen und vollgültige Zeugen, welche dieselben entstehen sahen, nicht vorhanden sind. In solchem Fall kann nur ein Wahrscheinlichkeitsbeweis geführt werden; aber der Grad der Wahrscheinlichkeit kann ein so großer werden, daß er der Gewißheit gleich oder nahe kommt. Ich habe diesen Wahrscheinlichkeitsbeweis doppelt zu führen versucht, direkt indem ich die starke Übereinstimmung des Stiles der vier im Originaltext erhaltenen Briefe mit den anerkannt echten Briefen Maria's betonte; indirekt indem ich zeigte, daß die Annahme der Fälschung bei zweien der Briefe auf die stärksten Unwahrscheinlichkeiten führe.

[1]) Allerdings hat B. Sepp in einem zweiten Theile seiner H. Z. 50, 84 besprochenen Schrift, in welcher er an seiner fast von allen Seiten abgewiesenen Hypothese festhält, noch mehr solcher Einwände erhoben. Aber mit den zahlreichen Mißverständnissen und Irrthümern dieser Arbeit mich eingehender zu beschäftigen, muß ich ablehnen. Seine anscheinend gewichtigen Einwendungen gegen Brief 1 z. B. beruhen wesentlich darauf, daß er den schlechteren und verfälschten schottischen Text dem offiziellen englischen vorzieht; dem letzteren gegenüber werden sie zumeist einfach gegenstandslos.

Den stilistischen Beweis habe ich angetreten, indem ich zu etwa vierzig längeren oder kürzeren Stellen der vier wenig umfangreichen, in Frage kommenden Briefe andere Stellen aus Maria's anerkannter Korrespondenz beigebracht habe, die sich im Ausdruck oder im Gedanken mit jenen decken. Cardauns [1]) hat den Gegenbeweis zu führen gesucht, daß sich dieselben Wendungen als Gemeingut des französischen Briefstils der Zeit nachweisen lassen; er hat sich zu diesem Zweck erstens der Briefe Katharina's von Medici aus dem Jahre 1562, zweitens einer Anzahl von Briefen verschiedener Personen bedient, welche der Graf de la Ferrière seiner Ausgabe der ersteren als Noten hinzugefügt hat. Auch wenn nun Cardauns' Parallelstellen vollkommen passend gewählt wären, was sie, wie wir gleich sehen werden, nicht durchweg sind, so würde ich seinen Gegenbeweis nicht anerkennen können. Er selbst hat schon eingewendet, daß Maria in Katharina's Umgebung und unter ihrem unmittelbaren Einfluß erzogen worden ist; ich würde die Thatsache, daß viele Wendungen der Kassettenbriefe eine Übereinstimmung auch mit dem Briefstil der Medicaerin zeigen, unter diesen Umständen nur als eine neue Bestätigung dafür auffassen, daß dieselben von Maria stammen. Denn wenn auch zur Zeit der Entstehung der Kassettenbriefe schon fünf oder sechs Jahre seit der Entfernung Maria's aus Frankreich verflossen waren: woher sollte wohl die Königin während dieser Zeit in Schottland einen anderen Briefstil gelernt haben, als derjenige war, welchen sie sich am Hofe Katharina's angeeignet hatte?

Aber auch wenn das von Cardauns zur Widerlegung meiner Ansicht herangezogene Material dazu an sich geeigneter wäre, als es in der That ist, so würde ich seinen Ausführungen nicht zustimmen können. Cardauns hat, wie mir scheint, die methodische Art dieses Stil- oder Diktatbeweises völlig verkannt. Ich erläutere

---

[1]) D. U. S. 464 ff. — Was die zweite von Cardauns D. U. S. 469 ff. angeführte Reihe von Parallelstellen bedeuten soll, vermag ich nicht zu sagen. Mir wenigstens ist es nie eingefallen zu bezweifeln, daß sich, neben den Maria's Stil eigenthümlichen, in ihren Briefen zahlreiche andere Wendungen finden, die ganz allgemein gebräuchlich sind. Wie das eine Gegenprobe gegen meine Ausführungen sein soll, ist mir völlig unverständlich.

sie deshalb an einem mittelalterlichen Beispiel. Einen bestimmten Kanzleibeamten aus der Zeit Kaiser Heinrich's IV., über welchen soeben eine größere Arbeit eines meiner Schüler erschienen ist, erkennen wir mit voller Sicherheit schon an der Korroborationsformel, die er eine Zeit lang gebraucht. Er schreibt in dieser Zeit z. B. so: cuius traditionis testem cartam hanc scribi . . . iussimus. Nicht ein einziges dieser Worte ist ihm eigenthümlich, jedes kommt auch in anderen Urkunden der Zeit vor; aber die Verbindung, in der sie auftreten, die Bezeichnung der Urkunde selbst als testis ist nicht allgemein gebräuchlich und charakterisirt seinen individuellen Stil. Genau dem entsprechend verhält es sich mit den Briefen Maria Stuart's. Indem die Königin französisch schrieb, verfügte sie selbstverständlich nur über den ihrer Zeit geläufigen französischen Sprachschatz; zweifellos wird jedes einzelne von ihr gebrauchte Wort auch in anderen Briefen der Zeit nachweisbar sein. Um die Eigentümlichkeiten ihres Stiles zu erkennen, muß man auf die Verbindungen achten, in welche sie die einzelnen Worte bringt, und auf die Bedeutungen, welche sie ihnen beilegt. Wie vollständig Cardauns dies übersehen hat, zeigen viele der angeblichen Parallelstellen, welche er beibringt. Maria Stuart gebraucht in den Kassettenbriefen und sonst die Wendung: pour bien ou mal mit folgendem subjonctivischen Relativsatz; Cardauns belegt aus einem Briefe Katharina's von Medici den Satz: participer à tout le bien ou le mal mit folgendem Indikativsatz. Ich führe aus Briefen Maria's an: en récompense de quoi; Cardauns hält mir entgegen aus einem Briefe Katharina's: en récompense, und aus einem Briefe eines anderen: en foi de quoi. Maria schreibt mettre fiance en quelqu'un; Cardauns' Parallelstellen haben avoir fiance en quelqu'un. Maria gebraucht oft répondre oder en répondre de quelque chose in der Bedeutung „für etwas bürgen", Cardauns bringt Belege für répondre oder en répondre de quelque chose in der Bedeutung „über etwas antworten". Maria verwendet au hasard oder en hasard mit folgendem Infinitiv im Sinne von „auf die Gefahr, zu"; die von Cardauns beigebrachte Parallelstelle lautet „que les choses soient remises au hazard

des armes". Einer der Kassettenbriefe verbindet genau wie ein anerkannter Brief Maria's den allgemein üblichen Schlußwunsch eines langen und glücklichen Lebens mit dem Handkuß (après vous avoir baisé les mains); Cardauns führt überflüssigerweise mehrere Beispiele für den ersteren an, aber gerade diese Verbindung belegt er nicht. Maria vergleicht ihr Herz mit dem Edelstein in einem Ringe, den sie einem Freunde sendet; nach Cardauns soll es eine „ähnliche Edelsteinsymbolik" sein, wenn Katharina schreibt: la foy et l'amitié que désire celle qui donne celle bague ne souyt comme la pierre!

Ich will die Leser nicht mit weiteren Einzelheiten ermüden. Im ganzen steht es mit Cardauns' Zusammenstellungen folgendermaßen. Er hat zweiundvierzig von mir angeführte Wendungen besprochen, eine weitere nicht berücksichtigt [1]). Zu zwölf von diesen dreiundvierzig Stellen, und darunter sind fast alle längeren und besonders charakteristischen Sätze, hat Cardauns überhaupt keine Parallelstelle beizubringen vermocht; zu vierzehn anderen bringt er Stellen, welche von der oben angeführten Art sind und in keiner Weise passen. Scheidet man nun ferner aus dem Verzeichnis drei oder vier Stellen aus, die ich nur angeführt hatte, weil Kervyn de Lettenhove sie als unfranzösisch beanstandet hatte, und die an sich für einen solchen Beweis nicht geeignet sind, so sieht man leicht, daß für etwa zwei Drittel der von mir citirten Wendungen der Versuch Cardauns', sie als „Gemeingut des französischen Briefstils" nachzuweisen, gänzlich gescheitert ist.

Und dabei war die Zusammenstellung, die ich gegeben habe, noch keineswegs erschöpfend. Wenn man z. B. die Liebesbriefe Maria's an den Herzog von Norfolk mit den Kassettenbriefen zusammenhält, so bieten sich, so sehr die Verschiedenheit der Sprache hier die Vergleichung erschwert, dennoch nicht wenige auffallende Analogien. Man vergleiche z. B. den Schluß von Brief 3: jusques à la mort ne changera, car mal ni bien onque ne estrangera mit dem Norfolk-Briefe vom 17. Mai 1570 (oben S. 256 f.) come what so will, I shall never change from you und vom Dezember 1569 (Labanoff 2, 5): weal nor woe

[1]) Vgl. D. U. S. 466 ff.; außerdem S. 483.

shall never remeve me from you. In den Kassettenbriefen versichert die Königin Bothwell, sie sei „entièrement vostre"; Norfolk schreibt sie mehrfach, sie sei „your own faithful to death". Dem Herzog von Norfolk versichert sie im Juni 1570 (Labanoff 3, 62): I will be true and obedient to you, as I have promised, as long as I live; in Kassettenbrief 5 verheißt sie Bothwell[1]): je suivray vostre volonté toute ma vie plus volontiers que vous ne me la déclarerez. So kehrt noch mehrfach der gleiche Gedankengang in beiden Briefgruppen wieder, so weit es die Verschiedenheit ihres sachlichen Inhalts zuläßt: die Furcht, von dem Geliebten verdächtigt zu werden, die Warnung vor verrätherischen Freunden, die Bitte um häufige Instruktion, was sie thun solle u. dgl. m. Soll das alles Zufall sein? ebenso großer Zufall wie derjenige, daß die Fälscher der vier Briefe dabei mehr als vierzig Wendungen gebraucht hätten, welche in echten Briefen Maria's nachweisbar sind, darunter mehrfach ganze Sätze, die dort fast völlig identisch wiederkehren? Ich denke nicht, daß man, diese Dinge unbefangen betrachtet, an einen solchen Zufall glauben wird.

Und wie ich den erbrachten stilistischen Beweis durch Cardauns' Ausführungen nicht als widerlegt betrachten kann, so scheint mir in noch höherem Maße mißglückt, was er gegen meinen indirekten Beweis geltend macht. Derselbe stützte sich auf Brief 4 und Brief 1. Dem vierten Brief haben die Schotten wie wir aus seiner Dorsualinschrift und aus den Kommissionsverhandlungen von York und Westminster erfahren, eine absolut ungerechtfertigte Auslegung gegeben, um Maria zu kompromittiren; sie deduzirten aus ihm durch eine kaum verständliche Interpretation den Plan Maria's und Bothwell's, Darnley in Holyroodhouse zu ermorden, wovon in dem Briefe schlechterdings nichts steht. Ist das mit der Annahme der Fälschung oder auch nur der Interpolation vereinbar? Widerspricht es nicht allen Grundsätzen historischer Kritik, wenn man annimmt, die Schotten hätten, als sie den Brief fälschten oder interpolirten, gerade das, was sie durch ihn beweisen wollten, deutlich und verständlich auszu-

[1]) Gewiß nicht Darnley!

drücken unterlassen? Und mehr noch scheitert die Annahme der Fälschung an den beiden Texten von Brief 1. In der englischen Übersetzung desselben findet sich der Satz: I send this present to Ledington, to be delivered to you by Beton; d. h. Maria schickt den ihren Verrath an Darnley klar legenden Brief durch Vermittelung Lethington's an Bothwell, dessen Aufenthaltsort sie nicht kennt. Die gesperrten Worte beweisen zweifellos Lethington's Mitwissenschaft am Komplot gegen Darnley; und da der erstere zu den Anklägern Maria's, zu den Kommissaren Murray's bei den Verhandlungen in York gehörte, so waren sie äußerst unbequem. Darum ließ man sie in den Übersetzungen der Briefe, welche man von Seiten der Schotten verbreitete, und im Drucke Buchanan's fälschender Weise fort; mit darum wird man sich in York so viel Mühe gegeben haben, der Vorlage der Brieforiginale überhoben zu werden. Unter diesen Umständen ist, wie ich wiederhole, der Umstand, daß jener Satz in dem in Westminster vorgelegten Originalbriefe stand, nach welchem unsere englische Übersetzung gemacht ist, allein ein völlig ausreichender Beweis für dessen Echtheit. Dem Schwergewicht dieses Grundes hat sich auch Cardauns nicht gänzlich zu entziehen vermocht. „Es ist in der That schwer anzunehmen", schreibt er [1]), „daß zu einer Zeit, wo Maitland (Lethington) gegen Maria mit Murray und Morton zusammen operirte, letztere einen Brief fabrizirt haben sollten, welcher ihren Kompagnon bloßstellte". Wenn nun aber Cardauns fortfährt, „beweiskräftig für die Echtheit des ganzen Briefes aber ist diese Erwägung nicht, so lange wir keine Garantie für die vollständige Treue des uns überlieferten Textes, keine Sicherheit besitzen, daß nicht ein echter Brief zur Grundlage einer Fälschung benutzt werde", so bedaure ich, daß den von mir sehr geschätzten Forscher der kritische Scharfsinn, von dem seine sonstigen Arbeiten so erfreuliche Proben liefern, hier gänzlich im Stich gelassen hat. Ich hoffe, daß Cardauns selbst bei nochmaliger unbefangener Erwägung der Sachlage mir zugeben wird: es ist nach allen kritischen Grundsätzen völlig nothwendig anzu-

[1]) St. S. 60. Früher, D. U. S. 475, hatte er die Stelle ganz mißverstanden.

nehmen, daß die Schotten, wenn sie an Brief 1 überhaupt etwas fälschten, den Satz fortgelassen hätten, der für ihren Zweck in keiner Weise erforderlich war, und dessen kompromittirende Bedeutung sie, wie die von ihnen verbreitete schottische Übersetzung beweist, vollkommen klar erkannten. Nur wenn den Schotten daran lag, den autographen Brief Maria's in unveränderter Gestalt zu produziren, ist es, ihre Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt, erklärlich, daß jener Satz darin stehen blieb.

Auf die Echtheit von Brief 1 aber kommt alles an. Brief 1 beweist, wie Cardauns nicht in Abrede stellen wird, verrätherisches Einverständnis Maria's mit Bothwell vor der Ermordung Darnley's. Sie ist auch dann vielleicht nicht direkt an dem Mordplan selbst betheiligt gewesen; aber die Frage ihrer moralischen Schuld ist darum nicht minder entschieden. Wer die Echtheit von Brief 1 zugeben muß, für den kann es kein Zweifel sein, daß auch der Entführungsplan zwischen Maria und Bothwell verabredet war, der hat überhaupt kein großes Interesse mehr, die Echtheit der sechs anderen von mir in Schutz genommenen Briefe anzuzweifeln.

Ich kann mich kurz fassen, indem ich schließlich noch meine Annahme von der Unechtheit des zweiten langen Glasgow-Briefes gegen die Ausführungen A. Gädeke's [1]) vertheidige. Es sind namentlich zwei Punkte, auf die der letztere näher eingegangen ist — denn

[1]) H. Z. 50, 95 ff. An Mißverständnissen fehlt es in diesem Aufsatze nicht. So ist z. B. das, was Gädeke über die Handschriften der Kassettenbriefe, die Geschichte ihrer Auffindung und ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort vorbringt, größtentheils noch immer irrig. Ebenso wenig zutreffend ist es, wenn Gädeke sich gegen meinen Vorwurf, Daten nachläßig behandelt zu haben, dadurch zu vertheidigen sucht, daß er S. 105 N. 1 mir vorhält, die Zeit der Rückkehr Murray's nach Schottland einmal auf Ende Juli, das andere Mal auf 11. August 1567 bestimmt zu haben. Denn daß die erstere Angabe sich auf Murray's Abreise aus Frankreich, die zweite auf seine Ankunft in Schottland bezieht, hätte ihm nicht entgehen dürfen, und daß beide richtig sind, wird er nicht leugnen wollen. Zu verwerfen ist ferner der von ihm versuchte Nachweis der Echtheit der Kassettenbriefe aus ihrer Orthographie: denn daß die Orthographie unserer Kopien auch die der Originale gewesen sei, wird durch nichts verbürgt, vgl. unten S. 318 N. 1.

eine Erörterung der chronologischen Widersprüche betrachtet er noch immer als unfruchtbar —, einmal die Dispositionsnotizen des zweiten Theiles dieses Briefes, sodann die Zeugenaussage Crawford's. In ersterer Beziehung hatte ich behauptet, es sei unmöglich, die Schlußnotiz: remember zow . . . of the Erle Bothwell als Dispositionsnotiz für einen Brief an den Earl Bothwell zu betrachten; sie könne mit ihm erst künstlich und fälschender Weise in Verbindung gebracht sein. Dem entgegen will Gädeke remember you überhaupt nicht auf of the Erle Bothwell beziehen, sondern die Dispositionsnotiz nur aus den letzteren vier Worten bestehen lassen. Seine Argumentation dafür scheint mir zwar durchaus hinfällig: aber gesetzt den Fall, er hätte Recht, was wäre denn damit gewonnen? Was man auch immer zu dem Genitiv „of the Erle Bothwell" ergänzen mag, ob Maria hat sagen wollen „I must think of the Erle B." oder „I shall write of the Erle B." oder was sonst — immer ist es gleich unerklärlich, daß sie sich eine solche Notiz für einen an Bothwell bestimmten Brief gemacht haben sollte! Es bleibt dabei, die Worte „of the Erle Bothwell" können unmöglich die letzte der Dispositionsnotizen für einen Brief an den Earl Bothwell gebildet haben.

In Bezug auf den zweiten Punkt, die wörtliche Übereinstimmung umfangreicher Partien des Briefes mit der Deposition Crawford's, bin ich eingehenderer Ausführungen jetzt durch Cardauns überhoben. Der letztere hat neuerdings [1]) in Bestätigung und Ergänzung meiner früheren Darlegungen noch einmal in schlagender Weise dargethan, daß der Verfasser des Briefes die Zeugenaussage Crawford's ausgeschrieben hat: die Thatsache liegt für jeden, der nicht die Richtigkeit der Methode unserer gesammten neueren Quellenkritik leugnen will, so klar, daß darüber kein Wort weiter verloren zu werden braucht [2]). Damit aber ist die Fälschung des zweiten Briefes erwiesen.

---

[1]) St. S. 65 ff.

[2]) Wenn Gädeke eine Ausarbeitung der Crawford'schen Aussage unter Zugrundelegung des großen Briefes für wahrscheinlich hält, so setzt er sich überdies mit seinen eigenen früheren Annahmen in Widerspruch. Denn Crawford hat am 9. Dezember 1567 beschworen seine Aussage, die er in Westminster

Ich füge dem nur noch ein Wort hinzu. Gädeke (S. 108) ruft mir in vorwurfsvollem Tone zu, ich hätte mit meinen Schlußfolgerungen den Gegnern der Echtheit aller Briefe eine Waffe in die Hand gegeben, welche diese nach Kräften auszunutzen bemüht seien. Auch wenn das zuträfe, würde ich einem derartigen Vorwurfe gegenüber völlig kühl bleiben, da es mir in dieser Frage nur auf die Ermittelung des Wahren ankommt, und nicht darauf, ob ich den Gegnern oder den Vertheidigern Maria's einen Gefallen erweise. In Wirklichkeit aber ist genau das Gegentheil der Fall. Wer die bisherige bändereiche Literatur über die Kassettenbriefe kennt, dem wird es nicht entgangen sein, wie alle Angriffe sich vorzugsweise gegen den zweiten Brief richteten; die übrigen sieben Briefe wurden nur ganz nebenher behandelt. Die Position derjenigen aber, welche Maria nicht für eine schuldlose Märtyrin hielten, war nur darum so schwach, weil sie auch diesen zweiten Brief mit seinen gehäuften Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten halten zu müssen meinten. Wie wenig den Vertheidigern Maria's bleibt, wenn man diese unhaltbare Position aufgibt und ihnen damit ihre wirksamsten Waffen entwindet, haben die vorangehenden Darlegungen, wie ich hoffe, gezeigt. Mit dem allgemeinen und nur auf den ersten Augenblick bestechenden Satze, wer eines Briefes Fälscher sei, müsse noch sieben andere gefälscht haben, wird man auf die Dauer gegenüber den vorhandenen Beweisen für die Echtheit der sieben Briefe gewiß nicht durchdringen. Nicht einer von allen Forschern, die sich seit dem Erscheinen meines Aufsatzes über die Frage geäußert haben, hat Gädeke's Standpunkt vertheidigt; auch Pauli, der ihn früher theilte, hat ihn in einer Recension meiner Arbeit aufgegeben. Und so kann ich Gädeke nur den wohlgemeinten Rath geben, in der zweiten Auflage seines Buchs nicht den aussichtslosen Versuch zu erneuern, beweisen zu wollen, was sich nun einmal nicht beweisen läßt!

---

schriftlich eingab, unmittelbar nach Maria's Unterredung mit Darnley, also viele Monate, ehe der Brief ihm zugänglich war, niedergeschrieben zu haben; und daß Crawford einen Meineid geschworen habe, wird Gädeke nach dem, was er S. 300. 301 über ihn bemerkt, gewiß nicht annehmen.

Beilagen.

1. Maria an Babington, Chartley 25. Juni 1586.
(Staatsarchiv zu London, Mary Queen of Scots Vol. 19 Nr. 10—12.)

My very good friend, — Albeit it be long since you heard from me no more than I have done from you against my will, yet would I not you should think I have in the meanwhile, nor will ever be unmindful of the effectual affection you have showed heretofore towards all that concerns me. I have understood that, upon the ceasing of our intelligence, there were addressed unto you both from France and Scotland some packets for me; I pray you, if any be come to your hands and be yet in place, to deliver them to the bearer hereof, who will make them safely to be conveyed unto me; and I will pray God for your preservation.

Of June the 25th at Charteley.

Your assured good friend
Marie R.

2. Babington an Maria. Ohne Datum.
(Staatsarchiv zu London a. a. O. Vol. 19 Nr. 10—12.)

Most mighty, most excellent, my dear Sovereign, Lady and Queen, unto whom only I owe all fidelity and obedience, — It may please your gracious Majesty to admit the excuse of my long silence, and discontinuance from these dutiful offices, incepted upon the remove of your royal person from the ancient place of your abode to the custody of a wicked Puritan and mere Leicestrian — a mortal enemy, both by faith and faction, to your Majesty and the State Catholic. I held the hope of our country's weal, depending (next under God) upon the life and health of your Majesty, to be desperate and thereupon resolved to depart the land, determining to spend the remainder of my life in such solitary sort, as the wretched and miserable estate of my country did require, daily expecting, according to the just judgment of God, the deserved confusion thereof, which our Lord, for his mercy's sake, prevent. The which my purpose being in execution, and standing upon my departure, there was addressed to me, from the parts beyond the seas, one Ballard, a man of virtue and learning, and of singular zeal to the Catholic cause and your Majesty's service. This man informed me of great preparations by the Christian princes, your Majesty's allies, for the deliverance of our country from the extreme and miserable estate wherein it has so long remained; which when I understood, my special desire was to advise by what means, with the hazard of my life and my friends in general,

I might do your sacred Majesty one good day's service. Whereupon, most dear Sovereign, according to the great care which those princes have of the preservation and safe delivery of your Majesty's sacred person, I advised of means and considered of circumstances according to the weight of the affairs, and, after long consideration and conference had with so many of the wisest and most trusty as with safety I might reccommend the safety thereof unto, I find, by the assistance of our Lord Jesus, assurance of good effect and desired fruit of our travails. Those things are first to be advised in this great and honourable action, upon the issue of which depends not only the life of your most excellent Majesty (which God long preserve to our inestimable comfort and to the salvation of English souls), and the life of all us actors therein, but also the honour and weal of our country, far than our lives more dear unto us, and the last hope ever to recover the faith of our forefathers and to redeem ourselves from the servitude and bondage which heresy has imposed upon us with the loss of thousands of souls. First assuring one invasion; sufficient strength in the invader; ports to arrive at appointed, with a strong party at every place to join with them and warrant their landing; the deliverance of your Majesty; the dispatch of the usurping competitor (for the effectuating of all which, it may please your Excellence to rely upon my service). I vow and protest before the face of Almighty God, who miraculously has long preserved your sacred person, no doubt to some universal good end, that what I have said shall be performed, or all our lives happily lost in the execution thereof. Which vow all the chief actors herein have taken solemnly, and are, upon assurance by your Majesty's letters unto me, to receive the blessed sacrament thereupon, either to prevail in the Church's behalf and your Majesty's, or fortunately to die for that honourable cause.

Now forasmuch as the delay is extreme dangerous, it may please your most excellent Majesty by your wisdom to direct us, and by your princely authority to enable such as may advance the affairs. For seeing that there is not any of the nobility at liberty assured to your Majesty in this desperate service (except unknown to us), and seeing it is very necessary that some there be to become heads to lead the multitude, ever disposed by nature in this land to follow nobility, considering withal it does make not only the commons and gentry to follow without contradiction or contention (which is ever found in equality), but also does add great courage to the leaders: for which necessary regards I recommend some unto your Majesty as fittest, in my knowledge, for to be your lieutenants in the west parts, in the north parts, South Wales, North Wales, the countries of Lancaster, Derby, and Stafford, all which countries, by parties already made, and fidelity taken in your Majesty's name, I hold as most assured and of most undoubted fidelity.

Myself with ten gentlemen, and a hundred our followers, will undertake the delivery of your royal person from the hands of your enemies. For the dispatch of the usurper, from the obedience of whom we are, by the excommunication of her, made free, there be six noble gentlemen, all my private friends, who, for the zeal they bear to the Catholic cause and your Majesty's service, will undertake that tragical execution. It rests that, according to their infinite good deserts, and your Majesty's bounty, their heroical attempts may be honourably rewarded in them, if they escape with life, or in their posterity; and that so much I may be able, by your Majesty's authority, to assure them. Now it remains only that by your Majesty's wisdom it be reduced into method, that your happy deliverance be first, for that thereupon depends the only good, and that all the other circumstances so occur, that the untimely beginning of one end do not overthrow the rest. All which your Majesty's wonderful-experience and wisdom will dispose of in so good manner as I doubt not, through good God's assistance, all shall come to desired effect; for the obtaining of which every one of us shall think his life most happily spent. Upon the 12[th] day of this month I will be at Lichfield, expecting your Majesty's answer and letter in readiness, to execute what by them shall be commanded.

Your Majesty's most faithful subject and sworn servant
Anthony Babington.

3. Maria an Babington. Ohne Datum.
(Staatsarchiv zu London a. a. O. Vol. 18 Nr. 52—54.)

Trusty and well beloved, — According to the zeal and entire affection which I have known in you towards the common cause of religion, and mine, having always made account of you as a principal and right worthy member to be employed both in the one and the other, it has been no less consolation unto me to understand your estate, as I have done by your last, and to have found means to renew my intelligence with you, than I felt grief all this while past to be without the same. I pray you, therefore, from henceforth to write unto me so often as you can of all occurrents which you may judge in any wise important to the good of mine affairs, whereunto I shall not fail to correspond with all the care and diligence that shall be in my possibility. For divers great and important considerations, which were here too long to be deducted, I cannot but greatly praise and commend your common desire to prevent in time the designment of our enemies for the extirpation of our religion out of this realm with the ruin of us all. For I have long ago shown unto the foreign Catholic princes, and experience does approve it: the longer that they and we delay to put hands to the

matter on this side, the greater leisure have our said enemies to prevail and win advantages over the said princes, as they have done against the King of Spain. And in the meantime the Catholics here, remaining exposed to all sorts of persecutions and cruelty, do daily diminish in number, forces, means, and power, so as if remedy be not thereunto hastily provided, I fear not a little but they shall become altogether unable for ever to arise again and to receive any aid at all, whensoever it were offered them. For mine own part, I pray you to assure our principal friends that, albeit I had not in this cause any particular interest (that which I may pretend unto being of no consideration unto me), in respect of the public good of this state I shall be always ready and most willing to employ therein my life and all that I have or may ever look for in this world. Now, for to ground substantially this enterprise and to bring it to good success, you must first examine deeply 1. what forces as well on foot as on horse you may raise amongst you all, and what captains you shall appoint for them in every shire in case a chief general cannot be had; 2. of which towns, ports, and havens you may assure yourselves as well in the northwest as south, to receive succours from the Low Countries, Spain, and France; 3. what place you esteem fittest and of greatest advantage to assemble the principal company of your forces at, and, the same being assembled, whither or which way you are to march; 4. what foreign forces as well on horse as on foot you require (which would be compassed conform to the proportion of yours), for how long paid, and munition, and port, the fittest for their landing in this realm from the three foresaid foreign princes; 5. what provision of money and arms, in case you want, you would ask; 6. by what means do the six gentlemen deliberate to proceed; 7. and the manner also of my getting forth of this hold. Upon which points having taken amongst you, who are the principal authors, and also as few in number as you can, the best resolution, my advice is that you impart the same with all diligence to Barnardino de Mendoza, ambassador lieger for the King of Spain in France, who, besides the experience he has of the estate of this side, I may assure you will employ him therein most willingly. I shall not fail to write unto him of the matter with all the earnest recommendations that we can, as I shall also do any else that shall be needful. But you must make choice, for managing of this affair, with the said Mendoza and others out of the realm, of some faithful and very secret personage, unto whom only you must commit yourselves to the end things be the more secret, which for your own security I recommend unto you above the rest. If your messenger bring you back again sure promise and sufficient assurance of the succours you demand, then thereafter (but no sooner, for that it were in vain) take diligent order that all those of your party on this side make, so secretly as

they can, provision of armour, fit horse, and ready money, wherewith to hold themselves in readiness to march so soon as it shall be signified unto them by their chiefs and principals in every shire; and for better colouring of the matter (reserving to the principal the knowledge of the ground of the enterprise), it shall be enough for the beginning to give out to the rest that the said provisions are made only for fortifying yourselves in case of need against the Puritans of this realm, the principal whereof having the chief forces of the same in the Low Countries have (as you may let the bruit go) designed to ruin and overthrow at their return home the whole Catholics and to usurp the crown not only against me and all other lawful pretenders thereunto, but against their own queen that now is, if she will not altogether commit herself to their only government. The same pretexts may serve to found and establish amongst you all an association and confederation general, as done only for your own just preservations and defence, as well in religion as lives, lands, and good, against the oppression and attempt of the said Puritans, without touching directly by writing anything against that queen, but rather showing yourselves willing to maintain her and her lawful heirs after her, unnaming me. The affairs being thus prepared, and force in readiness both without and within the realm, then shall it be fit to set the six gentlemen to work, taking order, upon the accomplishment of their design, I may be suddenly transported out of this place, and that all your forces in the same time be on the field to meet me in tarrying for the arrival of the foreign aid, which then must be hastened with all diligence. Now, for that there can be no certain day appointed of the accomplishing of the said gentlemen's designment, to the end that others may be in readiness to take me from hence: I would that the said gentlemen had always about them, or at the least at Court, a four stout men, furnished with good and speedy horses, for so soon as the said design shall be executed to come with all diligence to advertise thereof those that shall be appointed for my transporting, to the end that immediately hereafter they may be at the place of my abode, before my keeper can have advice of the execution of the said design, or at the least before he can fortify himself within the house, or carry me out of the same. It were necessary to dispatch two or three of the said advertisers by divers ways, to the end that, if the one be staid, the other may come through; and at the same instant were it also needful to essay to cut off the post ordinary ways.

This is the plot which I find best for this enterprise, and the order whereby you should conduct the same for our common securities; for stirring on this side before you be well assured of sufficient foreign forces, it were but for nothing to put yourselves in danger of following the miserable fortune of such as have heretofore travailed in like occa-

sions; and to take me forth of this place, unbeing before well assured to set me in the midst of a good army, or in some very good strength where I may safely stay on the assembly of your forces and arrival of the said foreign succours, it were sufficient cause given to that queen, in catching me again, to enclose me for ever in some hole, forth of the which I should never escape, if she did use me no worse, and to pursue with all extremity those that had assisted me, which would grieve me more than all the unhap might fall upon myself. And therefore must I needs yet once again admonish you so earnestly as I can, to look and take heed most carefully and vigilantly to compass and assure so well all that shall be necessary for effectuating of the said enterprise, as with she grace of God you may bring the same to happy end, remitting to the judgment of your principal friends on this side, with whom you have to deal herein, to ordain to conclude upon the present (which shall serve you only for an overture and proposition) as you shall amongst you find best. And to yourself in particular I refer to assure the gentlemen above mentioned of all that shall be requisite on my part for the entire execution of their goodwills. I leave also to your common resolutions to advise (in case their designment do not take hold as may happen) whether you will or not pursue my transport, and the execution of the rest of the enterprise. But, if the mishap should fall out that you might not come by me, being set in the Tower of London, or in any other strength with greater guard, yet notwithstanding leave not, for God's sake, to proceed in the enterprise, for I shall at any time die most contented understanding of your delivery forth of the servitude wherein you are holden as slaves. I shall essay, that the same time that the work shall be in hand in these parts, to make the Catholics of Scotland arise and to put my son in their hand, to the effect that from thence our enemies here may not prevail of any succour. I would also that some stirring in Ireland were labouring for and to be begun some while before that anything were done here, to the end the alarm might be given thereby on the flat contrary side, that the stroke should come from. Your reasons to have some general head or chief are, me thinks, very pertinent, and therefore were it good to sound obscurely for the purpose the Earl of Arundel or some of his brethren, and likewise to seek upon the young Earl of Northumberland if he be at liberty. From over sea the Earl of Westmoreland may be had, whose house and name may much, you know, in the north part; as also the Lord Paget, of good ability in some shires hereabouts. Both the one and the other may be brought home secretly, amongst which some mo[1]) of the principal banished may return, if the enterprise be once resolute. The said Lord Paget is now in Spain, and

[1]) mo = more.

may treat there all which by his brother Charles, or directly by himself, you will commit unto him, touching this affair. Beware that none of your messengers whom you send forth of the realm carry over any letters upon themselves; but make their despatches be conveyed either after or before them by some others. Take heed of spies and false brethren that are amongst you, especially of some priests, already practised by our enemies for your discovery, and in any wise keep never any paper about you that in any sort may do harm; for from like errors have come the only condemnation of all such as have suffered heretofore, against whom could there otherwise have been nothing provided. Discover as little as you can, your names and intentions to the French ambassador now lieger at London; for although he be, as I understand, a very honest gentleman of good conscience and religion, yet fear I that his master entertains with that queen a course far contrary to our designments, which may move him to cross us, if it should happen he had any particular knowledge thereof.

All this while past I have sued to change and remove from this house, and for answer the castle of Dudley only has been named to serve the turn, so as by appearance within the end of this summer I may go thither. Wherefore advise as soon as I shall be there what provision may be had about that part for my escape from thence. If I stay here, there is for that purpose but one of these three means following to be looked.

The 1st, that at one certain day appointed, in my walking abroad on horseback on the moors, betwixt this and Stafford, where ordinarily, you know, very few people do pass, a fifty or three score men, well horsed and armed, come to take me there, as they may easily, my keeper having with him ordinarily but eighteen or twenty horsemen, armed only with dags.

The 2d means is to come at midnight or soon after to set fire in the barns and stables, which, you know, are near to the house, and whilst that my guardian his servants shall run forth to the fire, your company (having every one a mark whereby they may know one another under night) might surprise the house, where I hope, with the few servants I have about me, I were able to give you correspondence.

And the 3d, some that bring carts hither, ordinarily coming early in the morning, their carts might be so prepared and with such cartleaders, that, being just in the midst of the great gate, the carts might fall down or overthrow, and that thereupon you might come suddenly with your followers and make yourselves master of the house and carry me suddenly away. So you might do easily before any number of soldiers (who lodge in sundry places forth of this place, some a half mile and some a whole mile off) could come to the relief. Whatsoever issue

the matter takes, I do, and will, think myself obliged as long as I live towards you for the offers you make to hazard yourself as you do for my delivery; and by any means that ever I may have, I shall do my endeavour to recompense by effects your deserts herein. I have commanded a more complete alphabet to be made for you, which herewith you will receive. God Almighty have you in protection. Your most assured friend for ever etc.

Fail not to burn this present quickly.

4. Babington an Maria. London 3. August 1586.
(Staatsarchiv zu London a. a. O. Vol. 19 Nr. 10—12.)

Your letters I received not until the 29th of July. The cause was my absence from Lichfield contrary to promise. How dangerous the cause thereof was, by my next letters shall be imparted. In the meantime, your Majesty may understand that one Maude, that came out of France with Ballard, who came from Mendoza concerning this affair, is discovered to be for this state. Ballard acquainted him with the cause of his coming and has employed him of late into Scotland with Lords, by whose treachery unto my extreme danger myself have been, and the whole plot is like to be brought. And by what means we have in part prevented, and purpose by God's assistance to redress the rest, your Majesty shall be by my next informed. Till when, my Sovereign, for His sake who preserves your Majesty for our common good, dismay not neither doubt of happy issue. It is God's cause, the church's, and your Majesty's, an enterprise honourable before God and man, undertaken upon zeal and devotion, free from all ambition and temporal regard, and therefore no doubt will succeed happily. We have vowed, and we will perform, or die. What is holden of your propositions together with our final determinations, my next shall discover. In the meantime, resting infinitely bound to your Highness for the great confidence it has pleased you to repose in me, which to deserve by all faithful service I vow before the face of our Lord Jesus, whom I beseech to grant your Majesty a long and prosperous reign, and us happy success in these our virtuous enterprises.[1])

London this third of August 1586.

Anthony Babington.

---

[1]) Da die drei vorhandenen offiziellen Kopien jedes der vier Briefe die Orthographie ganz willkürlich und vielfach abweichend behandeln, so habe ich im Abdruck überall die moderne Schreibung durchgeführt.

Literaturbericht.

Die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates. Dargestellt von J. N. Madvig. Zwei Bände. Leipzig, B. G. Teubner. 1881. 1882.

Wir besitzen gegenwärtig[1]) vier Handbücher der römischen Staatsalterthümer: das von Becker-Marquardt, welches vergriffen ist; dessen Neubearbeitung durch Mommsen und Marquardt, von dem jedoch ein wichtiger Abschnitt des Staatsrechtes, der über Senat und Volk, noch aussteht; die „römischen Alterthümer" von L. Lange, die trotz ihrer Systemlosigkeit und sonstiger Mängel, auf welche Mommsen in seiner Vorrede hindeutete, mehrere Auflagen erlebt haben; endlich das Buch, womit der dänische Forscher Madvig am Abende seines Lebens uns beschenkt hat.

Der Standpunkt des Vf. ist in der Vorrede auseinandergesetzt. „Die Schilderung des römischen Staates, die hier gegeben wird, ist nicht aus einem vor gewissen Jahren gefaßten Plane, ein solches Werk zu schreiben, hervorgegangen, sondern aus dem Bedürfnis, das sich während einer mehr als fünfzigjährigen Beschäftigung mit der römischen Literatur ununterbrochen geltend machte, mir und meinen Zuhörern Klarheit über das Leben und die Verhältnisse zu schaffen, welche jene Literatur im ganzen und einzelnen zur Voraussetzung hatte und abprägte" ... Des Vf. erste Studien seien in die Jahre gefallen, „wo Niebuhr den Glauben an den überlieferten Bericht über die älteste und ältere römische Geschichte und die früheren Einrichtungen des römischen Staats auf das stärkste erschüttert und die vielerlei Schwächen, Lücken und Unübereinstimmungen dieser Überlieferung aufgedeckt hatte" — welchem Unternehmen gegenüber M. sich sofort auf eigene Füße

---

[1]) Geschrieben bevor das Buch von Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung (Bd. 1, Leipzig 1884 bei Teubner) ausgegeben war.

zu stellen suchte, indem er „die Freiheit der Untersuchung festhielt, aber die Willkür in der Schätzung und Benutzung der Quellen und die Aufstellung loser, bisweilen abenteuerlicher Hypothesen verwarf“.

Dieselbe Unabhängigkeit wahrte sich der Verf. auch gegen die neuere Literatur, über die er gleichfalls in der Vorrede sein Urteil abgibt. So über Marquardt, dessen „fleißige und sorgfältige Zusammenstellung des Stoffes, obschon sie einer das Ganze durchdringenden und beherrschenden Selbständigkeit entbehrt“, ihm sehr nützlich gewesen sei. Von Mommsen's Staatsrecht meint der Vf., „daß das Werk trotz sehr vieler verdienstlicher Einzelheiten doch im ganzen nicht befriedige“. „Eine Darstellung des römischen Staatsrechts, die mit Übergehung des Volkes und des Senates mit der Magistratur anfängt, entbehrt der nöthigen Grundlage; kommt nun hierzu ein Bestreben, die in der Wirklichkeit hervortretenden Formen und Einrichtungen aus allgemeinen, dem Bewußtsein unterschobenen Begriffen und Theorien abzuleiten, zumal so unbestimmten wie Kollegialität u. s. w., und noch dazu eine Neigung zu nicht ganz natürlichen oder besonnenen Kombinationen und Hypothesen, so geht nothwendig daraus etwas Schiefes und Gekünsteltes hervor, selbst in der späteren geschichtlichen Zeit, wie es sich in der theoretischen Konstruktion der kaiserlichen Staatsverfassung zeigt, wie gern man auch den Scharfsinn und die außerordentliche Gelehrsamkeit des Vf. und seine einzig dastehende Beherrschung des ganzen, außerhalb der Literatur liegenden monumentalen Stoffes anerkennt und bewundert.“

Nachdem M. so seinen Standpunkt namentlich den deutschen Forschern gegenüber präzisirt hat, behandelt er seinen Gegenstand, ohne des weiteren viel gegen Einzelne zu polemisiren, wie denn die Spezialliteratur nicht angeführt, nur bei abweichenden Ansichten von Niebuhr oder Mommsen hier und da eine motivirende Bemerkung notirt wird. Der Stoff ist systematisch dargestellt; und zwar im ersten Bande die Gliederung des römischen Volkes, die Volksversammlungen, der Senat, die Magistrate, das Kaiserthum; im zweiten Bande: die munizipale und provinziale Verwaltung; das Rechtswesen; der Staatshaushalt; das Kriegswesen; der Kultus und „verschiedene Einrichtungen zum Besten des Staates und der Bürger“. — Eine groß angelegte und in originaler Weise durchgeführte Arbeit, die eine allgemeine Orientirung wohl zu geben vermag. Freilich, wer tiefer gehen will, muß sich an Schriften halten, die er bei M. nicht verzeichnet findet; man wird für die Lehre von Kultus, Provinzialverwaltung, Militär-

wesen der Römer doch zu Marquardt greifen müssen; wer das Wesen des Prinzipats kennen lernen will, kann Mommsen's Staatsrecht nicht umgehen; und so fort auch für die übrigen Kapitel.

M.'s Buch hat vor dem von Lange die systematische Anordnung und die Durcharbeitung des Stoffes voraus. Wer gewohnt ist, bei Mommsen und Marquardt sich Raths zu erholen, mag immerhin gelegentlich auch M. zur Hand nehmen, er findet dort eine andere Gruppirung und andere Gesichtspunkte vor, was mitunter von Nutzen sein kann. Die stolze Selbständigkeit des berühmten Philologen hat ihre zwei Seiten: er ist vielfach auf einem Standpunkt stehen geblieben, der durch die Studien Neuerer überholt ist; andrerseits dürfte es gut sein, wenn der unvermeidlichen Einseitigkeit der einheimischen Autoritäten gegenüber hier und da auch ein Ausländer zum Wort kommt, zumal in einer Disziplin, die von Haus aus einen kosmopolitischen Charakter an sich trägt. —ng.

Tracht und Bewaffnung des römischen Heeres während der Kaiserzeit, mit besonderer Berücksichtigung der rheinischen Denkmale und Fundstücke. Dargestellt in zwölf Tafeln und erläutert von L. Lindenschmit. Braunschweig, Vieweg u. Sohn. 1882.

Die „Geschichte der römischen Kaiserlegionen" von W. Pfitzner (vgl. H. Z. 47, 476) bezeichnet auf diesem Gebiete der Forschung keineswegs einen Abschluß; im Gegentheil sind mehrere der neuen Aufstellungen dieses Buches durch Neufunde bereits widerlegt worden; so das, was gegen Mommsen über die Besatzungsverhältnisse von Dacien und Mösien bemerkt war, durch die in Bulgarien an's Licht gekommene Liste eines Detachements der leg. XI Claudia, die K. Jireček in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1881 publizirt und Mommsen in der Ephem. epigr. 4, 524 ff. mit einem eingehenden Kommentar versehen hat.

Durch andere Neufunde, Soldatenlisten aus dem Legionslager von Alexandria in Ägypten (vgl. Ephem. epigr. 5, 3. 259 ff. 1884), ist ein wichtiger Abschnitt der bisher maßgebenden Handbücher außer Kurs gesetzt worden: jene Listen verzeichnen die Legionen mit Angabe der Tribus und der Heimat, und wir ersehen daraus, daß die orientalischen Legionen sich zum guten Theil aus dem Orient selbst rekrutirten, daß namentlich in Alexandria zahlreiche Stadtkinder in den Legionsdienst eintraten, wobei sie das römische Bürgerrecht erhielten. Darüber und hiemit zugleich über eine ganze Reihe wichtiger anderer

Fragen handelt Mommsen's Aufsatz: „Die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit“ in Hermes 19, 1—79 (1884). „Über die Heimat der Prätorianer“, besonders den Prozentsatz der Italiker und der Nichtitaliker in dieser Truppe zu verschiedenen Zeiten, schrieb O. Bohn in der wissenschaftlichen Beilage zum Programm des Friedrich-Realgymnasiums, Berlin 1883, eine sorgfältige Abhandlung, die Mommsen in seinem Aufsatz belobt, verwerthet, in einzelnen Punkten auf Grund umfassenderer Erwägungen rektifizirt hat. Die Materialien zu beiden Abhandlungen sind zusammengestellt in Ephem. epigr. 5, 159 ff. von Mommsen („militum provincialium patriae“) und 250 ff. von O. Bohn („milites praetoriani et urbaniciani originis Italicae“). In demselben Hefte der Ephem. epigr. behandelt Mommsen S. 121. 142 ff. die protectores resp. evocati Augusti; S. 105 ff. „officialium et militum Romanorum sepulcreta duo Carthaginiensia“ (erweiterter Abdruck der dem Andenken von Ch. Graux gewidmeten Abhandlung). — In den „Archäologischen Mittheilungen aus Oesterreich“ 7, 2, 188—194 (1884) ist ein Brief Mommsen's abgedruckt über eine aus Viminacium (bei Kostolac in Serbien) stammende Liste der im Jahr 158 oder 159 n. Chr. verabschiedeten Soldaten der leg. VII Claudia; zugleich ist darin mit Hülfe R. Boeckh's, des Statistikers, über das Kontingent gesprochen, das jährlich in's römische Heer einzustellen war, um den normalen Abgang an Mannschaft wieder einzubringen; eine Frage, an die bisher nicht einmal gerührt worden war.

Einige andere Arbeiten beschäftigen sich mit dem Heerwesen der republikanischen Zeit; so Fr. Fröhlich: „Die Gardetruppen der römischen Republik“ (Aarau, Sauerländer, 1882). A. Langen: „Die Heeresverpflegung der Römer im letzten Jahrhundert der Republik“. Zwei Programme des kgl. Gymnasiums zu Brieg. 1878. 1880.

Endlich wurde die Frage nach der Ausrüstung der römischen Truppen in neuerer Zeit mehrfach, von A. Müllner, E. Hübner, Domaszewski, behandelt; an der Hand der Schriftsteller sowohl als der Monumente, welche letzteren bei dem Stand der literarischen Überlieferung von besonderer Wichtigkeit sind. L. Lindenschmit's „Tracht und Bewaffnung des römischen Heeres während der Kaiserzeit“ gibt Darstellungen von Centurionen, Standartenträgern, Legionaren, Angehörigen der Auxiliartruppen, die in den germanischen Garnisonen, von Moguntiacum bis Castra vetera hinab gedient und hier auch ihr Grabmal bekommen haben; die Schrift bietet einen wichtigen Beitrag zur ganzen Frage, über die das letzte Wort noch keineswegs gesprochen

erscheint; die Reliefs der Monumente, die Angaben der Schriftsteller u. s. w. weisen allerlei Variationen auf, so daß Ort, Zeit und andere Umstände, auch die Künstler, immer in Erwägung zu ziehen wären. — Eine billige populäre Darstellung des römischen Heerwesens mit Abbildungen ist neuerdings in Frankreich erschienen: L. Fontaine, L'armée romaine. Paris, Cerf. 1883. J. Jung.

Gallische Studien von O. Hirschfeld. (Sonderabdruck aus dem Jahrgange 1883 der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der Wiener Akademie der Wissenschaften.) Wien, Karl Gerold's Sohn. 1883.

Da die Ausgabe der lateinischen Inschriften von Gallien für das Corpus Inscript. Lat. sich noch längere Zeit hinausziehen wird, andrerseits viele Punkte von weitergehender Bedeutung in dem großen Sammelwerke nicht wohl erörtert werden können, so beabsichtigt der Vf. im Anschlusse zunächst an die Denkmale der „provincia Narbonensis" eine Reihe von Aufsätzen zu publiziren. Darin sollen wichtigere Fragen historischer oder auch bloß epigraphischer Natur ihre vorläufige Besprechung finden. In der vorliegenden ersten Abhandlung sind zwei Exkurse über die „civitates foederatae im Narbonensischen Gallien" vereinigt: der eine betrifft Stadt und Gebiet von Massalia (der Vf. gebraucht diese griechische Namensform für Massilia); der andere die keltische „civitas" der Vocontii, deren Gebiet zwischen den Flüssen Isère, Rhône, Durance und den cottischen Alpen lag.

Zunächst werden Massilia's Beziehungen zu Rom von den ältesten Zeiten an, namentlich die Nachrichten des Trogus Pompejus (eines Vocontiers von Abkunft) besprochen und im Gegensatz zu Müllenhoff die Blüteperiode der Stadt in die Zeiten nach dem Ausgang des Hannibalischen Krieges verlegt, da die rivalisirenden Karthager auch aus Spanien verdrängt worden waren. Es wird ferner auseinandergesetzt, wie die Römer neben der verbündeten Stadt sich festsetzten, um den Landweg von Italien nach Spanien offen zu erhalten; wie sie zwar Massilia gegen die keltischen Völkerschaften und gegen die kimbrische Überfluthung in Schutz nahmen, dafür aber auch die Rechte einer Schutzmacht mehr und mehr beanspruchten, bis schließlich im Bürgerkriege zwischen Cäsar und der verbündeten Partei des Senats und des Pompejus Massilia von Cäsar niedergeworfen und des größten Theiles seines Gebietes beraubt wurde. Die hier begründeten und mit Veteranen bevölkerten cäsarischen Kolonien bildeten den Grundstock zur „Romanisirung" der Narbonensischen Landschaft, die, in klimatischer

Beziehung ohnehin von Italien kaum unterschieden, sich jetzt auch national demselben zu assimiliren anfing. Ein Prozeß, der nach einem Jahrhundert so weit gediehen war, daß er einem ferner stehenden Beobachter, wie dem ältern Plinius, schon vollendet schien, während es doch noch weiterer hundert Jahre bedurfte, um die Nivellirung der Verschiedenheiten der altherkömmlichen Verfassungen durchzuführen. Nach abermals hundert Jahren finden wir das gallikanisch-römische Wesen in der vollsten Entfaltung.

In Massilia ist bis in das Zeitalter der Antonine hinein die alte griechische Stadtverfassung, wie sie Aristoteles und Strabo beschrieben haben, in Kraft geblieben: eine Oligarchie von sechshundert Rathsherren, aus denen ein Ausschuß von fünfzehn Personen erlesen wurde, um die Exekutive zu üben. Erst unter M. Aurel begegnet die römische Kolonialverfassung und wird Massilia von Duoviri, resp. Quinquennalen und von Quästoren regiert: griechisches, keltisches und römisches Wesen finden sich friedlich neben einander, die Stadt ist bedeutend durch ihren Handel, eine Zeit lang auch durch ihre Schuleinrichtungen; junge Römer gingen nicht ungern nach Massilia, um dort die griechische Weisheit zu studiren; sie waren hier weniger abziehenden Versuchungen ausgesetzt, als in den Städten des Ostens.

Neben der griechischen und neben den römischen Kolonien erhielt sich aber in den abgelegeneren Gegenden der Narbonensis auch das keltische Wesen. Einzelne Völkerschaften hatten in den ersten Zeiten der römischen Annexion einen günstigen Bundesvertrag erwirkt und sich für ihre inneren Angelegenheiten dadurch eine Selbständigkeit gewahrt, die erst im Laufe der Zeiten mehr und mehr beschnitten wurde — jede Neuorganisation der Provinzialverwaltung führte auch eine Revision des „foedus“ herbei, wie die veränderten Machtverhältnisse sie erheischten.

Diese Thatsache läßt sich an der „civitas“ der Vocontier genauer verfolgen. So lange das alte „foedus“ in Kraft stand, waren die Vocontier von der Gewalt des Statthalters der narbonensischen Provinz eximirt. Seit Augustus scheint sich dies geändert zu haben, eine Bevorrechtung enthielt seitdem nur die Verleihung des römischen Bürgerrechtes. Dann war man bestrebt, neben den alten keltischen Centren neue römische zu schaffen. Wie Lugudunum neben Vienna hingesetzt und das letztere, die alte Hauptstadt der Allobroger, dadurch überflügelt wurde, so begegnen bei den Vocontiern in der Aufzählung des Plinius zwei Hauptorte: Vasio, wie der Name besagt, eine keltische Gründung

und ohne Zweifel der alte Mittelpunkt der Völkerschaft; daneben Lucus Augusti, wohl eine Gründung des Augustus, die von Anfang an mit dem römischen Bürgerrecht betheilt war: hier rekrutirte man für die Legionen, während die Vocontier peregriner Rechtsstellung unter den Auxiliartruppen erscheinen.

Doch gelang es hier, wie anderswo, z. B. in Afrika, nicht immer, dem römischen Ort vor dem älteren einheimischen Centrum das Übergewicht zu verschaffen. Vasio blieb bedeutend, Lucus Augusti kam nicht empor. Auch die Verfassung der keltischen „civitas“ wurde nur langsam nach dem römischen Muster umgebildet; die Art und Weise, wie dies geschah, wird vom Vf. ausführlich, wie es wegen des mangelnden Materiales bei keiner anderen Völkerschaft Galliens möglich wäre, auseinandergesetzt.

Die Angehörigen der „civitas Vocontiorum“ bildeten (abgesehen von Lucus Augusti) eine einzige politische Gemeinde, deren Vorort Vasio war. Diese Gemeinde hieß schließlich kurzweg „Vasienses Vocontii“, in derselben Weise, wie das Allobrogergebiet schließlich kurzweg als „civitas Viennensium“ bezeichnet und unter dieser Bezeichnung das gesammte Gebiet von der Rhone bis zu den Alpen und dem Genfersee begriffen wurde. — Die Beamten der Vasienses geboten, soweit als der Name der Vocontier reichte. Ebenso gehörten die Priester der ganzen „civitas“, nicht einem einzelnen Orte, an. Die Verfassung der „civitas“ war eine aristokratische; neben dem Gemeinderath, dem „ordo Vocontiorum“, begegnet (ähnlich wie in Massilia die „Fünfzehnmänner“) ein Kollegium der „Zwanzig“ (XX viri). An der Spitze der Gemeinde stehen nicht II viri oder IV viri, wie in den römischen Städten, sondern „praetores“, und zwar fungirte wahrscheinlich immer nur e i n Prätor, da das System der Kollegialität den Galliern von Haus aus fremd war: der „praetor“ wird an die Stelle des keltischen „vergobret“ getreten sein.

Neben den „praetores“ begegnen „praefecti“, wie es scheint, der lokalen Miliz. Der Vf. verbreitet sich über diesen nicht unwichtigen Punkt eingehender; ein willkommener Nachtrag und zugleich eine Richtigstellung der letzten Behandlung dieses Themas bei R. Cagnat, De municipalibus et provincialibus militiis in imperio Romano, Paris 1880. Auch Ädilen sind nachzuweisen, ebenso „servi publici“. Die kleineren Ortschaften, die „oppida ignobilia“ in der Aufzählung des Plinius, unterstanden dem Centralorte und hatten nur untergeordnete Vorstände. Im übrigen war das Gebiet der Völkerschaft in „pagi“

getheilt, die als gesonderte Verwaltungsbezirke zu denken sind und unter Präfekten und Ädilen (je einem) stehen.

Das Bild wird vervollständigt, wenn man die religiösen Verhältnisse in's Auge faßt; da begegnen neben den importirten römischen oder orientalischen Kulten überall die alten lokalen Gottheiten. Dea Augusta, der drittbedeutendste Ort des Vocontierlandes, war das religiöse Centrum desselben und ein auch von auswärts vielbesuchter Wallfahrtsort. Man verehrte hier ursprünglich die keltische Göttin Andarta, an deren Stelle in späterer Zeit die phrygische Göttermutter getreten zu sein scheint; auch der Kaiserkult wurde gepflegt und die Festtage mit blutigen Taurobolienopfern, mit Gladiatorenspielen und Thierhetzen begangen: „es ist — bemerkt der Vf. S. 32 — für den exklusiven Festcharakter der Stadt bezeichnend, daß die spärlich in den Inschriften auftretenden Gewerbetreibenden offenbar nur solche sind, die zur Zurüstung der Opfer und für die Bedürfnisse der fremden Festbesucher erforderlich waren: ein Fleischhändler, eine Salbenverkäuferin, ein Geldwechsler, ein Schreiber. Auch die öffentlichen Sklaven der Vocontii, die nur an diesem Orte vertreten sind, werden zur Dienstleistung bei den Opfern und Festlichkeiten verwendet worden sein; so fehlen nur noch die Händler mit Heiligenbildern und Reliquien, um die Analogie mit unsern modernen Wallfahrtsorten vollständig zu machen."

Man ersieht hieraus, wie der Fortgang des Corpus Inscript. Lat. immer neue Perspektiven eröffnet und die nationalen oder lokalen Besonderheiten innerhalb des römischen Reichsganzen mehr und mehr hervortreten läßt, was der Vf. am Schlusse seiner Abhandlung mit Recht hervorhebt. „Wer der ebenso schwierigen als lohnenden Aufgabe, eine Kulturgeschichte des römischen Reiches zu schreiben, gerecht werden soll, wird vor allem diesen Resten einer verschwundenen Welt seine Aufmerksamkeit zuwenden müssen; als ein Beitrag zu einer in solchem Sinne unternommenen Darstellung der Kaiserzeit wünscht die hier versuchte Schilderung der griechischen und keltischen Gemeinde auf römischem Boden angesehen zu werden."

Diese „Gallischen Studien" sind im Zusammenhang mit andern hieher gehörigen Publikationen von E. Hübner, F. Hettner und Th. Mommsen nicht nur für die gallischen, sondern auch für die damit enge zusammenhängenden germanischen Verhältnisse der Anfang zu einer weit tiefer gehenden Kenntnis, als sie uns bisher geboten war und geboten werden konnte. Mommsen hat in seinen „Schweizer

Nachstudien" (Hermes 16, 445 ff.), wo die civitas der Helvetier behandelt ist, zugleich über „das Verhältnis des gallisch-germanischen Staatsbegriffes zum italischen" beachtenswerthe Bemerkungen gemacht. Hirschfeld berichtigt einiges; auch ist sein Exkurs „über die Verbreitung des latinischen Rechtes im römischen Reich" gegen Mommsen gerichtet. Im übrigen hängen die „Gallischen Studien" und die „Schweizer Nachstudien" enge zusammen. Die gallisch-germanische Gauverfassung, über die uns Cäsar und Tacitus berichten, ist darin auf Grundlage der Inschriftenkunde einer Untersuchung unterzogen; hiemit aber Probleme berührt, welche bisher von anderen Gesichtspunkten aus behandelt zu werden pflegten. Hirschfeld nimmt in seiner Abhandlung wiederholt Stellung zu Fragen, welche die Urgeschichte der Germanen betreffen. Vgl. S. 35, Anm. 5; S. 42, Anm. 1; S. 45 u. s. w.; die „Deutsche Verfassungsgeschichte" von Waitz ist öfters angeführt. Insofern dürften die „Gallischen Studien", die vorliegenden sowohl wie die folgenden, auch für die Erforscher der germanischen Altertümer ein besonderes Interesse haben. J. Jung.

Sur la prétendue restauration du pouvoir de Maurice Tibère dans la Province et sur les monnaies qui en seraient la preuve. Par P. Ch. Robert. Extrait des Mémoires de l'Académie des Inscriptions. Paris, Imprimerie Nationale. 1883.

Mehrere Solidi und Trientes mit dem Namen des Kaisers Mauricius und dem Stempel der Münzstätten von Marseille und Arles veranlaßten im Jahre 1746 Bonamy zu einer ebenso ingeniösen als unhaltbaren Hypothese. Es ist bekannt, daß ein angeblicher Sohn Chlothar's I. Namens Gundovald, welcher am byzantinischen Hofe gastliche Aufnahme gefunden hatte, im Jahre 582 von einer unzufriedenen austrasischen Partei nach Gallien zurückgerufen wurde, wo ihm ein Theil Aquitaniens anhing; jedoch schon wenige Jahre darauf bei Comminges sein Leben einbüßte. Auf diesen Gundovald führte Bonamy die fraglichen Münzen zurück, indem er behauptete, der angebliche fränkische Prinz habe die Unterstützung des griechischen Kaisers genossen, dessen Autorität er in der Province wiederhergestellt hätte. Zu gleicher Zeit erklärte Du Bos in den Memoiren derselben Akademie einen Triens der Münze von Vienne mit der Umschrift MAVRI∾CIVS in ganz ähnlicher Weise durch die 585 — nicht 587, wie man gewöhnlich annimmt — in Konstantinopel erfolgte Erhebung des Grafen Syagrius zum Patricius der Province, indem er die Schlangenlinie im Namen

des Kaisers als Initiale des Syagrius deutete. Durch diese Münzen hatte man also zwei Insurrektionen der Byzantiner in Gallien ermittelt, von denen die fränkischen Historiker, Gregor und Fredegar, nichts zu erzählen wissen. Der um die fränkische Numismatik hochverdiente Vf. weist die Richtigkeit der beiden Hypothesen nach und gibt zugleich die einzig richtige Deutung der in Rede stehenden fränkischen Münzen. Schon Soetbeer, dessen treffliche Arbeit (Forsch. z. d. G. 1, 623) dem Vf. leider entgangen ist, hat Bonamy's Resultate mit guten Gründen angezweifelt, ohne indessen auf die historischen Verhältnisse näher einzugehen. Robert legt dagegen ausführlich dar, daß Mauricius bei der Expedition Gundovald's seine Hand entschieden nicht im Spiele gehabt hat, da das einzige darauf bezügliche Zeugnis Gunthram-Boso's deshalb keinen Glauben verdient, weil er selbst der Schuldige war. Denn, wie Gundovald eingesteht, hatte eben dieser Gunthram als Gesandter in Konstantinopel ihn zur Rückkehr in die Heimat aufgeredet. Das andere Ereignis aber, die Erhebung des Syagrius in Konstantinopel, hatte seinen Zweck vollkommen verfehlt, was Fredegar ausdrücklich bezeugt: sed ad perfectione haec fraus non peraccessit. Was die numismatische Seite betrifft, so sind fränkische Münzen mit dem Namen des Königs vor Theudebert I. (534—547) überhaupt nicht vorhanden; alle vor diesem Könige geprägten Münzen tragen das Bildnis des byzantinischen Kaisers. Es existiren aber auch noch zahlreiche fränkische Münzen mit dem Namen des Justinus und nach Mauricius mit denen des Phocas und Heraclius. Weshalb soll man nun gerade den Goldstücken mit dem Namen des Mauricius politische Motive unterlegen?

Die scharfsinnigen Ausführungen des Vf., deren Verständnis durch zwei Longnon's Geographie entnommene Karten und durch eine Tafel mit Münzabbildungen erheblich gefördert wird, verdienen alle Beachtung. Krusch.

Kardinal Humbert, sein Leben und seine Werke, mit besonderer Berücksichtigung seines Traktates „libri tres adversus simoniacos". Von H. Halfmann. Dissertation. Göttingen 1882.

Eine recht brauchbare Arbeit. Zu der biographischen Skizze des hervorragenden Mitgliedes der kirchlichen Reformpartei im 11. Jahrhundert verwerthet Vf., wenngleich vorsichtig, auch die Notizen des Dominikanermönches Johannes de Bayono, der in seinem 1326 verfaßten Geschichtswerk aus schriftlichen Überlieferungen des Klosters

Moyenmoutier, dem Humbert angehörte bis er mit Leo IX. nach Rom ging, geschöpft hat; und sorgfältig verfolgt Vf. die Spuren seines Helden in den zeitgenössischen Quellen, namentlich auch den päpstlichen Urkunden. Im zweiten Theil der Arbeit von S. 24 an wird der bedeutungsvolle Traktat Humbert's gegen die Simonie untersucht und analysirt, den Vf. mit Recht als eine Programmschrift der römischen Reformpartei bezeichnet. Er bestimmt als Datum der Abfassung desselben die Zeit zwischen 28. Juli 1057 und 23. Mai 1059 und meint mit Zuhülfenahme einer Notiz des erwähnten Johannes de Bayono noch genauer das Jahr 1058 annehmen zu dürfen, welches auch bisher schon als Entstehungsjahr des Traktates galt. Mit großem Fleiß sind S. 33—49 die Quellen und Citate der Schrift aufgesucht und S. 49 ff. die einzelnen Bücher ihrem Inhalt nach skizzirt, wobei Vf. namentlich auch die Stellung der Reformpartei und Humbert's zu der so wichtigen Frage nach der Gültigkeit der simonistischen Weihen bzw. der Reordination der von Simonisten Geweihten treffend untersucht, während es ihm weniger gelungen ist, die Ansichten Humbert's über das Verhältnis der weltlichen Gewalt zum Kirchengut klarzulegen, welche doch noch viel bedeutungsvoller für die Kirchenpolitik der Folgezeit geworden sind.

Bernheim.

Papst Stephan IX. Von Julius Wattendorff. Dissertation. Münster 1883.

Es ist Friedrich, der Bruder Herzog Gottfried des Bärtigen von Lothringen (Papst vom 2. August 1057 bis zum 29. März 1058 als Stephan X. nach der allgemein üblichen Zählung, während er selbst sich Stephan IX. nannte und so auch meist von den Zeitgenossen bezeichnet ward, vgl. die vorliegende Schrift S. 25 N. 2), dem diese Biographie gilt. Vf. schildert Friedrich besonders als die Seele der Unternehmungen Papst Leo IX. gegen die Normannen, deren Vernichtung er als eine wesentliche Aufgabe der päpstlichen Politik ansah, und charakterisirt dessen Pontifikat als Übergang von der abhängigen Stellung des Papstthums unter Heinrich III. zu der vorwärts drängenden Politik der gregorianischen Epoche: noch mußte man sich mit dem deutschen Hofe verhalten; und in diesem Zusammenhange widerlegt Vf. S. 56 ff. die Meinung Giesebrecht's, Stephan habe dem Erzbischof von Köln das apostolische Erzkanzleramt entzogen, wie er auch das Gerücht, das dem Papst die Absicht unterstellte, seinen Bruder die Kaiserkrone zuzuwenden, als durchaus unwahrscheinlich zurückweist,

höchstens einen stillen Wunsch des Herzogs selbst in dieser Richtung zugeben will. Sehr einnehmend ist auch die Vermuthung des Vf., daß die ersten Hülfsgesuche aus Mailand in Sachen der Pataria nicht an Stephan, wie der allerdings sonst sehr zuverlässige Historiker Arnulf berichtet, sondern an dessen Vorgänger Viktor II. gelangten, denn bei der schnellen Aufeinanderfolge dieser Pontifikate ist ein Irrthum leicht, und die unentschiedene Haltung des Papstes diesem ersten Hülfsgesuch gegenüber paßt weder recht zu dem sonstigen Charakter Stephan's noch zu seinem Verhalten in derselben Angelegenheit unmittelbar nachher. Auch in diesem Punkte fördert Vf. nach Ansicht des Ref. die einheitliche Auffassung dieses Papstes, um die sich seine Schrift überhaupt verdient gemacht hat. Bernheim.

Die Stellung Adalbert's von Bremen in den Verfassungskämpfen seiner Zeit und seine Finanzreform. Von M. Blumenthal. Dissertation. Göttingen 1882.

Die Beurtheilung dieser Arbeit ist einigermaßen erschwert durch den Umstand, daß dieselbe da abbricht, wo Adalbert's großes Reformprogramm, das der Vf. zum Mittelpunkt von dessen Politik macht, erst wirklich hervortreten soll. Welches dieses Programm sei, deutet Vf. auf S. 39 an: „Die politische Selbständigkeit des Königthums sollte sich entwickeln aus der Selbständigkeit des königlichen Hofhalts; wirthschaftliche Unabhängigkeit, die Freiheit, das Personal des Hofes zusammenzusetzen wie der König wollte, diese Personen in der Verwaltung des Reichs- und Königsgutes nach Belieben zu verwenden, dieses Königsgut auf den früheren Umfang zu bringen, waren Adalbert's Ziele.“ Hiernach darf man annehmen, daß der Vf. uns mit ein wenig anderen Worten nicht viel anderes zu lehren hat, als was wir bereits wissen, falls nicht etwa seine Meinung ist, wie es fast scheinen möchte, Adalbert zum Vertreter einer Art büreaukratischen Königthums zu stempeln, was ohne Zweifel ein starker Anachronismus sein würde. Wie gesagt, läßt sich das schwer beurtheilen. Aber beurtheilen läßt sich, daß der Vf. dem Erzbischof ein viel zu einseitiges Interesse für die Stärkung des Königthums an sich zuschreibt; er gesteht allerdings von vorneherein zu, daß dies zugleich im Interesse seiner kirchlichen Machtstellung lag, aber er will das nur in Bezug auf die allgemeine Interessengemeinschaft gelten lassen, gibt nicht zu, daß Adalbert direkt seinen politischen Einfluß für egoistische Zwecke ausgebeutet habe, selbst nicht bei der fatalen Klöstervertheilung. In dieser Beziehung hat Dehio

doch wohl in seiner Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen viel sachlicher und feiner die Grenzlinien zu ziehen gewußt, welche durch Adalbert's Charakter und Eigeninteresse bedingt erscheinen; so sehr Vf. die Leistung Dehio's im allgemeinen anerkennt, im einzelnen hat er dessen Ausführungen nicht genug beachtet. Bernheim.

Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1083—1106. Von G. Sieber. Dissertation. Breslau 1883.

Vf. hat mit großem Fleiß eingehender, als es die Aufgabe Giesebrecht's in seiner Kaisergeschichte erforderte, die Parteiverhältnisse jener wechselvollen Zeit und die persönlichen Beziehungen der leitenden Persönlichkeiten untersucht. Treffend charakterisirt er die zum Theil divergenten Interessen der Laienfürsten und des höheren Klerus im Widerstande gegen Heinrich und zeigt, daß letztere endlich zum Frieden bereit sind', als der Kaiser sich mit ihrer politischen Unterwerfung begnügt, ohne eine Änderung ihres kirchenpolitischen Standpunktes zu verlangen. Denn mit Recht vindizirt Vf. diesen sächsischen Bischöfen vorwiegend wirklich kirchliche Motive. Zu bedauern ist nur, daß er diese Gesichtspunkte nicht konsequenter verfolgt und nicht untersucht hat, wie weit dieser Klerus bzw. das von ihm gelenkte sächsische Gegenkönigthum in den einzelnen praktischen Fragen der Kirchenpolitik mit Papst Gregor und dessen Partei ging, d. h. wie man sich zu der Frage der Investitur, der freien Wahl u. s. w. in praxi verhielt; denn darüber äußert sich Vf. nur in einem Exkurs auf so fragmentarische Weise, daß man daraus keine Einsicht gewinnt. Und doch würde eine solche Untersuchung die Ansichten des Vf. ohne Zweifel vielfach tiefer begründet haben, wie namentlich seine an sich treffliche Unterscheidung dreier Parteirichtungen im höheren Klerus nach 1088 S. 49 ff. (derer, die auch jetzt noch mit Heinrich keinen Frieden schließen wollen, derer, die dem Kaiser politischen Gehorsam und den Päpsten Urban II. und Paschalis II. kirchlichen Gehorsam leisten, endlich derer, die dem Kaiser und dem Gegenpapste zugleich anhängen); denn dieser verschiedene Standpunkt wird ohne Zweifel auch in verschiedener Haltung zu den erwähnten praktischen Fragen seinen Ausdruck und zum Theil seine Erklärung gefunden haben. Die eigentliche Bedeutung dieser Fragen ist aber dem Vf. verschlossen geblieben, sonst würde er nicht S. 69 ohne jede weitere Bemerkung haben sagen können, „die strengen Gregorianer in Sachsen erhoben ihre Bischöfe seit 1077 auf kanonische Weise, d. h. durch Wahl des Klerus und Volkes; so lange

Gegenkönige vorhanden waren (1077—1088), haben aber diese die Investitur ausgeübt", denn die Investitur war in den Augen strenger Gregorianer durchaus unkanonisch und eine Beeinträchtigung der kanonischen Wahl. In dieser Beziehung bedarf also die vorliegende Arbeit einer Ergänzung durch eine gleichmäßig nach klaren Gesichtspunkten geführte Untersuchung über die Bischofswahlen u. s. w. in der betreffenden Epoche, anschließend an die Dissertation von K. Beyer, Halle 1881, welcher die höheren Wahlen in den Jahren 1056—1076 untersucht hat. Bernheim.

Der Reichstag unter den Hohenstaufen. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte von Karl Wacker. Leipzig, Veit u. Komp. 1882.

Diese Arbeit bildet das 6. Heft der „historischen Studien", einer Sammlung kleinerer geschichtlicher Arbeiten, welche, aus den Seminarien einer Anzahl von Professoren hervorgegangen, von diesen einer größeren Verbreitung für würdig befunden werden. Der Vf. führt die Untersuchungen, welche Waitz im 6. Bande seiner Verfassungsgeschichte über die Reichstage angestellt hat, für die Stauferzeit weiter, indem er nur die Beobachtung des von Franklin behandelten Reichshofgerichts ausschließt. Man wird Arndt, welcher die Dissertation veranlaßt und mit einem kurzen Vorwort versehen hat, im ganzen Recht geben, wenn er dieselbe gründlich und erschöpfend nennt; der Vf. hat es gut verstanden, die zahlreichen in Schriftstellern und Urkunden zerstreuten Notizen zusammenzustellen und aus ihnen die Normen zu fixiren, welche mehr die Gewohnheit, als das Recht für die Zusammenkünfte des deutschen Königs mit seinen Fürsten allmählich zur Geltung gebracht hatte. Mit großem Fleiße sind die Kapitel von der Ladung und der Ladefrist, von Ort, Zeit und Dauer der Reichstage, von ihrem äußern Verlaufe und der Art der Verhandlung nebst Anführung zahlreicher Einzelfälle gearbeitet. Etwas zu kurz sind die staatsrechtlichen Fragen behandelt; hier war z. B. näher zu beleuchten, mit welchem Rechte und in welcher Weise sich die Ministerialen am Reichstage betheiligten; noch wichtiger vielleicht wäre eine Untersuchung gewesen über das Verhältnis der Reichsstandschaft zum Reichsfürstenstande, d. h. über die Frage, ob die Veränderungen innerhalb des Reichsfürstenstandes nicht mit dem Besuche und den Verhandlungen der Reichstage zusammenhingen. Einiges, wie das über die Äbtissinnen Gesagte (S. 60), ist überflüssig; Anderes, wie die Beisteuer der Bischofs-

städte zur Reise des Bischofs an den Hof, ist bekannt und durfte nicht erst aus einem Beispiele (S. 58) gefolgert werden.

Im Anhange hat dann der Vf. den dankenswerthen Versuch gemacht, ein möglichst vollständiges chronologisches Verzeichnis der Reichstage von 1125 bis 1250 mit Angabe der wichtigeren einschlägigen Quellenstellen zu liefern. Versammlungen, welche er mit Sicherheit weder als Reichs- noch als Hoftage auffassen konnte, hat er als „Tage" bezeichnet. Hier aber drängt sich nun eine Frage auf, welche für die Arbeit überhaupt von Bedeutung ist. Mit welchem Recht und zu welchem Zweck ist diese ganze Unterscheidung zwischen Reichs- und Hoftag gemacht? Der Vf. sagt selbst (S. 7), „daß man diese verwandten Institute nicht auseinanderhielt", daß unsere Quellen keine für den Reichstag allein passende Bezeichnung haben, indem selbst mit „curia generalis" öfters Hoftage gemeint sind (S. 3 u. 86). Also hat man damals keinen Unterschied gemacht, und es ist falsch, zu sagen, „als Reichstage wurden Zusammenkünfte bezeichnet, in denen Theilnehmer aller Reichsländer angemessen vertreten waren" (S. 3). Es ist dies vielmehr eines der Kriterien, welche in unsrer Zeit angenommen sind, um den Begriff „Reichstag" erst zu bilden. Da dieses aber nicht ausreicht — muß man doch sogleich fragen, ob die Geladenen oder die wirklich Erschienenen in Betracht kommen —, so wird als zweites „die Bedeutung des berathenen Materials" aufgestellt. Jedoch auch dieses ist nicht entscheidend, ebensowenig wie die unklare Definition, „Reichstag sei der Verband der Reichsstände, welche unter Vorsitz des Königs die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte der Mitregierung ausüben" (S. 59). Es gibt eben keinen rechtlichen Unterschied zwischen Hof- und Reichstagen. Der beste Beweis dafür ist der, daß es in vielen Fällen strittig bleibt, was man zu ersteren und was zu letzteren zählen soll. Es ist schon anderswo bemerkt worden, daß so wichtige Tage, wie der zu Aachen 1227 und der zu Worms 1231 unter Heinrich VII. nicht vom Vf. angeführt sind; den von Walter besungenen Tag von Magdeburg 1199 übergeht er ebenfalls, führt dagegen den zu Bamberg 1201 auf. Ja, er geräth mit sich selbst in Widerspruch, wenn er den Tag von Wien 1237, der alle seine Bedingungen eines Reichstags erfüllt, im Texte erwähnt, im Anhang aber übergeht. So wird man denn wohl zu dem Schlusse kommen müssen, daß es zur Vermeidung falscher Vorstellungen am besten wäre, den Ausdruck Reichstag für diese Zeit zu vermeiden, oder doch ihn

mit Hoftag gleichbedeutend zu brauchen; die Feststellung strikter Unterschiede zwischen beiden Begriffen ist weder historisch begründet noch gewährt sie der historischen Anschauung irgend welchen Nutzen.

R. Sternfeld.

Hus und Wiclif. Zur Genesis der husitischen Lehre. Von Johann Loserth. Prag, F. Tempsky; Leipzig, G. Freytag. 1884.

Während es den Zeitgenossen des Hus noch wohlbekannt war, daß dessen Theologie mit jener Wiclif's identisch sei, hat später die Anschauung von der Originalität der husitischen Lehre beinahe die Oberhand gewonnen. In den Schriften von Neander, Krummel, Helfert u. A. wird der Einfluß Wiclif's auf Hus gering angeschlagen. Allerdings haben im Gegensatze zu diesen Forschern von Neueren Böhringer, Friedrich, Berger, Schwab und insbesondere Lechler die Einwirkung des Engländers auf den Böhmen scharf betont; volle Klarheit über das Verhältnis war indessen nicht gewonnen und noch in der neuesten Schrift über den Gegenstand, die der Franzose Ernest Dénis verfaßte, wird die Bedeutung Wiclif's für Hus geleugnet. Es ist nun das Verdienst des unermüdlich fleißigen Loserth, durch eine genaue Vergleichung der Schriften Wiclif's und Husens eine Prüfung, die sehr erschwert war durch den Umstand, daß von Wiclif's Werken nur der kleinste Theil gedruckt vorliegt — das Maß des Wiclif'schen Einflusses auf Hus in seinem vollen Umfange und unumstößlich festgestellt zu haben. Es zeigt sich, daß der Böhme fast alles, was er an theologischem Wissen in seinen lateinischen Traktaten niedergelegt hat, dem Engländer verdankte und daß er besonders in den letzten Jahren seines Lebens die Schriften Wiclif's oft wortgetreu, nicht selten mit großer Naivität kopirte. In Husens Schrift „von der Kirche" z. B., die von jeher als seine bedeutendste galt, sind die drei ersten Kapitel, die von dem Begriffe der Kirche handeln, nahezu wörtlich aus Wiclif's gleichbenannter Abhandlung herübergenommen. L. hat die Beweisstellen für die Benutzung Wiclif'scher Schriften durch Hus in seinem zweiten Buche gesammelt. Sein erstes Buch, das ebenfalls auf fleißigen Studien beruht und viel Lehrreiches enthält, ist der Schilderung des Bodens gewidmet, auf welchen die Wiclifie in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts verpflanzt wurde, und der erst langsamen, dann immer intensiveren Ausbreitung derselben in Böhmen und Mähren. Als Beilagen sind zwölf größtentheils wichtige Dokumente zur Geschichte der husitischen Lehre und Bewegung veröffent-

licht, die bis auf ein Stück bisher ungedruckt waren. Hatte der Vf. ursprünglich die Absicht, seinen Stoff nur als eine Episode in einem Werke über die literarischen Widersacher der husitischen Bewegung zu behandeln, so darf man ihm Dank wissen, daß er sich dann zu monographischer Darstellung desselben entschlossen hat, denn nur diese gestattete ihm, eine solche Fülle von Beweisstellen vorzulegen, daß dadurch die brennende Frage in der Hauptsache für immer zum Abschlusse gebracht sein dürfte. Mkgf.

Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich's III. und Max' I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte. Von Adolf Bachmann. I. Leipzig, Veit u. Komp. 1884.

Die großen Schwierigkeiten, eine Reichsgeschichte zu schreiben für eine Zeit, in welcher der Reichsgedanke fast untergegangen zu sein scheint, und in der die Person des Kaisers neben so viel glänzenderen Fürstengestalten fast zu verschwinden droht, haben Bachmann nicht abgehalten, muthig an's Werk zu gehen. Mit dem Jahre 1461 beginnend, bis zu dem ihn seine früheren Arbeiten theils zur Reichsgeschichte, theils zur böhmischen Geschichte dieser Periode geführt hatten, unternimmt er eine ausführliche Darstellung, die alle Partien, welche überhaupt zur Behandlung gelangen, auf Grund eines sehr reichhaltigen Materiales, das theils Andere vor ihm, theils er selbst aus vielen Archiven zusammengetragen haben, bis in's Detail verfolgt. Auch da, wo er bereits eingehende Vorarbeiten gehabt hat, zeigt er den der Zeit Kundigen die Selbständigkeit seiner eigenen Forschung. Wie der Titel es bereits andeutet und wie es seine früheren Arbeiten erwarten ließen, widmet er den österreichischen Dingen eine besondere Berücksichtigung; bieten einmal gerade diese Abschnitte gegenüber den älteren Bearbeitungen von Kurz, Lichnowsky ꝛc. eine Menge von neuen Ergebnissen, so gewinnt andrerseits die Ausführlichkeit, mit der sie behandelt sind, dadurch ihre Berechtigung, daß das Kaiserthum nicht nur thatsächlich beim Hause Österreich war, sondern auch bei der damaligen Lage der Dinge in Europa als allein bei diesem Hause möglich erscheint. Der vorliegende 1. Band, der nur von 1461 bis 1468 reicht, läßt dies allerdings noch nicht so deutlich hervortreten, dafür werden die beiden nächsten Bände vorzugsweise die Gründung der Großmacht des österreichischen Hauses zu behandeln haben. Der 2. Band soll bis zur burgundischen Heirat Maximilian's 1477 und der 3. bis zu seiner Königswahl 1486 führen. Wenn wir

die im 1. Bande in streng chronologischer Folge und ihrer sich gegenseitig beeinflussenden Wechselwirkung behandelten Dinge etwas nach Gruppen zusammenfassen, so gelangen hauptsächlich zur Darstellung die Streitigkeiten zwischen dem Kaiser Friedrich III. und seinem Bruder Erzherzog Albrecht um Niederösterreich bis zu des letzteren Tode am 2. Dezember 1463, die Anbahnung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Friedrich und seinem Vetter Sigmund von Tirol, dann die Versuche einer kirchlichen Opposition durch Diether von Mainz, welche völlig verunglückten, der Kampf der baierisch-pfälzischen und der brandenburgischen Bestrebungen um das Übergewicht im Reiche, dort meist gegen, hier immer mit dem Kaiser, mit den Schlachten bei Seckenheim und Giengen, die fortwährend wechselnde Stellungnahme des Königs Georg von Böhmen zu diesem Kampfe bis zu dem im August 1463 von ihm zu Stande gebrachten Frieden zu Prag, endlich das Verhalten dieses Königs zu den ihm feindlichen Parteien in seinem eigenen Reiche und zur Curie. Mit dem durch die Curie 1467 gegen ihn entfesselten neuen Husitenkriege schließt der Band. Volle zwei Drittel desselben gehen auf die Jahre 1461—1463, das letzte Drittel ist hauptsächlich den böhmischen Dingen gewidmet, und deshalb ist auch hier die Darstellung gedrängter. Dem Bedürfnis weiterer Leserkreise, so lebhaft dasselbe auch in den letzten Jahrzehnten geworden ist, dürfte eine Reichsgeschichte von dieser Ausführlichkeit allerdings nicht entsprechen; sie werden sich gerade durch die ersten Kapitel, die gleich mitten in die österreichischen Wirren hineinführen, und die das Buch nicht deshalb eröffnen, weil sie eine neue Epoche inauguriren, sondern weil sie sich an des Vf. letztes Buch unmittelbar anschließen, schwer durcharbeiten. Das Buch bildet auch für den Fachmann eine mühsame Lektüre, weil es dem Vf. galt, dem chronologischen Faden folgend das Gewirr der sich kreuzenden Interessen, der sich gegenseitig bedingenden, hindernden, umgestaltenden Bestrebungen, die alle mit dem Mantel des Reichsinteresses nur ihre selbstsüchtige Absicht zu bedecken suchten, in den einzelnen Momenten ihres Verlaufes nachzuweisen; deshalb führt uns die Erzählung von einem Fürstenhofe zum anderen, von einer Tagsatzung zur anderen, von einer Mine zur Gegenmine; und da bei der ganzen Geschäftigkeit der handelnden Fürsten inbezug auf die eigentlichen Reichsangelegenheiten schließlich gar nichts herauskommt, so überträgt sich das Gefühl der Unlust über den Inhalt des so ausführlich Dargestellten gelegentlich leicht auch auf die Darstellung selbst, obwohl dieselbe sich durchaus nicht im Detail verliert,

sondern immer wieder durch Aus- und Umblicke den Leser orientirt. Sie läßt eben nicht, wie eine andere wohlbekannte Darstellung dieser Zeit, dem Leser die einmal vorgeführten Entwürfe, Pläne 2c. unter der Hand wieder vergehen. Überall macht das Buch den Eindruck solider Forschung, verständiger Kombination und sachgemäßen Urtheils. Nur der König von Böhmen wird in seinem Verhältnis zur Curie nicht immer ganz gerecht beurtheilt; der Curie von damals ein wirkliches Strafrecht gegen einen Herrscher zu vindiziren in einer Sache, in der er als Regent handelte und den größeren Theil seines Volkes hinter sich hatte, dürfte doch nur in den Kreisen Zustimmung finden, für deren Interessen der Vf. sonst nicht schreibt. Die Persönlichkeit des Kaisers Friedrich hat B. zu heben gewußt; es zeigt sich doch, daß hinter aller Unthätigkeit dieses Herrschers ein zäher und fester Wille steckte, der, freilich ohne eine Spur imponirenden Stolzes, seinen Gegnern nichts vergab und der seine Zeit wohl abzupassen verstand, wenn die widerstreitenden Bestrebungen der Territorialherren sich die Wage hielten und ihm als dem Repräsentanten des bestehenden Rechtszustandes doch immer wieder die Vermittlung, wenn auch freilich nicht gebietende Entscheidung zufiel. Auch bessert sich seine Stellung in dem diesen Band ausfüllenden Zeitabschnitt gegenüber dem vorhergehenden Jahrzehnt insofern schon, als von Versuchen, statt seiner ein anderes Oberhaupt an die Spitze zu bringen, nicht mehr die Rede ist. Daß er auch Positives anstrebte, s. S. 540 ff. Das Urtheil über die übrigen hervorragenden Fürsten bleibt im wesentlichen das von der neueren Forschung festgestellte. — Die Schreibweise des Buches ist sorgfältig wie die Forschung, es liest sich so glatt, als eben der nicht immer leicht zu bewältigende Inhalt es erlaubt. Namentlich auch auf die kriegerischen Partien, vgl. Kap. 11, 12 u. s. w., ist großer Fleiß verwandt. Die äußere Ausstattung ist gut, aber Druckfehler sind zuviel stehen geblieben. Die Genauigkeit des Registers ist sehr erfreulich, bei den Kapitelüberschriften werden die Leser die Zeitangaben ungern vermissen.

Daß es, allerdings nach vielen einzelnen Vorarbeiten, welche die letzten 20 Jahre gebracht haben, möglich geworden ist, eine gründliche Reichsgeschichte dieser Zeit zu schreiben, hat B. bewiesen. Er darf hoffen, daß die Fortsetzung seines Werkes mit Spannung erwartet werden wird, zumal deren Inhalt an und für sich eine lebhaftere Theilnahme in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Mkgf.

Markgraf Georg von Brandenburg als Erzieher am ungarischen Hofe. Dissertation von L. Neustadt. Breslau, Th. Schatzky's Buchdruckerei. 1883.

Die schlesischen Erwerbungen des Markgrafen Georg von Brandenburg. Dissertation von H. Neufert. Breslau, B. Panicke's Buchdruckerei. 1883.

Während die erstere dieser beiden tüchtigen Dissertationen aus Röpell's Schule hervorgegangen ist und diesen Ursprung durch eine gründliche Berücksichtigung polnischer und ungarischer Geschichtsquellen verräth, verdankt die letztere ihre Entstehung der Anregung des Archivraths Grünhagen. Es ist erfreulich, daß sich demnach in Breslau ein Mittelpunkt für Studien über die bisher arg vernachlässigte Geschichte der fränkischen Hohenzollern und ihre Beziehungen zu den östlichen Staaten gebildet hat. Besonders Georg der Fromme, der echte Enkel Albrecht Achill's, verdient eine eingehendere Würdigung, als er sie bisher in der alten Biographie von Schülin (1729) oder in der Dissertation von Cuers de Georgii etc. vita et consiliis politicis (1867) oder in der Arbeit von Kraussold u. A. gefunden hat. Es ist beiden Verfassern ernstlich darum zu thun gewesen, neues urkundliches Material für ihre Arbeiten heranzuziehen und die Ausbeute, besonders diejenige, welche in der zuerst angeführten Dissertation niedergelegt worden ist, muß eine nicht geringfügige genannt werden. — Neustadt hat sich ein wichtiges Kapitel aus Georg's Lebensgeschichte zum Vorwurf genommen: seine Thätigkeit als Erzieher des Königs Ludwig II. von Ungarn. Aber er beschränkt sich nicht darauf, sondern er verflicht in seine Darstellung sowohl die Jugendgeschichte Georg's selbst wie auch einen Überblick über dessen politische und religiöse Stellung nach Ablauf seines Erzieheramtes. — Bei der einleitenden Übersicht über die Stellung des Hauses Brandenburg im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts ist (S. 2) dem Vf. entgangen, daß der ältere Bruder seines Helden, Markgraf Kasimir, auf die Wahl Karl's V. den größten Einfluß gehabt hat. Von einer Mainzer Linie des Hauses Hohenzollern (S. 2) kann man doch nicht reden, wenn auch Joachim's Bruder Albrecht Erzbischof des Hochstifts war. S. 3 liest man die irrthümliche Notiz, Albrecht Achill sei mit einer Tochter Friedrich's des Weisen (statt Friedrich's des Sanftmüthigen) von Sachsen vermählt gewesen. Diese kleinen Versehen abgerechnet, ist die Stellung der fränkischen Linie des Hauses in kräftigen Zügen richtig gezeichnet. Von Joachim I. und seiner durchaus abweichenden Politik zu sprechen lag keine Veranlassung vor. — Für die Jugendgeschichte Georg's möchte ich mir erlauben einige Ergänzungen hinzuzufügen, welche ich gelegentlich

anderer Studien in dem ehemals Plassenburger Archive gefunden habe. So z. B. ergibt sich aus einem Briefe der Universität Leipzig an den Markgrafen Friedrich den Älteren von Brandenburg d. d. Dinstag nach Mathei Apostoli (25. Sept.) 1498, daß bis zu diesem Termine der Magister Johannes Mayr Zuchtmeister der markgräflichen Prinzen gewesen ist; dieser hatte die Absicht geäußert, ‚von berurtem dienste abzustehn' und deswegen verwendet sich der akademische Senat für den achtbaren Magister Jodokus Engerer von Leutershausen, beider Rechte Bakkalaureus ‚itzt unser hoenschulen rector', dem bereits früher die Anwartschaft auf das Zuchtmeisteramt zugesichert worden war. Es heißt darin freilich am Ende: ‚wiewol e. f. g. sone vileicht nicht willens ist, als an uns gelanget, hinfürder zu studiren, so erbetet sich doch der vilbemelt magister Jodocus ander herren sone, so an e. f. g. hofe sind oder komen möchten, zu underweisen und durch sein diensthaftigkeit bei e. f. g. weiter zu komen'. Gezeichnet ist das Schreiben: ‚e. f. g. demutige caplan und willige magistri und doctores der hohenschulen zu Leiptzk' (Berliner Hausarchiv). — Der Aufenthalt Georg's am hessischen Hofe läßt sich durch ein Schreiben seines Vaters an den Landgrafen Wilhelm von Hessen vom 12. Februar 1503 genauer bestimmen. Markgraf Friedrich entschuldigt sich zuerst, daß er selbst nicht kommen könne und fährt dann fort: ‚dannocht wollen wir euch unsern sone, marggraf Gorg, schicken, der auch unsern bevelh hat von unsern und seinen wegen mit e. l. zu reden und zu handeln; den wolle e. l., bitten wir, fruntlich horen und euch gutwillig haben. So er dan wider zu uns kombt, sein wir willens ine ain zeitlang an annder ort zu schicken, damit er in sein jungen jaren weiter etwas sehen und horen mag und so er zu merer schicklichait komt und e. l. seiner notturftig wurd, habt ir in alsdan weiter nach e. l. gefallen zu gebrauchen' . . . Daß wenigstens der damalige Aufenthalt nicht zwei Jahre gedauert hat, ergibt sich aus verschiedenen anderen Dokumenten, welche die frühzeitige Rückkehr des jungen Fürsten beweisen. — Die Bemühungen, ihm eine geistliche Würde zu verschaffen, beginnen schon 1496. Im folgenden Jahre (Mitte Februar) erhält ein Dr. Paul vom markgräflichen Hofe den Auftrag, beim Papst auszuwirken ‚fur unsern son, marggr. Jorgen, ein reservat, das allen andern vorgee, auch auf 2000 g. in der provinz zu Coln von probsteien und andern digniteten; derselb unser son wurdt nu am 4. tag des monats marci schierst 13 jar alt, ist tonsoriert, hat aber noch kein pfrund'. Am 3. Februar 1499 schickten beide Brüder Befehle an den

Hauptmann auf dem Gebirge (Bamb. A.). Als Kasimir in den Schweizerkrieg zieht, bleibt Georg als alleiniger Regent zurück (Br. v. 9. Mai 1499 Berl. H.-A.) und er führt dies Amt bis zum November dieses Jahres. — Daß er dann aber vom Jahre 1500 an unter Maximilian gedient habe, scheint eine Verwechslung mit Kasimir zu sein. Am 10. August 1500 war er im Auftrage des Vaters zu Kitzingen und verhandelte dort mit der fränkischen Ritterschaft über ein Bündnis gegen Nürnberg. Auch in dem Kriege gegen Pfalz (nicht gegen die baierischen Herzöge) 1504 kämpfte er, nicht sowohl für Maximilian als vielmehr im Dienste seines Vaters, der ja allerdings auf der Seite des Königs gegen Ruprecht von der Pfalz stand. Er zeigte schon bei dieser Gelegenheit eine über seine Jahre hinausreichende Umsicht. Er eroberte sogar für sich ‚in dem bairischen krieg ainen flecken mit namen Freyenstatt in der Pfalz gelegen aus kraft der acht' und besaß ihn mehrere Jahre ‚geruglich' (Nürnb. A.). — N. schildert dann, unterstützt von einem im Münchener Archiv beruhenden Tagebuche Georg's, dessen Aufnahme bei König Wladislaw von Böhmen und Ungarn, seine Vermählung mit Beatrix Frangipani, die bedeutende Stellung, die er dadurch in Ungarn erlangte und spricht dann die Vermuthung aus, daß ihm das Amt eines Erziehers des Kronprinzen übertragen worden sei, um ihn an Ungarn, wo er vielfach beneidet und angefeindet wurde, besonders durch die Familie Zápolya, dauernd zu fesseln. F. Wagner.

Un agent politique de Charles-Quint, le Bourguignon Claude Bouton, Seigneur de Corberon. Par M. E. Beauvois. Publication de la Société d'histoire de Beaune. Paris, Leroux. 1882.

Der Held der vorliegenden Schrift wird von dem Vf. selbst als acteur de second ordre bezeichnet, die ausführliche Behandlung, welche demselben gewidmet ist, indessen mit der Bemerkung gerechtfertigt, daß ein so herrliches Bild, wie Augustin Thierry von den Merowingischen Zeiten entworfen, sich für die Zeit Karl's V. erst dann werde herstellen lassen, wenn des Kaisers Mitarbeiter auf dem Felde der Staats- und Kriegskunst alle in ähnlicher Weise bearbeitet seien. Mit großem Fleiße ist der Vf. den Lebensschicksalen und der Thätigkeit des Stallmeisters Claude Bouton nachgegangen, verschiedene Archive sind von ihm benutzt worden; daß das Ergebnis für die politische Geschichte keineswegs reich ausfällt, liegt nicht an dem Vf., sondern an dem Manne, welcher uns geschildert wird. Nur ein einziges Mal erhielt

derselbe eine bedeutende Mission, über welche uns Beauvois etwas mitzutheilen weiß: im Jahre 1519 ging er im Auftrage Karl's nach England, um Heinrich VIII. zu bestimmen, die Wahl seines Herrn statt des Franzosen bei den Kurfürsten zu befürworten. Wir erhalten den Bericht, welchen Bouton über seine schwierige Mission abgestattet hat, und es wird dadurch bestätigt, daß Heinrich VIII. und Wolsey doppeltes Spiel trieben, und sie sowohl Franz I. wie Karl von der römischen Königskrone fern zu halten suchten, während sie doch Karl von Spanien ein freundliches Gesicht zeigten. Bouton durchschaute diese Politik. Von Bedeutung können auch die Mittheilungen über die Thätigkeit werden, welche Bouton 1542/43 gegenüber dem Herzog von Kleve entwickelte, wenn man anderweitiges Material dazu erhält. Das „Gesundheitsöl", um welches Bouton die Königin bittet, wird man geneigt sein auf Geld zur Bestechung zu deuten, wie B. S. 87 vorschlägt; indessen sichere Schlüsse wird man hierauf nicht bauen können. Im übrigen war die Stellung Bouton's entschieden mehr die eines Hofbeamten — B. führt die Pferdeankäufe an, welche er bewerkstelligte —, und wenn er während des Krieges 1544 gegen Frankreich mit einer Schar von Edelleuten, statt (wie er vorgeschlagen) zum Heere Karl's, auf Befehl der Königin Marie von Namur nach Luxemburg und dann wieder von Luxemburg nach Namur zog, ohne den Feind zu sehen, so darf man auch hieraus keine verallgemeinerenden Schlüsse auf schlechte Kriegsführung ziehen.

Einen ziemlich erheblichen Theil des Buches füllen Wiederabdrücke aus allbekannten Werken, z. B. den State-Papers, wobei der Vf. indessen stets bemüht war, Berichtigungen anzubringen, wozu sich in den Calendars bekanntlich reichliche Gelegenheit bietet. An einer Stelle scheint er etwas zu weitgehende Folgerungen aus seiner Vorlage zu ziehen. Der englische Gesandte Boleyn berichtet 6. September 1519 von einem Gespräch mit Luise von Savoyen über den Erzherzog Ferdinand: She said she heard he had few folks of honor about him „and said how Bouton was put to him". B. sagt darauf hin: Le jeune prince alors âgé de seize ans était entouré de gens de peu d'honneur, et ce manque de tenue causait du scandale jusqu'à la cour de France. Möglich ist, daß der englische Herausgeber derlei in seiner Vorlage fand — daß er die Worte and-him wörtlich gibt, scheint etwas besagen zu sollen —, aber B. geht jedenfalls zu weit mit seiner Deutung. Kann der Satz nicht vielleicht heißen, daß der H o f s t a a t wenig zahlreich war?

B. druckt auch eine poetische Leistung Bouton's ab, Le miroir des dames, welche freilich zum größeren Theile schon bekannt war und schwerlich Jemanden begeistern wird.

Es ist zu bedauern, daß der große Fleiß des Vf. sich nicht einem bedeutenderen Mann zugewandt hat als dem Stallmeister Bouton, über dessen Leben die Akten jetzt wohl geschlossen werden können.

v. Dfl.

Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens. Von J. Friedrich. München, Akademie. 1881.

Diese Schrift, in den Abhandlungen der kgl. baierischen Akademie der Wissenschaften erschienen, behandelt in 15 Abschnitten verschiedene, die Geschichte des Jesuitenordens betreffende Gegenstände. Das Material ist zum größten Theil aus dem reichhaltigen Münchener Archiv geschöpft. Die erste Abhandlung bringt endlich wenigstens einiges Licht in das Geheimnis der berüchtigten Monita secreta des Ordens. Friedrich will selbst nicht an die Echtheit des schmählichen Buches glauben, sondern vermuthet, es sei von einem Exjesuiten etwa nach einzelnen Erlebnissen komponirt worden. Bemerkenswerth bleibt immerhin, daß es handschriftlich in verschiedenen Jesuitenklöstern gefunden wurde. Besonderes Interesse wegen der Entstehungsgründe des Dreißigjährigen Krieges erregt die dritte Abhandlung, in welcher die finanzielle Betheiligung des Ordens an der Liga nachgewiesen ist. Die fünfte Abhandlung enthält sehr charakteristische Mittheilungen über die Unbildung der Jesuiten in Spanien und die dortigen Zustände im 17. Jahrhundert. Einigen quellenmäßigen Mittheilungen über die Jesuitenmission in Maragnon, welche das bekannte Bild von diesen Dingen bestätigen und erläutern, folgt im neunten Abschnitt der Beweis, daß die Jesuiten die deutschen Mystiker des Mittelalters systematisch in Vergessenheit zu bringen trachteten. Eine Reihe von Beilagen gibt zu den vorstehenden Abhandlungen den urkundlichen Text, an welchen die Richtigkeit der gemachten Angaben kontrolirt werden kann. Besonders die letzte Abhandlung über das Verfahren der Jesuiten mit Hexen und des Bündnisses mit dem Teufel Verdächtigen wird durch den mitgetheilten Text in interessanter Weise ergänzt, indem durch die Angabe der einzelnen Fragen und der zu treffenden Maßregeln die jesuitische Superstition und Veräußerlichung des religiösen Lebens in ihrem ganzen erschreckenden Umfang zu Tage tritt. F. unterläßt es

nicht, an einzelnen Stellen auf die Darstellung Cretineau-Joly's zu verweisen und an der Hand der Thatsachen dessen advokatische Vertheidigung des Ordens in dem rechten Lichte erscheinen zu lassen.

L.

A. Goovaerts, Origine des gazettes et nouvelles périodiques. Anvers, P. Kockx. 1880. (In vlämischer Übersetzung von E. van Bergen. Antwerpen 1881.)

Der Vf., welcher die Arbeit von Opel über „Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse" (vgl. H. Z. 48, 190) nicht kennt, macht den von der französischen Kritik (vgl. Revue hist. 18, 133) als gelungen betrachteten Versuch, die Erfindung des Zeitungswesens für Belgien in Anspruch zu nehmen. Er veröffentlicht eine bibliographische Studie über den historisch-politischen Verlag des Buchdruckers Abraham Verhoeven zu Antwerpen und bezeichnet dessen „Nieuwe Tijdingen" als die erste regelmäßige Zeitung, die in Europa erschienen sei. Die erste nachweisbare Neuzeitung dieses Druckers auf Grund des ihm ertheilten Privilegs „zum Druck und Verkauf aller neuen Zeitungen, Viktorien, Belagerungen und Einnahmen von Städten" ist eine Beschreibung der Schlacht von Eeckeren (17. Mai 1605). In keiner Weise aber bringt Goovaerts den Beweis bei, daß die ältesten Drucke Verhoeven's fortlaufende Nummern eines in regelmäßigen Zwischenräumen erscheinenden journalistischen Unternehmens waren; im Gegentheil gibt er selbst zu, daß diese „Zeitungen" nicht regelmäßig, nicht an festen Tagen erschienen, wie sie denn auch keine Nummern trugen. Gedruckte Zeitungen in diesem allgemeinen Sinne hatte man in Deutschland schon im 15. Jahrhundert und mit dem Titel „Zeitung" seit 1505. Eine fortlaufende Numerirung hat dann der genannte Antwerpner Drucker im Jahre 1621 für seine Blätter eingeführt, ohne vorerst noch deren Erscheinen an bestimmte Tage zu binden: in Deutschland gab es solche in unregelmäßiger Folge erscheinende numerirte Zeitungsblätter nachweisbar schon 1593 (Opel S. 29). Erst seit dem 5. Juli kam Verhoeven's Zeitung regelmäßig wöchentlich heraus, also volle 20 Jahre später als die auf der Heidelberger Universitätsbibliothek erhaltene Straßburger Wochenzeitung von 1609.

Reinhold Koser.

Johann Amos Comenius als Theolog. Ein Beitrag zur Comenius-Literatur von Hermann Ferdinand v. Criegern. Leipzig und Heidelberg, Winter. 1881.

Auffallenderweise war der berühmte Pädagog Comenius bisher unter dem in dem Titel vorliegenden Buches angegebenen Gesichtspunkte noch nicht ausführlich und erschöpfend behandelt worden, obwohl gerade seine kirchliche Richtung das Charakteristische an ihm ist, und zudem die Grundlage seiner gesammten Thätigkeit bildet. Die Lehrmethode dieses Mannes wie seine Bedeutung in der Geschichte der Pädagogik überhaupt läßt sich vollkommen erst begreifen, wenn man ihn eben als Theologen betrachtet. So ist denn die vorliegende Schilderung „des letzten Bischofes der Mährischen Brüder“ eigentlich zur ersten allseitigen Biographie desselben geworden. Nach einer detaillirten Darstellung seines Lebens und seiner Wirksamkeit als Schriftsteller und als Prediger unternimmt der Vf. es, seine theologischen Lehren und Anschauungen im einzelnen zu entwickeln. Dabei ergeben sich interessante Gesichtspunkte hinsichtlich des Verhältnisses der böhmischen und mährischen Brüder, speziell des Comenius zu den deutschen Reformatoren und deren Kirchen, wie sie sich damals in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges gestaltet hatten. Im wesentlichen ist die Theologie des Comenius die der „Brüder“, lediglich auf die Bibel gegründet, ein praktisches Christenthum anstrebend, etwas mystisch angehaucht, und nicht ohne Einseitigkeit und selbst eine gewisse Beschränktheit. Frömmigkeit und Tugend sind es, welche der mährische Brüderbischof verfolgt, nicht wissenschaftliche Theologie. Darum verschmäht er die Spitzfindigkeiten der theologischen Spekulation ebenso sehr, als er die damals wenig erfreulichen Früchte des lutherischen Kirchenthums auf dem sittlichen Gebiete beklagt. Dem reformirten Kirchenwesen, und speziell den Einrichtungen Calvin's in Genf gibt er den Vorzug wegen der strengen sittlichen Zucht. Wie naiv Comenius die historisch- und spekulativ-theologischen Fragen behandelte, erhellt am deutlichsten daraus, daß er die damals schon von allen Kritikern aufgegebene Annahme der Echtheit des apostolischen und des athanasianischen Symbolums noch festhält, und daß er an Weissagungen von Visionären glaubt, deren Nichteintreffen er mit der höchst unspekulativen Hypothese einer möglichen Veränderung in dem göttlichen Weltplane erklärt. Seine fromme Einseitigkeit führt ihn so weit, die heidnischen Klassiker aus den Schulen zu verbannen und die alten Sprachen an andern Schriftwerken studiren zu lassen. Daß ein solcher Mann seiner „Unterrichts-

und Wissenschaftslehre" einen theologischen Charakter verlieh, wie der Vf. sich ausdrückt, war wohl ganz selbstverständlich. Alles war bei ihm nicht einmal eigentlich auf Theologie, sondern auf Frömmigkeit und Religion gebaut und strebte darauf hin. Den Schluß der lehrreichen und fleißig gearbeiteten Schrift bildet eine Untersuchung der Quellen und der Nachwirkungen der Lehrmeinungen des Comenius.

L.

Neuere Geschichte des preußischen Staates vom Hubertsburger Frieden bis zum Wiener Kongreß. Von E. Reimann. I. (Geschichte der europäischen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebrecht.) Gotha, F. A. Perthes. 1882.

Für die zweite Hälfte der Regierung Friedrich's des Großen gab es, von der älteren Literatur abgesehen, bisher nur Monographien über einzelne Episoden: Preußens Antheil an der Theilung Polens, den baierischen Erbfolgekrieg, die Gründung des Fürstenbundes. Der Gelehrte, welcher den Gesammtverlauf dieser Regierung zu schildern im Begriffe war und seine Aufgabe ungleich kritischer und geschickter als sein unmittelbarer Vorgänger in der Forschung, Preuß, angefaßt hatte, G. A. Stenzel wurde durch den Tod mitten aus der Arbeit abberufen, als seine Geschichte des preußischen Staates erst bis 1763 vorgerückt war. Nach fast zwanzigjähriger Pause ist jetzt Direktor Reimann in Breslau für das Unternehmen der „Europäischen Staatengeschichte" als Nachfolger seines Landsmannes und Lehrers Stenzel gewonnen worden, dem die Vorrede pietätvolle Worte des Andenkens widmet. Wie schon eine Anzahl anderer Werke in den neueren Serien der Sammlung hat auch die „Neuere Geschichte des preußischen Staates seit 1763" unter Wahrnehmung der die Forschung jetzt gegen früher begünstigenden Vortheile sich nicht mit der Verwerthung des gedruckt vorliegenden Materials begnügt, sondern erstrebte eine Ergänzung und Vertiefung desselben aus unedirten Quellen, im gegebenen Falle aus den Akten des preußischen geheimen Staatsarchivs.

Unter dem, was R. im Vergleich mit den Arbeiten von Duncker, Beer, Ranke, die vor ihm dasselbe Archiv benutzten, an ganz neuem Stoffe bringt, sind es zwei Immediaterlasse Friedrich's II. aus dem November 1768, welchen der Vf. großes Gewicht beizulegen geneigt ist. Am 7. November unterzeichnete der König jenes politische Testament, aus dem Duncker die merkwürdige Stelle mitgetheilt hat, wo unter den politischen Aufgaben der Zukunft die Erwerbung des pol-

nischen Preußen figurirt, mit dem Zusatze, daß man das größte Hindernis von Seite Rußlands finden werde. Gewiß ist es nun in hohem Grade beachtenswerth, wenn an demselben 7. November der König an seinen Vertreter in Warschau die Anfrage richtet, „ob der Drang der gegenwärtigen Lage so wäre, daß man sich schmeicheln dürfte, mit Rußland einen vortheilhaften Vertrag abzuschließen". Die Ergänzung und zwischen den Zeilen die Erläuterung dazu gibt die wenige Tage später (16. Nov.) dem Gesandten in Petersburg vorgelegte Frage, ob nicht Rußland für den Fall, daß die Dinge in Polen zu einem Bruche kämen, der ihm nur ungeheure Kosten verursachen könnte, von der Republik eine angemessene Entschädigung verlangen werde: „Das ist ein wesentlicher Punkt, über welchen aufgeklärt zu werden mir sehr wesentlich ist." Aber was daraus erhellt, ist doch im Grunde nur das eine, daß den preußischen König der Theilungsgedanke, den er im Februar 1769 in Rußland durch die Vorlegung des sog. Lynar'schen Projektes anregen ließ, drei Monate zuvor nicht bloß als ein Zukunftsplan, sondern als eine eventuell sofort ausführbare Kombination beschäftigt hat. Das Entscheidende ist indes nicht, wann der Gedanke zum ersten Male in's Auge gefaßt, noch auch wann er zum ersten Male zwischen den Kabinetten diskutirt worden ist. Sollte es darauf ankommen, so müßte unter allen Umständen viel weiter zurückgegangen werden, denn in dem, was Panin schon am 29. Dezember 1763 zu Solms sagte, durfte Friedrich II. mit Recht, damals sehr „zu seinem Schrecken", den Plan zu einer Theilung Polens erkennen (vgl. Reimann S. 80. 81). Es gilt aber vielmehr, den Augenblick scharf zu fixiren, wo „der Stein in's Rollen kam". Und das geschah ohne Frage erst mit der Besetzung der Starosteien Nowitarg und Czorstyn durch österreichische Truppen im Sommer 1770 und durch die Bestallung einer Verwaltung des „wiedergewonnenen" Gebietes. Erst jetzt wurde zwischen Preußen und Rußland eine Verständigung für die polnischen Angelegenheiten erzielt, während vorher die Diskussion des Pseudo-Lynar'schen Planes völlig abgebrochen worden war, wie ja Friedrich von vornherein die Abneigung Rußlands, ihm einen Theil polnischen Landes zu gönnen, vorausgesehen hatte. Wenn R. den Versuchen Arneth's, die Tragweite jener österreichischen Okkupation polnischer Starosteien abzuschwächen, in keiner Weise beipflichtet, wenn er S. 362 selbst sagt: „Während Friedrich in ganz unbestimmter Weise von einer Erwerbung sprach, dehnte der Wiener Hof seine Grenzen unerwartet und eigenmächtig aus und gab dadurch der Kaiserin von Rußland

eine gute Gelegenheit zu Eröffnungen, welche die erste Theilung Polens herbeigeführt haben" — so weiß ich damit den scharfen Ausfall gegen Ranke, den die Vorrede des Vf. enthält, nicht in Einklang zu bringen.

In seiner äußeren Ökonomie hat sich das Werk an das des Vorgängers darin angeschlossen, daß, wie in den beiden, die preußische Geschichte von 1740 bis 1763 behandelnden Schlußbänden Stenzel's, auch bei R. die auswärtige Politik durchaus im Vordergrunde steht. Den inneren Verhältnissen sind von 570 Seiten nur 80 eingeräumt: die Kapitel „Herstellung Preußens nach dem Hubertsburger Frieden" und „Neue Organisation Westpreußens". Archivalische Studien hat der Vf. für diese Partien nicht angestellt. Für das Kapitel über Westpreußen hätte die sorgsame Arbeit von Rethwisch (Westpreußens Aufleben unter Friedrich dem Großen, Programmarbeit des Wilhelmsgymnasiums, Berlin 1872) verglichen werden mögen, und über den formellen Abschluß der ersten polnischen Theilung liegt ein Programm von Fr. Preuß vor (die Abtretung Westpreußens durch den Reichstag zu Warschau 1773; Kulm 1879). Über Rochus Friedrich v. Lynar haben seit Büsching (vgl. Reimann S. 277 Anm. 2), Jansen (Graf Lynar, Oldenburg 1873) und Wedel in der Kopenhagener Historisk Tidsscrift 4. Reihe Bd. 4 gehandelt.

In dem 2. Bande seines Werkes wird der Vf., dem wir für die Vollendung der begonnenen Aufgabe zu seiner unermüdlichen Arbeitslust ungeschwächte Arbeitskraft wünschen, die Genugthuung haben, eine vor Jahren auf Grund eines noch lückenhaften Materials von ihm entworfene Darstellung jetzt aus dem Vollen heraus ergänzen und vertiefen zu dürfen. R. K.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Namens des Vereins herausgegeben von Kolmar Grünhagen. XVI. XVII. Breslau, Jos. Max & Komp. 1882. 1883.

Bd. 16 Grünhagen: Die Zeit Herzog Heinrich's III. von Schlesien-Breslau 1241—1266. Bespricht den Verfall der von Heinrich II. zusammengebrachten Landschaften unter seinen unmündigen Söhnen, die Zwiste unter diesen, als sie herangewachsen waren, die Sonderung Schlesiens von Polen in kirchlichen Dingen, bestehend in der Umwandlung des in Polen üblichen Feldzehntens in den Malter- oder Geldzehnten innerhalb der Breslauer Diözese, endlich das Fortschreiten der Germanisation, namentlich durch die Gründung von deutschen Städten. — Krebs: Zur Geschichte der innern Verhältnisse

Schlesiens von der Schlacht am weißen Berge bis zum Einmarsche Waldsteins. Behandelt namentlich die Maßregeln, durch welche der Kaiser größeren Einfluß auf die bis dahin ganz ständisch gewesene Regierung Schlesiens zu erlangen suchte, charakterisirt die hervorragenden Personen des Landes und schildert endlich die religiösen, militärischen, Geld- und Schuldenverhältnisse, die Sittenverschlechterung. — Ölrichs: Zur Geschichte des Schulwesens in Schlesien. Behandelt namentlich das 17. und 18. Jahrhundert. Die Zustände der höheren Schulen nicht gerade ungünstig, schlechter die der Volksschulen. Reform des katholischen Schulwesens durch Felbiger. Langsame Besserung. — Ulanowski: Über die Erwerbung von Glatz durch Heinrich IV. Dieselbe erscheint hiernach nicht mehr als Ergebnis eines Erbvertrages zwischen Heinrich und König Ottokar, sondern als der politische Gewinn von Heinrich's Parteiergreifung gegen den Markgrafen Otto den Langen, unter Begünstigung des Königs Rudolf und der Königin Wittwe. Derselbe: Über die Zeit der Vermählung Heinrich's IV. mit Mechtilde von Brandenburg. Sie wird in's Jahr 1288 gesetzt. — Ölrichs: Zur Geschichte der Censur in Schlesien. Behandelt besonders die preußische Zeit bis 1815. — Volkmer: Okkupationen der Stadt Habelschwerdt durch die Schweden während des 30jährigen Krieges. Die Stadt hatte 5 schwedische Okkupationen auszuhalten, über welche die noch erhaltenen Stadtbücher sehr eingehende Nachrichten liefern. — Kopietz: Das Franziskanerkloster zu „Unser Lieben Frauen im Walde" in Schweidnitz. Fortsetzung zu dem Aufsatz in Bd. 15, das 17. und 18. Jahrhundert behandelnd. — Schubert: Die ehemaligen Odermühlwerke bei Steinau a. d. Oder. — Pfotenhauer: Die fünfzig Ritter von 1294. In diesem Jahre trat Heinrich V. von Breslau seinem Vetter Heinrich III. von Glogau das Gebiet des spätern Fürstenthums Öls ab und stellte dafür 50 Bürgen. Die sehr sorgfältige Untersuchung über diese ist für die Genealogie des ältesten schlesischen Adels von großem Interesse. — G. Bauch: Das Leben des Humanisten Antonius Niger. Derselbe war aus Breslau gebürtig, an verschiedenen Orten und in verschiedenen Stellungen thätig, zuletzt als Stadtarzt in Braunschweig; ein Mann von dichterischer Begabung, mit dem älteren Camerarius und mit Melanchthon sehr befreundet. — Ulanowski: Über die Datirung der auf Heinrich IV. von Breslau bezüglichen Urkunden im Formelbuche des Heinricus Italicus. — A. Bauch: Die Kanzlei Herzog Heinrich's V. von Breslau. 7 Notare waren theils neben, theils hinter einander in ihr thätig. — Grünhagen: Über die

Chronologie des letzten Kreuzzugs König Johann's gegen die Littauer 1345. —

Bd. 17. Grünhagen: Schlesien unter Karl IV. Eine warm geschriebene Huldigung des Kaisers für seine ebenso sorgsame wie erfolgreiche Regierungsthätigkeit in Schlesien. — Maydorn: Der Peterspfennig in Schlesien bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts. Der Peterspfennig wurde in Schlesien wie in ganz Polen vom Beginne der Christianisirung ab gezahlt. Im 14. Jahrhundert wird er von den Päpsten als Kopfsteuer verlangt, wogegen die Deutschen im Lande Opposition erheben. Der Aufsatz beschäftigt sich zumeist mit den Schwierigkeiten der Einnehmung, wozu die Päpste, da sie den Bischöfen keinen Antheil daran gönnten, besondere Nuntien in's Land schickten. — Wahner: Oppeln in der Franzosenzeit, von 1807 bis 1808. Der auf Grund ausführlicher Akten verfaßte Aufsatz ist auch ein Beleg zu der traurigen Thatsache, daß unter Napoleon die Rheinbundstruppen (hier die Baiern) viel schlimmer in Preußen gehaust haben, als die Franzosen. — Kopietz: Geschichte der katholischen Pfarrei Patschkau. Eine Zusammenstellung aller auffindbaren Nachrichten über die Geistlichen derselben von 1285 bis 1583. — Schubert: Die Schule zu Steinau a. O. zur Zeit der Piasten. Die Blütezeit der Schule fällt von 1656 bis 1702. — Pfotenhauer: Schlesier als Rektoren der Universität Leipzig in dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens. 25 Schlesier haben während dieses Jahrhunderts das Rektorat bekleidet, zum Theil wiederholt. Mehrere, namentlich die ältesten, sind für die Entwickelung der Universität und ihrer sog. Kollegien von großer Bedeutung gewesen. Vf. stellt hauptsächlich die erreichbaren Nachrichten über ihre Lebensverhältnisse zusammen; über ihre akademische Thätigkeit liegen noch zu wenig Quellen vor. — G. Bauch: Laurentius Corvinus, der Breslauer Stadtschreiber und Humanist. Sein Leben und seine Schriften. Eine sehr gründliche Arbeit, in der auch über viele andere Humanisten, namentlich im östlichen Deutschland und in Polen, werthvolle Nachrichten mitgetheilt sind. Das Leben des Corvinus ist ziemlich einfach, seine Thätigkeit hat keine äußerlich glänzenden Erfolge, aber die Verehrung, die dem Manne von allen Seiten gezollt wird, die vielen Auflagen seiner Bücher bezeugen genugsam den nachhaltigen Einfluß, den er geübt. — Hirsch: Das Minoritenkloster zu Loslau. Wenn auch die Gründung desselben im 13. Jahrhundert wahrscheinlich ist, finden sich Nachrichten doch erst vom 17. Jahrhundert ab. — Reimann: Über die Ver-

besserung des niedern Schulwesens in Schlesien in den Jahren 1763 bis 1769. Geht von dem Generallandschulreglement von 1763 aus und behandelt dessen Wirkung für Schlesien, die Anregnug, die es dem Saganer Prälaten Felbiger gab, und das von diesem verfaßte Reglement für die Römisch-Katholischen in Schlesien, endlich die Bemühungen Schlabrendorff's um die Durchführung desselben und um die Hebung des schlesischen Schulwesens überhaupt. —

Beide Bände enthalten zum Schluß archivalische Miszellen, Berichtigungen und Ergänzungen zu älteren Schriften, Nekrologe und Bd. 17 den Bericht über die Vereinsthätigkeit in den Jahren 1881 und 1882. Mkgf.

Scriptores rerum Silesiacarum. Herausgegeben vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Schlesiens. XII. Geschichtschreiber Schlesiens des 15. Jahrhunderts. Herausgegeben von Franz Wachter. Breslau, Jos. Max & Komp. 1883.

Der Band enthält eine Anzahl kleinerer Geschichtschreiber, die zum Theil in sehr schlechten älteren Drucken bereits vorlagen: 1. Chronik des Martin von Bolkenhain, früher schon von Hoffmann von Fallersleben in Bd. 1 der neuen Ss. rer. Lusat. veröffentlicht. Am Text war gegen diesen Abdruck wenig zu verbessern, doch ist das von Hoffmann ganz unterschlagene, dann aber bereits von Grünhagen entdeckte und edirte Fragment des ersten Blattes der Handschrift hinzugekommen; umsomehr hat der fleißige Herausgeber für die sachliche Erläuterung und Kritik Martin's gethan. Die Annahme, daß der letzte Theil des Textes nicht mehr von Martin, sondern von dem Abschreiber der Handschrift (von Fol. 12ᵃ ab) herrühre, möchte Ref. nicht theilen. Die Sprache ist genau dieselbe, fast alle eigenthümlichen Wendungen kommen schon früher vor. Die Erzählung des Zuges der Meißner von 1426 auf S. 16 stimmt merkwürdig mit der Erzählung des Husitenzuges von 1429 auf S. 8. Übrigens bleibt eine Untersuchung der Bolkenhainer Stadt- und Schöffenbücher nach den Lebensumständen, vor allen Dingen dem Alter Martin's dringend zu wünschen; als Martin der Krämer (cromer) dürfte er darin zu suchen sein. Zu der 1430 angesetzten, aber vom Herausgeber richtig nach 1450 verwiesenen Eroberung Geras durch die Husiten ist noch hinzuzufügen, daß die Nachricht vom Tode Heinrich's des Jüngeren in der böhmischen Gefangenschaft falsch ist. Sein Vater starb 1451, doch nicht in der Gefangenschaft. S. 9 Anm. 1 ist der Landkomthur von Kalau nach

Gollup in Westpreußen zu versetzen. Der Irrthum ist auf Palacky zurückzuführen. Die hertzoge Lodwignne (!) S. 16 ist Elisabeth von Brandenburg, Wittwe Ludwig's II. von Liegnitz. — 2. Die Coronacio Adalberti regis Romanorum Ungarie et Boemie, deutsch geschrieben, der lateinische Anfang ist offenbar nur Einleitung des Abschreibers, sicherlich von einem Breslauer verfaßt, schon von Palacky, Caro, Ermisch benutzt, doch bisher ungedruckt, vom Herausgeber sehr sorgfältig kommentirt. Die Stelle S. 23 Z. 12 ‚hatten bey en etwas (!) gefangen' soll heißen ‚etwas = einige Gefangene'. S. 26 Z. 2 v. u. ist das ‚sye' in Klammern zu setzen oder ‚nye' und auf der letzten Zeile wohl ‚eyme' (= eynem) für ‚eyne' zu lesen. Daselbst S. 8 ist zu der Huldigung der schlesischen Fürsten jetzt zu citiren Schlesische Lehnsurkunden 1, 20. — 3. Sigismundi Rosiczii chronica et numerus episcoporum Wratislaviensium itemque gesta diversa transactis temporibus facta in Silesia et alibi. Ab a. C. 1051 usque 1470, bisher nur bei Sommersberg Ss. rer. Siles. I. in schrecklicher Weise edirt. Die Originalhandschrift ist verloren, die Abschriften stammen alle aus dem 17. und 18. Jahrhundert und sind sämmtlich fehlerhaft. Mit einem außerordentlichen Aufwand von Mühe, Gelehrsamkeit und Scharfsinn, die eine gute Schulung verrathen, hat der Herausgeber einen leidlichen Text nebst einem ausführlichen sachlichen Kommentar dieser für die innere Geschichte Schlesiens doch sehr wichtigen Geschichtsquelle hergestellt. Einige Verbesserungen möchte Ref. hier noch nachtragen. S. 31 Z. 9 l. scilicet für sancta. S. 34 l. in dem ersten Verse seno = sechs für senio, das fordert auch der Reim; in allen gelegentlich eingestreuten Versen reimt die Mitte mit dem Ende. S. 35 Z. 3 v. u. hätte te deum cantato als abl. abs. bleiben und episcopus nicht ergänzt werden sollen. S. 39 fordern im ersten Verse Sinn und Reim binis et quater denis für quater X bis. Z. 46 im zweiten Verse l. quadringenis. S. 48 Anm. Z. 2 l. reliquit mit Komma dahinter für reliquis. S. 50 Z. 16 l. coronatio fuit proclamata für prolata. S. 61 Z. 6 v. u. l. indulgentiarum für indulgentiam. S. 63 Z. 10 v. u. ist unter ‚Caspar Regil' sicherlich der bekannte Domherr ‚C. Weigil' zu suchen, dahinter lies regraciatus für regeneratus. Wie oft haben die Abschreiber diesen Fehler gemacht. Zu S. 69 sei bemerkt, daß das Gefolge des Königs Ladislaus allerdings an einer Stelle aufgezählt ist, nämlich im Liegnitzer Urkundenbuch N. 784, doch ist auch daraus der corrupte Name nicht zu heilen. Daß Podiebrad einen Sohn mit in Breslau gehabt habe, ist ganz unwahrscheinlich, seine

Kinder waren noch zu jung; aber wahrscheinlich war sein von den Liegnitzern vertriebener Vetter Proczko von Cunstatt als Kläger anwesend; hier liegt wohl nicht nur eine Verderbnis der Handschriften, sondern auch ein Irrthum des Chronisten vor. S. 71 l. Z. l. fabrilia für fabritia. S. 77 nummi Bohemicales montani alias Berger sind Kuttenberger Groschen. S. 84 l. Z. lies Grana-Strigoniensis für Johannes Str. Die Stellung des Namens hinter dem Titel wäre ganz ungewöhnlich. S. 85 Z. 17 l. Olsnicenses für Olsnicensis, sonst kommen nur vier Herzöge heraus. S. 88 Z. 8 l. simul für vel. S. 89 Z. 7 v. u. l. millia pro sumptibus. S. 91 Z. 3 adicerentur für addicerentur. S. 92 Z. 10 ist hinter congregata ein erit zu ergänzen. In keinem Falle sollen diese Nachträge das Verdienst des Herausgebers schmälern. Bei solcher Rodearbeit bleiben immer einzelne Klötze stehen. Die Einleitung bringt auch eine sorgfältige Abhandlung über den Chronisten und seine Chronik. — 4. Liegnitzer Chronik. Eine Fortsetzung der deutschen Übersetzung der chronica principum Poloniae, die Stenzel im 1. Bande der Ss. rer. Siles. edirt hat, von 1390 bis 1506 reichend, ein Stück Hofhistoriographie, von geringerer Bedeutung. — 5. Die böhmische Chronik des Benedikt Johnsdorf (Abt des Sandstiftes in Breslau, soweit ihr selbständiger Werth zukommt (1470—1490). Mit seinen Untersuchungen über diese für die Zeit des Königs Matthias Corvinus wichtigen, bisher noch ungedruckten Chronik ist der Herausgeber noch nicht zu Ende gekommen; er verheißt eine besondere Abhandlung darüber für den nächsten Band der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens. Die Chronik scheint etwa 1488 uno tenore verfaßt und nach 1490 von einem andern Verfasser bis zum Tode des Königs Matthias fortgeführt worden zu sein. S. 114 Z. 4 v. u. scheint summa statt sentencia zu lesen zu sein, S. 116 Z. 6 v. u. plene für plurime. S. 123 im 4. Verse v. u. lies mole für mola. — N. 6. Was sich noch khonig Mathie thode zugetragen. Wir haben es hier offenbar mit einem in der Kanzlei des Breslauer Raths gemachten Referat zu thun, welches hauptsächlich die damals verhandelten Verträge der Schlesier mit den Mährern und König Wladyslaw verzeichnet und die zum Verständnis derselben nöthige Geschichtserzählung mit einflicht. Es ist zu den im ersten Bande der Schlesischen Lehnsurkunden mitgetheilten Stücken eine sehr willkommene Ergänzung. S. 127 u. 128 heißt der Gesandte des Breslauer Bischofs nicht Nic. Thanchan, sondern Thauchan, S. 128 Z. 8 l. prouide statt proinde und Z. 13 ist duxerint mit Unrecht geändert. — N. 7. Narratio de interitu illustris-

simi ducis Oppoliensis Nicolai ab oculato teste descripta, worin der 1497 auf einem Fürstentage zu Neiße in einem Wahnsinnsanfall erfolgte Angriff des Herzogs Nikolaus auf Herzog Kasimir von Teschen und Bischof Johann und die überaus schnelle Bestrafung desselben mit dem Tode erzählt wird. Es ist übrigens sicher anzunehmen, daß der Augenzeuge entweder eine längere Zeit nach dem Vorfall seinen Bericht geschrieben hat, oder daß derselbe von dem ersten Abschreiber überarbeitet worden ist. Der Vf. ist wohl unzweifelhaft unter den humanistisch gebildeten Mitgliedern des Domkapitels zu suchen; jedenfalls war er kein Freund des Herzogs von Teschen. Außer dem vom Herausgeber hinzugefügten Bericht der Annales Namslavienses ist auch der in der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens 9, 387 mitgetheilte zu vergleichen. — Die Freunde der schlesischen Geschichte werden dem Herausgeber gern in ähnlichen Publikationen weiter begegnen.

Mkgf.

Geschichte des Fürstenthums Öls bis zum Aussterben der piastischen Herzogslinie. Von Wilhelm Häusler. Geschenk der Wittwe an den Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Breslau, Jos. Max & Komp. Nebst dazu gehöriger Urkundensammlung. Ebenda.

Das Buch behandelt sowohl die allgemeine Geschichte des Fürstentums und seiner Regenten bis zum Aussterben der Piasten 1492 und Übergang an die Podiebrad's 1495, als auch die Kulturverhältnisse, das Rechts- und Gerichtswesen, den Religionszustand und namentlich die Geschichte der 10, später 11 Städte und aller Dörfer desselben, durchgängig auf urkundliches Material gestützt und mit besonderer Kritik wie gründlichstem Fleiße gearbeitet, für die Lokalgeschichte von unschätzbarem Werth. Während der Vf. diese Arbeit bei seinem 1879 erfolgten Tode im wesentlichen vollendet hinterließ, so daß nur eine von A. Floß besorgte Revision des Manuskripts nötig war, hatte er von der dazu gehörigen Urkundensammlung sogar schon 19 Bogen — bis zum Jahre 1315 — gedruckt. Da hier indes nicht überall auf die Originale der ältesten Vorlagen zurückgegangen war, auch sonst nicht die modernen Editionsgrundsätze zu strenger Anwendung gekommen waren, verzichtete der Verein, der das Werk zu publiziren übernommen hatte, auf vollständigen Abdruck der ganzen Sammlung, zumal inzwischen die Urkunden von allgemeinem Interesse in den schlesischen Lehnsurkunden zum Abdruck gekommen waren, und brachte dieselbe

nur durch Hinzufügung der wichtigsten Stücke des 14. und 15. Jahrhunderts und durch ein genaues Register zu einem gewissen Abschluß. Mkgf.

Vierteljahrsschrift für Geschichte und Heimatskunde der Grafschaft Glatz Redigirt von Edmund Scholz. 1. u. 2. Jahrgang 1881/82 u. 1882/83. Habelschwerdt, J. Franke.

Die durch die natürlichen Verhältnisse bedingte Abgeschlossenheit und Eigenartigkeit der Grafschaft Glatz, die ja auch erst 1742 in eine feste Verbindung mit Schlesien gekommen ist und kirchlich noch immer außerhalb der Breslauer Diözese steht, hat in den Bewohnern ein so lebhaftes Heimatsgefühl erhalten, daß einige muthige Männer das Wagnis einer für die Geschichte und Heimatskunde des kleinen Ländchens bestimmten wissenschaftlichen Zeitschrift in Vierteljahrsheften auf sich genommen haben. Den zwei ersten Bänden ist das Lob nachzurühmen, daß sie fast durchaus wissenschaftlich gehalten sind und den im Vorwort angegebenen Zweck, für eine künftige Geschichte der Grafschaft Materialien zu sammeln, vortrefflich erfüllen. Neben dem Herausgeber treten als die thätigsten Mitarbeiter die Herren Volkmer und Hohaus, alle in Habelschwerdt, hervor. Bei der Mannigfaltigkeit des Inhalts kann nur das Verzeichnis der meist kurzen Aufsätze hier mitgeteilt werden.

Bd. 1. Geschichte der Pfarrei Habelschwerdt. Errichtungsurkunden des Hospitals zu Habelschwerdt. Geschichte der Altwilmsdorfer Rittergüter. Habelschwerdter Nachrichten aus der Franzosenzeit 1807. Glatzer Hochzeits- und Kindertaufordnung von 1662. Grafschafter Gewitterstatistik. Der Landwirthschaft schädliche Pflanzen in der Grafschaft. Ein altes Grafschafter Weihnachtslied. Chronistische Aufzeichnungen, als Nachtrag zur Geschichte der Pfarrei Habelschwerdt. Die Glatzer Bauern im böhmisch-pfälzischen Kriege. Nachrichten über die alten Privilegien der Stadt Lewin. Eine Schulmeisterordnung von 1647. Das Leibzeichen. Dreidingsartikel von 1656. Urkunde betr. das Rittergut Altwilmsdorf. Geschichte der Stadt und Pfarrei Wilhelmsthal. Chronistische Aufzeichnungen als Nachtrag dazu. Das Habelschwerdter „Alte Stadtbuch“. Die Frankenstein-Glätzische Herkunft der Familie der Nik. Koppernikus. 2 Grafschafter Weihnachtsspiele. Ein Weihnachtslied. Neuroder Tuchmacherurkunde von 1416. Urkunde über die Eröffnung des Grabes des hl. Arnestus in der Pfarrkirche zu Glatz. Generelle Beschreibung der Forstreviere Seitenberg und Schnallenstein.

Der goldene Stollen. Von den an der Landstraße von Glatz nach Landeck gelegenen Ortschaften. Biographie von Joseph Kögler. Über die Ortsnamen der Grafschaft Glatz.

Bd. 2. Geschichte der Pfarrei Reinerz. Besuche der Grafschaft durch die obersten Landesherren. Belagerung und Einnahme der Festung Glatz durch die Österreicher 1760. Glatzer Mannrechtsprivileg von 1350. Jährlicher Gang der Lufttemperatur in der Grafschaft. Die in den Gewässern der Grafschaft vorkommenden Fischarten. Die „Alte Hacke". Der Gebirgsverein der Grafschaft. Mahnruf zur Pflege der Gebirgsholzungen. Einfälle der Schweden in die Grafschaft. Chronistische Aufzeichnungen, als Nachtrag zur Geschichte der Pfarrei Reinerz. Quellenmaterial zur ältesten Geschichte der Stadt Landeck und Burg Karpenstein. Beschreibung des Forstreviers Karlsberg. Klima in Karlsberg. Regenhöhen in der Grafschaft. Landeshauptleute der Grafschaft. Beschreibung von Mittelsteine. Holtei in der Grafschaft. Auszug aus dem Urbarium des Grafen Hans v. Hardeck von 1534. Beschreibung der Habelschwerdter Stadtforsten. Das Wappen der Grafschaft. Die Kirche zu Oberschwedelndorf und ihr Patronat. Nachrichten über Gellenau. Beschreibung der Forsten von Kunzendorf. Resultate der Anemometerbeobachtungen zu Ebersdorf 1879—1882. Die geographischen Verhältnisse in der Grafschaft. Die Volkspoesie in der Grafschaft. Lieder, Gesänge, Spiele, Gebräuche ꝛc. —

Höchst nützlich ist die vom Herausgeber am Ende jedes Bandes gegebene Chronik der Grafschaft für das abgelaufene Jahr, die zwar ganz kurz aber vollständig über alle Vorkommnisse referirt. Wir wünschen der Vierteljahrsschrift von ganzem Herzen ein fröhliches Weitergedeihen. Mkgf.

Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz. Herausgegeben von Volkmer und Hohaus. I. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Grafschaft Glatz bis zum Jahre 1400. Habelschwerdt, in Kommission bei J. Franke. 1883.

Die Sammlung bringt sowohl die chronikalischen wie die urkundlichen Nachrichten über die Grafschaft in chronologischer Folge durcheinander geordnet bis 1400. Inbezug auf die ältesten chronikalischen Nachrichten eines Hagek, Dubravius, Balbin, Pessina u. s. w. war mehr Kritik zu üben; die Angaben dieser Schriftsteller, die sich nicht durch ältere Quellen belegen ließen, waren entschieden als unglaubwürdig auszuschließen, mindestens durch kleineren Druck als solche zu bezeichnen. Die Herausgeber hätten da unbedingt Grünhagen's schlesische Regesten

zum Muster nehmen und was dieser über Bord geworfen hat, ruhig fahren lassen sollen. Als ob diese Chronikenschreiber des 16. und 17. Jahrhunderts von der ältesten Vergangenheit mehr gewußt hätten als wir! Weniger mag man mit den Herausgebern darüber rechten, daß sie die Urkundenregesten so geben, wie sie sie fanden, die einen lateinisch (aus Erben ꝛc.), die andern deutsch (aus Grünhagen ꝛc.), und daß sie bei den in extenso abgedruckten Urkunden die großen Anfangsbuchstaben, ebenso den Gebrauch von U und V mit aller der Willkür ihrer Vorlagen zwecklos wiederholten; die Hauptsache bleibt doch, daß sie richtig gelesen haben, soweit Ref. prüfen konnte (doch lies S. 18 Z. 2 von unten attemptata und attemptari für acceptata etc., weiterhin ist wohl eine Zeile ausgefallen), auch die Provenienz genau angeben, die Siegel richtig beschreiben und ein sehr sorgfältiges Register gemacht haben, das sie wunderlicher Weise Inhaltsverzeichnis nennen. Es ist doch erfreulich, wie viele Urkunden sie aus den Stadt-, Pfarr- und Schloßarchiven der Heimat aufgestöbert haben; wo ein Original zu erreichen war, ist beim Abdruck darauf zurückgegangen; neben dem Breslauer Staatsarchiv haben dann auch die zu Wien und Prag noch beigesteuert. Sie haben auch den Inhalt der ältesten Glatzer und Habelschwerdter Stadtbücher, eines Glatzer Zinsbuches, der Glatzer Augustinerchronik ꝛc. bis 1400 aufgenommen, aber die Nachrichten auf die einzelnen Jahre vertheilt, ein Verfahren, das doch manches gegen sich hat, und wenn es bei den Stadtbüchern noch angehen mag, so ist doch für die Folge die Augustinerchronik als ein Ganzes für sich zu behandeln, so sehr darf die chronologische Präparation des Stoffes nicht als oberster Gesichtspunkt gelten. Aber trotz alledem bleibt das Buch eine tüchtige und sehr verdienstliche Leistung; wenn sich ihm weitere Bände anschließen, was freilich wie bei diesem ersten von der Gewinnung freigebiger Gönner abhängig ist, so wird diese Sammlung im Verein mit der Vierteljahrsschrift ein sicheres Fundament für eine dereinstige Geschichte der Grafschaft Glatz erbauen; dann wird auch den fleißigen Mitarbeitern der Dank der Nachwelt nicht fehlen. **Mkgf.**

Het Hoogadelijk vrij wereldlijk Stift te Bedbur by Kleef en zijne Juffers door L. A. J. W. Baron Sloet. Uitgegeuen door de Koninklijke Akademie van Wetenschappen te Amsterdam. Amsterdam, Johannes Müller. 1879.

Der durch verschiedene Arbeiten auf dem Gebiete der niederrheinischen und niederländischen Geschichte — wir nennen nur sein

„Oorkondenboek der grafschappen Gelre en Zutfen“ und „dat kondichboek der stad Zutphen“ — als fleißiger Forscher wohlbekannte Vf. obigen Werkes will mit demselben einen „nicht unbelangreichen Beitrag zur Vermehrung unserer Kenntnisse des früheren Klosterwesens“ geben. Daß er diesen Zweck erreicht hat, wollen wir nicht bestreiten und ihm gerne zugeben, daß das gelieferte Urkundenmaterial ein reiches Interesse bietet. Wir hätten aber von einem Werke, das unter der Obhut der Akademie der Wissenschaften erscheint, wohl erwarten dürfen, daß es vor allem eine peinliche Sorgfalt auf die diplomatisch treue Wiedergabe der Urkunden verwandt hätte. Nach dieser Seite hin ist manches verfehlt. Mag das zum Theil auf Rechnung der mangelhaften Abschriften von Spaens zu setzen sein, jedenfalls kann Baron Sloet für einen und zwar den größeren die Verantwortlichkeit nicht ablehnen. Namentlich vermißt man bei der Edition der Urkunden die konsequente Anwendung bestimmter Grundsätze, wie sie jetzt, wenigstens in Deutschland, ziemlich allgemein im Gebrauche sind. Manche der edirten Urkunden befinden sich im Düsseldorfer Provinzial-Archiv und sind vor der Drucklegung verglichen worden, wie es scheint, aber nicht alle.

Das Werk zerfällt in drei Abschnitte, in deren erstem der Vf. uns an der Hand der im zweiten Abschnitt publizirten Urkunden die Geschichte des adelichen Damenstiftes Bedbur etwas breitspurig und mit vielen für den Geschichtskundigen überflüssigen Ausführungen und Erklärungen versehen vorführt. Wir vermissen gleichwohl die Heranziehung manches bekannteren Werkes. So konnten Hugo's Annales Praemonstratenses bei einem Kloster dieses Ordens nicht wohl übergangen werden. Gestiftet wurde das Kloster vom Grafen Arnold von Cleve um 1140—1150. Von besonderem Interesse sind die Mittheilungen über die lange Zeit hindurch vergeblich durch die Herzöge Johann I. und II. (1448—1521) angestrebte Klosterreform und über deren Bemühungen, die gesunkene Klosterzucht wieder herzustellen (S. 76—90). Über den sittlichen Verfall des Stiftes zur Zeit der Reformation berichten uns die Vorgänge mit den Nonnen Catharina v. Eyll und Anna v. Aschenbroich (S. 95—97 ff.). Der urkundliche Bericht über die letztere ist äußerst drastisch und rücksichtslos. Durch die Bulle des Papstes Leo X. vom 9. August 1519 wurde das Kloster in ein freies weltliches Stift verwandelt.

Der dritte Theil des Werkes enthält unter der Überschrift „de Juffers“ eine Reihe von Aufschwörungen, die zur Aufhellung der

Genealogie mancher adelichen Geschlechter dienen könnten, wenn sie sorgfältiger durchgearbeitet wären. Namentlich kommen die Familien v. Pallant und v. Wylich dabei sehr schlecht weg; aber auch anderweit wimmelt es von sinnstörenden Fehlern. So steht S. CLIX v. Nesselrodt-Everhoven, S. CLXX dreimal Nesselrodt-Eveshoven statt Eres-hoven; S. CLXI heißt es Catharina v. Herteveld tot Salck statt tot Kolck, S. CLXXI Elvorvelt statt Elvervelt, S. CLXXV Walport tot Rassenheim statt Walpott tot Bassenheim, S. CLXXVII Clara v. Boener statt Bönen, S. CXCI Raba v. Palant tot Schlem statt Sellem, S. CXCII Palant tot Bulant statt Rulant, Prosting statt Pröbsting und Spier statt Spies, S. CXCIII Frederik vryheer van Wylich tot Diesfort statt Dietrich van Wylich, Kaesbach statt Kakesbeck, wo doch schon S. CLXXXV Kaeksbeck steht, Lent statt Leuth. S. CXCIV finden wir Aldenwitzhage statt Altwigshagen, Kreutzen tot Domman statt Kreitzen-Domnau, Olschmitz statt Oelsnitz oder Oelschnitz. Einmal wird die Gemahlin Adolf's Werner v. Pallant Agnes Amalia und gleich darunter Agnes Emilia genannt. Solcher Versehen kommen zu Dutzenden vor, die bei einer eingehenden Revision leicht hätten vermieden werden können. Nicht überall ist die Auflösung der Wappen gelungen, in sehr vielen Fällen vollständig unterblieben.

Auch in dem ersten Theile sind uns mehrere Fehler aufgefallen; so steht S. 24 Alexander de Ele statt Eyl, S. 39 Hulkenrand statt Hulkenraed (Hulchrath). S. 44 wird Graf Johann von Kleve bereits mit dem herzoglichen Titel ausgestattet. In dem zweiten urkundlichen Theile wird neben vielen Ungleichheiten in der Schreibweise, oft in derselben Urkunde, und Ungenauigkeiten in der Interpunktion eine Urkunde des Erzbischofs Siegfried von Köln (S. XXIII) vom 1. März 1293 statt aus Reys (Rees) aus Beys datirt. Auf der Seite vorher heißt es Curadus de Embrica, S. CXXII steht abbraviatoris. Ungenau ist auch S. XVI in Nr. 29 Lacomblet II. 256 statt II. 356 citirt.

Diese Ausstellungen könnten wir noch um ein erhebliches vermehren, doch es genügt, um zu zeigen, wie flüchtig die Abschriften genommen sind und mit wie geringer Sorgfalt der Druck des Werkes vorgenommen ist. Wir verkennen sonst nicht, daß der Vf. durch die Herausgabe des Werkes uns einen belehrenden Einblick in die Verhältnisse der Klostergeschichte gewährt hat. K.

Geschichte der Stadt Ratingen mit besonderer Berücksichtigung des ehemaligen Amtes Angermund. II. Urkundenbuch. Von J. H. Kessel. Köln und Neuß, Schwann. 1877.

Die Stadt Ratingen, in der Nähe von Düsseldorf, war ehemals eine der fünf Hauptstädte des bergischen Landes und ist eine der ältesten Niederlassungen und Kulturstätten der dortigen Gegend. Hier dehnte sich einst der große, von Pipin dem Kaiserswerther Stifte geschenkte Reichsforst Aap aus. Später hatte in Ratingen der oberste Schöffenstuhl in Strafsachen seinen Sitz, daher verlor die Stadt auch ihre Bedeutung nicht, als das Amt Angermund errichtet wurde. Eine Geschichte dieses wichtigen Distriktes in der ehemaligen Grafschaft war vollauf berechtigt, und wir können das Unternehmen des Vf. nur dankbar begrüßen. Das urkundliche Material, das er uns im 2. Bande seines Werkes bietet und das uns zur Besprechung vorliegt, ist eine reiche Sammlung von interessanten und belehrenden Urkunden, die für den Sammelfleiß und die unermüdliche Thätigkeit des Vf. ein rühmliches Zeugnis ablegt. Sie enthält 267 Urkunden, deren älteste bis auf die Zeit Karl's des Großen zurückreicht, während die jüngste in den Ausgang des 17. Jahrhunderts fällt. Außerdem enthält das Werk ein Liber memoriarum ecclesiae parochialis Ratingensis, das, wenn es in seiner jetzigen Zusammenstellung auch erst aus dem 17. Jahrhundert stammt, in seiner ersten Anlage dem 15. Jahrhundert angehört und daher mit Recht hier gleichfalls zum Abdruck gelangte. 138 Urkunden, also der vorwiegend größte Theil, fallen in die Zeit vor 1500; sie befinden sich hauptsächlich in dem Provinzial-Archiv zu Düsseldorf, in dem gräflich Spee'schen Archive zu Heltorf und in dem Stadtarchive zu Ratingen. Manche dieser Urkunden sind freilich bereits durch den Druck bekannt; der Vf. glaubte gleichwohl den nochmaligen Abdruck in seinem Sammelwerk bringen zu dürfen, einmal weil sie als Beleg zu seiner im ersten Bande bearbeiteten Geschichte Ratingens gleich zur Hand sind, dann aber auch, weil der frühere Abdruck manche Ungenauigkeiten enthielte. Wir lassen solche Gründe gelten. Ob aber eine wirkliche Berichtigung überall eingetreten ist, vermögen wir nicht zu entscheiden, da uns die Originale nicht vorliegen. Wir sind aber berechtigt daran zu zweifeln, es sei denn, daß der Vf. dem in der Einleitung ausgesprochenen Satze, daß er den Abdruck der Urkunden möglichst nach allen Eigenthümlichkeiten, wie sie sind, zu geben beflissen war, auch da treu geblieben ist, wo offenbare Fehler im Texte stehen.

Wir hätten statt dessen gewünscht, daß sich der Vf. bei der Herausgabe der Urkunden enger an die jetzt geltenden Normen für die Edition derselben angeschlossen hätte. Solche Ungleichheiten, wie sie in der Schreibung der Eigennamen vorkommen, wo oft, wie z. B. in den Urkunden Nr. 8, 10, 16 u. s. w., dieselben neben einander einmal groß, das andere Mal klein stehen, können unmöglich Billigung finden. Konsequenz in der Schreibweise vermißt man überhaupt. In derselben Urkunde findet sich neben dem geschwänzten e auch das ungeschwänzte und sogar die Form ae, u und v werden willkürlich, wie z. B. in Nr. 10 und 17, neben einander gebraucht; für dasselbe Wort kommt in derselben Urkunde eine verschiedene Schreibweise vor, wie z. B. in Nr. 10 und 13. In der Urkunde Nr. 10 S. 13 steht ein offenbares Versehen decem maldris statt marcis, in Nr. 7 in beneficium statt in beneficio, in Nr. 8 autecessorum statt antecessorum, S. 363 honeribus statt oneribus, S. 364 hronorem statt honorem. S. 376 wird irrthümlich S. 363 statt 394 zitirt u. s. w.

Bei einzelnen Urkunden hätte unseres Erachtens die einfache Inhaltsangabe genügt, bei anderen, namentlich den notariellen Urkunden, wesentliche Kürzungen eintreten können durch Weglassung der bekannten Eingangs- und Schlußformeln. Einige Urkunden, die zwar bereits gedruckt sind, durften gleichwohl in diesem Sammelwerke nicht fehlen, so die vom Jahre 1448 zwischen Burkard v. Eller und Adolf Quad gethätigte nicht, indem sie mit einer aus derselben Quelle geschöpften (Strange Beiträge 3, 78) im engen Zusammenhang steht. Ebenso vermißt man aus den im Archiv von Lacomblet (3, 2) gebrachten Gemarken und Fischereien des Landes von dem Berge den S. 299 abgedruckten Abschnitt über das Amt Angermond.

S. 252 findet sich die Anmerkung: „Nachdem der Vater Johann Weinsieper (Vikar des St. Katharinenaltars) 1593 gestorben, erhielt kontraktmäßig dessen Sohn Hermann die erledigte Vikarie.“ Dieser Theil der Anmerkung beruht wohl auf Mißverständnis der Textesstelle in der betreffenden Urkunde. Ein Johann Wynsupper war 1553—1579 Prediger in Burg, 1594—1597 Prediger im nahen Mettmann, 1597—1603 Prediger in Mörs. Hier starb er in dem zuletzt genannten Jahre am 11. Oktober. Offenbar haben wir es hier mit derselben Persönlichkeit zu thun. Die Resignation zu gunsten des Sohnes ist verständlich genug, da er die Pfarrstelle in Mettmann annahm. Die Zeit zwischen 1579 und 1593 wird er also in Ratingen zugebracht haben. Auf die Entwickelung der reformatorischen Bestrebungen wird

er nicht ohne Einfluß geblieben sein; es wäre das noch näher zu untersuchen.

Wenn der Vf. am Schlusse der Vorrede den Wunsch ausspricht, es möchten seine Landsleute durch zahlreichen Ankauf des Werkes die Kosten decken helfen, so hört sich aus dieser Bitte die Klage wohl heraus, daß anderweite Bemühungen vergeblich gewesen seien. Sind wir recht unterrichtet, so hat die Gemeindevertretung aus naiven Gründen eine materielle Beihülfe versagt. Die Urkunden seien im Archiv der Stadt; wolle man sie gebrauchen, so könne das, auch ohne daß sie gedruckt wären, geschehen! so ungefähr soll der weise Beschluß der Stadtväter gelautet haben. Wünschen wir, daß dem Vf. die Abweisung nicht allzu schmerzlich falle. K.

Vier rheinische Palästina-Pilgerschriften des 14., 15. und 16. Jahrhunderts. Aus den Quellen mitgetheilt und bearbeitet von Ludwig Conrady. Wiesbaden, Feller u. Gecks. 1882.

Trotzdem die vier Pilgerschriften, welche obiges Werk enthält, von sehr verschiedenem Werthe sind, hat der Herausgeber Recht darin gethan, dieselben in ihrem vollen Textumfange zu geben; denn wie schwer es ist, das wirklich Bedeutende in Excerpten zusammenzufassen, empfand der Unterzeichnete bei solchen Versuchen selbst. Die Palästinographie verbreitet sich in zu viel verschiedene Gebiete; sie birgt in sich Material für Archäologie, Theologie, Geographie und Geschichte, so daß alles Wesentliche in kurzen Auszügen sich kaum vereinigen läßt. Nur äußere Rücksichten bedingen solche Versuche; eine kritische Textausgabe der gesammten deutschen Pilgerliteratur wird von den Fachmännern noch sehnlichst erwartet. Conrady's Buch bringt einen äußerst beachtenswerthen Anfang dafür, an dem eigentlich nur die allzu große Genauigkeit und die das kleinste Detail erschöpfende Ausführlichkeit auszusetzen wäre, welche man in den trefflich und scharfsinnig geschriebenen Einleitungen, in den Textnoten und in den Glossaren findet. Was die Texte selbst anbelangt, so ist der an erster Stelle aus einer Miltenberger Handschrift mitgetheilte Pilgerführer der werthvollste. Während die Niederschrift desselben aus dem 15. Jahrhundert stammt, setzt der Herausgeber die ursprüngliche Abfassung in die Jahre 1350—1362 und gründet seine Meinung auf die Angaben des Pilgerführers über die Zahl und Vertheilung der Ablaßstellen, ferner auf das Verschweigen einzelner in späteren Schriftstellern erst erwähnter heiliger Orte und endlich auf die Äuße-

rungen über die Besitzverhältnisse der Franziskaner. Die Art dieser Beweismethode scheint aber bei keinem der sog. Pilgerführer angebracht, wenn man auf die Entstehung der letzteren zurückgeht. Nur angedeutet sei, daß diese ältesten Reisehandbücher durch Palästina beinahe alle Angaben, welche ihnen vorkommen, ohne jedwede Prüfung ihrer Richtigkeit in Bezug auf Zeit und Ort aufnahmen und daß die Pilger selbst, welche solche Führer benutzten, es unterließen, Verbesserungen in ihnen vorzunehmen. Die Auseinandersetzung über den Werth und damit auch über das Alter eines einzelnen Pilgerführers ist äußerst schwierig und eigentlich nur durch eine Untersuchung der ganzen Fülle des Materials möglich. Dieselbe wartet noch ihres Bearbeiters. In der Einleitung zu der an zweiter Stelle edirten niederrheinischen Pilgerschrift gibt C. selbst Bemerkungen über die Art der Pilgerführer, welche mit dem das Palästinographische und das Sprachliche behandelnden übrigen Inhalt vollständig befriedigen. Dem Werthe nach steht die zweite der mitgetheilten Schriften der ersten nicht viel nach. Die dritte und vierte Publikation gehören dem 16. Jahrhundert an, in welchem die Bedeutung der Pilgerschriften beträchtlich sinkt. Der nach einem Druck veröffentlichte Text der Reise Claes van Dusen ist mehr literarhistorisch als sachlich interessant, während die Hodoporica Philipp's v. Hagen in der Fülle der Pilgerliteratur gerade aus ihrer Zeit einen hervorragenden Standpunkt nicht einnehmen. Beachtenswerth sind die Erklärungen zu der im Anhange mitgetheilten ärztlichen Reisevorschrift. Die Heranziehung der zahlreichen zeitgenössischen Medizinbücher, besonders der für Reiserezepte wichtigen „deutschen Apotheke“ von Wather Ryff würde der Erläuterung der Einzelheiten von Nutzen gewesen sein. — Der Gunst einer fürstlichen Frau verdankt C.'s Werk sein Erscheinen. Es ist dies ein Umstand, welcher schließlich Erwähnung verdient; denn die Palästinographie erfreut sich in Deutschland nicht eines allgemeinen Interesses. Meisner.

Geschichte der Burggrafen von Regensburg. Inauguraldissertation von Manfred Mayer. München, M. Rieger (G. Himmer). 1883.

Wer glaubte, daß vorliegende Schrift gegen Wittmann's Behandlung desselben Themas (1854) einen allgemeinen Fortschritt bezeichne, würde sich täuschen. Mayer hat zwei Quellenstücke benutzt, welche dem Vorgänger gar nicht oder zu spät bekannt wurden, auch jüngere Literatur zu Rathe gezogen; eine Neudurchforschung des Urkundenfeldes ist unterblieben. Zum Theile hieraus erklärt sich jenes Maß

von Kritik, über das der Vf. gebietet: gerade in wichtigen Fragen zeigt er sich unselbständig. Auch ihm gilt es z. B. für ausgemacht, daß Burggraf Rupert ein Sohn Pabo's gewesen, obgleich sich ein Beweis nicht erbringen läßt. Ja es ist unwahrscheinlich, da Rupert schon im Jahre 983 mit einem Sohne Heinrich auftritt (Städtechroniken 15, 13). Letzterer Umstand nöthigt uns freilich zur Annahme, daß Rupert zwei (nicht gleichzeitig lebende) Söhne des Namens Heinrich gehabt. Ich halte es ferner für unerwiesen, daß Bischof Otto von Regensburg (1061—1089) dem Burggrafenhause entstammte. Über die Herkunft desselben scheint, sofern man von Paricius' Nachricht (1725), er sei ein v. Egloffstein gewesen, absieht, den Regensburger Historikern jedes Wissen gemangelt zu haben, bis Du Buat (1764) ihn als Sohn des Burggrafen Rupert aufführte. Diese Filiationsannahme beruht auf einer Traditionsnotiz, laut welcher Burggraf Heinrich (Rupert's Sohn) dem Kloster St. Emeram in Regensburg ein Gut schenkte, und an deren Schlusse es im Originalcodex des Münchener Reichsarchives heißt: Hanc traditionem noster episcopus atque germanus Heinrici comitis, Otto, et abbas Routpertus susceperunt. Allein nach mittelalterlichem Satzbau kann hier auch von zwei Personen, welche Otto hießen, die Rede sein und der Verfasser der Traditionsnotiz jene Stellung dieses Namens beliebt haben, um denselben nicht wiederholen zu müssen. Der Bischof Otto hatte als Herr der Temporalien des Klosters Anlaß genug, bei einer Schenkung an dasselbe mitzuwirken, während ein Graf Otto, der des Burggrafen Heinrich Bruder sein kann, anderweitig beurkundet ist. Warum die St. Emeramer späterhin das „atque“ auszuradiren suchten, so daß es im Abdrucke bei Pez, Thes. anecd. I^{c}, 131, c. 113 fehlt, ist leicht zu erklären. Bei ihrem Streben, sich vom Hochstifte zu befreien, war ihnen jenes Zeugnis für das Recht des Bischofs unangenehm, sie wollten einen Zusammenhang, nach welchem es schiene, der Bischof sei, weil nahe verwandt mit dem Schenker, als Salmann beigezogen worden. — Am schwächsten ist M. in der Deutung von Ortsangaben; Umsicht und Übung fehlen ihm hier noch allzusehr. Was nützt ein Herumrathen, wonach z. B. Muck (jetzt Mauk in Mittelfranken) die Donauinsel Muckerau in Niederösterreich „oder“ Muckenbach bei Roding sein soll? Das um Hemau gelegene „Thongründl“ wird nach Österreich versetzt, weil bambergische Lehen der Burggrafen dortselbst später an einen österreichischen Herzog kamen! Zur Bestimmung des Grafschaftsgebietes der Burggrafen südlich der Donau können noch eine Kaiser-

urkunde vom Jahre 1028 (St. 1977), Traditionsnotizen des Stiftes Rohr (Verhandlungen des hist. Ver. für Niederbayern 19, 189 Nr. 30), des Domstiftes Augsburg vom Jahre 1029 (Nagel, Notitiae p. 273 bis 275), wonach jenes die Orte Irsching und Obereulenbach sicher, Straubing wahrscheinlich begriff, zur Kenntnis der Grafschaft Sinzing-Riedenburg aber eine Königsurkunde vom Jahre 1080 (St. 2823) und eine Berchtesgadener Traditionsnotiz (Quellen u. Erört. z. baier. Gesch. 1, 330 Nr. 156) dienen. v. Oefele.

Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger. Von Adolf Ficker. Innsbruck, Wagner. 1884.

Über diesen Gegenstand sind in den letzten Jahren mehrere Arbeiten erschienen, zuerst Hirn's Kritische Geschichte des letzten Babenbergers (im Progr. des Salzburger Gymnasiums 1871), die leider durch zahlreiche Druckfehler entstellt ist, dann die durchaus tüchtige Arbeit von J. Schwarz, Herzog Fridrich II. (so schreibt der Vf. konsequent) der Streitbare von Österreich in seiner politischen Stellung zu den Hohenstaufen und Přemysliden (in den Programmen des Saazer Gymnasiums von 1876 und 1877), denen sich nun die obige Arbeit anschließt. Der Vf. geht nach einer kurzen Einleitung auf die Jugendjahre Friedrich's ein, bespricht hierauf dessen Kämpfe mit den Kuenringern, den Nachbarfürsten und dem Kaiser, die Stellung Friedrich's zur Mongolengefahr und die letzten Lebensjahre des Herzogs.

Der Vf. hat das einschlägige Material kritisch gesichtet und behandelt seinen Gegenstand in schlichter und sachlicher Weise. Die Gliederung des Stoffes ist eine zweckentsprechende. Daß die Arbeit in einer Anzahl von Punkten mit jener Hirn's zusammentrifft, kann bei dem Umstande, als beide den gleichen Gegenstand behandeln, nicht auffallen, in einer größeren Anzahl von Punkten gewahrt man jedoch einen Fortschritt gegen die Darstellung seines Vorgängers. Unter den Beilagen verdienen Nr. 4 und 5 eine besondere Beachtung.

J. Loserth.

Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Österreich-Ungarn, betreffend deren Schicksale in der Schweiz, Salzburg, Ober- und Niederösterreich, Mähren, Tirol, Böhmen, Süddeutschland, Ungarn, Siebenbürgen und Südrußland in der Zeit von 1526—1785. Von Joseph Beck. (43. Band der Fontes rerum Austriacarum. Zweite Abtheilung.) Wien, K. Gerold's Sohn. 1883.

Durch nahezu ein Jahrhundert war Mähren der klassische Boden, auf welchem sich seit dem Beginn der deutschen Reformation zahlreiche

Sekten niederließen. Unter diesen hat keine eine so große Bedeutung gewonnen, als die der Wiedertäufer, die sich besonders stark in der südlichen Hälfte Mährens, in den Gegenden um Nikolsburg, Göding, Lundenburg, Austerlitz, Brünn 2c. ausbreiteten und von da aus ihre eigenartigen religiösen und sozialen Anschauungen in die benachbarten Länder zu verpflanzen suchten. Im Jahre 1622 erfolgte ihre Ausweisung aus Mähren. Das benachbarte Ungarn und Siebenbürgen gewährte ihnen Aufnahme und dort haben sie — nicht unangefochten — sich behauptet und ihre Propaganda nach Polen und Rußland ausgedehnt.

Über die Geschichte der mährischen Wiedertäufer war bis in die neueste Zeit sehr wenig bekannt. Einige Materialien aus den Gedenkbüchern der Wiedertäufer wurden 1850 durch Wolny nach einem Hamburger Manuskripte in recht ungenauer Weise publizirt, und was Adam Wolf in seinen „Geschichtlichen Bildern aus Österreich" über die Wiedertäufer beibrachte, beruht großentheils auf diesen Materialien.

Ungleich bedeutender sind die Leistungen des Herausgebers des obigen Buches, der seit nahezu zwei Jahrzehnten auf diesem Gebiete thätig, bisher einige verdienstliche Aufsätze über die Wiedertäufer in Mähren und Kärnten in den Schriften der historischen Vereine dieser Länder publizirt hatte. Die Materialien zur Geschichte der Wiedertäufer in Österreich sind außerordentlich umfangreich und die Einleitung zu der vorliegenden Ausgabe gewährt eine ziemlich vollständige Übersicht derselben. Sie enthalten theils Chroniken oder chronikenartige Aufzeichnungen, theils Briefe (namentlich sog. Sendbriefe), Denk- und Streitschriften, Lieder u. s. w. Die handschriftlichen Materialien, die der Herausgeber in umsichtigster Weise ausgenutzt hat, liegen theils in den Bibliotheken und Archiven von Breslau, Brünn, Gran, Hamburg, Heidelberg, Innsbruck, München, Olmütz, Pest, Preßburg, Klausenburg, Raigern u. a., theils befinden sich dieselben noch im Privatbesitz. Was speziell die geschichtlichen Aufzeichnungen der Wiedertäufer betrifft, so stammen die ältesten aus den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. An der Spitze der anabaptistischen Chroniken steht Ambros Reich, der auf Bitten seiner Glaubensgenossen aufzeichnete, „was sich seit dem 1524 Jar . . . in der gemain Gottes zuetragen hat". Seine Aufzeichnungen wurden fortgesetzt und vervielfältigt und reichen, strenge genommen, bis in das 19. Jahrhundert. Diese Geschichtsbücher, welche ein vollständiges Bild von der Genesis, der Entwickelung und dem Niedergang des Anabaptismus gewähren, hat der

Herausgeber unter sorgfältiger Benutzung des gesammten einschlägigen Materials und mit einem ausreichenden kritischen und sachlichen Kommentar zum Abdruck gebracht.

Die nächste Thätigkeit des Herausgebers dürfte dem reichhaltigen Liederschatze der Wiedertäufer gewidmet sein. Was die zahlreichen theologischen Schriften derselben anbelangt, so wünschten wir eine vollständige Ausgabe derselben. Erst dann wird man eine vollständige Geschichte des Anabaptismus in Österreich zu schreiben vermögen — eine Aufgabe, die zu lösen niemand berufener ist als der Herausgeber der Geschichtsbücher. Loserth.

Die orientalische Politik Österreichs seit 1774. Von Adolf Beer. Prag und Leipzig, F. Tempsky und G. Freytag. 1883.

Bei dem besonderen Interesse, welches man heute allerorten den so lange vernachlässigten Ländern und Völkern der Balkanhalbinsel entgegenbringt, wird man eine zusammenhängende Darstellung der orientalischen Politik Österreichs willkommen heißen — und dies um so mehr, als dieselbe in den einschlägigen größeren Werken kaum gestreift, geschweige denn eingehender behandelt wird. Die Orientpolitik Österreichs zeigt in den einzelnen Phasen ihrer Entwickelung ein durchaus verschiedenes Gesicht. Unter Leopold I., Joseph I. und Karl VI. brachten die Staatsmänner Österreichs den Völkern der Balkanhalbinsel das lebhafteste Interesse entgegen und diese Völker hielten ihrerseits ihre hoffenden Blicke gespannt nach der österreichischen Metropole gerichtet. Anders wurde das seit Maria Theresia: in dem Programme des Fürsten Kaunitz stand nicht die Zertrümmerung der osmanischen Monarchie, sondern die Niederwerfung Preußens oben an. Von den späteren Staatsmännern Österreichs haben sich nur wenige, wie der Graf Stadion, von der traditionellen Eifersucht auf die preußische Macht frei gehalten, und deshalb hat man auch für die Vorgänge auf der Balkanhalbinsel nur selten das richtige Verständnis besessen. Allmählich trat Rußland in den Sympathien der christlichen Völker der Balkanhalbinsel an Österreichs Stelle; der scharfe Gegensatz zwischen österreichischen und russischen Interessen tritt aber weder unter Maria Theresia noch unter Joseph II. deutlich hervor. Von den christlichen Stämmen der Balkanhalbinsel haben endlich selbst die Serben — man kann sagen gezwungen — ihre Blicke nach Petersburg gewendet. Nicht anders lagen die Dinge unter Franz I. Von den österreichischen Staatsmännern und Feldherren in jenen Tagen haben nur zwei — aber keine geringeren

als der Erzherzog Karl und Graf Radetzky — die Erwerbung von Bosnien und Serbien in's Auge gefaßt. Als dann Metternich an's Ruder gelangte, war an eine Realisirung solcher Pläne nicht zu denken, denn für diesen Staatsmann hatte nur das Gewordene eine Berechtigung — für das Werdende ging ihm jedes Verständnis ab.

Alle diese Phasen der orientalischen Politik finden in dem Buche Beer's eine sehr sorgfältige Behandlung. In acht Kapiteln bespricht derselbe 1. die Anfänge der Orientpolitik Österreichs bis zum Frieden von Kutschuk-Kainardschi, 2. die orientalische Politik Joseph's II., 3. die orientalische Politik Österreichs während der Revolutionszeit, 4. den Aufstand der Serben, 5. die Erhebung der Griechen, 6. die Zeit nach dem Frieden von Adrianopel, 7. den Krimkrieg und 8. die Zeit seit dem Pariser Vertrage.

Interessant sind die Einzelheiten, welche der Vf. über die beabsichtigte Theilung der Türkei in den Jahren 1807 und 1808 bringt. In zutreffender Weise wird die Politik Metternich's geschildert. Auch für den Krimkrieg fehlt es nicht an neuen Ausblicken. Österreich hatte damals Aussichten auf den Erwerb Serbiens, Bosniens und der Herzegowina, aber in Wien wies man alle Anerbietungen Rußlands zurück. Die einzelnen Kapitel des vorliegenden Buches sind von ungleichem Werthe. Während für die ersten fünf die Archive Wiens eine reiche Ausbeute gewährten, war der Vf. für die letzten, namentlich für das letzte allein, auf die verschiedenen Roth-, Blau- und Gelbbücher, sowie auf private Informationen angewiesen. Den überschwänglichen Hoffnungen gegenüber, welche von vielen Seiten an die letzte Phase der Orientpolitik Österreichs geknüpft werden, verhält sich B., der als Mitglied des österreichischen Parlaments an den Verhandlungen über dieselbe selbst lebhaften Antheil genommen, sehr zurückhaltend.

Unter den „Analekten" theilt B. eine Reihe wichtiger Aktenstücke mit, welche zumeist den Jahren 1801—1810 angehören.

Loserth.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. XVI. XVII. Hermannstadt, in Kommission bei F. Michaelis. 1881/82[1]).

Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 4.—6. Jahrgang, redigirt von J. Wolff. Hermannstadt, F. Michaelis. 1881—1883.

Das alte und neue Kronstadt. Von G. M. G. v. Herrmann. Ein Beitrag zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert, bearbeitet von

[1]) Vgl. H. Z. 47, 369.

Oskar v. Meltzl. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. I. Hermannstadt, in Kommission bei F. Michaelis. 1883.

Wie es scheint, werden seit den letzten zwei Jahren naturwissenschaftliche Aufsätze, deren die früheren Jahrgänge des Archivs für siebenbürgische Landeskunde immer einzelne enthielten, in dasselbe nicht mehr aufgenommen. Eine andere Änderung weist der letzte Jahrgang insofern auf, als der Rest der außerordentlich wichtigen Aufzeichnungen des Michael Conrad von Heidendorf nunmehr in einem einzigen Bande erscheinen soll, während die früheren Theile in mehreren Bänden — wie zerzupft — vor uns liegen. Im übrigen enthalten die beiden vorliegenden Bände des Archivs, das noch immer unter der geschickten Leitung des Superintendenten G. D. Teutsch steht, eine Reihe trefflicher Aufsätze. Der 16. Band enthält zwei Denkreden des letzteren auf J. Wächter und S. Schiel, sowie einen Aufsatz desselben Autors „Siebenbürger Studirende auf der Hochschule in Wien im 14., 15. und 16. Jahrhundert". Zu diesem Aufsatz hätten wir zu bemerken, daß sich über den in demselben oft genannten Wiener Professor Sybort (Seifert), der ein heftiger Gegner des böhmischen Wiclifismus gewesen, noch handschriftliche Materialien an der Wiener Hofbibliothek vorfinden.

Aus der Feder des jüngeren (Fritz) Teutsch stammen die Aufsätze „Aus der Zeit des sächsischen Humanismus" und „Die Studirenden aus Ungarn und Siebenbürgen auf der Universität Leyden 1575 bis 1879". F. Zimmermann handelt über „das Register der Johannes-Bruderschaft und die Artikel der Hermannstädter Schusterzunft aus dem 16. und 17. Jahrhundert" und über „die Wirtschaftsrechnungen der Stadt Hermannstadt". Johannes Höchsmann führt seine im 11. Bande des Archivs begonnenen „Studien zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert" weiter. Von Interesse sind auch die „Archäologischen Streifzüge" von Friedrich und Heinrich Müller und Wittstocks, „Mittheilungen aus den Briefen des G.'s Haner." Im letzten Hefte dieses Jahrganges beginnt G. Dietrich von Hermannsthal seine „Kriegsgeschichtlichen Erinnerungen", die im 17. Band ihren Abschluß finden. Im 16. Band findet sich noch ein kleiner Aufsatz des leider zu früh verstorbenen Karl Gooß über die archäologischen Forschungen Torma's in der letzten Zeit. Mit Recht hebt G. D. Teutsch im 17. Band den großen Verlust hervor, den die archäologischen Studien in Siebenbürgen durch das Abscheiden von Gooß erlitten. Der 17. Band enthält außer den Denkreden auf Gooß und Schuller noch

einen wichtigen Aufsatz von G. D. Teutsch „Zur Geschichte der Sachsen unter der Regierung Gabriel Bathory's. Fr. Teutsch handelt über die Geschichte des evangelischen Gymnasiums in Hermannstadt, „über die ältere Geschichte des Schenker Stuhls" und in einem dritten Aufsatze „über einige Aufgaben und Ziele unserer Geschichtforschung und Geschichtschreibung". Zimmermann berichtet über den „Durchzug der Schweden durch Siebenbürgen um das Jahr 1714" und über „das Wappen der Stadt Hermannstadt", Albrich über „die Bewohner Hermannstadts im Jahre 1657" und Herberth „über den inneren und äußeren Rath Hermannstadts zur Zeit Karl's VI.

Was das Korrespondenzblatt betrifft, so enthält dasselbe auch in den vorliegenden drei Jahrgängen sehr beachtenswerthe historische und philologische Notizen.

Ein wesentliches Verdienst hat sich der Verein für siebenbürgische Landeskunde durch die Herausgabe von Herrmann's Memoirenwerk „das alte und neue Kronstadt" erworben. Dieses für die Kenntnis der siebenbürgischen Verhältnisse im 18. Jahrhundert epochemachende Werk ist in seiner Bedeutung von siebenbürgischen Historikern längst erkannt und fleißig ausgenützt worden. Es hieße den Werth dieses Buches ganz verkennen, wollte man dasselbe bloß für eine Lokalgeschichte ansehen. Es enthält vielmehr das Wichtigste aus der Geschichte Siebenbürgens und der sächsischen Nation während des 18. Jahrhunderts und stammt aus der Feder eines Mannes, der — in einer Zeit der durchgreifendsten Reformen und Umgestaltungen im politischen Leben — als Beamter im Kommunal- und Staatsdienst in hervorragender Weise thätig war. Das ganze Werk wird in zwei Bänden abgeschlossen sein. Der vorliegende erste umfaßt die Zeit vom Übergang Siebenbürgens an das Haus Habsburg bis zum Tode Maria Theresia's. Der Herausgeber hat demselben neben einer sehr ansprechend geschriebenen Einleitung einen vollständig ausreichenden kritischen Apparat beigegeben. Bezüglich einer von dem Herausgeber irrig gedeuteten Stelle (S. 433—434) ist das Korrespondenzblatt für siebenbürgische Landeskunde S. 118 zu vergleichen. J. Loserth.

Über das Verhältnis Englands zu Rom während der Zeit der Legation des Kardinals Otho in den Jahren 1237—1241. Von Heinrich Weber. Berlin, Weidmann. 1883.

Eine sorgfältig und umsichtig gearbeitete Schrift, welche sich der Sache wie dem Titel, wenn auch nicht der Form der Bearbeitung

nach an Luard's 1877 erschienene über die Beziehungen zwischen England und Rom während der ersten Periode Heinrich's III. (bis 1235) anschließt. Es handelt sich hier um einen wichtigen Theil wie der Geschichte Englands, so auch der abendländischen Kirchengeschichte. Wir werden in die Zeit eingeführt, welche infolge der unerträglichen römischen Gelderpressungen die ersten Keime der Auflehnung gegen das Papstthum in sich aufnimmt, um diese dann, freilich sehr langsam und allmählich, Frucht bringen zu lassen. Wie dankbar man auch für solche Detailforschung sein muß, durch welche stets unsere Kenntnis im einzelnen bereichert und selbst manches allgemeinere Urtheil modifizirt wird, so läuft der Forscher, der sich auf eine kurze Spanne Zeit konzentrirt, doch andrerseits leicht Gefahr, die Dinge nicht so vollkommen im Zusammenhang zu erfassen und darum auch nicht ganz im richtigen Lichte anzuschauen. Auch der Vf. vorliegender Schrift scheint dieser Gefahr nicht ganz entgangen zu sein. Die Geschichtschreibung des Matthäus von Paris ist zwar einseitig und parteiisch, und der Kardinal Otho mag manchmal zu scharf beurtheilt worden sein. Aber aus allzu großer Gerechtigkeitsliebe wird der Vf. zum Advokaten des Kardinals und zum Ankläger des Chronisten, — ein Fehler, wie er in der neuern kirchenhistorischen Geschichtforschung nicht ungewöhnlich ist. Hätte der Vf. eine quellenmäßige Übersicht über die ganze Papstgeschichte gewonnen, so würde er nicht in frommen Redensarten päpstlicher Briefe „so viel mütterliche Zuneigung und gewissenhafte Fürsorge“ (S. 22) erblicken. Auch ist der wesentliche Unterschied, den er zwischen dem Verfahren des Legaten vor dem Kampf Gregor's IX. mit Friedrich II. und nach demselben annimmt, nur ein äußerer, durch das größere Geldbedürfnis der Curie begründet; die Fürsorge derselben für fremde Länder war doch regelmäßig nur das Mittel zu dem Zweck der eigenen Machtentwickelung. Überhaupt hat der Vf. mitunter etwas fehl gegriffen infolge einer gewissen gutmüthigen Naivität, mit welcher er Aktenstücke allzu wörtlich deutet, wie S. 83 bei einem Briefe des Bischofes Grossetête, in welchem er „sinnige und feine Wendungen“, selbst große „Demuth“ findet, während derselbe ein Meisterstück ist von beißender, wenn auch allerdings feiner Ironie. Der freilich heutzutage in den weitesten Kreisen eingebürgerte, ultramontane Sprachgebrauch „heiliger Vater“ rächt sich S. 85 in seltsamer Weise bei der Äußerung, ein Brief habe „den h. Vater außer sich vor Wuth gebracht“. S. 111 übersetzt der Vf. unrichtig reservavit sibi proprietatem, committendo curam „das Vermögen der Kirche“ habe Christus

sich vorbehalten und dem Papste nur die Fürsorge für dieselbe anvertraut. Man wollte sagen, als sein Eigenthum habe Christus die Kirche sich selbst reservirt, und dem Papste nur die Verwaltung derselben anvertraut, d. h. der Papst könne mit der Kirche nicht machen was er wolle, sondern sei als Verwalter dem Herrn der Kirche verantwortlich. Die Wendung, Christus habe nicht gesagt, was du auf Erden raubst, soll auch im Himmel geraubt sein, war nach damaliger Erfahrung und Redeweise nicht, wie der Vf. meint, „ein für korrekt päpstlich gesinnte Gemüter fast blasphemischer Witz“. Man darf die römische Gesinnung von damals nicht mit der heutigen ultramontanen verwechseln. Solche Äußerungen kommen bei den kirchlichsten Männern des Mittelalters vor. L.

Œuvres inédites de J. B. Bossuet découvertes et publiées sur les manuscrits du cabinet du roi et des bibliothèques national, d'arsenal etc. par Auguste Louis Ménard. I. Paris, Firmin-Didot. 1881. II. 1883.

Der deutsche Leser darf von diesen Anekdota keine so hochgespannten Erwartungen hegen, wie der französische Enthusiasmus des Herausgebers sie zu erwecken sich bemüht. Der erste Band enthält Noten zu Juvenal, welche Bossuet bei dem Unterrichte des Dauphin machte. Denselben folgen „Applikationen“ auf die Gegenwart. Der zweite Band beginnt mit einer französischen Übersetzung der 10. Satire Juvenal's in Versen von dem Herzoge von Montausier. Dann werden die Satiren des Persius in derselben Weise behandelt, wie in dem 1. Bande die Juvenal's, und die französischen Übersetzungen derselben von dem genannten Gouverneur des Dauphin hinzugefügt. Und nach einigen Fragmenten zu Plato, Xenophon, Lucrez und Terenz schließt der Band mit einer dem Kambyses in den Mund gelegten Unterweisung seines Sohnes Cyrus über die Kunst gut zu regieren. Daß diese Erzeugnisse von B. herrühren, hat der Herausgeber in seinen etwas umständlichen und breiten Einleitungen hinlänglich erwiesen. Aber die Bedeutung derselben scheint er uns zu überschätzen. Wir können nicht sagen, daß uns darin außergewöhnliche oder besonders interessante Gedanken begegnet sind, und noch weniger werden die Erklärer Juvenal's und Persius' durch die mitgetheilten Noten sehr gefördert werden. Auch irrt der Herausgeber darin, daß B. durch diese Arbeiten in einem andern Lichte erscheine als bisher. Daß der berühmte Bischof nicht bloß biblisch und theologisch gebildet, sondern auch in der klassischen Literatur bewandert war, ist doch keine neue Entdeckung, wenn man

ihn auch nicht gerade als Scholiasten der römischen Satiriker kannte. Und daß er nicht mehr als Lobredner des absoluten Königthums angesehen werden dürfe, behauptet der Herausgeber vergeblich. Die Dedikation dieser Werke B.'s, welche der Präsident Grévy angenommen hat, soll sogar dieser veränderten Anschauung von dem Vf. das Siegel aufdrücken. Allein wenn der Bischof dem Dauphin Ermahnungen gibt, zu regieren nach dem Willen und den Gesetzen Gottes, stets sich zu erinnern, daß er um des Volkes willen und nicht das Volk um seinetwillen da sei u. s. w., so liegt hierin doch nur so viel Demokratie ausgesprochen, als eine christlich-kirchliche Auffassung vom Königthum sie mit sich brachte, mit dem weitgehendsten Absolutismus wohl vereinbar. Selbst die kühn klingende Ermahnung: „die wahren Freunde des Fürsten sind die, welche ihm die Wahrheit sagen und den Muth haben, ihn auf seine Fehler aufmerksam zu machen", ist doch auch unter dem Gesichtspunkte der Pädagogik zu begreifen. In der fingirten Rede des Kambyses aber kommen Gedanken vor, die eher einem Macchiavelli als einem Demokraten Ehre gemacht hätten. Als letztes Ziel erscheint da die Erhaltung des Thrones, und wird diesem Ziele selbst das religiöse Interesse untergeordnet: die Religion ist nach den überlieferten Landesgesetzen aufrecht zu erhalten, und jede Neuerung unnachsichtig zu bestrafen. Der Monarchie ist nichts so gefährlich wie Religionsänderung, weil sie gewöhnlich gänzlichen Umsturz nach sich zieht. Nur ein Glaube und eine Gottesverehrung darf in der Monarchie geduldet werden. Hier hören wir einen alten Bekannten, den Hofbischof Louis' XIV. reden. L.

Inventaire chronologique et analytique des chartes de la maison de Baux par L. Barthélemy. Marseille 1882.

Daß ein Geschlecht, wie das der Baux in Frankreich, welches im 10. Jahrhundert in hoher Blüte stand und in der Provence und Dauphiné, besonders zwischen Rhone und Durance einen mächtigen Komplex von Besitzungen hatte, in genealogischen Sammelwerken bis jetzt nicht oder kaum Erwähnung fand, ist eine eigenthümliche Erscheinung, welche nur theilweise dadurch erklärt werden kann, daß die Baux bereits seit Jahrhunderten ausgestorben sind. Die Bearbeitung ihrer Geschichte, welche Barthélemy unternahm, ist darum nicht als ein Familienbuch, sondern als das Resultat freier Forschung ein sehr beachtenswerthes historisches Denkmal. Zunächst freilich ist es die Lokalgeschichte der südlichen Provinzen Frankreichs, welche aus dem Werk positiven

Nutzen zieht, indem die unzähligen Kriege und Fehdeschaften des Geschlechts besonders im 12. und 13. Jahrhundert zum Theil urkundlich aufgeklärt werden; in einzelnen Punkten jedoch gewinnt die Geschichte der Familie allgemeineres Interesse, besonders in der Person Hugo's v. B., welcher, um die Vasallität abzuschütteln, mit Friedrich Barbarossa in Verbindung trat, und in Bertrand I. durch sein Bündnis mit dem König von Aragon und seine Streitigkeiten mit dem Johanniterorden. — Nach einem kurzen Abriß der allgemeinen Geschlechtsgeschichte folgen die musterhaft gearbeiteten Register von fast 2000 Urkunden aus den Jahren 971 bis 1536, zum größten Theil ungedrucktes Material aus den Archiven Frankreichs, Neapels und des Vatikan. Meisner.

Secrets d'État de Venise. Documents, extraits, notices et études servant à éclaircir les rapports de la seigneurie avec les Grecs, les Slaves et la Porte ottomane à la fin du XV[e] et au XVI[e] siècle par Vladimir Lamansky. Saint-Pétersbourg, Imprimerie de l'académie impériale des Sciences. 1884.

Das vorliegende umfangreiche Werk, die Frucht ausgedehnter Studien, welche der Vf., Professor an der Universität von St. Petersburg, in den Archiven und Bibliotheken von Venedig angestellt hat, enthält weit mehr, als sein Titel erwarten läßt; die dort gesammelten Dokumente betreffen keineswegs nur die Beziehungen Venedigs zu den Griechen, den Slawen und der Türkei im 16. Jahrhundert, sondern sie beleuchten ebenso wohl die inneren Zustände wie die auswärtige Politik der Republik in jenem und zum Theil auch noch im 15. und 17. Jahrhundert und veranschaulichen namentlich die Art und Weise, in welcher der damals auf der Höhe seiner Macht stehende Rath der Zehn die Regierung geführt hat. Das Werk ist sehr langsam und mit großen Unterbrechungen zu Stande gekommen (der Vf. hat die grundlegenden Studien schon 1868—1869 gemacht, die erste Abtheilung war schon 1874 im Druck vollendet, dann aber ist derselbe erst 1882 wieder aufgenommen worden); infolge dessen, sowie der Neigung des Vf., von seinem eigentlichen Gegenstande aus weiter abzuschweifen, trägt das Ganze einen etwas formlosen und ungeordneten Charakter, doch erleichtert wenigstens ein vorne befindliches spezielles Inhaltsverzeichnis und ein Namenregister am Schluß, sich in demselben zurecht zu finden.

Den Anfang bildet eine ausgedehnte Vorrede, in welcher der Vf. über die Entstehung des Werkes berichtet und eine allgemeine

Übersicht über den Inhalt desselben gibt, dann aber plötzlich zu politischen Erörterungen übergeht und sich über den heutigen Stand der orientalischen Frage, über die Rolle, welche Rußland dabei zu spielen hat, und über das Verhältnis desselben zu den kleineren slawischen Nationen, ferner zu den Griechen und Rumänen, endlich auch zu Deutschland verbreitet. Nach diesen Auseinandersetzungen des Vf. ist die Politik Rußlands die friedlichste und uneigennützigste von der Welt, und es bleibt nur zu wünschen, daß auch die wirklichen Machthaber daselbst sich von ähnlichen Gesinnungen erfüllt zeigen mögen.

Das Werk selbst zerfällt in drei Hauptabtheilungen. Die erste enthält eine Anzahl von höchst interessanten, den Protokollen des Rathes der Zehn entnommenen Dokumenten, betreffend den in Venedig von Staats wegen verübten oder wenigstens geplanten politischen Mord, welche den sicheren Beweis liefern, daß in der That nicht nur im 14. und 15., sondern bis in das vorige Jahrhundert hinein die venetianische Regierung sich oftmals sowohl äußerer als innerer Feinde durch Mord, insbesondere durch Vergiftung, zu entledigen versucht und theils daraufhin zielenden an sie gerichteten Anträgen williges Ohr geliehen, theils aber auch selbst die Initiative ergriffen und ihren Beamten dahin lautende Befehle ertheilt hat. Der Hauptunterschied in zeitlicher Beziehung ist nur der, daß im 15. und auch noch im 16. Jahrhundert solche Mordpläne vornehmlich gegen mächtige auswärtige Feinde geschmiedet werden (so zu wiederholten Malen während der Jahre 1415 bis 1420 gegen Kaiser Sigismund, 1432—1451 gegen Herzog Franz Sforza von Mailand, 1463 und 1464, und nachher wieder 1477—1479 gegen Sultan Mohammed II., 1495 gegen König Ludwig XII. von Frankreich, 1571 gegen Sultan Selim I. und dessen Söhne), während später nur einerseits verbannte und verdächtige Venetianer und andrerseits Türken, namentlich besonders gefürchtete türkische Offiziere und Seeräuber, als Opfer derselben erscheinen. Man staunt in der That, mit welcher Unbefangenheit und mit wie kaltem Blute über diese Dinge in dem Rathe verhandelt worden ist; manche von den gefaßten Beschlüssen sind geradezu niederträchtig, so wenn (Doc. 53 S. 76) der Rath dem Befehlshaber der Flotte im adriatischen Meere befiehlt, einen gefangenen verwundeten Türken erst anscheinend sorgfältig pflegen, dann aber insgeheim vergiften zu lassen, oder wenn er 1571 (Doc. 58 S. 83 ff.) nach der Schlacht bei Lepanto dem venetianischen Admiral befiehlt, alle vornehmen türkischen Gefangenen zu tödten, und sich auch beim Papste und Don Juan d'Austria bemüht, diese zu dem gleichen

Verfahren zu bewegen, oder wenn er 1575 (Doc. 63 S. 100) dem Statthalter in Friaul den Auftrag ertheilt, einem verhafteten Priester den Prozeß zu machen, ihn, wenn er den Tod verdient hat, erdrosseln zu lassen und ihm nur eine Nacht Frist zur Beichte zu gestatten, sonst aber ihn in's Gefängnis, und zwar in das schlechteste, welches es dort gibt, zu werfen. Eingestreut ist hier ein eigentlich nicht in diesen Zusammenhang gehöriges, aber auch recht interessantes Dokument (37 S. 45) aus dem Jahre 1515, in welchem die Gesandten der Republik bei König Franz I. angewiesen werden, denselben, welcher damals im Begriff ist, sich zu der Zusammenkunft mit Papst Leo X. nach Bologna zu begeben, vor den Nachstellungen desselben und des Kardinals Bibiena zu warnen. Die letzten der hier mitgetheilten Dokumente stammen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts; noch aus dem Jahre 1755 findet sich eine Anweisung (Doc. 90 S. 151), die für den Dienst des Tribunals bestimmten Gifte sorgfältig in einem besonderen Kasten aufzubewahren. Die letzten Mordbefehle sind aus den Jahren 1767 und 1768, sie sind gegen einen Menschen gerichtet, welcher in Montenegro als Zar Peter III. aufgetreten ist.

Die zweite Abtheilung behandelt ebenfalls das Thema des politischen Mordes; sie enthält zunächst einige Nachträge zu der ersten Abtheilung, nämlich noch weitere Dokumente, betreffend die von der venetianischen Regierung ausgehende Attentate, dann aber eine große Fülle von theils venetianischen Urkunden, theils anderweitigen Zeugnissen betreffend zahlreiche ähnliche Mordattentate, welche zu derselben Zeit im 15. und 16. Jahrhundert in anderen Staaten versucht worden sind und auf welche gestützt der Vf. allerdings mit Recht behaupten kann, daß die politische Moral in Venedig keineswegs auf einer viel niedrigeren Stufe gestanden hat als in den anderen europäischen Staaten. Den hier mitgetheilten Dokumenten sind mehr oder minder ausführliche Vorbemerkungen und erläuternde Ausführungen des Vf. hinzugefügt, in welchen derselbe eine bedeutende Gelehrsamkeit entfaltet, freilich aber auch sich durch seine Neigung zu Digressionen bisweilen ziemlich weit von dem eigentlichen Thema fortziehen läßt. Als von besonderem Interesse mögen erwähnt werden die in Nr. VI zusammengestellten zahlreichen Dokumente betreffend den Tod des Banus Tarpaval von Croatien (1473) und überhaupt das Verhältnis Venedigs zu Ungarn während der Regierung des Mathias Corvinus; ferner (Nr. VII) die zahlreichen neuen Dokumente, betreffend den in päpstlichem Gewahrsam befindlichen und schließlich auf Anstiften Papst Alexander's VI.

vergifteten türkischen Thronprätendenten Dschem, welche zeigen, wie die venetianische Regierung bemüht gewesen ist, denselben gegen die Nachstellungen sowohl von türkischer wie von christlicher Seite zu schützen; dann Nr. IX. Dokumente betreffend den Erzbischof Martin von Durazzo, welcher 1495 im Auftrage Karl's VIII. von Frankreich die christlichen Unterthanen der Türkei zur Erhebung aufreizen sollte, damals aber in Venedig festgenommen, später (1499) im Auftrage der Republik selbst sich zu demselben Zwecke nach Albanien begab, aber hier in Durazzo vergiftet wurde; Nr. X Dokumente betreffend das Verhältnis Venedigs zu König Karl VIII. von Frankreich und dessen auch unter verdächtigen Umständen erfolgten Tod; Nr. XI eine längere, auch auf zahlreiche neue Dokumente sich stützende Untersuchung über den Tod Papst Alexander's VI., in welcher der Vf. gegenüber der gewöhnlichen, auch von Ranke festgehaltenen Annahme, daß der Papst durch das von ihm selbst für den Kardinal Adrian von Corneto bestimmte Gift umgekommen sei, nachzuweisen sucht, daß derselbe durch eben diesen Kardinal, welcher im Einverständnisse mit der jenem Papst allerdings sehr feindlich gesinnten venetianischen Regierung gestanden habe, vergiftet worden sei. Nr. XII ist eine lange Abhandlung, in welcher der Vf., ausgehend von Nachrichten über ein im Jahre 1509 gegen das Leben des Papstes Julius II. geplantes Attentat, eine Reihe von Zeugnissen über ähnliche Anschläge zusammenstellt, welche auch gegen dessen nächste Nachfolger Hadrian VI. und Clemens VII., sowie auch noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gegen mehrere Päpste unternommen worden sind, dann ein Verzeichnis aller derjenigen Päpste zusammenstellt, welche in früheren Jahrhunderten ein gewaltsames Ende gefunden haben, dadurch zu einer Erörterung der Ursachen der Feindschaft geführt wird, welche sich schon im Mittelalter so oft gegen die Päpste gezeigt hat, und daran Betrachtungen über das Husitenthum, dann eine Vertheidigung der griechischen Kirche und der Russen gegen die Beschuldigungen, welche von abendländischer Seite aus gegen sie erhoben zu werden pflegen, endlich Bemerkungen über die Beziehungen der Husiten zu Rußland anknüpft. Von den späteren Stücken heben wir noch hervor Nr. XVII, Dokumente und Erörterungen über angeblich von der venetianischen Regierung veranlaßte Brandstiftungen in Österreich (1509—1511) und andrerseits über den wahrscheinlich von den auswärtigen Feinden der Republik veranstalteten Brand des Arsenals in Venedig (1509), woran sich dann wieder eine längere Digression anschließt, in welcher sich der Vf. erst

weiter bis in das 18. Jahrhundert, dann zurück bis in die Anfänge des Mittelalters begibt und durch Anführung von zahlreichen Mord- und anderen Gewaltthaten[1]) nachzuweisen sucht, daß auch die Deutschen keinen Grund hätten, über die Grausamkeit und Brutalität der Griechen und Slawen zu klagen. Schließlich kehrt er dann aber wieder zu dem Anfang des 16. Jahrhunderts zurück und stellt eine Reihe von Dokumenten zusammen, welche sich auf die Erhebung der niederen Volksmassen in Dalmatien und Ungarn 1514 und auf das freundschaftliche Verhältnis der venetianischen Regierung zu dem Kardinal Thomas, dem vornehmlichen Urheber dieser Unruhen, beziehen. In Nr. XXII und XXVI veröffentlicht der Vf. Mittheilungen der französischen Gesandten in Venedig über gegen König Heinrich III. 1585 und nachher 1593 gegen Heinrich IV. versuchte Attentate und theilt in der letzteren eine Anzahl von Briefen dieses Gesandten, de Maisse, an seinen König mit, betreffend eine von demselben damals geplante Invasion der Türken in Spanien und Erhebung der Moriskos daselbst. Die letzten Nummern enthalten (XXXV) ein Gesetz vom Jahre 1410, welches den öffentlichen Verkauf von Giften in Venedig verbietet, (XXXVI) drei dem Rathe der Zehn 1540 und 1544 mitgetheilte Giftrezepte und (XXXVII) das allerdings von dem Rathe nicht angenommene Anerbieten eines gewissen Malaspina (1579), seine Kunstfertigkeit im Fälschen und Nachahmen von Handschriften im Dienste der Republik zu verwerthen.

Die dritte Abtheilung besteht aus zwei längeren Abhandlungen. In der ersten schildert der Vf. die verschiedenartigen Elemente, aus denen der venetianische Staat zusammengesetzt war, und die wichtige Rolle, welche die Slawen und Griechen als Unterthanen der Republik gespielt haben; dann stellt er wieder eine große Zahl von Dokumenten zusammen, von denen eine erste Reihe die Zusammensetzung von Heer und Flottenmannschaft, eine zweite die Mißbräuche in der venetianischen Marine und den Verfall derselben, eine dritte den traurigen Zustand und die mangelhafte Verwaltung der venetianischen Besitzungen im Osten im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts

[1]) S. 425 berichtet er auf Grund der Memoiren von Bolotow, daß bei Gelegenheit des Todes der Kaiserin Elisabeth von Rußland sich das Gerücht von einer Vergiftung derselben auf Anstiften Friedrich's des Großen verbreitet habe, und weist dabei auf die Wichtigkeit dieser Memoiren für die Geschichte jener Zeit hin.

veranschaulichen. Die zweite Abhandlung (von der der Verf. selbst in der Vorrede bemerkt, daß sie eigentlich als Einleitung den Anfang seines Werkes hätte bilden sollen) behandelt, wieder gestützt auf ein sehr reiches meist urkundliches Material, aus dem zahlreiche Auszüge in den Anmerkungen mitgetheilt werden, die inneren Zustände Venedigs im 16. Jahrhundert, und zwar vornehmlich die Schattenseiten derselben, zunächst das Niedergehen des venetianischen Handels, welches der Vf. hauptsächlich auf die Mißbräuche in der Zollverwaltung zurückführt, dann die mangelhafte Justizpflege und Polizei, die Unsicherheit in der Stadt, welche namentlich durch die zahlreichen dort lebenden Verbannten und Flüchtlinge veranlaßt wird, und die dort herrschende Unsittlichkeit. Dann gibt der Vf. eine Übersicht über die verschiedenen Behörden, welche an der Spitze des Staates stehen, er schildert das Wahlsystem, die Umtriebe und Bestechungen, welche bei den Wahlen geübt werden, den Parteistreit zwischen den alten und neuen Adelsfamilien und die überwiegende Macht, welche seit dem Ende des 14. Jahrhunderts der Rath der Zehn ausübt. Dann springt er über zu der Politik, welche die venetianische Regierung dem türkischen Sultan Soliman II. gegenüber verfolgt hat; er zeigt, daß ebenso wie früher andere christliche Mächte die Türken gegen Venedig aufgereizt haben, dieses damals sich derselben gegen seine Feinde zu bedienen gesucht hat, wie es 1513 dieselben gegen Kaiser Maximilian und die Spanier aufhetzt, auch in den folgenden Jahren eifrig die türkische Freundschaft unterhält, dann 1526—1529 Sultan Soliman zum feindlichen Vorgehen gegen Karl V. und Ferdinand von Österreich anreizt, wie es hauptsächlich den Zug gegen Wien 1529 veranlaßt, auch nachdem es in demselben Jahre zu Bologna seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht hat, in freundschaftlicher Verbindung mit dem türkischen Sultan bleibt. Zum Schluß kommt der Vf. dann noch einmal auf sein erstes Thema, auf die von der venetianischen Regierung veranlaßten Mordattentate zurück; er stellt auf Grund der von ihm und von Fulin veröffentlichten Dokumente ein Verzeichnis derjenigen Personen auf, gegen welche in den verschiedenen Zeiten von 1415—1768 dieselben gerichtet gewesen sind, weist dann aber auf's neue darauf hin, daß in jenen Zeiten die politische Moral überhaupt auf einer sehr niedrigen Stufe gestanden habe. In einem Anhange veröffentlicht er dann noch zahlreiche Dokumente, betreffend einmal die Mißbräuche in der Verwaltung der levantischen Inseln und Dalmatiens, dann den Zustand der leibeigenen Bevölkerung (parici) auf Cypern und Creta, endlich das sehr ver-

ständige und tolerante Verhalten der venetianischen Regierung gegen die griechische Kirche und den griechischen Klerus.

Wenn das Werk auch, wie schon bemerkt, eine feste systematische Ordnung vermissen läßt, so enthält dasselbe doch eine Fülle sehr interessanten neuen Materials und wird für Jeden, welcher die innere und äußere Geschichte Venedigs, namentlich im 16. Jahrhundert, genauer kennen lernen will, ein höchst nützliches und geradezu unentbehrliches Hülfsmittel sein. F. Hirsch.

Δέλτιον τῆς ἱστορικῆς καὶ ἐθνολογικῆς ἑταιρίας τῆς Ἑλλάδος. Τόμος πρῶτος τεῦχος α΄ u. *β΄. Ἐν Ἀθήναις ἐκ τοῖ τυπογραφείου ἀδελφῶν Πέρρη.* Athen, in Kommission bei Karl Beck. 1883.

Im Jahre 1882 hat sich in Athen eine Gesellschaft für die Geschichte und Völkerkunde von Hellas gebildet, welche sich zur Aufgabe gestellt hat, das Leben des hellenischen Volkes während der langen Zeit, in welcher dasselbe unter fremder Herrschaft gestanden hat, von der Unterwerfung durch die Römer bis zur Befreiung von dem türkischen Joche zu erforschen, und zu diesem Zwecke Quellen und Denkmale der verschiedensten Art, in welchen sich dieses Leben des Volkes offenbart, zu sammeln und zu veröffentlichen. Als ihr Organ hat diese Gesellschaft die vorstehend genannte, in Vierteljahrsheften erscheinende Zeitschrift gegründet, in welcher solche Denkmale des hellenischen Lebens aus jenen Zeiten herausgegeben und behandelt werden sollen. Die beiden uns vorliegenden ersten Hefte, vom Juli und Oktober 1883, enthalten eine ganze Reihe solcher Veröffentlichungen, von denen freilich nur sehr wenige wirklich historischer Natur sind, die meisten sind Erzeugnisse theils der theologischen Literatur, theils der Volkspoesie.

Heft 1 wird eröffnet durch ein Vorwort, in welchem der Vorsitzende der Gesellschaft, Herr Timoleon J. Philemon, die Ziele der Gesellschaft und die Aufgabe dieser Zeitschrift auseinandersetzt. Darauf folgt eine Abhandlung von N. G. Polites über „die Krankheiten in den Sagen des hellenischen Volkes". Dann gibt J. Sakkelion eine Anzahl bisher ungedruckter Briefe des in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebenden Meletios Pegas, eines hervorragenden Theologen, späteren Patriarchen von Alexandrien, an den Patriarchen Jeremias von Konstantinopel und an Andere heraus. Es folgt wieder eine mythologische Abhandlung von Polites über „mittelalterliche hellenische Sagen von Pheidias, Praxiteles und Hippokrates", im An-

schluß an die Schrift von Sathas „La tradition hellénique de la légende de Phidias, de Praxitele et de la fille d'Hippocrate au mogen âge." Spyr. Lambros veröffentlicht zunächst eine Predigt des Pachomios Rusanos, aus dem 16. Jahrhundert, *περὶ δεισιδαιμονιῶν καὶ προλήψεων*, und darauf eine noch ungedruckte Urkunde des Kaisers Andronikos Palaiologos vom März 1289 für das Kloster der h. Jungfrau zu Lyksada. Auf eine von Polites aus einer Münchener Handschrift mitgetheilte Notiz über die Ertheilung des Ritterschlages an zwei Albanesen durch Kaiser Maximilian I. im Jahre 1497 und eine kurze Beschreibung eines in einem Athoskloster befindlichen Bildes des Patriarchen Jeremias I. von Konstantinopel (1520—1543) von Spyr. Lambros folgt eine Abhandlung von Dem. Papanikolaos über Hochzeitsgebräuche in dem Dorfe Vysoka bei Kalavryta in Morea, dann, von G. Drosines herausgegeben, Volkslieder aus dem nördlichen Euboia, darauf von Frau M. Kampuroglos gesammelte athenische Paramythien. Den Schluß des Heftes bildet unter der Überschrift *Βιβλιογραφία* eine Besprechung von Meyer, Albanische Märchen, dann, sehr dankenswerth, ein Verzeichnis der im Jahre 1883 über mittelalterliche und neuere hellenische Geschichte und Literatur erschienenen Schriften; endlich Nachrichten über die Gesellschaft. Beigegeben sind dem Hefte 4 Tafeln, von denen die drei ersten Faksimiles der Namensunterschriften der Patriarchen Meletios und Jeremias von Konstantinopel und Silvester von Alexandrien nach Urkunden des Klosterarchivs von Patmos, die letzte jenes von Lambros beschriebene Bild des Patriarchen Jeremias enthält.

Heft 2 beginnt mit einer Abhandlung von P. Lambros über die Münzen und Medaillen des Staates der sieben Inseln (der ionischen Inseln) aus den Jahren 1800—1815, welche auf den hinten befindlichen 6 Tafeln abgebildet sind und in welchen sich die wechselnden Schicksale des Inselstaates während jener Zeit wiederspiegeln. Darauf folgt ein bisher nur bruchstückweise bekannter Brief des h. Polykarp an die Philipper, jetzt vollständig nach einer Handschrift von Andros herausgegeben von K. Pleziotes, darauf ein Beitrag zur Geschichte der neuhellenischen Sprache von G. N. Chatzidakes, Nachrichten über die aus Messenien stammmende Familie Mpunture von K. Gunaropulos, der Abdruck eines Programms der ionischen Akademie zu Korfu vom Jahre 1826, eine poetische Schilderung der im Jahre 1740 in Makedonien wüthenden Hungersnoth, mitgetheilt von Polites, dann ein erstes Stück einer Abhandlung über Kretische Sagen von J. D. Kondy-

lakes und der Anfang eines Aufsatzes von Polites: hellenische Paramythien, verglichen mit denen anderer Völker. Den Haupttheil des Heftes nimmt eine Fortsetzung der von Frau Kampuroglos gesammelten athenischen Paramythien ein. Dann folgen: hellenische Märchen, gesammelt von Polites und Korylos, Erotische Distichen aus Rumelien, gesammelt von G. Drosines, volksthümliche Gedichte aus Triphylien, gesammelt von S. Karabites, endlich ein kurzer Beitrag von N. Ch. Apostolides zur hellenischen Anthropologie und eine kurze Notiz von Sp. Lambros über eine andere, venetianische Handschrift jener von ihm im ersten Hefte herausgegebenen Rede des Pachomios Rusanos. Den Schluß bilden wieder Bücherrecensionen und Nachrichten über die Gesellschaft. F. Hirsch.

Πέτρος Ν. Παπαγεώργιος: Μιχαὴλ Ἀκομινάτου τοῦ Χωνιάτου τὰ σωζόμενα ἐκδοθέντα ὑπὸ Σπυρίδωνος Π. Λάμπρου καὶ ὁ ἐν Φλωρεντίᾳ Λαυρεντιακὸς κῶδιξ. Ἐν Ἀθήναις ἐκ τοῦ τυπογραφείου τῶν ἀδελφῶν Πέρρη. Athen, in Kommission bei Karl Beck. 1883.

Für die byzantinische Geschichte des 12. Jahrhunderts ist Michael Akominatos, der Bruder des bekannteren Geschichtschreibers Niketas Choniates, eine um so wichtigere Quelle, als er in seiner Stellung als Erzbischof von Athen mit verschiedenen Größen seiner Zeit auf kirchlichem wie staatlichem Gebiete in Verkehr war und bei verschiedenen wichtigen geschichtlichen Ereignissen selbsthandelnd mit Theil genommen hat. Einige wichtigere Schriften desselben waren schon früher von dem um die byzantinische Geschichte vielfach verdienten Tafel, von Ellissen u. A. herausgegeben worden. 1879 und 1880 gab Herr Spyridon Lampros, Professor der Geschichte und Paläographie an der Universität zu Athen, alle Schriften des Michael Akominatos, auch die bisher ungedruckten, auf Kosten der Stadt Athen in zwei Bänden heraus. Diese Ausgabe fußt hauptsächlich auf einem cod. Laur. in Florenz, der alle Schriften des Historikers, und zwar, wie es scheint, in chronologischer Reihenfolge enthält; daneben sind zwei Oxforder, vier Pariser, eine Wiener, eine im Vatikan und theilweise eine Handschrift im Eskorial benutzt worden. Sie ist es nun, welche Herr Papageorgios — abgesehen von der ausführlichen Einleitung des Herrn Lampros über das Leben und den Werth der historischen Schriften des Michael — einer strengen Kritik unterwirft. An der Hand des cod. Laur. verfolgt derselbe den Text des Herrn Lampros Wort für Wort. Das Resultat, das der paläographisch geübte, im Mittelgriechischen dieser Zeit wohlbewanderte Herr Papageorgios

in dieser zu einem ganzen Buch angeschwollenen Kritik mit schneidiger Polemik liefert, ist für den Herausgeber nicht gerade erfreulich. Faßt man es kurz zusammen, ohne sich auf Einzelheiten einzulassen, so lautet das Endurtheil des Herrn Papageorgios dahin, daß der Herausgeber weder die Fähigkeit, eine griechische Handschrift des 13. resp. 14. Jahrhunderts richtig zu lesen und einen zuverlässigen Index anzufertigen, noch eine solide Kenntnis des byzantinischen Griechischen dieser Zeit besitzt (es sind über 2500 Stellen besprochen), daß also die Ausgabe den Anforderungen der neueren Textkritik nicht genügt. Auch die Einleitung des Herrn Lampros, soweit sie sich mit historischen Dingen beschäftigt, verspricht Herr Papageorgios an einem andern Orte seiner Kritik unterwerfen zu wollen; man wird zu dieser Kritik dann eher Stellung nehmen können, als zu der jetzigen, bei welcher dem Unterzeichneten die Autopsie des fraglichen Codex abgeht; nur möchte man dann den Wunsch aussprechen, daß Herr Papageorgios seine Kritik nicht bloß in einer der so schwer zugänglichen neugriechischen Zeitschriften erscheinen ließe. In jedem Falle aber, wenn auch Herr Pagageorgios nicht überall Recht behalten wird, werden die Fachgenossen, welche sich mit der Geschichte des 12. Jahrhunderts, speziell mit Michael Akominatos beschäftigen, sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, den Text des Herrn Lampros mit dem Buche des Herrn Papageorgios in der Hand zu lesen. **William Fischer.**

Die wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften Deutschlands im 19. Jahrhundert. Bibliographie ihrer Veröffentlichungen seit ihrer Begründung bis auf die Gegenwart. Von Johannes Müller. Liefg. 1, 2, 3. Berlin, A. Asher. 1883.

Die erste Anregung zu einer Bibliographie der gelehrten Gesellschaften gaben unsere Nachbarn jenseits des Rheins. Im Juni 1877 versandte der damalige Unterrichtsminister Brunet ein Zirkular an die Präsidenten der verschiedenen Vereine und forderte sie auf, ihm über die von ihnen publizirten Werke, Abhandlungen, Bulletins u. s. w. Mittheilung zu machen; die Antworten sollten außerdem enthalten Angaben über die Zahl der Bände, Format, Anfang- und Endjahr ihres Erscheinens und über sonstige Besonderheiten, welche für die genaue Bezeichnung eines Buches nothwendig sind. Der Minister fügte hinzu, daß es im eigenen Interesse der Gesellschaften läge, eine möglichst genaue Zusammenstellung ihrer Veröffentlichungen zu besitzen, „welche zum Fortschritt und zur Verbreitung der literarischen, historischen, archäologischen und naturwissenschaftlichen Studien in Frankreich so ungemein viel beitrügen". Das Material ging reichlich ein; ein Beamter der Nationalbibliothek, Ulysse Robert, wurde mit der Ordnung

der eingesandten Notizen betraut, und schon noch wenigen Monaten erschien der erste Theil der Bibliographie des sociétés savantes de la France; er enthielt sämmtliche Städte Frankreichs, in denen Vereine bestanden, mit Ausnahme von Paris, welchem allein der zweite Theil der Bibliographie gewidmet sein sollte.

Die gleiche Aufgabe hat sich das in der Überschrift angekündigte Werk von Müller gesteckt. Man erkennt auf den ersten Blick, daß es sich von dem französischen durch den größeren Umfang und die wahrhaft luxuriöse Ausstattung unterscheidet; denn die beiden ersten Lieferungen (160 Seiten) umfassen nur die Buchstaben A—H und zeigen Papier und Typen, wie man sie in deutschen Büchern nicht allzu häufig findet. Die Folge davon ist, daß der Preis des Werkes (die Lieferung 6 Mark) ein so bedeutender werden muß, daß es sich selbst das große Absatzgebiet der Privatbibliotheken verschließen wird. Die Verlagsbuchhandlung scheint sich dessen wohl bewußt gewesen zu sein, denn in dem beigegebenen Prospekt hebt sie hervor, daß das Buch „nicht nur Bibliotheken und Vereinen, sondern auch Buchhändlern und Antiquaren" ein willkommenes Hülfsmittel werden wird. Für diese allerdings ist die Bibliographie ganz unentbehrlich. Sie allein bietet die Möglichkeit, einen Überblick zu gewinnen über die so häufig dem buchhändlerischen Vertrieb entzogenen Publikationen der Provinzial- und Lokalvereine, und damit zugleich das Mittel, die selbst in den größten Bibliotheken vorhandenen Lücken mit Leichtigkeit festzustellen. Als Verein gilt dem Vf. jede Gesellschaft, „die sich auf Grund selbst entworfener Statuten zu gemeinsamen wissenschaftlichen Zwecken verbunden hat und eigenwillig Gleichgesinnte aufnimmt. Es sind daher staatliche Akademien und ähnliche gelehrte Korporationen ausgeschlossen".

Die Einrichtung des Buches ist die, daß die Vereine nach ihren Sitzen alphabetisch geordnet sind (also Aachen, Altena, Altenburg u. s. w.), und daß innerhalb des Ortes die verschiedenen dort bestehenden Vereine mit Angabe ihres Gründungsjahres aufgezählt sind. Bei jedem Verein sind seine sämmtlichen Publikationen nach der Zeit ihres Erscheinens angeführt. Wo eine Zeitschrift stets mit gleichem Titel nur mit Änderung der Band- und Jahreszahl ausgegeben wurde, konnte sich der Vf. begnügen, nur die Zahl der Bände und die Anfangs- und Endtermine ihres Erscheinens zu notiren; in den Fällen aber, wo außer dem generellen noch ein besonderer Titel angegeben war, war es nothwendig, jedem Bande eine neue Rubrik anzuweisen; was die Aufzählungen dadurch an Übersichtlichkeit verloren haben, gewinnen sie durch genaue und rasche Orientirung des Lesers reichlich wieder. Die Angaben sind überhaupt mit größter Ausführlichkeit und musterhafter Exaktheit gemacht; diese Vorzüge ließen sich nur dadurch erreichen, daß der Vf. nichts aufgenommen hat, was ihm nicht selbst vorgelegen hat; durch wiederholte Besuche der größeren Vereinsbibliotheken und durch Korrespondenz mit den gelehrten Gesellschaften ist das Material in möglichster Vollständigkeit zusammengebracht worden. Das Buch, dessen bibliographische Bedeutung schon jetzt von keiner Seite unter-

schätzt werden kann, wird nach seiner Vollendung auch interessante Aufschlüsse über kulturhistorische Fragen gewähren; nach der Zahl und dem Alter der bestehenden Vereine wird man mancher Stadt und Provinz einen höheren Bildungsgrad zuerkennen müssen, als man bisher nur nach vagen Vermuthungen anzunehmen geneigt war. Die trockenen Büchertitel sprechen ebenso beredt wie die dürren Zahlen einer statistischen Tabelle. L.

Erklärung.

In einer Abhandlung der Revue des deux mondes vom 1. April 1884 (S. 529) „L'ambassade de Voltaire à Berlin" (unterzeichnet: Le duc de Broglie) heißt es:

Les modernes éditeurs des papiers politiques de Frédéric „ont retranché avec soin de leur publication tout ce qui pouvait rappeler la négociation prétendue de Voltaire; son nom même n'est pas prononcé dans leur recueil, et ils ont poussé le scrupule, je dirais volontiers la pruderie, jusqu'à faire disparaître de plusieurs lettres des paragraphes où ce nom figurait".

Die völlige Grundlosigkeit dieser Behauptung erhellt aus der Thatsache,

daß in der Sammlung der „Politischen Korrespondenz Friedrich's des Großen" der Name Voltaire, wie die den einzelnen Bänden beigegebenen Register auf den ersten Blick ersehen lassen, im 2., 4., 8., 9. und 10. Bande sich findet —

und daß wir, weit entfernt, alle Spuren der „Ambassade de Voltaire" zu tilgen, am gehörigen Orte (2, 413) ausdrücklich auf die einschlägigen, in der akademischen Ausgabe der „Œuvres de Frédéric le Grand" mitgetheilten Stücke hingewiesen haben.

Wenn von einem einzigen der Schreiben des Königs der auf Voltaire bezügliche Schluß als politisch ohne Interesse in der Sammlung der „Politischen Korrespondenz" (2, 410) fortgeblieben ist, so ist auch in diesem Falle unter dem Text der Hinweis auf die Stelle in der akademischen Ausgabe der „Œuvres de Frédéric le Grand" gegeben worden, an welcher dieses Schreiben früher vollständig mitgetheilt worden ist.

Berlin, den 28. April 1884.

Die Kommission der kgl. Akademie der Wissenschaften für die Herausgabe der „Politischen Korrespondenz Friedrich's des Großen".

Joh. Gust. Droysen. Max Duncker. Heinrich v. Sybel.

VI.

Zur Textkritik der „Histoire de mon temps“ Friedrich's des Großen.

Von

Reinhold Koser.

Das Zeitalter Friedrich's des Großen und Joseph's II. Von Alfred Dove. Erste Hälfte 1740—1745. (A. u. d. T.: Deutsche Geschichte. Sechster Band). Gotha, Fr. A. Perthes. 1883.

Die Aufgabe, für ein von der Forschung in intensivester Weise bearbeitetes Gebiet die Summe des bisher Geleisteten zu ziehen und das Ergebnis in allgemein faßlicher und doch nicht banaler oder schablonenhafter Form vorzutragen, ist in Dove's Darstellung eines inhaltreichen und folgenschweren Lustrums deutscher Geschichte mit Geschick und Geschmack gelöst. In Gruppirung des Ganzen und Verknüpfung des Einzelnen, in reicher Abwechslung des Ausdrucks, in schillernden, obgleich bisweilen etwas gesuchten Vergleichen, in biblischen (vgl. S. 5. 55. 102) und klassischen Stilreminiszenzen, bewährt sich gesteigerten Anforderungen gegenüber jene glückliche, bisher vorzugsweise einem leichteren Genre geweihte schriftstellerische Anlage, die mit der Form niemals mühsam zu ringen braucht. Aber nicht bloß die Form verdient Lob. Man überzeugt sich bald und gern, daß Dove's Bekanntschaft mit den Werken, auf deren Grundlage er seine zusammenfassende Darstellung aufbaut, nicht von heute oder gestern stammt, so zu sagen ad hoc angeknüpft wurde, sondern daß

dem Verfasser das, was er von seinen Vorgängern in der Forschung ererbt hat, erworbener Besitz geworden ist. Infolge dessen darf denjenigen Fachgenossen, die, mit Aufgaben aus anderen Bereichen beschäftigt, den Fortgang der Forschung auf dem von Dove behandelten Gebiete vielleicht nicht Schritt für Schritt verfolgt haben, dieses Buch als ein rasch und richtig orientirendes Hülfsmittel mit gutem Gewissen empfohlen werden; freilich ist nicht zu jedem einzelnen der noch kontroversen Punkte Stellung genommen, z. B. nicht zu der Frage der Prämeditation der Unternehmung auf Schlesien; auch über das heikle Kapitel der Motive der Konvention von Kleinschnellendorf erhält der draußen stehende Leser kaum die für ihn genügende Auskunft (S. 112). Der kleine Kreis der Spezialforscher, dessen erste Frage Angesichts eines neuen Buches nun einmal das zunftübliche *τί νέον* ist, mag bedauern, daß die für einzelne Abschnitte angestellten archivalischen Studien an der hannoverischen Scholle haften geblieben sind, daß der Verfasser ihm dunkle Punkte lieber dunkel gelassen hat, als daß er, auf dem einfachsten Wege der Welt, im Berliner Archiv sich Rath hätte holen wollen. Wenn Dove (S. 228) es „rügen" zu müssen glaubt, daß in der Ausgabe der „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen" mit Mittheilungen über die preußische Reichspolitik — die der König der Direktion seiner Minister überließ — „zum Schaden der deutschen Geschichte" gekargt worden sei, so ist man in Versuchung, umgekehrt den Wunsch auszusprechen, daß der Verfasser „zum Schaden seiner deutschen Geschichte" nicht mit Nachforschungen hätte kargen mögen, die statt seiner und für seine besondere Aufgabe anzustellen die Herausgeber der „Politischen Korrespondenz" nach Zweck und Programm dieser Publikation keine Veranlassung hatten.

Beachtung und Prüfung seitens der Fachgenossen verdient in dem Dove'schen Buche in erster Linie eine Bemerkung über Friedrich's des Großen Memoiren. Die „Histoire de mon temps", wenn wir für des Königs Darstellung der beiden ersten schlesischen Kriege die nun einmal eingebürgerte Bezeichnung, die von Rechtswegen dem ganzen Komplex der Memoiren Friedrichs zukommt, in dem engeren Sinne beibehalten wollen, die „Histoire de mon

temps“ ist, seit die Ausgabe der lange Zeit unbekannt gebliebenen Redaktion von 1746[1]) zu Vergleichen mit der schon 1788[2]) erschienenen Überarbeitung von 1775 herausfordert, ein beliebtes Objekt für die Übung formaler Textkritik geworden, und der der Forschung und seinen Freunden so früh durch den Tod entrissene Herausgeber des Textes von 1746 war, wie seine Einleitung es deutlich ausspricht[3]), selbst am wenigsten gemeint, durch seine von Dove als „keineswegs erschöpfend“ bezeichneten Untersuchungen alle Fragen gelöst zu haben.

Dove geht aus (S. 238) von der Notiz, die Friedrich an den Schluß des ersten Theiles der „Histoire de mon temps“ von 1745 gesetzt hat: „Corrigé à Sans-Souci sur l'original de mes mémoires de 1741 et 1742. Ce 1er juin 1775“ (Œuvres 2, 142). Dove schließt aus dieser Notiz: „Damals also hatte Friedrich die fragliche Urschrift [die verschollene, 1742 und 1743 entstandene erste Niederschrift, auf deren Spuren schon Preuß und bestimmter Posner hingewiesen hatten] noch zur Hand und zog sie — natürlich doch so weit sie reichte: eben bis Ende 1742 — bei der nochmaligen Umarbeitung der ersten Hälfte der Redaktion von 1746 im restaurirenden Sinne zu Rathe.“ Es soll sich aus dieser „Thatsache“ die wichtige kritische Konsequenz ergeben „die Abweichungen der Ausgabe von 1775 von dem Texte von 1746, die vom 8. Kapitel an lediglich einer späteren Auffassung oder Behandlung zuzurechnen sind, können im Bereiche der ersten sieben Hauptstücke ebensowohl umgekehrt auf einer Wiederherstellung der unmittelbarsten und echtesten Aufzeichnung beruhen“. Somit erwüchse nach Dove die Aufgabe „mit ähnlichem Scharfsinne, wie er so oft an weit geringere literarische Erzeugnisse,

---

[1]) Frédéric II, Histoire de mon temps (Redaktion von 1746). Herausgegeben von Max Posner. (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven 4, 142—499). — M. Posner, Zur literarischen Thätigkeit Friedrich's des Großen (Miscellaneen zur Geschichte König Friedrich's des Großen, Berlin 1878, S. 205 ff.).

[2]) Ein vollständiger Abdruck erst in der akademischen Ausgabe der „Œuvres de Frédéric le Grand“ (Bd. 2. 3), Berlin 1846.

[3]) Publ. 4, 149.

z. B. des Mittelalters, gewandt worden, durch komparative Kritik zwar nicht die Form, wohl aber den Inhalt des Originals von 1742/43, wenn nicht im ganzen, so doch im einzelnen rückwärts zu erschließen".

Wie man sieht, bezieht Dove in dem Ausdruck „Mémoires de 1741 et 1742" die Jahreszahlen auf die Zeit der Entstehung des von dem König 1775 einer Revision unterworfenen Manuskriptes. Nun hat aber Friedrich 1741 seine Memoiren noch nicht begonnen; sollte er 1775 das Alter seiner Vorlage haben bezeichnen wollen, so hätte er sagen müssen: „Corrigé sur l'original de mes mémoires *de 1742 et 1743*". Demgemäß wird zu übersetzen sein nicht Memoiren von 1741/42, sondern Mémoiren über 1741/42, eine Übersetzung, welcher der Sprachgebrauch wohl nichts entgegenstellt[1]).

Die äußere Nöthigung also, für die Redaktion von 1775, eine Benutzung des verschollenen Textes von 1742/43 anzunehmen, würde nach Beseitigung des direkten Zeugnisses, welches vorzuliegen schien, wegfallen, was uns aber nicht zu hindern hat, unter Rückkehr auf den durch Posner gewiesenen Weg, durch Vergleichung der Varianten der beiden uns erhaltenen Texte, die Möglichkeit der Abhängigkeit der dritten und spätesten Redaktion von einer verloren gegangenen frühesten in Erwägung zu ziehen. Für die erhaltenen Redaktionen von 1746 und 1775 werden die von Posner eingeführten Bezeichnungen A und B beibehalten, die verschollene Redaktion von 1742/43 nennen wir X.

Ein paar Vorfragen sind noch zu erledigen.

Dove läßt unerwähnt, daß die Behauptung ausgesprochen worden ist, die Geschichte des ersten schlesischen Krieges sei von Friedrich 1742 oder 1743 überhaupt noch nicht geschrieben worden.

---

[1]) Daß der König 1775 unter die Umarbeitung des zweiten Theiles, wo die Benutzung eines älteren Textes als des von 1746 ausgeschlossen ist, ohne Bezeichnung der Vorlage einfach die Worte schrieb: „Corrigé à Sans-Souci ce 20 juillet 1775" fällt nicht in's Gewicht: hätte der Verfasser wirklich eine Unterscheidung machen wollen, so würde er auch das zweite Mal seine Vorlage bezeichnet haben; unter keinen Umständen hat er in jene Datumzeilen etwas hineingeheimnissen wollen.

Mit andern Worten, eine Redaktion X soll nie existirt haben. Es ist eine münsterische Dissertation von 1880, wo diese Ansicht in einer Anmerkung zu entwickeln versucht wird[1]).

Die für die Annahme, daß Friedrich schon unmittelbar nach dem ersten schlesischen Kriege eine Bearbeitung desselben vollendete[2]), beigebrachten Stellen sollen nach dieser Dissertation nur beweisen, daß der König Material sammelte und vielleicht eine Bearbeitung begann. Es genügt, den Wortlaut jener Stellen[3]) hierher zu setzen, um ersehen zu lassen, wie wenig stichhaltig der Einwurf ist. Schon am 18. November 1742 hatte der König an Voltaire geschrieben: „Vous m'avez si fort mis dans le goût du travail que *j'ai fait* une epître, une comédie et des mémoires, qui, j'espère, seront fort curieux . . . Je ne puis vous communiquer que des fragments de la troisième [pièce]; l'ouvrage en entier n'est pas de nature à être rendu public. Je suis cependant persuadé que vous y trouveriez quelques endroits passables.“ Am 6. April 1743 schreibt er demselben: „Je vous enverrai bientôt l'avant-propos de mes mémoires. Je ne puis vous envoyer tout l'ouvrage, car il ne peut paraître qu'après ma mort et celle de mes contemporains, et cela, parce qu'il est écrit en toute vérité.“ Ebenso am 21. Mai: „Je vous envoie l'avant-propos de mes mémoires, le reste n'est point ostensible.“

Auch hätte der König, wenn das 1742 begonnene Memoirenwerk nicht zu einem Abschluß gelangt wäre, in einem Briefe an

---

[1]) Bildhaut, Über die Quellen der „Histoire de mon temps“ Friedrich's des Großen. Vgl. S. 2 Anm. 5 und des Verfassers zuversichtliche These: „Posner falso dicit bellum Silesiacum primum iam anno 1742/3 a Friderico scriptis mandatum esse.“ Die Dissertation setzt im übrigen ihre Aufgabe in die Untersuchung: „Welches Quellenmaterial Friedrich den politischen Nachrichten zu Grunde gelegt hat und wie er bei dessen Benutzung verfuhr.“ Eine Aufgabe, für deren abschließende Lösung dem Verfasser aber ein zulängliches Material und doch auch mehrfach die wünschenswerthe Akribie gefehlt hat.

[2]) Œuvres 2, II; Posner, Miscellaneen S. 215; Publ. 4, 149.

[3]) Œuvres 22, 119. 126. 129.

den Grafen Podewils vom 22. April 1746 [1]) die Arbeit, mit der er damals beschäftigt war, nicht als „nouveaux mémoires“ bezeichnen können.

Mehr bedarf dagegen nach dem bisherigen Stande der Forschung ein anderer Punkt noch der Klarstellung.

Es wird immer vorausgesetzt, daß die 1742 und 1743 entstandene Geschichte der Eroberung Schlesiens nach dem zweiten Kriege, im Anschluß an die damals entstandene Darstellung dieses Krieges, umgearbeitet worden ist. Ein Beweis dafür ist nie beigebracht worden; nur für das 1. Kapitel hat Posner unter scharfsinniger Entwirrung der von dem Herausgeber der Korrespondenz Maupertuis' angerichteten chronologischen Unordnung nachgewiesen [1]), daß Friedrich noch im März 1747 mit diesem Kapitel beschäftigt war und daß der eingelegte kulturhistorische Exkurs damals die in A überlieferte Gestalt noch nicht hatte.

Es käme also zuerst darauf an, festzustellen, ob nach Ausscheidung des 1. Kapitels der Inhalt der folgenden uns für die Entstehung einen terminus ante quem oder post quem finden lassen wird. Der Schluß des ganzen Theils, die zweite Hälfte des 7. Kapitels, soll dabei aus Gründen, die sich später ergeben werden, gleichfalls außer Betracht bleiben.

Bei einer Durchsicht der bezeichneten Abschnitte unter diesem Gesichtspunkte will wenigstens eine Stelle in den Rahmen einer 1742 oder 1743 entstandenen Darstellung sich nicht recht einfügen. Der Verfasser erzählt, wie der Feldmarschall Schwerin im Frühjahr 1742 sein Kommando niedergelegt und sich von der Armee zurückgezogen habe: „Il s'était fait malade, selon sa coutume, et était parti de l'armée“ (Publ. 4, 254). 1742 oder 1743 ausgesprochen, hätte das „selon sa coutume“ keine Beziehung gehabt; so verstimmt der König schon damals gegen Schwerin war [2]), konnte er nicht einen Vorwurf gegen den Marschall schleudern, der von selbst in sich zusammenfiel. Wohl aber erhält der Vorwurf Beziehung, wenn die Stelle nach der Ent-

[1]) Miscellaneen S. 219. 230.
[2]) Polit. Korresp. 5, 67.

stehung der Memoiren über den zweiten Krieg geschrieben ist, in denen der Verfasser erzählt hatte: „Le maréchal de Schwerin avait quitté l'armée par fantaisie et par maladie" (Publ. 4, 342).

Für die Annahme, daß in dem uns erhaltenen Manuskript nicht die Arbeit von 1742/43, sondern eine Umarbeitung vorliegt, spricht sodann der Umstand, daß das Manuskript A 1, verglichen mit der 1746 entstandenen Aufzeichnung der Geschichte des zweiten Krieges (A 2), nicht den Eindruck eines Konzepts, sondern den eines Mundums macht: der Korrekturen sind weniger, die Schriftzüge zeigen die kleinere und zierlichere Form, welcher der König sich zu befleißigen pflegte, wo er einen ersten Entwurf mit nachbessernder Hand umschrieb, während in freien Konzeptionen flüchtigere und gedehntere Charaktere vorwalten. Auf den ersten Blick gewahrt man bei Vergleichung des Manuskriptes der drei Theile der Brandenburgischen Geschichte die Ähnlichkeit der Schriftzüge in der laut Zeugnis des Verfassers 1747 und 1748 entstandenen Première Partie (der „Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg" der Ausgaben) mit denen unserer mit keinem Geburtsschein versehenen Seconde Partie (A 1), im Gegensatz zu den Schriftzügen der Troisième Partie (A 2), für die wieder der Urheber selbst das Geburtsjahr, 1746, bezeugt hat. Auch das Papier, ein kleineres Quartformat mit Goldschnitt, hat die Seconde Partie (von ein paar Bogen im ersten Kapitel abgesehen) mit der Première Partie gemeinsam, so daß man vermuthen mag, der Verfasser habe nach Abschluß der „Troisième Partie" die nun für die Umarbeitung der „Seconde Partie" gewählte Papiersorte bei der zuletzt erfolgten Niederschrift der „Première Partie" beibehalten. Die von Posner angenommene Reihenfolge der Entstehung wäre damit im ganzen bestätigt.

Vielleicht daß sich der Zeitpunkt der Niederschrift der revidirten Seconde Partie noch näher bestimmen läßt, als dies mit der Angabe geschehen ist: „Kaum hatte Friedrich im Jahre 1746 die Geschichte des jüngstvergangenen Krieges beendet, so ward die drei Jahre früher geschriebene Darstellung seiner ersten Regierungs-

---

[1]) Polit. Korresp. 2, 131. 207; Œuvres 17, 191.

jahre einer erneuten Durchsicht und Bearbeitung unterzogen" [1]). Die Umarbeitung hätte nach dieser Angabe erst nach dem 2. November 1746, dem Datum, das am Schlusse der Darstellung des zweiten Krieges steht, begonnen; aber die Angabe kann sich im Grunde nur darauf berufen, daß der Verfasser mit dem 1. Kapitel der „Geschichte seiner Zeit" nachweisbar nach jenem 2. November, noch im März 1747, beschäftigt gewesen ist.

Nun befand sich Friedrich im März 1747 schon inmitten der Studien zu der älteren Geschichte seines Staates, aus denen die „Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg" erwachsen sind. Bereits zum November 1746 hatte das archivalische Rohmaterial für diesen Theil des Werkes zur Stelle sein müssen, die Arbeit hatte begonnen, sie war vorgerückt [2]). Sehen wir den Verfasser in denselben Tagen wieder über einem Abschnitt der Zeitgeschichte, so handelte es sich gewiß nur um eine vorübergehende Rückkehr zu dem früheren Werke, die gerade nur den Zweck gehabt haben wird, dem 1. Kapitel den kulturhistorischen Schluß hinzuzufügen. Für die Anfänge dieses Kapitels war damals, allem Anscheine nach, bereits das uns erhaltene Manuskript vorhanden. Man beachte, daß in diesem Manuskript von dem schwedischen Kanzler Gyllenborg, der am 30. Dezember 1746 starb, als von einem Lebenden gesprochen wird (Publ. 4, 177); ja, wenn eine Schlußfolgerung aus dem präsentischen „les liens du sang et la reconnaissance *attachent* Philippe V aux intérêts de la France" (Publ. 4, 170) gerechtfertigt erscheint, so müßte die Niederschrift des Kapitels bereits vor Anfang August 1746 begonnen haben, denn am 29. Juli hatte man in Berlin schon die Nachricht von dem Ableben des ersten spanischen Bourbonen [3]).

---

[1]) Publ. 4. 146.

[2]) Der König an Podewils 8. März 1747: „Plus j'avance dans mon ouvrage, à mesure me vois-je arrêté faute de matériaux."

[3]) Umgekehrt läßt uns das Urtheil über Tessin im 1. Kapitel (Publ. 4, 178. 182) einen terminus post quem gewinnen. Das Urtheil lautet wesentlich ungünstiger, als das, welches das vor dem 7. April 1746 geschriebene 9. Kapitel (Publ. 4, 313) über Tessin fällt: man erkennt die Wirkung der abfälligen Berichte, die Graf Finckenstein aus Stockholm seit dem Juni 1746

Die Annahme eines so frühen Zeitpunkts für den Beginn der Umarbeitung dieses Theils wird durch nichts ausgeschlossen. Wir wissen, daß Friedrich schon am 7. April 1746 die Darstellung des zweiten schlesischen Krieges bis zum 16. Kapitel (dem 10. nach der Zählung der Ausgabe) vollendet hatte[1]), daß er am 22. April den Grafen Podewils nach Potsdam einladen konnte, um seine „neuen Memoiren“ dem Minister vorzulesen, „wie die schlechten Schriftsteller es zu thun lieben“[2]). Die im Mai durch die Pyrmonter Badereise unterbrochene Arbeit wurde sofort nach der Rückkehr damit wieder aufgenommen, daß der König am 14. Juni Material für diejenigen Partien sich bestellte[3]), welche das vorletzte Kapitel des Werkes bilden. Rückte die Arbeit ebenso schnell weiter vor wie vor der Badereise, so muß der Verfasser die beiden Schlußkapitel bald absolvirt haben und könnte sehr wohl noch im Sommer 1746 die „Seconde Partie“, die Geschichte des ersten Krieges umgearbeitet und bis auf den kulturhistorischen Exkurs des 1. Kapitels fertig gestellt haben.

Jedenfalls bezeugt das Datum 2. November 1746 am Schlusse der „Troisième Partie“ nur eine bis zu diesem Tage fortgesetzte, nicht aber zugleich eine ununterbrochene Beschäftigung des Königs mit der Geschichte des zweiten schlesischen Krieges. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß der Schluß des vorletzten Kapitels, ja auch die Hauptmasse des Schlußkapitels schon einige Zeit fertig war, als in den Tagen bis zum 2. November der Schluß hinzu-

---

über den schwedischen Staatsmann abstattete. Polit. Korresp. 5, 119. 139. 281. 347. Das Urtheil der Memoiren über van der Heim (Publ. 4, 174) klingt an den Bericht Ammon's vom 19. Juli 1746 (präs. 24. Juli) an: „Les États-Généraux reçurent avant-hier avis que le grand-pensionnaire van der Heim était mort le jour auparavant à Bois-leDuc. Ce ministre était estimable par sa candeur et sa probité, mais les qualités de son esprit étaient fort bornées, et le poste qu'il occupait était au dessus de sa portée.“ Aus dem „Van der Heim *était alors* grand-pensionnaire“ a. a. O. darf man an sich nichts schließen; denn auch von Georg II. heißt es Publ. 4, 171: „George II. *gouvernait alors* l'Angleterre“.

[1]) Miscellaneen S. 217.

[2]) Polit. Korresp. 5, 67.

[3]) Miscellaneen S. 321.

kam. Es fällt auf, daß auf den letzten Seiten (Publ. 4, 431. 432) die Angaben über die Zahl der den Feinden während des Krieges von 1744 und 1745 bei einzelnen Gelegenheiten abgenommenen Gefangenen fast durchweg von den Zahlen abweichen, die an entsprechender Stelle bei Erzählung der einzelnen militärischen Vorgänge genannt worden waren. Während von Fouqué in Glatz in einem früheren Abschnitte (Publ. 4, 400. 402) gesagt worden war, daß er einmal von 400 Husaren „die Meisten“ und ein andermal 200 Husaren, im ganzen „über 600“ zu Gefangenen gemacht habe, gibt die Rekapitulation am Schlusse (S. 431) die spezifizierte Gesammtziffer 427; Warnery hat nach S. 401 acht Offiziere und 140 Mann gefangen, nach S. 432 aber 271 Mann; für den Tag von Katholisch-Hennersdorf werden S. 412 30 Offiziere und 1100 Mann genannt, S. 432 aber 1392; für Kesselsdorf S. 424 6500 Mann und 215 Offiziere gegen die Gesammtzahl 6658 S. 432; in Dresden waren es nach S. 426 1500 Mann und 215 Offiziere, die sich den Preußen ergaben, S. 432 werden 3758 genannt.

Die Erklärung dieser Abweichungen[1]) ist eine einfache. Im Nachlasse des Markgrafen Karl von Schwedt fand sich eine Kabinetsordre vom 13. Oktober 1746 folgenden Inhaltes:

„Weil Ich die Curiosité habe, von Ew. Liebden einen Auszug oder kurze, jedoch accurate Liste von allen denen Gefangenen zu haben, welche durch den ganzen letzteren Kriege bei allen Gelegenheiten, wo Dieselbe commandirt haben, vom Feinde gemachet worden seind, so haben Ew. Liebden dergleichen Liste sonder Zeitverlust zu fertigen und mir selbige baldmöglichst einzusenden. Es muß aber diese Liste ganz accurat seind, und in solche specificiret werden, an was vor Orten, bei was vor Gelegenheiten was vor Officiers, auch wie viel Gemeine, wir von dem Feinde jedesmal bekommen haben.“

Ein Blick in das Kopierbuch der Kabinetskanzlei, in welches die Minüten aller Kabinetsordres, die nicht ein besonderes Ge-

---

[1]) Den Hinweis auf dieselben hätte man von der Dissertation Bildhaut's der dort gesteckten Aufgabe gemäß füglich erwarten können.

heimnis erheischten, eingetragen zu werden pflegten, ergab, daß die Verfügung vom 13. Oktober 1746 ein Zirkular war, welches wie an den Markgrafen Karl so auch an die Generale Winterfeldt, Nassau, Dumoulin, Fouqué, Lehwaldt, Hautcharmoi, Manstein und an den Major Warnery erging. Die von den genannten Offizieren eingereichten Rapporte, leider nicht mehr erhalten, sind ohne Frage die Quellen für die statistischen Angaben am Schlusse der „Histoire de mon temps“.

Wenn nun der König, im Besitz dieses authentischen Zahlenmaterials, die zuvor niedergeschriebenen abweichenden Zahlen in seinem Werke stehen ließ, so folgt, meine ich, daß zwischen der Anfügung des Schlusses und der Abfassung der vorangehenden Abschnitte bis zur Erzählung der Einnahme von Dresden, d. h. bis nahe an den Ausgang des letzten Kapitels, eine Zeit vergangen war, während welcher dem Verfasser seine älteren, ungenauen Angaben vollständig aus dem Gedächtnis hatten schwinden können, und daß, wenn der König am 9. Oktober, wenige Tage bevor er jene statistischen Nachrichten einfordert, „mehr als je“ damit beschäftigt ist, „die letzte Hand an seine Memoiren zu legen“[1]), die Arbeit nicht der Geschichte des zweiten schlesischen Krieges gegolten haben wird, daß vielmehr zwischen der Abfassung der neuen Memoiren und der Hinzufügung des Schlusses die Umarbeitung der älteren Memoiren gelegen hat.

Die nächste Frage ist: haben die Memoiren von 1742/43 (X) bis zu dem Punkte geführt, wo in A die erste Hälfte schließt, bis zum Ende des Jahres 1742. Dove nimmt dies an.

Gesetzt den Fall, daß die Erzählung im Frühjahr 1743 wirklich bis zu dem genannten Zeitpunkt vorgeschritten war, so erweist sich der Text der zweiten Hälfte des 7. Kapitels, welcher in A vorliegt, als eine 1746 entstandene Umarbeitung durch

---

[1]) Friedrich II. an den Prinzen von Preußen, Potsdam 9. Oktober 1746: „Je suis à présent plus occupé que jamais à mettre *la dernière main* à mes mémoires, et j'espère d'avoir achevé tout l'ouvrage avant le mois de décembre.“ Œuvres 26, 92 Anm. Eine Stelle, die in diesem Zusammenhange bisher nicht beachtet worden ist.

das zweimalige „dans la suite“ (Publ. 4, 275. 276), den Hinweis auf die erst 1746 entstandene Fortsetzung des Werkes.

Sehen wir weiter den Abriß der Ereignisse, den A für die sechs Schlußmonate von 1742 gibt, auf den Inhalt uns an, so gewahren wir, daß die Darstellung aus dem mit Bewußtsein gewählten[1]) annalistischen Rahmen wiederholt offenbar unbewußt herausfällt. Die Vorstellungen in London gegen den Einmarsch der englischen Truppen nach Deutschland, die im Januar 1743 erfolgten, sind allerdings noch im Dezember 1742 angeordnet worden; zweifellos aber dem Jahre 1743 war die Erwähnung der Insinuationen in Holland zuzuweisen, und auch der Plan zur Gründung einer Assoziation der Reichskreise setzte erst mit 1743, mit dem Herbst 1743 ein. Die Anachronismen sind nur erklärlich aus Gedächtnisfehlern, welche für den Frühling 1743, als die erste Redaktion der Memoiren entstand, schlechterdings ausgeschlossen sind, für eine Zeit, wo jene Verhandlungen den König theils auf das lebhafteste beschäftigten, theils aber ihm — noch im Zeitenschoße ruhten. So drücken denn diese Gedächtnisfehler dem ganzen Abschnitte, in welchem sie stehen, den Charakter eines späteren Zusatzes auf; denn hätte der König 1743, als er seine Memoiren zum ersten Male abschloß, Aufzeichnungen über die Schlußhälfte des Vorjahres überhaupt gemacht, so wären diese Aufzeichnungen die sicherste Gedächtnisstütze gewesen, ihn bei späterer Umarbeitung vor jenen chronologischen Irrthümern zu bewahren. Mit einem Worte, in dem Schlusse des 7. Kapitels der Redaktion A vermag ich Reste einer älteren Redaktion nicht zu erkennen, ich unterscheide in diesen Schlußpartien nicht einen 1743 erwachsenen Grundstock und 1746 eingefügte Interpolationen, sondern halte den Ausgang des 7. Kapitels von A schlechthin für einen Zusatz aus dem Jahr 1746. Stand dieser Abschnitt in der Redaktion von 1742 (X) noch nicht, so kann er in die Redaktion B von 1775 nur aus A gekommen sein; dem ent-

[1]) Publ. 4, 272: „Cette armée pouvait s'appeler celle des diversions.“ — Ebenda 4, 274: „Toutes ces cabales tinrent encore cette élection en suspens jusqu'à l'année 1743.“ — Ebenda 4, 275: „Ainsi finit l'année 1742.“

spricht, daß jenes charakteristische „dans la suite“ aus A wenigstens an der einen Stelle (Œuvres 2, 141) in B wiederkehrt [1]).

Es ließe sich denken, daß der Verfasser 1775 zwar für den Schluß vom 7. Kapitel das Manuskript von 1746 (A) zu Grunde legte, im großen und ganzen aber der 1742 begonnenen und 1743 abgeschlossenen frühesten Redaktion (X) folgte. Sofort aber werden wir, wie für den Schluß, so auch für das einleitende 1. Kapitel die Benutzung von A zugeben müssen. In dem Manuskript von A ließ der Verfasser für den Namen des Kurfürsten von Mainz (Publ. 4, 186) eine durch Punkte markirte Lücke; erst nachträglich ist über den Punkten der Name Öls (Eltz) eingesetzt worden, den also der Verfasser 1746 aus der damaligen Vorlage X nicht hatte entnehmen können. In die Redaktion B (Œuvres 2, 28) kann der Name Eltz demnach nur aus A gekommen sein. Dasselbe gilt von den Zahlenangaben über die wichtigsten Entdeckungen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften seit 1640, die bis auf eine Ausnahme wie in B (Œuvres 2, 34. 35) so schon in A (Publ. 4, 192) gemacht werden, während aus dem Schreiben Friedrich's an Maupertuis vom 11. März 1747 [2]) hervorgeht, daß sie in X noch fehlten.

Aber das 1. Kapitel und insonderheit der kulturhistorische Exkurs sind ja für die Beurtheilung der Frage ganz außer Betracht zu lassen, weil sicher der Exkurs [3]), vielleicht das ganze Kapitel, in dem Texte von 1742/43 noch fehlte. Untersuchungsobjekt bleibt somit die Hauptmasse der Denkwürdigkeiten über den ersten Krieg, d. h. Kapitel 2—6 und der Anfang des 7. Kapitels.

---

[1]) Wenn gerade dieser, offenbar aus A übernommene Abschnitt in B gerade an der Stelle des Manuskriptes steht, wo der König am 1. Juni 1775 vermerkt hat: „Corrigé sur l'original de mes mémoires de 1741 et de 1742“, so ist dies also eine Veranlassung mehr, zu übersetzen: Memoiren über 1741/42. Vgl. oben S. 388.

[2]) La Beaumelle, Vie de Maupertuis p. 344; Posner, Miscellaneen S. 230.

[3]) Posner a. a. O. S. 219. 231.

Vorweg ist die Thatsache festzustellen, daß gewisse Angaben in B, welche A nicht hat, auch aus X nicht entlehnt sein können.

In B (Œuvres 2, 107) wird bei Erzählung des Besuches, den Friedrich II. im Januar 1742 dem Dresdener Hofe abstattete, ausführlich der geheimen Thätigkeit einer alten Dame, der Demoiselle „Kling", gedacht, welche durch ihre Drohungen den Grafen Brühl terrorisirt und eine wirksame und aufrichtige Unterstützung des preußischen Feldzugsplanes hintertrieben haben soll. In A fehlt diese Episode, aber wir können mit großer Bestimmtheit sagen, daß sie auch in X fehlte. Graf Brühl galt 1742 und noch später, noch 1744, also nach Niederschrift der frühesten Memoiren, dem König von Preußen keineswegs als mißgesinnt, vielmehr als eine Persönlichkeit, die im preußischen Interesse gegen die Umtriebe von Rivalen zu unterstützen schien[1]). Andrerseits, von den Intriguen jenes Fräulein Kling, oder, wie die richtige Form des Namens ist, Klencke[2]), erfuhr Friedrich das erste im Januar 1745 aus einem Berichte des aus Polen zurückgekehrten Gesandten v. Wallenrodt[3]), und dasjenige, was dem Könige damals und später über diesen weiblichen Unterhändler zugetragen wurde, brachte dessen Thätigkeit mit den Vorgängen am sächsischen Hofe von 1742 ganz und gar nicht in Verbindung. Demgemäß läßt die Redaktion A (Publ. 4, 305) das Fräulein v. Klencke noch nicht 1742, sondern erst in der Vorgeschichte des zweiten schlesischen Krieges eine Rolle spielen. 1775 hatten in der Erinnerung des Königs die Thatsachen sich verschoben, die Klencke wird nunmehr schon in der Erzählung des ersten Krieges eingeführt (Œuvres 2, 107), und an demjenigen Punkte der Darstellung, wo in A „die alte Hexe" zum ersten und einzigen Male auftrat,

[1]) Polit. Korresp. 2, 149. 151. 178; 3, 58. 126. 181. 223. 246. 252. 257. 269. 304.

[2]) Arneth 3, 420.

[3]) d. d. Königsberg 24. Januar 1745, Polit. Korresp. 4, 53. Seitdem wird die Kling öfter in Gesandtschaftsberichten erwähnt, so in Klinggräffen's Berichten aus München (wo diese Dame im Juli 1745 aus Dresden anlangte), 22. Juni, 6., 31. Juli 1745 (bei Seeländer, Graf Seckendorff, Gotha 1883, S. 77. 80), und aus Dresden (5. März 1746).

muß in B (Œuvres 3, 31) durch ein Demonstrativpronomen auf die erst jetzt eingeschobene vorangehende Stelle eine Beziehung hergestellt werden.

Die Episode Klencke ist eine der zahlreichen anekdotenhaften Beigaben, welche B vor A voraus hat und deren köstlicher Humor dafür entschädigt, daß im allgemeinen der Ton der Jugendredaktion in B gedämpft ist. So wenig wie die pittoresken Details über die „alte Hexe“, werden die andern amüsanten Histörchen in dem Manuskript von 1775 aus dem von 1742 stammen, es müßte denn der König 1746 bei der ersten Revision in moroser Stimmung, von der doch sonst der Text von 1746 nicht eben zeugt, jene heiteren Intermezzi alle gestrichen haben. Ich muß bekennen, daß ich hinter der stärkeren Anekdotenfülle der späteren der beiden uns erhaltenen Redaktionen schon gar nicht mehr eine besondere Bewandtnis suche, seit ich Catt's Aufzeichnungen über seine Unterhaltungen mit Friedrich dem Großen während des Siebenjährigen Krieges und Lucchesini's Tagebuchnotizen über die Gespräche der Tafelrunde von Sanssouci aus der Zeit von 1780 bis 1783 kenne. Beide Quellen lassen ersehen, wie der König es liebte, gewisse Erlebnisse und gewisse von Hörensagen ihm bekannte Geschichten mit dramatischer Lebendigkeit den Gefährten seiner Mußestunden vorzutragen und wie er sich in seinen Erzählungen nicht selten wiederholte. Da wird dann, wie es zu geschehen pflegt, im Laufe der Zeit mancher Zug und manche Pointe hinzugekommen sein, die ursprünglich zu der Erzählung nicht gehörten. Werden wir nicht von den Anekdoten, welche die „Histoire de mon temps“ von 1775 ausschließlich hat, einen guten Theil dem Umstand auf die Rechnung setzen wollen, daß der Verfasser sich nicht versagen konnte, die Lieblingsgeschichten aus dem Schatze seiner Erinnerungen, aus dem Repertoire seiner Tischreden jetzt auch in seinen Memoiren zum besten zu geben?[1])

---

[1]) Zu diesen Geschichtchen rechne ich in B auch die Erzählung von der dreistündigen Vertheidigung von Grottkau gegen die ganze österreichische Armee durch den Lieutenant Mützschefahl und 60 Mann. Schon 1827 ist in der

Auf dieselbe Annahme führt eine andere Erwägung. Sollte B in der größeren Fülle pointirter Geschichtchen das Wiederauftauchen einer untergesunkenen Schicht X bekunden, so müßten füglich in dem zweiten Theil von B (Kap. 8—14), wo die Möglichkeit einer Ableitung aus X vorweg ausgeschlossen ist, der dieser Redaktion ausschließlich angehörenden Anekdoten weniger sich finden, als in den ersten sieben Kapiteln. Dies ist aber nicht der Fall.

Verallgemeinern wir das eben vorgeführte Argument. Es gilt zu prüfen, ob B in seinem ersten Theil mehr Abweichungen von A aufweist, als in dem zweiten. Wäre die Zahl der Varianten in der Geschichte des ersten schlesischen Krieges größer, wäre die Verwandtschaft zwischen A und B in Kapitel 2—7 geringer als in Kapitel 8—14, so wäre darin ohne Frage ein Indizium für eine direkte Abstammung jener sechs vorderen Kapitel in B von X zu sehen. Wenn aber in Wirklichkeit Zahl und Charakter der Varianten in den vorderen wie in den Schlußkapiteln sich ungefähr gleichbleibt, so kann das eine Mahnung sein, bei den Varianten der vorderen Kapitel nicht hören zu wollen, wie das Gras wächst.

Begeben wir uns jetzt, um unsere bisherigen Wahrnehmungen auf die Probe zu stellen, auf den sicheren Boden diplomatischer Kritik.

Bei einer Vergleichung des Manuskriptes A mit dem Manuskript B bemerken wir bald: wo in A Korrekturen sich finden, da liest man in B nicht das in A Durchstrichene, sondern das dort Verbesserte. Ein paar Beispiele werden genügen, wobei die in A durchstrichenen, aus der Ausgabe nicht ersichtlichen Worte durch die liegenden Typen, die Verbesserungen von A durch gesperrten Satz kenntlich gemacht sind:

A (Publ. 4, 249): Mon dessein était *d'attaquer* de toutes parts les Autrichiens: mon dessein était de tomber de

---

Österreichischen Militärischen Zeitschrift (1, 297) auf die Unwahrscheinlichkeit der lokalen Situation hingewiesen worden. Vgl. Grünhagen, Geschichte des ersten schlesischen Krieges 1, 177 Anm. 2.

toutes parts sur les Autrichiens. — B (Œuvres 2, 107): Son dessein était de tomber de toutes parts sur les quartiers des Autrichiens.

A (Publ. 4, 252): *Je formai un dessein sur les quartiers et* je détachai le prince Thierry: il était important de les dissiper, pour cet effet je détachai le prince Thierry. — B (Œuvres 2, 111): Il fallait dissiper cette milice, avant que son nombre fût trop considérable. Cette commission tomba sur le prince Thierry.

A (Publ. 4, 252): Ce détachement *reprit ses quartiers* entre Brünn et Nicolsbourg: ce détachement vint rejoindre mon armée entre Brünn et Nicolsbourg. — B (Œuvres 2, 111): Ce prince vint rejoindre l'armée entre Brünn et Nicolsbourg.

A (Publ. 4, 259): *Rohnhof*: Wilimow. — B (Œuvres 2, 120): Wilimow.

Besonders beachtenswerth scheint noch der folgende Fall. Im Manuskript von A (Publ. 4, 249) war die allgemeine Zeitbestimmung „passé quelques mois“ durch das bestimmtere „trois mois auparavant“ eliminirt worden. B hat von der Korrektur die formale Wendung beibehalten, die Zahl aber verändert: man liest Œuvres 2, 107: *six* mois auparavant. Sechs Monate war das sachlich Richtige; aber sicher entnahm B die richtige Angabe nicht etwa aus X, denn erstens weist das auparavant auf A zurück, und sodann würde A das bestimmte und zutreffende *six* mois einer Vorlage X nicht zuerst in ein unbestimmtes *quelques* mois und definitiv in ein unzutreffendes *trois* mois verändert haben.

Das durchschlagendste Moment ist: die in die Darstellung hie und da eingestreuten, frei bearbeiteten Aktenstücke stehen in A dem urkundlichen Texte näher als in B; wo aber die bearbeitende Hand ersichtlich erst 1746 in A über die bis dahin intakte Form gefahren ist, da enthält der Transsumpt in B nicht die für X demnach vorauszusetzende intakte Form, sondern acceptirt die Korrektur von A:

Originalschreiben an Fleury (Polit. Korresp. 2, 209): et que vous plaignez avec moi que le caprice du sort ait fait avorter.

[illegible] Brief 1 2[illegible]: [illegible] que vous [illegible] avec moi: [illegible] [illegible] avec moi. — ³) Œuvres 2, [illegible]: [illegible] [illegible] avec moi.

Es hieße einen eigenen Instinkt der Feder des [illegible] voraussetzen, sollte er 1775 angesichts des Manuskripts [illegible] 1746 immer genau auf dieselben Korrekturen, wie 30 Jahre zuvor 1746, gefallen sein. Ich ziehe also eine Erklärung auf natürlichem Wege vor und lasse den Verfasser auf Grund des Textes von 1746 die Schlußrevision vornehmen.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben: es liegt einerseits wegen der Varianten der Redaktion B von A keine Veranlassung vor, die Benutzung der verschollenen Handschrift X für B anzunehmen; es läßt sich dagegen mit Sicherheit sagen, daß dem Verfasser von B die Handschrift A vorgelegen hat.

Ist nun aber X wirklich so ganz verschollen, wie im
vorausgesetzt wird? Wenigstens für einen Satz der Memoi
ist außer den Texten von A und B noch eine dritte Fassu
überliefert.

Voltaire erzählt in seinen autobiographischen Aufzeichnunge (an deren Echtheit heute wohl niemand mehr zweifelt), Friedr habe die Geschichte der Eroberung Schlesiens geschrieben u habe ihm dieses Werk ganz vollständig gezeigt; eine Stelle h er, Voltaire, als besonders merkwürdig sich aufgezeichnet; theilt seinen Lesern dieselbe mit. Wir stellen den Text Voltair neben die entsprechenden Stellen der beiden Redaktionen B und

¹) Auch bezüglich auf das Detail über den Angriff zweier österreichischer R menter bei Chotusitz (Œuvres 2, 123) in B braucht gleichfalls nicht an Entlehnung aus X gedacht zu werden; denn auch an einer der Stellen, die Benutzung von X ausgeschlossen, enthält B eine spezifizirte Angabe, di A fehlt: das Jahr 1649 für die Erfindung der Luftpumpe (Œuvres 2, Das 1[illegible] im Druck von B (Œuvres 2, 51) gegen 1727 in A bleibt au Betracht als eine stillschweigende Verbesserung des Herausgebers Preuß: Manuskript von B steht 1727, ebenso wie in dem Druck von 1788.

²) Œuvres éd. Beuchot p. XL.

Mémoires pour servir à l'histoire de M. de Voltaire.	*Histoire de mon temps 1746, p. 215.*	*Histoire de mon temps 1775, p. 55.*
Il a écrit depuis l'histoire de cette conquête, il me l'a montrée toute entière; voici un des articles curieux du début de ces annales, j'eus soin de le transcrire de préférence, comme un monument unique:		
„Que l'on joigne à ces considérations des troupes toujours prêtes à agir, mon épargne bien remplie et la vivacité de mon caractère étaient les raisons que j'avais de faire la guerre à Marie-Thérèse, reine de Bohême et de Hongrie."	Joignez à tous ces motifs l'appât d'une armée nombreuse et mobile, le grand ordre des finances, les trésors qui remplissaient l'épargne de la couronne, et vous connaîtrez toutes les raisons que j'eus de déclarer la guerre à Thérèse d'Autriche reine de Hongrie et de Bohême."	Ajoutez à ces raisons une armée toute prête d'agir, des fonds tout trouvés et pent-être l'envie de se faire un nom: tout cela fut cause de la guerre que le Roi déclara à Marie-Thérèse d'Autriche, reine de Hongrie et de Bohême."
Et quelques lignes ensuite, il y avait ces propres mots: „L'ambition, l'intérêt et le désir de faire parler de moi l'emportèrent, et la guerre fut résolue."		

Eines ist sicher: Voltaire hat in das Manuskript der „Histoire de mon temps", die erst lange nach seinem Tode erschien, Einsicht genommen, die von ihm mitgetheilte Stelle ist, wenigstens in ihrem ersten Absatz, nicht fingirt. Aber ist die Wiedergabe eine wörtliche? Drei Möglichkeiten sind denkbar. Der Voltaire'sche Text ist entweder ein wörtliches Citat aus der Redaktion von 1742/43, oder er umschreibt eine Stelle dieser Redaktion nur dem Inhalt nach, oder aber er ist eine durch einen willkürlichen Zusatz vermehrte Umschreibung des entsprechenden Satzes der Redaktion von 1746 [1]).

[1]) Daß Voltaire die Redaktion von 1775 gesehen hätte, darf selbstverständlich nicht angenommen werden; der Verfasser hätte das Manuskript

Wenn wir aus Voltaire's Briefwechsel mit Friedrich wissen, daß ihm der König 1743 die Vorrede des eben abgeschlossenen Memoirenwerkes schickte und daß Voltaire an dem Freimuth dieser Vorrede und insonderheit an der Motivirung der schlesischen Unternehmung Anstoß nahm, wenn ferner Voltaire die in seinen eignen Memoiren mitgetheilte Stelle als dem „Début" der Annalen Friedrich's entnommen bezeichnet, so werden wir der Annahme zuneigen, daß Voltaire in der That aus der Redaktion von 1742/43 geschöpft hat und daß diese Redaktion ohne einen Avant-propos wie die beiden späteren und ohne das einleitende 1. Kapitel dieser beiden gleich in medias res ging, so daß die Aufzählung der Ursachen des Krieges die Einleitung bildete.

Hätte Voltaire aus A geschöpft, so wäre es eine allzu fremdartige Erscheinung, daß der Zusatz, durch den er in diesem Falle seine Vorlage gefälscht haben müßte, dem Sinne nach mit dem Zusatz sich berühren sollte, den B gegen A aufweist.

Wenn nun Voltaire das von ihm mitgetheilte Fragment aus X entnahm, und wenn B an der entsprechenden Stelle dem Sinne nach eine größere Verwandtschaft mit dem Texte bei Voltaire als mit der Redaktion A hat, drängt sich da nicht die Annahme auf, daß B trotz der für andere Partien nachgewiesenen Abhängigkeit von A an dieser Stelle aus X geschöpft hat?

Eine Nöthigung zu dieser Annahme vermag ich allemal nicht anzuerkennen. Um sich zu erinnern, daß 1740 der Ehrgeiz, das Verlangen sich einen Namen zu machen, einen Platz unter seinen Beweggründen eingenommen, dazu brauchte Friedrich 1775 wahrlich nicht im Buche nachzuschlagen. War das freimüthige Selbstgeständnis einer ersten Aufzeichnung in der zweiten Niederschrift

---

oder eine Abschrift nie nach Frankreich aus den Händen gegeben. Er begnügte sich, Voltaire im Juli 1775 mitzutheilen: „Votre lettre m'a trouvé la plume à la main, occupé à corriger d'anciens mémoires que vous vous ressouviendrez peut-être d'avoir vus autrefois peu corrects et peu soignés. Je lèche mes petits, je tâche de les polir. Trente années de différence rendent plus difficile à se satisfaire; et quoique cet ouvrage soit destiné à demeurer enfoui pour toujours dans quelque archive poudreuse, je ne veux pourtant pas qu'il soit mal fait." (Œuvres 23, 334.)

1746, wie es wohl sein kann, gerade auf Veranlassung Voltaire's, der das ihm 1743 mitgetheilte Memoirenbruchstück zu rückhaltslos gefunden hatte [1]), unterdrückt worden, so mußte dem Verfasser 1775 einfach die Nachhaltigkeit der Eindrücke eines großen Moments, die lebendige Erinnerung an die Motive der entscheidendsten seiner Entschließungen die Lücke gewahr werden lassen, welche die 1746 gegebene Motivirung enthielt.

Wer gleichwohl eine direkte Benutzung der Aufzeichnungen von 1742 annehmen will [2]), muß den König 1775 nach einer doppelten Vorlage arbeiten lassen, denn das Ergebnis, daß A jedenfalls vorlag, bleibt unberührt. Zu der ganzen Art der

---

[1]) Vgl. Œuvres 22, 130.

[2]) Nicht unerwähnt soll bleiben, daß ein Zeugnis des Vorlesers de Catt eine Auslegung zuläßt, wonach das älteste Manuskript zwölf Jahre vor der Revision von 1775 verbrannt wäre. Drei Äußerungen Catt's kommen in Betracht. In ein vom Feuer beschädigtes Exemplar der „Réflexions de l'Empereur Marc-Antonin“, welches Preuß gesehen hat (vgl. Œuvres 4, X), hat Catt die Notiz eingetragen: „Ce pauvre Marc-Antonin a été brûlé sur la table du Roi en novembre 1763. *L'histoire de la dernière guerre*, que Sa Majesté avait entièrement finie, fut dévorée par les flammes avec tous les matériaux sur cette même table.“ Dasselbe erzählte Catt dem ihm befreundeten Verfasser der Vie de Frédéric II (Strassbourg 1789, 6, 357), de la Veaux. Preuß hat Gründe gegen die Wahrscheinlichkeit beigebracht (vgl. dagegen Wiegand, die Vorreden Friedrich's des Großen S. 37, dem Posner, Miscellaneen S. 219 sich anschließt), und wenn Zimmermann (Über Friedrich den Großen, 1788, S. 180; Fragmente, 1790, 2, 161) gleichfalls „die ganz vollendete, aber noch nicht abgeschriebene Handschrift“ der Geschichte des Siebenjährigen Krieges verbrennen läßt, so haben seine Gewährsmänner Sulzer und Lucchesini von dem Vorfall doch nur vom Hörensagen gewußt. Das dritte Zeugnis Catt's steht in seinen 1786 niedergeschriebenen Memoiren und lautet: „Cette pièce [Plan d'instruction pour ceux que l'on destine à l'état ecclésiastique], ainsi qu'un autre sur la manière d'étudier les anciens et les modernes et dont je parlerai, le même soir que le feu consuma *la première composition des mémoires de mon temps;* tous ces manuscrits qui étaient sur une table à l'exception d'un cahier de ces mémoires que le Roi avait heureusement fait tomber sur le parquet en se levant de sa table pour assister au souper.“ Es frägt sich, ob man die dritte Stelle aus den ersten interpretiren oder einen Widerspruch annehmen will.

schriftstellerischen Thätigkeit Friedrich's will der geöffnete Ausweg nicht wohl stimmen. Wesentlich von formellen Gesichtspunkten ausgehend, wird der Verfasser schwerlich durch sein kritisches Gewissen sich gedrängt gefühlt haben, neben der formell vollendeteren Redaktion A auch den roheren Entwurf X lediglich wegen dessen Vorzüglichkeit als „primäre Quelle" für die Schlußrevision zu Rathe zu ziehen: erst die „Benediktiner des 19. Jahrhunderts", um mit Friedrich zu reden[1]), sind sich der Vorzüglichkeit der primären Quellen bewußt geworden und können sich dadurch den Genuß bereiten, über das Verhältnis von A, B und X mit einander zu diskutiren.

---

[1]) Publ. 4, 153.

VII.

Das Wesen des Volksherzogthums.

Von

Wilhelm Sickel.

Es war eine politische Umwälzung der größten Art, als unter der Regierung der deutschen Könige die Volksherzoge auftraten. Inmitten eines Staates, den kein anderer Wille zu regieren hatte als der des Monarchen, unter einem Selbstherrscher, dem seine Beamten wie willenlose Werkzeuge dienten, und in einem Reiche, das sich von dem Gedanken an eine bestimmte Nationalität befreit hatte, bildeten sich Gewalten, die in eigenem Namen Kriege führten und Frieden schlossen, Rechtssprüche ertheilten und Gesetze gaben und über Unterthanen herrschten, die sich als ein Volk fühlten. Am Rhein und an der Donau, in der Bretagne und im südlichen Frankreich sahen die Könige des fränkischen Reiches derartige Gebieter unter sich, durch welche ihre eigene Regierung theilweise ersetzt wurde. Es war nicht ein thatsächliches Machtverhältnis und daher ein vorübergehender Zustand, sondern es war eine verfassungsmäßige Ordnung, ein durch das Recht bestimmtes öffentliches Leben. Die staatsrechtliche Natur der Gewalten prägte sich am klarsten in der Thatsache aus, daß Merovinger ihr Verhältnis zu solchen gesetzlich normirt haben. Welche Aussichten, wenn die Entwickelung in dieser Richtung fortgehen konnte! Hier hatte ein Doppelstaat begonnen, eine völlig neue Schöpfung, an welcher die germanische Vorzeit keinen Antheil hatte, und es schien eine Zeit lang, als ob unsere Verfassungsgeschichte auf diesem Wege fortschreiten würde. Die Entscheidung fiel, als die Volksherzogthümer in Deutschland in der ersten glorreichen Zeit der Karolinger ein ruhmloses Ende fanden.

Die gewaltsame Vernichtung hatte die realen Bedingungen eines solchen Daseins nicht zerstört. Im deutschen Reiche wiederholten sich Erscheinungen, die ihrem äußeren Aussehen nach den untergegangenen Staaten sehr ähnlich waren, obwohl eine Kontinuität mit ihnen nicht bestand. War es diesmal nur die thatsächliche Macht der Gegner, welche die Könige nöthigte, auf den vollen Gebrauch ihrer Rechte zu verzichten? War in der That ein so bedeutender Rückschritt im deutschen Staatswesen erfolgt, daß, während unter den alten Königen die Volksherzogthümer mit verfassungsmäßigen Rechten ausgestattet gewesen waren, jetzt mehrere Generationen hindurch kein Recht vorhanden war, das diese Macht geordnet hätte, oder gab es auch jetzt ein Recht derselben, und unterlag nun dieses Recht nicht wie vormals durch äußere Gewalt, sondern durch sich selbst, durch seine Fortentwickelung genetisch und daher definitiv? Und wenn die Volksherzogthümer wiederum von rechtlicher Natur waren, war ihr Wesen dasselbe wie das ihrer Vorgänger? Und wenn es dasselbe war, worin bestand dies Wesen?

Diese Fragen sind es, auf welche die folgende Erörterung eine Antwort zu geben versucht. Es sind demnach große und wichtige Partien in der Geschichte der Volksherzogthümer übrig, welche hier nicht besprochen werden sollen. Man kann die Geschichte eines jeden Herzogthums schreiben, deskriptiv oder erklärend, so gut es unsere fragmentarischen Nachrichten gestatten; denn ein jedes hat seinen besonderen Ursprung, sein eigenes Dasein und seinen konkreten Untergang. Man kann ferner untersuchen, ob neue staatsrechtliche Gedanken von dort aus unserer allgemeinen Verfassungsgeschichte zugeführt sind und in welchem Zusammenhang die Herzogthümer mit der Landeshoheit auf den verschiedenen Stufen ihrer Entwickelung stehen. Obwohl es jedoch nicht unsere Aufgabe ist anzugeben, wie viele Volksherzogthümer bestanden, wie sie sich bildeten und wie sie endeten, so bietet doch die äußere Geschichte ihrer besten und unzweifelhaften Repräsentanten ein zu erhebliches Material für die Einsicht in das Wesen der Stellung dar, als daß wir unterlassen dürften, einige dieser Vorgänge in Erinnerung zu bringen, bevor wir eine all-

gemeine Ansicht des Wesens zu gewinnen suchen. Ich beginne daher meinen Aufsatz mit einer theils konkret, theils abstrakt gehaltenen Übersicht der Ereignisse.

Die ersten Volksherzogthümer sind das alemannische und das baierische. Ihre älteste Zeit erkennen wir kaum mehr. Wir sind wohl im Stande zu erweisen, daß das alemannische begründet wurde, ehe dasselbe unter fränkische Herrschaft kam; für das baierische ist es aber nur wahrscheinlich zu machen, daß es bei der Einverleibung entstanden ist. Wir müssen jedoch, so äußerst schlecht wir über die Vorgänge unterrichtet sind, wissenschaftliche Vermuthungen zulassen, Vermuthungen, die ganz ungefährlich sein werden, da wir aus ihnen keine Schlüsse für das Wesen der Gewalten ziehen. Eine verschiedene Entstehungsart hat, wie wir sehen werden, das Wesen der Einrichtung nicht bestimmt.

Das älteste Herzogthum im fränkischen Reiche ist nicht in diesem Reiche selbst entsprungen, ein Vertrag zwischen Alemannen und Ostgothen hat seinen Grund gelegt. Theoderich hatte die Alemannen, die bei ihm vor Chlodovech Schutz suchten, in sein Reich aufgenommen, und der Preis für das, was er ihnen gewährte, war Kriegsdienst und Tribut gewesen. Wir vernehmen demgemäß, daß alemannische Truppen im ostgothischen Dienst durch Noricum marschirt sind. Waren nun damals Tributpflicht und Einverleibung zu voller Unterworfenheit mit einander nicht wohl verträglich, so schließen wir aus der gleichzeitigen Belastung und Aufnahme in das Gothenreich, daß die Alemannen nicht unter königliche Verwaltung traten, sondern vielmehr eine Sonderstellung erhielten, deren Inhalt oder deren Resultate uns bald hernach sichtbar werden. Erst ein Menschenalter war nach jenem Ereignis vergangen, als der König der Ostgothen seine Rechte über die Alemannen an Theudebert I. abtrat. Es war ein Wechsel des Oberherrschers, nicht der Verfassung. Die Alemannen standen, so erfahren wir jetzt, unter einem einheimischen Geschlecht; zwei Brüder aus diesem Hause hat Theudebert I. in ihrer Stellung belassen oder in dieselbe eingesetzt; sie waren ihm heerfolgepflichtig und hatten wohl auch den alten Tribut zu entrichten; ihr selbständiges Recht kommt in der Thatsache zum Ausdruck,

daß sie aus eigener Macht, gegen ihres Königs Wunsch, ein Kriegsbündnis mit einem auswärtigen Staate abgeschlossen haben[1]).

Je mehr wir von dem Innern dieses Landes erfahren, um so deutlicher tritt uns das Volksherzogthum vor Augen. In voller Sichtbarkeit steht dasselbe in dem Gesetzbuch vor uns. Seit zwei Generationen ungefähr war das Land fränkisch geworden, als ihm der König auf einer Reichsversammlung ein Gesetz gab. Mit unverkennbarer Deutlichkeit zeigt sich hier, daß der Herzog nicht ein Beamter des Königs ist; wohl nur ein Mitglied der Dynastie ist successionsfähig; das Volk nimmt eine Stellung ein, wie sie Amtsuntergebenen nicht zukommt. Allein wir werden bei der Betrachtung einzelner Satzungen nicht vergessen dürfen, daß die Macht des Königs über das Herzogthum, welche sich in dem großen Gesetzgebungswerke äußert, die Folgerung zuläßt oder gebietet, daß Änderungen, welche in dem öffentlichen Recht getroffen wurden, eher zum Vortheil des Königs als zu gunsten des Herzogs ausfallen mußten, und es würde daher leicht erklärlich sein, wenn die Männer, die das Herzogsrecht zu redigiren hatten, sich in Sprachgebrauch und Fassung zuweilen an das fränkische Beamtenrecht angelehnt und die eine oder andere Bestimmung aus demselben entnommen hätten[2]).

Ein Herzog versammelte sein Volk und erließ mit ihm ein Gesetz. Ein Sohn erhob den Anspruch auf die Herzogswürde des Vaters. Ein Alemanne wird unter den Herzogen genannt, die, gewohnt den Merovingern zu dienen, aber nicht gewillt den

[1]) Die entscheidenden Mittheilungen bieten Cassiodor, Var. 2, 41; 3, 50 und Agathias 1, 6. Diese und die sonstigen Quellenstellen erörtert mit großer Ausführlichkeit v. Schubert, die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken, 1884; im Resultat derselben Ansicht ist Arnold 2, 1, 93, beide verlegen die Entstehung des Herzogthums in das Verhältnis zu den Ostgothen. Vgl. auch Stälin 1, 151 f. 170, und Dahn, Urgeschichte 3, 48 f. 99. Für die Fortdauer des alten Tributs sprechen z. B. die Urkunden bei Pardessus, Diplomata 2, 464, und Inama-Sternegg, Wirthschaftsgeschichte 1, 151.

[2]) Auch v. Schubert a. a. O. S. 186 f. hat dies, wie ich nachträglich sehe, bemerkt und dafür insbesondere lex Alam. 36, 3 und 5. 37. 41 f. 44 geltend gemacht; in lex 35 findet er „die Andeutung der Erblichkeit“ der Herzogswürde; das Stammesherzogthum bezeichnet er S. 186 als „die Modifikation des alten vorfränkischen Volkskönigthums“.

Karolingern ihre Dienste zu leisten, für sich lebten und ihre Heeresfolge einstellten. Seit 709 wiederholen sich in rascher Folge die karolingischen Kriegszüge nach Alemannien; es gelingt nicht, das Land in beständiger Botmäßigkeit zu halten, Herzog und Volk widerstehen nicht ohne Erfolg. Endlich reift der Gedanke, das Volksherzogthum zu beseitigen und das Land Grafen zur Verwaltung zu übertragen.

Das lehrreichste Beispiel des Volksherzogthums verdanken wir Baiern. Allein die Mittel, die wir besitzen, um seine Urzeit zu erkennen, sind dürftiger als bei irgend einem andern Herzogthum, und wir würden, da wir die Begebenheiten, unter denen sich seine Bildung vollzog, nicht wissen, einer Erörterung seiner Vorgeschichte ganz ausweichen, wenn nicht die Ansicht Vertheidiger hätte, daß gewisse Anzeichen in seinem ältesten historischen Bestande seine Herkunft von einem Amtsherzogthum verriethen. Man hat sich hierfür darauf berufen, daß der König den Herzog einsetzte und unter bestimmten Voraussetzungen absetzen durfte. Dieser Staatsakt hat äußerliche Ähnlichkeit mit Ertheilung und Widerruf eines Amtsauftrags, aber das Wesen der Königshandlung kann, wie wir später sehen werden, aus ihm nicht bestimmt werden; über die innere Beschaffenheit der Würde des Herzogs gewährt er ebenso wenig Aufschluß, als die Ernennung und Beseitigung eines Bischofs uns die Natur des bischöflichen Amts kenntlich macht. Überdies werden zu gunsten jener Meinung zwei weitere Anordnungen des Gesetzbuches, die über das Recht der Agilolfinger und die über die Betheiligung des Stammes, als bedeutungslose behandelt, während wir doch nur befugt sein würden, sie beiseite zu setzen, wenn der Nachweis erbracht wäre, daß sie jünger als das Königsrecht seien. Man hat bemerkt, daß die agilolfingischen Familiennamen zum Theil fränkische Namen sind, und will daraus folgern, daß das Geschlecht fränkisch sei. Wäre jene Bemerkung richtig, so würde der Schluß aus ihr noch nicht zwingend sein, da jene Erscheinung auf anderen Gründen beruhen könnte[1]).

[1]) Vgl. neuerdings Eberl, Studien zur Geschichte der zwei letzten Agilulfinger (1881) S. 1 ff. — Schubert a. a. O. S. 124 schließt aus concesserunt (lex III, 1) auf vertragsmäßige Begründung. Vgl. nachher S. 479 ff.

Wir müssen noch anderen Einwendungen entgegentreten. Das Gesetz spricht an einer Stelle von dem **Gebiete**, innerhalb dessen der Herzog das Heer anführt. Indem man nun voraussetzt, daß die Organisation des Amtsherzogthums in militärischem Interesse erfolgt sei, glaubt man in jenem Ausdruck des Gesetzgebers einen derartigen militärischen Ausgangspunkt der Würde erkennen zu dürfen. Indessen jene Worte sind, auch abgesehen von dem Zusammenhang, ganz unverfänglich, denn sie enthalten nichts, was nur für das Amtsherzogthum passend, dem Volksherzogthum aber widerstrebend wäre. Es bedarf endlich kaum der Erwähnung, daß eine Verfügung, die den Herzog dem Grafen gleichstellt, nämlich die Straffatzung über unrechtmäßige Verknechtung und rechtswidrige Entziehung des Grundeigenthums freier Baiern, so wenig die Amtsqualität des Herzogs erweist, als sie die amtliche Eigenschaft aller Übrigen, die gleichfalls dieselbe Strafe zahlen müssen, erweisen kann. Aus dem angegebenen Anstellungsrecht und dieser gleichen Behandlung ist über das Princip des Herzogthums nichts zu ermitteln, weder Dasein, Mangel oder Unklarheit eines Princips, noch auch Inkonsequenz dem Princip gegenüber. Beide Bestimmungen sind von Interesse, jedoch in einer anderen Hinsicht.

Der Hypothese von dem amtlichen Ursprung des baierischen Herzogthums kann eine andere gegenübergestellt werden, der es freilich auch an der rechten Sicherheit gebricht, aber doch Gründe zur Seite stehen, die nicht schlechter sind als die, welche jene Meinung unterstützen. Obwohl uns keine Quelle erzählt, wie Baiern fränkisch wurde — wir erfahren weder von einem Kriege noch von einem friedlichen Abkommen —, so spricht doch der Umstand, daß das tributfreie Reichsland von einem Volksherzog regiert wurde, der seit unvordenklicher Zeit aus dem Hause der Agilolfinger war, dafür, daß dieses Geschlecht regiert hatte, ehe Baiern fränkisch wurde. In dem Gesetzbuch wird die Erklärung abgegeben, daß Könige den Agilolfingern die Konzession gemacht haben, nur ein Agilolfinger solle Herzog der Baiern werden. Eine solche Bewilligung an einen Amtsherzog würde ohne Gleichen sein, und es ließe sich auch schwerlich erklären, wie ein Amts-

herzog, während alte einheimische Adelsgeschlechter im Lande saßen, eine derartige Stellung habe erwerben können. Eine zuverlässige Antwort ist jedoch nicht möglich, das einzige sichere Ergebnis bleibt, daß wir die Bildungszeit und, was weit wichtiger ist, die Bildungsart des baierischen Volksherzogthums nicht kennen.

Besitzen die beiden deutschen Stammesherzogthümer aus wissenschaftlichem Interesse ein Recht auf unsere besondere Aufmerksamkeit, weil wir von ihrer Rechtsverfassung am besten unterrichtet sind, so dürfen wir doch die Herzogthümer nicht übergehen, deren innere Verhältnisse uns weniger sichtbar sind, wenn sie uns in anderer Beziehung Aufschlüsse gewähren. Wir finden Herzogthümer, welche von dem Reiche geschaffen wurden oder durch eigene Macht von unten her emporkamen. Hatte in Deutschland vielleicht ein ehemaliger Staat fortbestanden, nur staatlich einem höheren Gemeinwesen untergeordnet, so gelangte in Aquitanien eine derartige Zwischenherrschaft in so rascher Entwickelung zur Geltung, daß wir beinahe das Jahr ihrer Entstehung nennen können. Durch den mit Chilperich II. kurz vor dessen Tode geschlossenen Vertrag erwarb Eudo volksherzogliche Gewalt[1]). Ein solches Erstreben und Bewilligen setzt wohl bei beiden Handelnden voraus, daß ihnen eine rechtliche Unterherrschaft bekannt war, und es konnte ihnen das Dasein einer solchen Untergewalt in Deutschland nicht verborgen sein. Als der Gründer des Herzogthums starb, erhielt es ein Sohn unter dem Versprechen, daß er seine herzoglichen Pflichten erfüllen werde.

Unterrichtend sind die Ereignisse in der Bretagne. Wir vermissen zwar nähere Auskunft über die Mittel, durch welche die dortigen Machthaber regiert haben, aber in ihrer Beziehung zu den Königen treten uns jene Häuptlinge in sehr bemerkenswerther Weise entgegen. Seit dem 6. Jahrhundert haben Bretonenfürsten Königen der Franken das Versprechen abgelegt, ihnen unterwürfig, treu oder unschädlich zu sein, Zusagen sowohl positiven als negativen Inhalts, aber in beiden Fällen offenbar

[1]) Die für die Rechtsgeschichte des aquitanischen Herzogthums vorhandenen Hauptstellen sind Fredegar Kap. 107, Annales Mettenses 735. 742. 744 SS. 1, 325. 327. 328. Vita Pardulfi, Acta Sanctorum, Oktober 3, 438. Vgl. Chamard, Revue des questions historiques 1884, 35, 34 ff.

nicht als Verpflichtungen von Beamten gemeint. Judacaile, König der Bretonen, wie ihn ein Zeitgenosse nennt, ist im Jahre 635 an Dagobert's Hofe erschienen, um zu erklären, er und sein Reich würden für alle Zeit den Königen der Franken unterworfen sein[1]). Aus späteren Jahrhunderten erfahren wir, daß das Land dem Reiche tributpflichtig war[2]). Endlich im 9. Jahrhundert gelangte das Verhältnis zwischen der Bretagne und dem Frankenreiche zu neuen und festeren Formen. Das Land hatte sich für unabhängig erklärt und den Häuptling Morman, der den König oftmals seiner Treue versichert hatte, zu seinem König erkoren, die fränkischen Waffen hatten jedoch die Empörung 818 niedergeworfen. Der Sieger verlieh jetzt das Herzogthum an Nominoe, der es bis zu seinem Tode 851 regiert hat[3]). Ihm ist sein Sohn Respogius nachgefolgt, welcher dem Könige als Vasall gehuldigt und dafür die väterliche Herrschaft nebst königlichem Ornat erhalten hat. Nach diesem Vorgang ist auch Salomon des Königs Vasall geworden, hat als solcher seinem Herrn Treue und Beistand gelobt und auch er hat ein äußeres Abzeichen seines Herrscherrechts empfangen: der König hat ihm eine Königskrone gesendet. So war die Sonderstellung, die dieses Reichsgebiet sich bewahrt hatte, zu ihrer zeitgemäßen rechtlichen Anerkennung gelangt[4]).

---

[1]) Gregor 4, 4; 5, 26; 9, 18; 10, 9. Fredegar c. 78. Ann. Einhard. 825 SS. 1, 213. Nithard 2, 5 SS. 2, 658.

[2]) Noch tributfrei nach Procop, bell. Goth. 4, 20, tributpflichtig nach Ann. Einhard. 786 SS. 1, 169. Ermoldus Nigellus 3, 16. 63. 75. 121. 123. 134. 212. 214. S. 41. 43 f. 47 (Dümmler) auf Grund der Einwanderung. Ann. Bertiniani 863 und 864.

[3]) Ann. Einhard. 818 SS. 1, 205. Ermoldus Nigellus 3, 79—82 313 f. S. 43. 50 Dümmler. Vita Hludowici c. 30 SS. 2, 623. Regino 837 SS. 1, 567; Vita Conwoionis 1, 2, Mabillon 4, 2, 193.

[4]) Ann. Bertiniani 851 f. 863. 868. Hist. Brit. Armor. und Chron. Namnet. bei Bouquet 7, 50. 220. Harzheim, Concil. 2, 182. Pertz, Leges 1, 540 c. 23. Regino 862, 866 und 873 f. SS. 1, 571. 577. 585 f. schreibt Nominoius, Herispoius, Salomon rex Brittonum, und der gleichen Titulatur bedienen sich die Quellen bei Bouquet a. a. O. — Daß die Bretagne Reichsgebiet war, ergibt sich z. B. aus Ann. Lauriss. 799 und Fuldens. 799 SS. 1, 186. 352, und demgemäß sind Bretonen im königlichen Heere, Nithard 3, 6 SS. 2, 667. Andrerseits erscheint der Gedanke, daß der Herzog ein selb-

Halten wir an dieser Stelle einen Augenblick inne, um das Erzählte zu überblicken. Wir sehen, es ist immer dieselbe Richtung, in der sich die Menschen bewegen, Deutsche wie Kelten, unter den Merovingern wie unter den Karolingern, und so fest wurzelten diese Anschauungen im Sinne der Zeitgenossen, daß sie sich durch keinen mißlungenen Versuch abhalten ließen, ihr Unternehmen zu wiederholen: was sie wollten, war nicht anders zu gewinnen. Das Ziel war ein Staat im Staate. Es war ein Staat nach Inhalt und nach Stellung. Der Machtgehalt der Unterherrschaft umfaßte principiell die Kompetenz des damaligen Staates, und wenn man auch ein geringeres Maß von Befugnissen zuließ, so wußte man, daß hierdurch die staatliche Natur ja nicht aufgehoben würde. Der Inhaber besaß eine solche Herrschermacht kraft selbständigen Rechts, und wenn man hier Belehnung eintreten ließ, so ging man von der Annahme aus, daß hierdurch die Selbständigkeit der Berechtigung nicht vernichtet würde. Denn die Herzogsgewalt blieb ein Mittel für die Zwecke des Herzogs, sie wurde nicht ein Mittel der königlichen Regierung; sie wurde nicht in ein Verwaltungsamt verwandelt, das im Auftrage des Königs geführt wurde, sondern wie sie vor dem Abschluß des Lehnsvertrages für sich existirt hatte, so wurde sie auch nach demselben nur in dem Besitz und nicht in ihren einzelnen Rechten von der Reichsgewalt abgeleitet. Hatten Karolinger zu der reichsrechtlichen Verpflichtung des Herzogs die persönliche vasallitische und zu der des Landes die Lehnbarkeit hinzugefügt, so hatten sie durch diese Akte in juristisch formeller Weise konstatirt, daß der Herrscher ohne das Recht der freien Selbstbestimmung und das Land ohne staatliche Unabhängigkeit sei, aber so wenig als eine Entziehung der Herrschaft wider Willen des Berechtigten oder die Befugnis, die Thätigkeit des Untergebenen zu beaufsichtigen und nöthigenfalls durch die eigene zu ersetzen, den Begriff der Selbständigkeit aufheben würde, so wenig vermochten Vasallität und Benefizium für sich den Nichtbeamten zu einem Beamten und sein Gebiet zu

ständig berechtigtes Subjekt von Hoheitsrechten sei, in den auswärtigen Beziehungen: er schließt Frieden, Ann. Bertiniani 869 und Regino 874 SS. 1, 587. Über die herzogliche Kirchenpolitik s. Dümmler, Ostfränkisches Reich 1, 323.

einem Verwaltungsbezirk zu machen. Wir können beurtheilen, mit wie sicherem Gefühl die Zeitgenossen inmitten der Gewaltthaten von oben wie von unten das Richtige empfunden haben, wenn wir erkennen, daß sich das Herzogthum mit der unwiderstehlichen Kraft, die im Wesen der Dinge liegt, in seinen Konsequenzen verwirklicht hat, obwohl keine Theorie dieselben im voraus ausgedacht hatte.

Wenden wir uns jetzt wieder nach Deutschland. Das fränkische Reich hat aufgehört und das deutsche geht seiner Konsolidirung entgegen. In diese Zeit fällt die Entstehung der neuen Volksherzogthümer. Der größte Theil der deutschen Stämme ist von einer zu dieser Regierungsform hindrängenden Bewegung ergriffen, selbst das jüngste unter den Völkern, das lothringische, schließt sich ihr an. Es ist nicht nöthig, das bekannte Gebiet ihrer Geschichte zu betreten und den historischen Verlauf im einzelnen bis zu dem Punkte, wo sich der Gedanke des Volksherzogthums verwirklicht, zu verfolgen, sondern wir haben aus den fragmentarischen Nachrichten, mit denen uns die Zeitgenossen versehen, eine ungefähre Ansicht des Vorgangs zu gewinnen. Wir wollen nicht den Mangel geschichtlicher Thatsachen durch allgemeine Anschauungen ersetzen, sondern uns die Kräfte vergegenwärtigen, welche bei Ursprung und Wachsthum der Gewalt wirksam gewesen sind.

So verschieden das Ende der einzelnen Volksherzogthümer ist, ihre Ausgangspunkte und ihre Entwickelungsgeschichte bis zu ihrer Grundlegung sind einander gleich, sie haben alle die nämlichen Fundamente ihrer Entstehung. Das Wesentliche ist, daß mehrere Machtmittel, welche geeignet sind, zur Erwerbung öffentlicher Rechte zu führen, andauernd in denselben Händen vereinigt sind und von ihren Besitzern zu dem einen großen Ziele in Bewegung gesetzt werden.

Unter den Mitteln, die zur Verfügung standen, nahmen die Regierungsämter, welche die Vorfahren eines Herzogs besessen hatten, ohne Zweifel die erste Stelle ein. Um die Bedeutung der Statthalterschaft für das Volksherzogthum zu ermessen, müssen wir uns an die Amtsbefugnisse des Statthalters erinnern. Es

ist allgemein bekannt, daß damals die Verhältnisse des Lebens noch so einfach waren, daß die amtliche Thätigkeit zumeist ungetheilt bleiben mußte. Der Staat einer so wenig komplizirten Gesellschaft war nicht an zahlreiche technische Arbeiter von Berufsbildung gebunden, von denen nur wenige fähig sind, auch die Thätigkeit eines anderen zu üben, und noch seltener der einzelne das Zusammenwirken der Arbeitenden zu überschauen vermag, sondern die Beamten des alten Staates waren zugleich Heerführer und Richter, Inhaber finanzieller Befugnisse und polizeilicher Rechte und Mitglieder des höchsten Raths. Männer von solcher Fülle der staatlichen Thätigkeit, nicht verkümmert durch die Isolirung ihrer Funktion, betheiligt an dem ganzen öffentlichen Dasein, mußten eine Herrscherbegabung entwickeln, die sie befähigte, zu Herren über Land und Leute zu werden. Hineingestellt in eine Zeit, in welcher die Mittel, die der Staat zur Wahrung des Staatssinnes aufzubieten hatte, schwach waren im Vergleich mit der Stärke der Triebe, die in den Klassen der Gesellschaft vorhanden waren, sind die höchsten Regierungsbeamten nur dem Geiste ihrer Zeit gefolgt, wenn sie mehr für ihr Interesse als für das ihres Königs arbeiteten. Während der Kleriker für die Kirche und der Grundbesitzer für den Grundbesitz Königsrechte erwarb, strebte der Beamte dahin, das Amt für sich zu verwerthen. Mußte der geringere Diener des Königs sich damit begnügen, daß er einige Freie zu Knechten und ihr Land zu seinem Gute machte, so streckte der mächtigere Beamte seine Hand nach höheren Besitzthümern aus, vielleicht nach Rechten auf das Amt für sich und sein Geschlecht, und der erste Machthaber in einem Volksgebiet suchte das Höchste, was ihm erreichbar schien, das Volksherzogthum, zu gewinnen. Die Mittel, über die er gebot, stellte er in den Dienst dieser Bestrebungen. Sein Reichthum sicherte ihm Anhänger, in finanziellen Verlegenheiten nahm er Kirchenland. In Sachsen herrschte ein Geschlecht, das auf den alten Volksadel zurückging und mit dem Königshause verwandt war, und von vornehmer, wenn auch minder hoher Geburt waren Gewalthaber bei anderen Stämmen. Hatte der Beamte den Oberbefehl über die Truppen des Stammes geführt,

so hatte er Gelegenheit gehabt, sich Verdienste um das Volk zu erwerben. Es konnte ihm gelingen, die Stimmung des Volkes für sich zu gewinnen und das Stammesgefühl in seinen Dienst zu ziehen, zumal in der Zeit einer allgemeinen Erschütterung, als es fraglich war, ob das deutsche Reich von Dauer sein werde, der auf die bleibende Verwandtschaft sich gründende Gemeinschaftssinn der Völker an Stärke und politischer Tendenz zunehmen mußte.

Wie verhalten sich nun diese Machtmittel, die amtlichen, die privatrechtlichen, die persönlichen und die populären, genetisch zu der neuen Würde? Sind sie zwar quantitativ verschieden, aber qualitativ gleich? Ist auch die amtliche Macht nur ein Mittel, wie es die übrigen sind, größer und unentbehrlicher freilich als diese, in ihrer Natur jedoch und in ihrer Wirkungsweise von derselben Art, oder ist es das Amt, von dem unter faktischer Unterstützung der sonstigen Faktoren ein solcher Gebrauch gemacht wird, daß die Veränderung innerhalb des Amtes selbst vor sich geht? Die Antwort kann hier nicht erschöpfend gegeben, sondern nur angedeutet werden, da sie die Kenntnis des Wesens des Volksherzogthums voraussetzt. Die genannten Faktoren, amtliche wie außeramtliche, vereinigen sich ununterscheidbar zu einer Gesammtwirkung, durch ihr Zusammenwirken bringen sie ein Neues hervor. Wir gewinnen eine deutlichere Anschauung von ihnen, wenn wir sie einzeln nennen, aber wir wollen ihre charakteristische Totalität nicht zerlegen und versuchen nicht ihren Antheil zu berechnen. Die genetische rechtliche Basis der neuen Würde war keiner dieser Faktoren. Es war nicht das Amt, welches durch eine modifizirende Anwendung der in ihm enthaltenen Befugnisse fortgebildet wurde, — das Amt mußte zerstört werden, um dem Volksherzogthum Platz zu machen. Ist nun die Würde juristisch aus juristisch nichts geschaffen — materiell natürlich aus sehr vielem —, so ist es nicht von hervorragender Wichtigkeit zu wissen, welche amtlichen Rechte die Ahnen eines Herzogs besessen hatten, und was scheinbar eine Erweiterung des alten Rechts ist, ist in Wahrheit nur ein thatsächlicher Übergang, durch welchen das Bestehende vernichtet und Neues vor-

bereitet wird. Demnach würde das Volksherzogthum ohne rechtliche Stufen seiner Entwickelung sein. Ist dies aber richtig, so ist die Folge, daß kein Recht desselben aus dem ehemaligen Beamtenrecht erklärt, abgeleitet oder nachgewiesen werden kann.

Bei der Betrachtung der Entstehungsart der deutschen Volksherzogthümer verdient noch ein Punkt unsere nähere Aufmerksamkeit, nämlich die Frage, ob die Gewalt sich ursprünglich auf das eigene Recht des Inhabers gründete oder ob sie durch eine konstituirende Handlung des Königs hervorgebracht ist. Von der Beantwortung hängt allerdings nicht die Entscheidung über das Wesen der Würde ab, aber sie vermag zu einer richtigen Beurtheilung derselben beizutragen. Um zu einer Antwort zu gelangen, haben wir zuvörderst das Emporkommen der Herzoge in's Auge zu fassen. Wenn wir die Herzogthümer in ihrer frühesten Zeit beobachten, so erblicken wir dort Fürsten, welche ihre Herrschaft mit dem Willen übten, sie als eigene zu haben, sie hatten sie inne und wollten sie für sich. Sie dachten nicht juristisch, sondern praktisch; aber indem sie ihren Machtinhalt dauernd haben wollten, wollten sie ihn auch rechtlich haben. Soweit der Inhalt ihrer Herrschaftsübung mit dem des Regierungsamts übereinstimmte, kam es auf das Verhalten der königlichen Regierung an. Sie unterließ es, ihre Rechte durch nachdrückliche Handhabung praktisch in Geltung zu erhalten. Welches auch ihre Motive waren, der Erfolg war derselbe. Sie mochte ihre Befugnisse preisgeben, weil sie keine Aussicht hatte, sie wieder ausnutzen zu können, und besorgte noch mehr zu verlieren, wenn sie versuchte ihr Recht zu wahren; sie mochte darauf verzichten, dem Machthaber Handlungen zuzumuthen, von denen sie erwarten mußte, daß er sie nicht leisten werde; hatte sie den Wunsch, ihn seines Amtes zu entheben, so drohte ihr bewaffneter Widerstand, und wollte sie einen Sohn übergehen oder seine Ansprüche nicht ganz befriedigen, so hatte sie zu befürchten, daß ihre Entschließung mit den Waffen würde beantwortet werden, und auf ihren Sieg durfte sie nicht mit Sicherheit rechnen; wich sie aus einem Gebiete zurück, so hegte sie vielleicht noch die Hoffnung, daß sie es nur auf Zeit verlasse und daß sie dasselbe, sobald sich die Macht-

verhältnisse für sie günstiger gestalteten, wieder einnehmen werde, aber wenn die momentane Unrealisirbarkeit zu einer beständigen wurde, so hatte sie die neue Lage hinfort von rechtswegen zu ertragen. Für den Rechtserfolg machte es keinen Unterschied, ob der ehemalige Berechtigte, der König, die neue Situation stillschweigend, jedoch mit der Absicht, sie als gültig zu behandeln, duldete oder ob er sie durch eine öffentliche Erklärung anerkannte.

Hätte sich der Inhalt der von dem Gewalthaber geübten Rechte innerhalb der sachlichen Grenzen des Regierungsamtes gehalten, so würde es möglich gewesen sein, daß ein amtlicher Zusammenhang zwischen König und Herzog fortbestand, indem die Rechtsveränderung inne hielt, als für den Herzog ein subjektives Recht auf das Amt begründet war. Aber es gab Herrschaftsausübungen desselben Mannes, welche aus königlichem Recht nicht abzuleiten waren. Er unternahm Angriffskriege, urtheilte an seinem Hofe über Rechtsstreitigkeiten und veranstaltete Versammlungen in seinem Interesse. Obwohl er nun diese und ähnliche Handlungen nicht auf einmal vornahm, so zeigte er doch durch den praktischen Zusammenhang, in dem seine Übungsakte eines möglichen Rechtsinhaltes standen, daß seine Rechtsabsicht nicht sowohl auf die Begründung einzelner Herrschaftsbefugnisse gerichtet sei, sondern vielmehr dahin gehe, ihm die allgemeine öffentliche Herrschaft zu erwerben. Auf diesem Gebiete seiner Thätigkeit war offenbar, daß er eigene Herrschaft übe. Denn ein solches Handeln wäre als eine Verwaltungsthätigkeit des Königs bei der historischen Gebundenheit der Rechtsansicht nur denkbar gewesen, wenn seit langer Zeit außer Zweifel war, daß dem Inhaber der Gewalt ein persönliches Recht auf das Amt zustehe, und wenn unter der Herrschaft dieser Vorstellung eine allmähliche Erweiterung der Machtübung eingetreten wäre. War aber damals, als die Volksherzogthümer begründet wurden, das Regierungsamt noch nicht zu dieser Stufe seiner Entwickelung gelangt und fielen die einzelnen neuen Übungsakte in einem kurzen Zeitraum zusammen, so konnte der außeramtliche Rechtsbesitz auch nicht als ein amtsartiger gedacht werden. Hiermit war auch die Möglichkeit genommen, die ehemals amtliche

Eigenschaft anderer Rechte als fortdauernd anzusehen. Denn in der Wirklichkeit bildeten beide Rechtsmassen ungeachtet ihrer verschiedenen Herkunft eine untrennbare Einheit, sie griffen praktisch so in einander ein, daß sie nicht gesondert zu erhalten waren. Bei der Beurtheilung dieser ihrer inneren Einheit mußte das Gewicht auf den Umstand gelegt werden, daß bedeutende Machtübungen Ausübungen eines selbständigen unamtlichen Rechtes seien; war ein Zweifel übrig, ob die vormals amtlichen Rechte auch unter so veränderten Verhältnissen noch als amtliche denkbar seien, so mußte er durch die Rücksichtnahme auf jene Bestandtheile der Herrschaft beseitigt werden. Die Rechte, bei denen die Frage, ob sie amtliche seien, im voraus ausgeschlossen war, mußten ihr Wesen um so eher und vollständiger den vormals amtlichen mittheilen, als hier ein subjektives Recht auf dieselben erworben war, welches zu dem geltenden Beamtenrecht in Gegensatz stand. Dergestalt war zwischen dem Gebrauch des Rechtes auf der einen Seite und dem Nichtgebrauch auf der anderen kein juristischer Zusammenhang vorhanden, vermöge dessen der herzogliche Erwerb ein derivativer gewesen wäre. Der Herzog hatte seine Rechte nicht, weil der König sie gehabt und ihm gegeben hatte, sondern er hatte sie auf Grund seiner fortgesetzten Machtübung. Er erwarb, aber er succedirte nicht. Der Rechtsgrund der Rechtsveränderung war so wenig der Wille des Königs, als es bei der Ersitzung der Wille des Eigenthümers ist. Ein Zeitgenosse Arnulf's von Baiern äußerte sich demgemäß in dem Sinn, daß in Baiern nur der Herzog auf Grund seines eigenen Rechtes regiere[1]), und andere Zeitgenossen gaben der von ihnen bemerkten Änderung nach kurzer Unsicherheit in den Benennungen dadurch Ausdruck, daß sie an die Stelle des Amtsnamens den Titel des Volksherzogs setzten.

Welche Auffassung hat König Heinrich I. von dem Herzogthum gehabt? Bestritt er sein rechtliches Dasein oder stellte er den Umfang der Rechte in Frage, oder beabsichtigte er nur das Rechtsverhältnis zwischen sich und ihm zu seinem Vortheil zu ändern? Es ist bekannt, daß er Ansprüche erhob, die er in

[1]) So abstrahire ich aus der konkreten Fassung des Mon. Germ., Scriptores 17, 570 gedruckten Fragments.

Baiern und Schwaben mit Waffengewalt durchzusetzen unternahm. Wir lassen den Kampf beendigen und sehen, welche rechtlichen Vorgänge auf ihn folgten. Ungefähr ein Menschenalter nach den Ereignissen hat ein Sachse nach mündlicher Überlieferung erzählt, daß der Herzog der Schwaben sich tradirte mit seinen Burgen und seinem Volke, daß der Herzog der Baiern sich tradirte mit seinem ganzen Reiche, während der Franke sich bereits freiwillig mit seinen Schätzen tradirt hatte. Offenbar sind die drei Traditionsakte von derselben Art, obgleich unabhängig von einander und theils mit, theils ohne Zwang vollzogen. Die Herzoge erhielten die tradirte Herrschaft alsbald zurück. Wie hätte die Absicht des Doppelaktes sein können, daß die Retradition die Tradition ungeschehen machen solle? Der Wille der Vertragenden muß darauf gerichtet gewesen sein, für beide Tradenten ein Recht an dem Traditionsobjekt zu begründen, zu dem es beider Akte bedurfte. Die Tradition der Person und des Besitzes beabsichtigte den Herzog zum Vasallen und sein Reich zum Lehn des Königs zu machen. Wir wissen, daß ein Herzog Vasall geworden ist, und da dieser Herzog der meistbegünstigte und Vasallität keine Auszeichnung war, so schließen wir auf Eingehung desselben Dienstvertrages bei den anderen Genossen, zumal wir erfahren, daß die Herzoge 936 Vasallen wurden. Im praktischen Zusammenhang mit diesem Vertrage stand die Tradition der Herrschaft. Sollte das Herzogthum reichslehnbar werden, so setzte die Belehnung durch den König das Dasein des Eigenrechts bei dem König voraus. Der Zweck der Auftragung war, ein solches Königsrecht zu begründen, auf daß dieses jene Verleihung zur Folge habe. Indem sich der Herzog seines bisherigen Rechts entäußerte, begründete er einen Rechtsanspruch auf ein neues Recht, das nicht ungeeignet war, ihm für das verlorene Ersatz zu bieten. Der König hatte nicht wie bei einer Ergebung auf Gnade und Ungnade zu entscheiden, ob das Volksherzogthum fortbestehen oder aufhören und der tradirende Herzog weiter regieren solle, sondern er hatte gemäß dem Übereinkommen, das der Tradition vorausgegangen war, zu handeln. Die Richtigkeit dieser Annahme wird durch die Meldung bestätigt, daß

der König mit Arnulf eine Vereinbarung getroffen hatte. Ob die beiden Schriftsteller, die uns hierüber Bericht geben[1]), eine erschöpfende Mittheilung über den Zusammenhang der Akte unterließen, weil sie von der Vasallität oder der Lehnbarkeit voraussetzten, daß sie bekannt seien, wissen wir nicht; aber wir müssen, wie mir scheint, aus den von ihnen erzählten Thatsachen entnehmen, daß die neue Verbindung zwischen Königthum und Herzogthum damals begründet wurde. Es ist dies um so gerechtfertigter, als die Verhältnisse, welche eintreten sollten, von Alters her im Reiche bekannt waren.

Kommt den Traditionen die genannte Bedeutung zu, so ergeben sich weitere und nicht unwichtige Folgerungen. Wir finden zunächst, daß die Vertragschließenden von der Annahme ausgingen, daß der Herzog seine Gewalt zu eigen habe. Denn in Hingabe und Annahme derselben konnte in diesem Fall nicht die Erklärung liegen, daß ein widerrechtlich vom Herzog vorenthaltener Besitz dem rechtmäßigen Herrscher ausgeliefert werde, sondern die beiden Rechtsgeschäfte enthielten das Anerkenntnis, daß es sich um ein Recht handle, dessen Subjekt der Herzog sei. Demnach stand damals die Entwickelung nicht an dem Wendepunkte, wo sie aus dem Gebiete der Macht in das des Rechts gelangte —, ein Königsakt hat das Herzogthum nicht geschaffen. Es bleibt aber noch eine meines Erachtens unabweisbare Schlußfolgerung übrig. Die Sonderexistenz der herzoglichen Regierung erlosch nicht in dem Moment, wo die Tradition an den König vollzogen wurde. War nämlich die Absicht nicht, eine neue Herrschaft zu konstituiren, sondern neue Rechte an der alten Herrschaft zu begründen, so erfolgte auch durch die Auftragung nicht unmittelbar eine innere Vereinigung der herzoglichen Gewalt mit der königlichen zu einem einheitlichen Rechtsganzen; was wieder verliehen wurde, war ja das als fortdauernd gedachte Herzogthum. Der Inhalt der zurückgegebenen Gewalt bestand also nicht aus Königsrechten nach der Art des Amtes, aber es konnte allerdings eine Zeit kommen, wo dieses Verhältnis sich änderte, wo die Herzogsgewalt in die Reichsgewalt aufging und der Unter-

[1]) Widukind 1, 26 f., vgl. 2, 1; Liudprand 2, 23.

schied beseitigt wurde, der hier zwischen ihr und dem Beamtenrecht vorhanden gewesen war.

Wir haben die äußere Geschichte des Volksherzogthums bis zu der letzten großen Regelung zwischen ihm und dem König begleitet. Wir verlassen jetzt die historische Erscheinungsform und wenden uns zu der Betrachtung des Zweckes jener Handlungen, zu dem Wesen der herzoglichen Gewalt. Leider stoßen wir hier auf ein Hindernis. Die Grundsätze, nach denen wir verfahren, um das Wesen zu ermitteln, gehören nicht zu denen, die bei unseren Historikern gäng und gäbe sind. Wir können unsere Erörterung nicht beginnen, ohne einige Bemerkungen vorauszuschicken, von denen wir im Lauf der Darstellung mehrfach Gebrauch machen müssen[1]).

In der Epoche des deutschen Staatswesens, in der wir uns befinden, ist das öffentliche Leben so gut durch Rechtssätze normirt worden wie in unserem heutigen Staat; aber da die Veränderungen in diesem Recht meistentheils durch gewohnheitsrechtliche Feststellung anderer Rechtssätze erfolgt sind, so kommen Zeiten, in denen neben Vertretern der neuen Rechtsansicht noch Anhänger der alten Rechtsauffassung stehen. Indem wir hier ein schwankendes Handeln und Dulden, Fordern und Gewähren beobachten, wird leicht die Täuschung erweckt, als ob ein Recht überhaupt nicht bestanden habe, während doch längere Zeit hindurch ein unverändertes Recht in Geltung blieb. Für die Erkenntnis des Wesens eines Instituts kann ein Übergangsstadium in seiner Entwickelung nur selten Aufschluß geben, wir müssen uns zu diesem Zweck hauptsächlich an die Höhezeit der Einrichtung halten, gleichviel ob diese kürzer oder weniger bekannt sein sollte als die Zeit, welche nöthig war, die Institution zu schaffen oder zu zerstören. Unter solchen Verhältnissen leiden am meisten die Herzogthümer des deutschen Reiches. Sie hatten noch nicht lange gedauert, als sich ihnen zur Seite Territorien zu bilden begannen und sie selbst diese Richtung einschlugen. Seit sie an dem Punkte anlangten, wo sich ihre Geschichte mit jener der Territorien ver-

---

[1]) Vgl. Ehrenberg in der Kritischen Vierteljahresschrift 1884 N. F. 7, 278 ff.

knüpfte, ist es nicht mehr immer möglich, scharf und genau festzustellen, ob ein Recht ein herzogliches oder ein territoriales sei; eine unfehlbare Grenze ist zwischen beiden Rechtsarten weder zeitlich noch landschaftlich zu ziehen. Dessenungeachtet müssen wir versuchen, bei der Bestimmung des Wesens die Rechtssätze auszuscheiden, welche einer anderen Entwickelung angehören. Daß wir ferner, um zum Wesen zu gelangen, auszusondern haben, was zufällig oder allgemeiner ist, und daß wir, um die Eigenart kenntlich zu machen, die typischen Züge stärker als die übrigen hervorzuheben und Ausnahmen in den Hintergrund zu stellen haben, ist mehr selbstverständlich als bekannt oder geübt.

Die eigentliche Schwierigkeit liegt jedoch an einer anderen Stelle. Die Herzogthümer sind rechtlich isolirt entstanden, ihre Arteinheit kann daher nicht wie bei den Grafschaftsverwaltungen aus gemeinsamer Abstammung nachgewiesen werden. Ihre materielle Übereinstimmung wird allerdings eine sehr weitreichende sein, weil sie den nämlichen Interessen dienten, durch Nachahmungen und Übertragungen einander gleicher werden mochten und vor allem, weil sie sich unter der Herrschaft derselben Rechtsansichten von Königthum und Amt formirten. Denn sie waren nicht Vorgänge auf der Erde ohne jeden Zusammenhang, sie alle waren ohne Ausnahme derselben Epoche unserer Verfassungsgeschichte zugehörig, vollbracht von Menschen, die sich nie von den in Geltung befindlichen Rechten sprunghaft entfernten und mit freier Schöpferkraft über die gegebenen Zustände erhoben. Die Vorstellungen vom Staat und seinem Recht, innerhalb deren sich das praktische Leben zu bewegen hatte, waren nicht andere in Baiern als in der Bretagne und nicht wesentlich verschiedene im 7. und im 10. Jahrhundert. Eine thatsächliche Ähnlichkeit ergibt sich demnach mit historischer Nothwendigkeit, aber wir würden hierdurch nicht befugt sein, Rechtssätze, die wir häufig vorfinden, als gemeingültig hinzustellen und wegen der Übereinstimmung in einzelnen Rechten auf eine Übereinstimmung in anderen zu schließen. Wollten wir auf Grund von Ähnlichkeiten die Lücken in unserer Kenntnis von dem einen Herzogthum durch unser Wissen von anderen ergänzen, so würden wir unwissen=

schaftlich handeln. Denn was verbürgt uns eine solche Übereinstimmung? Dürfen wir ein Recht aus Baiern nach der Bretagne versetzen oder eine Bestimmung des 8. Jahrhunderts als für das 10. gültig in Anspruch nehmen? Würden wir nicht etwas geben, was so niemals vorhanden war und nur von dem Betrachtenden willkürlich zusammengedacht ist? Wir sind berechtigt zu einer derartigen Behandlung, weil es Rechtsgründe sind, auf denen die Übereinstimmung beruht. Es gibt ein Reichsrecht, das über das zwischen König und Herzog bestehende Recht bestimmt, und die Folge ist, daß Reichsrecht auch für die Herrschaft des Herzogs nach innen gilt. Wenn wir das Wesen des Herzogthums dahin bestimmen, daß es ein volksthümlicher Unterstaat war, so hat der Herzog, weil er Unterkönig ist, Amtshoheit, er besitzt Heerhoheit und Gerichtshoheit —, soweit die so entwickelten Rechtssätze Anwendungen des Princips sind, beruhen sie nicht auf Landesstaatsrecht, sondern auf Reichsrecht, und deshalb gelten sie überall, auch da, wo sie uns nicht bezeugt werden. Soweit hingegen das Landesstaatsrecht Raum hat, ist die Ermittelung durch Analogie unstatthaft. Wir können die konkrete Organisation des Beamtenthums oder der militärischen Rechte in dem Herzogthum nicht dadurch gewinnen, daß wir sie in einem einzelnen Lande nachweisen. Denn alle Ausführungsbestimmungen gehören nicht zu dem reichsrechtlich nothwendigen Inhalt des Herrscherrechts, die Partikularrechte sind auf diesem Wege nicht zu erkennen. Wie dort ein Satz, der vielleicht nur einmal überliefert ist, gemeingültig ist, gilt hier ein Satz, der für alle mit einer Ausnahme festgestellt ist, nicht für das ausnahmsweise unbekannte Gebiet. Insoweit ist das Material, das uns geboten wird, unabhängig oder abhängig von Zeit und Ort.

Endlich ist noch eine Vorbemerkung zu machen. Die Rechtssätze, die wir suchen und finden, sind zu einem großen Theil in Handlungen ausgesprochen. Da in dem unermeßlichen Gebiete des politischen Lebens vieles geschieht, bei dem es weder auf Ausübung noch auf Begründung eines Rechts abgesehen ist, so dürfen wir einen Befehl, eine Fügsamkeit nicht sofort auf ein Recht oder eine Pflicht deuten, sondern müssen prüfen, ob

die Handlung dem nachweisbaren Recht entspricht. Haben wir nun eine Reihe von Rechtssätzen festgestellt, so werden wir wahrnehmen, daß sie Folgerungen aus allgemeineren Rechtssätzen sind, von denen aus wir schließlich zu dem letzten Princip gelangen. In dieser Zeit finden wir das Princip nur, indem wir es in seinen Konsequenzen nachweisen. Wo Rechtsfragen zu lösen sind, läßt sich Fehlendes indirekt finden, weil wir, wenn wir allgemeinere Rechtssätze haben, speziellere ableiten und aus speziellen allgemeinere erschließen können. Indem wir von Induktion und Deduktion Gebrauch machen, verfahren wir nur der Eigenschaft unseres Stoffes gemäß; es ist unwahr, daß hier eine neue Methode für die alte Wissenschaft der Geschichte gefordert werde, es ist nur die Anwendung der Methode der Rechtswissenschaft auf das Recht. Oder wäre das Recht nicht mehr Recht, wenn es aufhört in Geltung zu sein; wäre es fortan vermittelst derselben Methode zu finden, welche geeignet ist zu konstatiren, wann ein König starb, wo ein Schlachtfeld lag oder welche Ziele sich ein Staatsmann gesteckt hatte? Wir befinden uns in einer günstigeren Lage als der politische Historiker. Wenn dieser die dürftigen Notizen seiner Quellen überblickt, so wird er bemerken, daß er die Geschichte auch nicht eines Volksherzogthums zur Genüge aufklären kann. Um das rechtliche Wesen des Gewordenen zu begreifen, bedürfen wir einer genauen Kenntnis weder der vorausgehenden Zeit noch der Personen, die das Recht auszuüben hatten, wir sehen das Wirken der Rechtssätze, welche das Herzogthum betreffen, so gut wie bei dem Kaufvertrag oder der Eheschließung, obwohl auch ihre Vorgeschichte dunkel und das Individuelle unbekannt ist. Es ist auch nicht zu beklagen, daß kein Zeitgenosse versucht hat, das Wesen des Volksherzogthums zu definiren, denn nur das festgestellte Einzelne kann uns zur richtigen Abstraktion führen. Wir werden dergestalt einen Rechtsgedanken finden, dessen Einfachheit und Klarheit dafür Zeugnis ablegt, daß alle die vereinzelten Übungsakte der Herzogsrechte, so willkürlich sie scheinbar sind, unbewußte Schlüsse aus einem instinktiv empfundenen Principe waren. Das Innere erscheint uns in diesen äußerlichen Handlungen; was einst in der lebendigen Anschauung

und in praktischem Zusammenhange gleich den unbewußten Sprachgesetzen vorhanden war, erweist sich uns als die Äußerung eines einheitlichen rechtlichen Wollens.

Gehen wir nunmehr zu der Erörterung des Wesens über, so knüpfen wir an die obige Bemerkung an, daß die Zeitgenossen in einen eng begrenzten Kreis von Vorstellungen, nach denen sie ihre öffentlichen Verhältnisse sich juristisch zurechtlegen mußten, eingeschlossen waren. Da eine Anschauung, an der eine fortgeschrittene Zeit keinen Anstoß nahm, in der Zeit der Herzogthümer vielleicht noch undenkbar war, so würden wir uns außerhalb des Zusammenhanges mit der Wirklichkeit stellen, wenn wir die Institution ohne Berücksichtigung ihrer zeitlichen Umgebung bestimmen wollten. Um eine sichere Grun fürdlage die Beurtheilung zu gewinnen, bringen wir uns daher die beiden Arten staatlicher Herrschaft, über welche die Rechtsvorstellungen der Zeit geboten, in Erinnerung. Wir beginnen mit dem königlichen Regierungsbeamten; es genügt hier den Grafen zu nennen, da er nicht nur der ältere, sondern auch der typische Statthalter ist.

Die Grafschaftsverwaltung ist eine Organisation der königlichen Provinzialregierung, eingeführt durch den König, als er empfand, daß seine unmittelbare Alleinregierung praktisch unausführbar sei, und somit vom König in dem Maße mit Königsrechten ausgestattet, als erforderlich war, um die Gaue zu beherrschen. Für diesen Zweck war das Amtsmandat genügend, der Auftrag, im Namen des Königs bestimmte Regierungsrechte auszuüben. Es verblieb demnach dem König die Befugnis, den Amtsinhalt nach freiem Ermessen zu bestimmen, Staatsakte, mit denen er seinen Diener betraut hatte, selbst auszuüben oder durch einen anderen Vertreter vornehmen zu lassen. Der Inhalt der in der Grafschaftsverwaltung enthaltenen königlichen Herrschaftsrechte war von begrenztem Umfang, der Graf durfte nicht nach seinem eigenen Willen Truppen aufbieten, Gesetze geben und Verfügungen erlassen, er war nach der Reichsgerichtsverfassung nicht ermächtigt, Rechtsstreitigkeiten durch sein persönliches Urtheil zu entscheiden, und er hielt weder einen Hof noch einen Landtag. Er konnte zu jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen ent-

lassen werden, der Dienstauftrag wurde zurückgenommen. Wir verfolgen die Konsequenzen des Amtsmandats nicht weiter, da die angegebenen hinreichend sein werden, um uns in den Stand zu setzen, uns ein Urtheil zu bilden. Neben der Herrschaft durch Mandat war eine andere Herrschaftsart vorhanden, älter als die amtliche, ihrem Subjekt nach ein eigenes Recht ihres Inhabers, ihrem Inhalt nach die allgemeinste öffentliche Herrschaft, die das Recht kannte, ihrer Ausübung nach von staatsrechtlichen Normen frei. Es war die königliche Gewalt.

Diese zwei Arten weltlicher Regierung gab es, als das Volksherzogthum im fränkischen Reiche bestand, und sie waren noch nicht durch eine dritte vermehrt, als dasselbe unter den ersten Königen des deutschen Reiches abermals emporkam. Das Herzogthum war von anderer Herkunft als das Grafenamt. Es war emporgebracht durch Kräfte, die der königlichen Regierung widerstrebten. Die Herrschaftsrechte nach innen und nach außen, welche es umfaßte, Gerichtsgewalt und Heeresgewalt, Gesetzgebungsgewalt und äußere Repräsentation, waren keinem Bevollmächtigten zu Theil geworden, und der Besitzer dieser Fülle staatlicher Regierung hatte ein Recht auf seine Würde. In einem Punkte schienen allerdings Amt und Herzogthum, abgesehen von Ausnahmen und von vorübergehenden Zuständen, übereinzustimmen, nämlich darin, daß der König beide besetzte; aber das königliche Anstellungsrecht war gar kein Kriterium für die Amtseigenschaft, ein königliches Amt setzte die Ausstattung mit Königsrechten voraus. Ferner war der Unterschied zwischen Amt und Herzogthum kaum dadurch verringert, daß einzelne Grafschaften seit dem 9. Jahrhundert zu Lehn gegeben wurden, denn diese haben hiermit nicht aufgehört, Grafschaften zu sein, und was endlich die Befehle des Königs, die dem Herzog zugingen, betraf, so ließen sie ihrem Rechtsgrund und ihrem Inhalt nach eine Vergleichung mit Amtsbefehlen nicht zu. So groß war der Rechtsunterschied zwischen der herzoglichen und der amtlichen Stellung, daß wir kaum an einigen Punkten ein scheinbar gleiches Recht auf beide angewandt finden, und die Züge, die dem Betrachter des Äußeren ähnlich erscheinen mögen, waren unbedeutend

im Vergleich mit der Verschiedenheit, die zwischen ihnen auf Grund des Herrschaftsinhalts und der Besitzrechte bestand. Wenn der Baier im 8., der Schwabe im 10. Jahrhundert beide Würden mit einander verglich — seine Vergleichung konnte unbewußt oder halbbewußt geschehen —, so ergab sich ihm, daß das Herzogthum kein Amt sei; denn die dem Amte wesentlichen Rechtssätze waren nicht anwendbar auf das Herzogthum. Es sollte allerdings eine Zeit kommen, wo sich das Regierungsamt infolge der Ausübung der königlichen Amtsgewalt so verändert hatte, daß es einen umfassenderen Inhalt und eine andere Sicherheit des Besitzes gewährte als in der Zeit der alten Herzoge; aber die Menschen, die unter diesen lebten, immer an die erfahrene Wirklichkeit gefesselt, wie sie waren, konnten nicht wissen, daß es dereinst Regierungsbeamte geben würde, die mit dem Volksherzog um den Vorrang streiten konnten. So wenig wir heute wissen, welches Aussehen unser sehr unvollkommener Staat nach einigen Jahrhunderten haben wird, obwohl unser Denken weniger an unsere Wahrnehmungen und Erinnerungen gebunden ist als das unserer Vorfahren, so wenig sahen die Zeitgenossen der alten Herzoge die dem Regierungsamte bevorstehende Umwandlung voraus, und gemessen nach dem Rechte ihrer Zeit war der Herzog eines Volkes durch eine tiefe Kluft von dem Grafen getrennt. Wir dürfen, wenn wir diese vergangenen Zustände beurtheilen wollen, nicht den Amtsbegriff einmischen, der nach Jahrhunderte währendem Suchen gefunden wurde, sondern haben die amtlichen Rechte zur Vergleichung zu benutzen, die zu ihrer Zeit galten. Aus ihnen folgt der Gegensatz von Herzogthum und Amt.

War nach dem Gesagten das Herzogthum nicht unter den Begriff des königlichen Regierungsamts zu bringen, so bleibt die Frage, ob es in die zweite Kategorie der weltlichen Herrschaft zu stellen sei. Ist es rechtlich als Königsherrschaft zu denken? Daß der Herzog einem König untergeordnet war, wäre kein Hindernis, ihn unter diesen Gesichtspunkt zu bringen; auch auswärtige Fürsten hatten sich zu Vasallen und ihr Land zu Lehn des Reiches gemacht und bereits vor einer solchen Staatenverbindung waren völkerrechtliche Subjektionsverhältnisse bekannt

gewesen. Der Doppelstaat wäre allerdings für die Deutschen eine Neuerung gewesen, aber wenn die Thatsache feststeht, daß der Herzog wie ein König regierte, so ist der Schluß daraus, daß er ein Unterkönig war. Denn ein realer Grund, ihm wegen seiner Abhängigkeit das Königthum abzusprechen, liegt nicht vor. Was hätte damals die staatsrechtliche Einordnung eines Staates undenkbar machen sollen? Wollen wir daher entscheiden, ob der Begriff des Unterstaates in unserer Verfassungsgeschichte durch das Volksherzogthum eingeführt ist, so haben wir unser Augenmerk darauf zu richten, ob die herzogliche Herrschaft der königlichen entsprechend sei, und, wenn sich beide als identisch ausweisen, wird es von Interesse sein zu konstatiren, ob die Identität den Mitlebenden zum Bewußtsein gekommen ist.

Es wird die Aufgabe der späteren Ausführungen sein, darzuthun, daß die Rechte des deutschen Königs sich im allgemeinen bei dem Herzog wieder finden; wir können jedoch nicht unterlassen, an dieser Stelle einige Ergebnisse zu verwerthen. Wir haben schon S. 419 bemerkt, daß der nach dem Herzogthum strebende Fürst zwar nicht die bewußte Absicht hatte, ein Unterkönigreich herzustellen, daß er aber, indem er die allgemeine öffentliche Herrschaft fest zu eigen haben wollte, ohne daß er leugnete unter einer Oberherrschaft zu stehen, praktisch das wollte, was wir als Unterkönigreich zu bezeichnen haben. Das Land, in dem er die allgemeine Ausübung der Staatsherrschaft inne hatte, war Reichsland geblieben. Die Rechte, die er besaß, machten ein juristisches Ganzes aus, das nach mittelalterlicher Ansicht eine vollständige Staatsgewalt bildete. Hierfür war nicht nothwendig, daß ihm keines von den Rechten fehlte, die zur Zeit dem König zustanden, oder daß er nicht minder berechtigt sei als einer seiner Genossen, sondern es war nur erforderlich, daß er die Königsrechte im allgemeinen hatte. Denn Beschränkungen und Ausnahmen heben den Begriff nicht auf. So war es unerheblich, ob der Herzog Bisthümer und Abteien in seinem Lande besetzte, auch das Königthum hätte sein Wesen nicht geändert, wenn es diese Befugnis verlor. Es kam hinzu, daß die Königsherrschaft keine unbegrenzte war, so daß andere oder engere Grenzen der Her-

zogsherrschaft bei der Gegenüberstellung beider um so weniger von Belang sein konnten. Für die Allgemeinheit der Herrschaft des Herzogs würde es ein gewichtiges Zeugnis sein, wenn er seine Unterthanen vereidigt hätte; wir finden jedoch die Vereidigung zu spät und zu vereinzelt[1]), als daß wir aus ihr weitere Schlüsse ziehen dürfen.

Es war ferner nicht eine wesentliche rechtliche Verschiedenheit, daß der Herzog dem Oberkönig zu einer bestimmten Ausübung seiner Regierung verpflichtet war. Der Oberkönig war freilich in der älteren Zeit in seiner Herrschaftsübung nur durch Individualrechte gebunden und, soweit derartige Rechte nicht entgegenstanden, für die Bethätigung seiner Gewalt nur politischen, nicht rechtlichen Verpflichtungen unterworfen, aber eine weitergehende Bindungsfähigkeit des Staatswillens war nicht ausgeschlossen; sie erfolgte bei auswärtigen Staaten durch Vasallität und Lehn und bei dem Herzogthum durch eine staatliche Unterordnung. Wesentlich hingegen war, daß der Herzog ein selbständiges Recht auf die Regierung hatte. Die Mittel, durch welche ein solches Recht erworben wurde, waren gleichgültig. Wie haben die Gründe gewechselt, aus denen der König zur Regierung gelangte! Der Merovinger hatte den Thron kraft seines Erbrechts bestiegen, in Deutschland wurde der König frei erkoren. Auch mit einer Einsetzung durch den Oberherrscher würde eine subjektive Berechtigung des Herzogs verträglich sein. In dem fränkischen Reiche hat die Auffassung, daß der Herzog seine Herrschaft zu eigen besitze, ihren stärksten Ausdruck in der Thatsache gewonnen, daß ein Herzog sein Reich als ein theilbares Reich behandelt hat. Theodo von Baiern hat sein Land unter sich und seine Söhne getheilt[2]). Es kommt hierbei nicht sowohl darauf an, daß er Theile abtreten durfte, sondern vielmehr darauf, daß die rechtliche Ansicht war, daß er das Land zu subjektivem Recht besaß,

[1]) Sigebert, cont. 1140 SS. 6, 387. 1155 Otto Fris., gesta 2, 28 verglichen mit Ligurinus 5, 61 ff. Damals hatten bereits die landesherrlichen Vereidigungen begonnen, s. z. B. 1127 Passio Karoli c. 55 SS. 12, 590.

[2]) Aribo, vita Corbiniani § 19, Acta Sanctorum, September 3, 285. Vgl. Mon. Germ., Leges 3, 452 c. 3.

weil er darüber verfügte. Dieselbe Auffassung hat sich im deutschen Reiche darin ausgesprochen, daß Herzoge Heinrich I. ihr Reich, wie wir glauben, zu dem Zweck tradirten, daß es dem König übereignet werden sollte. Eine erhebliche Unterstützung erhält die Annahme der Eigenberechtigung durch mehrere Rechtssätze, die uns ein Gesetzbuch aufbewahrt hat. Der Baier, der einen Anschlag auf das Leben seines Herzogs macht, ihn tödtet oder Feinde veranlaßt, in sein Land einzufallen, darf mit Tod und Konfiskation bestraft werden; der Aufständische fällt in sehr hohe Geldstrafen. Diese drei Sätze gründen sich auf den Gedanken, daß der Herzog Inhaber von Hoheitsrechten, Beherrscher von Unterthanen und Besitzer eines Staatsgebiets sei. Wenn ein verbrecherischer Angriff auf seine Herrscherstellung so bestraft wird, als ob er gegen den König verübt sei, so dürfen wir dies allgemeiner so denken, daß der Herzog im Verhältnis zu seinen Unterthanen dem König gleich steht. Die konkreten Sätze sind baierische Rechtssätze, sie sind jedoch Folgerungen aus einem Princip und dieses Princip ist es, das den allgemeinen Vorstellungen von dem Wesen des Herzogthums zum Grunde liegt und so oder anders in Erscheinung treten kann. Wir finden dasselbe in dem alemannischen Gesetzbuch bei den Strafbestimmungen, die das Herzogsgut betreffen, thätig[1]).

Daß den Zeitgenossen die Parallele zwischen Königthum und Herzogthum nicht entgangen ist, dafür finde ich eine sehr bestimmte Äußerung in der Anwendung des Wortes rex für den Herzog. Man hätte nicht nöthig gehabt, eine überlegende Vergleichung anzustellen, der wichtigste Faktor in einem derartigen Erkennen sind ja immer jene unbewußten Schlüsse, die in dem sicheren Empfinden der bekannten Welt unbemerkt gemacht werden. Es ist nicht gerade häufig, daß jener Ausdruck gebraucht wird, und die königliche Kanzlei hat sich natürlich seiner nicht bedient, aber er ist doch weder von solcher Seltenheit, daß er für eine subjektive Willkür oder eine sprachliche Nachlässigkeit zu halten

[1]) Lex Baiuwar. 2, 1—3, zum Theil schon in der Lex Alemannor. 24 f. enthalten, welche 32—34 das Herzogsgut nach einem auch Kap. 29 f. hervortretenden Princip behandelt.

wäre, noch ist er bloß von Schriftstellern verwendet, denen jene Verhältnisse fremdartige waren[1]). Einen Beleg für dieselbe Auffassung im deutschen Reiche gibt uns der Verfasser des Sachsenspiegels. Franken, Baiern, Sachsen und Schwaben waren, so erzählt er, Königreiche, später änderte man ihre Namen und hieß sie Herzogthümer. Wir werden sehen, wie richtig die Zeitgenossen dieses begriffliche Wesen des Herzogthums erfaßt haben — sämmtliche Rechte des Herzogs über sein Reich waren Anwendungen des Satzes, daß es sein Königreich sei.

Der aufgestellte Begriff des Volksherzogthums bedarf noch einer Vervollständigung. Das Volksherzogthum ist ein Unterkönigreich, aber der Gedankenkreis, in dem sich die Vorstellungen bewegen, deckt sich damit nicht. Es kommt ein Merkmal hinzu, ohne welches diese Herrschaft ihre richtige historische Beleuchtung nicht empfangen würde. Das Moment, das wir noch aufnehmen müssen, ist das Volk. Die Volksidee ist dem Volksherzogthum eigenthümlich. Es ist daher nothwendig, ihre Bedeutung in faktischer oder rechtlicher Hinsicht wie in Rücksicht auf den von einer solchen Idee unabhängigen Reichsverband zu erläutern.

Der Herzog muß Unterthanen von einer bestimmten Beschaffenheit haben, sie müssen ein gesellschaftliches, volksmäßig verbundenes Ganzes sein. Ein Unterkönigreich, in dem die Beherrschten lediglich durch willkürliche territoriale Grenzen bestimmt sind, würde kein Volksherzogthum sein. Aber die Idee, daß der Herzog König eines Volkes ist, kann sehr unvollkommen realisirt sein. Es ist möglich, daß er nicht über alle Angehörigen eines Volkes regiert, oder daß er nicht nur über solche regiert; aber der maßgebende Theil derselben muß sich als ein derartiges gegebenes, natürliches Ganzes denken lassen, das gleichsam für den Staatsverband vorausbestimmt ist. Demnach können sowohl mehr als weniger Volksherzogthümer vorhanden sein, als es Völker im Reiche gibt.

---

[1]) Paulus Diaconus 3, 10. 30; 4, 7. 38. Ann. Ratispon. 591 SS. 17, 580. Vita Austrobertae § 4, Acta Sanctorum, Februar 2, 420. Hierzu kommen die Wendungen und die Verleihung der Königskrone oben S. 414.

Indem dergestalt die große Entwickelung des Volksherzogthums auf einem nationalen Grunde ruht, tritt sie in schärfsten Gegensatz zum Reiche. Durch Chlodovech hatte sich das deutsche Königthum für immer von der Volksidee getrennt. Das Reich kennt keine Nation mehr und dient daher keiner Nation. Eine Summe von Individuen, willkürlich bestimmbar und also auch willkürlich vermehrbar, durch Zufall zusammengefügt oder auseinandergerissen, gleichberechtigt oder vielmehr gleichverpflichtet, das ist die Unterthanenschaft des Königs im fränkischen Reich. Nicht anders ward es im deutschen Reiche. Als die Deutschen in dem weltgeschichtlichen Zusammenstoß der großen Nationen Europas spät und langsam ihrer Eigenart inne wurden, war der Staat für die nationale Idee nicht mehr empfänglich, der Staatsgedanke blieb auch jetzt ohne Nation. Das Gebiet eines solchen Reiches war die Welt. Der König will ein Mehrer des Reiches sein, er wünscht sich alle Völker zu unterwerfen. Die Folge war das Kaiserthum. Die Staatsreligion des kosmopolitischen römischen Reiches, unbekannt mit der Volksidee und nach Vereinigung der Menschheit strebend, lieh der eingeborenen Herrschsucht des deutschen Königthums nur einen neuen Hintergrund.

In diese Zeit des Staates ohne Volk fallen die Herzogthümer. Sie begannen, ehe es eine deutsche oder eine französische Nation gab, und sie hörten auf, bevor die Nationen zu starker Entwickelung gelangten. Aber während dergestalt die Bildung eines nationalen Reiches unmöglich war, bestanden in diesem Reiche Völker von fast ungebrochener Ursprünglichkeit. Noch war nicht eine universale Kultur mit ihrer zermalmenden, gleichmachenden Kraft über die uralte Völkerverschiedenheit dahingegangen, kein großer wirthschaftlicher Verkehr verband die Reichsgenossen. Die königliche Regierung hatte der Volksnatur, für die sie kein Verständnis hatte und vor der sie daher auch ohne Besorgnis war, nicht nur Raum für ihre Fortdauer gelassen, sondern sie sogar unterstützt, indem sie Volksländer durch Statthalter verwalten und Stammestruppen eine Heeresabtheilung formiren ließ. Und wie fremd waren sich doch die Völker! In

Sprache, Sitte und Recht, in Erinnerungen, Dichtung und Neigungen führten sie ein Leben für sich. Nicht bekannt mit dem Fremden und nach der Weise der Bauernvölker Neuerungen abgeneigt, lieben sie nur das, was sie kennen, das Alte, das Heimische, sie fürchten das Fremde, das Unbekannte. In der Königspfalz zu Trebur ist 895 die Frage besprochen, ob die Ehe zwischen einem Franken und einer Baierin gültig sei. Die Vererbung gewährleistete die Gleichheit der Volksgenossen und die Gleichheit ihr Gemeinschaftsgefühl. Wenn diese Menschen, die sich selbst so sehr genügten, an ein höheres, unvergängliches Ganzes dachten, dem sie angehörten, so war es ihr Volk. Wenn sie aber Stammesgüter von dieser Bedeutung und Stammessinn in dieser Stärke besaßen, so schien zu einer vollen Verwirklichung ihrer sozialen Einheit die staatliche Vereinigung zu gehören. Fand sich ein Führer, welcher sie veranlassen konnte, ihre Verbindung politisch zu bethätigen und in dem staatlichen Leben zur Geltung zu bringen, so war es möglich, daß ein Staat für das Volk entstand.

Hier, an der Berührung zweier Macht- und Interessenkreise, sind Volksherzogthümer entsprungen.

Als die Ersten eines Volkes nach der Begründung einer eigenen Herrschaft strebten, erhielt die Volksgenossenschaft eine politische Richtung. Es war eine unvermeidliche Kombination der beiderseitigen Tendenzen. Ohne eine Unterstützung von jener Seite her konnte der Machthaber sein Ziel nicht erreichen, ohne gegebene beständige Leiter vermochte das Volk nicht zu handeln. Die Erfolge des herrschenden Geschlechts sind das zuverlässigste Beweismittel für die thätige Theilnahme des Volkes. Wenn der Gebieter einen Befehl erließ, den er als Beamter nicht gültig geben durfte, wenn er außerhalb seines Amtsbezirkes richtete oder Raubburgen zerstörte, oder wenn er zu einer Waffenthat aufforderte, die er in seinem Interesse unternehmen wollte, so würde er ohne ein bereitwilliges Entgegenkommen der Bevölkerung nicht im Stande gewesen sein, seinen Willen durchzusetzen. Als Arnulf von Baiern aus Ungarn, wohin er vor der Übermacht des Königs geflohen war, zurückkehrte, wurde er von seinen Baiern mit Freude empfangen und die Vornehmsten standen ihm bei,

Regensburg, die alte Hauptstadt, zu einer der stärksten Festungen zu machen. Burchard von Schwaben hat wahrscheinlich die Zustimmung der Ersten des Landes erhalten. Da nach dem Tode des Sachsenherzogs Otto der König die Absicht hegte, dem Sohne Rechte in Thüringen zu verweigern, erklärten sich die sächsischen Krieger bereit, seine Ansprüche mit den Waffen zu schützen, obgleich doch das Herzogthum über die Sachsen nicht gefährdet war. Der Lothringer fand offene Unterstützung bei seinen Landsleuten, und Ekkehard von Meißen wurde von den Thüringern zum Herzog erkoren, sie erklärten ihm also, daß sie ihm gehorchen wollten[1]). Aus diesen einzelnen, aber bedeutenden Thatsachen lernen wir die Stärke der vaterländischen Gesinnung, die Opferwilligkeit und Entschlossenheit der Volksgenossen kennen; hatte auch ihr Mithandeln keinen rechtlichen Inhalt, weil sie zur Übertragung oder Bestätigung der Herrschaft nicht befugt waren, so war doch ihr praktisches Verhalten vielleicht werthvoller als ein Recht. Nahmen sie jedoch nur so viel Theil, als erforderlich war, um das Herzogthum zu gründen und zu vertheidigen, drang aber ihre Thätigkeit nicht bis zur Herstellung einer inneren Volksverfassung vor? Nachdem die faktische Beihülfe geleistet war, war nichts entstanden als ein Königreich. Sollte das Volk Rechte, inhalts deren es in eigenen Angelegenheiten mitzuregieren hatte, erwerben, so bedurfte es einer neuen Thätigkeit desselben. Der Volksbegriff als solcher erzeugte kein Recht, das Einheitsgefühl gab dem Volke weder Beschlußfähigkeit noch das Recht zu beschließen, und das Reichsrecht bestimmte nichts über die innere Verfassung. Eine Versammlung der Volksangehörigen als solcher — ihrer Gesammtheit oder ihrer Vertreter —, auf der sie Rechte ausübten, konnte nur durch Landesstaatsrecht entstehen. Wie sollte das handlungsunfähige Volk seinem Beherrscher gegenüber Rechte an der Regierung gewinnen? Die treibende Kraft in der neuen Machtbildung waren die Männer gewesen, denen sie zumeist

---

[1]) Liudprand 2, 21. Arnold von St. Emmer. 1, 7 SS. 4, 552. Ekkehard c. 20, Mittheilungen von St. Gallen 15, 77. Widukind 1, 21. Flodoard 920 SS. 3, 369. Thietmar 5, 5.

zum Vortheil gereichen sollte, und wenn auch ihre Volksgenossen nicht mit Unrecht glaubten, daß sie auch für ihre Interessen handelten, wenn sie für einen einheimischen Herrscher thätig wurden — fremde Beamte, die ihr Recht und Gericht nicht kannten, brachten fremde Anschauungen zur Geltung —, so konnte doch ihre Thätigkeit nachlassen, seit ein einheimischer Fürst über sie regierte, zumal sich dessen Interessen ihrem Versuche, sich eines Antheils an der Regierung zu bemächtigen, entgegenstellten. Was die Machthaber mit Hülfe des Volkes erworben hatten, konnten sie ohne ein Mitwirkungsrecht desselben behaupten.

Wenn wir untersuchen, ob auf die faktische Theilnahme des Volkes eine rechtliche gefolgt ist, so haben wir die einzelnen Volksherzogthümer in dieser Hinsicht in Augenschein zu nehmen und den Schluß von dem einen auf ein anderes als wissenschaftlich unberechtigt abzulehnen. Der Begriff des Herzogthums selbst wird jedoch durch die etwaige Verschiedenheit der Stellung, welche die Unterthanen zur herzoglichen Regierung einnehmen, nicht berührt.

Der Herzog der Alemannen hat volksrechtliche Satzungen unter Mitwirkung des Stammes erlassen. Ein Volksbeschluß dieses Inhalts darf nicht als Anwendungsfall eines Rechts des Unterthanen, bei herzoglichen Regierungsakten mitzuwirken, angesehen werden. Auch im Reiche, nach dessen Staatsrecht den Unterthanen eine derartige Befugnis nicht zustand, konnte der Volkswille Volksrecht schaffen helfen; eine Bethätigung des Stammes auf diesem besonderen Gebiete vermag also eine Abweichung der Regierungsverfassung des Herzogthums von der Reichsverfassung nicht zu bezeugen. Aus dem agilolfingischen Baiern haben wir keine Mittheilung von einer Betheiligung des Stammes an der Ausübung der Herrschaft seines Regenten. In der späteren Zeit ist eine Urkunde datirt: actum est autem ad Rispach ad convenientiam omnium Bawariorum. Die Urkunde, welche einen Gütertausch betrifft, sagt nichts von einer politischen Thätigkeit der Baiern. Die öffentliche Versammlung, auf welcher das Geschäft vollzogen wurde, mag eine der Beamtenversammlungen des Herzogs gewesen sein; zu solchen Zusammenkünften erging

wohl eine allgemeine Bekanntmachung, um alle Baiern in den Stand zu setzen, Wünsche und Beschwerden vorzutragen und Klagen zu erheben[1]). Es versteht sich, daß Grafen und Bischöfe nicht berufen waren, um Rechte des Stammes gegenüber der Regierung wahrzunehmen und als seine Vertreter seine Interessen zur Geltung zu bringen, und daß eine mögliche demonstrative Theilnahme zufällig Anwesender nicht die Ausübung einer politischen Berechtigung war. Von einem verfassungsmäßigen Mithandeln — Berathen oder Beschließen — eines Volkes bei der herzoglichen Regierung finden wir überhaupt nirgends ein beweiskräftiges Zeugnis, und wenn wir keine Spuren von einem solchen Wirken entdecken, so glauben wir auch nicht, daß eine solche Wirksamkeit gegolten hat. Sollte sich übrigens eine Bethätigung dieser Art einmal zeigen, so würde sie deshalb noch nicht zu den nach der Landesverfassung rechtsnothwendigen Einrichtungen zu zählen sein. So war, soviel wir wissen, die Volksüberzeugung von der Nützlichkeit des Volksherzogthums eine der Thatsachen, durch welche das Herzogthum entstand, aber sie gehörte nicht zu denen, welche dasselbe aufrecht erhielten. Die Volksidee war ein Ideal, welches in der Verfassung ohne praktische Realisirung blieb, und so erwies sie sich endlich als ein unnöthiges und darum vergängliches Element. Es war verhängnisvoll für die Zukunft.

Nachdem wir die charakteristischen Merkmale des Volksherzogthums kennen gelernt haben, ist unsere nächste Aufgabe, die Herrschaftsrechte, die dem Volksherzog zustanden, nachzuweisen. Wenn wir das Wesen des Herzogthums aus seinen Rechten darthun wollen, so haben wir unseren Beweis sowohl auf den Inhalt als auf den Rechtsgrund seiner Befugnisse zu richten. Hierbei werden die Rechte, deren Art wir feststellen, zugleich die Art der

---

[1]) Lex Alamann. 41, 3 und Leges 3, 84. Lex 18, 4 ist bisher nicht sicher gedeutet und der Gesetzgeber von 37, 3 in Zweifel, falls es jedoch der König wäre, dadurch bemerkenswerth, daß derselbe mit der Stammesversammlung handelte. — Die baierische Urkunde bei Anamodus 1, 88, Pez 1, 3, 258. Omnibus indixit heißt es 1127 von einem herzoglichen Landtag Hist. Welfor. c. 16 SS. 21, 463. Vgl. unten S. 450.

Rechte, deren Beschaffenheit wir nicht feststellen, erweisen, weil wir die Arteinheit der Herrschaftsrechte anzunehmen haben. Umfaßt der Inhalt die Königsrechte im allgemeinen und ist ihr Subjekt der Herzog, so ist der vorher aufgestellte Begriff des Königreichs gegeben.

Wir beginnen die Beweisführung mit den zwei wichtigsten Gebieten der Herrschaft des mittelalterlichen Staates, mit Heergewalt und Gerichtsgewalt. Es läßt sich nachweisen, daß der Herzog Kriegsherr war. Seine Kriegsherrlichkeit folgt aus dem Recht, Angriffs- und Eroberungskriege zu unternehmen. Denn wie hätte der Herzog, wenn er nicht im Besitz einer eigenen Heergewalt gewesen wäre, sondern fremde Rechte, Rechte des Königs, zu verwalten gehabt hätte, davon einen Gebrauch machen dürfen, der lediglich seinen Interessen diente? Die Unterthanen, die er für seinen Krieg aufbot, mußten ihm militärisch unterthänig sein. Die innere Seite des Verhältnisses zwischen dem Herzog und seinen wehrpflichtigen Volksleuten wird so mit Sicherheit aus der äußeren Repräsentation erkannt, und diese ist für die Zeit des deutschen Reiches wenn nicht der einzige, so doch der beste Beweisgrund der herzoglichen Militärhoheit. Im übrigen ist aus unseren Quellen hierüber wenig zu entnehmen. Für die frühere Periode vermögen wir allerdings jenen Nachweis durch zwei Angaben, die wir als Ausführungen des gefundenen Grundsatzes betrachten, zu vervollständigen. Ein Herzog hat über Heerbanneinkünfte disponirt und ihm wurde straffällig, wer seinen Heerfrieden brach[1]). Daß die Wehrpflichtigen im deutschen Reiche ihm nicht amtlich, sondern staatlich unterworfen waren, ist wohl aus dem Grunde für uns nicht mehr anderweitig sichtbar, weil in der Heerverwaltung der Unterthan vor der persönlichen Kriegsmannschaft zurücktrat, obwohl das alte Heer noch nicht aufgehört hatte zu existiren. Wir wissen, daß die Herzoge ihre Reiterei durch Dotationen aus Kirchengut verstärkt haben; sie haben dadurch den Unterschied verringert, der sie im Heerwesen von den Beamten trennte.

[1]) Pardessus, Dipl. 2, 464. Lex Alamann. 27, 2. Lex Baiuwar. 2, 4—6.

Eine ihrer besten Begründungen hat die Ansicht, daß die Volksherzogthümer Königreiche und mithin in den verschiedenen Zeiten einander gleich waren, in der Verfassung ihres Gerichts. Um die Stellung des Herzogs in der Gerichtsverfassung zu beurtheilen, müssen wir von der Gerichtsverfassung des Reiches ausgehen. Das entscheidende Kriterium zwischen amtlichem und königlichem Richten war, daß der Beamte als Vorsitzender eines verfassungsmäßig bestimmten Gerichts, der König kraft seiner selbstherrlichen Regierungsgewalt richtete. Während die gerichtliche Thätigkeit des Beamten an die durch die Gerichtsverfassung festgestellten Urtheiler und einen festen Rechtsgang gebunden war, brachte der König seine Regierungsgewalt auf Rechtsfälle mit der Freiheit, die für die königliche Gewalt charakteristisch ist, zur Anwendung. Seine Rechtsverwaltung war ein Handeln nach Königsrecht, nicht gefesselt durch die Vorschriften des Volksrechts, nicht bedingt durch ordnungsmäßige Beisitzer, nicht abhängig von ihrem Ausspruch, nicht verpflichtet, Rechtssätze auf die vorgetragenen Thatsachen anzuwenden, obschon nicht ohne die Absicht, eine materiell gute Entscheidung über das bestrittene Recht zu geben. Der Rechtsspruch des Hofgerichts war der Rechtsspruch des Fürsten. So war der Zustand im Reiche.

Sehen wir uns nun danach um, ob das Richten des Herzogs ein königsartiges Richten war, so haben wir unsere Aufmerksamkeit denjenigen Nachrichten zuzuwenden, nach denen der Herzog am Hofe das Urtheil sprach. Wenn wir den Nachweis erbringen, daß am Herzogshofe Urtheile gefällt wurden, so wissen wir zugleich, daß das Zustandekommen des Urtheils rechtlich nicht auf den zufälligen Hofleuten beruhte, sondern daß es der Herzog war, welcher das zweifelhafte Recht feststellte. Die Berichte, welche ausdrücklich den Spruch des Herzogs überliefern, haben nicht ein anderes Richten, sondern die juristische Seite dieses Richtens vor Augen. Unsere Quellen geben unzweideutige Zeugnisse sowohl für den Urtheilsspruch des Herzogs, als die Vorbereitung desselben durch herzogliche Rathgeber. Die Belege sind von doppelter Art. Während uns die einen in der Gestalt von Rechtssätzen über diese Verhältnisse unterrichten, gibt uns

eine andere Reihe Zeugnisse über Handlungen, aus denen wir auf das Dasein eines Rechtssatzes schließen, weil wir die bezeugten Handlungen für rechtmäßige, für Rechtsausübungen halten. Der Zusammenhang aller dieser Meldungen zeigt uns die herzogliche Gerichtsgewalt besser, als wenn sie uns in einem abstrakten Satze bekundet wäre.

In den beiden süddeutschen Volksgesetzen tritt uns die Gerichtsgewalt des Herzogs mit unverkennbarer Deutlichkeit als königliche entgegen. Neben den Volksgerichten, in denen Beamte den Vorsitz führen, besteht ein Gericht des Herzogs, das mit dem Königsgericht in Parallele gesetzt ist. Denn es gibt Klagen, welche vor dem Herzog oder vor dem König anzubringen sind, der Spruch des Herzogs entscheidet wie der des Königs. Wenn ein freier Alemanne gegen einen Freien wegen eines schweren, aber nicht todeswürdigen Verbrechens Anklage erhebt, so soll Recht sein, was der Herzog beliebt. In der zu Aschaim von den Geistlichen beschlossenen Petition befand sich die Bitte, daß der Herzog an bestimmten Tagen, am Sonnabend oder am ersten Tage des Monats, für alle Gericht halten möge, und damit sein Urtheil Gott gefällig sei, wurde ihm empfohlen, einen Priester zu Rathe zu ziehen; er werde für gute Urtheile belohnt werden, sei es in dieser oder in einer anderen Welt. Ein Herzog von Schwaben ersuchte, einen Prozeß über ein Grundstück zu entscheiden, sendete Bevollmächtigte, welche Recht sprechen sollten, wie er selbst es dürfe. Als Heinrich X. von Baiern seine Regierung angetreten hatte, hat er in Regensburg mit Weisheit gerichtet, während einer seiner Vorgänger sich dadurch Vorwürfe zugezogen hatte, daß er unbillige Urtheile gefällt hatte[1]).

Andere Berichte fassen das Herzogsgericht weniger von der juristischen Seite auf, sie verbinden in ihren Angaben Rechtliches mit Faktischem oder sie halten sich ganz an das letztere. Wie Könige ihren Spruch erst gaben, nachdem sie Rath und Rechtsbelehrung eingeholt hatten, so ließen auch Herzoge den Inhalt

[1]) Lex Alamann. 18, 4; 42, 1; 44, 1 f. Lex Baiuwar. 2, 9—11. Syn. Asch. c. 15 Leges 3, 459. Leges 3, 337 c. 3. Zeitschrift für schweizerisches Recht 17, 87. Hist. Welfor. c. 16 SS. 21, 463. Ann. Altah. 1053.

ihres Erkenntnisses durch Andere vorbereiten. So schien das Hofgericht bei vielen Verhandlungen ein wirkliches Gericht zu sein, ein Gericht mit Beisitzern, welche dem Fürsten ein Urtheil zu bilden hatten, und dem leitenden Fürsten, welcher den Urtheilsentwurf unverändert zum Urtheil erhob oder das Urtheil Anderer verkündete, ohne daß äußerlich hervortrat, daß nicht von einem Richter, sondern einem Könige geurtheilt wurde. Das Herzogsgericht wich in dieser Hinsicht nicht von dem Königsgericht ab. Wir haben zahlreiche Mittheilungen über ein solches Verfahren, das sich auf bürgerliche wie peinliche Sachen erstreckte. Das alemannische Gesetz, das uns an einer Stelle den Herzog als Rechtsprecher zeigte, läßt ihn an einer anderen mit den Ersten seines Volkes — über einen Hochverräther richten. Herzog Gozbert stellte an die um ihn Versammelten die Frage, was er mit einem Verbrecher thun solle, und als einer von ihnen ihm rieth, denselben ungestraft zu entlassen, befolgte er den Rath. Ein Mann, der am Hofe des Herzogs Otto ein Grundstück einklagte, gewann den Prozeß nach dem Urtheil der Fürsten, ein anderer Prozeß wurde gemäß dem Urtheil der Anwesenden entschieden. Ein Herzog von Lothringen erließ eine Vorladung an seinen Hof, um nach dem Spruche der Ersten des Landes zu verfahren[1]). Es machte keinen rechtlichen Unterschied, welcher Personen sich der Herzog zur Bildung des materiellen Inhalts seines Urtheils bediente, weil die von ihm verfügte Entscheidung in Wahrheit ohne vorgängiges Rechtsurtheil Anderer erfolgte; er durfte sich gleich dem König seine Rathgeber nach Gutdünken wählen, weil sie seine thatsächlichen Gehülfen waren.

Unser voriges Ergebnis, daß die Stellung, welche der Herzog in der Gerichtsverfassung des Herzogthums einnimmt, die eines Königs ist, bestätigt sich wohl durch zwei herzogliche Privilegien. Konrad bewilligte 946 dem Bischof von Speier, Diebe festzu-

[1]) Lex Alamann. 24. Vita Kiliani c. 8, Acta Sanctorum, Juli 2, 614. Mon. Boica 6, 133; 2, 357. Seherus S. 30 Duhamel. Weitere Beispiele geben Petrus Damiani ep. 8, 2; opera 1610 p. 689. Vita Adalb. Mett. c. 28 SS. 4, 669. Chron. S. Hubert. c. 20 das. 8, 580. Sigebert cont. 1140 ebd. 6, 387. Pez 1, 3, 181.

nehmen und das Diebesgut sich anzueignen, und Simon vo Lothringen befreite 1132 Leute des Klosters St. Dié von seine Hofgericht, sofern nicht diese Verfügung bereits eine landesher liche ist[1]).

Ist es möglich, aus dem herzoglichen Hofgericht das königs gleiche Richten des Herzogs zu erweisen, weil der Regierungsbeamt vor der territorialen Zeit kein Hofgericht hielt, so kann hingege inbetreff der Friedensbewahrung der Unterschied zwischen Herzog thum und Amt weniger leicht dargethan werden. Denn die Mittel welche die verschiedenen Friedensbewahrer verwenden, sind ihre äußeren Erscheinung nach die nämlichen. Der Graf sendet wi der König Bewaffnete aus, um sich eines Räubers zu bemäch tigen, oder er zerstört eine dem Lande schädliche Burg. Wa bei dem einen dienstliche Pflicht ist, ist bei dem anderen eigen Staatsgewalt. Wenn wir daher einen Herzog bemüht sehen Sicherheit und Rechtsordnung zu wahren, so wissen wir noc nicht, ob ihm diese Aufgabe kraft königlicher Stellung oder durc einen Auftrag des Königs geworden war. Wir vernehmen, daß Heinrich III. von Baiern und Berthold II. von Schwaben in ihre energischen Thätigkeit für den Frieden ihre Vorgänger übertrafen, daß Gottfried I. von Lothringen den Kämpfen Einhalt that, und der Bischof von Eichstätt, welcher für den unmündigen Baiern herzog regierte, die Räubereien der Grafen von Scheyern durch Verheerung ihrer Besitzungen rächte. Dazu, sagte ein Herzog von Lothringen, hat Gott mir das weltliche Schwert verliehen, auf daß die Kirchenleute unter meinem Schutze sich ungestört dem Kultus widmen können, und als Gottfried III. von Niederloth ringen starb, verfielen Recht und Frieden, die unter seiner Re gierung besser geworden waren[2]). Der Herzog war ein Beschütze

---

[1]) Remling S. 12, vgl. Mitth. des hist. Vereines der Pfalz 10, 3 ff. Calmet 5, 182 (auch bei Waitz, Urkunden 1871 S. 37). Die bei Ughelli 5, 292 f. gedruckte Verhandlung darüber, ob die Grafschaft Chiavenna nur unter dem Gericht des schwäbischen Herzogs stehe oder ob das Königsgericht kompetent sei, ist, so belehrend sie an sich ist, für das Volksherzogthum unverwendbar.

[2]) Ann. Quedlinb. 995 SS. 3, 73. Adalbold, Vita Heinrici II. c. 1 SS. 4, 684. Bernold 1094 SS. 5, 458. Gesta ep. Camerac. 3, 7 SS. 7, 468.

des Volkes, ein Vertheidiger der Rechte[1]). Derartige Handlungen und Äußerungen über das Recht des Herzogs, den verbrecherischen Neigungen gegen Leben, Freiheit und Vermögen entgegen zu treten, geben uns noch keinen Grund zu behaupten, daß die herzogliche Gewalt sich hier als königliche manifestire. Wenn wir jedoch Befugnisse oder Maßregeln des Herzogs treffen, welche keine andere Erklärung zulassen, als daß er im eigenen Namen friedete, so haben wir damit auf dem Gebiete der Friedensthätigkeit selbst ein Auslegungsmittel für den Rechtsgrund der genannten Thatsachen gewonnen und wir würden nicht nöthig haben, die Bestimmung desselben von anderen Herrschaftsrechten zu erborgen.

Aus dem altbaierischen Herzogsrecht sind uns einige Erlasse, welche den Erwerber einer öffentlichen Geldstrafe nennen, aufbewahrt. Der Baier, welcher auf Ladung des Gegners nicht vor Gericht erscheint oder ohne herzogliche Erlaubnis eine Pfändung vornimmt, büßt dem Herzog 40 Schillinge als Fredus. Hat sich hier auch die Bedeutung von Fredus weit über ihr ursprüngliches Anwendungsgebiet erstreckt, so haben wir doch keinen Grund, für die erstgenannte Zahlung eine ausnahmsweise Behandlung anzunehmen, sondern müssen wohl die Folgerung machen, daß allgemein galt, was hier gelegentlich ausdrücklich gesagt wurde, daß also der Fredus dem Herzog zukam und demnach der Herzog der eigenberechtigte Friedensbewahrer war. Der zweite Artikel ist allerdings minder geeignet, um aus ihm den vorigen Schluß zu ziehen, weil hier der Herzog unmittelbar in einem ihm zustehenden Recht verletzt wird; aber wir sind in unserer Beweisführung auch nicht auf diese zwei Angaben beschränkt. Wenn das Wergeld eines verwandtenlosen, nicht kommendirten Freien an den Herzog fällt, so tritt uns dieser als der rechtmäßige Beschützer seiner Unterthanen entgegen. Andere Stellen des Gesetzbuches begnügen sich, dem Fiskus eine Vermögensstrafe

---

Anon. Haser. c. 35 das. 7, 264. Calmet 5, 312. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 323. Chron. S. Hubert. c. 31 SS. 8, 588.

[1]) Froumund, Pez 6, 1, 173. Adalbold a. a. O. Kap. 19 SS. 4, 688. Ein Herzog der Bretonen populo et patriae Britanniae tutelam praestitit, Chron. Namnetense, Bouquet 7, 220.

zu überweisen; es läßt sich jedoch darthun, daß mit Fiskus das Herzogsgut gemeint ist. Ein Artikel, welcher mit der angeführten Bestimmung über das Wergeld in Zusammenhang steht, verfügt über die Berechtigung auf das Wergeld Fremder zu gunsten des Fiskus. Dieser Fiskus kann kein anderer sein als der herzogliche. Fielen nämlich dem Herzog Wergelder der Baiern zu, so gehörten ihm doch auch die Wergelder der Ausländer; beide Anordnungen erscheinen als Ausführungen des nämlichen Princips, des eigenen Schutzrechts des Herzogs. Überdies hat eine andere Aufzeichnung das herzogliche Vermögen als fiscus dominicus bezeichnet. Sind diese Schlußfolgerungen für Baiern beweiskräftig, so dürfen wir auch wohl einen Analogieschluß für das alemannische Herzogthum wagen. Das Gesetz der Alemannen gewährt uns allerdings keinen sicheren Aufschluß über den Empfänger der öffentlichen Geldstrafen; allein bei seinem bekannten Verhältnis zu dem baierischen Gesetze ist es vielleicht erlaubt, seine Strafbestimmung über Gerichtsungehorsam insofern aus dem baierischen zu vervollständigen, daß wir unter dem ungenannten Erwerber des Strafgeldes den Herzog verstehen. Ist jedoch dieser Schluß irrig oder unzuverlässig, so haben wir in Ermangelung entgegenstehender Rechtssätze von dem Recht der Deduktion aus dem Wesen des Volksherzogthums Gebrauch zu machen und auf diesem Wege die königsartige Friedensbewahrung des Herzogs zu erschließen. Ein weiteres Argument hierfür entnehmen wir aus einem Privileg Salomon's, durch welches er die in seinem Reiche gelegenen Besitzungen der Abtei Prüm unter seinen Schutz stellte[1]). Privilegien dieses Inhalts haben die alten Beamten nicht ertheilen dürfen, sie erscheinen erst in der landesherrlichen Zeit.

Im deutschen Reiche stößt der Nachweis einer eigenen Friedensbewahrung auf erheblichere Schwierigkeiten. Denn die stetig zunehmende Territorialbildung, welche Reichsamt und Herzogthum gleich macht, läßt bei den späten für diesen Gegenstand zu

[1]) Lex Baiuwar. 13, 2 f. 4, 28. 30; zu 2, 1 f. ist lex Alamann. 24 zur Interpretation heranzuziehen. Den Gerichtsungehorsam normirt Lex Alamann. 36, 3. in fisco dominico sagt vom Herzogsgut Indic. Arnon. 5, 4, S. 17 Keinz. Salomon's Urkunde v. J. 860 steht Beyer, Urkundenbuch 1, 99.

Gebote stehenden Nachrichten Zweifel aufkommen, ob eine herzogliche Handlung dem königlichen oder dem amtlichen Zeitalter zugehört. Heinrich X. von Baiern gebot bei seinem Regierungsantritt einen festen Frieden und befahl, denselben zu beschwören; eine derartige obrigkeitliche Anordnung hat auch Heinrich XII. getroffen. Daß sich in diesem Lande ein Befehl dieses Inhalts auf die alte herzogliche Gewalt stützte, dürfte auch deshalb weniger Bedenken unterliegen, als uns ein Baiernherzog in einer gleichzeitigen Verfügung sein Eigenrecht zeigt[1]). Indem Heinrich XII. den Besitz einer Kirche bestätigte, bedrohte er den Kontravenienten sowohl mit Bann und Autorität des Königs als mit seiner eigenen Autorität, und demgemäß verordnete er, daß die festgesetzte Geldstrafe zu gleichen Theilen zwischen König und Herzog zu theilen sei. Allerdings führt uns die Gleichstellung beider Gewalthaber zunächst nur darauf, daß die herzogliche Regierung kraft eigenen Rechtes die individuellen Berechtigungen schützte, ohne uns ein charakteristisches Anzeichen von dem Rechtsgrunde selbst zu geben; aber sollte sie nicht auch in dem Fall, daß den vorigen Regierungshandlungen bereits der neue Amtsgedanke zu Grunde liegt, wenigstens den Rückschluß auf ein Eigenrecht in der Vorzeit, die sich nicht plötzlich verwandelt hat, gestatten? Äußersten Falls, wenn alle Beweismittel in dieser Zeit unzulänglich sind, deduziren wir aus dem Wesen. Wir büßen mit jenem Verluste der Nachrichten nicht mehr ein, als einen Beweisgrund für das Wesen auf dem Gebiete der Friedensbewahrung.

Ob die finanzielle Stellung des Herzogs eine königsartige ist, kann nur aus den auf öffentlichen Gründen beruhenden Rechten beantwortet werden. Wie groß auch die Einkünfte sein mochten, die der Herzog durch sein privates Vermögen erwarb, diese Einnahmen des Grundeigenthümers, des Gewerbetreibenden, des Besitzers von Sklaven und anderen privatrechtlich Unterworfenen verdienen keine Berücksichtigung, wo es sich darum handelt, ob

---

[1]) Hist. Welfor. c. 16 SS. 21, 463. Ragewin 2, 38 das. 20, 465. Mon. Boica 3, 322. Der Verletzer einer Schenkung büßt nach baierischem Recht dem Herzog, Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1, 26 f.

der Vergleich des königlichen und des herzoglichen Gutes zutreffend ist.

Bevor wir nach Erscheinungen suchen, welche uns die Beschaffenheit des öffentlichen Vermögensrechtes des Herzogs aufzuweisen geeignet sind, stellen wir ein negatives Ergebnis auf. Der Staat unserer Epoche besaß keine Besteuerungsgewalt. Die innere Staatsbildung war noch nicht zu dem Gedanken vorgerückt, daß die Gesammtheit der Unterthanen für den Staat eine wirthschaftlich beherrschbare Einheit sei. So lange ein großer Güterverkehr fehlte, der die Staatsangehörigen wirthschaftlich verband, war in diesem Staatswesen auch ein Güterverkehr zwischen Staatsgewalt und Einzelwirthschaften auf Grund einer Gewalt, welche dem Unterthan als solchem Abgaben für das Gemeinwesen auferlegte, von innen her unmöglich. So entstanden die meisten Vermögensleistungen, die dem Regenten zu machen waren, nach der Regel des Privatverkehrs durch besondere Rechtsgründe als spezieller Entgelt, und eine direkte Vermögenssteuer, wie die Einquartierungslast, war eine Ausnahme, die ohne Folgen blieb. In einer Zeit, welcher der moderne Staatsbegriff als Princip im Finanzwesen unbekannt war, ließen sich nicht Ordnungen ausbilden, welche den Fiskus von einem Privathaushalt unterschieden, es mußte vielmehr das fiskalische Recht als ein Bestandtheil des Herrschaftsinhalts des Königthums an der Eigenschaft des Königsrechts überhaupt Theil nehmen, das Königsrecht war lediglich auf das Güterrecht in Anwendung zu bringen. Eine Anwendung war die freie Disposition über die aus öffentlichen Quellen herrührenden Einnahmen. Wie andere staatliche Rechte zur beliebigen Verfügung des Königs standen, so war auch die Behandlung des öffentlichen Vermögens in das freie Ermessen des Berechtigten gestellt. Die Rechtsfragen, welche durch Staatsrecht bestimmt werden, betreffen daher nicht Verwaltung oder Verwendung der aus öffentlichen Gründen entstehenden Vermögensrechte, sondern der rechtlichen Betrachtung gehören nur die Grenzen an, in denen sich das Herrscherrecht in seiner finanziellen Macht zu bewegen hat. Aus diesem Grunde haben in unserer Erörterung nur die Fragen nach Inhalt und Subjekt der vom Herzog

besessenen öffentlichen Vermögensrechte wirklich Bedeutung. Um aber zu konstatiren, daß hierin die Rechte des Herzogs denen des Königs glichen, ist nicht nachzuweisen, daß er dieselben Rechte hatte, welche der König besaß. Er würde im staatlichen Vermögensrecht König sein, wenn er die Finanzrechte im allgemeinen inne hatte; es ist unerheblich, ob ihm alle diejenigen Rechte, die im Reiche vorhanden waren, ebenfalls zustanden oder ob ihm ein jedes der in seinem Herzogthum vorkommenden Rechte ohne Ausnahme zu eigen gehörte.

Wir sind nicht ganz ohne Mittel gelassen, seine Stellung zu erkennen. Die Beispiele, die wir vorzulegen haben, sind, obwohl gering an Zahl und ihrer Zeit nach nicht die besten, doch aus dem Grunde beweiskräftige, weil ihnen widerstreitende Vorkommnisse nicht überliefert zu sein scheinen. Wir sahen bereits S. 445, daß Herzoge Vermögensstrafen bezogen, wir wissen außerdem, daß sie Zölle besaßen und spätestens seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts Münzen mit ihrem Namen prägten, ohne daß wir Privilegien finden, durch welche ihnen der König solche Befugnisse in ihrem Herzogthum übertragen hätte. Wir erfahren ferner, daß sie über Zolleinnahmen[1]) und Heerbanngeld nach Willkür verfügten. Zeigen uns die einen Mittheilungen einen beträchtlichen Theil des öffentlichen Vermögensrechts des Herzogs, so lehren uns die anderen als das Subjekt dieser Befugnisse den Herzog kennen. Denn aus der Thatsache, daß der Inhaber nach seinem Gutdünken darüber verfügt, kann das Dasein der Rechtsüberzeugung, daß ihm die Berechtigungen eigenthümlich zustanden, entnommen werden; mit der Auffassung, daß er königliche Rechte zu verwalten habe, ist damals eine derartige Verwendung nicht zu vereinigen. So kommt auch in dem Fiskalrecht die staatliche Natur des Herzogthums zur Erscheinung, ohne daß wir eine Modifikation, einen dem Volksinteresse entsprechenden Fortschritt, welcher den Übergang in die territoriale Zeit hätte erschweren können, bemerken.

Wir würden eine wichtige Seite des Herzogthums übergehen, wenn wir nicht eine Thätigkeit beachten wollten, welche

[1]) Indic. Arnon. 1, 3 S. 16; Breves notitiae 1, 5 S. 28 Keinz.

dasselbe auf das deutlichste vom Amte unterscheidet. Es ist die Gesetzgebung. Der Alemannenherzog hat Zusätze zu dem Gesetzbuch erlassen, Tassilo III. über die Ehe unter Verwandten, vielleicht auch über die Zehntpflicht bestimmt. Dieser Fürst, so lautet ein Aktenstück, hat infolge göttlicher Inspiration die Ersten seines ganzen Reiches versammelt, um das regelrechte Leben der Männer und der Frauen im heiligen Gewande und bischöfliche Rechte zu ordnen und um in dem Rechte seines Volkes durch vornehme und erfahrene Männer unter Zustimmung der gesammten Menge das Veraltete und Aufzuhebende zu beseitigen und Anderes einzuführen. Wir haben Dekrete desselben, und ein Baiernherzog hat im 10. Jahrhundert auf einer zu Ranshofen gehaltenen Beamtenversammlung eine Verordnung beschlossen[1]). So durfte also der Herzog, während das Regierungsamt ein Verordnungsrecht nicht enthielt, innerhalb des Bereiches seiner Gewalt Gesetze geben, ohne daß eine Mitwirkung oder Genehmigung des Königs erforderlich war.

Allen diesen Rechten lag der Gedanke zu Grunde, daß der Herzog König sei.

Wenn wir die dargestellten Befugnisse in ihrer Wirksamkeit betrachten, so gewinnen wir die Überzeugung, daß es unmöglich war, diese Herrscherrechte ohne ein Recht des Zwanges zu lassen. Ein Herrscher, welcher berechtigt ist, zum Heerzug aufzubieten, an seinen Hof zu laden, Zoll zu erheben und Gesetze zu geben, muß rechtliche Mittel besitzen, um diejenigen, die sich seinen Rechten widersetzen, zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Die Berechtigung, zu zwingen, ist unbezweifelt vorhanden gewesen; aber wieder entsteht die Frage, ob wir aus unseren dürftigen Materialien Aufschluß über ihre juristische Natur gewinnen können. Wir erfahren schlechterdings nichts darüber, wenn gesetzlich vorgeschrieben wird, daß, wo die gräfliche Zwangsmacht aus faktischen Gründen unzureichend sei, die herzogliche einzuschreiten habe, denn diese Anordnung unterscheidet weder, noch identifizirt sie die Natur beider Zwangsrechte; aber wir vernehmen auch dadurch noch nicht etwas Entscheidendes, wenn der König die Höhe der Geldstrafen

[1]) Leges 3, 458 c. 5. 13. 463. 464 f. 484 und oben S. 438.

für Übertretung eines herzoglichen Befehls begrenzt. So hat das alemannische Gesetz die Strafbeträge der drei weltlichen Befehlshaber parallel denen der geistlichen abgestuft, allein die Maßbestimmung erbringt noch keinen Nachweis über den Rechtsgrund des Bannes selbst. Sie erweist nämlich nicht, daß der Herzog seinen Zwang in königlicher Vollmacht geübt habe, weil gar nicht abzusehen ist, weshalb die Obergewalt die Zwangsübung ihres Unterstaats nicht habe regeln dürfen. Überdies hat auch der König das Strafmaß für Verletzungen einzelner seiner Herrscherrechte selbst eingeschränkt, freilich ohne sich dadurch zu binden, und wenn es richtig ist, daß dem Herzog die Strafgelder im Lande zufielen, so würde unwahrscheinlich sein, daß der König ihm die Einkünfte übertragen hatte. Bei einzelnen Rechtshandlungen haben spätere Herzoge bei ihrer Gewalt und ihrem Banne Strafe angedroht; eine eigene herzogliche Berechtigung, Strafbefehle zu erlassen, kann auch da vorhanden sein, wo die von dem Herzog angeordnete Buße zwischen König und Herzog zu theilen ist; ihre Existenz wird selbst dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Herzog auf die Kontravention gegen eine Schenkung, die er dem Kloster Ranshofen machte, eine Strafe von 60 Goldstücken zum Vortheil des Königs setzte. Denn Anordnungen der letzten Art enthalten nicht eine Strafverfügung im Namen des Königs[1]). Genügen die vorstehenden Bemerkungen nicht, um die Eigenberechtigung des Herzogs inbetreff des Zwanges darzuthun, so haben wir dieselbe aus dem Wesen der herzoglichen Gewalt zu folgern.

Im Innern, wie wir sahen, war der Herzog König, aber war er es auch nach außen, besaß er völkerrechtliche Selbständigkeit? Wohl mochte die volle Konsequenz seiner Staatsherrschaft ihm auch dieses Recht in dem Umfang, welchen seine Reichspflichten zuließen, gewähren, es hätte in der That einer besonderen Minderung seiner Königsrechte bedurft, um ihm die äußere Repräsentation zu entziehen, es wären jedoch mehrere und ge-

[1]) Man vergleiche Lex Alamann. 28 f. 36, 5. Lex Baiuwar. 2, 4 f. 10, 4. Jeantin, Chronique de l'Ardenne 2, 488. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 161 f. und oben S. 447.

wichtige Beweggründe zu einer derartigen Schmälerung denkbar. Der Nachweis, daß ihm das Repräsentationsrecht fehlte, würde daher die Richtigkeit der obigen Begriffsbestimmung nicht gefährden, der Nachweis hingegen, daß dieses Recht ihm zustand, würde zu den Gründen, die wir bisher für unsere Auffassung vorgetragen haben, einen neuen hinzufügen, der sie vielleicht alle an Beweiskraft übertrifft. Es ist eine Reihe von Handlungen, aus der wir unsere Kenntnis des Rechts zu entnehmen haben. Tassilo I. fiel in das Land der Slawen ein und Theodo lag mit ihnen im Kriege. Arnulf unternahm 934 einen Angriff auf den König Hugo von Italien, einer seiner Nachfolger stieg wieder 951 über die Alpen, derselbe Herzog, der ein Jahr zuvor mit den Ungarn gekämpft hatte. König Rudolf von Burgund forderte Burchard, den Herzog der Schwaben, auf, ihm auf seinem italienischen Kriegszug Beistand zu leisten, und der Herzog gewährte die nachgesuchte Hülfe. Der Sachsenherzog hat die Daleminzier hart bedrängt. Baiern hat 927 und 1031 mit Ungarn Verträge abgeschlossen, Ungarn hat 1146 Baiern den Krieg erklärt[1]).

So haben die Herzoge Kriege begonnen, um Beute zu machen und Land zu erobern; das Ausland hat sie, indem es ihnen Bündnisse antrug oder sie mit Krieg überzog, als völkerrechtliche Mächte behandelt; der König hat keinen Einspruch gegen ein solches Vorgehen erhoben und weder eine Ermächtigung zum Kriege ertheilt,

---

[1]) Das Dasein des Vertretungsrechtes ist zu wichtig, als daß ich die Beweise für die Übungsakte, aus denen wir dasselbe entnehmen, auslassen dürfte. Sie folgen hier in der obigen Ordnung. Paulus Diaconus 4, 7. — Aribo, Vita Emmer. § 5, Acta Sanctorum, September 6, 475. — Liudprand 3, 49. — Widukind 2, 36; 3, 6. Hrotsuit 610 SS. 4, 330. Regino cont. 951 SS. 1, 621. — Ann. Hildesh. u. s. w. 950 SS. 3, 58 f. — Liudprand 3, 13. — Widukind 1, 17. — Ann. Ratisp. 927 SS. 17, 583. — Ann. Hildesh. 1031; Wipo Kap. 26. — Ann. Claustroneob., Auct. Zwetl. und Chron. Magni presb., alle drei zum Jahre 1146 SS. 9, 614. 540; 17, 487. Otto Fris., Gesta 1, 30. 32. — Fredegar Kap. 87 ist übergangen, Agathias 1, 6 schon S. 410 citirt. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts handeln Reichsbeamte ähnlich, Herim. Aug. 1051 SS. 5, 130; häufiger aber erst seit dem 12. Jahrhundert, z. B. Vita Chunradi c. 18. 20 SS. 9, 73. 74. 75; für die Bestimmung des Herzogsrechts ist dies jedoch gemäß der Bemerkung oben S. 424 ohne Belang.

noch die Verträge genehmigt. Der Grund dieses dreiseitigen Verhaltens kann nur in einem Rechte gesucht werden; die Thatsachen machen in ihrer Übereinstimmung den Schluß auf ein rechtliches Handeln der Herzoge nothwendig. Da nun eine Berechtigung dieses Inhalts aus dem gleichzeitigen Beamtenrecht nicht abzuleiten ist, so entnehmen wir aus jenen Übungsakten das Dasein der äußeren Staatsgewalt des Herzogs. Der geringe Inhalt dieses Staatenverkehrs hat keinen anderen Grund als die thatsächliche Beschränktheit der Interessen.

Wir haben bisher die Rechtsansicht, daß die herzogliche Gewalt an Inhalt der königlichen gleich sei, in ihren Konsequenzen dargelegt. Es bleibt noch übrig, eines Verhältnisses zu gedenken, welches eine Seite darbietet, die für die politische Beurtheilung nicht ohne Wichtigkeit ist. Es ist das Verhältnis des Herzogthums zur Landeskirche. Wir können uns bei der Besprechung desselben auf die Bisthümer beschränken, weil das, was in dieser Hinsicht lehrreich sein möchte, schon aus ihnen zu entnehmen ist, und wollen nur Baiern betrachten[1]). Im 8. Jahrhundert nahm der Herzog seiner Kirche gegenüber die Stellung des Königs ein. Er setzte Bischöfe ein, berief Synoden, versah ihre Beschlüsse mit Rechtskraft und wurde vom Papst als Herr der Kirche behandelt, aber zu einer anderen Zeit war es der Oberherrscher, der die Bischöfe ernannte. Ein ähnlicher Wechsel ist in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts eingetreten. Arnulf erhielt vom Könige das Recht, die Bischöfe einzusetzen, aber keinem seiner Nachfolger ist es wieder bewilligt, und ein anderer Volksherzog hat in dieser Zeit eine solche Befugnis nicht besessen. Der angeführte Thatbestand kann juristisch so aufgefaßt werden, daß das Recht des Staats über die Kirche an sich nicht in dem

[1]) Lex Baiuwar. 1, 10. Breves notitiae 10, 5, S. 34 Keinz, aber auch Mon. Germ., Script. 11, 6. 86. Leges 3, 451. 457. 459. 463. Jaffé 3, 105. Liudprand 2, 23. Thietmar 1, 15; 2, 17. Vgl. noch Neue Abhandlungen der baierischen Akademie 1, 246 f. (1779). Daß sich ein Bischof an dem Kriegszug Arnulf's nach Italien betheiligte (Ann. S. Rudberti 935 SS. 9, 771), ist wohl eine Rechtsfolge der Unterworfenheit; später, s. Vincentius 1167 SS. 17, 683 stehen bischöfliche Truppen für sich.

reichsrechtlich bestimmten Inhalt der Herzogsgewalt enthalten war, sondern ein Sonderrecht bildete, welches besonders erworben und verloren wurde. Bei Arnulf setzen Liudprand wie Thietmar eine Spezialverleihung voraus, durch welche also nicht der Umfang der herzoglichen Gewalt erweitert, sondern dem Herzog neben dem Herzogthum noch dieses spezielle, wohl persönlich gemeinte Recht gewährt worden ist. Hingegen wäre es möglich, unter den Agilolfingern die Einheitlichkeit der weltlichen und kirchlichen Befugnisse anzunehmen. Es würde demnach die Gewalt über die Kirche ein Bestandtheil der Herzogsgewalt sein, der wie andere der Aussonderung fähig ist, aber, soweit eine derartige Verringerung der Machtvollkommenheit nicht stattgefunden hat, dem Herzog als solchem zukommt. Ließe sich diese Annahme hinlänglich begründen, so würde ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen den alten und den neuen Herzogthümern bestehen, zwar nicht ein Unterschied, welcher das Wesen des Herzogthums berührt — in diesem Falle würde er hier zu erörtern sein —, jedoch ein Unterschied, der in der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche Beachtung verdienen würde.

Das letzte Gebiet der herzoglichen Regierung, dem wir eine eingehende Betrachtung widmen müssen, ist die Organisation der herzoglichen Regierungsmittel. Ein Unterkönigreich ist nicht denkbar ohne eigene Verwaltung. Es hieße einen Mann zum Regenten machen und ihm die Mittel der Regierung verweigern, wenn die Beamten, die einen beträchtlichen Theil seiner Rechte auszuüben hatten, Beamte eines Anderen, nämlich des Königs, gewesen wären. Wie konnte sich der Herzog fremder Werkzeuge bedienen, um seine Truppen anführen, seine Gerichte verwalten oder seine Strafen vollstrecken zu lassen? Die durch Abstraktion gefundene Königsherrschaft könnte in der That die herzogliche Amtshoheit beweisen, sie folgt ja mit Nothwendigkeit aus ihr, und der mögliche Einwand, daß hier das Recht vielleicht nicht konsequent verfahren sei, ist derartig, daß er einer Widerlegung nicht bedarf. Wir würden jedoch, wenn es möglich wäre, einer solchen Deduktion gern ausweichen; aber wir müssen sie zu Hülfe nehmen, weil unsere Berichterstatter überhaupt nicht im Stande

waren, eine Mittheilung hierüber zu geben. Die Thatsachen, die sie zu überliefern vermochten, bleiben einer doppelten Auslegung fähig. Wenn wir auf das beste dargethan hätten, daß der Herzog die Beamten in seinem Lande anstellte, beaufsichtigte, mit dienstlichen Anweisungen versah und entließ, so würden wir das zu Beweisende nicht erwiesen haben, weil die bezeugten Befugnisse sowohl Ausfluß der Amtshoheit als Anwendung einer verwaltungsmäßigen Vollmacht sein könnten. Es ist unmöglich, den Nachweis direkt zu führen, daß ein durch Delegation begründetes Recht des Herzogs nicht vorhanden war, und wir verzichten daher bei unserer Untersuchung darauf, aus dem Recht des Herzogs über die Beamten Beweisgründe für die unterkönigliche Natur des Herzogthums zu gewinnen; aber wir haben wenigstens die etwaigen Bedenken, ob dem Herzog überhaupt ausgedehnte Rechte über das Beamtenthum zustanden, hinweg zu räumen. Gelingt es, Befugnisse festzustellen, welche Äußerungen der Amtshoheit sein könnten, so dürfen wir in Ermangelung von Gründen für die Behauptung, daß jene Befugnisse in dem herzoglichen Regierungsamt enthalten gewesen seien, ihr Wesen durch diejenigen Herzogsrechte näher bestimmen, deren Natur außer Zweifel steht. Wie wir das Recht des Beamten, sich Vertreter zu bestellen, nach Maßgabe des Gesammtrechts verstehen, so würden wir ein äußerlich ähnlich sich bethätigendes Recht eines Königs aus demselben Grunde und mit demselben Rechte auf das Königsrecht der Amtshoheit zurückführen. Es versteht sich endlich, daß das Recht über das Beamtenthum in der vorherzoglichen und der nachherzoglichen Zeit ein delegirtes sein konnte, während es in der Herzogszeit ein Amtshoheitsrecht war.

Der wichtigste Regierungsbeamte ist der Graf und der wichtigste Punkt das Anstellungsrecht. Als die beiden süddeutschen Volksrechte abgefaßt wurden, war die Stellung des Grafen keinem Zweifel ausgesetzt. Denn obwohl die Gesetzgeber mehrmals Veranlassung nahmen, über ihn zu bestimmen, enthielten sie sich doch einer Verfügung über die Ernennung, und auch später finden wir keine Konflikte oder besondere Ordnungen zwischen König und Herzog auf diesem Gebiet. War demnach dieses Recht keiner

speziellen Feststellung bedürftig, so folgt, daß Thatsachen, welche uns eine beschränkte Auskunft gewähren, eine allgemeinere Beweiskraft für andere Seiten, Länder oder Zeiten besitzen. In dem baierischen Gesetzbuch findet sich ein unscheinbares, schon mehrmals zur Unterstützung des herzoglichen Einsetzungsrechtes verwendetes Wort. Indem das Gesetz dem Grafen die Pflicht auferlegt, dem Herzog Anzeige zu machen, wenn ein gewaltthätiger Freier von ihm nicht bezwungen werden kann, bedient es sich des Ausdrucks: Der Graf hat es seinem Herzog zu melden. Was bedeutet dieses „sein"? Deutet es auf einen Vorgesetzten oder einen Dienstherrn hin? Da die sprachliche Auslegung hier keine Entscheidung ermöglicht, suchen wir andere Erklärungsmittel. Wir bemerken, daß Handschriften des Gesetzbuchs dux und iudex vertauschen, als ob der Beamte ein Mittel der herzoglichen Regierung oder der Herzog der rechtlich durch einen Vertreter Handelnde wäre. Am Hofe des Herzogs begegnen wir vornehmen, gewiß zum Theil in Ämtern befindlichen Männern; ein Kloster wurde 763 unter Zustimmung des Herzogs und seiner Satrapen, also „seiner" Statthalter, beschenkt. Nach den Aschaimer Beschlüssen war der Herzog befugt, den Beamten seines Landes Dienstbefehle zu ertheilen[1]). Aus einem anderen Volksherzogthum erhalten wir die Nachricht, daß von dem Oberherrscher dem Herzog der Befehl zuging, seinen Beamten Achtung der Immunitätsprivilegien zu gebieten. Das alemannische Gesetz hat die denkwürdige Bestimmung, daß der Volksrichter vom Herzog anzustellen sei, jedoch gemäß dem mit dem Volk zu treffenden Übereinkommen[2]). Gegen wen richtet sich die Anordnung? Will sie das Recht des Herzogs mehren oder mindern, sicherstellen oder einschränken,

[1]) Lex Baiuwar. 2, 5. dux und iudex wechseln 1, 10 S. 275; 1, 13 S. 278; 2, 14 S. 287; 2, 8 S. 389; 12, 1 S. 424, und stehen auch 13, 1—3 S. 314 f. in solcher Beziehung. Vita Corbiniani § 39, Acta Sanctorum, September 3, 291. Sinnacher, Saeben 1, 503. 763 Font. rer. Austriac. 2, 31 S. 1. Leges 3, 458 c. 11. Undeutlich ist das Mitherzogthum eines Sohnes Tassilo's, 777 Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 2. Wer sind Lex Baiuwar. 17, 5 nostri iudices? Vgl. noch 860 Beyer, Urkundenbuch 1, 99 f.

[2]) Fredegar Kap. 124. Lex Alamann. 41, 1 mit S. 162 Note z und Lex Curiens. 1, 10, 1.

oder will sie dem Volke neues Recht geben oder ein seitens des Herzogs gefährdetes bestätigen, oder wendet sie sich endlich weder an den Herzog noch an das Volk, sondern beabsichtigte sie nur unbefugten Ansprüchen Anderer auf das Richteramt entgegen zu treten? Die Zuziehung des Volkes bei der Anstellung eines Rechtskundigen erklärt sich aus dem Umstand, daß das Volk am besten wußte, wer sein Recht kannte; der Richter selbst aber war, wie er einmal auch genannt wird, ein Richter des Herzogs. Wurde das Grafenamt übergangen, weil bei ihm die Betheiligung des Volkes zweckwidrig oder die Anmaßung Unberechtigter nicht zu befürchten war? Wenn wir endlich berücksichtigen, daß die Einsetzung des Bischofs dem Könige vorbehalten, jedoch von dem Herzog erworben wurde, so scheint das Mindere, die Grafenernennung, als ein selbstverständliches Herzogsrecht behandelt zu sein. Überblicken wir diese Thatsachen, die verschiedene Länder, verschiedene Beamte und verschiedene Seiten des Dienstes betreffen, aber darin übereinkommen, daß sie dem Herzog theils ausdrücklich Rechte geben, theils solche anerkennen oder voraussetzen, ohne daß beschränkende oder widerstreitende Rechte des Königs sichtbar werden, so müssen wir schließen, daß der Herzog Rechte über die Beamten des Landes besaß, neben denen gleichwerthige oder überhaupt andere als außerordentliche Rechte des Königs keinen Raum hatten.

In ähnlicher Weise müssen wir in der zweiten Periode vorgehen. Wir haben, indem wir uns in den Zusammenhang der Staatsthätigkeit versetzen, einzelne Begebenheiten in dem Sinn zu deuten, welcher der anderweitig festgestellten Herrschaft des Herzogs entspricht. Das werthvollste Zeugnis für das Herzogsrecht geben die Verfügungen, welche zu Ranshofen erlassen sind. Ein Graf, der eine gewisse Amtspflicht verletzte, sollte die Gnade des Herzogs und das Amt verlieren. Wenn er des Herzogs Gnade einbüßte, so folgt, daß er ihm untergeben war, und wenn seine Absetzbarkeit durch den Herzog normirt wurde, so folgt, daß er vom Herzog eingesetzt wurde. Oder wäre damals eine Verordnung dieses Inhalts über den königlichen Grafen von einem Herzog mit seiner Beamtenversammlung gültig zu beschließen ge-

wesen? Wir können uns wieder auf das ausnahmsweise Besetzungsrecht der Bisthümer berufen, da, wenn die Berechtigung bis zu dieser Grenze ausgedehnt wurde, der Rückschluß auf das allgemeine Recht, die Grafen anzustellen, geboten erscheint. Ferner läßt Ekkehard die Herzogin Hadewig sagen: es ist mein Recht, daß ein Laie, der einen Laien verletzt hat, vor meinem Grafen bestraft werde. Es ist eine Analogie, wenn Brun in Lothringen Unterherzoge bestellte[1]), und endlich setzen die späteren Lehnsgrafen der Herzoge ehemalige Amtsgrafen derselben voraus[2]). Eine Nachricht bestätigt noch indirekt unser voriges Ergebnis. Heinrich II. hat eine Grafschaft Hermann's II. von Schwaben zu Lehn gegeben, jedoch unter Verhältnissen, welche die Handlung als eine Maßregel des Kampfes mit dem Herzog erscheinen lassen. Der Herzog hatte dem Könige noch nicht gehuldigt, ein Krieg war nothwendig geworden — unter diesen Umständen erfolgte die Belehnung[3]).

Die bisherige Darstellung der herzoglichen Regierungsmittel ließ nicht wahrnehmen, daß sich innerhalb des Herzogthums eine Änderung derselben vollzog außer derjenigen, welche mit rechtlicher Nothwendigkeit aus dem Wesen der Würde folgte. An die Stelle des Königs war als Amtsherr der Herzog getreten, die Ämter selbst waren die allgemeinen geblieben. Aber es gab eine Einrichtung, welche uns deutlicher das Abbild des Königreiches vor Augen stellt. Herzoge hielten Hof, wie ihn der König hielt,

---

[1]) Leges 3, 484 c. 4. Ekkehard c. 96, Mittheilungen 16, 350. Ruotger, vita Brunonis c. 37 SS. 4, 269. Flodoard 959 SS. 3, 404. — Daß Gozelo I. einen Sohn zum Unterherzog bestellte, ist unerwiesen, Breßlau, Konrad II 2, 269.

[2]) Wipo Kap. 20. Ann. S. Galli mai. 1038 SS. 1, 84. Otto Fris., Gesta 2, 28. Drei bayerische Traditionsbücher 1880 S. 8. 41. Ann. Zwetl. 1180 SS. 9, 541. Ungewiß ist, ob die prefecti ducis (Widukind 3, 44) Grafen sind, obschon Widukind's Sprachgebrauch dafür ist.

[3]) Thietmar 5, 13. Die Verleihung einer baierischen Grafschaft durch den König auf Antrag des Herzogs 973 (Mon. Boica 31, 1, 216), das Aufgebot baierischer Grafen durch den König, als das Herzogthum durch Absetzung erledigt war (Ann. Ratisp. 1085 SS. 13, 50) und die bei Wipo Kap. 20 geltend gemachte Beziehung zum König, worüber Breßlau a. a. O. 2, 372 f., ergeben für unsere Frage nichts.

ihr Hof bedeutete für das Herzogthum, was der Königshof für das Reich bedeutete. Allein obschon wir einen solchen Herzogshof übereinstimmend in mehreren Herzogthümern finden, beruht seine Einführung auf partikulären Vorgängen, welche nicht erlauben, ihn für Länder anzunehmen, aus denen wir kein Zeugnis über eine derartige Regierungspraxis besitzen, und ebenso wenig sind wir befugt, eine weitere organisatorische Ausbildung, die ihm in einem Herzogthum zu Theil geworden war, auf ein anderes zu übertragen. Dessen ungeachtet sind wir nicht auf eine bloße Statistik des Vorkommenden angewiesen, es gibt vielmehr einige allgemeine Züge der vorhandenen Hoftage. Schon die Gleichheit des Zweckes, dem sie dienten, machte sie einander gleichartig. Es war ihre Aufgabe, dem Regenten in der Ausübung seiner Herrschaft dadurch faktischen Beistand zu leisten, daß sie ihm den materiellen Inhalt seiner Entschließung bilden halfen. Weil ihre Thätigkeit auf einer Pflicht, die ihnen gegenüber dem Herzog oblag, beruhte, so hatte der Dienstherr frei darüber zu entscheiden, mit welchen Personen und über welche Gegenstände, zu welcher Zeit und an welchem Orte er Rath halten wollte; sie traten nicht zusammen auf Grund eines Rechtssatzes der Staatsverfassung, sondern auf Grund eines persönlichen Dienstbefehls. Für den Inhalt ihrer Hofpflicht war irrelevant, durch welches Rechtsverhältnis sie hofpflichtig waren, der Vasall diente hier nicht anders als der Graf oder ein hofpflichtiger Bischof. Die Pflicht, welche durch das konkrete, zwischen Herzog und Hofpflichtigen bestehende Verhältnis begründet war, hörte nicht auf Pflicht zu sein, wenn sie ehrenvoll oder vortheilhaft war. Einige Herzoge haben sich nicht darauf beschränkt, einzelne der Rathgeber zu laden, sondern haben Klassen derselben in Gesammtheit entboten, am häufigsten, soviel wir wissen, in Baiern, und unter den Personen, die sie gruppenweise geladen haben, sind die Grafen und Bischöfe vornehmlich bemerkenswerth[1]). Es ist wohl dergestalt

[1]) Erstes Beispiel für beide Leges 3, 484. Die Grafen nennt 1025 Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 80. Häufiger als die Klassifikation nach dem Amt ist die nach Maßgabe der sozialen Stellung, aber Ausdrücke wie optimates, principes u. s. w. können Beamtengruppen einschließen oder bedeuten.

ein bestimmter Personenkreis aufgekommen, dessen Mitglieder in Gesammtheit vorhanden sein mußten, um den höchsten Rath des Herzogs zu konstituiren. Eine weitere Ausführung der Entwickelungen von Regierungsversammlungen, welche lediglich dem Herzog zu dienen hatten, ohne ihn zu einer bestimmten Ausübung seiner Herrscherrechte zu verpflichten, würde uns von unserer Aufgabe abführen.

Wir haben die Herrschaftsrechte des Herzogs betrachtet. Es ist jetzt nothwendig, daß wir uns der anderen Seite seines Staates, dem Verhältnis desselben zum Oberstaat, zuwenden. Wir haben in dieser Richtung zwei Reihen von Rechtssätzen und Rechtsverhältnissen, welche die Abhängigkeit vom König betreffen, zu verfolgen. Die eine normirt das Verhältnis zwischen dem König und dem herzoglichen Unterthan, die andere regelt das Verhältnis zwischen König und Herzog.

Den ersten Gegenstand unserer Betrachtung machen Land und Leute des Herzogs aus. Wir würden unsere Aufgabe sehr unvollständig erledigen, wenn wir nicht versuchen wollten, auch diese Verhältnisse aus den Quellen zu ermitteln; eine befriedigende Beantwortung dieser schwierigen Fragen vermögen wir jedoch auf solchem Wege nicht zu gewinnen. Soweit wir nämlich die angegebenen Beziehungen aus einzelnen Akten feststellen sollen, muß unser Resultat aus einem doppelten Grunde sehr unvollkommen bleiben. Wenn unsere kärglichen Materialien einmal Mittheilung über eine Forderung des Königs, die von den Herzogsleuten erfüllt wurde, machen, so ist noch nicht unmittelbar der Beweis geführt, daß dies als Recht gefordert und als Pflicht geleistet wurde. Wenn ferner, soweit unsere Berichte reichen, der König eine mögliche Herrschaftsausübung unterlassen hat, so haben wir noch nicht nöthig, dieses Verhalten auf den Mangel eines Rechts zu deuten, da die Ausnutzung eines Rechts aus vielen Beweggründen unterbleiben konnte. Stellten sich dem lediglich rechtgemäßen Handeln und der vollen Ausübung des Rechts erhebliche praktische Schwierigkeiten entgegen, so mochten nach einer längeren thatsächlichen Regelung Rechte entstehen oder erlöschen und endlich ein wenig konsequentes Recht vorhanden sein.

Wir haben das Volksherzogthum als Unterkönigreich charakterisirt. Demnach war sein Land nicht nur ein Staatsgebiet, sondern dieses Staatsgebiet mußte Reichsland sein. Die in ihm enthaltenen Rechte haben gezeigt, daß es nicht eine örtliche Unterabtheilung der königlichen Regierung, ein Amtsbezirk war; die Gebietshoheit des Königs hat zu erweisen, daß es Reichsland war. Die rechtsgeschichtliche Erörterung wird hierbei Landesbeherrschung und Personenbeherrschung nicht mit voller Genauigkeit aus einander zu halten haben, da sie sich gegenseitig ergeben. Mit dem Reichsland wird der Reichsunterthan, mit dem Reichsunterthan das Reichsland erwiesen. Das bedeutendste Zeugnis für die Königsherrschaft legen in der ältesten Zeit die zwei großen Gesetze ab, eine stärkere Äußerung derselben ist kaum denkbar. Was der König auf einer Beamtenversammlung seines Reiches beschlossen hatte, wurde Gesetz; er hat nicht dem Herzog befohlen, demselben in seinem Lande Gesetzeskraft zu verschaffen, und er hat vielleicht das Verhalten des Herzogs hierbei als so gleichgültig angesehen, daß er dessen Zustimmung nicht erwähnt hat. Um die Zeit, als die Gesetzgebung die unmittelbare Königsherrschaft bethätigte, erging an die Baiern der Befehl, 9000 Bulgaren, die bei ihnen auf des Königs Geheiß einquartiert waren, zu tödten. Die Baiern gehorchten. Heinrich I. verordnete für das Reich, daß die Klöster befestigt werden sollten, eine Verfügung, die auch für das Herzogsland galt, weil dasselbe ein Gebietstheil des Reiches war. Aus diesem Grunde sind auch königliche Truppen berechtigt gewesen, durch das Herzogthum zu marschiren, und sicherlich hat die Reichsacht auch dort Geltung gehabt. Die Einfachheit des Lebens verhinderte eine umfassende Ausgestaltung der Gebietshoheit. Eine Wirkung derselben ist jedoch noch bemerkenswerth, nämlich die, daß der Herzog nicht befugt war, Reichsland abzutreten. Man hat zwar vermuthen zu dürfen geglaubt, daß Burchhard I. von Schwaben dem König von Burgund einen Landstrich überlassen habe; aber der Gewährsmann, auf den man sich beruft, Liudprand, hat ungefähr das Gegentheil gesagt.

Die Herrschaft über die Personen war ohne Zweifel der

werthvollere Theil der königlichen Rechte. Der Begriff des Unterstaats würde aufgehoben sein, wenn eine staatliche Verbindung zwischen König und Herzogsunterthan nicht vorhanden gewesen wäre. Wie das Herzogthum kein Staat sein würde, wenn es keine Unterthanen hätte, so würde auch seine Unterordnung nicht eine staatliche sein, wenn der König nicht auch König dieser Herzogsleute wäre. Eine internationale Staatenverbindung, gleichviel wie einseitig die Berechtigung, wie weitreichend ihr Inhalt und wie gesichert ihre Dauer wären, würde den Begriff des Unterstaates nicht ergeben, obschon sie historisch hinreichen könnte, um ein auf Staatsrecht gerichtetes Verhältnis, eine Einordnung von staatlicher Art herbeizuführen. Daß nun die Rechtsverbindung von Königreich und Herzogthum eine Verbindung von König und Volk enthalten habe, kann eine ausführliche Erörterung nicht erforderlich machen, da kein Zweifel darüber obwaltet, ob die Herzogsleute Reichsleute gewesen seien, sondern die Frage ist, ob die Reichsregierung rechtlich darauf beschränkt war, ergänzend und berichtigend einzugreifen, oder ob sie ohne diese Voraussetzung unmittelbar mit Umgehung des Herzogs staatliche Akte vornehmen durfte. Da in beiden Fällen das Dasein einer staatlichen Obergewalt möglich ist, so sind aus der Verschiedenheit der Gestaltung des Rechtes nicht Folgerungen über das Wesen des Volksherzogthums zu ziehen.

Unter den Merovingern besaß das Reich über die Alemannen und die Baiern eine nicht nur subsidiäre Staatsgewalt. Die Gesetze an sich und einzelne Rechtssätze derselben zeigen, daß dem König eine Herrschaft zustand, welche eine unmittelbare Regierung gewährte, und daher sind beide, der König und der Herzog, dominus der Stammesgenossen und ist ihre Macht über dieselben potestas genannt. Die Doppelherrschaft ist zu einer Konsequenz benutzt. Wer einen Menschen tödtet, soll straffrei sein, wenn der König oder der Herzog die Tödtung geboten hatte. Ferner ergibt sich daraus, daß beide die Kriegspflichtigen aufbieten durften; auch das Aufgebot des Königs erging als solches an die Stammesleute. Aber daß eine solche Konkurrenz in dem Recht auf die Unterthanenpflichten allgemein gegolten habe, ist aus den ange-

führten Bestimmungen nicht zu entnehmen. Zudem erweckt das Verhältnis der beiden Hofgerichte Bedenken. Das alemannische Gesetz verfügt, daß der Herzog zu richten habe, ausgenommen todeswürdige Verbrechen, in denen auch der König richte. Es ist unwahrscheinlich, daß die Meinung des Gesetzes sei, der Ankläger dürfe bei den schweren Übelthaten zwischen beiden Gerichten wählen. Wir haben eine Notiz, welche zu einer richtigen Beurtheilung des Verhältnisses hinführen könnte. Es wird gemeldet, die Appellation an den König finde statt, wenn eine Partei gegen das am Herzogshof gefällte Urtheil Widerspruch erhebe. Demnach scheint der Sinn der Bestimmung zu sein, daß in geringen Sachen der Herzog endgültig erkenne, während bei größeren die Berufung an den König statthaft bleibe. Eine solche Abgrenzung der Gerichtsgewalten würde nicht die konsequente Durchführung des Princips sein, principgemäß wäre nur noch die Ordnung der todeswürdigen Handlungen, aber andrerseits würde durch eine derartige Ausführungsbestimmung die Existenz des Princips nicht in Zweifel gestellt werden. In Baiern ist bei Klagen gegen einen Bischof die elektive Konkurrenz beider Hofgerichte wohl nicht zu bezweifeln, da nach dem hierüber disponirenden Artikel der König den Bischof einsetzte[1]). Die rechtliche Zulässigkeit einer unmittelbaren Herrschaftsübung des Königs wird auch für die spätere Zeit noch nicht in Abrede zu stellen sein. Wenn die Schwaben 1027 den König für ihren höchsten Herrn und Beschützer erklärten, so wäre freilich damit noch nicht dargethan, daß sie auf ein subsidiäres Einwirken des Königs nicht beschränkt waren, und auch die Reichsangehörigkeit, welche die Baiern, die sogar ohne ihren Herzog Heinrich I. erkoren, bethätigten, gewährt uns keinen sicheren Aufschluß über die reichsrechtliche Zulässigkeit einer unmittelbaren Königsherrschaft. Diese äußert sich jedoch in der unbedingten Zuständigkeit des Königsgerichts. Hier ergänzt der König nicht bloß die herzogliche Regierung, er ist nicht darauf angewiesen, daß die Billigkeit des

[1]) Lex Baiuwar. 1, 10 f.; 2, 4. 8. Leges 3, 259. Lex Alamann. 11, 2. 27. 44 nebst S. 146 Note r zu Titel XLIV.

herzoglichen Urtheils angefochten oder eine Justizweigerung eingetreten ist, sondern er darf ohne weitere Voraussetzungen richten; er könnte allerdings auch versuchen, den Herzog zum eigenen Richten zu veranlassen. Einen allgemeineren Ausdruck hat das Verhältnis der Angehörigen eines Herzogthums zum König in der Treupflicht gewonnen. Wie bereits unter Tassilo Baiern dem Könige geschworen haben, ihm ihre Pflichten zu erfüllen, so haben es Lothringer unter Heinrich III. und Schwaben unter Lothar gethan[1]. Was hier eidlich versichert wurde, war natürlich eine von Alters her bestehende Pflicht. Nach dem Gesagten hat also der König staatliche Gewalt über den Unterthan des Herzogs.

Die letzte Gruppe von Rechten, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, ordnet das Verhältnis zwischen König und Herzog. Die Abhängigkeit des Herzogs, welche den Begriff des Unterstaats nur andeutet, läßt eine sehr verschiedene Ausführung zu. Wir haben die Regelungen der Dienstleistungen, der Regierungspflicht, der Mittel, welche die Erfüllung der Pflichten bewirken, und endlich das Einsetzungsrecht für sich in's Auge zu fassen.

Wenn wir den Inhalt der Rechte des Königs auf ein bestimmtes Verhalten des Herzogs betrachten, so erblicken wir zwei Arten von Befugnissen: die eine verpflichtet den Herzog zu Dienstleistungen für den König, die andere zu einer gewissen Ausübung seiner Herrscherrechte. Unsere ältesten Quellen halten jedoch beide nicht aus einander, sondern gehen sofort von einem allgemeineren Gesichtspunkt aus. Indem sie die Pflichten, Truppen zu befehligen und Gericht zu halten, feststellen, führen sie beide Obliegenheiten auf den Nutzen des Königs zurück und fassen jene konkreten Handlungen nur als Beispiele der Thätigkeit auf, durch welche das Interesse des Königs zu fördern sei. An einer anderen Stelle wird der Nützlichkeitsmaßstab mit der Aufstellung einer allgemeinen Gehorsamspflicht vertauscht, und endlich ist die Unter-

[1] Baiern betreffen Fredegar Kap. 117. Ann. Laur. mai. 787, Einhard. 787 SS. 1, 172 f., auch eine Urkunde 804, Abhandlungen der historischen Klasse der baierischen Akademie 12, 1, 219. — Anselm 2, 54 SS. 7, 221. Wipo Kap. 20. Ann. Saxo 1134 SS. 6, 769.

worfenheit in ihrer Gesammtheit als Treupflicht angesehen. Treu zu sein hat Eudo's Sohn bei der Übernahme der aquitanischen Herrschaft Karl Martell versprochen, auch Morman war zu Treue verpflichtet[1]). Hat jedoch dieser allgemeine, für das Herzogthum gar nicht charakteristische Rahmen einen positiven dem Herzogthum eigenen Inhalt? Bestimmt sich das schuldige Nützlichsein ganz nach der konkreten Lage, den individuellen Bedürfnissen des Oberkönigs? Wird der Inhalt der Gehorsamspflicht durch den freien Willen des Königs gegeben, also daß keine Handlung vorhanden wäre, die er nicht gebieten dürfte, und ist endlich die Treue lediglich auf die subjektive Gesinnung gestellt? Sehen wir uns danach um, wie die Wirklichkeit sich in diesen Beziehungen verhalten hat.

Unter den Dienstleistungen ist die Kriegspflicht die praktisch wichtigste gewesen. Sie besteht darin, auf Befehl des Königs persönlich in den Krieg zu ziehen und die untergebene Mannschaft zu stellen. Wie die alten Herzoge der Alemannen und Baiern mit ihren Kriegsvölkern ausziehen mußten, so finden wir auch später fort und fort Herzoge und ihre Truppen im königlichen Kriegsdienst. In der Ungarnschlacht 955 haben Herzoge an der Spitze ihrer Stämme gefochten, die baierischen Scharen wurden von Beamten des erkrankten Herzogs befehligt. 1018 ließ Heinrich II. dem Herzog von Lothringen den Befehl zugehen, gegen die Friesen auszuziehen, wozu der Herzog auch einen Bischof mit seinen Kriegern aufbot, sei es daß der Kriegsbefehl eine solche Ermächtigung enthalten hatte, oder sei es, daß der Herzog gemäß der königlichen Heerverwaltung den Oberbefehl über diese Truppen zu führen pflegte. Vor der Heerfahrt gegen Robert II. von Flandern hielt Heinrich V. 1107 in Regensburg eine Besprechung mit Kriegspflichtigen Baierns, um die Modalitäten des Feldzugs festzustellen. Wenn es endlich eines Zeugnisses bedürfte, wie hoch die Herzogspflicht, persönlich mitzustreiten und die Krieger

[1]) Lex Alamann. 35 = Lex Baiuwar. 2, 9 = Leges 3, 336, ferner fidelis Lex Baiuwar. 3, 1. Ann. Mett. 735 SS. 1, 325. Ermoldus Nigellus 3, 81 S. 43 Dümmler.

anzuführen, geschätzt sei, so genügt es daran zu erinnern, daß 788 in dem gegen Tassilo eingeleiteten Absetzungsverfahren ein Verlassen des Heeres als eine der schwersten Vergehungen betrachtet wurde, obgleich diese Pflichtwidrigkeit schon 763 und unter einem anderen König begangen war und inzwischen Ereignisse eingetreten waren, nach denen sich annehmen ließ, daß jene That vergeben sei.

Seit wann der Herzog zu Hofdienst verpflichtet war, kann nicht mehr ermittelt werden. Wohl treffen wir bereits unter den Merovingern Herzoge am Königshof und wir erfahren gelegentlich, daß sie ihre Meinung über die einzuschlagende Politik mit Nachdruck geltend machten[1]); aber solche Handlungen sind zu vereinzelt, als daß wir aus ihnen die Verpflichtung des Herzogs, gleich dem Grafen und dem Bischof dem Könige zu rathen, abnehmen dürften. Die Hoffolge des Herzogs tritt uns erst zu einer Zeit entgegen, als er Vasall geworden war. An sich liegt nun in diesem chronologischen Verhältnis nicht die Nothwendigkeit, die Hoffahrtspflicht auf die Vasallität zu gründen. Die engere Verbindung zwischen beiden Herrschern, die sich seit Otto I. äußerlich in dem Hausdienst des Herzogs darstellte, einem Dienst, der keine Vasallenpflicht, überhaupt keine Pflicht war, scheint die Möglichkeit offen zu lassen, daß das allgemein an Inhalt zunehmende Zusammenleben auch diesen Fortschritt in der Vereinigung enthielt. Ist hierdurch eine sichere Bestimmung des ursprünglichen Rechtsgrundes der herzoglichen Hofpflicht verhindert, so darf nur mit hoher Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß sie aus der Vasallität entstamme, weil sie in diesem Dienstverhältnis einen hervorragenden Platz einnahm und, soviel wir sehen, ungefähr gleichzeitig mit ihm entstand.

Wir haben eine Anzahl von anderweitigen Befehlen des Königs an den Herzog, denen Folge zu leisten der letztere ohne Zweifel verpflichtet war. Es würde jedoch ohne wissenschaftlichen Werth sein, wenn wir hierdurch bloß konstatiren wollten, daß der Inhalt der Rechte des Königs über den Herzog sich nicht

[1]) Vgl. Agathias 1, 6. Fredegar Kap. 88.

mit dem Recht auf ein Dienen erschöpfte, sondern eine weitergehende Unterworfenheit begründete. Es kommt vielmehr auf den Inhalt und den Rechtsgrund solcher Gebote an. Mustern wir dieselben, so finden wir eine doppelte, sehr verschiedene Art. Die eine hat zum Inhalt die Gewährleistung der ordnungsmäßigen Ausübung der Herrscherrechte. Befehle dieser Art nöthigen den Herzog zu richten, die Rechte aufrecht zu erhalten, die Kirchen insbesondere zu schützen[1]). Demgemäß ist die untere Gewalt der oberen zu einer bestimmten Ausübung ihres Herrschaftsinhaltes verpflichtet. Hier unterscheidet sich der Herzog von dem König. Während dieser richten und schützen darf und nach dem politischen Ideal auch richten und schützen soll, aber keine rechtlichen Mittel vorhanden sind, welche seine Pflicht zu einer Rechtspflicht machen oder die später als Rechtspflicht angesehene Regierungspflicht gewährleisten, ist in dem Staatsrecht des Herzogthums die Regentenpflicht durch das Dasein der Oberherrschaft zu einer gewährleisteten Rechtspflicht geworden. Auch auf dieses bestimmte Verhalten des Herzogs war der König berechtigt. Wenn ein Herzog die oberhoheitlichen Rechte verletzte, wenn er sich weigerte, mit seinen Truppen zum Heere des Königs zu stoßen, oder dasselbe ohne Erlaubnis verließ, wenn er seine Gewalten mißbräuchlich ausübte, indem er in seiner Regierung nachlässig und pflichtvergessen war, oder wenn er die seiner Unterworfenheit entsprechenden Handlungen überhaupt einstellte und seinen Staat zu einem unabhängigen Staate machen wollte, so war er dem Könige schädlich, untreu, ungehorsam[2]). In diesem Sinne werden die angeführten allgemeineren Wendungen zu verstehen sein.

Es gibt noch eine zweite Art königlicher Rechte, die sich ebenfalls in Befehlen äußern können, Rechte, welche sich von den

---

[1]) 1105 Seherus S. 30 Duhamel. 1116 Cod. Udalr. 176, Jaffé 5, 310. Der Herzog soll einem Manne Gottes bei dem Bau einer Celle behülflich sein, Vita Galli c. 23, Mittheilungen 12, 29. Vgl. die Gesetze in der Anmerkung S. 465.

[2]) Fredegar Kap. 87 III f. Ann. Einh. 741, Mett. 743 SS. 1, 135. 327. Erchanbert SS. 2, 328. Boretius, Capit. 1, 74 c. 3. Vita Heinrici II. c. 19 SS. 4, 688.

bisher betrachteten dadurch unterscheiden, daß sie, ohne Beziehung auf das Verhältnis zwischen Königthum und Herzogthum zu nehmen, die allgemeine Königsherrschaft auf den Herzog zur Anwendung bringen[1]). Pippin richtete an Waifar den Befehl, die Immunitäten der Kirche zu achten, nicht wenige Immunitätsprivilegien nennen unter den in der Strafklausel namhaft gemachten Personen auch den Herzog; Heinrich II. gebot dem Herzog von Baiern, der Abtei Mondsee entrissenes Gut herauszugeben, und ließ eine herzogliche Burg, weil sie dem Lande schädlich war, zerstören, zugleich bei schwerer Ahndung den Neubau untersagend. Es würde sehr irrig sein, in diesen und analogen Äußerungen der königlichen Gewalt eine Bethätigung einer besonderen, ihr über das Herzogthum zustehenden Obergewalt zu erblicken: es liegt hier nur das allgemeine Königsrecht vor, inhalts dessen einem jedem, dem Unterthan wie dem Grafen, dem Bischof wie dem Herzog, verboten werden darf, Unrecht zu thun. Weil wir hier kein eigenthümliches rechtliches Verhältnis vor uns haben, bedarf es auch keines speziellen Strafbefehls. Es ist daher nur konsequent, wenn das baierische Gesetz für Verknechtung oder Besitzentsetzung eines Freien die nämliche Geldstrafe anordnet, mag der Herzog, ein Beamter oder irgend ein Anderer sich eines dieser Vergehen schuldig machen. Ohne Rücksicht auf die Person folgt hier aus dem gleichen Verbietungsrecht die gleiche Strafe.

Das berechtigte Interesse, welches der König daran hatte, daß der Herzog gut regiere und die Privatrechte in seinem Lande nicht beeinträchtige, lag darin, daß die Reichsleute im Herzogthum jede Theilnahme für König und Reich eingebüßt haben würden, falls sie der Willkür des Herzogs preisgegeben wurden. Es ließe sich daher erwarten, daß der König, um seine oberhoheitlichen und allgemeinen Rechte dort in Geltung zu erhalten, einen

---

[1]) Es genügt zu verweisen auf Lex Alamann. 1, 1; Lex Baiuwar. 1, 1; 7, 4: Ann. Laur. mai. 760 SS. 1, 142; Fredegar Kap. 124; Pez 6, 1, 327; Widukind 2, 6; Vita Heinrici a. a. O.; Sigehard, Mir. Maxim. c. 12 SS. 4, 232; Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1, 107. Wyß, Zürich S. 23 sicherte ein Herzog seine Anordnung über Klostereinkünfte gegen sich selbst dadurch, daß er sie mit Erlaubnis des Königs vornahm.

ständigen Beamten einsetzte, den er mit der Wahrnehmung solcher Rechte betraute. Weshalb eine solche Maßregel unterblieben ist, läßt sich jedoch leicht erklären, und es ist nur dem Irrthum entgegenzutreten, daß im 10. Jahrhundert ein derartiges Amt geschaffen sei. Damals wurde das Stammespfalzgrafenamt errichtet, eine Würde, welche sich wie die des Herzogs ihrem Titel nach auf ein ganzes Volk erstreckte. Das Amt gab dem Gedanken bedeutsamen Ausdruck, daß ein Theil des Volkes noch königlich sei, und bestätigt nur die Annahme, daß das Herzogthum selbst kein Reichsamt war. Daß dieses Grafenamt keine Rechte über den Herzog enthielt, geht schlagend aus dem Umstand hervor, daß Heinrich I. von Baiern während einer Abwesenheit den Pfalzgrafen seines Stammes zu seinem Stellvertreter ernannt hat[1]).

Ein Theil des im Vorigen erörterten reichsrechtlichen Inhalts des Verhältnisses zwischen Königthum und Herzogthum hat seit dem 8. Jahrhundert zwei neue Rechtsgründe erhalten. Als Pippin, der nachmalige König, sich durch eine glückliche Heerfahrt gegen Grifo Baierns bemächtigt hatte, gab er wohl dem Gedanken, daß das Land Reichsland sei, dadurch einen neuen rechtlichen Ausdruck, daß er dasselbe als Benefizium an Tassilo verlieh, und ferner machte er sich später diesen Herzog in neuer Weise dienstbar, indem er ihn veranlaßte, sein Vasall zu werden. Damit war die Anwendbarkeit zweier Institute des allgemeinen Rechts auf das Herzogthum entdeckt. Nachdem beide Rechtsgeschäfte inzwischen auch für andere Fürsten und Fürstenthümer in Gebrauch gekommen waren, sind sie durch Heinrich I. für die deutschen Herzogthümer zu bleibender Anwendung gebracht[2]). Wir

---

[1]) Vita Oudalrici c. 10 SS. 4, 398.

[2]) Es ist schon mehrmals bemerkt, daß die Berichte der Ann. Laur. mai. 748. 757. 781. 786. 787 SS. 1, 136. 140. 162. 170. 172 in ihrem Zusammenhang zu interpretiren sind. Von Tassilo's letztem Vertragsschluß melden Ann. Lauresh., Nazar. und Guelf. 787 das. 1, 33. 43 und Hibernicus 2, 94 f. vgl. 68 S. 398 Dümmler. — Von nur wenigen Herzogen im deutschen Reich können wir nachweisen, daß sie des Königs Vasallen waren und ihr Reich zu Lehn besaßen; aber da unsere Berichterstatter hiervon wie von gewöhnlichen Vorkommnissen erzählen, so haben wir solche Verträge wenn nicht für das Alleingültige, so doch für das Allgemeingültige und entwickelungsgeschichtlich

dürfen hier nicht untersuchen, eine wie große Wirksamkeit sie auf die Umbildung des Herzogthums in ein Reichsamt geübt haben, sondern haben nur das Verhältnis des vertragsmäßigen Rechts zu dem älteren staatlichen zu erwägen. Es leuchtet sofort ein, daß beide in den Rechtswirkungen größtentheils zusammentrafen. Die Rechte auf das Herzogthum, welche die Belehnung begründete, schlossen eine einseitige Schmälerung durch den Herrn aus und waren lebenslänglich, ähnlich waren die staatlichen Rechte; die Pflichten des Vasallen, seine persönliche Kriegspflicht, die Pflicht, dem Herrn Kriegsleute zu stellen, ihm nicht zu schaden, seinen Nutzen zu fördern, diese und andere Verpflichtungen deckten sich in ihrem praktischen Resultat mit den früheren und es bot keine Schwierigkeit, die Regierungspflicht als eine Vasallenpflicht anzusehen.

Auch soweit kein neuer Pflichtinhalt geschaffen, vielmehr der alte in den neuen Rechtsgeschäften wiederholt war, mußten die Verträge hinfort die Rechtsgründe dieser Pflichten sein. Denn zu dem Zweck waren sie geschlossen, daß durch sie die gegenseitigen Rechtsverhältnisse bestimmt werden sollten. Der Pflichtinhalt jedoch, in dem sie nicht übereinstimmten, konnte nur Vertragsrecht oder Staatsrecht sein. Der Inhalt des vertragsmäßigen Rechts war jetzt ohne Zweifel größer als der des staatlichen, aber vorhanden mußte letzteres noch sein. Hätte es nicht Rechte und Pflichten zwischen Volksherzogthum und Königthum gegeben, die aus der Lehngutseigenschaft und der Vasallität nicht abzuleiten waren, so würden unsere Herzogthümer genau unter demselben Recht gestanden haben wie Dänemark unter Ludwig dem Frommen oder Ungarn unter Heinrich III. Das Herzogthum blieb noch über die Verträge hinaus unterworfen. Allein was anfänglich in das Lehnrecht nicht aufzunehmen war, mußte sich später mit ihm unter

---

Maßgebende zu halten und haben daher auf abweichende Ereignisse hier keine Rücksicht zu nehmen. Vasallität oder Belehnung bezeugen Widukind 2, 1, Wipo Kap. 4, Ann. Quedlinb. 985 SS. 3, 67, Thietmar 6, 3; 8, 17, Gesta ep. Camerac. 3, 55 SS. 7, 487, Wibald, ep. 319 S. 449, Privil. 1156 SS. 17, 383. Die Vasallenpflicht betonen bei Eberhard von Franken und dem Gegenkönig Rudolf Widukind 2, 24, Berthold 1078 SS. 5, 307, Jaffé 5, 501.

gegenseitiger Anpassung zu einem Rechtsganzen vereinigen; es war praktisch unausführbar, beide Rechtsreihen gesondert zu erhalten und eine jede für sich zu entwickeln. So mußte das Lehnrecht für das Fürstenthum durch älteres, auf die frühere staatliche Einordnung zurückgehendes Recht zu einem modifizirten Lehnrecht werden, in welchem die ehemalige Doppelartigkeit der Rechtssätze nicht mehr sichtbar war. Durch die Hinüberführung der herzoglichen Rechte und Pflichten in das Lehnrecht ist das Volksherzogthum seiner eigenartigen Fortbildungsfähigkeit beraubt.

So war der Herzog verpflichtet. Von einem Manne, der die umfassenden Rechte und die außerordentliche Macht eines Volksherzogs besaß, ließ sich in dieser Zeit, wo in den Kreisen der Gewalthaber Eigenwille und selbstsüchtiges Begehren weit stärker waren als die öffentlichrechtliche Pflichttreue, nicht erwarten, daß er die ihm obliegenden Handlungen gewissenhaft erfüllen werde. Für ihn war das Maß der Realisirbarkeit des Königsrechtes ein nicht unwichtiger Beweggrund, seine Pflicht zu unterlassen oder zu thun. Wieweit solche thatsächlichen Verhältnisse die Rechtsbildung beeinflußt haben, müssen wir hier übergehen; für uns kommt nur in Frage, ob sich aus den rechtlichen Mitteln, die dem Könige zur Durchsetzung seiner Rechte zu Gebote standen, Aufschluß über das Wesen des Volksherzogthums gewinnen läßt. Mit dem Recht war selbstverständlich dem Berechtigten die Befugnis gegeben, den ihm widerstrebenden Willen nöthigenfalls mit Gewalt zu überwinden; aber was ist bei diesen Schutzmitteln geeignet, uns über das Wesen des Herzogthums zu unterrichten?

Eine Reihe von Maßregeln, welche beabsichtigen, den Herzog dienstwilliger zu machen, wie eidliche Versprechungen desselben, Eide Dritter und Geiseln, belehren uns nicht, und wenn ein Herzog an den Hof geladen wird, um sich persönlich zu verantworten, so liegt auch hier nichts Charakterisirendes vor[1]. Hingegen könnte auf den ersten Blick der Strafbefehl an den

[1]) Ann. Laur. mai. 788 SS. 1, 172. Widukind 2, 16. Ann. Altah. 1070. Berthold 1070 SS. 5, 275.

Herzog Aufschluß zu bieten scheinen. Denn in dieser Hinsicht werden Herzoge wie Grafen behandelt, beiden wird bei Gnade befohlen. Allein das Herzogthum würde doch hierdurch dem Amte nur gleichgestellt, wenn der Befehl bei Gnade ausschließlich dem Beamtendienstrecht angehörte. Zwar wird er in diesem seinen historischen Ursprung und den Hauptsitz für seine praktische Verwendung haben, aber mit dem spezifischen Amtsdienstrecht hat er nichts zu thun. Der Strafbefehl ist ein Befehl bei Gnade, wenn sich der Befehlshaber vorbehält, Art und Maß der Strafe nach eingetretener Zuwiderhandlung festzusetzen. Das Motiv ist, daß Rücksicht auf die Person und die individuelle Schuld genommen werden soll. Während bei Unterthanenpflichten eine generalisirende, von der Person und der konkreten Lage absehende Strafsatzung üblich war, weil hier eine Individualisirung ebenso unnöthig als beschwerlich gewesen wäre, war in anderen Verhältnissen eine Würdigung des Einzelnen nicht wohl auszuschließen, und insbesondere war eine derartige Rücksichtnahme dem Herzog gegenüber zweckmäßig. Der König ließ daher im voraus unentschieden, wie er die Übertretung seines Gebotes ahnden werde, aber erklärte, daß ein pflichtwidriges Handeln nicht ungestraft bleiben solle. So hat er, um nur ein Beispiel anzuführen, im Jahre 1105 einem Herzog bei seiner Gnade befohlen, die Kirchen in seinem Lande zu schützen[1]).

Wenn sich der Herzog nicht fügte, so durfte der König zur Beugung seines pflichtwidrigen Willens Gewalt anwenden. Die Waffen übernahmen die Funktion des Exekutors, Widerstand war also neues Unrecht. Der Krieg bezweckte, den rechtmäßigen Anspruch der oberen Staatsgewalt zwangsweise durchzusetzen. Als Waifar sich 760 weigerte, gemäß Pippin's Forderung Besitzungen der Kirchen in seinem Lande zurückzustellen und ihre Immunitäten zu achten, ferner das Wergeld für rechtswidrig getödtete Gothen zu zahlen und die zu ihm geflüchteten Franken auszu-

---

[1]) Seherus S. 30 (Duhamel). Vgl. über die Gnade vorläufig meinen Aufsatz „Zur Geschichte des deutschen Reichstags", Ergänzungsband 1, 240 der Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

liefern, zog der König mit Heeresmacht gegen ihn und nöthigte den Herzog, alles zu erfüllen, was er ihm geboten hatte. So mochten die Mittel, deren sich der König bediente, um seine Befugnisse geltend zu machen, sehr verschiedene Gestalt annehmen, ohne daß wir das Wesen der Würde aus ihnen abnehmen können.

Es gab noch ein Mittel, das von weit größerer Bedeutung war als die vorhin erwähnten, und das während der letzten Jahrhunderte häufig und mit Erfolg gebraucht worden ist. Die Anwendbarkeit dieses Mittels führt uns zu der Beobachtung eines Unterschiedes zwischen Regierungsamt und Herzogthum. Aus dem Wesen des alten Amtes folgte freie Widerruflichkeit der Anstellung. Denn ein Amtsauftrag durfte zu jeder Zeit zurückgenommen werden, für den Auftraggeber war es nur eine Frage des Willens, ob er das Dienstverhältnis aufheben oder fortbestehen lassen solle. Wo hingegen der Inhaber der obrigkeitlichen Rechte deren Subjekt war, war die Konsequenz, daß die Dauer der Herrschaft dem Belieben des Königs entzogen war. Dem Begriff stand nicht entgegen, daß eine Beendigung der Regierung wider Willen des Regenten verhängt wurde, wenn die Absetzung aus Rechtsgründen eintrat; aber eine Absetzbarkeit, die dem königlichen Ermessen anheimgestellt war, wäre mit der herzoglichen Berechtigung unvereinbar gewesen. Da es nun für die königliche Regierung eine politische Nothwendigkeit war, die Befugnis zu besitzen, einen Herzog zu entfernen, der unfähig war, seine Pflichten zu erfüllen, so entstanden rechtliche Absetzungsgründe. Das Rechtsprincip derselben war die Unfähigkeit, zu dienen oder zu regieren. Die Fähigkeit war eine doppelte, sie gründete sich auf das Können oder auf das Wollen. Die persönlichen Leistungen, die dem Herzog oblagen, erforderten eine gewisse körperliche und geistige Kraft. Ein Mann, welcher verpflichtet war, persönlich für den König zu kämpfen und das Heer anzuführen, mußte die Waffen gebrauchen und zu Pferde streiten können, und ein Mann, welcher persönlich Recht zu sprechen hatte, mußte sich ein Urtheil über den Thatbestand zu bilden vermögen. Hatte ein Herzog auf-

gehört, hierzu fähig zu sein, so durfte ihn der König der Regierung für verlustig erklären[1]).

Allein eine derartige Dienstuntauglichkeit war nicht der einzige und nicht der wichtigste Absetzungsgrund. Auch der Mangel des Willens mußte zur Entziehung der Würde führen dürfen. Oder hätte ein Herzog, der einen verbrecherischen Angriff auf die königliche Herrschaft unternommen oder die Erfüllung seiner Obliegenheiten verweigert hatte, ein Recht besitzen dürfen, lebenslänglich in seiner Stellung zu verbleiben? Ein Blick in die deutsche Geschichte beweist, daß die Könige fort und fort Herzoge aus solchen Gründen abgesetzt haben. So schwierig auch die Feststellung des Thatbestandes in mehreren Fällen sein mag, so scheint doch darüber kein Zweifel bestehen zu können, daß der König die Absetzung nicht nach freiem Ermessen verfügte, sondern seine Entschließung auf Thatsachen stützte, durch welche die Verwirkung der Herrschaft rechtlich begründet wurde, oder auf Annahmen, welche in dieser Hinsicht den Thatsachen gleich standen. Für uns ist irrelevant, ob der abgesetzte Herzog wirklich schuldig war; es kann sogar die Absetzung eines Schuldlosen sehr gut die rechtlich begrenzte Absetzbarkeit beweisen, nämlich in dem Fall, wenn die Entscheidung mit Rechtsgründen versehen und somit das reale Motiv juristisch verschleiert wurde. Wir erinnern an einzelne Absetzungen. Leudefrid von Alemannien hatte sich an einer Verschwörung gegen Childebert II. betheiligt. Die Untersuchung gegen Tassilo III. hatte so viele Beweise für seine pflichtwidrige Gesinnung ergeben, daß er nicht mehr zum Nutzen des Königs regieren konnte. Der Fürst hatte 763 das königliche Heer ohne Erlaubnis verlassen; er hatte Mitvasallen nach dem Leben getrachtet; er hatte Verhandlungen mit den Avaren angeknüpft, die sich gegen seinen König und Dienstherrn richteten; er hatte die Äußerung gethan: niemals wolle er den König wiedersehen, und wenn er zehn Söhne hätte, alle wolle er verlieren, ehe er seine Pflicht thue. Konrad von Zütphen ist 1053 Baiern aberkannt, weil er

---

[1]) Lex Alamann. 35. Lex Baiuwar. 2, 9. Auch der Zusatz Leges 3, 381 c. 8 Anm. ist zu vergleichen.

ungerecht gerichtet und Parkstein, eine bischöflich regensburgische Feste, eingeäschert hatte. In Bamberg hat zu Pfingsten 1035 der König Adalbero von Kärnten auf Majestätsverbrechen angeklagt, auf diesen Grund hin ist er verurtheilt, und wegen desselben Verbrechens sind Konrad, Otto's I. Schwiegersohn, und Otto von Nordheim ihres Fürstenthums verlustig gegangen. Heinrich II. von Baiern hatte sich 974 mit Boleslaw von Böhmen und Mesco von Polen verschworen, den König vom Thron zu stürzen. Heinrich dem Stolzen, welcher dem neuen König nicht gehuldigt hatte, ist Baiern abgesprochen, und Heinrich V. hatte dieses Land verloren, weil er 1008 bei der Belagerung von Trier seinem Herrn den Rath gegeben hatte, der Besatzung freien Abzug zu bewilligen, obwohl er wußte, daß sie sich nicht mehr halten könne, und weil er einen Aufstand begonnen hatte. In allen diesen Fällen lag ein Thatbestand vor, welcher den Herzog ungeeignet erscheinen ließ, die Regierung fortzuführen, weil auf seine Pflichttreue und Dienstwilligkeit nicht mehr zu rechnen war. Allerdings stand es bei dem König, ob er Gnade oder Recht anwenden wolle; aber wenn er sich entschloß, von seinem Absetzungsrecht Gebrauch zu machen, so nahm er ein subjektives Recht und er nahm es aus rechtlichen Gründen. Die Rechtmäßigkeit seiner Handlung war unabhängig davon, ob er, ehe er seine Entscheidung traf, eine Untersuchung über die Schuld veranstaltete und einen Ausspruch der Fürsten einholte, eines formellen Rechtsverfahrens bedurfte er nicht, aber in der Mehrzahl der Absetzungen ließ er eine vorgängige Ermittelung der Schuld eintreten und formell konstatiren, daß er berechtigt sei, zur Absetzung zu schreiten. Allein der bedeutende Unterschied, der einst zwischen Rücknahme des Amtsauftrags und Aberkennung des Herrscherrechts bestanden hatte, kam in Abgang, seit die Inhaber königlicher Regierungsrechte ein selbständiges Recht auf ihre Befugnisse erwarben, und hiermit nimmt auch unser Interesse an den Absetzungen der Herzoge stetig ab.

Der letzte Punkt, durch den die Feststellung des Wesens des Volksherzogthums erwartet werden kann, ist die Erwerbung der Würde.

Die Besetzung eines erledigten Herzogthums hat sowohl in der Politik als bei dem Untergang des Unterkönigreichs eine außerordentliche Rolle gespielt, aber für die Frage, ob Theodo oder Tassilo III., Waifar oder Salomon oder die auf sehr verschiedene Weise eingesetzten Regenten des neuen baierischen Herzogthums Reichsbeamte oder Unterkönige waren, gewährt sie nur in eingeschränktem Umfang Aufschluß. Wie das Wesen des deutschen Königthums dadurch keine Rechtsänderung erfuhr, daß aus dem Erbreich ein Wahlreich wurde, oder wie ein Vasallenstaat derselbe blieb, mochte der Fürst durch Erbrecht, Volkswahl oder durch die Lehnsherrschaft bestellt werden, so konnte auch die herzogliche Regierung durch verschiedene Gründe erworben werden, ohne daß ihr Wesen sich verwandelte. Zwar trat das Charakteristische, daß der Herzog in eigenem Namen regierte, hervor, wenn er seine Würde durch Erbrecht erhielt, aber es war nicht nothwendig, daß er, wenn er vom König eingesetzt wurde, seine Regierung in Vollmacht des Königs führte, obwohl in diesem Fall vielleicht ein äußeres Kennzeichen fehlte, das seine Anstellung von der eines königlichen Beamten unterschied. Wir haben demnach nur denjenigen Vorgängen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, auf denen sich die Eigenberechtigung auf die Herrschaft entnehmen läßt, hingegen die, welche in dieser Hinsicht nicht lehrreich sind, nicht eingehend zu betrachten.

Drei Faktoren sind es, welche nach dem Anstellungsrecht gestrebt und dasselbe nach einander oder mit einander besessen haben: das Geschlecht, das Volk und der König. Ihr gegenseitiges Schwanken, das Vordringen des einen, das Zurückweichen eines andern lehren, daß hier Gegensätze vorhanden sind, die unfähig sind bleibend mit einander zu bestehen, — die Wirklichkeit des Rechts verträgt nicht eine beliebige Kombinirung der möglichen Verleihungsgründe. Wird das Erbrecht des Regentenhauses die Mitbetheiligten verdrängen, wird die Stammesberechtigung stärker als die übrigen Faktoren sein oder wird das Königthum beide überwinden?

Suchen wir zunächst uns über die innere Natur der Theilnehmer zu unterrichten. Der Faktor, der uns zuerst entgegen=

tritt, ist das Geschlecht. Kein Volksherzogthum war ursprünglich denkbar ohne ein herrschendes Geschlecht. Das Geschlecht, sich selbst überlassen, würde eine Berufung durch Hausrecht ergeben. Das Hausrecht würde ein durch Erbrecht theilbares Herzogreich herbeiführen; ein Rückfall in die Vielherrschaft war nicht wahrscheinlich und eine Individualsuccession durch Erbrecht, die auch im Königreiche nicht zur Ausbildung gekommen, war nicht zu erwarten. Der Ausschluß der Theilbarkeit war nur von einer anderen Seite her zu gewinnen, durch das Volk oder durch den König. Das Volksinteresse stellte sich der alleinigen Geltung des Erbrechts entgegen. Denn es war für das Volk von Werth, seine staatliche Einheit zu bewahren und es war überdies seinen Interessen entsprechend, wenn es bei einem Wechsel des Regenten die persönliche Verbindung mit ihm erneuern durfte. Für das Geschlecht war die Volkstheilnahme nicht gefährlich. Das politische Bewußtsein der Völker war noch nicht stark genug, um der Anknüpfung der Herrschaft an ein individuelles Dasein, an eine Familie leicht zu entrathen; vielleicht war die Stärke oder die Schwäche des politischen Volkssinns mehr bedingt durch die Leichtigkeit oder Schwierigkeit eine Dynastie zu behalten als wirksam durch sich selbst. Der rechte Weg, beide, Volk und Geschlecht, zu verbinden, wäre der gewesen, den schon die Germanen suchten, Wahl durch das Volk aus dem Geschlecht. Aber zu diesen Faktoren kam der dritte. Den Interessen des Königs widersprach sowohl Erbrecht als Stammeswahl, weil beide nicht bezweckten einen Mann anzustellen, welcher geeignet sei, die übernommene Gewalt im Dienste des Königs zu gebrauchen. Bei der Wirksamkeit, die dem Persönlichen, dem guten Willen, der Anhänglichkeit überlassen blieb, war das Anstellungsrecht unter den Befugnissen, die dem König über das Herzogthum zustehen konnten, eines der praktisch wichtigsten. Einem Manne, wie er ihn wünschte, die Stellung zu verschaffen, dieses Interesse mußte der König sich rechtlich zu schützen suchen, und wenn er ein Recht erworben hatte, mußte er es erweitern und verstärken. Stand ihm jedoch die Ernennung zu, so war nur zu wahrscheinlich, daß er sie mehr zu seinem Vortheil als dem des Volkes ausüben werde. Ein einträchtiges

Zusammenwirken mit den beiden anderen Faktoren war auch hier unrealisirbar. Hatte er aus einem Geschlecht zu wählen, so konnte das Volk nicht zugleich eine rechtliche Mitwirkung von praktischem Werthe besitzen. Hatte er nur in Gemeinschaft mit der Stammesversammlung zu handeln, so war ein rechtliches Gleichgewicht der Antheile auf die Dauer kaum zu bewahren. Wer sollte die Initiative haben, der Stamm oder der König? Wer sie hatte, ließ dem Mitberechtigten nur die Wahl zwischen Bestätigung und Verwerfung. Sollte das Volk bestätigen, so wurde seine Handlung leicht zu einer demonstrativen und schließlich entbehrlichen Aktion; hatte es zu wählen, so entstand leicht eine aristokratische Wählerklasse. Handelte der König als zweiter, so war für ihn gefährlich, von seinem Verwerfungsrecht Gebrauch zu machen, und nachtheilig, regelmäßig zu bestätigen.

So war hier ein Widerstreit berechtigter Interessen vorhanden, aus dem ein Ausgleich, der alle drei Betheiligte gleichmäßig berücksichtigte, nicht wohl hervorgehen konnte. Und doch war keiner von ihnen für sich allein befähigt, den Zweck der Anstellung hinreichend zu erfüllen. Diese Komplikation hat eine außerordentliche Verschiedenheit in den rechtlichen Mitteln, welche für die Bestimmung des Herzogs zur Anwendung kamen, hervorgebracht. Rechtsausübung ohne Stetigkeit, unfaßbare politische Beeinflussung, Unsicherheit in der thatsächlichen Haltung, Kampf der Parteien treten uns entgegen und bieten für die politische Geschichtschreibung einen anziehenden Gegenstand. Für uns jedoch besteht nur die Frage, inwiefern die Rechtsvorgänge Materialien zur Beurtheilung des volksherzoglichen Wesens gewähren.

Für die Darlegung der konkreten Verhältnisse kann eine mehrfache Behandlung eingeschlagen werden. Jeder einzelne Faktor ließe sich für sich darstellen, es wäre aber auch möglich, ihre etwaige Koexistenz in jedem Volksherzogthum zu verfolgen. Ob wir diesen oder jenen Weg betreten, entscheiden wir danach, ob Reichsrecht sich ausbildet oder vorherrscht, oder ob die Entwickelung größtentheils im Landesstaatsrecht verharrt. Wir müssen, glaube ich, wenn dieser Gesichtspunkt zutreffend ist, beide Behandlungsweisen verwenden, die erste für das deutsche und die

zweite für das fränkische Reich. Hierzu gibt jedoch noch ein anderer Umstand Veranlassung. Wir sind über die meisten alten Herzogthümer äußerst schlecht unterrichtet. Wir haben zwar ein paar Notizen, aus denen wir den Einfluß und auch wohl ein Recht des Königs entnehmen können, aber Volk und Geschlecht bleiben so im Dunkel, daß wir ihre Antheilsrechte nicht hinlänglich bestimmen können. Wir wissen, daß einige alemannische Herzoge durch den König eingesetzt sind, allein das Verwandtschaftsverhältnis in der überdies lückenhaften Herzogsreihe ist nicht genügend bekannt und vom Volke erfahren wir nichts. Aquitanien und die Bretagne lassen nach den wenigen uns überlieferten Ereignissen eine sichere Bestimmung ihres Rechtes nicht zu, und nicht besser dürften die Resultate sein, die aus anderen Volksherzogthümern zu gewinnen sind. Wir lassen sie daher ganz bei Seite und beschäftigen uns nur mit Baiern.

Richten wir unsern Blick auf Baiern, so glauben wir zunächst in Besitz des Wissenswerthen zu sein. Aus bester Quelle, durch das Gesetzbuch, erhalten wir Nachrichten, und nicht bloß Nachrichten, sondern auch Rechtssätze[1]. Die beiden Artikel, die von der Nachfolge handeln, rühren vielleicht nicht von demselben Gesetzgeber her, aber da wir nicht im Stande sind zu erweisen, ob einer von ihnen und welcher ein späterer Zusatz ist und zudem beide oder ihr Inhalt gleichzeitig gegolten haben werden, so lassen wir jene Frage auf sich beruhen. Der Inhalt der Bestimmungen ist dem Wortlaut nach, daß der König einsetzt, das Volk wählt und die Agilolfinger successionsfähig sind. Die Bedeutung des Geschlechts ist hier sofort klar. Das angeborene Recht enthält die rechtliche Möglichkeit, die Herzogswürde zu empfangen, die Familieneigenschaft befähigt hierzu, aber sie befähigt auch nur. Niemand anders als ein Angehöriger des Geschlechts soll sie erwerben dürfen, aber die Erwerbung erfolgt auf Grund eines

[1]) Lex 2, 1 und 3, 1, nicht auch 2, 9, ein Artikel, der, wie sein Vorbild, Lex Alamann. 35 vgl. 40 trotz Forschungen 23, 171 von der Privatverlassenschaft handelt und daher nur durch Analogie aus der Erbunwürdigkeit den Verlust der Fähigkeit zur herzoglichen Regierung zu folgern gestattet. Dazu kommt noch Leges 3, 336. Über den Bischof disponirt Lex 1, 10.

oder zweier Akte, nicht kraft Erbrechts. Wer aber gibt ihm die Herrscherstellung? Volk und König sollen ihn bestimmen, aber wie ist ihr Verhältnis zu einander, da ihr Handeln offenbar kein gleichartiges ist? Der erste Artikel verbindet beide Faktoren durch ein aut und man kann nicht sagen, daß aut so viel wie et bedeute. Wir ziehen den Artikel über die Bischofswahl zur Vergleichung heran, weil er sich für ein analoges Recht des Königs ähnlicher Ausdrücke bedient. König oder (vel) Gemeinde sollen den Bischof bestimmen. Es kommt uns vor allem darauf an zu konstatiren, daß das Recht der Gemeinde an der Bischofwahl damals in keiner Weise die Natur einer Rechtsübertragung hatte, sondern der Wille des Königs für die Erwerbung des Bischofsamts der rechtlich allein nothwendige war. Der Umstand, daß die Kirchengemeinde einen Mann in Vorschlag bringen durfte, verwandelte nicht den staatsrechtlichen Akt des Königs, der König war vielmehr befugt einen Mann zu nennen, den die Gemeinde zu „wählen" hatte und selbst ohne eine vorgängige oder nachfolgende Gemeindehandlung anzustellen. Die Annahme, daß, wie bei dem Bischofe, so bei dem Herzog die einseitige königliche Ernennung genügt habe, auch da, wo das Volk vor ihr oder nach ihr handelte, wird durch den zweiten Artikel unterstützt, wonach die Könige von jeher einen solchen Agilolfinger, der ihnen treu und weise schien, eingesetzt haben; denn hierdurch ist die Regierungshandlung wenn auch nicht für die alleinige, so doch für die entscheidende erklärt. Demnach war der Volksakt ohne rechtlichen Erfolg, mochte er sich als Vorschlag oder als feierliche Anerkennung äußern. Mit diesem Resultat ist unsere sonstige Überlieferung in Übereinstimmung. Sie gewährt uns nämlich mehrere Beispiele von Anstellungen durch die Obergewalt, aber keines von einer Volksthätigkeit. Schweigen nun auch unsere Berichterstatter vielleicht nur aus dem Grunde, weil sie kein Interesse hatten, die Stammeshandlung zu erwähnen, so ist doch so viel wenigstens ersichtlich, daß der Oberherrscher der Faktor war, neben dem ein Mitrecht des Volkes übergangen werden konnte. Und als im Anfang des 8. Jahrhunderts die königliche Regierung in der Ausübung ihres Rechts verhindert war, ist

Baiern durch seinen Regenten in mehrere Herzogthümer getheilt worden: ein Vorgang, der mit Entschiedenheit gegen eine Stammeshandlung oder die rechtliche Bedeutung einer solchen spricht. Führt uns die vorige Erörterung zu der Erkenntnis des Daseins mehrerer Faktoren und ihres gegenseitigen Verhältnisses, so läßt sie hingegen die Frage nach ihrer genetischen Stellung gänzlich ohne Antwort. Zwar war wohl das Haus der Agilolfinger das altbaierische schon vor der Vereinigung des Landes mit dem fränkischen Reiche regierende Haus, aber ob die Volksgemeinde schon vor dieser Zeit mitthätig war oder ob sie erst später eintrat, nachdem das Thronrecht des Geschlechts von den Königen gemindert oder bewilligt war, vermögen wir nicht mehr auch nur wahrscheinlich zu machen. Ein früherer einfacherer Zustand als der, den das Gesetzbuch aufzeigt, ist anzunehmen, aber wer will ihn erweisen? Es bleibt uns nur das gewiß, daß dem Geschlecht ein Recht auf die Nachfolge zustand, welches in dem weltlichen Beamtenthum ohne Analogie war, daß der Stamm sich äußern durfte, während die Amtsuntergebenen eines Statthalters nicht berechtigt waren, in solcher Weise sich zu erklären, und daß durch diese Bestimmungen der Anstellungsakt des Königs als ein besonderer, mit der Ertheilung eines Amtsauftrags nicht zu verwechselnder Staatsakt kenntlich gemacht würde.

Im deutschen Reiche findet eine schrittweise Veränderung des Successionsrechts statt. Die Entwickelungsgeschichte beginnt mit der landesrechtlichen Herrschaft des Geschlechts, sie erreicht ihre zweite Stufe mit der partikulären Betheiligung des Volkes und der reichsrechtlichen Mitberechtigung des Königs, und sie endet mit der alleinigen freien Ernennung durch den König. Von diesem Stadium aus führt sie dann zu jener Leihepflicht hinüber, welche das Reichsfürstenamt der Territorialzeit charakterisirt, — die Ausbildung und Umbildung des königlichen Anstellungsrechts vermittelst der Regierungspraxis ist eine der wirksamsten Ursachen welche aus dem Volksherzogthum ein territoriales Fürstenthum gemacht haben. Wir haben diesen Verlauf nur bis zur dritten Stufe zu begleiten.

Unter den Gründen, durch welche die herzogliche Regierung

erworben werden kann, ist Volkswahl der idealste. Sie bezeugt uns das Dasein des Staatssinns im Volke und bietet uns in der Art und dem Umfang, wie sie gilt, zugleich einen werthvollen Maßstab dar, um die mehr oder weniger vollkommene Verwirklichung des Volksstaats zu ermessen. In dieser Beziehung finden wir nun fast alle deutschen Volksherzogthümer in sehr unvolksmäßiger Verfassung. In Sachsen und Franken vernehmen wir nichts von einer Volksthätigkeit. In Schwaben haben zwar 1079 die Aufständischen ihren Herzog Berthold von Rheinfelden öffentlich ihrer Unterstützung versichert und nach dessen Tode dem Schwager desselben Berthold von Zähringen ihre Dienstbereitschaft erklärt, allein was Empörer thaten, kann nicht einmal die Vermuthung begründen, daß sie einen rechtmäßigen Volksakt nachgeahmt haben[1]). Nur der baierische Stamm hat seine Verfassung zu einer höheren Vollkommenheit gebracht. Als Graf Heinrich von Luxemburg Heinrich II. um Belehnung mit Baiern bitten ließ, soll der König zur Antwort gegeben haben: „Wißt ihr nicht, daß ich die Verleihung jetzt nicht ausführen kann? daß die Baiern von Anfang an freie Macht gehabt haben, ihren Herzog zu wählen, und daß es sich nicht ziemt, sie so plötzlich bei Seite zu setzen und ihr altes verfassungsmäßiges Recht ohne ihre Zustimmung zu brechen? Wenn der Graf warten will, bis ich selbst nach Baiern komme, so will ich seinem Wunsche mit gemeinsamem Rath und Willen der Ersten des Landes gern entsprechen." Demgemäß hat ihm der König auf einer von ihm angesagten Versammlung in Regensburg unter Zustimmung der anwesenden Baiern das Herzogthum verliehen. Er selbst war vormals durch „Wahl und Hülfe" der Baiern mit dem Lande belehnt worden und sein Nachfolger hat den Sohn Heinrich nach „Wahl" der

---

[1]) Berthold 1079 und Bernold 1092 f. SS. 5, 319. 454. 457. — Wenn der lothringische Unterherzog Friedrich sich in seiner Urkunde, die Waitz 5, 443 aus der mir unzugänglichen Histoire de Metz 4, 73 abdruckt, electione Francorum dux nennt, derselbe, von dem Flodoard 959 SS. 3, 404 sagt, daß ihn Brun eis vice sua praefecit, so sind beide Nachrichten vielleicht so zu vereinigen, daß die Ernennung unter Billigung eines Landtages vollzogen wurde; übrigens haben wir es hier nicht mit einem Volksherzog zu thun.

baierischen Fürsten zum Herzog eingesetzt. So ist dreimal innerhalb eines Menschenalters die Königshandlung in Verbindung mit einer Volkshandlung, die als Ausübung eines Rechts galt, vorgenommen worden, aber hiermit ist, so viel wir wissen, die rechtliche Theilnahme der Baiern abgeschlossen. Nichts in den späteren Berichten weist auf eine juristisch relevante Betheiligung des Stammes hin, wenn auch ohne Zweifel seinen Wünschen noch öfters Gehör gewährt und seine Meinung erfragt worden ist. Das bedeutendste Ereignis ist, daß bereits 1042 der König außerhalb Baierns und ohne einen Stammesakt das Herzogthum an einen Ausländer vergab[1]).

Nehmen wir den Wahlvorgang selbst in Augenschein, so sehen wir, daß einzelne Personen, die von dem Stamme nicht beauftragt sind, eine Handlung vollziehen, die als Handlung des Stammes gilt. Wie im Reiche bei der Königswahl, so wurde hier ein Akt als Volksakt angesehen, weil die Handelnden auf Grund keiner bestimmten weiteren Eigenschaft als der, daß sie Volksgenossen waren, thätig wurden. Betrachtet man die Neigung der Stammesleute, sich an der Einsetzung des Herzogs zu betheiligen, als eine praktische Konsequenz der Gesinnung, welche sie veranlaßt hatte, den Gewalthaber bei seiner Ausbildung des Herzogthums zu unterstützen, so haben wir an dem Gebrauche, den sie von ihrem erworbenen Rechte gemacht haben, zu ermessen, wie stark jene Stimmung war, wie weit das Verständnis der Bedeutung dieser Rechtshandlung für den Stammesstaat reichte und wann das Volk eine solche Verbindung mit seinem Fürsten aufgab, die das Herzogthum in Parallele mit dem Königreich gesetzt hatte. Es sind vornehmlich zwei Umstände, die uns einen Einblick gestatten. Es war nicht verfassungsmäßig vorgeschrieben, daß die Baiern auf einer besonderen Versammlung beriethen und beschlossen, sondern der König durfte mit ihnen zu Rathe sitzen und sich an den Besprechungen

---

[1]) Thietmar 4, 13; 5, 8; 6, 3. 28. Ann. Quedlinb. 995 SS. 3, 73. Vita Godehardi post. c. 22 SS. 11, 208. Lambert 1071 SS. 5, 179. Ann. Altah. 1042. Den Stellvertreter eines unmündigen Herzogs ernannte der König, Anon. Haser. c. 35 SS. 7, 264.

betheiligen. Hierdurch nahm der Wahlvorgang leicht das Aussehen an, als ob dem König nur daran gelegen sei, seine Absicht nicht ohne Einverständnis mit den Einflußreichsten des Stammes zur Ausführung zu bringen, daß er jedoch rechtlich nicht gehalten sei, ihre Zustimmung zu seinem Plane zu gewinnen. So konnte als die Aufgabe des Stammes erscheinen, dem Könige bei seiner Entschließung über die Einsetzung zu rathen. Die verschiedenen Ausdrücke, durch welche die Schriftsteller die Volksthätigkeit bezeichnen, verdienen verglichen zu werden, sie interpretiren sich gegenseitig selbst. Wahl, Wille, Rath, Hülfe und Lob, sie deuten darauf hin, daß der König der bestimmende Faktor sei, denn er ist es, an den Rath zu richten und dessen Entscheidung zu loben war. Ein Beispiel bestätigt es. 1027 haben die Landesfürsten einen Knaben „gewählt“, weil er der Sohn des Königs war, sie haben sich also in Ausübung des Volksrechts darauf beschränkt gut zu heißen, was der König gewollt hatte. Nachdem nun durch die angegebene geschäftliche Behandlung der Angelegenheit und durch das Verhalten derjenigen, welche für den Stamm handelten, aber das Stammesinteresse nicht wahrnahmen, die stammesmäßige Fortbildung der Befugnis verlassen war, war es hinfort zwecklos, daß die königliche Regierung an einer besonderen Berathung mit den Baiern festhielt; was sie zu erwägen hatte, konnte sie mit ihren gewöhnlichen Rathgebern erledigen. Eine Nachricht aus dem Ende des 10. Jahrhunderts zeigt für ihre Zeit das Dasein dieser Ansicht[1]). Damals wurde geschrieben, daß die Fürsten des Reichs Heinrich zum Herzog der Sachsen erkoren hätten. Von dieser Mittheilung ist eben dies und nur dies historisch verwerthbar, daß zur Zeit der Aufzeichnung die Ansicht bestand, der König dürfe bei der Besetzung eines Herzogthums wie bei der Besetzung anderer Stellen verfahren, in dieser Hinsicht sei kein Unterschied zu machen.

Mit dem Sonderrecht Baierns war ein Hindernis gefallen, das sich nur in einem Herzogthum der königlichen Verfügung entgegengestellt hatte; aber überall befand sich der Oberherrscher

[1]) Vita Mahthildis c. 4 SS. 10, 576.

einem Gegner gegenüber, dessen Beseitigung größere Anstrengungen erforderte. Mit so leichter Mühe wie das Volksrecht war das Anrecht des Geschlechts nicht aufzuheben. In dieser Beziehung war jedoch ein neues Verhältnis mit der Lehnbarkeit des Herzogthums eingetreten. Das Verleihungsrecht sicherte dem Könige einen Antheil, welcher ihm groß genug erscheinen mochte, um von weiter gehenden Ansprüchen Abstand zu nehmen. Wenn er auf diese Weise die Nachfolge der Verwandten von seinem Willen abhängig wußte, so war er kaum in einer erheblich ungünstigeren Lage als bei den Regierungsämtern, und das Recht auf vasallitische Huldigung ergänzte jene Befugnis. Von diesem Standpunkt aus hat Otto I. Eberhard, Arnulf's Sohn, aus Baiern entfernt, weil er sich geweigert hatte, an den Hof zu kommen, wo er gewiß Vasall werden und sein Land zu Lehen nehmen sollte. Es verdient hierbei wohl Beachtung, daß einige Schriftsteller auf Arnulf sogleich Berchtold succediren lassen, weil sie damit die Auffassung kund zu geben scheinen, daß ohne königliche Verleihung das Herzogthum nicht zu erwerben sei[1]. Ließ die Regierung sich in Lothringen an der Aufrechterhaltung dieses ihres Rechts genügen, so überging sie hingegen in Schwaben 926 den Sohn Burchhard's I. und ertheilte das Herzogthum einem fränkischen Grafen; in Baiern hat sie in noch ausgedehnterem Maße das Recht einer freien Disposition zur Geltung gebracht. Es erscheint überflüssig, Belege für diese bekannten Vorgänge anzuführen. Man hat berechnet, daß Baiern von 995 bis 1096 dreiundfünfzig Jahre in der Hand der Könige, ihrer Söhne und ihrer Gemahlinnen war, daß Heinrich III. es siebenmal binnen 17 Jahren verlieh, zweimal an einen Knaben und einmal an eine Frau, und daß es von 947 bis 1180 vier Herzoge aus sächsischem, fünf aus schwäbischem, sieben aus fränkischem Stamme besaß; und ferner, daß Schwaben von 926 bis 1080 zehn Herzoge aus fränkischem, zwei aus sächsischem und nur einen aus schwäbischem Stamme erhielt.

---

[1]) Herimannus Augiensis, chron. 937 SS. 5, 113. Auct. Garstense 937 SS. 9, 566.

Um uns die vom König erworbene Berechtigung in ihrer vollen Bedeutung und Tragweite zu vergegenwärtigen, haben wir sie noch in anderweitigen, minder beachteten Wirkungen zu beobachten. Es sind dreierlei Ereignisse, die wir uns zuvörderst in Erinnerung bringen. Das sächsische Herzogthum hört mit Heinrich's I. Thronbesteigung, das fränkische 939 mit Eberhard's Tode auf; Heinrich III. behielt Baiern bis 1042, Schwaben bis 1045 und Kärnten bis 1047, und Baiern war noch am 15. Dezember 1142 ohne Herzog[1]), obwohl Leopold schon am 18. Oktober 1141 gestorben und Konrad III. inzwischen im Lande gewesen war; endlich haben Könige die Rechte der Herzogthümer bei der Verleihung gemindert, vielleicht nicht in der Weise, daß sie einzelne Herrschaftsrechte für sich ausschieden, aber doch so, daß sie Landestheile ablösten, was sie bekanntlich bereits im 10. Jahrhundert begonnen haben.

Betrachten wir diese Gruppe von Dispositionen, von Handlungen und Unterlassungen, näher, so ergibt sich unzweifelhaft, daß sie sich als rechtliche charakterisiren und Ausübungen einer und derselben Befugnis sind. In ihnen äußert sich die königliche Verfügungsgewalt, — das königliche Anstellungsrecht hat die allgemeine Eigenschaft des Königrechts angenommen, die Eigenschaft, daß der König über sein Recht frei disponirt. So verleiht er das Herzogthum, wann er will, und er schmälert seinen Bestand, wie es ihm beliebt. In der That konnte die damalige Reichsverfassung keinen Rechtssatz enthalten, der das Dasein des Herzogthums bei eingetretener Erledigung dem König gegenüber geschützt hätte, und das Volk hatte, wie wir sahen, keine solche Stellung gewonnen, daß es einen Rechtsanspruch auf Fortdauer und unveränderten Umfang seines Herzogthums geltend zu machen hatte. Nur das Anrecht eines regierenden Geschlechts war im Stande, dem Herzogthum rechtliche Dauer zu verleihen, aber wo den König kein Erbrecht zur Wiederbesetzung verpflichtete, bestand überhaupt kein Recht, das ihn hätte hierzu zwingen können. Bei

[1]) Laut der Urkunde von diesem Tage, Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 202. Eine Unterbrechung hat nach Breves notitiae 7, 5 f. S. 33 (Keinz) unter den Agilolfingern stattgefunden.

einer derartigen Abhängigkeit vom König leitete der Herzog seine Herrschaft nicht von seinem Vorgänger ab, er stand zu diesem nicht in einem juristischen, sondern in einem chronologischen Verhältnis, er war nur, zeitlich gerechnet, sein Nachfolger. Von einer solchen rechtlichen Unselbständigkeit des Herzogthums, wie sie sich aus dem damaligen Zustand des öffentlichen Rechts ergab, mußte der König den Gebrauch machen, der, soweit er augenblicklich sah, am meisten zu seinem Vortheil war.

Schließlich müssen wir noch aus einer Art der angeführten Thatsachen eine rechtliche Folgerung ziehen. Zeitweise Unterbrechungen des Herzogthums, welche durch menschliche Willkür veranlaßt sind, — nicht die, welche dadurch entstehen, daß die bei der Besetzung betheiligten Faktoren außer Stande sind, das Hindernis der Zeit zu überwinden —, jene Unterbrechungen lassen uns das Dasein eines reichsrechtlich bestimmten Inhalts der herzoglichen Herrschaft erkennen. Denn wäre dieses Herrscherrecht nur in den einzelnen Landesstaatsrechten vorhanden gewesen, so hätte nach einer längeren Unterbrechung der herzoglichen Regierung der ehemalige oder der bewilligte Rechtsbestand einer Feststellung bedurft, es ließ sich nicht nach Jahren auf die vormalige konkrete Herrschaft mit Leichtigkeit Bezug nehmen. Da nun eine solche Regelung der Regierungsrechte nicht vorgenommen ist, so folgern wir eine reichsrechtliche Norm für die Herzogsgewalt.

Das Resultat des Vorigen ist, daß die Natur des Herzogthums nur zeit- und landschaftsweise aus dem Besetzungsrecht erschlossen werden kann. Sehr charakterisirend, obwohl vereinzelt und vorübergehend, ist die baierische Volkswahl und das Recht der Agilolfinger; das Anrecht anderer Geschlechter ist wenigstens soweit erkennbar, daß sie nicht Beamtenfamilien gleichen; zuletzt aber hat der König eine Behandlung durchzuführen vermocht, welche den Unterschied von Amt und Herzogthum an dieser Stelle aufhob.

Ich schließe hier meine Erörterung des Wesens des Volksherzogthums ab.

Es würde uns über die Grenze dieses Aufsatzes hinausführen, wenn wir den Schritten, durch welche das Unterkönigreich

allmählich zerstört, und den Wegen, auf denen sich in ihm enthaltene Rechte in territoriale umbildeten, nachgehen wollten. Um den Zusammenhang zwischen Volksherzogthum und Territorium, soweit wir ihn nachweisen oder vermuthen können, darzulegen, hätten wir auch alle die Spuren zu verfolgen, die vom Amt zum Territorium führen. Denn die Umwandlung des Volksherzogthums bildet nur einen einzelnen Akt in der großen und vielverschlungenen Entwickelung, deren Resultat die Landesherrschaft ist, und wir würden daher die Schicksale eines Theilnehmers an diesen Rechtsveränderungen nicht verstehen, wenn wir nicht auch mit den Erlebnissen der übrigen Faktoren bekannt sind. Müssen wir darauf verzichten, die innere Geschichte der deutschen Staatsverwaltung, welche in der Zeit des Königthums eine ununterbrochene Entwickelung des Staats zu größerer Vollkommenheit ist, hier einer näheren Betrachtung zu unterwerfen, so bleiben doch einige Fragen in der vorstehenden Darstellung übrig, welche nicht ganz ohne Antwort gelassen werden sollen.

Das Dasein des Volksherzogthums ist zeitlich in eine einzige Epoche der deutschen Staatsverfassung eingeschlossen. Weil es nicht der Abschluß einer reichen Rechtsentwickelung war, aus diesem Grunde war ihm nicht die Aufgabe geworden, große Zwecke der Gemeinschaft zu erfüllen, und deshalb hat es keinen Abschnitt in unserer Verfassungsgeschichte gebildet. Der Gedanke desselben hatte in seiner rechtlichen Verwirklichung kaum weiter, als bis zum Beherrschen eines Volkes gereicht. Der Landespolitik ergeben, widerstrebte der Herzog nicht, im Heere und im Rathe des Königs wie Andere zu dienen; er ließ die Königswahl und die Reichsregierung sich fortbilden, ohne auf sie eine maßgebende, gestaltende Einwirkung auszuüben, und er duldete, daß er durch Vasallität und Lehn in einen allgemeinen Rechtsverband, in dem seine Eigenart nicht zum Ausdruck kam, hineingezogen wurde. Auch sein besonderes Verhältnis zum Volke hat er selten oder nur in geringem Umfang in charakteristischen Rechten ausgeprägt. Indem er nicht in Gemeinschaft mit seinen Unterthanen regierte, vermochte das Volk nicht jenen Sinn für staatliches Leben, der nur durch nachhaltige Thätigkeit für den Staat zu gewinnen ist,

zu erwerben. Da ferner infolge der außerhalb des Rechtsgebiets liegenden Beziehungen zwischen dem Fürsten und seinem Volke dem staatlichen Volksverband eine Garantie für seine Dauer durch sich selbst fehlte, so konnten Sachsen und Franken durch einen rechtlichen Zufall untergehen und Baiern wie ein geographischer Bezirk, der beliebiger Theilung fähig ist, behandelt werden. Diese und andere Thatsachen gaben der Auffassung Ausdruck, daß das Volksherzogthum nicht eine Herrschaft sei mit der Bestimmung, einem Volke Raum für seine Entwickelung dadurch zu bieten, daß es ihm eine Verfassung gewährleistete, sondern daß es für den Regierenden geschaffen sei, um für diesen die Realisirung einer rechtlich selbständigen Gewalt zu ermöglichen.

Unter den Gründen, welche das Verständnis für idealere Aufgaben der Volksherzogthümer im deutschen Reiche erschwerten, verdient einer besonders hervorgehoben zu werden. Das alte Volksthum wurde mehr und mehr politisch unbrauchbar. Der Stamm hörte auf, die besten Güter der Menschen zu besitzen; es entstanden andere Gemeinschaften, größere und kleinere, an die sie übergingen, und neue Güter, die von ihm unabhängig waren. Wirthschaft und Recht, Sittlichkeit und Kunst entwickelten sich allgemeiner oder lokaler. Das Volk schied sich in Stände. Die Ritterschaft besaß die europäische Weltbildung, der Städter richtete sich auf ganz neue, dem Volke fremde Ziele und der Landmann kämpfte mit Mühe um seine geringe alte Freiheit. Seit endlich das Volksheer hinter das Berufsheer zurücktrat, ging auch ein guter Theil des Volksgefühls unter. So schwanden für die Völker die realen Interessen an ihrer politischen Einheit, weil diese keine werthvolle eigene Funktion mehr zu vollbringen hatte; die Volksgenossen erlitten jetzt keinen unersetzlichen oder tiefgreifenden Verlust, wenn das Volksherzogthum sein Ende nahm.

Inzwischen hatte eine neue Rechtsansicht in der königlichen Verwaltung die Kluft, die vormals den Grafen von dem Herzog geschieden hatte, ausfüllen helfen. Die neue Ansicht ging dahin, daß das Amt nicht mehr unter den Gesichtspunkt der Beauftragung, sondern den der Verleihung zu eigenem Recht zu bringen sei; sie gelangte in zwei Konsequenzen, in der Einschränkung des

Anstellungsrechts und in der Lehnbarkeit des Amtes, zum Vorschein. Der Versuch, das Amt erblich zu machen, hängt mit dem Versuch, es lehnbar zu machen, innerlich zusammen, Leihepflicht und Lehnsbesitz sind nur die Punkte, wo die neue Auffassung auf dem Rechtsgebiet zuerst erscheint. Seitdem boten amtliche Regierung und herzogliche Regierung mehrere Vergleichungspunkte dar. Sie stimmten darin überein, daß sie staatliche Gewalt als rechtlich gesicherten Besitz enthielten. Hierzu kam, daß das Territorium nicht mehr auf der Grafschaftsverwaltung und das Volksherzogthum nicht mehr auf dem Volke beruhte, daß territoriale Gewalthaber Herzoge an Macht und Rang übertrafen und beide durch ihr Hausgut, dessen Bedeutung für ihre Machtstellung sie kennen gelernt hatten, gleichartige Befugnisse besaßen. Endlich hatte die königliche Regierung, während sie die Entartung des Beamtenthums nicht verhütete, mit sicherem Gefühl Bestandtheile des Herzogthums, welche seiner Vereinigung mit dem neuen Reichsamt widerstrebten, hinweggeschafft, indem sie das Volk theilte, die alte Erblichkeit beseitigte, der Volkswahl vorbeugte und das Land zu Lehn, den Herzog zum Vasallen machte. Seitdem war die Aufhebung des Dualismus nur eine Frage der Zeit.

Von hier aus gesehen könnte der Herzog als ein Landesherr älterer Art erscheinen. Er hatte mit diesem das Dynastische gemeinsam und beide hatten ein Recht auf Innehabung von Regierungsrechten. Das, was sie von einander trennte, war mehr in der Zeit als im Wesen der Dinge begründet. Ihre verwandten Zwecke waren rechtlich verschieden gestaltet, weil bei der Entstehung des Herzogthums eine solche eigene Herrschaft eher als Königreich zu behandeln als der Kategorie des Amts einzuordnen war. Die juristische Auffassung hat beide zu trennen, weil der Herzog das Subjekt der Staatsgewalt, der Landesherr Besitzer fremder, vom König abgeleiteter Rechte war. Das Amt ist nicht zum Herzogthum und das Herzogthum nicht zu einem Amt des älteren Rechts geworden, aus beiden hat sich vielmehr eine völlig neue Gewalt, die Landesherrschaft, entwickelt: die Artverwandlung hat Herzogthum und Amt gleichmäßig betroffen.

Literaturbericht.

Weltgeschichte. Von Leopold v. Ranke. Vierter Theil. Das Kaiserthum in Konstantinopel und der Ursprung romanisch-germanischer Königreiche. Zwei Abtheilungen. Leipzig, Duncker und Humblot. 1883.

Die Auflösung und Umgestaltung der antiken Welt durch Christenthum und Germanenthum bilden den Vorwurf des neuesten Bandes der Weltgeschichte, der sich den früheren ebenbürtig anschließt, in gewissem Sinne vielleicht Kunst und Art Ranke'scher Geschichtschreibung noch bedeutsamer hervortreten läßt. R. selbst weist auf die eigenthümliche Schwierigkeit hin, diese Welt von Gegensätzen zur Darstellung zu bringen, in der der Geschichtschreiber nirgends einen ruhigen gleichmäßigen Strom der Ereignisse vor sich hat, sondern stets alle Momente der Entwickelung in ihren so mannigfaltigen Phasen sich berühren, die der Religion und der Macht, der äußeren Kriege und des inneren Friedens und alle unter einander. Welch' eine Höhe des Standorts wird erfordert, durch die Jahrhunderte hindurch die ganze ungeheure Schaubühne zu übersehen, auf der der Kampf der das Zeitalter beherrschenden weltgeschichtlichen Kräfte zum Austrag kommt! Eben darum war aber auch hier so recht ein Boden für die Bewährung jener Meisterschaft, die — um ein R.'sches Bild zu gebrauchen — alle bemerkenswerthen Einschläge in dem gewaltigen Gewebe der Weltbegebenheiten so kunstvoll klarzulegen weiß und die der R.'schen Darstellungsweise einen so reizvollen Zauber verleiht.

Im Vordergrunde der politischen Erörterung steht der Antagonismus der „drei großen Mächte“ der damaligen Welt, des Kaiserthums in Konstantinopel, des Germanenthums im Occident, der Perser im Orient. Mit nie erlahmendem Interesse folgen wir dem wechselvollen jahrhundertelangen Ringen des Kaiserthums, in diesem Widerstreit die Machtstellung des römischen Reiches möglichst ungeschmälert zu

erhalten. Und doch liegt von Anfang an das unvermeidliche Endergebnis vor Augen! Schon die Verlegung der Kapitale, deren geschichtliche Bedeutung in der Einleitung vortrefflich veranschaulicht wird, läßt dasselbe klar voraussehen. Denn „war es nicht von vornherein einleuchtend, daß, indem der Orient die Kräfte des Reiches vorzugsweise beschäftigte, alsdann der Occident der unmittelbaren Fürsorge der Imperatoren entbehren würde, deren er allezeit bedurfte? Im Westen regten sich die thatkräftigen germanischen Stämme; wie sollte es möglich sein, sie von einer entlegenen Hauptstadt her in Unterordnung oder auch nur in sicherem Frieden zu erhalten?" In der That sehen wir das Schicksal des Imperiums, welches noch immer die Welt zu umfassen meinte und noch im 4. Jahrhundert im Vollbesitze seiner administrativen und militärischen Autorität erscheint, Schritt für Schritt mit innerer Nothwendigkeit sich vollenden. Die scheinbar so glänzende Restauration Justinian's zeigt nur, daß die enorme Anspannung aller Kräfte, welche die Aufrechterhaltung des Systemes erforderte, unvermeidlich mit dem Zusammenbruch enden, daß der Moment kommen mußte, wo „Byzanz sich auf sich selbst zurückziehen" würde. Als das Ereignis, welches dieses Geschick des Kaiserthums gewissermaßen besiegelte, als „Beginn einer neuen Epoche der Weltgeschichte" bezeichnet R. die Katastrophe von 602, in welcher der letzte kraftvolle Imperator Mauricius einer Empörung der Truppen und der Hauptstadt erlag. „Ein Moment der allgemeinen Geschichte", an welchen sich eine Umkehr aller Dinge im Orient, die Entfremdung der Balkanhalbinsel (durch den Frieden mit den Avaren 604), die Anerkennung der Selbständigkeit des lombardischen Italiens, die Emanzipation des päpstlichen Roms vom Hofe von Konstantinopel anknüpft.

Wir berühren mit letzterem Punkt ein Moment, welches in der Darstellung R.'s besonders betont wird; das kirchlich-religiöse. Das moderne Gefühl mag sich vielleicht dagegen sträuben, dogmatischen Streitigkeiten einen so breiten Raum in der Universalhistorie eingeräumt zu sehen. Allein auch abgesehen von dem Genuß, den die durchsichtige Klarheit und großherzige Unbefangenheit gerade dieser Partien (z. B. der prächtige Abschnitt über Athanasius und Arius) gewährt, erscheint es doch wohlmotivirt, wenn es R. als eine historische Pflicht bezeichnet, die Gegensätze auf diesem Gebiete, die auf die folgenden Jahrhunderte so tief eingewirkt haben, wenigstens in den Grundzügen objektiv darzustellen. Gewinnen dieselben doch

eine eminent politische Bedeutung dadurch, daß die Imperatoren in die inneren Kämpfe der christlichen Doktrinen eingreifen, wogegen aus dem Gefühl der Unabhängigkeit der Kirche Regungen des Widerstandes sich geltend machen, die zum ersten Male die Unumschränktheit der weltlichen Gewalt, die Autorität des Imperiums selbst in Frage stellen. Hier wirkt das, was man historische Perspektive nennt, mit unmittelbarer Gewalt auf den Leser. Mit welcher Feinheit wird in der Schilderung der athanasianischen Streitigkeiten und der Kirchenpolitik des Constantius entwickelt, wie in den kaum vereinigten Gewalten der Zwiespalt entsteht, der die Folgezeit beherrschen sollte!

Doch „nicht alles ist Politik in der Welt". Insbesondere für die hier behandelte Zeit ist mehr noch als die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche, die damals doch nicht zum Austrag, sondern nur zur Beugung des ersteren unter die zur Herrschaft gelangte orthodoxe Lehre führte, die Frage von Interesse, die R. mit Recht als das vornehmste Problem der damaligen geistigen Welt bezeichnet, ob und wie sie die christlichen Ideen in den Kreis der allgemeinen Kultur aufnehmen oder sich aneignen würde. Eben darauf beruhe die allgemeine Wirksamkeit der christlichen Lehren, daß sie sich mit den philosophischen Doktrinen der alten Welt auseinandersetzten. „Es ist das Bestreben der Kultur der folgenden Epochen, wir sind noch heute darin begriffen." Mit der alten bewährten Meisterschaft in der Darstellung allgemeiner geistiger Strömungen veranschaulicht eine geistvolle Charakteristik des Neuplatonismus und der Restaurationsideen Julians, des „Dogmatikers des göttergläubigen Hellenismus", wie stark die Position der Anhänger des Alten damals noch war. Und wie plastisch stellt sich daneben das Bild, welches das christlich-römische Leben in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts darbietet: das Emporkommen einer lateinischen Theologie, welche „zugleich Philosophie und Kirchenregiment ist", die Grundlegung einer Rechtgläubigkeit, welche eine ausschließende Autorität im ganzen Umfang des Reiches in Anspruch nimmt, „eine Verbindung von Tiefsinn und Gewalt, neben denen alles Entgegenstehende zu Grunde geht", inmitten dieser Gärungen die Begründung einer geistigen Hoheit des römischen Stuhles, Ketzergerichte und Massenbestrafungen der Ungläubigen, dazwischen ein Heidenbekehrer ersten Ranges, angesehen wie ein Prophet des alten Testamentes, unbeugsam, aber jenen Gewaltsamkeiten abhold. „Alles kam eben zusammen! Es erwuchs aus den geheimen Trieben des damaligen Lebens der Welt und kulminirte in der Zerstörung des Heidenthums der Stadt Rom.".

In dem Schlußwort zu dem Bande kommt R. nochmals auf die universalgeschichtliche Bedeutung des kirchlich-religiösen Momentes zurück. Er zeigt, wie eben auf diesem der Zusammenhang der neueren Welt mit der alten und ältesten beruht. „Wie die Religion überliefert wurde, nicht allein an sich selbst, sondern in der Form, die sie durch die Kirche empfangen hatte, so schloß sie die Elemente der alten Kultur in sich und konnte ohne dieselben nicht fortgepflanzt werden. Mit dem Christenthum wurden auch die wissenschaftlichen und literarischen Institutionen, inwiefern sie im Zusammenhange mit demselben standen, den neu entstehenden Reichen und Nationalitäten überliefert. Weder die Philosophie noch auch die Geschichte waren von der Kirche ausgeschlossen. Die kirchlichen Autoren selbst knüpften an die Dokumente der ältesten Überlieferungen an. Durch das universal-historische Moment, welches hierbei zu Grunde lag und zur Erscheinung kam, geschah es, daß die älteste Welt gleichsam auch als die Vergangenheit der neuen Nationen angesehen wurde, bei denen ihre eigene Mythe und Sage daneben zurücktrat.“

Was nun das Auftreten dieser neuen Nationen selbst betrifft, so nimmt die R.'sche Darstellung hier einen eigenthümlichen Standpunkt insofern ein, als sie den der herkömmlichen Auffassung der germanischen Invasion zu Grunde liegenden Begriff der Völkerwanderung als irreführend zurückweist. Die Kombinationen mit der Geschichte Ostasiens, die zur Begründung desselben herangezogen werden, seien viel zu unsicher und was von den Wanderungen der germanischen Völker selbst behauptet werde, entspringe großentheils einer sehr unhistorischen Auffassung des germanischen Alterthums. R. betrachtet demgemäß, obwohl er den Einfluß entfernter Völkerbewegungen nicht völlig leugnet, das Eindringen der Germanen in's römische Reich in der Hauptsache als eine Fortentwickelung der germanischen Geschichte überhaupt, d. h. als eine Fortsetzung der alten germanisch-römischen Kriege am Limes, welche für die Kaisergeschichte sowohl, wie für die germanische Volksgeschichte so wesentlich seien, daß dabei die Antriebe aus entlegenen Regionen und Verhältnissen doch nur einmal eingreifend erscheinen, im allgemeinen aber von untergeordneter Natur sind.

Es ist nicht eben ein dankbarer Gegenstand, die Geschichte dieses Andringens der Germanen gegen das altersschwache Reich, des Kampfes der rohen Kraft gegen eine abgelebte Kultur. Wie diese Geschichte in der dürftigen Überlieferung vielfach monoton und ermüdend wirkt, so wird es auch dem modernen Geschichtschreiber kaum möglich sein, die-

selbe Klippe völlig zu vermeiden. Auch bei R. zeigt sich in einer gewissen Häufung der Ereignisse und Namen, wie hier der Historiker in der freien Gestaltung des Stoffes beengt ist. Immerhin gelingt es jedoch der allezeit fesselnden Originalität der Darstellung das Interesse des Lesers dauernd wach zu halten. Gewinnt sie doch einen besonderen Reiz durch das persönliche Moment, das — wie ja in der R.'schen Geschichtschreibung überhaupt — so auch hier auf das Bedeutsamste hervortritt. „Nicht allein die allgemeinen Tendenzen sind es ja, die in dem Fortgang der Geschichte entscheiden; es bedarf immer großer Persönlichkeiten, um sie zur Geltung zu bringen.“ Allerdings gestattet die Sprödigkeit des Materials nicht, „die Persönlichkeit jedesmal in allem einzelnen herauszuarbeiten“; die Art und Weise aber, wie trotzdem die Gestalten eines Alarich, Odoaker, Theodorich, Chlodwig vor uns lebendig werden, gemahnt ganz an das von R. gelegentlich einmal erwähnte Urtheil Augustin Thierry's über die Kunst des ehrwürdigen Geschichtschreibers der Franken, der es verstanden, die Persönlichkeiten gleichsam in Relief vor unseren Augen vorüberzuführen. Wie vortrefflich ist dieser Chlodwig gezeichnet, der „in der Mitte der Zeiten und Nationen als eine heroische Kraft erscheint, die ihre Verbindung begründet und sie gleichsam vermittelt, auf dessen Handlungen die Geschichte von Frankreich und Deutschland beruht“, oder Theodorich, „der Barbarenfürst, der seinen Namen nicht unterschreiben kann und auf dessen intellektueller und moralischer Haltung doch die Fortsetzung der altrömischen Kultur beruht“, der als „der Sospitator der lateinischen Kultur in Italien und zugleich als das Oberhaupt aller germanischen Völkerschaften erscheint, ein weströmischer Kaiser, ohne diesen Titel, aber thatsächlich“.

Freilich drängt sich uns andererseits die Frage auf, ob das persönliche Moment nicht etwa doch zu stark betont ist. Es ist ja wohl wahr, was von R. in der prächtigen Attilaepisode bemerkt wird, daß beim Eintritt der Germanen die persönlichen Affektionen eine große Rolle spielen, allein die Art und Weise, wie z. B. die Differenzen zwischen den verschiedenen politischen Gewalten im Reich und ihr „zersetzender Einfluß auf die inneren Kräfte der Provinzen“ in den Vordergrund gerückt wird, um die Erfolge der Germanen zu erklären, ist von einer gewissen Einseitigkeit nicht freizusprechen. Eine Reihe von Faktoren kommt dabei zu kurz, die für den ursächlichen Zusammenhang der Ereignisse eine fundamentale Bedeutung besitzen.

Wir können überhaupt nicht verhehlen, daß in R.'s Darstellung

der größte Vorgang, den die Universalgeschichte kennt, die Auflösung der antiken Welt, in seinen Entstehungsmotiven und seinem Verlauf keineswegs soweit verständlich wird, als es mit unseren jetzigen Mitteln möglich wäre. Es wird für uns ja bis zu einem gewissen Grade wohl immer räthselhaft bleiben, wie diese ganze große reiche Welt fast ausnahmsweise einer so völligen Zerrüttung verfallen konnte. Allein sehr vieles ist doch schon für eine genetische Erklärung geltend gemacht worden, was bei R. entweder unberührt bleibt oder nicht in's gebührende Licht gerückt wird. Die Naturwidrigkeit der Militärdespotie und Universalmonarchie, die Schwäche, die in der ganzen Organisation des Reiches lag, die Erstarrung der politischen und sozialen Formen, die kastenmäßige Zersetzung der Gesellschaft, die physische und moralische Desorganisation der damaligen Menschheit, der Bevölkerungsrückgang und sein Einfluß auf die Verödung des Landes u. s. w. Alles Momente, ohne welche die „Zersetzung der inneren Kräfte" der Mittelmeerwelt nicht zu verstehen ist. Wenn irgendwo — bemerkt ein ausgezeichneter Kenner der römischen Kaisergeschichte — so gibt hier erst die Kulturgeschichte den Schlüssel zum wahren Verständnis der politischen Vorgänge.

Angesichts der Probleme, die hier der Universalgeschichte gestellt sind, befremdet es, wenn z. B. der Frage, an welchem Tage Valentinian III. mit dem Purpur bekleidet ward, zehn Zeilen gewidmet werden, während auf dem nächsten Blatt „jener Circumcellionen, die aller politischen Gewalt den Krieg erklärt", eben nur im Vorübergehen mit diesen paar Worten gedacht wird, ohne daß der Leser von dem Wesen und der typischen Bedeutung dieser und ähnlicher für die damaligen Verhältnisse so charakteristischen sozialrevolutionären Bewegungen eine Ahnung bekommt. Zu welchen Konsequenzen der einseitig politische Pragmatismus nothwendig führen muß, zeigt recht deutlich die Auseinandersetzung über die Bedeutung des Belisarischen Gothenkrieges für Italien. Nach R. sind es „eigentlich erst diese Kämpfe, welche die alte Herrlichkeit Italiens zu Grunde gerichtet haben. Unter Theodorich bestand dieselbe noch; aber der Versuch des oströmischen Kaiserthums, Italien wieder zu unterwerfen, der doch nicht mit entschiedenem Nachdruck unternommen wurde und den Krieg an unzähligen Stellen lokalisirte, hat die Verwüstung des Landes hervorgebracht." Wie stimmt das zu der nachweislich schon im 3. Jahrhundert beginnenden, mit der Degeneration und Abnahme der Bevölkerung unaufhaltsam fortschreitenden Verödung Italiens, von der z. B. die bekannte Verordnung von 395 (Cod. Theod. II, 28, 2)

für die Provinz Kampanien, die Schilderung der etrurischen Küste bei Rutilius Numacianus und vieles andere unzweideutiges Zeugnis ablegt? Wie kann von einer Fortdauer der alten Herrlichkeit Italiens noch unter Theodorich die Rede sein angesichts der drastischen Schilderungen, die dessen eigener Minister von dem allgemeinen Verfall der Städte und des Landes gegeben hat? (Vgl. z. B. Cassiodor Var. 3, 9. 10; für Ravenna 3, 31. 10, 30; Rom 8, 29. 30; Parma 8, 31; Bruttium 12, 18. 19 mit Bezug auf die Via Flaminia u. s. w.)

Wir würden diese Einzelheiten nicht berühren, wenn sie nicht eine symptomatische Bedeutung für die Beurtheilung der dem Werke zu Grunde liegenden Gesammtauffassung besäßen. Andere Bedenken übergehen wir, weil sie eben mehr das Einzelne betreffen, z. B. die Darstellung verschiedener Momente der fränkischen Geschichte, gewisse Beobachtungen über das Verhältnis der Quellen der Merovingerzeit, wie sie in den „Analekten" dargelegt wurden u. dgl. m.

Was die ebengenannten Analekten betrifft, so können wir es nur mit Freude begrüßen, daß R., unbeirrt durch gewisse Einwände gegen die Zulässigkeit derartiger Parerga in einem Werke von der Anlage der Weltgeschichte, — wie schon in den „kritischen Erörterungen" des 3. Bandes, — so auch hier einen Einblick in die Werkstätte der universalhistorischen Arbeit eröffnet. Erscheinen doch diese Analekten zugleich als eine nothwendige Ergänzung der Darstellung selbst, da sie nicht bloß den Stand des Materials darlegen wollen, welches die alten Autoren für den Aufbau der Geschichte bieten, sondern fast mehr noch die Art und Weise, wie sich die ganze Entwickelung der Zeit, die Religion und Nationalität, der sie angehören, in ihren Werken reflektirt. „Indem wir die Thatsachen aus ihnen entnehmen, lernen wir auch die geistige Entwickelung und den literarischen Zustand der Epoche kennen." Wie treffend wird an dem Beispiel des Eusebius die Verdrängung der historischen Auffassung durch die christliche veranschaulicht, bei Zosimus andrerseits die Reaktion des heidnisch-altrömischen Geistes gegen das Christenthum und das eingedrungene Germanenthum, bei Procop das unvermittelte unausgeglichene Nebeneinander der entgegengesetztesten antiken und christlichen Vorstellungen, bei Gregor von Tour, die Verbindung germanischer Tradition mit der Heiligenlegende und dogmatischen Überzeugung!

Der Band schließt mit der Geschichte der merowingischen Franken und der Sachsen in Britannien, berührt also bereits Gebiete, welche längst dem eigentlichen Arbeitsgebiete R.'scher Geschichtforschung an-

gehören. Es muß R. — wie ein geistvoller Kritiker der Weltgeschichte bemerkt hat — beim Fortschreiten seines Werkes zu Muthe sein, wie einem Wanderer, der im Glanze der Abendsonne von stolzer Höhe freudig auf eine Landschaft herabblickt, in deren Pflanzungen er die Spuren seiner eigenen Thätigkeit wiedererkennt. — Je mehr dies im weiteren Verlauf der Darstellung der Fall sein wird, steigert sich unsere Hoffnung auf einen glücklichen Fortgang des gewaltigen Unternehmens. **R. Pöhlmann.**

Allgemeine Weltgeschichte. Von Georg Weber. Zweite Auflage. Unter Mitwirkung von Fachgelehrten revidirt und überarbeitet. I—IV. Leipzig. Wilhelm Engelmann. 1882—1883.[1])

Weber's Weltgeschichte ist als ein vortreffliches Buch in gebildeten wie in gelehrten Kreisen bekannt und anerkannt. Es sind heute namentlich zwei „Weltgeschichten", mit welchen es in den Wettkampf tritt: die von Schlosser und diejenige, welche den Namen Becker's trägt. Man kann keiner von beiden ihre eigenthümlichen Vorzüge bestreiten, durch welche sie sich seit so langer Zeit in der Gunst des deutschen Publikums behauptet haben; aber das Werk W.'s zeichnet sich ihnen gegenüber wieder durch eine Reihe von Besonderheiten aus, welche ihm einen eigenen in seiner Art einzig dastehenden Werth verleihen. Fülle des Stoffes, welche kaum irgend etwas vermissen läßt, das in der einen oder anderen Rücksicht wesentlich erscheinen könnte, ausführliche Behandlung der Kulturverhältnisse, Wiedergabe des neuesten Standes der Forschung, gepaart mit besonnener Kritik und einem selten versagenden Takt in der Unterscheidung des Ausgemachten, des Wahrscheinlichen und des Unhaltbaren, freimüthiges und unbestochenes, aber doch mildes Urtheil, warme und gebildete Darstellung sind seine hervorstechendsten Eigenschaften. Es steckt eine unglaubliche Menge von Arbeit in dem Buche und jedes Urtheil kann als das Ergebnis wiederholter und eindringender Erwägungen angesehen werden. Wenn man das nicht auf den ersten Blick bemerkt, so ist das für ein Werk dieser Art als ein entschiedener Vorzug zu bezeichnen; man wird es inne, wenn man daran geht, einmal einen größeren Abschnitt im Zusammenhange nachzuprüfen.

Der Vf. hatte sich die Vollendung dieses Handbuches als eigentliche Lebensaufgabe gestellt. Er hat das Ziel in mehr als zwanzigjähriger

---

[1]) Nach der Ansicht der Redaktion hat der Ref. das Werk etwas überschätzt.

Arbeit erreicht. Wie sehr er damit einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen, welche allgemeine Anerkennung seine Leistung gefunden, zeigte sich von Anfang an in der großen Verbreitung des Buches und kaum war es vollendet, so stand er vor der Nothwendigkeit einer neuen Auflage. Es verdient Bewunderung, daß W. in seinem hohen Alter vor dieser neuen und schwierigen Arbeit nicht zurückgeschreckt ist, noch mehr die Art, wie er ihr gerecht geworden ist. Ehe wir jedoch über die neue Auflage der ersten vier Bände berichten, lohnt es sich wohl, etwas von W.'s Auffassung der Weltgeschichte selbst zu sagen, umsomehr, da er selbst das Bedürfnis gefühlt hat, sich ausführlich darüber auszulassen.

Man kann W. nicht eigentlich zu den philosophischen Historikern rechnen. Betrachtungen über den Gesammtverlauf der Geschichte, über die Gesetze ihrer Bewegung, wie sie Schlosser und Gervinus so gern anstellen, vermeidet er; von den Grundsätzen Kant's oder Hegel's ist er unberührt geblieben; das Problem über das Ziel der Geschichte läßt er bei Seite liegen, möglicherweise weil er es für unlösbar hält. Von den verschiedenen Arten, die Geschichte zu behandeln, erwähnt er bloß die annalistische und die pragmatische und er meint, der Universalhistoriker habe beide zu verbinden. Auch er will bloß erzählen, wie die Dinge gewesen sind, und es ist bei einem Schüler Schlosser's ein sehr merkwürdiger Ausspruch, durch Ranke's Werk sei die Weltgeschichtschreibung „in den Adelstand erhoben" worden. Vielleicht dürfen wir dieses Wort indessen mit einer anderen Betrachtung zusammenbringen, welche W. in der Vorrede anstellt, nämlich über die Nothwendigkeit und den Werth historischen und philosophischen Gesammtwissens, welche heutzutage allerdings vielfach unbillig verkannt werden.

Von dem Vorwurf, welchen vor einigen Jahren Ottokar Lorenz gegen die Verfasser von Weltgeschichten erhoben hat, sie versprächen in ihren Einleitungen ungeheuer viel, stellten ein ungeheures Programm auf und erzählten schließlich doch nur Staatengeschichte und zwar die Geschichte einiger weniger Staaten, braucht sich W. nicht getroffen zu fühlen. Er lehnt es ausdrücklich ab, eine Geschichte der Menschheit zu schreiben; er will nur die Geschichte der Kulturstaaten darstellen und hier die Entwickelung der Staatsformen, des Religionswesens und der Kunst und Literatur verfolgen. Das wird dann nachher noch einmal beschränkt. „Nur die Völker und Staaten", heißt es 1, 18 f., „bei denen sich ein selbstbewußtes Handeln äußert, wo das innere Geistesleben sich durch Ausstrahlungen mannigfaltiger Art kund gibt

und das von außen Überkommene mit dem Selbstgeschaffenen zu einem organischen Ganzen verarbeitet wird, gehören der Geschichte an; da, wo nur herkömmliche Zustände zum Vorschein kommen, wo nur angeeignete Geschicklichkeit oder Fertigkeiten in erlernter Weise sich thätig zeigen, wo nur der Naturtrieb oder die ungezähmte Kraft hie und da die wilde Bahn der Zerstörung betritt, hat der Historiker ein kleines Feld; er zeichnet mit flüchtigem Griffel die hervortretenden Züge, um dann seinen beobachtenden Blick dahin zu wenden, wo sich Leben und Bewegung, Wirken und Schaffen offenbart, wo der belebende Geist stets neue Formen erzeugt, wo die schöpferische Kraft in fortwährendem Gestalten begriffen ist und nie zur Ruhe, zum Stillstand erstarrt."

Es ist die Frage, ob diese Gesichtspunkte an und für sich richtig sind; es ließe sich nach mehr als einer Richtung darüber streiten. Für eine Weltgeschichte für die „gebildeten Stände" haben sie jedenfalls den Vorzug, praktisch zu sein. Begrenzt man den Stoff anders, so muß man jedenfalls über eine Menge von Dingen handeln, welche die „gebildeten Stände" entweder überhaupt nicht wissen wollen oder über welche sie gewohnt sind, sich aus anderweitigen Werken Belehrung zu holen. Als natürliche Folge der Definition der Weltgeschichte, welche er gegeben hat, ergibt sich für W. einmal die ganz nebensächliche Behandlung der sog. Urgeschichte und dann das Zurücktreten scheinbar erstarrter Kulturvölker, wie der Chinesen. Wir sagen „scheinbar erstarrter", denn wir sehen keinen Grund, eine, allerdings höchst langsame, geistige und historische Bewegung z. B. grade bei den Chinesen zu leugnen und sie für einen „vertrockneten Ast am Lebensbaum der Völkergeschichte" zu halten. Dasselbe Urtheil fällt W. über die alten Ägypter. Und doch hat sich herausgestellt, daß die festen Formen des national-ägyptischen Wesens durch die ungeheuren historischen Wandlungen, welche das Nilland erfahren hatte, zwar nicht aufgelöst, aber doch innerlich zermürbt worden waren und daß sie dann in den Zeiten des vorherrschenden Christenthums, mit neuen Elementen durchsetzt, ein sehr wesentliches Moment bei der Entstehung von Erscheinungen abgegeben haben, welche auf den weiteren Gang der Geschichte von großem Einfluß geworden sind. Wir wollen übrigens nicht unterlassen, zu bemerken, daß uns, soweit wir zu urtheilen vermögen, gerade der Abschnitt über die Chinesen an und für sich zu den best gelungenen des ganzen Werkes zu gehören scheint.

Was die vorliegenden vier Bände speziell betrifft, so wird bereits

auf dem Titelblatt bemerkt, daß die neue Auflage unter Mitwirkung von Fachgelehrten und Spezialforschern bearbeitet worden ist. Ähnlich war gelegentlich schon bei manchen Abschnitten der ersten Auflage verfahren worden. Es läßt sich das sehr leicht erklären und es hat dem Buche offenbar zu großem Vortheil gereicht. Aber der Vf. hat seine Selbständigkeit nicht aufgegeben und die Anregungen, welche ihm die Bemerkungen der Spezialisten gewährten, untrennbar mit den Ergebnissen seiner eigenen Studien verbunden.

Bei einem Werke über alte Geschichte wird es stets eine der wesentlichsten Fragen sein, wie sich der Vf. zu der Tradition stellt, insbesondere zu derjenigen der sog. klassischen Völker. Daß W. ihr nicht mit der Gläubigkeit entgegentritt, welche man uns hie und da einmal zur Abwechselung wieder als besonnen anpreisen möchte, versteht sich von selbst. Er gehört aber doch zu den Konservativen. Er stellt eine gewisse „vorsichtige Zurückhaltung gegen gewagte Neuerungen“ als sein Prinzip auf. „Der Lebensgarten der Weltgeschichte“, bemerkt er, „würde bald öde und einförmig aussehen, wenn nur Kritik und Skepsis den Gärtnerdienst verrichteten.“ Das ist sehr möglich, wäre aber an sich nicht zu beklagen, wenn man, wie ja auch W. thut, die Erkenntnis der Wahrheit und nicht das Ergötzen als Ziel der Geschichtschreibung annimmt. Aber doch hat W. wohl den Zwecken, welche er verfolgen mußte, gemäß gehandelt, wenn er gerade so verfahren ist, wie er gethan hat. Jede Überlieferung, welche einmal geglaubt worden ist, bildet selbst ein nicht unwichtiges historisches Moment, und eine allgemeine Weltgeschichte hat von ihr Kunde zu geben. So lange man nun nicht mit Bestimmtheit zu sagen weiß, wann eine falsche Tradition entstanden ist, muß man sie bei derjenigen Zeit einreihen, von der sie selbst zu berichten vorgibt. An den nöthigen Warnungstafeln hat es W. nicht fehlen lassen. Daß er auf gewisse „hyperkritische“ Behauptungen gar keine Rücksicht genommen hat, wird man nur in der Ordnung finden können.

Von unseren vier Bänden bedurfte der erste, die „Geschichte des Morgenlandes“, unstreitig der eingehendsten Revision. Als er zuerst erschien (1857), war er das bequemste Kompendium für die Geschichte des alten Orients und weiten Kreisen hochwillkommen. Aber auf keinem Gebiete der allgemeinen Geschichte hat seitdem eine so große Revolution in Hinsicht dessen stattgefunden, was wir wissen oder zu wissen glauben. Der Stoff ist in kaum geahntem Maße angewachsen, über seine Deutung und historische Verwerthung sind die erbittertsten

Kämpfe geführt worden, und andrerseits hat sich die Kritik da, wo wir von alters her festen Boden zu haben glaubten, die angenommenen Grundlagen unserer Kenntnis zu zerstören bemüht. Ausgedehnte und wichtige Theile der ersten Auflage waren vollständig veraltet.

Eine Vergleichung beider Auflagen zeigt nun sehr bald, daß überall mit sorgsamster Hand nachgebessert worden ist; auch in den Abschnitten, welche im großen und ganzen unverändert bleiben konnten, trifft man auf zahlreiche Besserungen, die darum nicht zu unterschätzen sind, weil sie häufig äußerlich wenig hervortreten, es sich bloß um fortgelassene oder eingefügte Sätze, schärfere oder skeptischere Fassung einzelner Behauptungen handelt; gelegentlich findet man auch bloß einzelne Worte verändert. Es ist meist leicht, die Beweggründe zu diesen Änderungen zu erkennen, und sie leuchten in der Regel sofort als richtig ein. Die größten Umwandlungen mußten natürlich durch die fortgesetzte Entzifferung der Keilschriften und die neuere biblische Kritik herbeigeführt werden, und W. hat in den Kapiteln über die Assyrier und Babylonier wie über die Israeliten zum Theil ganz rücksichtslos gegen seinen ursprünglichen Text verfahren müssen. Er ist sich dabei vollkommen bewußt gewesen, welche Gefahren für den Historiker eine vorzeitige Verwerthung dessen mit sich bringt, was im Augenblick gerade als neuestes „Resultat“ der keilschriftlichen Forschung angepriesen wird. Im ganzen muß auch der vorsichtige Beurtheiler anerkennen, daß W. seine Aufgabe mit glücklichem Takt gelöst hat und nicht Gefahr läuft, nach kurzer Zeit seine Arbeit als gänzlich unbrauchbar bei Seite werfen zu müssen. Zuweilen hat er sich auch damit begnügt, die sich widerstreitenden Ansichten einfach neben einander zu stellen, weil eine wirkliche Entscheidung nach der einen oder der andern Seite zur Zeit nicht wohl möglich ist, wie z. B. in der Chronologie der israelitischen Könige. Außerdem ist durch eine klare und übersichtliche Darstellung der Schwierigkeiten der sprachlichen Forschung dafür gesorgt, daß der Leser das Bild, welches ihm vorgeführt wird, nicht für sicherer halte, als es in Wirklichkeit ist und doch vor unbilligem Urtheil über die Forscher bewahrt bleibe. Manchmal scheint W. im Laufe der Arbeit skeptischer geworden zu sein, als er ursprünglich war. Die Identifikation von Ur Kasdim mit Mugheir z. B. wird zuerst ganz bestimmt hingestellt, einige Bogen weiter aber doch nur als mehr oder weniger wahrscheinlich bezeichnet.

Anderer Art, aber vielleicht noch viel bedeutender, sind die Schwierigkeiten, welche dem Historiker jene neue Kritik des Pentateuch

bereitet, die, von Reuß ausgegangen, durch Wellhausen zum Siege geführt worden ist. W. nimmt die Ergebnisse Wellhausen's vollständig an, er führt sie in lichtvoller Zusammenstellung vor und setzt auch die durchschlagendsten Gründe dafür eingehend auseinander. Allein er hat sich doch nicht entschließen können, die ganze Geschichte der Hebräer nach ihnen umzuarbeiten, erzählt diese vielmehr noch in demselben Rahmen wie früher. Man kann das verstehen. Es hätte sich für W. um eine wahre Riesenarbeit gehandelt, welche bei der Art und dem Umfang seines Werkes niemand von ihm verlangen kann und die doch Gefahr gelaufen wäre, in zahlreichen und vielleicht wichtigen Einzelheiten vor der Kritik der Spezialforscher nicht Stand zu halten. Auch kommt bei der Art seiner Darstellung, welche jedesmal die Überlieferung voranstellt und die Kritik folgen läßt, für die große Masse der Benutzer nicht allzuviel darauf an. Aber selbstverständlich mußte eben diese Kritik eine ganz andere werden, als sie früher gewesen war, das Urtheil über die historischen Elemente in der hebräischen Tradition mußte wesentlich anders ausfallen und insbesondere die religiöse Entwickelung des Volkes Israel mußte vollständig neu dargestellt werden. Das ist alles mit großem Geschick ausgeführt und auch konsequent durchgeführt worden, bis herunter zu den Tagen Esra's und Nehemia's. Über manches wird man freilich anderer Meinung sein dürfen oder sein müssen. Die Ausführungen der Ägyptologen über den Auszug aus Ägypten, welche von ganz unhistorischen Voraussetzungen ausgehen, werden einfach abgewiesen: warum in aller Welt sucht aber W. in der Geschichte Abraham's so viele historische Momente? Wenn es sich um Griechen oder Römer oder sonst ein Volk handelte, dessen Religion für uns ohne innere Bedeutung ist, würde es doch niemand wagen, auf Stellen des Nikolaos von Damaskos oder Justinus oder gar auf die Thatsache hin, daß „noch" in Josephos' Zeit ein Dorf bei Damaskos als Wohnung Abraham's bezeichnet wurde, zu behaupten, Abraham's „Wanderzug" habe in Damaskos „zunächst einen Ruhepunkt gefunden", und zu vermuthen, Eliesar von Damaskos habe zu Abraham „im Verhältnis eines Vasallen gestanden".

Wenn man übrigens die einschneidenden Veränderungen bedenkt, welche für so viele Theile dieses Bandes eintreten mußten und eingetreten sind, so wird man bei näherer Vergleichung der beiden Auflagen wieder erstaunen, wie vieles auch in den am meisten umgearbeiteten Partien vollständig oder mit kleinen Nachbesserungen stehen bleiben

konnte. Es ist das ein glänzender Beweis, auf wie soliden Grundlagen der ganze Bau von vornherein aufgeführt worden ist. Nur über eins, was stehen geblieben ist, haben wir uns ernstlich gewundert. Das ist die Charakteristik David's. Sie schließt jetzt wie früher mit dem an's Theologische streifenden Satze: „Gar mancher hat mit David gesündigt, aber nicht jeder hat mit ihm Buße gethan." Es ist doch mit dieser „Buße" nicht gerade weit her gewesen. Man braucht David nicht im Stile Duncker's zu behandeln; man kann ihn, mit Schlosser zu reden, als „großen orientalischen Regenten" hinstellen: aber dann muß er doch etwas derber, etwa in der Art, wie Rüstow gethan hat, angefaßt werden. Man kann es sich erklären, daß W. in der ersten Auflage sich mit dem „Mann nach dem Herzen Gottes" auseinandersetzte; bei seinem heutigen Standpunkte könnte er diese Bezeichnung als für David charakteristisch einfach fallen lassen.

An dem 2. und 3. Bande, welche die griechische und römische Geschichte bis zur Errichtung des Principats umfassen, war selbstverständlich sehr viel weniger zu ändern. Man bemerkt indessen auch hier leicht, daß mit großer Sorgfalt nachgearbeitet worden ist und daß der Vf. bemüht gewesen ist, keine wichtige neuere Veröffentlichung unberücksichtigt zu lassen. Den monumentalen Quellen freilich ist er weniger nahe getreten, als man heute erwarten würde. Den „grundstürzenden" Ansichten der Neueren in der griechischen Geschichte gegenüber verhält er sich im allgemeinen ablehnend, erwähnt sie aber doch hinlänglich, so daß der Leser erkennen kann, wo und wie der Streit der Meinungen noch hin und her wogt. Wenn irgend möglich, sucht er eine vermittelnde Ansicht aufzustellen. Wenn man annehmen dürfte, daß sich die heutige Generation der Spezialforscher in zwei Gruppen zerlegen ließe, von denen die eine den Spuren von Grote, die andere denen von Curtius folgt, so würde man W. keiner von beiden zurechnen dürfen, obwohl eine gewisse Hinneigung zu dem Standpunkt von Curtius unverkennbar ist. Es hat indessen umsoweniger Zweck, an diesem Orte den principiellen Gegensatz zu erörtern, als die Gesammtanschauung W.'s sich nicht wesentlich verändert hat.

In der römischen Geschichte scheint namentlich die glückliche Kritik, welche Ihne so oft an Mommsen's Darstellung ausgeübt hat, auf W. von Einfluß gewesen zu sein. Ganz mit seinen alten Vorstellungen zu brechen, entschließt er sich indessen schwer. Es wird dann in der Regel eine Beschränkung zu dem alten Urtheil hinzugefügt und die Sache lediglich ein bischen anders gestellt. Ein Beispiel bietet

C. Flaminius, über den W. jetzt günstiger urtheilt, als früher, ohne daß er sich doch entschließen könnte, mit der aristokratischen Überlieferung zu brechen und ihn als das hinzustellen, was er gewesen ist, als den ersten bedeutenden Vorkämpfer der Demokratie in Rom. Zuweilen entstehen durch dieses Verfahren Widersprüche zwischen den einzelnen Theilen des Werkes. So sind 3, 262, offenbar um den Gegensatz gegen Bernays fest zu markiren, ein paar Sätze über Phokion eingeschoben worden, welche nun mit dem aus der ersten Auflage stehen gebliebenen Schlußurtheil auf S. 265 nicht wohl zu vereinbaren sind. Anderes ist auffallenderweise ganz ungeändert geblieben, wie die Darstellung des Konflikts zwischen Rom und Tarent. Aus der geringen Berücksichtigung der monumentalen Quellen erklärt sich wohl auch die wenig glückliche Gruppirung der altitalischen Völkerschaften und die Art, wie die Tarquinier und Servius Tullius noch immer behandelt werden. Sehr wesentlich verbessert ist dagegen der Abschnitt über die Kelten. Freeman's History of federal government, die auch in den Literaturangaben nicht erwähnt wird, scheint auf W. nur einen geringen Einfluß ausgeübt zu haben; Neumann's Vorlesungen über den Verfall der Republik konnte er wohl noch nicht benutzen.

Eine Kritik im einzelnen wird man hier nicht verlangen können; sie wäre noch dazu dem unvermeidlichen Nachtheile ausgesetzt, viel mehr das hervorheben zu müssen, was dem Kritiker mißfällt, als das, was seinen Beifall hat, und das letztere wird — welchen Standpunkt man auch einnehmen möge — immer das überwiegende sein. Für eine neue Auflage möchten wir zur Erwägung anheimgeben, ob nicht die Eintheilung des dritten Bandes geändert werden sollte. Es ist unnatürlich, daß von Pyrrhos früher die Rede ist, als von Alexander und ebenso, daß die Hasmonäer früher besprochen werden, als Timoleon. Sonst ist gerade die Anordnung des Stoffes sehr durchdacht.

Zu eingehenderen Bemerkungen gibt der 4. Band Veranlassung. Er enthält die Geschichte des römischen Kaiserreichs, der Völkerwanderung und der aus ihr hervorgegangenen neuen Staatenbildungen bis zum Ende des 6. Jahrhunderts. Gegen die Begrenzung des Stoffs kann kein Einwand erhoben werden. Vielmehr sieht man gerade aus dieser Darstellung auf's deutlichste, wie richtig es ist, gerade hier die Grenze zwischen Alterthum und Mittelalter anzusetzen, was zuerst Schlosser gethan und später A. v. Gutschmid in seinem bekannten Aufsatze in den Grenzboten näher begründet hat. Die Behandlung dieser Zeit ist ungemein schwierig; es gilt zu gleicher Zeit

das Ausleben der antiken Kultur, die Art und das Aufkommen der Germanen und die Entwickelung des Christenthums bis zu dem entscheidenden Moment, wo der Katholizismus den Arianismus bewältigt hat, zu schildern. Mit Recht hat W. wie in der ersten Auflage so auch jetzt mehr wie anderswo das Hauptgewicht auf die Darstellung des Geistes- und Kulturlebens gelegt, ohne indessen die politische Geschichte darüber zu vernachlässigen. Nachgearbeitet ist mit außerordentlichem Fleiße, und man wird in weiten Kreisen namentlich für die Geschichte des Christenthums dankbar sein. Sie ist sehr objektiv und sachlich gehalten; der persönliche Standpunkt des Vf. tritt nirgends hervor, obwohl man deutlich sieht, daß diese Dinge ihn innerlich berühren. Er verfährt mit großer Pietät, aber doch durch und durch kritisch. So viel wir zu beurtheilen vermögen, ist die große Thätigkeit, welche die Theologen auf diesem Gebiete entfaltet haben, überall gebührend verwerthet und bei einer Vergleichung im einzelnen wird dem Leser nicht entgehen, welche großen sachlichen Veränderungen hier getroffen worden sind; manchmal mit formell sehr geringfügigen Mitteln. Das Hauptinteresse an diesem Bande konzentrirt sich aber zur Zeit naturgemäß auf die Geschichte des römischen Kaiserthums. Wir dürfen die Sachlage bei den Lesern dieser Zeitschrift als bekannt voraussetzen. W. charakterisirt sie im Vorwort mit dem Ausdruck eines befreundeten Gelehrten dahin, daß die römische Kaisergeschichte noch im Werden sei. Und trotz der Einwendungen, welche er gleich darauf dagegen erhebt, gibt er im allgemeinen die Richtigkeit des Ausspruchs zu. Er ist sich der Schwierigkeit seiner Aufgabe wohl bewußt und er hat sich emsig bemüht, ihr gerecht zu werden, und wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir behaupten, daß dieser 4. Band zur Zeit das beste Kompendium der Kaisergeschichte ist. Das schließt indessen mannigfaltige Mängel schon in der Anlage nicht aus; der verschiedene Charakter, welchen das Kaiserthum in den einzelnen Epochen angenommen hat, tritt z. B. nicht mit hinlänglicher Schärfe zu Tage; es wird wenige geben, die geneigt wären, mit W. bei Commodus statt bei Septimius Severus einen Einschnitt zu machen. Diese Fehler haben zum Theil in einer Vernachlässigung des antiquarischen Elements ihren Ursprung. Der eigentlich historische Werth der epigraphischen Studien wird zwar heute vielfach überschätzt, aber es würde dem Werke doch zu wesentlichem Vortheil gereicht haben, wenn der Vf. ihnen mehr hätte folgen können.

Die erste Frage, welche man aufwerfen wird, ist die: wie verhält

sich W. zu Mommsen's römischem Staatsrecht? Man muß antworten: im wesentlichen ablehnend. Das Wort „Dyarchie" fällt zwar an einer Stelle, aber nur im Vorübergehen, ohne daß das Wesen der augustischen Verfassungsform völlig klar gemacht würde. Aber freilich kann sich W. darauf berufen, daß das Staatsrecht außerhalb seiner Aufgabe liege, daß er es mit den lebendigen geschichtlichen Kräften zu thun habe, nicht mit juristischen Fiktionen, über die sich die Alten selbst nicht systematisch klar geworden sind. Für ihn kam es in der That darauf an, hervorzuheben, daß die Verfassung ein Schemen gewesen sei, weniger werth, als „ein Mondschein im Wasser". Trotzdem würde eine schärfere Formulirung der in Frage kommenden Punkte von entschiedenem Werthe gewesen sein; gleich die Geschichte des Principats des Augustus hätte beträchtlich gewonnen und der Leser hätte ein viel besseres Verständnis für den Kampf zwischen Kaiserthum und Senat gewonnen, der noch im 3. Jahrhundert von so großer Bedeutung ist.

Auch sonst sind die allgemeinen Grundlinien der Erzählung und Schilderung dieselben geblieben, wenngleich im einzelnen außerordentlich viel neu und anders geworden ist. Die gewaltig anwachsende Literatur ist in weitem Umfang herangezogen worden; nicht bloß, um hie und da Berichtigungen anzubringen. Manche Irrthümer sind freilich stehen geblieben, wie, um eine Kleinigkeit anzuführen, die Behauptung, die Strategemata des Frontinus seien eine Hauptquelle für Vegetius gewesen; an anderen Stellen weiß man nicht recht, ob moderne Untersuchungen absichtlich oder unabsichtlich bei Seite gelassen sind, wie z. B. hinsichtlich des Aufstandes des Vindex. Am meisten hat natürlich das 1. Jahrhundert der Kaiserherrschaft Modifikationen erfahren. Wir konstatiren dabei mit Vergnügen, daß die Rettungsmanie bei W. keine wohlwollende Aufnahme gefunden hat. Gelegentlich sind sogar einige Bemerkungen eingeschaltet worden, welche dazu dienen sollen, das alte Urtheil noch schärfer hervortreten zu lassen. So z. B. bei der Abweisung der vielverbreiteten, unseres Wissens zuerst von Niebuhr aufgestellten Ansicht, Caligula sei wahnsinnig gewesen. W. bemerkt nicht nur die „Methode" in diesem „Kaiserwahnsinn", sondern er sagt ausdrücklich: „selbst die dürftigen Nachrichten, die uns erhalten sind, lassen erkennen, daß Caligula neben der Verrücktheit auch Geistesblitze und Anwandlungen von Witz und Humor besaß. Es geht ein Zug menschenverachtender Ironie durch sein kurzes Herrscherdasein". Ebenso wenig will W. natürlich von den unter sich allerdings sehr abweichenden Beurtheilungen, welche die neueren Verherrlicher der Kaiser-

zeit über Tiberius geliefert haben, etwas wissen. Er vergleicht ihn mit Philipp II. und begründet sein Urtheil gegen seine sonstige Gewohnheit in ziemlich eingehender Polemik. Trotzdem zeigen sich in dem Abschnitt über Tiberius starke Wandlungen gegenüber der früheren Auffassung, indem auch die relativen Vorzüge dieser Regierung gebührend hervorgehoben werden, und man sieht hier sehr deutlich, wie sehr die Bewegung, welche von Stahr ihren Ausgang genommen hat, für die Wissenschaft ohne Unterschied des Standpunktes für das Verständnis der Dinge fruchtbar gewesen ist. Unsere persönliche Ansicht geht freilich dahin, daß manches preisende Urtheil noch mehr zu beschränken wäre. Das Lob, welches der kaiserlichen Provinzialverwaltung gespendet wird, gehört z. B. dahin. Wie eigentlich verwaltet wurde, ist für die meisten Provinzen gar nicht zu ersehen; unser Material ist meistens so beschaffen, daß es eine Anschauung gewähren muß, so viel werth wie die, welche man von der russischen Verwaltung erhalten würde, wenn man sie lediglich nach den Akten beurtheilen wollte; wo uns aber die Zustände einmal in hellerer Beleuchtung entgegentreten, wie in Judäa, da entrollt sich uns eben kein erfreuliches Bild. Gegen Schiller's Buch über Nero wendet sich W. geradezu mit Ironie; wir glauben aber doch Verwahrung dagegen einlegen zu sollen, daß dieses Werk geradezu als Vertreter der „modernen Kritik“ hingestellt wird. Seine Meinung von der letzteren scheint W. in dem Paragraphen über Tacitus zusammengefaßt zu haben. Er geht sehr herbe mit ihr in's Gericht und man kann nicht sagen, daß es ganz unverdienterweise geschehe. Namentlich wird nur Merivale angeführt, aber der Kenner bemerkt, daß auch z. B. Mommsen und Nissen ziemlich derb angefaßt werden. Eine Auseinandersetzung über Spezialitäten ist natürlich unmöglich, da W. keine Gründe für seine Meinung anführt; das Gesammturtheil aber gibt einer gründlichen Reaktion Ausdruck, welche sich gegen die „Apologeten der Kaiserherrschaft“ geltend zu machen beginnt. Ob aber der Vf. Recht daran gethan hat, die neueren Angriffe auf Tacitus mit denen auf Thukydides zu parallelisiren? Wir möchten es sehr bezweifeln. Anschauungen und Tendenzen der Kritiker und Veranlassung der Kritik sind auf beiden Seiten zu verschieden, und „Tacitustheologen“ hat es aus guten Gründen niemals gegeben. Auch ist nicht zu übersehen, daß uns von Tacitus vollendete, wenn auch trümmerhaft überlieferte Werke vorliegen, von der Geschichte des Thukydides aber ein unvollendetes Bruchstück, dessen einzelne Theile sogar nicht überall die letzte Feile erhalten zu haben scheinen.

Fassen wir unser Urtheil über alle vier Bände noch einmal zusammen, so glauben wir es dahin abgeben zu können, daß auch die zweite Auflage derselben guten Aufnahme sicher sein und dieselbe ehrenvolle Stellung in der Literatur einnehmen wird, wie die erste. Beigegeben ist, wie früher, ein ausführliches, sorgfältig bearbeitetes Registerheft für alle vier Bände. Franz Rühl.

Kleine historische Schriften. Von A. v. Reumont. Gotha, F. A. Perthes. 1882.

Der auf dem Gebiete italienischer Geschichten so bewährte Vf. thut sich selbst Unrecht, wenn er seine unter obigem Titel vereinigten Arbeiten als in das Memoirenfach gehörend bezeichnet. Es sind durchweg Abhandlungen, bei denen die Anknüpfung an persönliche Erlebnisse in die zweite, die wissenschaftliche Ergründung des Gegenstandes in die erste Linie fällt. Und diese Ergründung wird unter allerdings nicht immer erschöpfender oder ganz unbefangener Ausnutzung des vorhandenen Materials, aber doch stets freier von Parteitendenz gegeben, als dies z. B. in des Vf. vorletzt publizirtem Buche, dem über Gino Capponi, der Fall gewesen ist.

Der an die Spitze der Sammlung gestellte Essay über Alessandra Strozzi ist ein schätzenswerther Beitrag zur Kulturgeschichte der Stadt, der wir nebst Athen sowohl die Grundlage der modernen Bildung, als die feinsten Blüten der Kunst zu verdanken haben. Er gewährt uns Einblick in die häusliche Geschichte eines florentinischen Adelsgeschlechtes, und zwar eines der ersten, der durch rege Theilnahme am geistigen Leben und Schaffen der Zeit ausgezeichneten. Bei der Fülle von Kenntnissen des florentinischen Wesens, die dem Vf. zu Gebote steht, konnte es nicht anders sein, als daß er mit dieser seiner Arbeit auch hochgespannten Erwartungen Genüge thut.

Nicht minder entsprechen die zwei nächstfolgenden Aufsätze: König Viktor Amadeus' II. Thronentsagung und die jonischen Inseln unter venetianischer Herrschaft, allen Anforderungen, die sich vom Standpunkte der Kritik stellen lassen. Namentlich die erstere setzt jene immerhin unerquickliche Episode aus der Geschichte des königlichen Hauses Savoyen in ungleich schärferes Licht, als es von Seite piemontesischer Historiker geschehen ist. Zu erinnern wäre nur, daß Vf. dem Marchese d'Ormea, nebst Cavour vielleicht dem begabtesten Staatsmann, über den Piemont zu verfügen gehabt, nicht ganz gerecht geworden ist. Die Natur des Falles brachte es freilich mit sich, daß d'Ormea, wo er in

den Gang der Ereignisse eingreift, als gewissenloser Intriguant erscheint; aber seine Gewissenlosigkeit als unzweifelhafte Größe ganz außer Frage gelassen, wäre hervorzuheben gewesen, daß Piemont dem Marchese, dessen hohe Gewandtheit auch Diplomaten von Großmächten Achtung und Furcht einflößte, doch wohl mehr zu verdanken hatte, als dem König Viktor Amadeus, an dessen übler Behandlung er sich betheiligte.

Der Aufsatz über König Gustav III. von Schweden würde unfraglich gewonnen haben, wenn Vf. den Zusammenhalt der Arbeiten Geffroy's und der Klinkowström'schen Auszüge aus den Papieren Fersen's, welch' letztere unerwarteter- und merkwürdigerweise eine oder die andere Angabe in den sonst übelberüchtigten Memoiren Lord Holland's (For. reminisc. Lond. 1850) bekräftigen, stetig und strenge durchgeführt hätte. — Lesenswerth sind die Mittheilungen aus den Papieren des Kardinals von York, die Vf. in seine Darstellung des Ausgangs der Stuart (die letzten Stuart, Vitt. Alfieri und die Gräfin v. Albany) verwoben hat. Störend wirkt da nur das sichtliche Bestreben, der Jammergestalt Karl Eduard's einige Sympathie abzugewinnen. Was Hr. v. Reumont S. 417 von den letzten Lebensjahren dieses Prätendenten sagt, ist wohl cum grano salis zu nehmen, und dem Zeugnis, das ihm König Gustav III. im Jahre 1784 ausstellte: „Er (Karl Eduard) betrinkt sich nicht mehr", stehen andere entgegen, die ein Wiederausbrechen der prinzlichen Trunksucht annehmen lassen. — Den Schluß des Bandes bildet ein wahrhaft erquickend gehaltener biographischer Essay über die hochgelehrte Mary Somerville, an dem auch Splitterrichter, was Wärme der Empfindung und Richtigkeit des Urtheils betrifft, nichts werden auszusetzen finden. M. Br.

System der Chronologie. Von J. F. Brockmann. Stuttgart, F. Enke. 1883.

Über Inhalt und Zweck dieses „Beitrags zur Kulturgeschichte, insbesondere für Historiker, Philologen, Theologen und Freunde der Astronomie, sowie für Gebildete aller Stände" instruirt das weitschweifige Titelblatt, auf welchem die „besondere Berücksichtigung der jüdischen, christlichen und russischen Zeitrechnung, sowie der Osterrechnung" betont wird. Der Herausgeber hat nur einen Leitfaden für das große Publikum geben wollen, da „Ideler's Buch im Buchhandel nicht mehr zu haben, höchstens antiquarisch entsprechend seinem hohen Werthe für schweres Geld zu erhaschen" ist. Daher am Schlusse der Vorrede die Ermahnung: „Drum (sic) geneigter Leser, kaufe, lies und

genieße es." Den Standpunkt des Vf. charakterisirt der Umstand am besten, daß er über den jüdischen Chronologen Rabbi Hillel II. sich aus dem Brockhaus'schen Konversationslexikon informiren wollte, — aber vergeblich: „Seltsamerweise findet sich kein Artikel über Hillel im Brockhaus'schen Konversationslexikon (10. Aufl.)."

Noch mehr über das „System" zu bemerken, möchte überflüssig erscheinen. Ref. erkennt gerne an, daß der Vf. das Buch Ideler's gut durchgearbeitet, und nicht, wie Brinckmeier, einfach abgeschrieben hat. Zweifelhaft sind des Vf. eigene Zusätze. Die neuere Literatur hat er so gut wie gar nicht gekannt. Besonders fühlbar tritt dieser Übelstand bei der christlichen Chronologie hervor, wo alle Irrthümer Ideler's wieder aufgetischt werden, die durch die Arbeiten Mommsen's, de Rossi's und des Ref. längst abgethan waren. Im höchsten Grade naiv ist die Verwunderung darüber, daß man die Sonntagsbuchstaben nicht schon bei Dionysius, Isidorus und Beda antrifft, da „sich in dem früheren Canon des Victorius schon eine Rubrik mit der Überschrift literae dominicales findet". Der Vf. hat leider übersehen, daß diese Rubrik von dem Herausgeber Bucherius hinzugefügt ist, der dies auch ausdrücklich hervorhebt. Der Stil ist mangelhaft: Vulgarismen wie „sicherlich mal" sollte man doch nicht drucken lassen. Krusch.

Le droit public romain ou les institutions politiques de Rome depuis l'origine de la ville jusqu'à Justinien. Par P. Willems. 5ième édition. Louvain, Peeters. 1883.

Le sénat de la république romaine. Par P. Willems. 2 vols. Louvain, Peeters. Berlin, Calvary. 1878. 1883.

Wie jedermann weiß, ist die Wissenschaft der römischen Staatsalterthümer eine Schöpfung der Deutschen. F. A. Wolf hat 1807 die Bahn gebrochen, indem er die historisch-kritische Methode auf die Alterthumswissenschaft anwandte, indem er den Standpunkt einseitiger, blinder Bewunderung gegenüber dem Alterthum fallen ließ, sich an das nil admirari des römischen Dichters erinnert und die objektive, historische Erkenntnis des Alterthums als Ziel der Wissenschaft aufstellte, wozu in erster und letzter Linie die Erforschung unserer Tradition, also der Texte der alten Autoren erforderlich ist. Niebuhr hat dann 1811 mit seiner römischen Geschichte die historisch-kritische Methode auf das spezielle Gebiet des römischen Staatsrechts angewendet, und wenn auch in den seither abgelaufenen 70 Jahren von aus-

ländischen Forschern mancher tüchtige Beitrag geliefert worden ist, so wird man doch ohne Überhebung sagen dürfen, daß die allgemeine Überlegenheit, welche der deutschen Geschichtswissenschaft über andere zukommt, sich besonders glänzend auf dem speziell römischen Gebiete manifestirt. Mit dem Verfasser der drei stattlichen Bände aber, deren Titel oben genannt sind, tritt ein belgischer Gelehrter vom ersten Range in die Reihe der Forscher ein, ein Mann von ernstem Geiste, scharfer Urtheilskraft, ausgebreitetem und tiefem Wissen, unbestechlicher Liebe zur Wahrheit. Die Schriften Willems', Professors an der Universität Löwen, zählen ohne Frage zu den klassischen Arbeiten über die römische Verfassung und bilden in Wahrheit ein κτῆμα ἐς ἀεί. Sie sind nicht bloß dadurch ausgezeichnet, daß sie eine große Anzahl von neuen wissenschaftlichen Errungenschaften enthalten, daß sie ihren Stoff mit Umsicht, mit Geist und ohne alle Seichtigkeit behandeln; sie verdienen auch deswegen alles Lob, weil sie nie die Grenzen in absichtliches Dunkel hüllen, welche unserem Wissen gezogen sind, weil sie vielmehr überall offen die Linie angeben, wo das Wissen endigt und die Hypothese beginnt. Die Kunst, durch große Worte und infallibles Auftreten gerade da imponiren zu wollen, wo man auf dem unsichersten Boden sich befindet — diese Kunst oder diesen Kunstgriff kennt W. nicht; und deshalb eignen sich auch seine Werke zum Studium für die besonders, welche lernen wollen und sollen, wie man überhaupt zu forschen hat.

Indem wir uns nun zu einer kurzen Charakteristik der beiden Werke wenden, stellen wir zunächst fest, daß das erste das römische Staatsrecht von Anfang der Stadt bis auf Justinian im allgemeinen behandelt, während das zweite einen besonders wichtigen Punkt der römischen Verfassung herausgreift, die Untersuchung über Zusammensetzung und Befugnisse des römischen Senats in der Republik. Das erste Werk umfaßt 695 Seiten und behandelt in einer Einleitung die Quellen, die modernen Bearbeitungen, die Eintheilung der Individuen in liberi und servi, wovon erstere wieder in cives mit vollem caput und peregrini mit caput minutum zerfallen; endlich die Natur und die organischen Gewalten der römischen Regierung: patriarchalische Epoche, Königthum, Republik, Dyarchie und Monarchie. Sodann geht W. zur Sache selbst über und schildert die première époque des Königthums und der Republik (S. 1—396); er unterscheidet wieder die Periode der Bildung des Staats, welche mit Servius Tullius abschließt, der neben den Grundsatz der Geburt den des Vermögens stellt, und die Periode der Vollendung. Das erste

Buch dieser Periode befaßt sich mit den cives, peregrini und servi; es betrachtet also die sozialen Unterschiede in Rom; das zweite erörtert die Regierungsfaktoren, Comitien, Senat, Magistratur und endlich den Gottesdienst nach der Seite seiner Beziehungen zu den öffentlichen Gewalten; das dritte Buch ist den Hauptzweigen der Verwaltung gewidmet, den Gerichten, Finanzen, der Verwaltung Italiens und der Provinzen, den internationalen Beziehungen. In ähnlicher Weise gliedert sich auch die deuxième époque des Kaiserreichs; die Dyarchie wird nach der sozialen, politischen und administrativen Seite von S. 397 bis 553 besprochen, worauf W. zur Schilderung der Monarchie nach den Gesichtspunkten der Kaisergewalt und Zentralverwaltung, der verschiedenen Zweige der Verwaltung und der sozialen Verhältnisse übergeht. Den Schluß machen Nachträge und Verbesserungen, die Inhaltsangabe und ein alphabetisches Register der lateinischen Ausdrücke. Wie man sieht, ist das Buch trotz seines Stoffreichthums klar und übersichtlich eingetheilt und namentlich mit Hilfe des Registers trefflich als Hand- und Nachschlagebuch zu verwerthen; unter dem Text befinden sich überall die eingehendsten Quellen- und Literaturnachweise.

Nicht ganz so leicht zu gebrauchen ist das Werk über den Senat der römischen Republik; obwohl es mit seinen beiden Bänden zu 638, bzw. 784 Seiten zusammen 1422 Seiten umfaßt, so fehlt ihm doch leider das bei dem großen Umfange doppelt nothwendige Register. Der 1. Band behandelt in 17 Kapiteln alle Fragen, welche sich an die Zusammensetzung des Senates knüpfen; der 2. Band ist den Befugnissen des Senates gewidmet und gliedert sich in drei Bücher (1. der Senat während der Erledigung der exekutiven Gewalt; das Interregnum; 2. die Beziehungen des Senates zu den Comitien; 3. die Beziehungen desselben zu der Magistratur). Auf irgend welche Analyse der wichtigeren Sätze des Buches können wir uns hier nicht einlassen; nur einige der einschneidendsten sollen mitgetheilt sein. Die Plebs leitet W. nicht von der Unterwerfung der latinischen Städte her; die Bevölkerung derselben bestand, wie die römische, aus Patriziat und Klienten; als sie unterjocht wurde, nahm man die Patrizier in's Patriziat auf, wie (so urtheilt ja z. B. auch Schwegler) Namen wie Medullini, Camerini, Coriolani u. s. w. darthun, und die Klienten wurden ebenso eingereiht unter die Klienten. Die Plebs stammt vielmehr von der Klientel her; les clients, sagt W. 1, 16, sortent des rapports du patronat par l'extinction de la famille patricienne du patron. L'absence du droit de patronat transforme les clients en plébéiens.

Die Plebs wuchs rasch durch natürliche Vermehrung wie durch fortwährendes Erlöschen von patrizischen gentes; die Plebejer führten die Gentilnamen ihrer früheren patrizischen Patrone, und so erklärt es sich, weshalb so viele nomina gentilicia ebenso wohl von Patriziern als von Plebejern getragen wurden. In den Senat aber kamen die Plebejer vor 400 gar nicht, vor 366 nur in vereinzelten Fällen; bis dahin ist der Senat so gut wie rein patrizisch. Die Theorie von Mommsen, daß es einen „Patriziersenat" innerhalb des Gesammtsenates gegeben habe, verwirft W. und setzt patres und senatus als mit einander identisch. Dafür hat W. Soltau ihn in der Philologischen Rundschau 1884, Sp. 49—55, zur Rede gestellt, während F. R. im Literarischen Centralblatt 1884, Nr. 9, mit Rücksicht auf diese Dinge von ewig sich neu gebärenden Theorien spricht, für welche nach der Natur unserer Quellen eine durchschlagende Lösung nicht möglich scheint. Dagegen erkennt z. B. auch Soltau an, daß W. den Begriff der auctoritas, welche post rem factam kommt, im Unterschied von consilium, das ante rem fit, zum ersten Male aktenmäßig aus Seneca nat. quaest. 2, 39 erhärtet habe und damit Lange's Ansicht von auctoritas und patrum auctoritas hinfällig geworden sei; daß seine Entwickelung der leges Valeriae Horatiae, Publitia Philonis, Hortensia in der Hauptsache das Richtige treffe; W. faßt diese Gesetze nämlich auch als Stufen zur allgemeinen gesetzlichen Anerkennung der plebiscita. Auch daß W. keine patrizischen Curialcomitien in der republikanischen Zeit mehr kennt, findet Soltau's Beifall; er billigt die scharfe Scheidung von patres und populus, von patrum auctoritas und populi iussus, wenn er auch patrum auctoritas anders als W. aufgefaßt wissen will und unter den patres den „Patriziersenat" versteht. Hierüber werden andere freilich anders urtheilen; was aber alle Kritiker anerkennen müssen, das ist der enorme Fleiß und die Gewissenhaftigkeit, mit welcher W. überall verfährt. Wir wüßten zum Schluß keinen besseren Beleg dafür zu geben als die zwei Rekonstruktionen, des Senats von 179 und 55; mit unglaublicher Ausdauer und Sorgfalt hat nämlich W. den ganzen Personalstand des Senats in diesen zwei Jahren, soweit er nur irgend erkennbar war, hergestellt und ist zu dem gewiß äußerst interessanten Ergebnis gekommen, daß im Jahr 179 unter 304 Senatoren 88 Patrizier und 216 Plebejer, im Jahre 55 unter 415 Senatoren 43 Patrizier und 372 Plebejer sich befanden: so sehr schwanden die alten Familien zusammen, und in einigem Zusammenhang damit steht es wohl auch, daß der Senat von 179 une assemblée

d'officiers war, der von 55 se composait plutôt d'advocats, d'hommes de loi et de politiciens, obschon dabei natürlich anderes mitgewirkt hat. G. Egelhaaf.

Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters. Von Hermann Österley. Gotha, J. Perthes. 1883.

Bei der Besprechung eines Werkes von dem Umfange und der Bedeutung des vorliegenden kann es der Ref. nicht als seine Aufgabe ansehen, Lücken und Irrthümer, die ihm aufgefallen sind, hier im einzelnen zu notiren und dem Verfasser zur Last zu legen. Je nach der größeren oder geringeren Vertrautheit des Beurtheilers mit einzelnen Abschnitten der deutschen Territorialgeschichte möchte sonst eine solche Form der Besprechung, gleichzeitig von verschiedenen Seiten unternommen, aus der Feder eines in Thüringen lebenden Historikers ganz andere Desiderien zu Tage fördern als z. B. durch einen in der Mark Brandenburg oder in Baiern lokalkundigen Forscher. Es darf sich m. Er. in dem Rahmen einer kurzen Anzeige nur um die Stellung zu der vom Vf. angewandten Methode handeln.

Leider überläßt es nun Österley dem Benutzer, Plan und Einrichtung des Ganzen nicht aus dem Buche selbst, sondern aus dem 27. Bande (Jahrg. 1881) von A. Petermann's geographischen Mittheilungen kennen zu lernen. Nur auf den sog. „Schmutztiteln" der Lieferungen waren kurze Prospekte des Werks angebracht. Warum der Vf. seine bei Petermann gegebene Darlegung der von ihm befolgten Principien nicht in der Vorrede wiederholt hat, verstehen wir nicht recht. Denn die „lieferungsweise Veröffentlichung" des Buches konnte doch unmöglich verhindern, daß der letzten Lieferung ein ausführlicheres hinter dem Titel einzuschaltendes Vorwort beigegeben wurde, wie dies bei unzähligen anderen Werken geschieht. Man kann sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß schon dieses Verfahren bei manchem Leser eine gewisse Mißstimmung hervorruft, da er, wenn er den betreffenden Band der Petermann'schen Mittheilungen nicht zufälligerweise sofort zur Hand hat, erst nach längerem Suchen und Versuchen erfährt, was er von dem Wörterbuche zu erwarten hat. Bei Petermann a. a. O. S. 194 bezeichnet der Vf. dasselbe als „eine lexikalische Zusammenstellung der deutschen Ortsnamen, die von den deutschen Geschichtschreibern des Mittelalters erwähnt werden, unter Angabe ihrer verschiedenen Namensformen, der Zeit ihrer Erwähnung, der daran geknüpften bedeutenderen Ereignisse, sowie der Quellen". Zur

Lösung dieser Aufgabe sind „die gesammten erzählenden Geschichtsquellen des Mittelalters durchgearbeitet, die von deutscher Hand herrühren, allerdings mit der Beschränkung, daß alles bloße Aktenmaterial, die meist nur auf Entlehnung beruhenden Reimchroniken, sowie die wenig oder gar keine Ausbeute gewährenden Lebensbeschreibungen, Nekrologien u. s. w. prinzipiell ausgeschlossen wurden". Auch eine Reihe von „nichtdeutschen, namentlich niederländischen und slawischen Schriftstellern ist herangezogen, die durch den Gebrauch der lateinischen Sprache Einfluß auf die deutsche Geschichtschreibung gewonnen haben, und endlich ist subsidiär eine bestimmte Gruppe des Urkundenmaterials benutzt worden, nämlich die bereits im Mittelalter veranstalteten Urkundensammlungen, namentlich die vielfach in Zeitschriften zerstreuten und deshalb schwer zugänglichen älteren Besitzverzeichnisse und Heberegister von Klöstern u. s. w., ohne indessen auf letzterem Gebiet irgend eine Vollständigkeit zu erstreben". Von Ortsnamen sind nur diejenigen angeführt, „an welche sich irgend ein erheblicheres Interesse knüpft, sei es durch das Alter, durch eine seltene Namensform oder durch das berichtete Ereignis". Die Anordnung des Stoffs richtet sich nach den heute üblichen Formen der Namen; den Stichwörtern reiht sich die Bestimmung der Lage der Orte nach den jetzigen Verwaltungsbezirken an, bei ausgegangenen und zweifelhaften Orten, soweit sich dieselbe feststellen ließ. „In seinem vollen Umfang", sagt der Vf., „kann der Werth des Buches erst zu Tage treten, wenn auch das gesammte Urkundenmaterial in derselben Weise verarbeitet ist, wie hier die erzählenden Quellen; doch ist das eine Arbeit, die mindestens denselben Umfang haben würde, wie das vorliegende Buch und deshalb der Zukunft vorbehalten bleiben mußte." Vorläufig wird auf E. Förstemann's Namenbuch als Ersatz verwiesen, das jedoch nur bis zum Ende des 11. Jahrhunderts reiche und mehr im linguistischen Interesse gearbeitet sei, „während die Ergänzung des vorliegenden Werkes auf den historischen Inhalt der Urkundensammlungen das Hauptgewicht zu legen hätte".

Dies sind nach des Vf. eigenen Mittheilungen die wesentlichsten Gesichtspunkte, auf die es bei Beurtheilung seines Buches ankommt. Es ist unbestreitbar, daß dadurch ein bedeutendes Hülfsmittel für die Nachweisung und Vergleichung der historischen Quellen geschaffen ist, das insbesondere den Studirenden bei Lösung der in den historischen Seminarien gestellten Aufgaben aus der deutschen Geschichte des Mittelalters große Erleichterung gewähren wird. Denn dort kommt es in

der Hauptsache auf die Kenntnis der erzählenden Quellenschriften aus jener Epoche an. Ö. hat, wie er selbst sagt, „bei den größeren Städten, Flüssen, Ländern je nach der Bedeutung und der demgemäß häufigeren Erwähnung nur wirklich hervorragende Ereignisse verzeichnet, um die Citate nicht in's Unendliche zu häufen.“ Allein der Forscher, dem es nicht nur um ein einziges „wirklich hervorragendes Ereignis“ zu thun ist, sondern dem es darauf ankommen muß, den betreffenden Ortsnamen durch alle wichtigeren Quellen verfolgen zu können, ist trotz dieses Buches, wie auch der Vf. zugesteht, immer noch in die Nothwendigkeit versetzt, auf die Spezialindices zurückzugreifen oder wo solche fehlen, die in Betracht kommenden Quellen Blatt für Blatt durchzugehen.

Ein zweiter Mangel macht sich noch weit fühlbarer als das Fehlen eines orientirenden Vorworts. Da es dem Vf., wie er zugibt, bei der Heranziehung der in Zeitschriften zerstreuten Gruppe des Urkundenmaterials nicht auf Vollständigkeit ankam, so würde er sich die Benutzer zum größten Danke verpflichtet haben, wenn er seinem Buche ein übersichtliches Verzeichnis der von ihm excerpirten Zeitschriften der historischen Vereine beigegeben und darin zugleich bemerkt hätte, bis zu welchem Bande die betreffenden Zeitschriften von ihm eingesehen worden seien. Hierdurch würde er den bei ihm Belehrung Suchenden nicht weniges Nachschlagen erspart haben. Glücklicherweise hat Ref. hier nicht pro domo zu sprechen, da sein engeres Heimatland Hessen durch das vortreffliche Werk W. Arnold's „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme“ ein ergänzendes Hülfsmittel besitzt, das nur in den wenigsten Fällen versagt. Wie schon oben angedeutet, liegt es mir auch fern, auf Einzelheiten einzugehen. Wenn ich mir aber hier dennoch erlaube, mit einer solchen zu kommen, so geschieht dies lediglich in Befolgung des alten Sprüchworts: „Longum iter per praecepta, breve et efficax per exempla.“ Andere Benutzer des Wörterbuchs werden, wie ich nicht bezweifle, gleiche Erfahrungen gemacht haben. Weshalb, so frage ich, wurde bei der Bearbeitung der hessischen Ortsnamen das zuerst von Wenck und dann in verbesserter Form von Landau in der Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde, 1. Folge, 10, 184 ff. mitgetheilte sog. Breviarium S. Lulli nicht verwerthet, das einer Kopie des 12. Jahrhunderts entstammt und in der Aufzählung der Besitzungen des Klosters Hersfeld eine große Zahl hessischer und thüringischer Ortsnamen enthält, während das von Falckenheiner im 3. Bande derselben Zeit-

schrift publizirte Verzeichnis der Gütererwerbungen des Klosters Haina aus dem 13. Jahrhundert an vielen Stellen benutzt ist? Vermuthlich deshalb, weil nur die ersten Bände der jetzt 20 Bände und 18 Supplemente enthaltenden hessischen Zeitschrift vom Vf. herangezogen sind. Ähnlicher Fragen ließen sich mehr als eine stellen. Man würde sie nicht aufwerfen können, wenn der Vf. durch einen Index der von ihm benutzten Werke, der selbst einschließlich der Angabe der erzählenden Quellen wohl kaum einen Druckbogen ausgefüllt haben würde, dem Bedürfnis der Nachschlagenden entgegengekommen wäre. Ohne Zweifel hätte derselbe größeren Nutzen gestiftet als das dem Schlusse des Werks angefügte chronologische Verzeichnis der erwähnten Schlachten.

Ein Leichtes wird es sein, bei einer zweiten Auflage des Buches auch die hier ausgesprochenen Wünsche zu erfüllen. Nicht um das Verdienst Ö.'s bei seiner umfassenden und äußerst mühevollen Arbeit zu schmälern, hat Ref. diesen Wünschen hier Worte verliehen, sondern in dem Bewußtsein, daß der Vf. sie als einen Beweis des lebhaften Interesses ansehen werde, das allerseits seiner Arbeit entgegengebracht wird. Albert Duncker.

Anonymi de situ orbis libri duo. E codice Leidensi nunc primum edidit M. Manitius. Stuttgardiae, J. G. Cotta. 1884.

Ein geographisches Lehrbuch aus der Karolingerzeit, welches zuerst K. Pertz in seinem Ethicus beschrieben und dessen Vorrede dann Dümmler nach einer Abschrift du Rieu's im Neuen Archive bekannt gemacht hatte, hat Manitius zuerst vollständig aus einem ehemals der Abtei St. Bénigne gehörigen, jetzt Leidener Codex publizirt. In der Widmung an einen König K., in welchem Dümmler Karl den Kahlen vermuthet, gesteht der Kompilator G., das Buch aus verschiedenen Excerpten zusammenstellt zu haben: studio quorundam fratrum nostrorum admonitus, immo ob utriusque maris aliquantulum ignotos ascensus. Als Quellen nennt er dann selbst Pomponius Mela, Äthicus, Martianus Capella, Solinus, Orosius, Isidorus und andere: nämlich Cäsar und des Paulus Epitome. In der That läßt sich so ziemlich seine ganze Arbeit auf jene Autoren zurückführen. Bei diesem Sachverhalte muß sich jeder die Frage vorlegen, ob die Kompilation überhaupt werth war, gedruckt zu werden. Ref. möchte es verneinen, und kann den einzigen Grund des Herausgebers, daß man aus ihr den damaligen Stand der geographischen Kenntnisse in Deutschland erkennen könne, als stichhaltig nicht anerkennen, da bisher

noch nicht bewiesen ist, daß die Schrift überhaupt über Burgund und die nächste Umgegend hinaus verbreitet war. Wir können uns die Bemerkung nicht versagen, daß der Fleiß des Herausgebers besser wichtigeren Arbeiten zu gute gekommen wäre. Speziell auf dem Gebiete mittelalterlicher Geographie würde sich eine neue Ausgabe des Äthicus viel mehr gelohnt haben, da die Wuttke'sche Arbeit ganz verkehrt ist.

In der sorgfältigen Praefatio beschreibt der Herausgeber die Leidener Handschrift und untersucht in gründlichster Weise, nach welchen Codices die Quellenschriften benutzt sind. Auf die Verbreitung der Schrift im Mittelalter verspricht er später einzugehen. Im Text sind die selbständigen Partien kursiv gedruckt — viel ist es freilich nicht —, die Quellen sind gewissenhaft in den Noten angegeben. Bei dem Charakter der Schrift wird das angehängte Register vom höchsten Nutzen sein. Krusch.

Zur Geschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland. Von Karl Hartfelder. Stuttgart, Cotta. 1884.

Karl Hartfelder hat sich schon durch drei Studien zur Geschichte des Bauernkrieges am Oberrhein als tüchtiger Forscher und gewandter Darsteller erwiesen, so daß sein Versuch, diese Dinge im Zusammenhang zu schildern, mit Vertrauen und Beifall begrüßt werden durfte. Das 475 Seiten starke Buch, welches uns vorliegt, rechtfertigt dieses Vertrauen durchaus. H. hat nicht bloß die Chroniken des Harer u. s. w., auf welche allein man im vorigen Jahrhundert die Kenntnis des Bauernkrieges stützen konnte, sondern auch alle in unserm Jahrhundert so zahlreich zu Tage getretenen Urkundenpublikationen benutzt und noch überdies eine Reihe von Archiven, das zu Karlsruhe, Stuttgart, Kolmar, Freiburg, Speier und München, mit großem Erfolge durchforscht und an einer Anzahl anderer Stellen sich wenigstens überzeugt, daß dieselben für seinen Zweck nichts boten. An sich lag es in seinen Wünschen, auch Schwaben zu behandeln; da er aber von F. L. Baumann erfuhr, daß derselbe demnächst selbst eine Darstellung des Bauernkrieges in Schwaben schreiben werde, so grenzte er seine Darstellung auf das obere Rheinthal und die unmittelbar anstoßenden Gebiete ein, so daß Sundgau und Breisgau die Südgrenze und die kurpfälzischen Lande die Nordgrenze bilden. Wenn man H.'s Darstellung mit der seiner Vorgänger vergleicht, so ist es allerdings nicht ungerechtfertigt, wenn er sagt, daß in vielen Abschnitten von der früheren Darstellung

kein Stein mehr auf dem andern geblieben ist, und daß er fast jede Seite mit polemischen Anmerkungen gegen Zimmermann, Schreiber, Strobel u. A. hätte füllen können; viele Abschnitte bieten einen bisher ganz unbekannten Inhalt, so z. B. der über das Schicksal der Bewegung in Speier. Von besonderem Interesse ist der ausführliche Bericht über die Niederlage der Bauern bei Zabern S. 125—131, wobei das seltene französische Werk von Vollcyr de Séronville L'histoire et Recueil de la triomphante et glorieuse victoire u. s. w. benutzt ist und die grauenhafte Abschlachtung zwölf-, zehn- und achtjähriger Knaben durch die Stratioten hervorgehoben ist. Von Interesse sind u. a. auch die 13 Artikel der Kolmarer Rebellen, weil sie gar keine Parallele mit den 12 Artikeln ermöglichen und also beweisen, wie spontan doch die Bewegung vielfach losbrach; daß die Evangelischen die öffentlichen Dirnen nicht länger dulden wollten, erkennt vielleicht selbst Herr Janssen an. Die äußerst verdienstvolle und interessante Arbeit enthält noch zwei Erörterungen über Harer und Georg Schwartzerdt, den Chronisten von Bretten, Bruder Melanchthon's. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und Register erleichtern sehr die Benutzung des Werkes, aus dem man vor allem sieht, daß die Bauern durch endlose Unterhandlungen lieber als durch's Schwert ihrem Ziele zustrebten. G. Egelhaaf.

Freifrau v. Bunsen. Ein Lebensbild aus ihren Briefen zusammengestellt von Aug. J. C. Hare. Deutsche Ausgabe von H. Tharau. Gotha, F. A. Perthes. 1881.

Das Buch verbreitet sich über gesellschaftliche Zustände, künstlerische und wissenschaftliche Bestrebungen, selbst politische Vorgänge in Italien, Deutschland und England: es hat für den Kulturhistoriker und für Jeden, der zeitgenössische Geschichten nicht bloß von der Oberfläche schöpfen will, spannendes Interesse, ja sogar hohen, im gewissen Sinne einzigen Werth. Den orthodox protestantischen oder vielmehr — dem Ref., den doch niemand einer katholischen Anwandlung verdächtigen wird, sei das Wort erlaubt — den etwas engherzig protestantischen Standpunkt der Freifrau v. Bunsen einmal zugegeben, wird man in den vielen ihrer Briefe, welche diese Bände enthalten, einen Geist milder Ruhe, besonnener Mäßigung und echter Menschenliebe erkennen, wie er sonst Eiferern im Glauben selten genug zu eigen ist. Man darf sich hierbei nur nicht an Äußerungen stoßen, die hin und wieder vorkommend die Gemütstiefe der im wahren Sinne des

Wortes edeln Frau vor Augen des Lesers verschwinden machen und dickes Vorurtheil hervortreten lassen. Allein es hieße zu rasch urtheilen, wollte man der Frau, die auf solchen Inkonsequenzen zu betreten ist, die Fähigkeit absprechen, das Wahre auch dort zu erkennen, wo es den auf sie mächtig einwirkenden kirchlichen Stimmungen zu widersprechen scheint. Wie völlig erhaben über Bedenken und Befürchtungen theologischer Art spricht sie doch andrerseits 2, 343 von Einführung der Civilehe in Preußen: „Das Resultat der neuen preußischen Gesetze ... erinnert an den ernstlichen Protest des Fr. Arnold gegen den Mißbrauch gewisser Ausdrücke, indem man von christlichen Nationen oder von Christianisirung der Nationen spricht. Christen bleiben, wie von jeher, einzelne Individuen oder kleine Häuflein, und niemand, der die Dinge in's Auge faßt, wie sie sind, wird die Befreiung von einem gesetzlichen Zwange bedauern, demzufolge man dem Namen nach ein Christ wird, ohne den Glauben an die Göttlichkeit des Christenthums zu besitzen."

Mit Recht ist eines der Kapitel, in denen römische Briefe der Freifrau enthalten sind, „Römischer Sonnenschein" betitelt worden: die aus der ewigen Stadt und Umgebung datirten Schreiben sind in der That das weitaus Interessanteste an dem Buche. Sie bringen schätzbare Daten zur Künstler- und Gelehrtengeschichte der Zeit, u. a. erwünschte Aufschlüsse über die zwei unvergeßlichen Männer, mit denen die Familie Bunsen in Verkehr gestanden: Thorwaldsen und Niebuhr. Wie der erstere, völlig ein Heide, es angefangen hat, die ihm gestellten Aufgaben christlicher Skulptur zu bewältigen, wird artig 1, 98 erzählt. Von Niebuhr wird uns 1, 65 eine merkwürdige Äußerung über Hume und Gibbon berichtet: „diese beiden stellt er über jeden Geschichtschreiber Frankreichs oder Deutschlands." Und es hatten damals schon Joh. v. Müller und Spittler geschrieben!

Was der Herausgeber zu den Bunsen'schen Briefen aus Eigenem hinzugethan, mag für jenen Theil des englischen Publikums, der deutsche Verhältnisse ignorirt, ganz gut sein; in der Übersetzung erscheint es aber doch zu primitiver Art. Was sollen uns Anmerkungen wie die zu 2, 335: „Karl Ritter, ein ernster Christ und liebenswürdiger Gesellschafter, war ein gefeierter Professor der Erdkunde an der Berliner Universität." Solches und ähnliches hätte in der deutschen Ausgabe füglich wegbleiben können. M. Br.

Friedrich, Landgraf von Hessen-Darmstadt, Malteserritter, Kardinal und Bischof von Breslau. Ein Beitrag zur Breslauer Bischofsgeschichte von Paul Buchmann. Breslau, G. P. Aderholz. 1883.

Eine Anzahl Aufsätze, die früher im Katholischen schlesischen Kirchenblatt erschienen waren, erscheinen hier zu einer Biographie zusammengefaßt. Ihr Hauptzweck ist die Schilderung der Thätigkeit des Landgrafen-Kardinals für die Breslauer Diöcese, welcher er vom Jahre 1671 bis zu seinem 1682 erfolgten Tode vorstand. Wie der Vf., Priester an der Breslauer Domkirche, angibt, ist seine Arbeit „zum großen Theil mühevoll aus ungedruckten, zuverlässigen Quellen, besonders den Kapitelsakten, geschöpft". Doch merkt man dies nur wenig. Vielmehr sind die meisten Angaben bereits gedruckten Werken entnommen.

Der vor drei Jahren erschienene Aufsatz A. Duncker's (Archiv f. hessische Gesch. u. Altthskde. 15, 449 ff.) über den Seesieg, welchen Landgraf Friedrich 1640 als Admiral der Malteserflotte bei Goletta über die Barbaresken erfocht, blieb dem Vf. unbekannt, wie seine Darstellung S. 19 zeigt. Ebenso wenig weiß er etwas von der a. a. O. durch F. Müller übersetzten italienischen Flugschrift, worin jenes siegreiche Treffen beschrieben ist. Die Einzelheiten, welche der Vf. über die zu Rom 1636 erfolgte Konversion des Landgrafen mittheilt, widersprechen nicht der von Duncker aufgestellten und durch einige Gründe unterstützten Vermuthung, daß Schiller die Geschichte Friedrich's, des ersten Prinzen des hessischen Hauses, welcher katholisch ward, für die Zeichnung der Gestalt seines „Prinzen" im „Geisterseher" benutzt habe. In dieser Romanfigur wollte man seither Anklänge an die Persönlichkeit anderer fürstlicher Proselyten des Katholizismus, wie des Herzogs Karl Alexander von Württemberg oder des Herzogs Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, herausfinden. *ρα.*

Das Leben der hl. Elisabeth von Thüringen in Wort und Bild. Von Johann Diefenbach. Frankfurt a. M., A. Foesser Nachfolger. 1884.

Ein Kommentar zu vierzehn Freskogemälden aus der Deutschordenskirche zu Sachsenhausen, die das Leben und die Wunder der hl. Elisabeth darstellen. 1881 bis 1883 wurden diese Gemälde durch die Munifizenz des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Wilhelm von Österreich ihrer Verwahrlosung entzogen und von Weinmaier aus München restaurirt. Die in guten Abbildungen hier wiedergegebenen Bilder entstammen dem Anfange des 14. Jahrhunderts und verdienen

auch vom Standpunkte des Kunsthistorikers aus Beachtung. Die kirchliche Stellung des Vf. kennzeichnet sich schon durch seine in der Vorrede abgegebene Erklärung, daß „nicht der Glaube an schriftstellerischen Beruf seine Feder geführt habe, sondern der Glaube an die göttliche Vorsehung, welche in den neuentdeckten Schätzen christlicher Kunst den Weg zu zeigen schien, der betreten werden müßte, um das begonnene Werk der Kirchenrestauration (sic!) vollenden zu können". ρα.

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. X. Nebst „Mittheilungen" für die Jahre 1882 und 1883. Kassel, A. Freyschmidt in Kommission. 1883.

A. Busson bekämpfte in den „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" 2, 31 ff. die von J. Rübsam in seiner Abhandlung über den Fuldaer Abt Heinrich V. aufgestellte Ansicht, daß schon Kaiser Otto II. den Äbten Fulda's die Würde eines „Erzkanzlers der Kaiserin" verliehen habe. Wie Ref. schon in seiner Anzeige der Rübsam'schen Arbeit (H. Z. 47, 149) bemerkte, nimmt Busson an, daß der genannte Titel erst gleichzeitig mit der goldenen Bulle entstanden sei. Die erste Abhandlung des vorliegenden Bandes, betitelt „Der Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiserin" enthält nun eine ausführliche Darlegung J. Rübsam's, worin er seine frühere Behauptung aufrecht zu erhalten und zu begründen sucht. Aber trotz der umfangreichen hier herangezogenen Literatur ist es unseres Erachtens dem in der mittelalterlichen Geschichte des Fuldaer Hochstifts gut bewanderten Vf. nicht gelungen, das Vorkommen der Erzkanzlerwürde in der Ottonenzeit quellenmäßig zu belegen.

Die folgende Arbeit, worin C. v. Stamford die Hülfsleistung hessischer Truppen bei der Niederwerfung des Aufstandes des Prätendenten Karl Eduard Stuart schildert, leidet wieder an der ermüdenden Breite, die Ref. schon H. Z. 49, 165 ff. einem Buche desselben Autors zum Vorwurfe machen mußte. Dem hessischen Corps, vom Erbprinzen Friedrich, dem nachmaligen Landgrafen Friedrich II., befehligt, war es nicht vergönnt, an irgend einer entscheidenden Aktion des Kriegs in Schottland theil zu nehmen. Die Soldaten und ihren Führer trifft dabei, wie v. Stamford nachweist, keine Schuld. Mögen auch die von ihnen überstandenen Strapazen und ihre Kreuz- und Quermärsche bis zu ihrer Wiedereinschiffung nach den Niederlanden recht anstrengend gewesen sein, so verdienen sie doch nicht als ein Beitrag zur hessischen Kriegsgeschichte in der vom Vf. beliebten Aus-

führlichkeit der Nachwelt überliefert zu werden. Zu diesem Zwecke sind das Feldjournal des Corps und die Listen, Rapporte u. s. w., denen v. Stamford sein Material entnahm, nicht angelegt worden.

Ebenfalls dem 18. Jahrhundert gehören drei Briefe Rudolf Erich Raspe's an den Landgrafen Friedrich II. von Hessen an, die Albert Duncker aus den Handschriften der Kasseler Landesbibliothek herausgibt und erläutert. Die Briefe, aus den Jahren 1773, 1774 und 1780, zeigen, wie der Herausgeber bemerkt, den merkwürdigen, jetzt auch als Verfasser der „Abenteuer des Freiherrn von Münchhausen" bekannt gewordenen Gelehrten in drei Stadien seines Lebens „zuerst in erfolgreicher wissenschaftlicher Thätigkeit und im vollsten Vertrauen des Landgrafen, im zweiten Briefe am Vorabende seines Sturzes, im dritten als Flüchtling und im Kampfe um seine Existenz". Der erste Brief belehrt uns über die Intervention des Landgrafen zu gunsten der durch die Bulle „Dominus ac redemtor noster" in ihrer Existenz bedrohten Jesuitenkollegien zu Paderborn und Büren, der zweite schildert eine Reise Raspe's nach Berlin, auf der er Beireis in Helmstädt besucht. Seine Beschreibung der dort gesehenen mechanischen Wunderwerke ermöglicht eine interessante Parallele mit der Erzählung, die uns Goethe in den „Tag- und Jahresheften" von seinem Besuche bei dem altgewordenen Zauberer von Helmstädt entwirft. Aus dem letzten Schreiben, das Raspe fünf Jahre nach seiner Flucht aus Kassel von London aus an seinen ehemaligen Fürsten richtet, geht die tiefste, aber zu spät kommende Reue über die von ihm bei der Verwaltung des Kasseler Medaillenkabinets bewiesene Untreue hervor. Für die Kenntnis der eigenartigen Persönlichkeit Raspe's, der mitten im Getriebe der Zeit Winckelmann's und Lessing's stand, bieten diese Briefe beachtenswerthe Anhaltspunkte.

Mit der größeren Abhandlung Theodor Ilgen's und Rudolf Vogel's[1]) „Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekriegs (1247—1264)" betritt der Verein wieder das Gebiet der Geschichte des hessischen Mittelalters, welches wir leider seit längerer Zeit in seinen Veröffentlichungen entweder gar nicht oder ungenügend vertreten fanden. Zwar bedauern die Verfasser, daß das Material für die Geschichte Thüringens durch Mangel an Entgegenkommen an geeigneter Stelle nicht in dem Maße von ihnen herangezogen werden konnte, wie das über die hessischen Ver-

[1]) Auch besonders erschienen (Marburg, Elwert).

hältnisse während jenes Zeitraumes, wofür ihnen die Urkunden des Marburger Staatsarchives zur Verfügung standen. Dennoch haben wir es hier mit einer sehr tüchtigen, von methodisch geschulten Kräften unternommenen Leistung zu thun. Eine ausführliche Einleitung erörtert den Werth der Quellen und der bereits vorhandenen Literatur. Mit manchen Anschauungen und Überlieferungen wird gründlich, vielleicht hier und da etwas zu unbarmherzig, aufgeräumt. Der hessische Chronist Wiegand Gerstenberger, dessen Darstellung in der Beurtheilung der Zustände Hessens man für die behandelte Periode vielfach gefolgt ist, erscheint hier als dürftiger und kritikloser Kompilator. Von großer Wichtigkeit sind die Ausführungen über die Erbschaft selbst, über die Lehen und Besitzungen der Ludowinger in Hessen und über die rechtlichen Ansprüche der streitenden Erben, der Herzogin Sophie von Brabant als Mutter Heinrich des Kindes und ihres Gegners, des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meißen. Für die wichtige Zeit, in der Hessen aus seiner langjährigen Verbindung mit Thüringen schied, gibt die Arbeit ganz neue Grundlagen. 18 Beilagen, meistens Urkunden des Marburger Archives, beschließen sie. Für die neunte, angeblich 1254 von Sophie zu gunsten des Klosters Hasungen ausgestellte und schon bei Ledderhose Kl. Schriften 4, 276 gedruckte, wird durch Autopsie des sog. Originals S. 368 ff. der Nachweis erbracht, daß sie im Interesse der Ansprüche des Klosters auf das Patronat über Schützeberg bei Wolfhagen gefälscht ist.

Den Abhandlungen des 10. Bandes folgen reichhaltige „Mittheilungen“ über das Vereinsleben während des Jahres 1882. Unter den dort eingefügten kleineren Aufsätzen ist von allgemeinerem Interesse ein solcher E. Gerland's über die Korrespondenz Leibniz' mit Herrn v. Staff, dem Erzieher der jüngeren Söhne des hessischen Landgrafen Karl. Die dahin gehörigen Briefe Leibniz' sind schon seit Kortholt's Ausgabe von 1738 bekannt, doch war man seither im Zweifel über die Persönlichkeit des Adressaten, den Gerland jetzt nach der von ihm in der Bibliothek zu Hannover gefundenen Originalkorrespondenz festgestellt hat. Zwei der Briefe aus dem Jahre 1702 werden hier abgedruckt, die über die Thätigkeit Papin's in Kassel und über die Pläne des Landgrafen Karl bezüglich der Wasserwerke des „Karlsbergs“, der heutigen Wilhelmshöhe, nicht unwichtige Aufschlüsse geben.

Der Inhalt von drei unlängst in Hessen gemachten und durch W. Stern beschriebenen Münzfunden gehört in der Hauptsache dem 16. und 17. Jahrhundert an.

Bedauerlich ist es, daß der Verein von seinem Bestreben, die „Mittheilungen“ mit seiner Zeitschrift verbunden erscheinen zu lassen, was Ref. in einer früheren Anzeige (H. Z. 49, 160) als einen Fortschritt begrüßte, wieder Abstand genommen und dieselben für das Vereinsjahr 1883 separat veröffentlicht hat. In diesem jüngst ausgegebenen Hefte stehen außer Nekrologen verdienter Mitglieder, den üblichen Berichten über die Vereinsversammlungen in verschiedenen Städten Hessens u. s. w. auch mehrere kleine Aufsätze. Mit Lob nennen wir darunter die von F. Malkmus angestellte Untersuchung über die alte rheinisch-hessische Heerstraße auf der Strecke von Amöneburg bis Treysa und den auf urkundlicher Grundlage fußenden Bericht F. W. Noll's über die ältere Geschichte des Hospitals der Altstadt Hanau bis zum Jahre 1630.

Beiden Jahrgängen der „Mittheilungen“ sind bibliographische Verzeichnisse der neuesten, auf Hessen bezüglichen historischen Literatur in Einzelwerken, Zeitschriften u. s. w. beigegeben, eine Arbeit, der sich Albert Duncker unterzogen hat. *ρα.*

Kassel im Siebenjährigen Kriege. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt von Hugo Brunner. Kassel, E. Hühn. 1883.

In dem kleinen Buche liegt ein Resultat gründlicher Studien vor uns, das sich vortheilhaft von so manchen Elaboraten über neuere hessische Geschichte abhebt, vor denen Ref. in dieser Zeitschrift wiederholt warnen mußte. Die gedruckten Quellen über den behandelten Zeitraum sind vom Vf. sämmtlich herangezogen; außerdem wurde das handschriftliche Material, welches sich im Marburger Staatsarchive und der Kasseler Bibliothek vorfindet, in verständiger Weise benutzt. Von den militärischen Operationen, welche zur zweimaligen Belagerung des von den Franzosen besetzten Kassel durch die Alliirten führten, gewinnt man ebenso wie von diesen beiden Belagerungen selbst und der Lage der Einwohnerschaft während jener Jahre der Drangsal ein anschauliches Bild. Nicht wenige Fehler früherer Darstellungen dieser Vorgänge, von welchen übrigens keine so detaillirt war, wie die Brunner's, finden hier Berichtigung.

Der Verbreitung des empfehlenswerthen Buches außerhalb Hessens würde es ohne Zweifel sehr genutzt haben, wenn der Vf. in einer Vorrede sein Verhältnis zu den früheren Schilderungen bei Renouard, v. Westphalen, Piderit u. A. auseinandergesetzt und sich über den Werth der von ihm benutzten Quellen, insbesondere der handschrift-

lichen, näher ausgesprochen hätte. Auch vermißt man Croquis zur Veranschaulichung der Positionen der Belagerer, da Pläne des alten Kassel und seiner Umgebungen nicht Jedem zur Hand sein dürften.

ρα.

Das Abschiedsgesuch der kurhessischen Offiziere im Oktober 1850. Aus gleichzeitigen Quellen dargestellt. Von Otto Gerland. Kassel, Friedr. Scheel. Leipzig, Friedr. Förster. 1883.

Aus dem Leben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen. Von E. v. Gödbäus. Kassel, G. Klaunig. 1883.

Obgleich den Vorgängen in Kurhessen, welche in den Verfassungskämpfen des Jahres 1850 den größten Theil des Offiziercorps veranlaßten, die Entlassung zu nehmen, schon in mehreren anderen Büchern Aufmerksamkeit geschenkt ist — wir nennen hier nur die Darstellungen H. Gräfe's, A. Pfaff's und die „Lebenserinnerungen“ Fr. Ötker's — kann die vorliegende kleine Schrift Gerland's doch Anspruch darauf erheben, neues, aktenmäßiges Material über das vielbesprochene Ereignis zu bringen. Dasselbe stand dem Vf. aus dem Nachlasse seines Vaters zu Gebote, der kurhessischer Artilleriegeneral und Kommandant von Kassel während jenes Konflikts war und seine verfassungstreue Haltung nach dem Einrücken des Bundesexekutionscorps mit einer halbjährigen Festungshaft büßen mußte.

Die hier publizirten zwischen dem Befehlshaber des hessischen Armeecorps und Vater des damaligen Kriegsministers, Generallieutenant v. Haynau, dem General Gerland und der Kasseler Staatsprokuratur gewechselten Schriftstücke dienen dem Zwecke, den Schritt der hessischen Offiziere, der gleichzeitig und später, besonders auswärts, neben vieler Anerkennung auch mancherlei Verkennung erfuhr, nach allen Seiten hin genügend zu erklären. Bei der eigenthümlichen Lage, in die sich das brave Offiziercorps durch seinen auf die Verfassung geleisteten Eid gebracht sah, blieb ihm, als der Kurfürst und seine Rathgeber diese Verfassung umzustürzen begannen, wie der Vf. ausführt, kein anderer Weg übrig, als den obersten Kriegsherrn um Entlassung zu bitten.

Eine durchaus andere Absicht verfolgt das zweite Schriftchen, das 24 Anekdoten aus dem Leben des letzten hessischen Kurfürsten bringt, die der Vf., früher kurhessischer Geheimer Legationsrath und einer der Vertrauten des Kurfürsten, als entscheidende Züge für ein Charakterbild desselben angesehen wissen will. Die Gesinnung, aus welcher die kleine Samm-

lung hervorgegangen ist, muß man achten. Ob jedoch Herr v. Göddäus durch die Erzählung dieser meistens sehr unwichtigen Begebenheiten, vorausgesetzt, daß sie sämmtlich in der mitgetheilten Weise vorgefallen sind, seine Absicht erreichen wird, die im allgemeinen höchst ungünstige Meinung über Friedrich Wilhelm zu beseitigen, ist eine andere Frage. Gewiß haben dem Kurfürsten manche gute persönliche Eigenschaften nicht gefehlt. Aber zu laut verkündet die Geschichte seiner 35jährigen Regierung, daß seine Fehler als Herrscher jene Vorzüge nur allzusehr in den Schatten treten ließen. An dieser bekannten Thatsache vermag ein sicherlich treugemeinter Rechtfertigungsversuch nach Art des vorliegenden nichts zu ändern. *ϱα.*

Heimaterinnerungen an Franz Dingelstedt und Friedrich Ötker. Von Julius Rodenberg. Berlin, Gebrüder Paetel. 1882.

Zur Erinnerung an Friedrich Ötker. Von Adam Pfaff. Gotha, F. A. Perthes. 1883.

Beiden Büchern ist bei aller Verschiedenheit der Individualität der Verfasser eins gemeinsam: die warme Liebe für den behandelten Gegenstand. Man wird nicht mit den Autoren darüber rechten, ob die Zeit zu einer abschließenden Beurtheilung Dingelstedt's und Ötker's, über denen sich kaum das Grab geschlossen hat, schon gekommen ist, sondern ihre Darstellungen als das ansehen, was sie sein wollen, als den Ausdruck treuer Freundschaft für die Dahingeschiedenen. Rodenberg war seit langen Jahren durch seine Schaumburger Landsmannschaft und mancherlei schriftstellerische Beziehungen sowohl mit Ötker als mit Dingelstedt verbunden, Pfaff mit dem Erstgenannten durch seine politische Mitkämpferschaft in der Zeit der hessischen Verfassungswirren. Aus diesem Gesichtspunkte wollen auch beide Arbeiten betrachtet sein. Das Buch R.'s sucht mehr ein Bild des literarischen Schaffens seiner beiden Helden zu entwerfen; es führt uns aber auch in ihre Jugendjahre ein und gibt eine hübsche Skizze des Treibens der jungen geistig angeregten Welt Kassels während der dreißiger Jahre. Die Mittheilungen, welche uns hier über Dingelstedt gemacht werden, beruhen zum Theil auf den Aufzeichnungen einiger seiner Jugendfreunde und sind ungleich reichhaltiger als die Ötker betreffenden. Dieser hat schon selbst in den beiden 1877 und 1878 erschienenen Bänden seiner „Lebenserinnerungen“, die bis 1859 reichen, seine Laufbahn bis zum Kampfe um die Wiederherstellung der kurhessischen Verfassung von 1831 ausführlich geschildert. Selbstverständlich bilden diese Aufzeichnungen für R. und für P. eine Hauptquelle.

Wenn R. über Dingelstedt manches Neue bringt — wir rechnen dahin besonders die Episode über des Dichters unfreiwilligen Aufenthalt in Fulda und seine Bedeutung für Dingelstedt's Entwickelung — so hat P. den Vorzug, daß ihm der noch nicht publizirte Schlußband von Ötker's Memoiren zur Verfügung stand, welchen des Verewigten Neffe zu veröffentlichen beabsichtigt. Der Historiker wird übrigens gut thun, die Würdigung der Persönlichkeit Ötker's nicht eher vorzunehmen, als bis der Schluß seiner „Lebenserinnerungen" im Drucke vorliegt. Nach P.'s Äußerungen sind sie von Ötker selbst „bereits zum Theil auf Grund eines umfassenden Aktenmaterials vorbereitet". Immerhin erregt aber schon jetzt die größte Aufmerksamkeit, was uns hier nach diesen Papieren von Ötker's Beziehungen zu Bismarck erzählt wird, die mit einer am 15. Oktober 1862 zu Berlin stattgehabten Unterredung zu beginnen scheinen. Es ist nicht unbekannt, daß die Form der Einverleibung Kurhessens in die preußische Monarchie derjenigen, die sich Ötker dafür ausgedacht hatte, nicht ganz entsprach. Ebenso weiß man, daß seine Stellung zu manchen politischen Fragen, die seine engere Heimat betrafen, von der seiner vormaligen Mitstreiter im hessischen Landtage und späteren Kollegen im preußischen Abgeordnetenhause und deutschen Reichstage nicht unerheblich abwich. Wie alle Menschen, so mußte auch Ötker dem Alter seinen Tribut zollen, und als ein Ausfluß der durch körperliche Leiden sehr niedergedrückten Stimmung seiner letzten Lebensjahre mag es mit anzusehen sein, wenn er fast nur das von ihm Geleistete und Gewollte in verklärtem Lichte ansah, während er das Vorgehen Anderer oft mehr als billig einer negirenden Kritik unterwarf. Die ungetrübte Klarheit des Blicks, welche ihm P. gegenüber der oppositionellen Haltung eines großen Theils der nationalliberalen Partei in vielen Punkten vindizirt, wo es sich um die Stellungnahme zur inneren Politik des Reichskanzlers handelt, scheint er sich bei der Vergleichung der Zustände Kurhessens vor der Annexion mit denen nach derselben nicht bewahrt zu haben. Dafür bieten einen Beleg die S. 155 ff. aufgezählten und in dieser Allgemeinheit schwerlich richtigen Vorwürfe gegen die preußische Verwaltung in dem neuerworbenen Lande.

Es sollte den Ref. freuen, wenn der in nahe Aussicht gestellte Abschluß der Ötker'schen Memoiren, für welchen der interessanteste Theil des fesselnd geschriebenen Buchs P.'s als Vorläufer anzusehen ist, seine Vermuthung hinfällig machen würde, als sei der warmherzige und uneigennützige Patriot sich der unvermeidlichen politischen Kon-

sequenzen seines Handelns schließlich zu wenig bewußt gewesen und habe den gewiß schmerzlichen Opfern, welche auch sein Heimatland der Größe des deutschen Vaterlandes bringen mußte, eine schwerwiegendere Bedeutung beigelegt, als sie ihnen vor dem Forum der Geschichte zuerkannt werden wird. ρα.

Die Sehenswürdigkeiten Marburgs und seiner Umgebungen in geschichtlicher, kunst- und kulturhistorischer Beziehung. Von Wilhelm Kolbe. Marburg, N. G. Elwert. 1884.

Unter den Schriften, welche Kolbe bisher über die Geschichte Marburgs und seiner Umgegend veröffentlichte, ist das vorliegende Buch nach der Ansicht des Ref. die beste Leistung. Es erhebt sich bedeutend über das Niveau der Arbeiten, die in vielen anderen Städten demjenigen, der Belehrung sucht, als „Führer“ dargeboten werden. Wir haben hier vielmehr eine tüchtige, wissenschaftlich gehaltene Darstellung vor uns und deshalb gehört eine Anzeige derselben auch in diese Zeitschrift. Der Vf. war eifrig bemüht, von den architektonisch besonders bemerkenswerthen Bauten Marburgs ein anschauliches Bild zu liefern. Er hat dabei nicht nur sämmtliche Quellen mit Geschick herangezogen, sondern auch eigene werthvolle Beobachtungen hinzugefügt. Von hohem Interesse sind z. B. seine Mittheilungen über die Baugeschichte des Schlosses.

In der Schilderung der St. Elisabeth-Kirche faßte er sich verhältnismäßig kurz, da er auf seine 1882 in 2. Auflage erschienene Beschreibung derselben (s. H. Z. 49, 523 f.) verweisen konnte. Die 26 Illustrationen des Buches sind zum Theil der Prachtausgabe des Montalembert'schen Werkes über das Leben der hl. Elisabeth entnommen, zum Theil nach photographischen Aufnahmen von L. Bickell hergestellt. Jeder Ortskundige wird nicht anstehen, die Bickell'schen Bilder für die besseren und charakteristischeren zu erklären.

Das ganze Buch verdient als ein recht brauchbares Hülfsmittel zum Verständnis der Vergangenheit einer der merkwürdigsten deutschen Städte warme Empfehlung. ρα.

Die Erbauung der St. Elisabeth-Kirche in Marburg. Von Wilhelm Kolbe. Marburg, N. G. Elwert. 1883.

Zur Erinnerung an die Elisabeth-Kirche zu Marburg. Von L. Bickell. Marburg, N. G. Elwert. 1883.

So gleichartig der Titel beider Schriften lautet, so ist doch ihr Inhalt ein wesentlich verschiedener. Die Arbeit Kolbe's, aus einem

Vortrage im hessischen Geschichtsverein entstanden, gibt eine Schilderung der Verhältnisse, unter denen der berühmte Kirchenbau entstand und verfolgt dessen Geschichte bis zum Tage seiner Einweihung am 1. Mai 1283. Schon bei der Besprechung früherer Abhandlungen des Vf. über die Elisabeth-Kirche (H. Z. 49, 523) wurde vom Ref. auf das Verdienstliche der K.'schen Darstellungen hingewiesen. Gleiche Anerkennung läßt sich auch der vorliegenden Schrift zollen, soweit die auf die Baugeschichte bezüglichen Daten in Betracht kommen. Dagegen kann sich Ref. mit der geradezu übertriebenen Verherrlichung des Landgrafen Konrad von Thüringen, des Bruders Heinrich Raspe's, nicht einverstanden erklären. Es ist bekannt, daß dieser Fürst nach seinem Eintritt in den deutschen Orden es dem Magister Konrad von Marburg an fanatischem Eifer in der Vertilgung der Ketzer fast zuvorthat. Seine Verdienste um die Begründung des Gotteshauses und seine noch größeren um die Heiligsprechung seiner Schwägerin sollen nicht in Abrede gestellt werden, aber mit dem edlen Hermann von Salza darf er nicht in solche Beziehung gebracht werden, wie es S. 16 f. geschehen ist. Mit Konrad's Übertritt in den geistlichen Stand beginnt jene devote Hingabe des thüringischen Fürstenhauses an die päpstlichen Interessen in Deutschland, die durch Heinrich Raspe's Pfaffenkönigthum ihr wenig rühmliches Ende erreicht.

Ein ganz anderes Ziel als K. hat sich Bickell mit seiner Abhandlung gesetzt. Sie bezweckt nicht allein, wie der Vf. (S. 6) will, „den Besuchern des 600jährigen Kirchweihfests das Verständnis des Baues und seiner Kunstschätze zu vermitteln", wozu außer dem Texte eine Reihe von meistens guten Holzschnitten mit Plänen und Abbildungen dienen, sondern erörtert auch mit vorzüglicher Beherrschung des Stoffs eine Anzahl wichtiger baugeschichtlicher Fragen über diese älteste gothische Hallenkirche Deutschlands. Sehr beachtenswerth erscheint, was S. 9 f. über die Lage der ehemaligen St. Franziskus-Kapelle gesagt wird, die noch von der hl. Elisabeth selbst errichtet wurde und worin bis 1249 die Gebeine der Heiligen ruhten, bis sie auf den Altar des Chors der inzwischen theilweise vollendeten Kirche transferirt wurden.

In dem jetzigen sog. Mausoleum der Heiligen will B. den ursprünglichen Hochaltar erkennen, an dessen Stelle erst 1290 der heutige reichere trat. Die ihm aus persönlicher Anschauung bekannten Kirchenbauten Hessens und der Nachbargebiete weiß der Vf. an ge-

eigneten Stellen zum Vergleich heranzuziehen. Man theilt seinen Unwillen, wenn man bei ihm liest, was er von den verwüstenden „Restaurationen“ und „Freilegungen“ erzählt, durch welche die herrliche Kirche und ihre Umgebungen bis in die neueste Zeit heimgesucht wurden. Die von Prof. Lange nach 1847 vorgenommene Restaurirung sticht davon nach des Vf. Meinung vortheilhaft ab, wenn sie auch nicht überall das Richtige traf.

Daß B. hier und da seinem Unmuthe gegen die Restauratoren zu sehr die Zügel schießen läßt und z. B. S. 15 das Kind mit dem Bade ausschüttet, wenn er „die planmäßige Fälschung monumentaler Urkunden eine charakteristische Eigenthümlichkeit des 19. Jahrhunderts“ nennt, kann den Gesammteindruck der sowohl für den Historiker als den Architekten werthvollen Abhandlung kaum beeinträchtigen. Ein auffallender Flüchtigkeitsfehler findet sich S. 14, wo von einem Kaiser Rudolf IV. die Rede ist, der den Meister Heinrich Kumpf aus Hessen zu Arbeiten am Stephansdome nach Wien berief. Herzog Rudolf IV. von Österreich ist gemeint, der übrigens auch nicht 1356, wie B. angibt, sondern 1358 seine Regierung begann.

Mit dem Ref. werden wohl viele Leser der Arbeit den Wunsch hegen, daß uns der Vf. bald mit der Monographie des berühmten Reliquienschreins der hl. Elisabeth beschenken möge, die er S. 25 in Aussicht stellt. — Auch die von W. Drugulin in Leipzig ausgeführten Initialen und sonstigen Holzschnittverzierungen der schön ausgestatteten Festschrift verdienen alles Lob. *ϱα.*

Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. XVI. XVII. Wiesbaden, J. Niedner. 1881. 1882.

Den Inhalt des 16. Bandes der Annalen bildet eine Publikation über den aus 21 verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzten, aus dem Kloster Arnstein an der Lahn herrührenden Sammelband des früheren Idsteiner, jetzt Wiesbadener Staatsarchives, welcher als 14. Abschnitt das Nekrologium dieser ehemaligen Prämonstratenserabtei enthält. Der Arbeit, auf welche ihr Herausgeber Becker unleugbar großen Fleiß verwandte, sind bisher sehr divergirende Beurtheilungen zu theil geworden, die ungünstigste wohl durch A. Wyß in Hettner's und Lamprecht's „Westdeutscher Zeitschrift“ 2, 60 ff. Wyß ist dort sogar so weit gegangen, Becker bei Anlegung des Orts- und Personenregisters eines Plagiats aus dem von ihm in den „Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven“ Bd. 3 herausgegebenen

1. Bande des Urkundenbuches der Deutschordens-Ballei Hessen zu beschuldigen. Ref. sieht hier davon gänzlich ab, ob diese Behauptung ihre Richtigkeit hat, kann aber doch nicht umhin, einer Anzahl von Bemerkungen, welche Wyß in der genannten Anzeige über die Form der Veröffentlichung des Nekrologiums macht, eine gewisse Berechtigung zuzugestehen. Weit entfernt, sich die von Wyß a. a. O. an den Tag gelegte Schärfe des Urtheils anzueignen, ist er der Meinung, daß die Arbeit viel zu weitläufig angelegt sei und weder das Nekrologium die Wichtigkeit besitze, welche ihm der Herausgeber vindizirt, noch auch eine so ausführliche Behandlung der übrigen Abschnitte des Arnsteiner Sammelbandes im Interesse der historischen Wissenschaft geboten gewesen sei, wie sie ihnen hier widerfahren ist. Daß die Massenhaftigkeit der Noten oft nahezu erdrückend wirkt, ist unbestreitbar.

Die erste Anlage des Nekrologiums gehört, wie der Herausgeber nachweist, dem 13. Jahrhundert an, die meisten Einträge entstammen jedoch dem 15. Jahrhundert, werden in den beiden folgenden Jahrhunderten seltener und schließen mit dem Jahre 1708 (S. 38). Der Sammelband von 127 Folioblättern, in welchem das Nekrologium auf Fol. 87—123 steht, ist wohl am Ende des 16. Jahrhunderts zusammengestellt.

Als Beilagen folgen zunächst ein Aufsatz „Zur Geschichte der Abtei Arnstein“, dann eine Untersuchung über die Lage der Orte Bremberg, Brunnenbach und Brunnenburg, Bremm und Neef, ferner ein Verzeichnis der Äbte Arnsteins, zahlreiche während des Druckes nothwendig gewordene Zusätze und Berichtigungen zum Ganzen, ein Glossar, ein Orts- und Personenverzeichnis und eine Tafel der Monatsepakten, der Epakten des 22. März und der lunaren Schaltmonate in dem Kalendarium eines dem 14. und 15. Jahrhundert angehörigen Martyrologiums, welches im 6. Abschnitte des Sammelbandes enthalten ist.

Der 17. Band beginnt mit ausführlichen Vereinsnachrichten für die Jahre 1879—1882. Ihnen reihen sich in zwanzig Abtheilungen eine Menge kleinerer Aufsätze an, die sämmtlich dem Vereinsgebiete ihren Stoff entnehmen. Sowohl die prähistorische als die römische, mittelalterliche und neuere Zeit sind darin vertreten. In den Kreisen der Anthropologen muß Aufmerksamkeit erregen, was A. v. Cohausen und H. Schaaffhausen über die 1881 wiederum bei Steeten an der Lahn gemachten Höhlenfunde dreier menschlicher Schädel und sonstiger Knochenreste mittheilen, die Schaaffhausen ebenso wie die ähnlichen in

der Grotte von Cro-Magnon bei Les Eyzies im Thale der Vezère in Frankreich gemachten Entdeckungen der Rennthierzeit zuweisen will. Durch diese Funde erhalten die früher bei Steeten zu tage gekommenen (s. H. Z. 47, 153) eine wichtige Ergänzung. — v. Cohausen liefert hier auch Nachträge zu der im 15. Annalenbande (s. H. Z. a. a. O.) enthaltenen Beschreibung der Wallburgen, Landwehren u. s. w. des Regierungsbezirks Wiesbaden. In dem Abschnitte „Römische Bauwerke" verdienen einen besonderen Hinweis die Angaben L. Jacobi's über die in den letzten Jahren in und bei Homburg v. d. H. gefundenen Spuren römischer Ansiedelungen, weil dadurch mehr und mehr bezeugt wird, daß auch die dortigen Quellen von den Römern schon eifrig benutzt wurden.

Sauer behandelt die Bruchstücke eines dem 12. Jahrhundert angehörenden Nekrologiums des Klosters Rupertsberg bei Bingen und erörtert das Verhältnis zweier Handschriften der Traditionen dieser geistlichen Stiftung. Evident ist sein Beweis, daß Eibingen bei Rüdesheim nicht Benediktinerkloster gewesen sei, wie man seit Bodmann annahm, sondern dem Augustinerorden gehörte.

Wir erwähnen noch Kaspar Hedio's Sendbrief an die Rheingauer vom Jahre 1524, den F. Otto nach einem gleichzeitigen seltenen Drucke im Besitze von E. Zais publizirt und die von S. Widmann gegebenen „Kleinen Mittheilungen zur Geschichte Königsteins im Taunus". Zu einem näheren Eingehen auf diese und die übrigen Aufsätze mehr lokalgeschichtlicher Natur mangelt hier der Raum. Aus der Mannigfaltigkeit der behandelten Materien erhellt, daß der Verein in der allseitigen Erforschung der Geschichte und Topographie seines Territoriums rüstig fortschreitet und über eine Anzahl tüchtiger Mitarbeiter verfügt. Acht lithographirte Tafeln bilden den Beschluß des schön ausgestatteten Bandes. Fünf derselben bringen die Steetener Funde zur Veranschaulichung, eine sechste dient zur Wiedergabe einer Karte des Rheingaues aus dem Jahre 1575. Die beiden letzten Tafeln enthalten u. a. die Grundrisse zweier bei Marienfels ausgegrabener römischer Villen und einen Plan nebst mehreren Profilen der Ringwälle des Altkönigs im Taunus, für die v. Cohausen (S. 109 ff.) seine Theorie der Holzeinlage in mörtellose Trockenmauern festhält. *ρα.*

Die nassauische Simultan-Volksschule. Ihre Entstehung, gesetzliche Grundlage und Bewährung nebst einer Geschichte der alten nassauischen Volksschule. Von C. G. Firnhaber. II. Wiesbaden, C. G. Kunze's Nachfolger (Jacoby). 1883.

Durch den Schlußband dieses Werkes werden die Erwartungen erfüllt, welche man nach dem Inhalte des 1. Bandes (s. H. Z. 49, 526) von ihm hegen durfte. Er bringt zunächst das ausgezeichnete nassauische Schuledikt vom 24. März 1817, das die Grundlage des nassauischen Schulwesens bildete. Darauf folgen die allgemeine Schulordnung für die Volksschulen im Herzogthum Nassau, die Dienstinstruktionen für die Schulinspektoren und die Ortsschulvorstände und die Schulordnung und der Lehrplan für das Lehrerseminar. Das Edikt und alle seine Vollzugsvorschriften erscheinen hier zum ersten Male in korrektem aktenmäßigen Abdruck, begleitet von einem ausführlichen Kommentar, der nicht allein alles zur Erklärung des Textes Erforderliche beizubringen bestrebt ist, sondern auch sämmtliche Veränderungen und Ergänzungen angibt, welche die nassauische Schulgesetzgebung in Betreff der Volksschule nach Erlaß des Edikts bis zum Ende des Herzogthums erfuhr. Die wichtigsten hinsichtlich des Volksschulwesens erlassenen Generalreskripte werden im 7. Buche, soweit es der Raum gestattet, wörtlich oder ihrem wesentlichsten Inhalte nach publizirt.

Beanspruchen diese mit großer Sorgfalt gearbeiteten und eine reiche Fülle von Material bringenden Partien in erster Linie die Aufmerksamkeit des Pädagogen, so hat das 8. Buch gerade heutzutage auch eine hohe Bedeutung für den Historiker und Politiker. Der Vf. schildert darin die Aufnahme, welche die Schulorganisation von 1817 im Lande fand und weist nach, daß dieselbe zum Segen der in Nassau sehr gemischt durcheinander wohnenden evangelischen und katholischen Bevölkerung Jahrzehnte hindurch so gut wie ganz unangetastet bestand. Das Princip der Simultanschule mit obligatorischem Religionsunterrichte bewährte sich hier so glänzend, wie es die Urheber des Edikts, ein Ibell, Koch, Schellenberg u. A. vorausgesehen hatten. Mit Recht erlangte Nassau durch sein Schulwesen — denn auch die höheren Lehranstalten waren vortrefflich organisirt — und durch die weise Fürsorge, welche seine Fürsten dem Lehrerstande zu theil werden ließen, einen über die Grenzen Deutschlands hinausgehenden Ruf. Der konfessionelle Frieden erlitt auch während der Amtsführung der beiden ersten katholischen Bischöfe von Limburg, Brand und Bausch, keine Störung. Firnhaber schildert beide als „Männer aus jener Schule,

die das Wesen der Religion in die Erfüllung der Pflichten des göttlichen Gesetzes setzte, aus jener Zeit, wo man glaubte, auch ohne konfessionelle Beherrschung der Schule für seinen Glauben wirken zu können" (S. 350).

Anders wurde es, als 1842 der kürzlich wieder eingesetzte Bischof Peter Joseph Blum seine Wirksamkeit begann. Blum eröffnete schon seine Amtsthätigkeit mit Angriffen gegen die bestehende Schulgesetzgebung und wußte mit großem Geschick die Umstände zu benutzen, um im Laufe der Jahre der widerstrebenden nassauischen Regierung eine Anzahl Konzessionen abzudringen. Die Darstellung dieser Kämpfe ist höchst lehrreich für die Erkenntnis der allmählich immer mehr wachsenden Ansprüche der Curie auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung und sollte von niemandem ungelesen bleiben, der die heutigen Forderungen des Centrums in ihrer historischen Entwickelung verfolgen will.

Ein Exkurs über den allgemeinen Religionsunterricht, der von 1817 an 25 Jahre lang in Nassau eingeführt war, beschließt das Werk. Der Vf. hat damit der nassauischen Simultanschule ein schönes Denkmal gesetzt. Auch heute noch ist die Überzeugung von der Vortrefflichkeit ihrer Einrichtungen in Nassau so lebendig, daß die 1881 dort gegründete konservative Partei in ihrer konstituirenden Versammlung vollkommen darüber einig war, „es sei an der gesetzlich bestehenden Simultanschule festzuhalten als an dem in dem konfessionell so gemischten Lande allein Möglichen und Nützlichen" (S. 402). In einer Zeit, wo die Konservativen im übrigen Preußen die Forderung der konfessionellen Schule als einen der wichtigsten Punkte ihres Programms ansehen, verdient eine solche Erklärung eine ganz besondere Beachtung und müßte die Gegner der Simultanschule, die sich an der hier bewiesenen Unparteilichkeit F.'s ein Muster nehmen können, zum ernsten Nachdenken veranlassen.

Ein Register für beide Bände erleichtert die Benutzung des Werkes sehr, das mit seinen von gründlicher Sachkenntnis und warmer Liebe für den Gegenstand zeugenden Ausführungen gerade jetzt doppelt erwünscht kommt. Albert Duncker.

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. Herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. IX. X. Frankfurt, K. Th. Völcker. 1882. 1883.

A. H. E. v. Oven hatte in dem „Neujahrsblatte" des Frankfurter Geschichtsvereins für 1872 (s. H. Z. 49, 536) die Entwickelung des

Frankfurter Theaters seit der Erbauung des ersten städtischen Komödienhauses im Jahre 1782 bis in die neuere Zeit hinein verfolgt. Ungefähr da, wo seine Arbeit beginnt, endigt die nun im 9. Bande des „Archivs“ uns vorliegende „Geschichte der Schauspielkunst in Frankfurt a. M.“, von einer Dame, E. Mentzel, verfaßt. Läßt man die zuweilen lästige Breite der Darstellung außer Betracht, die selbst dem Kenner der lokalen Verhältnisse hin und wieder des Details etwas zu viel bringen dürfte, so muß man gestehen, daß die Verfasserin ihre Aufgabe in anerkennenswerthester Weise gelöst hat. Es ist ihr durchaus beizupflichten, wenn sie im Vorwort sagt: „Eine ausführliche und umfassende Geschichte des Entwickelungsganges der dramatischen Kunst in Deutschland kann nur dann erreicht werden, wenn die Vergangenheit der bedeutendsten vaterländischen Bühnen aus dem täuschenden Zwielicht traditioneller Nachrichten herausgezogen und auf Grund archivalischer Quellen in die klare Beleuchtung thatsächlicher Wahrheiten gestellt wird.“ E. M. hat nicht nur die über die früheren Bühnenzustände in den Bibliotheken von Frankfurter Sammlern vorhandenen oft recht spärlichen Nachrichten mit Geschick verwerthet, sondern hat es auch verstanden, die besonders für die ältere Zeit weit reichhaltigeren und wichtigeren Quellen, die das Stadtarchiv in den Verhandlungen des Rathes mit den einzelnen Schauspielerbanden gewährt, in erschöpfender Weise heranzuziehen. Die Periode der geistlichen Spiele erfährt nur eine kurze Betrachtung, weil es in der Absicht des Vereins liegt, zugleich mit der in Vorbereitung begriffenen Ausgabe eines von H. Grotefend aufgefundenen Passionsspiels von 1493 dieser Epoche demnächst eine nähere Untersuchung zu widmen. Die ausführlichere Darstellung hebt an mit den Bürgerspielen der Reformationszeit, unter denen die 1545 von dem „teutschen Schulmeister“ Mathis Reuter mit seinen Schülern und den Mitgliedern der Zünfte auf dem Römerberg bewirkte Aufführung der „Susanna“ des Paul Rebhun besonders bemerkenswerth ist. Höchst interessant sind die nachher über die „englischen Komödianten“ in Frankfurt für die Jahre 1600—1631 gegebenen Nachrichten, umsomehr als unsere Kenntnis von den Leistungen dieser merkwürdigen Wandertruppen immer noch eine sehr lückenhafte ist. Im Vergleich zu dem, was wir über die Aufführungen der „Engländer“ am Hofe des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel wissen, ist ihre langjährige Wirksamkeit in Kassel, damals der Residenz des Landgrafen Moritz des Gelehrten, nahezu in Dunkel gehüllt. Über die dürftigen Mittheilungen, welche schon Rommel aus

hessischen Quellen gab, ist man seither noch nicht hinausgekommen. Und eben die im Solde des wissenschaftlich hochgebildeten und selbst als Dramatiker thätigen Landgrafen stehenden „fürstlich hessischen Hofkomödianten“ George Webster, Robert Browne, John Hull, Richard Machin, John Green u. A. sind es, die wiederholt, begleitet von Empfehlungsschreiben ihres Herrn an den Frankfurter Rath, die alte Reichsstadt am Main besuchen.

Einen wohlthuenden Gegensatz zu dem traurigen Bilde, das nachher die verwilderten Komödiantenbanden des Dreißigjährigen Krieges und der ihm unmittelbar folgenden Jahrzehnte gewähren, bildet das von der Verfasserin mit Vorliebe geschilderte redliche Streben des Magisters Johann Velthen aus Halle, der, wie E. M. nachweist, seine erste Vorstellung 1679 im „Krachbein“ zu Frankfurt gab und dort u. a. den „Peter Squenz“ des Andreas Gryphius aufführte. Unter den folgenden Kapiteln des Buchs dürfen die Schilderung des wiederholten Auftretens und der Schicksale der Neuberin in Frankfurt, sowie die eingehende Beschreibung der dortigen französischen und deutschen Komödie während des Siebenjährigen Krieges und ihres Einflusses auf den jungen Goethe eine weit über Frankfurts Mauern hinausreichende Bedeutung beanspruchen. Manche Verhältnisse, die in „Wahrheit und Dichtung“ nur leicht berührt werden, finden hier ausführliche Erörterung; mehr als ein Gedächtnisfehler Goethe's, der jene Selbstbiographie bekanntlich erst in den Tagen seines Alters niederschrieb, wird auf Grund handschriftlicher oder gedruckter Quellen berichtigt. Erwähnt sei auch, daß wir belehrt werden, der Name des französischen Königslieutenants, der in Goethe's Vaterhause einquartiert war, sei nicht Thorane, sondern Thoranc gewesen.

Dreiundzwanzig Beilagen sind dem Texte angefügt. Sie beginnen mit dem Jahre 1731 und reichen bis 1780. Die hier abgedruckten Einladungsschriften, Repertoire's u. s. w. kommen dem Verständnisse des Ganzen in willkommener Weise zu Hülfe. Ein Namen- und Sachregister und zwei in Lichtdruck ausgeführte Blätter bilden den Schluß des Bandes. Letztere enthalten die von Johann Georg Schütz entworfene Skizze zum ersten Vorhange des städtischen Komödienhauses, das 1782, gerade hundert Jahre vor dem neuen Frankfurter Opernhause, eingeweiht wurde, und die Reproduktion eines Theaterzettels, der eine am 7. Mai 1760 im „Junghof“ par permission de Monseigneur le Marechal Duc de Broglio et de Messieurs les Magistrats von den französischen Schauspielern veranstaltete Aufführung

eines Lustspiels, einer Operette und eines pantomimischen Ballets ankündigt.

Der 10. Band des „Archivs" bringt die „Geschichte der Post in Frankfurt a. M." von ihren ersten Anfängen bis zum Aufhören des Thurn- und Taxis'schen Postregals im Jahre 1866. Da die Arbeit einen Fachmann, den Postsekretär B. Faulhaber, zum Verfasser hat, kann man um so eher erwarten, daß alle wesentlichen Momente Berücksichtigung gefunden haben. Es ist selbstverständlich, daß die Entwickelung des Postwesens in einer so bedeutenden Handelsstadt, die schon sehr früh, auch abgesehen von ihren berühmten Messen, die engsten geschäftlichen Beziehungen zum In- und Auslande unterhielt, auch ein interessantes Kapitel deutscher Kulturgeschichte bildet. Der Vf. versetzt uns zuerst in die Zeit des städtischen Botenwesens, das sich schon seit 1385 aus den sog. Botenbüchern der Frankfurter Bürgermeister nachweisen läßt. Zwei Abbildungen des Boten Hennchen Hanauwe nach einem auf dem Botenbuche des Stadtarchivs von 1435 befindlichen Konterfei, erblickt man vor dem Titelblatt des Bandes.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnen die Versuche der Freiherren v. Taxis, ein Postamt in Frankfurt einzurichten, welchen der auf seine Privilegien eifersüchtige Rath der Stadt lange Widerstand entgegensetzt. Erst dann werden sie von dauerndem Erfolg gekrönt, als der kluge, energische und rücksichtslose Johann von den Birghden 1615 das Taxis'sche Postmeisteramt in der Reichsstadt erhält. Mit scharfen Strichen ist die Persönlichkeit dieses Mannes gezeichnet, welcher in der Entwickelung des Postwesens in Mittel- und Norddeutschland eine nicht unbedeutende Rolle spielt und es verstand, sich durch die großen Schwierigkeiten hindurchzuschlagen, welche ihm während des Dreißigjährigen Krieges erwuchsen. Von den Birghden war es auch, der dem 1615 von Egenolf Emmel gegründeten und heute noch bestehenden „Frankfurter Journal" durch die von ihm herausgegebenen „Avisen" erfolgreiche Konkurrenz machte. Aus diesen „Avisen", die später den Titel „Ordentliche wochentliche Postzeitungen" annahmen, ging nachmals die „Oberpostamtszeitung" hervor, die in unserem Jahrhundert sich als eine der Vorkämpferinnen österreichischer Bundestagspolitik bemerklich machte und 1866, nach der Okkupation Frankfurts durch Preußen, ihr Ende fand. Das 4. Kapitel widmet der Geschichte dieser Zeitung eine besondere Betrachtung.

Trotz der Begünstigung, die der schließlich in den Fürstenstand erhobenen Familie Taxis von Seite des Wiener Hofes zu theil wurde

sehen wir, wie dennoch die Opposition einzelner Reichsstände wiederholt ihre Pläne durchkreuzt und die kaiserlichen Reskripte bei den Gegnern der Taxis'schen Einrichtungen taube Ohren finden. So gelang es den Landgrafen von Hessen-Kassel, verbündet mit den braunschweigischen Herzogen, 1658 eine Post in Frankfurt zu installiren, die 1670 in den Hainerhof, ein Hessen gehöriges Besitzthum am Domplatze, verlegt wurde und trotz aller Strafmandate der Kaiser, die sich hier wieder in ihrer ganzen Ohnmacht zeigen, bis zur Besitznahme Hessens durch die Franzosen im Jahre 1806 bestand. Bei der Schilderung dieser hessen-kasselschen Post ist dem Vf. S. 102 der Irrthum begegnet, daß er den Erbprinzen Friedrich von Hessen, der infolge seiner Vermählung mit Ulrike Eleonore, der Schwester Karl's XII., 1720 schwedischer König wurde, Schweden schon seit 1719 in Personalunion mit Hessen regieren läßt. Vielmehr wurde Friedrich erst 1730 nach dem Tode seines Vaters Karl auch regierender Landgraf von Hessen.

Über die rechtliche Stellung der freien Reichsstadt zu den Ansprüchen der Fürsten von Thurn und Taxis, die im 18. Jahrhundert sogar dort zeitweise ihren Wohnsitz nahmen und das nachher als Sitz des Bundestags weltbekannte Palais in der Eschenheimer Gasse erbauten, werden im 7. und 10. Kapitel nähere Aufklärungen gegeben. Kapitel 11 macht uns mit der Geschichte des 1631 von Johann Porsch erbauten „rothen Hauses" auf der Zeil bekannt, das heute als Postgebäude dient und in einer seiner oberen Etagen zum Absteigequartier des Kaisers eingerichtet ist. Die Photolithographie zweier im Stadtarchive befindlicher Tafeln, welche 1584 die Nürnberger Boten nach ihrer Ankunft in ihrem Losament auszuhängen pflegten, und eine Nachbildung der mit zwölf Städteansichten versehenen, 1623 gedruckten Übersicht der in Frankfurt ankommenden und abgehenden Posten sind recht geeignet, dem Leser den ungeheuren Unterschied von Einst und Jetzt inbezug auf die Entwickelung unserer Verkehrsmittel zum Bewußtsein zu bringen.

Auch diesem Bande fehlt nicht ein Namen-, Orts- und Sachregister. Er zeigt, ebenso wie die drei vorhergehenden Bände, in welcher engen und fruchtbaren Verbindung die jetzige Verwaltung des Frankfurter Stadtarchivs mit den Verfassern der Vereinspublikationen steht.

ϱα.

Die Schlacht bei Cronberg am 14. Mai 1389. Eine Episode aus der Geschichte von Frankfurt a. M. von Otto Speyer. Frankfurt, Jäger. 1882.

Die für einen größeren Leserkreis berechnete Darstellung hat die Arbeiten Kirchner's, v. Fichard's, Kriegk's und Römer-Büchner's über die bekannte Niederlage der Frankfurter im Städtekriege benutzt. Auch enthält seine Erzählung im Texte mehrere Stellen aus Urkunden des Stadtarchivs, so aus den Fehdebriefen der Ritter Konrad Spiegel und Kuno v. Reiffenberg an die Reichsstadt, sowie mehrere beeidigte Zeugnisse über das tadellose Verhalten einiger in der Schlacht gefangen genommenen Frankfurter Patrizier. Im ersten Nachtrage werden einige im historischen Museum zu Frankfurt noch vorhandene Gedenkzeichen an den unglücklichen Kampf besprochen. *ρα.*

Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. 10. Jahrgang. Augsburg, Schlosser. 1883.

Wenn wir schon früher an den Publikationen dieses Vereins mit Freuden hervorheben durften, daß er im Unterschied von gar manchem anderen sich durch Herausgabe werthvollen und umfangreichen Urkundenmaterials hervorthut und im wahrsten Sinne des Worts non multa, sed multum bietet, so gilt dieses Lob ganz besonders von dem 10. Jahrgang. Derselbe enthält nur drei Nummern oder genauer betrachtet nur zwei originale: einen Bericht über die 24. Plenarversammlung der Münchener historischen Kommission, dann eine Fortsetzung der „Erinnerungen an das ehemalige Frauenkloster Katharina in Augsburg" von Domkapitular L. Hörmann, welche von uns schon (H. Z. 51, 148) gewürdigt sind; dann aber, und das ist äußerlich wie innerlich die Hauptsache, den Abschluß der Korrespondenz des schwäbischen Bundeshauptmannes Ulrich Arzt von Augsburg aus den Jahren 1524, 1525 und 1526; mit Nr. 494—904 hat Herr Dr. Wilhelm Vogt diese Urkundensammlung nun völlig zum Druck gebracht, deren hohe Bedeutung längst anerkannt ist und vom Herausgeber auf S. 267 bis 269 noch besonders hervorgehoben wird. Sie wirft Licht auf die Frage, ob die schwäbische Bauernschaft wirklich von Anfang an nur an Waffengewalt und Krieg, oder ob sie nicht vielmehr an eine friedliche Lösung der unvermeidlichen Frage sozialer Reform gedacht hat; sie läßt uns erkennen, daß vor allem der baierische Kanzler Leonhard v. Eck die im schwäbischem Bund vereinigte süddeutsche „Herrenpartei" zu einer Politik von Blut und Eisen vermochte; sie erläutert auch den Antheil des Herzogs Ulrich von Würtemberg an der Erhebung, die ihm, wenn

die würtembergischen Bauern schon gerüstet gewesen wären, sein Land wieder verschafft hätte, und namentlich erläutert sie den zweiten Aufstand der Salzburger und dessen Besiegung, wofür Kardinal Lang dem Bund 20000 Gulden zahlen mußte. Zweifellos haben der Verein wie der Herausgeber der historischen Wissenschaft mit dieser Publikation einen großen bleibenden Dienst erwiesen, und der Dank sei hierfür auch an dieser Stelle auf's wärmste dargebracht. Ein genaues Register erleichtert die Benutzung des umfangreichen Materials. G. Egelhaaf.

Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs. Jahrgang 1881 und 1882. Wien, k. k. Generalstab.

Nachdem die Geschichte der bosnischen Okkupation im Jahrgang 1880 zum Abschluß gelangt ist (vgl. H. Z. 47, 549), kehren die Mittheilungen des Kriegsarchivs in den beiden letzten Jahrgängen zu älteren Perioden der österreichischen Kriegsgeschichte zurück. Aus dem mannigfaltigen Inhalt sei vor allem die für jeden Freund der österreichischen Geschichte erfreuliche Mittheilung hervorgehoben, daß das Kriegsarchiv Anstalten getroffen hat, alle öffentlichen und Privatarchive der Monarchie durch an dem betreffenden Orte stationirte Offiziere nach kriegsgeschichtlichem Material durchsuchen zu lassen, so daß wir eine Übersicht der gerade in Österreich oft sehr zerstreuten und darum schwer auffindbaren Archivalien zu erwarten haben. Von der Fülle des dadurch zugänglich gewordenen Stoffes werden natürlich in erster Linie eben die Mittheilungen des Kriegsarchivs Gewinn ziehen und schon der reiche Inhalt der beiden vorliegenden Jahrgänge mag zum Theil ein Ergebnis solcher Nachforschungen sein. Es ist jedoch vielleicht nicht überflüssig, den Wunsch auszusprechen, daß zur Bearbeitung des gefundenen Stoffes nicht etwa ebenfalls irgend welche gerade verfügbare Offiziere kommandirt werden, da sie bei allem guten Willen doch der nothwendigen historischen Schulung ermangeln könnten. Und bei dieser Gelegenheit sei gleich noch ein anderer Punkt zur Erwähnung gebracht. Im Jahrgang 1881 wird nämlich gelegentlich „ein prinzipielles Widerstreben gegen jede Polemik“ ausgesprochen. Wenn dieses der leitende Grundsatz auch der Redaktion sein sollte — und nach der Art, wie die Arbeiten der Historiker von Fach von den Mitarbeitern des Kriegsarchivs benützt werden, möchte man es fast glauben — so müßte man im Interesse der historischen Wahrheit dies lebhaft bedauern, da gerade eine sachlich geführte Polemik zu den erfolgreichsten Mitteln gehört, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen seien aus dem Jahrgange 1881 zuerst die „Notizen über Stand und Eintheilung des k. Fuß- und Reitervolkes“ erwähnt, weil sie sich auf die früheste Zeit, nämlich schon auf das Reformationszeitalter beziehen; Jahrgang 1882 enthält unter dem Titel „Besoldung, Verpflegung und Bekleidung des kais. Kriegsvolkes im 30jährigen Kriege“ eine Art Fortsetzung dazu, welche, weil auf reicherem Aktenmaterial beruhend, auch ausführlichere und genauere Aufschlüsse bietet. Die umfangreichste Arbeit des Jahrganges 1881 ist jedoch die von Angely verfaßte Geschichte des Türkenkrieges von 1737—1739, welcher zwei kleinere Aufsätze über den Feldmarschall Joseph Prinz von Hildburgshausen und über den wegen Übergabe der Festung Nisch an die Türken hingerichteten Offizier Doxat ergänzend zur Seite stehen. Inbezug auf Doxat wird der Beweis erbracht, daß die in den „Neuen militärischen Blättern“ aufgestellte Behauptung, Doxat sei als ein Opfer der Abneigung des kais. Hofkriegsrathes gegen Ausländer zu betrachten, unbegründet sei. Wenn dagegen der Vf. das österreichische Heer bei Beginn des Feldzuges von 1737 als ein vortrefflich ausgerüstetes hinstellt und als Beweis dafür einen Brief des österreichischen Generals Seckendorf an den russischen Feldherrn Münnich anführt, so wird dieses Zeugnis kaum besonderes Zutrauen einflößen können, da die Österreicher damals Grund hatten, ihre Verhältnisse den Verbündeten gegenüber möglichst günstig zu schildern. Interessant ist, was A. von den damaligen Intriguen im österreichischen Heere berichtet. So soll dem Feldmarschall Philippi die erbetene Erlaubnis zu einem Streifzuge nach Widdin aus dem Grunde verweigert worden sein, weil die Ehre, denselben auszuführen, dem damals in Wien krank liegenden Feldmarschall Khevenhüller reservirt bleiben mußte; später soll Seckendorf dem Prinzen von Hildburgshausen darum keine Verstärkung geschickt haben, weil er mit dem Kommando derselben ebenfalls Philippi hätte betrauen müssen und dieser dadurch der Vorgesetzte des Prinzen geworden wäre; das aber habe Seckendorf aus Hochachtung für den Prinzen nicht zugeben wollen; als endlich Khevenhüller den Streifzug nach Widdin doch machte, wurde ihm angeblich keine Instruktion mitgegeben und zwar wieder nur darum, weil auch Philippi bei einem ähnlichen Streifzuge keine gehabt u. s. w. u. s. w. Doch mindert es stark die Glaubwürdigkeit dieser Geschichtchen, daß in allen derselbe General, nämlich Philippi, als der zurückgesetzte erscheint; dieser aber, schon als Katholik ein Gegner des Protestanten Seckendorf

und nach Seckendorf's Sturze dessen Nachfolger und beauftragt, das Belastungsmaterial gegen seinen Vorgänger zu sammeln, dürfte schwerlich als eine unverdächtige Quelle zu betrachten sein. Der Feldherr des Jahres 1738, Königsegg, wird von dem Vf. auffallend milde behandelt; der Umstand, daß Königsegg die Gunst hoher Persönlichkeiten genoß und daher für alle seine Fehler nur durch die Ernennung zum Oberst-hofmeister der Kaiserin bestraft wurde, scheint beinahe auch auf das Urtheil des Vf. eingewirkt zu haben. Inbezug auf das letzte Kriegsjahr ist dem Vf. die auf den gleichen Gegenstand bezügliche Arbeit des Ref. (H. Z. 40, 1) offenbar unbekannt geblieben, und er kennt daher auch nicht die den Grafen Wallis doch vielfach entlastende Vertheidigungsschrift desselben; dennoch darf es befremden, daß der Vf. den Anklagen Hildburghausen's, Schmettau's, Suckow's u. s. w., welche sämmtlich Feinde des Obergenerals waren und noch überdies durch seinen Sturz zu steigen hofften, so unbedingten Glauben schenkt. Auf alle Abweichungen meiner Auffassung von derjenigen Angely's einzugehen, fehlt mir natürlich hier der Raum; nur inbezug auf den Belgrader Frieden, zu dessen Erklärung man wohl nicht nöthig hat, wie Angely meint, „die Sonde in die tiefsten Tiefen der menschlichen Seele zu senken", sei noch eine Bemerkung gestattet. Angely behauptet nämlich, Wallis habe gar keine Vollmacht gehabt, über den Frieden zu unterhandeln; aus seiner eigenen Darstellung aber geht hervor, daß er dieselbe Vollmacht gehabt haben muß, wie nachher Neipperg, denn als dieser in's türkische Lager ging, ließ er sich ja ausdrücklich von Wallis dessen Vollmacht als Friedensunterhändler übertragen.

Geringere Bedeutung als der eben besprochene Aufsatz hat eine auszugsweise wiedergegebene Denkschrift des Grafen Khevenhüller über das österreichische Wehrsystem aus dem Jahre 1740, und geradezu nur als Kuriosum ist die Mittheilung über den Oberlieutenant Graf Montoja zu verzeichnen, welchen Maria Theresia, „um ihn zu bessern", in ein Kloster einschließen ließ. Von Joseph II. wird der Befehl mitgetheilt, welcher die Sammlung kriegsgeschichtlichen Materials anordnete und so die Gründung des Kriegsarchivs veranlaßte. Eine Art Überraschung ist es, unter den sonst ausschließlich auf Österreich bezüglichen Arbeiten auch dem Abdrucke von 64 „Originalbriefen Friedrich's II. von Preußen" zu begegnen (die letzten 20 in Jahrgang 1882); es sind solche, welche der König an die Kommandanten von Glatz richtete und welche bei Einnahme dieser Festung 1760 in die Hände der Österreicher fielen. Sie beziehen sich auf den

Kundschafterdienst, auf Deserteure und feindliche Spione, die letzten und interessantesten, deren Adressat Fouqué ist, auf die Ereignisse der ersten Jahre des Siebenjährigen Krieges.

Eine Polemik gegen das auch in dieser Zeitschrift (45, 141) besprochene Werk Fournier's über „Gentz und Cobenzl" enthält der Aufsatz: „Zur Charakteristik des Erzherzogs Karl", eine Polemik jedoch, welche sich viel zu sehr auf den Gefühlsstandpunkt stellt, um auf den unbefangenen Beurtheiler Eindruck zu machen. So glaubt der betreffende Kritiker, die Darstellung, welche Fournier von den inneren Verhältnissen Österreichs vor 1805 gegeben hat, darum als eine zu harte und ungerechte bezeichnen zu müssen, „weil ja sonst unbegreiflich wäre, wie bei so allgemeinem Verfalle der Staat eine lange Reihe der blutigsten Kriege und zwei der gewaltigsten Katastrophen habe überstehen können", während es doch eben die von Fournier geschilderten Verhältnisse waren, welche jene Katastrophen herbeiführten. Geradezu entrüstet aber ist der Kritikus, daß Fournier, weil Erzherzog Karl wegen seines körperlichen Leidens damals für den Oberbefehl nicht in Betracht kam, mit Bezug darauf zu sagen wagt, Österreich habe 1805 eigentlich gar keinen Feldherrn gehabt.

Auf den Krieg von 1805 beziehen sich außerdem auch die „Tagebuchblätter des Majors Mahlern", welche die Schicksale eines österreichischen Reservebataillons in der Zeit vom Donauübergange der Franzosen bis zur Schlacht bei Austerlitz in recht anziehender Weise darstellen; auf den preußisch-französischen Krieg des folgenden Jahres ein Brief von Gentz und eine im November 1806 niedergeschriebene Betrachtung des k. k. Oberstlieutenants Johann Mayer über die Ursachen der preußischen Mißerfolge, welche, ohne gerade völlig neue Gesichtspunkte zu enthalten, doch darum von Werth sind, weil sie den Eindruck wiedergeben, den die preußischen Vorgänge auf hervorragende österreichische Zeitgenossen machten. Wieder mehr polemisch ist ein den Krieg von 1809 behandelnder Aufsatz, welcher die „Legende" zerstören soll, als ob die Schlacht bei Wagram durch die Schuld des Erzherzogs Johann verloren gegangen wäre. Recht hat der Vf. jedenfalls, wenn er sagt, daß bei Entwerfung des Schlachtplanes österreichischerseits auf das rechtzeitige Erscheinen des Erzherzogs gar nicht gerechnet werden konnte und auch wirklich nicht gerechnet worden ist; ob aber Erzherzog Johann seinen Marsch nicht doch hätte beschleunigen können und ob ein früheres Eintreffen desselben nicht doch von günstigen Folgen

gewesen wäre, mag dahingestellt bleiben. In inniger Beziehung zu dem Kriege von 1809 steht auch ein Aufsatz über die „Armee Napoleon's“, welcher die Gründe der Überlegenheit desselben aufzufinden sucht und auf zwei Denkschriften aus den Jahren 1811 und 1810 beruht, von denen die zuerst genannte Radetzky, die zweite aber, deren Schluß unter dem Titel „Österreich nach dem Frieden von 1809“ in Jahrgang 1882 veröffentlicht ist, einen Ungenannten zum Verfasser hat. Für den Historiker hätte die Veröffentlichung unendlich an Werth gewonnen, wenn der Antheil beider Denkschriften von einander gesondert und wenn überall statt eines Auszuges der volle Wortlaut geboten worden wäre; besonders wünschenswerth aber wäre es, den Verfasser auch der zweiten Denkschrift kennen zu lernen. Da dieselbe zum Schlusse empfiehlt, sich rückhaltslos an Napoleon anzuschließen, um mit dessen Hülfe die Balkanhalbinsel zu erobern und so für die erlittenen Verluste Entschädigung zu finden, so könnte man auf Metternich rathen; doch stimmt dazu nicht, daß der Verfasser von der Heirat Napoleon's mit Maria Luise, wie es scheint, nicht früher Kenntnis erhalten hat, als das große Publikum auch. Vielseitig dürfte auch bemerkt werden, daß nach Ansicht des Herausgebers, Angely, das Programm des Unbekannten, welches die Moldau, Wallachei und Bessarabien mit Österreich vereinigen und auf dem Reste der Balkanhalbinsel österreichische Secundogenituren, unter anderm eine für Erzherzog Karl, errichten will, mutatis mutandis auch heute seine Berechtigung hat.

Ein Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege ist der Aufsatz über die Kapitulation, welche General Klenau nach der Schlacht bei Leipzig dem französischen Kommandanten von Dresden bewilligte und wegen deren Klenau von Schwarzenberg herb getadelt wurde; der Vf. sucht Klenau zu rechtfertigen, indem er einen Theil der Schuld auf Schwarzenberg selbst wälzt. Einer noch späteren Zeit endlich gehört ein Aufsatz Radetzky's über die Eventualität eines österreichisch-russischen Krieges (geschrieben 1828) und die Darstellung der „Repressaliengefechte an der kroatisch-türkischen Grenze“ an; letztere soll offenbar auch eine Art nachträgliche Rechtfertigung der Okkupation Bosniens bilden, indem sie die ungeordneten Verhältnisse, welche insbesondere im sog. Unnawinkel schon seit Beginn des Jahrhunderts bestanden und wiederholt eine Überschreitung der Grenze durch österreichische Truppen nöthig machten, vor Augen führt.

Jahrgang 1882 enthält außer den schon angeführten Fortsetzungen

zwei Arbeiten, welche durch die herannahende Säkularfeier der zweiten Belagerung Wiens durch die Türken veranlaßt worden sind, nämlich eine Schilderung der ersten Belagerung von 1529 (mit einer Kopie der Meldemann'schen Rundansicht aus der Albertina) und einen Aufsatz über „Wiens militärische Bedeutung", in welchem auf Grund der Geschichte nachzuweisen gesucht wird, daß Wien nach dem Muster von Paris wieder in eine Festung umgewandelt werden sollte, ein Projekt bekanntlich, gegen welches sich die Wiener aus Leibeskräften sträuben. Auf die Zeit unmittelbar vor dem 30jährigen Kriege bezieht sich ein Gutachten zweier Hofkriegsräthe über die Aufstellung eines Heeres gegen die Türken (aus dem Jahre 1616), auf diesen Krieg selbst ein Aufsatz über Wallenstein mit einem Anhang von zwölf zumeist aus dem gräfl. Schlick'schen Archiv in Kopidluo stammenden Urkunden. Die Wallensteinfrage wird freilich durch diese Veröffentlichung kaum eine Förderung erfahren; denn sie bietet größtentheils nur Abschriften ohne Datum und Namensfertigung, und manches ist überdies längst bekannt und von der Kritik als gefälscht erklärt, so gerade das für Wallenstein dem Inhalte nach besonders gravirende Dokument Nr. III. An Originalen finden sich nur die Instruktion des Hofkriegsraths-präsidenten Grafen Heinrich Schlick für seine Reise nach Schlesien, wo er Wallenstein zur Wiedereröffnung der Feindseligkeiten bewegen sollte, dann (an einer anderen Stelle des Jahrganges abgedruckt) ein Armeebefehl Wallensteins von 1632 und eine Feldzugsdisposition desselben für den Grafen Mathias Gallas aus dem Jahre 1633.

Sehr unbedeutend sind die „Beiträge zu den Rüstungen Inneröſterreichs 1683" und der Aufsatz: „Werbung großer Männer in Ungarn für Friedrich Wilhelm I. von Preußen." Der Aufsatz: „Die Invasion Oberösterreichs und die Wiedereroberung von Linz 1741—1742" gibt eine ausführliche Schilderung der militärischen Vorgänge, die auch durch einen Plan der Belagerung von Linz veranschaulicht werden, begeht aber auch einige Fehler; so wird der Vertrag von Nymphenburg wie eine unbestrittene Thatsache angeführt, die Huldigung, welche Karl VII. am 19. Dezember 1741 in Prag entgegennahm, mit der Krönung verwechselt, welche bekanntlich niemals erfolgt ist u. a. m.

Die umfangreichsten Aufsätze des Jahrganges sind die über den „Feldzug von 1760 in Schlesien und Sachsen, mit besonderer Berücksichtigung der Schlacht bei Torgau", und über „Kaiser Joseph II. als Staatsmann und Feldherr" (der letztere in Jahr-

gang 1882 nur bis zum Ausbruche des baierischen Erbfolgekrieges reichend); dem Kenner der einschlägigen Literatur, insbesondere der Werke Arneth's, wird jedoch in beiden nur wenig neues geboten.

Zum Schluß seien noch der „Bericht des Generalmajors Grafen Bubna an Erzherzog Karl über seine Zusammenkunft mit dem preußischen Obersten Götzen in der Ottendorfer Mühle (11. Oktober 1808)", welcher übrigens auszugsweise schon in den Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven Bd. 6 gedruckt ist, und ein kurzer Aufsatz über den aus dem Jahre 1809 bekannten Tiroler Freiheitskämpfer Joseph Straub als Beiträge zur Geschichte der Napoleonischen Kriege angeführt.

Th. Tupetz.

Maria Theresia's letzte Regierungszeit (1763—1780). Vier Bände. Von Alfred Ritter v. Arneth. Wien, Wilhelm Braumüller. 1876. (A. u. d. T.: Geschichte Maria Theresia's. VII—X.)

Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde. Von demselben. Vier Bände. Wien, Wilh. Braumüller. 1881.

Das zuerst genannte erzählende Werk bildet den Abschluß von Arneth's „Geschichte Maria Theresia's", deren erster Band bereits 1863, also vor 20 Jahren in Druck gelangte und welche nach dem Erscheinen der früheren Abtheilungen (Maria Theresia's erste Regierungsjahre, Maria Theresia nach dem Erbfolgekrieg, Maria Theresia und der siebenjährige Krieg) bereits wiederholt in dieser Zeitschrift besprochen worden ist (vgl. H. Z. 12, 149; 24, 369; 37, 417). Die Vorzüge, welche den ersten sechs Bänden nachgerühmt wurden, sind auch den vier Schlußbänden eigen. Auch sie sind ausgezeichnet durch die Fülle neuen Materials, durch Umsicht und Klarheit in Anordnung und Darstellung und durch sorgfältige Scheidung der eigenen, subjektiven Meinung von den zur Begründung angeführten dokumentarisch nachweisbaren Thatsachen, so daß auch, wer mit dem Urtheil des Vf. nicht immer übereinstimmt, demselben dankbar sein muß für die Belehrung, die er erhält.

Was zunächst den 1. Band (den 7. des ganzen Werkes) betrifft, so enthält er neben 4—5 Kapiteln, welche die Gründung des Staatsrathes, den ungarischen Landtag von 1764 und ähnliches behandeln, fast ausschließlich Familiengeschichte. Interessant ist namentlich derjenige Abschnitt, welcher der ersten Gemahlin Joseph's II., Isabella von Parma, gewidmet ist, obgleich oder vielleicht gerade weil das widerspruchsvolle Wesen dieser Prinzessin, insbesondere ihre Todessehnsucht

mitten im Schoße des glänzendsten irdischen Glückes, auch nach Arneth's Darstellung ein ungelöstes Räthsel bleibt. Das 5. Kapitel behandelt den jähen Tod des Kaisers Franz, das 10. jene Reihe von Krankheiten und Todesfällen, welche man die „Ilias des Hauses Österreich" genannt hat; die folgenden Kapitel sind den Beziehungen der Kaiserin zu ihren Töchtern, insbesondere zu der viel angefeindeten Infantin Amalie von Parma, deren eigentliches Verschulden nun ziemlich klar vor Augen liegt, und zu den beiden Königinnen Karoline von Neapel und Marie Antoinette von Frankreich gewidmet. Zur Beurtheilung der beiden zuletzt genannten hat A. bekanntlich schon früher durch Veröffentlichung des Briefwechsels zwischen Maria Theresia einerseits und Marie Antoinette und dem österreichischen Geschäftsträger Grafen Mercy andrerseits (vgl. H. Z. 12, 164, und 16, 392) authentisches Material geliefert, das nun verwerthet erscheint. Über das Verhältnis der Kaiserin zu ihren Söhnen ist nur in einem einzigen, dem Schlußkapitel, die Rede; die Erörterung wäre offenbar, insbesondere inbezug auf Ferdinand, viel ausführlicher geworden, wenn A. schon im Jahre 1876 von jenen Briefen der Kaiserin an diesen Erzherzog und dessen Gemahlin Kenntnis gehabt hätte, welche er seitdem im Archive des verstorbenen Herzogs Franz von Modena aufgefunden hat, und welche nunmehr den Hauptbestandtheil des oben an zweiter Stelle genannten Werkes: „Briefe Maria Theresia's an ihre Kinder", bilden. Auch ist das Bild des Erzherzogs, wie es uns aus diesen Briefen hervortritt, und noch mehr das seiner Gemahlin, ein ungleich vortheilhafteres als jenes, welches A. nach den Urtheilen des Prinzen Albert von Sachsen und ähnlichen Berichten zu zeichnen vermochte.

Von dem folgenden (8.) Bande kann man allerdings nicht buchstäblich behaupten, daß er Familiengeschichte enthalte, da er die Stellung Österreichs zu den nordischen Mächten, namentlich aber dessen Verhalten bei der ersten Theilung Polens, zum Gegenstande hat. Es ist jedoch bekannt, daß die auswärtige Politik Österreichs schon damals fast ausschließlich von Joseph II. geleitet wurde, während die Kaiserin sich gleichsam nur retardierend verhielt. Da nun der Vf. die polnischen Wirren nur insoweit zur Sprache bringt, als sie auf Maria Theresia Bezug haben, so fällt auch hier der Schwerpunkt der Darstellung auf den Gegensatz, der sich aus Anlaß der Vorgänge in Polen zwischen Mutter und Sohn entwickelte. Wie sehr Maria Theresia die Theilung beklagte, ist zur Genüge bekannt; doch mag bemerkt werden, daß A. in dem bereits erwähnten Briefwechsel der Kaiserin mit ihrem Sohne

Ferdinand auch hiefür neue Belege geliefert hat. Im übrigen polemisirt der Vf. an mehreren Stellen lebhaft gegen Beer, der in seinem Werke über die erste Theilung Polens die Politik des Fürsten Kaunitz ziemlich abfällig beurtheilt hat. A. findet, daß das Verhalten Österreichs zur polnischen Königswahl kein schwankendes, sondern ein durch das Friedensbedürfnis der Monarchie bedingtes und insofern vollkommen konsequentes und zielbewußtes gewesen sei. Auch den Vorwurf des Eigennutzes, der aus Anlaß der türkisch-polnischen Theilungsprojekte der Politik des Fürsten Kaunitz gemacht wurde, weist er zurück; namentlich aber wendet er sich gegen die, auch von preußischen Historikern ausgesprochene Ansicht, daß die Besetzung der angeblich zur Zips gehörigen polnischen Starostien durch österreichische Truppen (ein Schritt, der übrigens von Maria Theresia ebenso lebhaft mißbilligt wurde, wie nachher die Theilung selbst) der Anfang zur Zerstückelung Polens gewesen sei und daß somit die Urheberschaft derselben dem österreichischen Kabinete zufalle. Es sei dies darum nicht richtig, weil Österreich bezüglich dieser Starostien immer nur den Weg friedlicher Unterhandlungen mit Polen selbst im Auge gehabt habe und bereit gewesen sei, sie zurückzugeben, wenn seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte von den bisherigen Eigenthümern nicht anerkannt würden; ferner darum nicht, weil die beiden anderen Theilungsmächte beinahe ein Jahr verstreichen ließen, ehe sie das Vorgehen Österreichs zum Vorwande nahmen, auch ihrerseits polnisches Gebiet sich anzueignen.

Als Österreich durch die Erwerbung Galiziens und später der Bukowina einen so bedeutenden Länderzuwachs gewonnen hatte, da war es selbstverständlich die nächste Aufgabe der Regierung, den neuen Besitz durch zweckmäßige Reformen zu sichern und zugleich seinen Werth zu erhöhen. Der Vf. nimmt daraus Anlaß, von den Reformen in der Verwaltung Österreichs überhaupt zu reden, und so ist denn der folgende (9.) Band ausschließlich kulturhistorischen Inhalts. Die ersten fünf Kapitel sind den religiösen Angelegenheiten (Verminderung der Feiertage, Aufhebung des Jesuitenordens u. s. w.) gewidmet; wohl die interessanteste Partie darin ist der im 5. Kapitel auszugsweise wiedergegebene Briefwechsel Maria Theresia's mit Joseph II. über die Frage, ob den mährischen Protestanten Religionsfreiheit zu gewähren sei oder nicht. Das 6. Kapitel handelt von der Wirksamkeit des berühmten Leibarztes der Kaiserin, Gerhard van Swieten, namentlich im Amte eines Vorsitzenden der Zensurkommission (worüber ausführlicher schon Fournier geschrieben hat), das 7. von mehreren um die

österreichische Rechtspflege verdienten Männern, unter denen Sonnenfels wegen der von ihm durchgesetzten Abschaffung der Folter den ehrenvollsten Platz einnimmt. Die Kaiserin persönlich war, wie ihrem Briefwechsel mit ihrem Sohne Ferdinand zu entnehmen ist, für Beibehaltung der Folter, allerdings meist nur deshalb, weil sie zu dieser Zeit „Neuerungen“ überhaupt abhold war. Den auch von anderer Seite schon dargestellten Veränderungen im Schulwesen und den wissenschaftlichen Bestrebungen überhaupt ist das 8.—10., den volkswirthschaftlichen, finanziellen und militärischen Reformen das 11.—16. Kapitel gewidmet. Für einen Theil dieser Reformen, nämlich jenen, welcher eine Verbesserung der Lage des Bauernstandes zum Zwecke hatte, werden ebenfalls durch den Briefwechsel Maria Theresia's mit Ferdinand neue und geradezu überraschende Aufschlüsse geboten. Maria Theresia spricht nämlich darin ihre entschiedene Absicht aus, die Leibeigenschaft ganz aufzuheben, und beklagt sich bitter, daß die Grundherren, nachdem sie auf andere Weise ihr Ziel nicht hätten erreichen können, sich „hinter den Kaiser gesteckt“ und diesen für ihre den Bauern ungünstigen Anschauungen gewonnen hätten. Es ist gewiß auffallend, in diesem einen Punkte die sonst so bedächtige Kaiserin als Vertreterin des Fortschrittes und einer ziemlich radikalen Reform, ihren jugendlich ungestümen, für Freiheit und Menschenwohl begeisterten Sohn dagegen als Bundesgenossen der Rückschrittsmänner erscheinen zu sehen.

Ziemlich mannigfaltig ist der Inhalt des mit einem Porträt der Kaiserin und einem Faksimile ihres letzten Briefes an Leopold von Toskana geschmückten Schlußbandes. Die ersten sieben Kapitel enthalten eine Art Nachlese zu den im vorausgehenden Bande behandelten Gegenständen, indem der Vf. die österreichischen Kronländer Revue passiren läßt, um darzulegen, wie sich der Zustand jedes einzelnen unter Maria Theresia gestaltet habe; die Mitte des Bandes nehmen die Verhandlungen über die Erbfolge in Baiern und der bairische Erbfolgekrieg ein; den Schluß endlich bildet je ein Kapitel über Joseph's Reise nach Rußland, über die Wahl des Erzherzogs Maximilian zum Koadjutor in Köln und Münster, und über den Tod der Kaiserin. Inbezug auf den bairischen Erbfolgekrieg berührt sich A. mit den Arbeiten von A. Beer über den „bairischen Erbfolgekrieg“ und über „die Sendung Thuguts“, welche in der H. Z. Bd. 35 und 38 veröffentlicht worden sind; auch hierbei ist es wieder hauptsächlich der Gegensatz zwischen Maria Theresia und ihrem ältesten Sohne, welcher der Erzählung A.'s ein beinahe dramatisches Interesse verleiht und namentlich aus

Anlaß der Sendung Thuguts in fast unheimlicher Schroffheit hervortritt. Glücklicherweise stehen diesen Zeugnissen des Zwiespaltes doch auch wieder andere gegenüber, Äußerungen, in welchen die Kaiserin in lebhaftester Weise ihrer Bewunderung für Joseph's Vorzüge und ihrem Glücke Ausdruck gibt, einen solchen Sohn zu besitzen. Eine besonders schöne Stelle dieser Art findet sich auch in den „Briefen Maria Theresia's an ihre Kinder und Freunde", 2, 73.

Was diese Briefe selbst betrifft, welche A. „am hundertjährigen Todestage der Kaiserin Maria Theresia", am 29. November 1880 der Öffentlichkeit übergab, so konnte es sich, da der Vf. bereits früher den interessanten Briefwechsel Maria Theresia's mit Joseph II. und mit und über Marie Antoinette herausgegeben hat, und auch Karajan und Adam Wolf zahlreiche Briefe der Kaiserin publiziert haben, nur um eine Art Nachlese handeln; doch ist dieselbe immer noch reich genug. Joseph II. ist freilich in der vorliegenden Sammlung nur durch fünf Briefe vertreten, von denen ein einziger von Maria Theresia selbst herrührt; die andern vier Nummern sind Briefe Joseph's II. an die Kaiserin. Wichtiger zur Charakteristik des Kaisers als diese Briefe ist die im 4. Bande enthaltene Instruktion für den Ajo Joseph's, den Grafen Batthyany, welche beweist, daß die Kaiserin inbezug auf die Schwächen und schlimmen Neigungen des Knaben mindestens ebenso scharfsichtig war, wie der preußische Gesandte Podewils, dessen Urtheil so häufig zitiert wird. Nur wenig reicher ist die Ausbeute inbezug auf den Großherzog Leopold von Toskana (neun Briefe, woran sich noch fünf Billete an dessen noch unmündigen Sohn, den nachherigen Kaiser Franz II. anschließen); auch über ihn sind die werthvollsten Aufschlüsse nicht in diesen Briefen, sondern in der Korrespondenz der Kaiserin mit den Erziehern und Rathgebern Leopold's, den beiden Grafen Thurn, dann in einem Briefe an Leopold's Schwester, die Erzherzogin Maria Christine, zu finden. Den ganzen Rest des ersten und den größeren Theil des zweiten und dritten Bandes füllen die Briefe Maria Theresia's an den Erzherzog Ferdinand, Generalstatthalter der Lombardei, und dessen Gemahlin Maria Beatrix (zusammen mehr als 1000 Nummern), aus deren reichem Inhalt schon oben einiges angeführt worden ist; hier sei nur noch bemerkt, daß auch auf das Verhältnis Joseph's II. zu seinen Geschwistern manche neue, für den Kaiser freilich meist ungünstige Streiflichter fallen. Inbezug auf den Erzherzog Maximilian, dessen übrigens auch in der Korrespondenz mit Ferdinand häufig Erwähnung geschieht, liegt fast nur die Instruktion

vor, welche die Kaiserin ihm für seine im Jahre 1774 unternommene Reise gab, ein Schriftstück, welches besonders durch seine Ausfälle gegen die sogenannte Aufklärungsphilosophie bemerkenswerth ist. Umfangreicher (107 Nummern) ist dagegen wieder der Briefwechsel Maria Theresia's mit ihrer Lieblingstochter Maria Christine; lehrreich ist derselbe namentlich für die Grundsätze, nach denen Maria Theresia Ungarn und Belgien behandelt wissen wollte. Inbezug auf die Erzherzogin Amalie findet sich wieder nur eine Instruktion; es ist diejenige, welche die Erzherzogin erhielt, als sie sich nach Parma begab, und es ist nicht zu leugnen, daß bei gewissenhafter Befolgung derselben das Los der Erzherzogin sich freundlicher gestaltet haben würde, als dies wirklich der Fall war. Auch auf die früh verstorbenen Erzherzoginnen Johanna und Josepha beziehen sich nur wenige und ziemlich bedeutungslose Briefe; dagegen ist die Korrespondenz mit der Königin Karoline von Neapel zwar ebenfalls nicht umfangreich, aber infolge des bekannten Konfliktes derselben mit dem Minister Tanucci leidenschaftlich bewegt.

Der 4. Band enthält die Briefe an „die Freunde“ der Kaiserin; man wäre geneigt hinzuzusetzen: „und an ihre Diener“, denn die Schreiben sind fast ausnahmslos an Personen gerichtet, welche in einem Dienstverhältnis zu Maria Theresia standen, und sie beziehen sich auch auf eben dieses Verhältnis. Von den zwei Unterabtheilungen ist die kleinere den Erziehern und Rathgebern der kaiserlichen Kinder gewidmet und steht insofern im innigsten Zusammenhang mit den vorausgehenden Bänden; die größere enthält Briefe an die Minister und andere der Kaiserin nahestehende Personen. Am herzlichsten und von einer wahrhaft wohlthuenden Gemüthswärme sind die (deutsch geschriebenen) Briefe an die Gräfin Edling, politisch am bedeutungsvollsten dagegen sind die Briefe an Lacy (90 an der Zahl), zum Theil auch die an Pergen, die Gräfin Enzenberg, Ferdinand von Braunschweig und Kaunitz. Fast in allen diesen Briefen ist es das Bild der alternden, durch den Tod ihres Gemahls innerlich gebrochenen, den Freuden der Welt entfremdeten und doch auch in dieser Stimmung noch liebenswürdigen Kaiserin, das uns entgegentritt; nur in einigen, wenigen Briefen (an Ulfeldt, Bartenstein u. a.) finden wir noch die jugendliche, lebensfrohe und rasch entschlossene Monarchin der ersten Regierungsjahre.

Th. Tupetz.

La Vita e gli Scritti di Niccolò Machiavelli nella loro relazione col Machiavellismo. Per Oreste Tommasini. Torino, Erm. Loescher. 1883.

Machiavelli und kein Ende! — so wäre man zu rufen versucht, wenn man den ersten, 750 enggedruckte Seiten umfassenden Band des Tommasini'schen Werkes zur Hand nimmt. Sieht man jedoch dem Buche auf den Grund, so wird man gewahr, daß es in der That auf eine erhebliche Bereicherung der Machiavelli-Literatur hinausläuft. Vf. hat sich weniger die Aufgabe gestellt, zu überraschend neuen Aufschlüssen über die räthselhafte Erscheinung des großen politischen Denkers zu gelangen, als das bisher über denselben Erforschte kritisch zu sichten. Er thut dies mit einem geradezu erstaunlichen Aufwand von Belesenheit, wie auch mit gleichviel Scharfsinn und nüchterner Abwägung des historischen Thatbestandes. Zunächst gibt er in seiner Einleitung (S. 1—75) die Rundschau über die mancherlei Wechselfälle, denen der von verschiedensten Seiten immer gleichmäßig in's Abscheuliche, in's sittlich Verwerfliche, ja in's Dämonische ausgesponnene Begriff des Machiavellismus ausgesetzt war. Was er hier vorbringt, läßt mit voller Deutlichkeit den Gang des leichtfertigen Spieles erkennen, das mit Machiavelli's Lehren gar oft von Leuten getrieben wurde, welche dieselben nur vom Hörensagen kannten. Dieser Theil der Arbeit Tommasini's findet sich schon bei Ginguené P. II ch. 32: er verhält sich aber zu des letzteren knapp gehaltenen Andeutungen wie ein nach strengen Regeln der Kunst ausgemaltes Bild zu der leicht hingeworfenen, wenngleich richtig gezeichneten Skizze. Vf. legt im Lauf seiner Untersuchung mit Recht Nachdruck darauf, daß insbesondere die religiösen Parteien eine die andere des Machiavellismus beschuldigten, und derselbe ihnen sämmtlich, um dem Gegner eines anzuhängen, der Ausbund aller Schändlichkeit war. Am konsequentesten hat freilich die römische Kirche, seitdem in ihr die Jesuiten das große Wort führten, die Schriften des florentinischen Staatssekretärs als nec plus ultra menschlicher Bosheit verpönt: dies ging so weit, daß es wohl vorkam, daß einem mit weitreichenden Vollmachten ausgerüsteten Nuntius eingeschärft wurde: er dürfe die Schriften aller Ketzer um ihrer Widerlegung willen mit sich führen und lesen, nur die des Machiavelli und Molina ausgenommen (s. G. B. Rinuccini, Nunziatura in Irlanda ed. Aiazzi. Firenze 1844 p. XXVIII).

Nach Erörterung der auf Fälschung oder Mißverständnis der Machiavelli'schen Lehren beruhenden Auffassung, die der landläufigen Bedeutung des Wortes Machiavellismus zum Grunde liegt, geht Vf.

an die Erzählung der Lebensschicksale seines Helden. Er führt dieselbe bis zur Wiederkehr der Medici und zur Enthebung Machiavelli's vom Posten des Staatssekretärs. Hierbei wird zuweilen mit etwas kühner Kombinationen, in der Regel aber mit aller kritischen Schärfe der Nachweis geliefert, daß dem Staatssekretär die in seiner amtlichen Stellung gemachten Erfahrungen zu Doktrinen erwuchsen. Vf. zeigt uns das Werden des Realpolitikers in Machiavelli, und recht erwogen geben die T.'schen Ausführungen die Erklärung, wie es gerade in Florenz gekommen ist, daß hier ein Genius aufstand, der an Zuständen und Praktiken, die auch anderwärts zu finden waren, das Bleibende von dem Zufälligen, das Allgemeingültige vom Besonderen geschieden hat. Nur darf man von dieser Erklärung nicht zu viel erwarten und den Pragmatismus nicht so weit treiben, daß man dem florentinischen Wesen zu gute schreibt, was ein großer Florentiner erdacht hat. Der Ursprung der Machiavelli'schen Anschauungen und Erkenntnisse lag ja doch immer — es thut Noth, den Gemeinplatz hier zu betonen — in Machiavelli's Kopf, nicht in der Umgebung, die auf diesen Kopf reagirte. Die Art, wie in neuerer Zeit über Machiavelli gearbeitet und seine Realpolitik als die von ihm nur gepflückte Frucht der italienischen Renaissance gezeichnet wurde, läßt den großen Florentiner als bloße Staffage in der Landschaft erscheinen, die, in glühender Farbenpracht der Renaissance prangend, uns vorgeführt wird. T.'s Buch ist einer Umkehr von diesen verlockenden Wegen der Forschung gleichzusetzen. Vf. sucht den Mann selbst in's Auge zu fassen, auf Grund seiner Schriften und seiner amtlichen Thätigkeit in den Kern seines Wesens einzudringen: er zieht die Zeitereignisse nur soweit in Betracht, als sie nachweisbar und nicht auf bloß vage Vermuthung hin mit Machiavelli's Person in Verbindung stehen. So gelangt er, dank der Beschränkung, die er sich auferlegt, zu Ergebnissen, die manchen dunkel gebliebenen oder trügerisch beleuchteten Punkt in's rechte Licht stellen. Man wird z. B. gestehen müssen, daß die vom Vf. S. 260 f. gegebene Auflösung des Räthsels, welches an die Descrizione del modo tenuto dal Valentino nello ammazzare Vitellozo etc. geknüpft wird, eine sehr plausible ist. Nicht minder wird dem Vf. unbedingt Recht zu geben sein, wenn er S. 157 an der bestrittenen Authentizität des von Nitti aufgefundenen Briefes Machiavelli's festhält und diese Überzeugung durch eine Zusammenstellung des Schriftstückes mit einem in ähnlicher Lage verfaßten Briefe des Leonardo Bruni treffend illustrirt. Hier wie a. a. O. setzt

T. den Leser in den Stand, sich auf Angabe der Gründe und beinahe überreichlichen Quellenbelege hin selbst ein Urtheil zu bilden.

Die unumwundene Anerkennung der Gediegenheit des T.'schen Buches vorausgeschickt, mag es mir vergönnt sein, mit dem Vf. mich in einem Punkte auseinanderzusetzen, über welchen unsere Meinungen differiren. Es will ihm nämlich S. 149 scheinen, daß jenes im venetianischen Archiv von mir aufgefundene Dokument, auf welches ich (H. Z. 38, 156) hingewiesen habe, nicht genügend sei, die Schuld des Paolo Vitelli zu beweisen. Denn die Venetianer sprächen in dem Akte ihren Zweifel aus, ob Vitelli sich zu dem Verrathe herbeilassen werde, und sie böten ihm für seinen Übertritt nur 40000 Dukaten jährlicher Zahlung an, welcher Betrag eben seinem von Florenz bezogenen Solde gleichgekommen wäre, also keineswegs eine verlockende Prämie gebildet hätte. Was nun den venetianischerseits ausgesprochenen Zweifel an Vitelli's Absichten betrifft, so ist er in dem Aktenstück nur sehr verschleiert gegeben, mit den einzigen von T. angezogenen Worten: „quando el M^{co} Paulo sia per far questo effecto"; ganz offen dagegen wird an zwei Stellen des Aktes davon gesprochen, daß P. Vitelli den Antrag gestellt habe, die Medici nach Florenz zurückzuführen, bei ihnen und Venedig gegen die florentinische Republik Dienste zu nehmen. Gleich eingangs heißt es: hane molto piaciuto intender el bon animo et la oblatione del M^{co} Paulo vitellio etc. Und im weiteren Verlauf ist gesagt: per dirvi in particulari la nostra opinione circa el desyderio et oblatione del M^{co} Paulo. Was ferner das Versprechen von bloß 40000 Dukaten Zahlung betrifft, so ist in der Eröffnung des Rathes der Zehn das Motiv ausgesprochen, welches den Vitelli bewegen könne, die Summe für genügend zu erachten: intrando vostra M^{tia} (Pietro de' Med.) in casa, come se presupone, potria esser certissima sua M^{tia} (P. Vitelli) de esser non solum secura de quello che li sera promesso ma etiam cum perpetuo honor et stabilità delle cose sue. Übrigens ist der hier in Rede stehende Akt des Rathes der Zehn nicht der einzige, der Vitelli's Schuld erweist. Unter gleichem Datum, 30. Januar 1499 (m. v. 1498), ward nämlich beschlossen, daß zur Berathung der Vitelli'schen Angelegenheit, die nicht nur aus Eröffnung des Pietro de' Medici, sondern auch aus einem Schreiben des Jak. Venier, Provisors „in Tuscia", vom 25. Januar d. J. erhelle, eine Junta von 15 Mitgliedern zu wählen sei. Die Wahl erfolgte sogleich und am nächsten Tage (31.) beschloß der also verstärkte Rath der Zehn, an den Provisor Venier ein Schreiben zu

richten, in dem folgendes zu lesen ist: habiamo deliberato cum el cons. nro. di X cum la zonta scrivervi le presente et volemo che zonto el M^co Piero (deli) insieme cum lui vui intrate in questa pratica cum quella più secreta et cauta via vi apparerà esser con decoro della S^ria nra. forzandovi vederne senza interposizione de tempo l'exito dela cosa cum tal fundamento, che intendiamo subito et vediamo la ultimatione di tal pratica, et se cum Nui se procede cum quella rectitudine che nui procediamo cum altri . . . el potria esser che Paulo vitellio non se contentasse del solo titulo de capetanio de fiorentini, nel qual caso el M^co Piero ha proposto, che per Nui se li desse titulo de vichario nostro. Ad questo ve dicemo, che occorrendo tale difficulta, vui prometiate tal titulo . . . Preterea se dicto Paulo omnino volesse ultra la conducta de Cavalli, per le quali lha el stipendo de duc. 40 M., alcuno numero de fanti, come se affirma lui haver da fiorentini: etiam in questo affirmarete che Nui saremo contenti . . . Queste sono le doe particolarità ve habiamo voluto far intender resolutamente per remover ogni termino de dilatione . . . Sollicitate adunque cum ogni vostro studio et diligentia stringer questa pratica ala fine, et venendo Paulo vitellio ad alcuna resolutione, lo farete confortar ad mandarne subito suo Nuncio cum pieno et sufficiente mandato azo se possi far la sigillatione.

Der Wortlaut dieser Stücke spricht für sich: er zeigt, daß der mißtrauische und sicher alles eher denn leichtgläubige Rath der Zehn, wenn er auf solch' eine Unterhandlung so ernstlich einging, seinerseits von dem Ernst der Absichten P. Vitelli's überzeugt sein mußte. Will man da nicht glauben, der venetianische Rath der Zehn habe sich von Pietro de' Medici und vom Vitelli nasführen lassen, so muß man den Schuldbeweis gegen den Condottiere für erbracht ansehen.

M. Br.

Studi Storici sul Contado di Savoia e Marchesato in Italia nella età di Mezzo, per C. Alberto de Gerbaix Sonnaz. Vol. Primo. Parte Prima. Torino, Roux e Favale. 1883.

Schon der Titel des Werkes zeigt an, daß es sich um mehr als Lokalforschung im engeren Sinne handelt. Der Vf. ist bemüht, ein lebensvolles, anschauliches Bild des savischen Landes und Volkes mit seinen ältesten Machthabern zu geben. Er hat fleißig und umsichtig gearbeitet, die italienische Literatur, soweit wir sehen, vollständig,

die französische ziemlich vollständig und die deutsche in einigen Hauptwerken benutzt. Die Schreibart ist anmuthend, die Auffassung gesund. Der in Aussicht gestellte 2. Band soll die Zeit Thomas I. enthalten und eine Darlegung des gesammten Lebens der Zeit in Staat, Kultur, Krieg und Gesellschaft. v. Pflugk-Harttung.

Repertorio Bibliografico delle Pubblicationi della R. Accademia delle Scienze di Torino, compilato dal Socio Antonio Manno. Torino, Stamperia Reale di S. B. Paravia E. Co. 1883.

Es dürfte für manche Leser dieses Blattes nicht ohne Nutzen sein, zu erfahren, daß der berühmte Bibliograph A. Manno eine Sammlung unter dem angegebenen Titel herausgegeben hat. Das Werk in groß Quart umfaßt 352 Seiten und enthält Inhaltsangaben der Turiner Akademieschriften vom Jahre 1759 bis zum Jahre 1883, also von nicht weniger als 124 Jahren. Die erste Abtheilung mit den Indici pr. volumi zerfällt in 1. Indice delle Memorie della R. Accademia delle Scienze und 2. in Degli Atti delle R. Accademia; beides nach Jahren eingetheilt. Wesentlich wichtiger und schwieriger erweist sich die zweite Abtheilung: Indice generale alfabetico ed analitico. In ihm ist ein Sach- und Namensregister gegeben und zwar in der Weise, daß Orts-, Personen- und Sachnamen alphabetisch eingereiht, doch durch verschiedenen Druck von einander abgehoben sind. Auf diese Weise ist das Suchen ungemein erleichtert und dem Index ein selbständiger Werth verliehen. Da die Turiner Akademie ziemlich als die vielseitigste Italiens bezeichnet werden darf, so findet man mithin hier einen Niederschlag der Wissenschaften Italiens im kleinen, einen solchen, den jeder Gelehrte mit Nutzen wird zur Hand zu nehmen haben. Pflugk-Harttung.

N. Ljubowicz, Istoria reformacii w Polszie. Kalwinisty i Antitrinitarii. Po nieizdannym istocznikam. Warszawa 1883.

(N. Ljubowicz, Geschichte der Reformation in Polen. Die Calvinisten und Antitrinitarier. Auf Grund unedirter Quellen. Warschau 1883.)

Deutsche, schweizerische und italienische Einflüsse machen sich bei der Reformation in Polen geltend und modifiziren sich hier in eigenthümlicher Weise je nach den verschiedenen Lebensverhältnissen, auf welche sie stoßen. Die Erforschung dieser eigenthümlichen Verhältnisse ist die Aufgabe, welche sich der Vf. des vorliegenden russischen Werkes gestellt hat und zu deren Lösung er auch manches werthvolle Material herbeibringt.

Zu den unedirten Quellen, welche der Vf. für sein Werk in reichem Maße ausgenützt hat, gehören folgende: 1. Die Synodalprotokolle der kleinpolnischen protestantischen Gemeinden, welche der Pastor Jakob Sylvius bis zum Jahre 1561 geführt hat und welche als Acta Jacobi Silvii bezeichnet werden. Sie befinden sich gegenwärtig in der Bibliothek der reformirten Gemeinde zu Wilna, wo sie mit einer Reihe von Synodalprotokollen aus späterer Zeit zu einem Bande zusammengebunden sind. In den Beilagen veröffentlicht der Vf. die Protokolle der wichtigsten Synoden in Polen nach dieser Handschrift. — 2. Die Sitzungsprotokolle des geistlichen Kapitels zu Krakau, welche in dem Archiv des Kapitels sich befinden unter dem Titel Acta Actorum R^mi^ Capituli Cathedralis Ecclesiae Cracoviensis. Sie enthalten ausführliche Nachrichten über diejenigen Maßregeln, welche das Kapitel gegen die Verbreitung der Reformation unternahm, darunter auch einige Ketzerprozesse, die das schwankende Verhältnis der weltlichen Macht zu der geistlichen Jurisdiktion in dem damaligen Polen recht lebhaft illustriren. Hierher gehören auch Beschreibungen einiger Kirchenvisitationen, welche auf Befehl der Bischöfe von Krakau unternommen wurden und sowohl die Lage der katholischen Kirche, als auch die Fortschritte des Protestantismus gegen Mitte des 16. Jahrhunderts in Kleinpolen charakterisiren. Sie bilden sammt vielen anderen Dokumenten, die sich auf die reformatorische Bewegung im Bisthum Krakau beziehen, eine Anzahl von Folianten desselben Archivs unter dem Titel: Libri Archivi Capituli Crac. — 3. Die unedirte Korrespondenz des Kardinal Hosius, welche sich im bischöflichen Archiv zu Frauenburg befindet. Dieselbe war jedoch dem Vf. nur in den Kopien zugänglich, welche der Prof. Zakrzewski in Krakau besitzt. — 4. Die Korrespondenz des Herzogs Albrecht von Preußen mit den polnischen Protestanten, in dem Staatsarchiv zu Königsberg. — Außerdem hat der Vf. eine Anzahl von Handschriften benutzt aus dem Archiv der Stadt Danzig, der Herrnhuter Gemeinde, aus den Bibliotheken der Grafen Raczynski in Posen, der Fürsten Czartoryski in Krakau, der Ossolinski's in Lemberg u. a. m.

Als Hauptquellen dienten ihm die unter Nr. 1 und 2 genannten Handschriften. Da sich diese aber nur auf Kleinpolen beziehen, so beschränkt sich auch der Vf. fast ausschließlich auf die Schilderung der Reformation in diesem Theile Polens. Die reformatorische Bewegung in Großpolen und Littauen wird nur nebenher erwähnt, soweit dies der Zusammenhang erfordert. Mit dieser Einschränkung des Untersuchungs-

feldes hängt es auch zusammen, daß der Vf. unter allen reformatorischen Richtungen, die auf Polen einwirkten, nur die Kalvinisten und Antitrinitarier eingehend berücksichtigt. Diese Richtungen haben sich ganz besonders in Kleinpolen verbreitet, während in Großpolen und Littauen vornehmlich das Luther'sche Bekenntnis und die böhmische Brüdergemeinde Anhänger fanden. Das Werk ist also keine eigentliche und volle Geschichte der Reformation in Polen.

Der Vf. kommt zu dem Schlusse, daß der polnische Protestantismus, trotz aller Rührigkeit und Beweglichkeit, die er zur Schau trägt, doch im Grunde keine tieferen Wurzeln in der Gesammtheit der Nation fassen konnte, da er außer Stande war, sich eine lebensfähige Organisation anzueignen. Schon inmitten der höchsten Blüte der Reformation in Polen, da die Landtage von 1552 bis 1562 offen für dieselbe eintreten, zeigt es sich nach den Darlegungen des Vf., daß der polnische Protestantismus in sich haltlos war, nicht einem tieferen religiösen Bedürfnisse des Volkes entsprach, sondern nur künstlich vom Adel unterstützt und verbreitet wurde als Mittel, um den Einfluß der Geistlichkeit, ihre Privilegien und ihre besondere Jurisdiktion zu bekämpfen. Nachdem dies gelungen, hat der polnische Adel der Reformation kein weiteres Interesse entgegengebracht. Er dehnte bald seine Herrschaftsgelüste auch auf die protestantische Geistlichkeit aus, hielt sie in steter Abhängigkeit von seinen privaten Interessen und Liebhabereien, entzog ihr die zu einer würdigen Existenz unumgänglichen materiellen Mittel, gestattete ihr keinen leitenden Einfluß auf die Fortentwickelung des Protestantismus, scheute jedes Opfer zur Gründung von Kirchen und Schulen und hinderte dadurch selbst die Konsolidation und Organisation des Protestantismus in Polen. Infolge dessen hatte er auch nicht genug Lebensfähigkeit, um der sehr bald einbrechenden katholischen Reaktion die Stirne zu bieten und im Kampf mit ihr den Sieg zu behaupten. Die Schilderung jedoch dieser Reaktion, die den Verfall des Prostetantismus in Polen nach sich zog, wird nach der Absicht des Vf. ein besonderes Werk bilden, welches laut der Vorrede bald dem gegenwärtigen folgen soll. H. v. St.

Sbornik russkago istoričeskago obščestva. XXXVII. Petersburg, Druckerei der kais. Akademie der Wissenschaften. 1883.

Nachdem Ernst Herrmann, der um die russische Geschichte hochverdiente Marburger Professor, im Jahre 1878 in dem 22. Bande des Magazins der kaiserlich russischen historischen Gesellschaft (Sbornik

u. s. w.) die Depeschen des Grafen Solms, der von 1762 bis 1779 preußischer Gesandter in Petersburg war, bis zum Ende des Jahres 1766 herausgegeben hatte, läßt er jetzt im 37. Bande die Fortsetzung folgen, welche bis in den Februar 1772 reicht.

Im Jahre 1779 schickte Friedrich II. den Grafen Görtz nach Petersburg. Dieser war wohl ebenso tüchtig und rührig wie sein Vorgänger; dennoch liefert er, seitdem Katharina II. mit Joseph II. in persönliche Beziehungen getreten war, verhältnismäßig wenig brauchbare Nachrichten, weil er nicht mehr das Vertrauen der Kaiserin von Rußland und Potemkin's genoß. Ganz anders war es mit Solms bestellt gewesen. Er kam nach Petersburg, als Katharina mit Friedrich ein Bündnis schließen wollte, und blieb dort, solange dasselbe wirklich in Kraft bestand. Der leitende Minister war in dieser Zeit Panin, und soweit er sich entdecken konnte, hat er sich dem Grafen Solms entdeckt.

H. veröffentlicht zuerst die Depesche des Grafen Solms vom 9. Januar 1767. Wir kannten dieselbe bereits im Auszuge; daß aber letzterer nicht genüge, habe ich schon in meiner preußischen Geschichte 1, 204 Anm. 2 bemerkt. Ebenso verhält es sich mit dem Berichte vom 12. Februar 1767 (Nr. 312; vgl. meine preußische Geschichte 1, 207 Anm. 1). Aber umgekehrt gibt die Depesche vom 15. Juni 1770 zu wenig (vgl. ebenda S. 319). Auch sind keineswegs alle Berichte des Grafen Solms abgedruckt, es fehlen z. B. die Depeschen vom 12. August bis 6. November 1768, vom 6. Juli bis zum 2. Oktober 1770.

H. veröffentlicht ferner eine große Zahl von Antworten des Königs an Solms. Bei Nr. 448 heißt es sans date. Beer 2, 4 Anm. 1 hätte hier zu Rathe gezogen werden sollen; danach wurde diese Depesche am 13. September abgefaßt, und sie steht bei Smitt mit einer kleinen Auslassung[1]). Wenn in diesem Falle der Wiederabdruck gerecht-

[1]) Fälschlich heißt es im Sbornik p. 309 recourirais statt concourrerais und fournissent statt fournirent. Ebenso muß es wohl p. 17 statt n'obligera heißen s'obligera und p. 39 à s'associer à la conféderation à faire des dissidents statt à s'asseoir à la confédération, à faire des dissidents; p. 305 steht tort statt fort; p. 255 lesen wir le tribunal pour jurer (?) le Senat. Das Fragezeichen beweist, daß hier kein Druckfehler vorliegt. Offenbar muß es juger heißen. Dagegen steht p. 242 richtig: c'est un homme dévoré d'ambition qui couve quelque grand dessein, während wir bei Ranke 31/32 p. 6 Anm. (und schon in der ersten Auflage) couvre lesen.

fertigt erscheint, hätten andere Stücke wegbleiben können, z. B. die beiden letzten, die wir bei Görtz S. 183 und S. 275 finden. Ebenso steht die Beilage zu Nr. 374 bereits bei Schäfer, Geschichte des Siebenjährigen Krieges 2, 2, 745.

Wie Depeschen des Grafen Solms, ebenso fehlen auch Immediatantworten des Königs, und nicht immer unwichtige, z. B. die vom 16. November 1768, worin Friedrich anfrägt, ob Rußland an eine Entschädigung durch polnisches Gebiet denke. Ich erwähne dieses Schreiben S. 258.

Aus der Korrespondenz des Königs mit Finckenstein und Hertzberg gibt H. ebenfalls viele Stücke, und zwar wächst die Zahl, je wichtiger die Zeitläufte werden, besonders also aus den Jahren 1770, 1771, 1772. In Nr. 515 heißt es richtig: Nous allons exercer. Adieu, je vous abandonne à vos réflexions. Beer 2, 354 hat dahier: Nous allons exsorcés à dieu que Vous abandonne a Vos Reflexirons. Sinnlos! Zu Nr. 456 wird bemerkt: ohne Adresse und Datum. Die Adresse ist richtig ergänzt. Der Brief steht schon bei Beer 2, 352, als Datum ist angegeben: Ende Oktober 1770. Ich habe den 29. Oktober angenommen (S. 345).

Endlich veröffentlicht H. noch manche andere Stücke, z. B. einige Berichte des preußischen Gesandten aus Wien, sehr viele Weisungen Friedrich's an denselben, eine an Zegelin in Konstantinopel. Auch ein Brief Heinrich's aus Petersburg vom 23. Januar 1771 ist hier abgedruckt. Wir sehen, Herrmann gibt ein sehr reichhaltiges Material über preußische Geschichte; wofür wir ihm sehr dankbar sein müssen. Der 2. Band schließt mit dem Beitritt des Wiener Hofes zur Theilung Polens. Es bleiben nun noch sieben Jahre für einen 3. und letzten Band übrig, der hoffentlich auch bald erscheinen wird.

E. Reimann.

Sphragistische Aphorismen. Dreihundert mittelalterliche Siegel, systematisch klassifizirt und erläutert von Dr. F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg. Heilbronn, M. Schell. 1882.

Die Bedeutung der Sphragistik in ihrem Zusammenhang mit der Urkundenlehre wird immer mehr gewürdigt. Wie es Zeiten gab, in denen es möglich war, daß in Archiven die Siegel von den Urkunden abgeschnitten wurden, weil diese ohne Siegel leichter aufzubewahren seien, so gab es ehedem auch Urkundenbücher, in denen sich die Herausgeber begnügten, zu bemerken, ob an den Urkunden Siegel

hingen oder nicht, ohne jede nähere Angabe über die Siegel, als ob diese nicht ein überaus wichtiger, ja wohl gar bei der Prüfung der Echtheit ein entscheidender Bestandtheil der Urkunden wären. Das ist nun anders geworden; in neuerer Zeit wird kaum der Herausgeber eines Urkundenbuches noch wagen, sich der Pflicht zu entziehen, die an den abgedruckten Urkunden hängenden Siegel auch zu beschreiben, und wo die Mittel vorhanden sind, werden meist auch Abbildungen schöner und merkwürdiger Siegel den Urkundensammlungen beigegeben.

Daß die Sphragistik immer entschiedener den ihr gebührenden Rang unter den historischen Hülfswissenschaften einnimmt, verdankt diese Disziplin nicht zum wenigsten der ebenso umsichtigen als unermüdlichen Thätigkeit, welche auf diesem Gebiete seit mehr als einem Menschenalter der Fürst Dr. F. K. zu Hohenlohe-Waldenburg entwickelt. Was der Fürst in dieser Zeit in verschiedenen Monographien und Zeitschriften in Bild und Wort veröffentlicht hat, finden wir nun in dem vorliegenden Werke vereinigt. Es sind meist vortreffliche Holzschnitte, durch sorgfältige Zeichner unter den Augen des Fürsten entworfen und in der xylographischen Anstalt von Ade in Stuttgart ausgeführt. Sie sind in sehr lehrreicher Zusammenstellung mitgetheilt und sachkundig, mit fortwährender Verweisung auf verwandte oder abweichende Erscheinungen erläutert. Die Art, wie das Werk im Lauf vieler Jahre entstanden ist, macht einen kleinen Mißstand begreiflich, der sich in manchen Fällen bemerklich macht. So wie dem Fürsten die Abbildungen, Abdrücke oder Abgüsse überall her, wo seine zahlreichen Verbindungen ihm Bezugsquellen eröffneten, zukamen, konnte es nicht ausbleiben, daß die zur Erklärung der Siegel oft sehr wichtigen, ja unerläßlichen Notizen aus den Siegelformeln oder anderen Stellen der Urkunden, zu denen sie gehören, nicht immer vollständig und korrekt mitgetheilt wurden, oft auch ganz fehlten. Nach so vielen Jahren waren aber derlei Belegstellen, trotz aller Bemühungen, oft gar nicht mehr oder nur durch ein glückliches Ungefähr erreichbar.

Bekanntlich hat Fürst Hohenlohe ein System für die Klassifikation aller Siegel nach ihren Bildern entworfen. Ich finde dasselbe sehr zweckmäßig und habe es sowohl bei der Herausgabe des Codex diplomaticus Salemitanus als bei meinen archivalischen Berufsarbeiten zur Anwendung gebracht. Zu einer raschen Orientirung und Feststellung der Identität der Siegel dient es ganz vortrefflich. Es sollte bei Anlegung von Siegelverzeichnissen in allen Archiven eingeführt werden. In dem vorliegenden Werke hat der Fürst u. a. auch in einem be-

sonderen Verzeichnis die Klassifikation der abgebildeten Siegel nach seinem System mitgetheilt, was für jeden, der sich mit Beschreibung von Siegeln beschäftigt, sehr dankenswerth erscheint.

Daß die, dank der unermüdeten Thätigkeit des Fürsten Hohenlohe und seiner ihn vielfach fördernden sozialen Stellung, aus allen Theilen Deutschlands zusammengebrachten schönen und korrekten Abbildungen auch für Heraldik und Kunstgeschichte von großem Werthe sind, bedarf wohl keiner besonderen Ausführung. Fr. v. Weech.

Nachtrag zu Band 15 der Neuen Folge S. 77.

Durch Zufall kommt mir Nicolas, The chronology of history, zu Gesicht. Eine Vergleichung dieses Buches mit Brinckmeier's Chronologie lieferte das unerfreuliche Resultat, daß B. den Engländer in kaum begreiflicher Weise geplündert hat. Der S. 79 gerügte Irrthum bezüglich der Aera Assumptionis und die Entdeckung des Bischofs von Ithaka fallen Nicolas zur Last, während sich B. eines groben Plagiats schuldig gemacht hat. Sein ganzes Handbuch ist fast nur eine Übersetzung des englischen Werkes, und zwar geht B. soweit, sogar die Vorrede des Nicolas abzuschreiben:

Nicolas S. XVIII:	Brinckmeier zweite Auflage S. XIII:
Upon the authorities on which this work has been written, it is only necessary to observe, that no accessible source of information has been neglected; and that, in most instances, those sources are pointed out.	Was die Autoritäten betrifft, deren Schriften ich zu Rathe zog und benutzte, so wird man sich überzeugen, daß keine Quelle, welche Belehrung verhieß, unbenutzt gelassen ist. In den meisten Fällen ist am betreffenden Orte darauf verwiesen worden.

Von der Gedankenlosigkeit, mit welcher B. seine Quelle ausschrieb, gibt die folgende Stelle eine Vorstellung:

Nicolas S. 39:	Brinckmeier erste Auflage S. 67:
Tables, marked G and H, are inserted in another part of this work for finding Easter according to both Styles, together with Tables which show all the other Moveable Feasts.	Die weiter unten befindlichen Tabellen G und H geben Anleitung, das Osterfest nach beiden Stilen zu finden; und damit verbunden sind Tabellen, welche alle übrigen beweglichen Feste genau nachweisen.

Nun hat aber B. die Nicolas'schen Tabellen nicht wie dieser literirt, sondern numerirt, so daß die Schemen G und H des Nicolas von B. vielmehr mit VII und VIII bezeichnet sind. Erst nach dem Druck der ersten Auflage bemerkte B. den verrätherischen Lapsus und verbesserte ihn am

Schlusse der Vorrede: „S. 67 im vierten Absatz ist zu lesen: die Tabellen VII, VIII und IX, statt Tabellen G und H.“

Gegenüber den anerkennenden Recensionen ausländischer Fachblätter erscheint es geboten, die Arbeitsmethode B.'s in das gebührende Licht zu rücken. Krusch.

Bericht über die Monumenta Germaniae historica.

Berlin, im April 1884.

Die Centraldirektion der Monumenta Germaniae hat ihre jährliche Plenarversammlung in den Tagen vom 2. bis 4. April hier abgehalten. Anwesend waren Prof. Dümmler aus Halle, Geh. Rath Prof. v. Giesebrecht aus München, Prof. Hegel aus Erlangen, Hofrath Prof. Sickel aus Wien und die hiesigen Mitglieder Prof. Mommsen, Prof. Wattenbach und der Vorsitzende Geh. Regierungsrath Waitz. Entschuldigt hatten sich Justizrath Euler in Frankfurt a. M., Hofrath Prof. Maassen in Wien, durch Unwohlsein an der Theilnahme gehindert war der Wirkl. Geh. Oberregierungsrath, Direktor der kgl. preußischen Staatsarchive v. Sybel. An die Stelle des vor längerer Zeit verstorbenen Prof. Nitzsch wählte die Versammlung den Prof. Weizsäcker, der an den beiden letzten Sitzungen Theil nahm.

Die von den Leitern der einzelnen Abtheilungen erstatteten Berichte sowohl über die vollendeten wie über die im Druck oder in der Vorbereitung befindlichen Arbeiten waren im allgemeinen nur erfreulicher Art.

Ausgegeben sind im Lauf des letzten Jahres

von der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1. Tom. V, pars 2: D. Magni Ausonii opuscula rec. C. Schenkl;
2. Tom. VI, pars 1: Q. Aurelii Symmachi quae supersunt ed. O. Seeck;
3. Tom. VI, pars 2: Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi opera quae supersunt rec. R. Peiper;

von der Abtheilung Scriptores:

4. Scriptores rerum Merovingicarum Tom. I, pars 1 (auch unter dem Titel: Gregorii Turonensis opera ediderunt W. Arndt et Br. Krusch, pars 1 Historia Francorum);
5. Tom. XIV der Ausgabe in Folio;
6. Vita Anskarii auctore Rimberto. Accedit Vita Rimberti. Rec. G. Waitz. 8.;

von der Abtheilung Leges:

7. Tom. V, fasc. 2 der Folio-Ausgabe, und daraus abgedruckt
8. Lex Ribuaria et Lex Francorum Chamavorum ed. R. Sohm. 8.;
9. Capitularia regum Francorum denuo edidit A. Boretius. Tom. I, pars posterior. 4.;

von der Abtheilung Antiquitates:

10\. 11. Poetae Latini aevi Carolini. Rec. Ern. Dümmler. Tom. II, pars 1. 2;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde:

12\. Band 9 in drei Heften.

Die Zahl der Bände übertrifft erheblich die der beiden letzten Jahre; ebenso viele sind im Druck befindlich.

In der Abtheilung Auctores antiquissimi unter Leitung des Prof. Mommsen ist der Druck der zweiten Abtheilung der Werke des Fortunatus, die prosaischen Schriften bearbeitet von Dr. Krusch enthaltend, begonnen. Dem Abschluß nahe ist der des Ennodius von Dr. Vogel, jetzt in Zweibrücken. Dagegen hat die Ausgabe des Sidonius durch Krankheit des Herausgebers, Prof. Lütjohann in Kiel, eine Unterbrechung erlitten. Die Vorarbeiten für den Claudian, die Prof. Birt in Marburg selbst auf einer Reise in Italien förderte, während andere Kollationen von Dr. Mau, Dr. Wissowa u. A. besorgt wurden, nähern sich ihrem Abschluß. Die Vollendung des Cassiodor hat Dr. W. Meyer in München bis Ostern 1885 in Aussicht gestellt.

Die Abtheilung Scriptores, deren Leitung in den Händen des Vorsitzenden der Centraldirektion ruht, lieferte in der ersten Hälfte des 1. Bandes der Scriptores rerum Merovingicarum eine kritische Ausgabe der Historia Francorum des Gregor von Tours, mit der sich früher Bethmann, dann auf Grund großentheils neuer Kollationen der wichtigeren Handschriften Prof. Arndt in Leipzig längere Zeit beschäftigt hat. Bei der Schwierigkeit, über die Grammatik und Rechtschreibung des Autors in's Reine zu kommen, ist es angemessen erschienen, die Varianten der ältesten, leider nur nicht vollständigen Codices in größter Vollständigkeit zu geben. Es werden sich sofort die übrigen Schriften Gregor's, namentlich seine acht Bücher Miracula, bearbeitet von Dr. Krusch, anschließen, bei denen schon des geringeren Alters der erhaltenen Codices wegen ein anderes Verfahren geboten war. Erst nach Vollendung auch dieser Arbeit werden bestimmtere Resultate über die Sprache Gregor's gewonnen werden können, die auch einer in Aussicht genommenen Oktavausgabe der Historia Francorum zu gute kommen können. Das große Sammelwerk des sog. Fredegar und die Gesta Francorum, deren Ausgabe Dr. Krusch in der Hauptsache schon früher abgeschlossen, sind dem 2. Bande vorbehalten. Der Apparat für die Vitae der merovingischen Zeit erhielt gelegentlich einige Ergänzungen. — Für die Gesta pontificum Romanorum ist auf einer Reise des Leiters in Oberitalien gearbeitet; eine im letzten Heft des Neuen Archivs mitgetheilte Abhandlung über den sog. Catalogus Cononianus gibt einen Beitrag zur Geschichte der Überlieferung, zeigt aber auch die Nothwendigkeit noch weiterer handschriftlicher Untersuchungen. — Nachdem der im Lauf des Jahres ausgegebene 14. Band als Nachträge zu den ersten zwölf Bänden eine Anzahl Bisthums- und Klostergeschichten bis hinab in die Anfänge der staufischen Zeit gebracht hat, wurden für den 15. Vitae der karolingischen und späteren Zeit, welche bis dahin zurückgestellt waren, in Angriff genommen und mehrere derselben von Dr. Holder-Egger druckfertig gemacht, wofür er Handschriften aus Bamberg, Erfurt, Erlangen, München, Wien, Würzburg hier vergleichen konnte, andere auf einer Reise in Nordfrankreich und Belgien benutzte. Die Arbeit führte zu der interessanten Entdeckung, daß die Vita Lulli das Werk des Lambert von Hersfeld und in einem Codex der fürstlich Wallerstein'schen Bibliothek in Maihingen sein Originalkonzept erhalten sei, wie es ein Aufsatz im Neuen Archiv nachweist. Die Vita Wilhelmi Anianensis verglich mit der Handschrift im Präfekturarchiv zu Montpellier Dr. Bonnet, die Gesta Aldrici Cenomannensis mit dem Codex von Le Mans, der durch gütige Vermittlung des Direktors der Nationalbibliothek L. Delisle, dem die Centraldirektion für stets bereite Förderung ihrer Arbeiten dankbarst verpflichtet ist, nach Paris gesandt ward, A. Molinier. — Inzwischen ist der 27. Band der Scriptores, der die für die Geschichte Deutschlands, Flanderns und Italiens reichen Nachrichten der englischen Historiker des 12. und 13. Jahrhunderts enthält, im Druck bedeutend vorgeschritten.

Dr. Liebermann, der theils die von Prof. Pauli begonnenen Arbeiten ergänzt, theils allein eine Reihe wichtiger Editionen besorgt, hat dafür auch dieses Jahr in englischen Bibliotheken gearbeitet. — Der ständige Mitarbeiter der Abtheilung, Dr. Francke, hat sich mit der Ausgabe mehrerer Streitschriften aus der Zeit Heinrich's IV. und Gregor's VII. beschäftigt, die des Gebehard von Salzburg, Wenrich, Manegold nahezu vollendet, Handschriften des Bernold verglichen. — Für die italienischen Chroniken der staufischen Zeit hat Dr. Holder-Egger eine Reise nach Italien angetreten und zunächst die Handschrift des Salimbene in Rom in Angriff genommen. — Die von mehreren Seiten gewünschte Oktavausgabe der Vita Anskarii von Rimbert, der sich die kürzere Vita Rimberti anschließt, hat im wesentlichen an dem schon von Dahlmann (Scriptores II) zu grunde gelegten Text der Stuttgarter Handschrift festhalten können, aber zuerst die in Paris und Amiens befindlichen, welche aus Corbie stammen, nach Vergleichungen von Molinier und Holder-Egger herangezogen und über zwei jüngere in Hamburg und Kopenhagen, über diese nach gefälliger Mittheilung des Hrn. Oberbibliothekars Brunn, Auskunft gegeben. — Das Bedürfnis einer neuen Oktavausgabe der Gesta Friderici I. von Otto und Rahewin nöthigte zu einer genaueren Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung, die in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie mitgetheilt ist. Ihre Resultate, nach welchen drei Recensionen zu unterscheiden sind, von denen eine die älteste Gestalt des Werkes repräsentirt, eine andere, die in der Bearbeitung von Wilmans bevorzugt ward, eine fremde Hand zu verrathen scheint, sind der Ausgabe zu grunde gelegt, für welche die Handschriften in Wolfenbüttel, Gießen und Regensburg neu verglichen, über andere die nöthigen Nachrichten eingeholt wurden; mehrere Bogen liegen gedruckt vor. — Der schon für das verflossene Jahr in Aussicht genommene Druck der Kaiserchronik, die den 1. Band der Deutschen Chroniken eröffnet, ward durch persönliche Verhältnisse des Herausgebers, Dr. Schröder in Göttingen, verzögert, wird aber demnächst in Angriff genommen werden können. Daran werden sich die Werke des Enenkel reihen, bearbeitet von Prof. Strauch in Tübingen, der neuerdings in der Zeitschrift für deutsches Alterthum über den Autor gehandelt hat. Dr. Lichtenstein in Breslau gedenkt den Text von Ottokar's Steirischer Reimchronik in diesem Jahr zum Abschluß zu bringen.

Die Abtheilung Leges hat in der kritischen, mit reichem Kommentar ausgestatteten Ausgabe der Lex Ribuaria von Prof. Sohm in Straßburg, der die kurze Lex Chamavorum angehängt ist, und die Vollendung des 1. Bandes der Capitularia von Prof Boretius in Halle zwei wichtige Publikationen erscheinen lassen, die von den Freunden des deutschen Rechts mit dankbarer Theilnahme aufgenommen sind. Der erste hat sich jetzt entschlossen, auch die Bearbeitung der Lex Salica zu übernehmen; Prof. Boretius hat wohl eine Zeit lang die Arbeiten für den 2. Band der Capitularia unterbrechen müssen, wird sie aber demnächst wieder aufnehmen können. An der Sammlung der Formeln von Dr. Zeumer wird fortwährend gedruckt; es ist dem Herausgeber gelungen, bedeutende Fragmente einer bisher so gut wie unbekannten baierischen Sammlung zu geben, die sich in München theils in der Hof- und Staatsbibliothek, theils in der Bibliothek des historischen Vereins für Oberbaiern befinden. Prof. Weiland in Göttingen gedenkt die neue Ausgabe der Reichsgesetze (Leges II) im nächsten Jahre bis Rudolf von Habsburg druckfertig zu liefern. Mit der Bearbeitung des für den 1. Band der Stadtrechte gesammelten Materials ist Prof. Frensdorff daselbst beschäftigt.

Die Urkunden Otto's I. sind in der Abtheilung der Diplomata unter Leitung des Hofraths Prof. Sickel in Wien jetzt vollständig gedruckt; nur die Register, mit denen Dr. v. Heinemann beschäftigt war, fehlen noch, um das

3. Heft des 1. Bandes und damit diesen zum Abschluß zu bringen. Alsbald sollen dann die Urkunden Otto's II. und III. in Angriff genommen werden, für die das Material großentheils gesammelt ist, aber nach manchen Entdeckungen neuerer Zeit noch eine Reise zur Nachlese erforderlich erscheint. Als Mitarbeiter ist hauptsächlich auch Dr. Fanta thätig. — Der 2. Band der Acta imperii von Hofrath Winkelmann in Heidelberg, zu denen die Sammlungen der Monumenta manches beigesteuert haben, nähert sich der Vollendung.

In der Abtheilung Epistolae, welche Prof. Wattenbach leitet, ist der Druck des Registrum Gregorii Magni von Dr. Ewald fortgesetzt, der der Briefe Papst Innocenz' IV. nach den vatikanischen Regesten, aus denen Dr. Mau erwünschte Nachträge zu den Sammlungen von Pertz lieferte, und einem hierher mitgetheilten Bande der Pariser Nationalbibliothek von Dr. Rodenberg begonnen. Die Papstbriefe der wichtigen Sammlung im Britischen Museum, über die früher Dr. Ewald gehandelt, sind dem Dr. Löwenfeld zur besonderen Herausgabe überlassen; von einigen anderen Briefen der Abdruck Prof. Breßlau und Dr. Röhricht gestattet. Die für andere Zwecke erbetene Übersendung einer Pariser Handschrift karolingischer Zeit gab Anlaß, die in ihr enthaltenen Briefe Einhard's noch einmal kollationiren zu lassen.

Prof. Dümmler vollendete in der seiner Leitung unterstellten Abtheilung der Antiquitates den umfangreichen 2. Band der Poetae Latini aevi Carolini, der diese wichtige Sammlung auf Grund umfassender Benutzung der handschriftlichen Überlieferung bis um das Jahr 860 hinabführt und die Werke einiger der namhaftesten und fruchtbarsten Autoren, Ermoldus Nigellus, Hrabanus Maurus, Walahfridus Strabo, dazu manche kleinere bisher zerstreute Stücke bringt. Diese Sammlung hat, wie sich aus verschiedenen Mittheilungen zeigt, auch das Interesse der Philologen wieder mehr der lateinischen Poesie des Mittelalters zugewandt; einer derselben, Dr. Traube in München, hat die Bearbeitung einer Reihe von Autoren für den 3. Band übernommen. — Auch der Druck der Verbrüderungsbücher von St. Gallen, Pfävers und Reichenau, herausgegeben von Dr. Piper in Altona, ist in der Hauptsache vollendet, nur ein Theil des Registers steht noch aus. — Demnächst werden auch die Alamannischen Nekrologien, gesammelt von Dr. Baumann in Donaueschingen, an die Reihe kommen. Zur Bearbeitung der Baierischen, zunächst soweit sie in den Umfang der nach Österreich gehörigen Diöcesen fallen, hat sich Dr. Herzberg-Fränkel in Wien bereit erklärt.

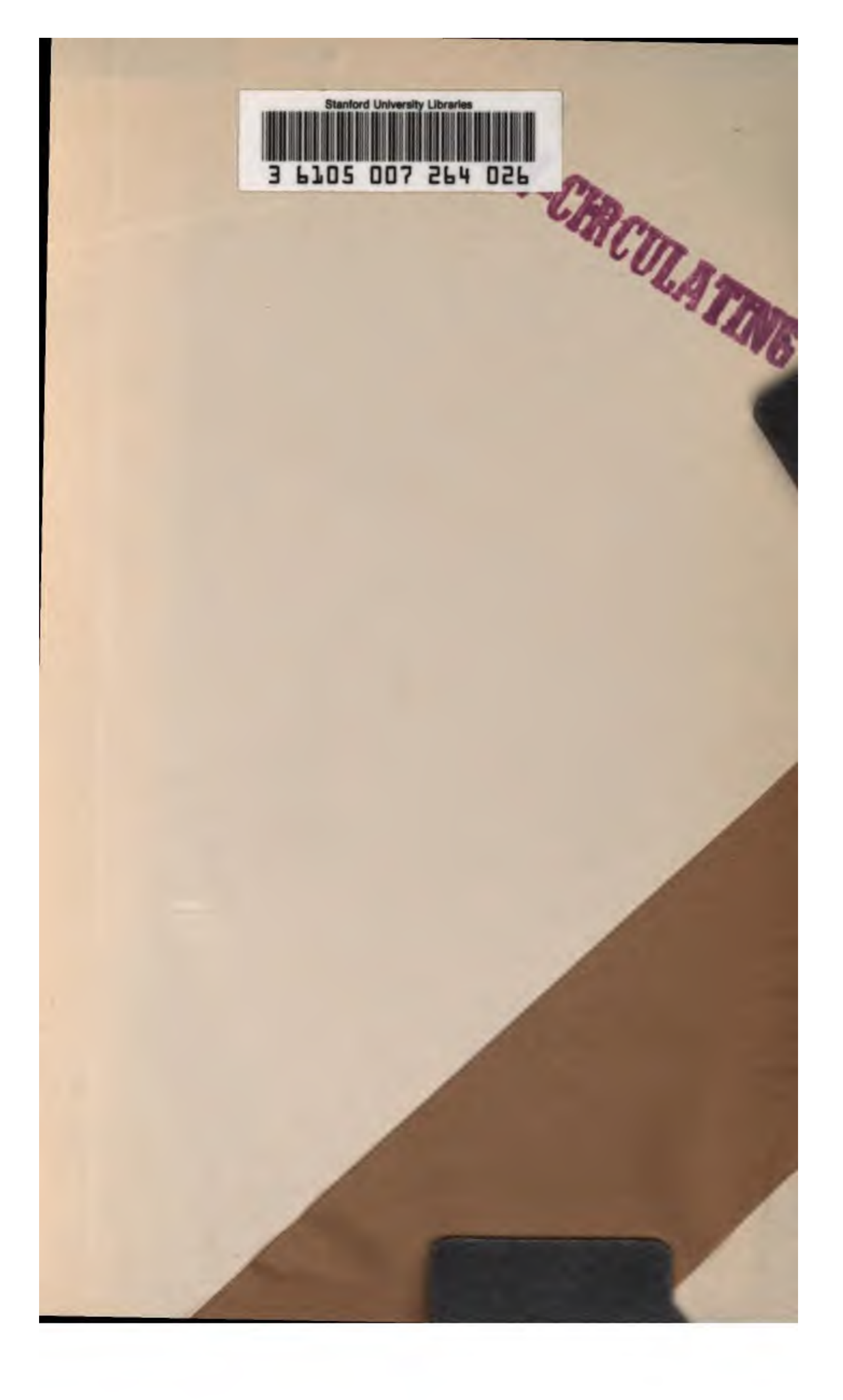
Das Neue Archiv unter Redaktion des Prof. Wattenbach fährt fort, neben größeren kritischen Untersuchungen Nachrichten über Handschriften zu geben, sei es aus gedruckten Katalogen, sei es nach Arbeiten in verschiedenen Bibliotheken oder über solche, die hierher gesandt worden sind. Wie alle Bibliotheken Deutschlands und Österreichs — es mögen besonders noch die Privatbibliothek Sr. Majestät des Königs von Württemberg und die des Fürsten von Thurn und Taxis in Regensburg, sowie die des Klosters Admont hervorgehoben werden — dazu bereitwilligst die Hand geboten haben, so auch mehrere des Auslandes, allen voran die Pariser Nationalbibliothek, außerdem die der Klöster Einsiedeln und St. Gallen, die Kantonsbibliothek in Zürich. Ähnlicher Förderung haben sich die Arbeiten, welche in Halle, Wien und anderswo gemacht werden, zu erfreuen, und so gelingt es ohne zu große Kosten, das umfassende Unternehmen weiter zu führen.

Berichtigung.

S. 535 Z. 8 v. o. für **Mkgf.** lies **Riezler.**







Stanford University Libraries
3 6105 007 264 026
CIRCULATING

